Acc. 304 "/1975

Gandhi, M.K.M.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1825.

K.PR. HAUPT STEUER AMT. STENDAL

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register über den ganzen Jahrgang 20 Sgr.)

Magdeburg, 1825.
Gedruckt in der Vanſaſchen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1825. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen: Adj. Adjunkt; Ass. Assessor; Baukond. Baukondukteur; Chir. Chirurgus; Dom. Domänen; Feldm. Feldmesser; Grdl. Gardelegen; Hlb. Halberstadt; Just. K. Justizkommissarius: Kr. Kreis; L. u. St. G. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgd. Magdeburg; Ob. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. K. Oekonomiekommissarius; Ph. Physikus; Pr Prediger; R. Rath; Reg. Regierung; Ref. Referendarius; Schll. Schullehrer; Sch. A. K. Schulamtskandidat; Sup. Superintendent; Unt. Unter.

Ahrens, Chir. zu Weferlingen. 102. 377.
Albrecht, Kantor zu Berchels. 224.
v. Alvensleben, Schaudirektor. 243.
Andreä, Dr. med. und Med. R. 500.
Angerstein, Oblg. Ref. zu Hlb. 495.
Apel, Dom. R. zu Mgd. 298. Unterförster zu Biederitz 298.
Arendt, Feldm. zu Mgd. 103.
Backs, Salinen-Insp. zu Artern. 88.
Banse, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Barnowitz, Chir. zu Osterburg. 377.
Bauer, Sch. A. K. zu Grdl. 316.
Becker, Feldm. zu Neuhld. 103.
Begerich, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Behrens, Oblg. Ref. zu Mgd. 232. Kth. Pr. zu Cuxsburg. 298. Bischöfl. Kommiss. 326.
Bergmann, Oblg. Ref. zu Hlb. 132.
Bertram, Chir. zu Alt. Weddingen. 377.
Bethge, Sch. A. K. zu Mgd. 407. Schll. zu Tangermünde. 464.
Bethmann, Schll. zu Dittfurth. 187.
v. Bismark, Reg. Vize-Präsident zu Mgd. 173.
Bischof, Sch. A. K. 182.
Bittersohl, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Blenke, Schll. zu Diesdorff. 179. Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Block, Feldm. zu Mgd. 103.
Blücher, Schll. zu Kl. Mangelsdorff. 464.
Blume, Pr. zu Emmeringen. 179.
Bock, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Bork, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Bornhard, Schll. zu Aschersleben. 179.
Bothe, Schll. zu Mgd. 500.
Braconier, Kr. Chir. zu Kalbe. 102. 378.
Brandt, Domküster zu Mgd. 326. Schll. zu Pömmelte. 344.
v. Branconi, Land R. und Kammerherr. 5.
Branstedt, Sch. A. K. 226.
Brasack, Feldm. zu Barby. 103.
Brecht, Pr. zu Gr. Quenstedt. 345.
v. Brinken, Feldm. zu Mgd. 103.
Breitung, Pr. zu Mgd. 344.
Brüggemann, Dr. med. zu Mgd. 180. Reg. R. u. Stempelfiskal zu Mgd. 445.

Digitized by Google

v. Brünken, Juſt. K. u. Notar zu Hlb. 390.
Brünow, Schll. zu Krüſſau. 71.
Bühring, Schll. zu Tangermünde. 500.
v. Büloiw, Ob. Einfahrer zu Dörrenberg. 88.
Büttner, Med. R. zu Hlb. 102. 378.
Buſſe, Schll. Adj. zu Jeggeleben. 298.
Cherubim, Pr. zu Rohrsheim. 180.
Coler, Inq Aktuar. zu Hlb. 496.
Conrad, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Cords, Feldm. zu Tangermünde. 103.
Cuno, Pr. zu Dodendorf. 345.
Curth, Kant. Adj. zu Acken. 243.
Damiano, Chir. zu Seehauſen. 103.
Dägener, Feldm. zu Zieſar. 103.
Deißner, Reg. Hauptkaſſen-Kaſſirer zu Mgd. 223.
Delius, Feldm. zu Mgd. 103.
Derz, Feldm. zu Parey. 103.
Diekmann, Gefangenwärter zu Salzwedel. 326.
Dieneimann, Kreisbonnieur zu Bornſtedt. 492.
Dittfurth, Gemeinde. 232.
Dölecke, Gerichtsſekretär zu Quedl. 495.
Döring, Chir. zu Seehauſen. 378.
Dreßler, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Evers, Gradir-Inſp. zu Schönebeck. 88.
Eberhardt, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Eckoldt, Rektor zu Zieſar. 491.
Eilert, Kreisboniteur zu Artern. 492.
Eime, Sch. A. K. 181.
Engel, Oek. K. Gehülfe. 44.
Erdmann, Küſter zu Burg. 326.
Ehrhard, Dr., Archivar zu Mgd. 446.
Erxleben, Küſter zu Scharlibbe. 71.
Eyber, Ob. Förſter zu Abbenrode. 464.
Eye, Küſter zu Tangermünde. 397. u. 436.
Eylau, Kreisboniteur zu Biſchdorff. 492.
Ewe, Kr. Chir. zu Wanzleben. 103.
Findeiſen, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Fleiſcher, Gerichtsſekretär zu Quedl. 495.
Förſter, Polz. Komiſſ. zu Burg. 437.
Fränkel, Rektor zu Wanzleben. 224.
Fräsdorff, Kantor zu Acken. 243.
Franke, Juſt. K. u. Not. publ. zu Wanzleben. 232.
Franz, Oblg. Ref. zu Mgd. 345.
Freund, Kaſſen-Aſſiſtent zu Schönebeck. 88.
Fricke, Dr. med. zu Tangermünde. 378.
Fritſche, Kreisboniteur zu Rodefeld. 492.
Fuchs, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Gäbert, Kr. Chir. zu Stendal. 344.
Gallun, Sch. A. K. 182.
Gebhard, Chir. zu Jerichow. 102.
Gebhardi, Pr. zu Tylſen. 71.
Gern, Oek. K. Gehülfe zu Berlin. 44.
Glaſer, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Göpel, Sch. A. K zu Mgd. 407.
Göring, Chir. zu Grdl. 102. 377.
Götze, Oblg. Ref. zu Mgd. 345.
Goldmann, Oek. K. zu Lindau. 224.
Gorges, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Gothe, Gefangenwärter zu Salzw. 326.
Gramms, Schll. zu Wendorf. 326.
Graßhoff, Oblg. Ref. zu Hlb. 132.
Gremler, Oblg. Ref. zu Hlb. 495.
Grimm, Kr. Chir. zu Oſterwieck. 103.
Gronau, Sch. A K. 182.
Günther, Feldm. zu Schönebeck. 103.
Güſſow, Feldm. zu Calbe. 103. Kantor zu Stresow. 436.
Gutsmuths, Dr. u. Kr. Ph. zu Seehauſen. 102.
Habenicht, Organiſt zu Langenweddingen. 224.
Hackradt, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Häſecke, Oek. K. zu Schweinitz. 224.
Hagedorn, Schll. Adj. zu Wulfferſtedt, 71.
Haſenhauer, Pr. Adj. zu Breitenhagen. 414.

Digitized by Google

Hasenwinkel, Kantor zu Vogelsdorff. 104. u. 172.
Haupt, Kantor Adj. zu Scharlibbe. 71.
Hausmann, Oek. K. Gehülfe zu Berlin. 390.
v. Heeringen, Oblg. Ref. zu Mgd. 437.
Heidmann, Juſt. K. u. Notar zu Mgd. 345.
Heinemann, Sch. A. K. zu Mgd. 407. Kantor zu Meſeberg. 436.
Heinecke, Chirurg. zu Niegripp. 102.
Heinz, Schll. zu Schernebeck. 365.
Helff, Subrektor zu Burg. 488.
Helmkampf, Baukond. zu Mgd. 103.
Hennemeyer, Forſt Ein. zu Wollmirſtedt. 24.
Herrmann, Pr. zu Breitenfelde. 243. Kantor Adj. zu Dedeleben. 414.
Herzer, Kantor zu Weddersleben. 397.
Heſſe, Kr. Chir. zu Genthin. 101. 377.
Heuer, Schll. zu Böckewitz. 298.
Hick, Polizey-Sergeant zu Mgd. 464.
Hilgenfeld, Pr. zu Betzendorff. 71.
Hille, Oek. K. zu Aſchersleb. 397.
Hirſchberg, Feldm. zu Genthin. 103.
Hoffmeiſter, Schll. zu Schwanebeck. 326.
Holz, Dr. u. Kr. Chir. zu Wollmirſtedt. 414.
Hoppe, Pr. zu Völpke. 24. Chir. zu Mgd. 102. 378. Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Horn, Feldm. zu Mgd. 103. Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Hübner, Kantor-Adj. zu Verchels. 224.
Hund, Rektor zu Möckern. 345.

Jacobi, Pr. zu Jeggau. 365.
Jacobs, Lehrerin zu Tangermünde. 500.
Jänecke, Dr. u. Kr. Ph. zu Oſterwieck. 102. 378.
Janecke, Pr. zu Wahrenberg. 397.
Jerchel, Gem. daſ. 229.
Jerxen, Sch. A. K. 182. Kant. zu Huy-Neinſtedt. 344.
Juhle, Sch. A. K. zu Grdl. 416.

Kain, Sch. A. K. 182.
Kaliſky, Reg. Aſſ. zu Mgd. 298.
Kels, Schll. zu Eilsdorff. 187.
Kenke, Oek. K. zu Prenzlau. 224.
Keßler, Pr. zu Weſpen. 243.
Klein, Feldm. zu Grdl. 103. Sch. A. K. zu Grdl. 416. Schll. zu Lichterfelde. 492.
Klewitz, Feldm. zu Hlb. 103.
Kliebert, Chir. zu Wegeleben. 102.
Klipp, Schll. zu Cunrau. 179.
Kluge, Kreisboniteur zu Holzweiſſig. 492.
Knabe, Kantor zu Möckern. 179.
Knoblauch, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Kobbe, Sch. A. K. 182. Schll. Adj. zu Gröningen. 495.
Könnecke, Rektor zu Kroppenſtedt. 344.
Köppe, Baukond. zu Mgd. 103.
Koch, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Kohlrauſch, Kantor zu Gröningen. 495.
Kottſchedorf, Feldm. zu Mgd. 103.
Kranz, Küſter zu Hlb. 397.
Krauſe, Gerichtsbote zu Mgd. 72. Schichtmeiſter zu Wettin. 88. Schll. zu Kolbitz. 104.
Krüger, Forſtmeiſter zu Kolbitz. 179. Juſt. K. zu Hlb. 436.
Krumbholz, Oek. K. zu Weiſſenſee. 224.
Kühnas, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Kühne, Rektor zu Acken. 243. Rektor zu Hundisburg. 298.
Küſter, Küſter zu Belitz. 414.
Kuhlmeyer, Generalkommiſſ. zu Stendal. 396.
Kunze, Pr. zu Zeppernick. 180.
Läſecke, Sch. A. K. zu Mgd. 407. Schll. zu Tangermünde. 464.
Lamberg, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Lamprecht, Oek. K. zu Genthin. 224.
Lange, Pr. zu Wedderſtedt. 24. Feldm. zu

Digitized by Google

Mgd. 103. u. 104. Kantor zu Crevese. 224. Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Langenbogen, Gem. daſ. 73.
Lauenroth, Rektor zu Arendſee. 464.
Lehmann, Land R. zu Hlb. 4. Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Lehmſtedt, Pr. Adj. zu Kl. Ottersleben. 397.
Lettgau, Feldm. zu Seehauſen. 104.
Liebe, Gerichtsbote zu Mgd. 72.
Lieſau, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Liberkühn, Dr. med. zu Barby. 102.
Lindau, Chir. zu Gr. Barteusl. 102. Juſt. K. zu Genthin. 437.
Lindſtedt, Konrektor zu Schönhauſen. 414.
Löper, Juſt. K. zu Mgd. 72.
Looff, Feldm. zu Apenburg. 104.
Lorenz, Sch. A. K. 182. Oblig. Ref. zu Hlb. 495.
Lüddecke, Sch. A. K. 182.
Lüderitz, Oblig. Ref. zu Hlb. 495.
Maaß, Oblig. Exekutor zu Mgd. 345.
Mäter, Unt. Förſter zu Letzlingen. 224.
Maizier, Dr. u. Kr. Ph zu Burg. 102. 378.
Marnitz, Chir. zu Betzendorff. 102.
de Marées, Obl. Ref. zu Hlb. 243.
Matthias, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Mebes, L. u. St. G. Aſſ. zu Loburg. 535.
Mehlhorn, Chir. zu Stendal 102. 377.
Mehlthau, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Meiſe, Kreisboniteur zu Laue. 492.
Meißner, Landgeſtütsſtallmeiſter zu Merſeburg. 326.
Michäls, Kantor zu Dedeleben. 414. Organiſt zu Aſchersleben. 414.
Michälis, Dr. med. zu Aſchersleben. 102. Sch. A. K. 182. Juſt. K. zu Oſterwieck. 413.
Michelmann, Pr. zu Dalldorf. 71.
Miehe, Sch. A. K. 182.
Mitſchke, Schll. zu Burg. 179.
Müller, Schll. zu Quedl. 44. 179. Schll. zu Hlb. 365. Kreisboniteur zu Lauchſtädt. 492.
Münnich, Pr. Adj. zu Hadmersleben. 298.
Nebelung, Juſt. K. zu Oſterwieck. 132.
Nedge, Gerichtsbote zu Genthin. 437.
Nehry, Schll. zu Hlb. 365.
Nettmann, Dr. med. zu Gröningen. 102.
Neumann, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Nickau, Pr. zu Kl. Ottersleben. 397.
Nicolai, Chir. zu Tuchheim. 102.
Nieklop, Schll. zu Hilmſen. 326.
Niemann, Feldm. zu Mgd. 104. Rektor zu Burg. 488.
Niemeyer, Pr. zu Sieſtedt. 436.
Nobiling, Oblig. Ref. zu Mgd. 232.
Nötzel, Kreisboniteur zu Badeina. 492.
Ockhardt, Faktor zu Artern. 88.
Oelze, Feldm. zu Mgd. 103. Pr. zu Zichtau. 179. Schll. zu Zethlingen. 298.
Ohneſorge, Gerichtsbote zu Seehauſen. 437.
Olberg, Feldm. zu Mgd. 104.
Oppermann, Oblig. Ref. zu Hlb. 495.
Oſterwieck, Stadt. 227.
Otte, Sch. A. K. zu Grdl. 415. Lehrerin zu Tangermünde. 464.
Palm, Feldm. zu Schönebeck. 104.
Paſche, Chir. zu Domersleben. 101.
Peterſen, Chir. zu Sandau. 102.
Pieleke, Sch. A. K. zu Mgd. 407. Schll. zu Tangermünde. 464.
Pilarick, Pr. zu Alten-Platow. 390.
Plügge, Schll. zu Löddericz. 397.
Pochhammer, Oek. K. Gehülfe zu Wittſtock. 24.
Pomme, Pr. zu Hlb. 24.
Preiß, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Preckwinkel, Sch. A K. zu Mgd. 408.
Premper, Sch. A. K. 182.

Digitized by Google

Preßler, Pr. zu Alleringersleben. 397.
Pritze, Pr. zu Siesenlage. 224. Pr. zu Berge. 298.
Quenstedt, Rektor zu Weferlingen. 436.
Radefeld, Kreisboniteur zu Mornitz. 492.
Rätzel, Feldm. zu Hlb. 104.
Ramme, Schll. zu Rehberg. 24.
v. Raschkauw, Oblg. Ref. zu Mgd. 232.
Rathmann, L. u. St. Richter zu Loburg. 535.
Rattinger, Chir. zu Osterburg. 102.
Rauch, Sch. A. K. 181.
Raue, Chir. zu Egeln. 103.
Reetzmann, Chir. zu Bismark. 101. 377.
Reiche, Ob. Amtmann zu Hlb. 495.
Reinhardt, Chir. zu Acken. 101. Pr. zu Mgd. 344.
Reißner, Just. K. zu Mgd. 437.
Rettig, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Retzow, Unt. Förster zu Barby. 298.
Richter, Seminarlehrer zu Hlb. 464. Kreisboniteur zu Schmerz. 492.
Rieding, Feldm. zu Barby. 104.
Riemann, Chir. zu Klötze. 102. 378.
Riese, Oblg. Ref. zu Hlb. 495.
Rindtorff, Schll. zu Zilly. 397.
Rittmeister, Chir. zu Leitzkau. 377.
Röhle, Feldm. zu Mgd. 104.
Röttger, Oblg. Ass. zu Mgd. 345. Chir. zu Hornburg. 377.
Rohde, Pr. zu Acken. 243.
Rosenthal, Baukond. zu Mgd. 103.
Rothe, Feldm. zu Jerichow. 104.
Rottmann, Wundarzt zu Salzwedel. 180.
Rusch, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Sack, Geh. Ob. Finanz R. u. Provinzial-Steuerdirektor zu Mgd. 105. Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Salomo, Schll. zu Walfferstedt. 71.
Sander, Stbtjust. R. zu Hlb. 496.
Schaaf, Kreisboniteur zu Gottenz u. Oßmünde. 492.
Schade, Chir. zu Harbke. 377. Schll. zu Hlb. 397.
Schäffer, Konrektor zu Ziesar. 24. Kreisboniteur zu Voigtstädt. 492.
Scheiffler, Küster zu Quedl. 24.
Schickerling, Sch. A. K. 226.
Schippel, Oek. K. zu Herzberg. 224.
Schlitte, Sch. A. K. zu Mgd. 407. Oblg. Ref. zu Hlb. 495.
Schmidt, Schll. zu Gr. Bartensleben. 24. Sch. A. K. 182. Schll. Adj. zu Fischbeck. 326. Kantor zu Uhrsleben. 397. Sch. A. K. zu Grdl. 416. Kantor zu Dähre. 436. Kreisboniteur zu Burg-Liebenau. 492. Lehrerin zu Tangermünde. 500.
Schnee, Pr. zu Schartau. 179.
Schönebeck, Stadt. 157.
Schönemann, Küster zu Bertkau. 71.
v. Schöning, Oblg. Ref. zu Mgd. 232.
Schrader, Sch. A. K. 407.
Schreiber, Feldm. zu Mgd. 104.
Schröder, Feldm. zu Hlb. 104. Chir. zu Neuhldsl. 102. Schll. zu Jeggeleben. 298. Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Schüler, Sch. A. K. zu Grdl. 415.
Schulenburg, Graf v. d. zu Wolffsburg, Schaudirektor im Drömling. 243.
Schulze, Küster zu Buchholz. 71. Feldm. zu Salzw. 104. Baukond. zu Salzw. 103. Kantor zu Crüden. 397. Sch. A. K. zu Grdl. 416. Oblg. Ass. zu Mgd. 437.
Schumacher, Kantor-Adj. zu Rogätz. 390.
Schwenk, Gefangenwärter zu Stendal. 464.
Seger, Schll. Adj. zu Buchholz. 71.
Seyffert, Oek. K. Gehülfe. 44.

Digitized by Google

Seyling, Kreisboniteur zu Zeitz. 492.
Siebert, Schll. zu Kl. Ammensleben. 187.
Siegert, Dr. med. zu Hlb. 102.
Siemens, Gradir-Insp. zu Dürrenberg. 88.
Spörel, Pr. zu Derben. 179.
Stage, Lehrer zu Burg. 488.
Steinkopf, Berg u. Torf Insp. zu Linum. 180.
Steinle, Hülfslehrer zu Neuhldl. 495.
Sternberg, Sch. A. K. 182.
Stoltze, Feldm. zu Oebisfelde. 104.
Strube, Kantor zu Kloster-Gröningen. 71.
Stützer, Chir. zu Möckern. 102. 377.
Stumpf, Dr. med. zu Staßfurth. 102.
Sucro, Oblg. Aſſ. zu Mgd. 437.
Tegge, Schll. zu Betzendorff. 298.
Teller, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Termöhlen, Chir. zu Kroppenſt. 102.
Teuffel, Kr. Chir. zu Genthin. 326.
Thiele, Küſter zu Gommern. 298. Oblg. Ref. zu Mgd. 437.
Thielebein, Feldm. zu Walbeck. 104.
Thilo, Rektor zu Wegeleben. 224.
Thomas, Buchhalter zu Wettin. 88.
Trautmann, Sch. A. K. 182.
Treplin, Feldm. zu Genthin. 104.
Triebe, Lehrer zu Burg. 488.
Troppanäger, Pr. zu Breitenhagen. 414.
Träſtedt, Dr. med. und Reg. Med. R. zu Mgd. 500.
Tuchfeld, Chir. zu Arendſee. 102. 377.
v. Uklanski, Major u. Cenſor. 378.
Uering, Dr. med. zu Hadtmersl. 102.
Unger, Pr. zu Meſeberg. 104.
Vaaß, Chir. zu Gr. Ottersleb. 102.
Wahldieck, Kantor zu Langenweddingen. 224.
Varges, Stdt.-Chir. zu Mgd. 103.
Veit, Kreisboniteur zu Gleſſien. 492.
Voigt, Sch. A. K. zu Grdl. 416.
Voth, Sch. A. K. zu Mgd. 407. Schll. zu Tangermünde. 464.
Wagener, Feldm. zu Neuhldsl. 104.
Wagner, Feldm. zu Bleckendorff. 104. Sup. zu Alten-Platow. 390.
Weber, Lehrer zu Mgd. 179. Juſt. K. zu Quedl. 224. Rendant zu Hlb. 495. Lehrer zu Neuhldl. 495.
Wedde, Oblg. Ref. zu Mgd. 437.
Wehmeyer, Sup. zu Kalbe a. M. 326.
Weiſe, Organiſt zu Tangermünde. 397. Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Weniger, Juſt. K. zu Neuhldsl. 232.
Wellenberg, Oblg. S. Aſſ. zu Mgd. 437.
Werther, Kreisboniteur zu Neuſtadt. 492.
Wetzek, Schll. zu Fiſchbeck. 326.
Weyhe, Sch. A. K. zu Mgd. 407.
Wilberg, Schll. zu Lübars. 104.
Wilhelmi, Buchhalter zu Mgd. 224.
Wilke, Oek. Kommiſſ. Geh. zu Berlin. 44.
Wohlfarth, Pr. zu Suderode. 365.
Wohlleben, Pr. zu Zieſar. 91. Sup. daſ. 298.
Wolff, Sch. A. K. 181.
Wulkau, Schll. zu Garz. 44. Sch. A. K. zu Grdl. 416. Küſter zu Döbblin. 464.
Zenner, Chir. zu Apenburg. 102.
Zeppernick, Schll. zu Neuermark. 104.
Ziegler, Dr. u. Med. R. zu Quedl. 102. 378. Sch. A. K. zu Mgd. 407. Kriminal Akt. zu Hlb. 496.
Zimansky, Buchhalter zu Wettin. 88.
Zimmer, Lehrer zu Burg. 488.
Zippel, Feldm. zu Loitſche. 104.
Zirkel, Landſtallmeiſter zu Merſeburg. 326.
Zoller, Chir. zu Nied.-Dodeleben. 103.

Digitized by Google

Sach-Register.

Abgebrandte zu Dittfurth, Unterstützung derselben. 232.

Aerzte u. Wundärzte, die sich um die Vaccination verdient gemacht haben. Bewilligung von Geldprämien an selbige. 101—3. u. 377—78.; sollen ihre Erfahrungen über die Wirksamkeit des Kosmischen Heilmittels gegen Flechten u. Krebsschäden anzeigen. 293. Bestimmungen über die Eintheilung u. Prüfung des ärztlichen u. wundärztlichen Personals. 400—6.

Anmeldung, s. Prästationen.

Ankündigung von Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs u. der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht. 69. 70.; der Hauptwegecharte des Preußischen Staats. 178.; des Bildnisses der Prinzessin Louise Königl. Hoheit. 185.; des Bildnisses ihrer K. Hoheit der Kronprinzessin Elisabeth. 222.

Apotheker sollen nur die China regia führen. 126.

Apothekergehülfen, Vorschriften wegen deren Prüfung. 127.

Arzeneytaxe, Veränderung derf. pro 1826. 528.

Atlas, naturhistorischer, für Schulen, herausgegeb. vom Dr. Goldfuß zu Bonn; Empfehlung desselben für die öffentlichen Unterrichtsanstalten. 99—101.

Aufforderung, s. Ankündigung.

Auktionatoren, Gewerbesteuer derselben. 411.; Vorschriften für selbige wegen Waarenversteigerungen für Auswärtige. 301.

Ausleihung von Kapitalien der Kirchen, milder Stiftungen und anderer der Oberaufsicht der Regierung unterworfenen Instituten. 384—85.

Bauhandwerker, s. Prüfungskommission.

Belobung der Aerzte u. Wundärzte, die sich um die Impfung verdient gemacht haben. 101—3.; derjenigen Kreiseingesessenen, die zur Unterstützung der abgebrandten Dittfurther beigetragen haben. 232.; d. Gemeinde Reesen. 354.; des Kommerzienraths Jean Berr. 539.

Berechnung, 6te, über die Gelder, die durch d. Verkauf d. Nachrichten über d. Krieg geg. Frankreich eingekommen sind. 132.

Berichte, Eingaben u. Gesuche an die Königl. Oberlandesgerichte in portopflichtigen Sachen, sollen frankirt werden. 296.; der Untergerichte, Form derselben. 433.

Beschwerden über Postanstalten. 323.; gegen Steuerbeamte. 362—63.

Beiträge, freiwillige, welche für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rheinischen Niederungen im Mgdb. Reg. Bez. aufgekommen sind. 161—64. 186—87. 221—22, 236. 308. 354.; zu dem dem Stifter des Waisenhauses u. Pädagogii zu Halle zu errichtenden Denkmale. 205—8.; für die durch Ueberschwemmung verunglückten Ostfriesen. 256. 297. 325. u. 471.

Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs u. der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht; Ankündigung derselben. 69—70.

Blausäure, Vorschriften für die Aerzte u. Apotheker wegen deren Aufbewahrung u. Verabreichung. 380—81.

Briefe, mit der Post angekommene; Bestimmungen wegen Abholung derselben. 226. 234. u. 238.

Chadesche Schleuse, Sperre derselben. 382.

Charite-Anstalt zu Berlin, Vorschriften wegen Ertheilung von Pässen an solche Personen, welche

nach Berlin zur Aufnahme in jene Anstalt reisen wollen. 151.

Chausseegeld, Befreiung der Königl. Gestütpferde u. Bespanne von Entrichtung desselben. 256. desgl. der Transportfuhren von Vagabunden ꝛc. 385.

Chinarinde, Vorschriften für die Apotheker wegen des Gebrauchs derselben. 126.

Chirurgen, die sich zum freiwilligen Militärdienste melden, Prüfung derf. 150.

Censur der militärischen Schriften, ist dem Major von Uklanesky übertragen. 378.

Censurgebühren, Entrichtung derselben. 45—46.

Centralsteuerobligationen, 14te Verloosung derf. 217—20. 15te 428.

Danzig, vormaliger Freistaat, Regulirung des Schuldenwesens desselben. 251—54.

Denkmal, welches dem Stifter des Halleschen Waisenhauses errichtet werden soll; Verzeichniß der dazu eingekommenen freiwill. Beiträge. 206 8.

Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, deren Werth unter 5 Thlr. beträgt, sollen polizeymäßig untersucht werden. 341. u. 350.

Doktorwürde, medizinische; Zulassung zu den Prüfungen Behufs Erlangung derselben. 371.

Domänen u. Forstrevenüen-Reste pro. 1814. sollen in den Rechnungen von denen pro 1820. bis 1823. getrennt werden. 192—93.

Domanialgeld u. Naturalgefälle, rückständige, Vorschriften wegen deren Berichtigung 39—41. 61—62.; nachträgliche Bestimmungen wegen deren Abführung. 142—44. Einsendung einer Nachweisung der eingekommenen Gefälle dieser Art. 240.

Domanialrenten, kleine, Bestimmungen wegen deren Ablösung. 19.

Domänenpfandbriefe, Ausreichung der Zinskoupons Series II. Nr. 1—8 zu denselb. 479—81.

Durchgangsabgaben auf der Saale von Gütern, die aus u. nach dem Anhaltischen transitiren. 312—18.

Durchgangsgut, welches sich in Ballen gemischten Inhalts befindet, Revision desselben. 294—96.

Ehescheidungsprozesse, die in denselben zu Gunsten des einen Theils erkannten Strafen u. Abfindungen sind der Stempelsteuer unterworfen 21.

Eisenwaaren, auf die Hausirer mit diesen Waaren sollen die Polizeybehörden genau achten. 476—77.

Empfehlung des von dem Buchhändler Walter herausgegebenen Werkes, betreffend die Beschreibung der Schlachten u. Gefechte des Kriegs der Verbündeten gegen Frankreich. 59 60.; des vom Generalmajor Rühle v. Lilienstern herausgegebenen allg. Schulatlasses. 62. 63.; des vom Dr. Goldfuß zu Bonn herausgegebenen naturhistorischen Atlasses für Schulen. 99—101.; d. v. Geh. Ob. Reg. Rathe Beckendorff herausgegebenen Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens. 153—55.; der Menzelschen Geschichte unserer Zeit. 183.; der Schulzschen Postille üb. die Evangelien. 344.; des vom Dr. Schmidt erfundenen neuen musikalischen Instruments, Hierochord genannt. 363—65.; des vom Professor Härcher herausgegebenen neuen etymologischen Schullexikons. 382.; des v. Leonhardschen Lehrbuches der Naturgeschichte des Mineralreiches. 445.; der Graßmannschen Anleitungen zu Denk- u. Sprachübungen. 532.

Entscheidungen, schiedsrichterliche, über die nach den Gesetzen v. 21. April 1825. den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse; 501—512.

Erbschaften, die minderjährigen Kindern zufallen; zur Antretung derselben soll der Vater der minderjährigen Kinder der obervormundschaftlichen Authorisation bedürfen. 332—33.
Erkenntnisse gegen Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen; Vollstreckung derselben. 308.
Ersatzaushebung für das stehende Heer, Instruktion für die dabei konkurrirenden Behörden zur Führung der desfallsigen Geschäfte. 260—90.; Aushebungstermine pr. 1825. 431—32.
Ersparungen bei den Büreaukosten u. dem Extraordinarium der Untergerichte. 241.
Etatsüberschreitungen bei den Rechnungen der Justizbehörden; desfalsige Bestimmungen. 235—36; u. 393—94.
Expeditionen, s. Konvention.
Feier der Sonn- und Festtage, Befolgung der deßfallsigen früheren Vorschriften. 381.
Feldmesser, sollen das Verzeichniß ihrer Arbeiten einreichen. 90.; Verzeichniß der im Mgd. Reg. Bez. angestellten. 103.
Feuerkassengelderausschreiben der Mgd. Landfeuer Sozietät, 70tes. 58—59. 71tes. 336. 72tes. 426.; der Mgd. Städtefeuer-Sozietät. 133—38. u. 417—23.
Feuerkassengelderrechnung der Hlb. Städte-Sozietät de 1824. 462—63.
Fleisch, Verkauf desselben in den mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städten. 66.
Frachtwagen, Breite der Ladungen derselb. 337.
Geburtshelfer sollen sich zu den bei u. nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nur der konzessionirten Hebammen bedienen. 173—74.
Geldsendungen, portofreie, Ertheilung von Gratieinlieferungsscheinen darüber. 481—82.
Gehalts- s. Pensions-Abzüge.
Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen, Vorschriften wegen Wahrnehmung des Interesses der geistlichen Institute u. milden Stiftungen bei denselben. 477—78., s. auch Spezialkommissarien.
Generalkommando des 4ten Armeekorps, Verlegung desselben nach Mgd. 478.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, soll von den Patrimonial- u. Kreisgerichten nicht außerhalb ihres Gerichtssprengels ausgeübt werden. 531.
Gerichtsstand der Militärpersonen in Kriminal u. Injurienſachen. 109—12. 114—16.
Gesetzsammlung, Inhalt des 23ten u. 24ten Stückes de 1824. 1; d. 25ten St. de 1824. 17; d. 1ten St. de 1825. 25; d. 2ten St. 89; d. 3ten St. 117; d. 4ten St. 165; d. 5ten St. 189; d. 6ten St. 205; d. 7ten St. 225; d. 8ten St. 233; d. 9ten St. 237; d. 10ten St. 291; d. 11ten St. 299; d. 12ten u. 13ten St. 335; d. 14ten St. 347; d. 15ten St. 367; d. 16ten St. 384; d. 17ten St. 399; d. 18ten St. 415; d. 19ten St. 473; d. 20ten St. 489.
Gestütpferde u Gespanne, Königliche, sind von Entrichtung des Chausseegeldes befreiet. 256.
Getreide-Rezeptur zu Hlbrstdt, Verwaltung derselben 495.
Getreidepreise, Nachweisung derselben p. Dezemb. 1824. 64; p. Januar 1825. 124; p. Febr. 156; p. März. 188; p. April. 244; p. Mai. 310; p. Juni. 338; p. Juli. 366; p. Aug. 398; p. Sept. 438; p. Okt. 472; p. Novemb. 540.
Gewehrgelderbeträge, verpfändete, Einreichung der darüber sprechenden Obligationen. 348—49. 359—60; 372—73.
Gewerbetreibende, neu hinzukommende, Besteuerung derselben. 46.

Gewerbetrieb d. Staats u. Kommunalbeamten. 493.
Gewerbesteuer der Obstpächter. 68; derjenigen Personen, die im Lande umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen. 238; der Hausirer zu ermäßigten Sätzen. 391; der Auktionatoren. 411. u. 430; Lösung von Gewerbescheinen zum Verkauf von Waaren für fremde Rechnung. 424; für den Hausirhandel mit Sieben in Verbindung mit dem Scheerenschleifen. 425; für den Handel im Umherziehen. 442 — 44; Vorschriften wegen vollständigerer Anfertigung der Gewerbesteuerrollen. 461 — 62; Aufstellung der Gewerbesteuerrollen pr. 1826. 489; des Schauspielers Müller. 490.
Gratiseinlieferungsscheine über portofreie Geldsendungen. 481 — 82.
Grenzbezirk des Hauptzollamts Moorsleben, Erweiterung desselben. 368 — 69.
Handelsjuden, Vorschriften wegen der denselben zu ertheilenden Pässe. 149.
Hauptwegecharte des Preuß. Staats, Debit derselben. 178.
Hausirhandel mit Mehl- u. Backwaaren. 66 — 67; der Posenschen Juden. 228; mit Eisenwaaren, Warnung vor den dabei statt findenden Betrügereien. 476.
Hausirgewerbescheine, abgelaufene, sollen zurückgeliefert werden. 159 — 60; Ausdehnung derselben auf mehrere Regierungsbezirke. 192; zu ermäßigten Sätzen. 391; für den Verkauf von Waaren auf fremde Rechnung. 424; für den Handel mit Sieben in Verbindung mit dem Scheerenschleifen. 425; für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 442 — 44.
Hebeammen, s. Geburtshelfer.
Heilquelle zu Muskau, neu entdeckte, Empfehlung des Gebrauchs derselben. 246 — 47.
Hierochord, neu erfundenes musikalisches Instrument. 363 — 65.
Holzflöße, welche den Plauer Kanal passiren, Abgaben davon. 175.
Hypothekenbücher, neue, der Patrimonialgerichte, Vertheilung der durch die Einrichtung derf. entstandenen Kosten. 12 — 14; Vollendung derf. in mehreren Dörfern des Gräflich Schulenburgschen Gerichts zu Wolfsburg. 390; desgl. des Land u. Stadtgerichts zu Neuhaldensleben. 435. des Land u. Stadtgerichts zu Stendal. 463 — 64; des Kreisgerichts zu Harbke. 471.
Hypotheken-Aversionalgebühren der Patrimonialgerichte. 20 — 21.
Jagd, Schluß derselben. 46. Eröffnung derf. 361.
Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens, Empfehlung derselben. 153 — 35.
Jahrmärkte, Vorschriftens wegen Verlegung derselben. 159; Vertheilung der Marktplätze auf denselben. 465.
Impfärzte, s. Aerzte.
Insinuation der Vorladungen, 350 u. 460.
Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. 74 — 77. u. 78 — 86; wegen der nach den Gesetzen vom 21ten April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Gegenstände. 501 — 5.
Intendantur des 4ten Armeekorps, Verlegung derselben nach Mgdb. 412.
Interimsscheine, Neumärksche, Zahlung der davon fälligen Zinsen. 2. u. 299.
Invaliden, welche auf Kündigung angestellt sind, deßfalsige Bestimmungen. 144 — 46; 151 — 53.
Juden, Posensche, welche die diesseitigen Märkte beziehen, sollen von den Polizeybehörden genau beaufsichtigt werden. 228.

Justizbeamte, Vorschriften wegen der Urlaubsgesuche derselben. 50—58; Abzüge von den Besoldungen ders. zum Pensionsfonds. 248—51.

Kadetteninstitute, Portopflichtigkeit der Korrespondence mit denselben. 406.

Kammerkreditkassenscheine, 7te Verloosung derselben. 19—20; 8te. 429.

Kanal- u. Schleusengefälle des Plauer Kanals. 18. 19.

Kanzleien der Gerichte, Abänderung der frühern wegen Verminderung der gerichtlichen Kanzleiarbeiten erlassenen Ministerialverfügung. 386—88.

Kapitalien der Kirchen, milden Stiftungen u. anderen geistlichen Institute; Vorschriften wegen deren Ausleihung. 384—85.

Kassenanweisungen, neue, Bestimmungen wegen Ausgabe derselben. 8—10; Beschreibung derselben. 41—42; In denselben sollen die Zahlungen für Salz zur Hälfte geleistet werden. 94; Vorschriften wegen der damit zu leistenden Zahlungen. 128—29; neue über 50 Thlr., Einführung und Beschreibung derselben. 370; die Zwangszahlung in selbigen findet auch auf die Salarienkassen Anwendung. 392—93. u. 409.

Kassenbillets, gestempelte Sächsische, Einziehung derselben. 8—10; Umtausch derselben gegen Kassenanweisungen. 65—66; 245.

Kathedralsteuer für die Domkirche zu Paderborn, Erhebung derselben. 400.

Kindermord, wiederholte Publikation der gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung desselben. 441.

Kirchen, Pfarren u. Schulen, Wahrnehmung des Interesses derselben bei Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen. 477—78.

Kirchenagende, neue, Publikation der allerhöchsten Kabinetsordre wegen Annahme derselb. in den evangelischen Kirchen der Königl. Staaten. 321—23.

Kirchen u. Kommunalgrundstücke, Vorschriften wegen Verpachtung derselben. 293—94.

Klassensteuer der Prediger- u. Schullehrer-Wittwen. 391.

Klauenseuche unter den Schafen; Regulativ wegen Abwendung der weiteren Verbreitung derselb. 319—21.

Kollekten, Haltung einer allg. Haus- u. Kirchen K. für die Gem. Sternberg. 68; desgl. für Langenbogen. 73; Haltung einer Kirchen-K. für Jerchel. 229—30; desgl. für die in den Thälern der Alpen wohnenden Waldenser. 248—59. u. 408; für die Gemeinde Gloine. 293.

Kommunikationsabgaben, die Verwaltung derselben ist dem K. Provinzialsteuer-Direktor übertragen. 457.

Kolonie Neu-Berge, Errichtung derselben. 149.

Konfirmation der Kinder, soll vor erlangter Reife derselben nicht erfolgen. 260.

Konvention mit dem Herzogl. Braunschweigschen Hofe wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verrichtung der in unvermögenden Untersuchungssachen vorfallenden Expeditionen. 242.

Kopialien dürfen für Anzeigen in Exekutionssachen nicht liquidirt werden. 241.

Kosmisches Mittel gegen die Flechten- u. Krebsschäden. 293.

Kosten, welche durch die neue Einrichtung der Hypothekenbücher bei den Patrimonialgerichten entstanden sind, Vertheilung derselben. 12—14; in Steuer- u. Zolldefraudationssachen. 305; welche die Untergerichte an die Oberlandesgerichtssalarienkasse einzusenden haben. 342; in Gemeinheitstheilungssachen. 487.

Kreiseintheilung, ſ. Landräthl. Kreiſe.
Kreiskaſſe zu Oſterwieck, Auflöſung derſelben. 20.
Kreisſchuldſcheine, Jerichowſche, gezogene Nummern derſelben. 94. u. 324.
Kriegsreſerve-Soldaten ſollen, wenn ſie in Uniform erſcheinen, den Offiziers die gebührenden Honneurs erweiſen. 239—40, 296 u. 381.
Kreisſchuldenſteuerreſte, Einzahlung derſelb 297.
Kurmärkſche Obligationen, Zahlung der davon fälligen Zinſen. 190—91. u. 439.
Landbeſchälung, Termine zur Auswahl u. Aufzeichnung der während der nächſten Beſchälzeit zu bedeckenden Stuten. 15—16; Errichtung von zwey Beſchälſtationen zu Egeln u. Zilly. 106 u. 528; Anzahl der im Jahre 1824. bedeckten Stuten. 160—61; Termine zum Einbrennen der von Landbeſchälern gefallenen Füllen. 309; Termine zur Auswahl u. Aufzeichnung der während der Beſchälzeit pr. 1826. zu bedeckenden Stuten. 538—39.
Landräthliche Kreiſe im Halberſtädtiſchen, veränderte Eintheilung derſelben. 4—5.
Landtags-Deputirte der Städte, Wahl derſelben. 118. 538—39.
Landtag der Sächſiſchen Provinzialſtände, Eröffnung deſſelben. 327; Landtagsverhandlungen der Mark Brandenburg, Druck derſ. 432—33.
Landwehr, der Provinz Sachſen, Allerhöchſte Zufriedenheit mit dem, was die Bewohner der Provinz Sachſen zur Verſchönerung der Landwehr gethan haben. 383.
Landwehrmänner, Vollſtreckung des gegen dieſelben in Civilſachen erkannten Perſonalarreſtes. 42—43; Erkenntniſſe gegen ſelbige auf Verluſt des Landwehrkreuzes oder des National-Militärabzeichens. 92—92. u. 93; ſollen, wenn ſie in Uniform erſcheinen, den Offizieren die gebührenden Honneurs erweiſen. 239—40; 296. u. 381.
Land- u. Stadtgericht zu Loburg, Einrichtung deſſelben. 535.
Laternen, hölzerne, der Gebrauch derſelben iſt verboten. 493.
Leichenhäuſer, Beſtimmugen wegen Einrichtung derſelben. 47—50.
Leichname der Selbſtmörder, Obduktion derſelben. 10—12; 21—23.
Liſten, ſ. Untergerichte.
Lohnfuhren, ſ. Miethskutſcher.
Lotterieloose, ausländiſche, Beſtimmungen wegen Abgabe derſelben. 257.
Mahl- u. Schlachtſteuer-Regulativ für die Städte Salzwedel u. Stendal, Ergänzung deſſelben. 175—77.
Manufaktur- u. Fabrikwaaren, einländiſche, die von fremden Meſſen ſteuerfrei zurückgebracht werden ſollen. 448—57.
Marktplätze auf Jahrmärkten, Vertheilung derſelben. 465.
Mehl- Back- u. Fleiſchwaaren, Vorſchriften wegen des Verkaufs derſelben in den mahl- u. ſchlachtſteuerpflichtigen Städten. 66—67.
Meßfuhrwerk, ſ. Naumburger Meſſe.
Meßverkehr zu Frankfurt a. d. O. 426—27; zu Naumburg. 459.
Meſſen, fremde, Regulativ wegen Behandlung der von denſelben ſteuerfrei zurückkommenden einländiſchen Manufaktur- u. Fabrikwaaren. 448—57.
Miethskutſcher, Beſtimmungen wegen der von ſelbigen für Perſonenfuhren zu entrichtenden Abgabe. 229; 375; ſollen dieſe Abgaben auch für Bruchmeilen entrichten. 447.
Miethsverträge über die zu Garniſonanſtalten eingeräumten Kommunalgrundſtücke, ſind ſtempelpflichtig. 478—79.

Militärdienstzeit, verlängerte, rücksichtlich der Söhne von Militärs u. Militärbeamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird. 379.

Militärfonds, Bestimmungen wegen der daraus zu leistenden Zahlungen. 141—42.

Militärpflichtige, die sich selbst verstümmeln, deßfalsige Bestimmungen. 139—41.

Militärpensionen, rückständige, Aufforderung zur Erhebung derselben binnen einer 9 monatlichen Präklusivfrist. 95—98; 119—21; 166—68.

Militärpersonen, Gerichtsstand derselben in Kriminal- u. Injuriensachen. 109—12. u. 114—16.

Militärverpflegungsbedarf, Lieferung desselben durch die Produzenten der Altmark. 106—8 u. 117; fernerweite Bestimmungen wegen Lieferung desselben. 230—31.

Muskau, neuentdeckte Trink- u. Badequelle u. Moor- u. Schlammbad daselbst. 247.

Naumburger Petri- u. Pauli-Messe, Bestimmungen wegen Abfertigung des dahin über Lützen gehenden Meßfuhrwerks. 195—96; Transporttage der dahin bestimmten Waaren. 234; Vorschriften wegen der zur Naumburger Wintermesse über Lützen eingehenden Waaren. 459.

Neumärksche Interimsscheine; Zahlung der davon fälligen Zinsen. 2—3; 299—300. u. 473—74; Ausreichung neuer Koupons. 474—75.

Notatenbeantwortungen über die Rechnungen der Gerichtsbehörden aus dem Zeitraume bis 1824 incl.; Bestimmungen wegen der inne zu haltenden Termine. 108—9. u. 112—14.

Obduktion der Leichname der Selbstmörder. 10—12; 21—23; Zuziehung der Kreismedizinalbeamten bei den Obduktionen. 42.

Obstpächter, Gewerbesteuer derselben. 68.

Oberrechnungskammer, die für selbige erlassene Allerhöchste Instruktion wird den Spezialkassen u. Rechnungslegenden Beamten zur genauesten Beachtung bekannt gemacht. 74—77; desgl. den Gerichten. 78—86.

Obligationen, alte landschaftliche; Zahlung der davon p. T. den 1ten Juli 1825 fälligen Zinsen. 291—92; desgl. d. p. 1ten Januar 1826 fälligen Zinsen. 526—27; Kurmärkische. 190 u. 439.

Ostfriesland, s. Beiträge.

Pässe, Vorschriften wegen Ertheilung derselben an Handelsjuden. 149—50; sollen Personen, welche nach Berlin, Behufs Aufnahme in die dasige Charite reisen wollen, nur dann ertheilt werden, wenn das K. Polizey-Präsidium zu Berlin die Erlaubniß zur Aufnahme gegeben hat. 151.

Patrimonialgerichte, Bestimmungen wegen Vertheilung der bei denselben durch die neue Einrichtung der Hypothekenbücher entstandenen Kosten. 12—14; Vorschriften für selbige wegen Erhebung u. Verrechnung der Hypotheken-Aversionalgebühren. 20—21; Kompetenz derselben in Untersuchungssachen. 90—91; sollen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht außerhalb ihres Gerichtssprengels aufnehmen. 531.

Pathengeschenk, Königliches, Bestimmungen wegen Bewilligung desselben. 213.

Pensionsabzüge der Beamten der Untergerichte; Einreichung einer Berechnung dieser Abzüge. 130—31; fernere Bestimmungen wegen der von den Justizbeamten zu erleidenden Abzüge zum Pensionsfonds. 248—51; Verrechnung der Beiträge zum Pensionsfonds. 257; Vorschriften für die Untergerichte wegen Aufstellung der Ab- u. Zugangsliste der zur Berechnung kommenden Pensionsbeiträge. 394—95; Vorschriften für

die Untergerichte wegen Berechnung der Pensionsbeiträge pro 1825. 497 — 98.
Personalarrest in Civilsachen gegen beurlaubte Landwehrmänner, Vollstreckung desselb. 42 — 43.
Personenfuhren, s. Miethskutscher.
Plauer Kanal, Tarif von Kanal- u. Schleusengefällen desselben. 18 — 19; Spetre desselben. 155 u. 183.
Porto, niedergeschlagenes, Vorschriften wegen Erstattung desselben. 170 — 72. u. 196 — 97; Portopflichtigkeit der Korrespondance mit den Königl. Kadetten-Instituten. 406.
Postanstalten u. Postbeamte, Beschwerden darüber können bei dem Königl. Generalpostamte u. dem nächsten Oberpostamte angebracht werden. 323.
Posten, bei Unglücksfällen derselben sollen die benachbarten Ortschaften schleunige Hülfe leisten. 328; Behandlung der mit denselben ein- aus- u. durchgehenden Waaren. 501 — 526.
Postmeilenzeiger für den Preuß. Staat, Herausgabe desselben. 533.
Posttarwesen, Publikation des Allerhöchsten Regulativs vom 1sten Dezember 1824. 26 — 39.
Präklusivfristen, zur Erhebung rückständiger Militärpensionen. 95 — 98; zur Außerkurssetzung der alten Scheidemünze. 212; 305; 307 u. 374; zum Umtausch der Tresor- u. Thalerscheine u. Kassenbillets gegen Kassenanweisungen. 339; zur Einreichung der Obligationen über verpfändete Gewehrgelderbeträge. 348; 359 u. 372.
Prämien auf Staatsschuldscheine, Zahlung der b. d. 8ten Ziehung ausgelooseten von 18 Thlr. 68 — 69; Präklusion d. b. d. 6ten Ziehung ausgelooseten u. nicht abgehobenen Gewinne. 86 — 88 9te Ziehung derselben. 333; Präklusion der b. d. 7ten Ziehung ausgelooseten u. nicht erhobenen Gewinne. 352 — 547; 10te Ziehung derselben. 532; Vertheilung der außerordentlichen Gewinne auf die 17000 niedrigsten Prämien der 10ten Ziehung. 536 — 38.
Prästationen an Kirchen, Pfarren, Schulen u. Küstereien, welche bei dem Land- u. Stadtgericht zu Seehausen angemeldet worden, sollen aufs neue bei dem Land- u. Stadtgerichte zu Wanzleben zur Eintragung in die Hypothekenbücher angemeldet werden. 3 — 4.
Provinzialstände, s. Landtag.
Provinzialstempelfiskalat ist dem Reg. R. Brüggemann übertragen. 445.
Provinzialsteuerdirektor der Provinz Sachsen, Ernennung des Hrn. Reg.-Direktors Sack zu dieser Stelle. 105.
Prozeßvollmachten, sollen in 1ter Instanz beigebracht werden. 413 u. 427.
Prüfungskommission der Bauhandwerker zu Genthin, ist aufgehoben. 20; Vorschriften für die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in den Universitäts-Städten. 327 — 32.
Prüfung der Apothekergehülfen. 127; der sich zum freiwilligen Militärdienste meldenden Chirurgen. 150; zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde. 371 — 72; der Aerzte u. Wundärzte. 400 — 6.
Rechnungen pro 1824, sollen bis zum 15ten April c. eingereicht werden. 128; die pro 1825 sollen bis zum 15ten März 1826 eingereicht seyen. 412.
Rechnungsführer, Vorschriften für selbige. 74 — 77 u. 78 — 86; 108 — 9; 112 — 14.
Reduktionsausfälle, s. Militärpensionen.
Rekruten, in ihre Heimath beurlaubte, sollen die Konsense zu ihrer Verheirathung u. die Dispensation vom 3 maligen Aufgebot beim betreffen-

den Landwehrbataillons-Kommandeur nachzusuchen. 125.
Rekursgesuche in Steuerkontraventionssachen sollen bei der Behörde, die das Strafresolut bekannt gemacht, angebracht werden. 457—58.
Remonteankauf für die Kavallerie u. Artillerie in den Marken, Pommern u. Sachsen; dahfallige Bestimmungen. 208—12.
Rheinbewohner im Düsseldorfer Regierungsbezirke, welche durch Ueberschwemmung verunglückt sind; freiwillige Beiträge zur Unterstützung derselben. 161; 186; 221 u. 22; 256; 308; 354.
Salarienkassenrechnungen pro 1824, schleunige Einsendung derselben. 123 u. 396.
Salarienkassen-Rendanten sollen für Anzeigen in Exekutionssachen keine Kopialien ansetzen. 241: Tantieme derselben. 323—24; 332; 393. u. 534.
Salarien- u. Depositen-Kassen, die an selbige zu leistenden Zahlungen sollen nur in kourshabenden Münzsorten geschehen. 146; u. zur Hälfte in Kassenanweisungen. 392—93 u. 409.
Salz, die Zahlungen dafür sollen zur Hälfte in Kassenanweisungen geschehen. 194.
Salzhandel, Bestrafung desselben im Salzkontrollbezirke. 123.
Salzsieder, die, sollen das Salz ganz in Silbergeld ankaufen können. 182—83.
Schäfer u. Schäferknechte, die wegen des Umzugs u. der Löhnung derselben erlassenen gesetzlichen Vorschriften sollen genau beobachtet werden. 77.
Scheerenschleifer, Gewerbesteuer derselben. 425.
Scheidemünze, alte, Ansetzung eines Präklusivtermins zur Außerkoursetzung derselben. 212; 305; 307 u. 374.
Schiedsrichter, s. Entscheidungen.
Schießübungen der Artillerie zu Mgd. 460.
Schleusen- s. Kanalgefälle.
Schreibmaterialien der Mitglieder der Untergerichte; Vergütung derselben. 213.
Schulatlaß des Generalmajor Rühle v. Lilienstern; Empfehlung desselb. 62—63.
Schulamtskandidaten, wahlfähige. 181—82; 226; 407; 415; Vorschriften wegen deren Verpflichtung zur Annahme von Schulstellen. 227—28.
Schuldenwesen des vormaligen Freistaats Danzig, Regulirung desselben. 251—55; 375—76.
Schulverbesserungen im Reg. Bez. Mgd. seit 1816. 465—69.
Schwangerschaft, verheimlichte, s. Kindermord.
Selbstmörder, s. Obduktion.
Selbstverstümmlungen militärpflichtiger Leute; Bestimmungen wegen Steuerung derselben. 139—41.
Siebe, Handel damit. 425.
Silbergroschen, Annahme derselben in den öffentl. Kassen. 475—76.
Sonn- u. Festtage, Verbot der Verrichtung öffentl. Arbeiten an denselben. 381.
Spezialkassen u. Rezepturen, Vorschriften für selbige wegen des Abschlusses des Restausgabefonds pro 1820.—23. 41; sollen die eingehenden Revenüen der Hauptkasse genau deklariren. 74; Anweisung an selbige Behufs Ausführung der Allerhöchsten Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. 74—77; sollen die Rechnungen pro 1824. bis zum 15ten April d. J. einreichen. 128; Vorschriften für selbige wegen Verpackung der Geldsorten. 259—60.
Spezialkommissarien in Gemeinheitstheilungssachen, Vorschriften für selbige wegen des S

brauchs der portofreien Rubrik: Landeskulturſache. 334; wegen der einzureichenden Koſtenrechnungen. 334; wegen Vertheilung der auf Entſchädigungsländereien haftenden öffentl. Abgaben u. Laſten. 343; Vorſchriften für ſelbige wegen Empfangnahme der für ſie beſtimmten Packete u. Gelder von den Königl. Poſtämtern. 445; desgl. wegen der aufzuſtellenden Koſtenrechnungen. 487 — 88.

Staats- u. Kommunalbeamte ſollen ohne Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörden keine Gewerbe betreiben. 493.

Staatspapiere, mortifizirte, Liſte derſelben. 158 — 59.

Staatsſchuldſcheine, Zahlung der davon fälligen Zinſen p. 1ten Januar 1825. 5 — 8; desgl. p. 1ten Juli 1825. 301 — 4; p. 1ten Januar 1826. 528 — 31; Verzeichniß der im 2ten halbjährigen Verloosungs-Termine gezogenen. 148; Auszahlung derſelben. 193 — 95; ſ. auch Prämien.

Stempel, niedergeſchlagene, Vorſchriften für die Untergerichte wegen Aufſtellung der deßfalſigen Liquidationen. 482 — 87. u. 498 — 99.

Stempelpapier, älteres auf gute Groſchen lautendes, ſoll auch noch während des Jahres 1825. verbraucht werden können. 3.

Stempelpflichtigkeit der Miethsverträge über die zu Garniſonanſtalten eingeräumten Kommunalgrundſtücke. 478 — 79.

Stempel-Rezeptoren, gerichtliche, Tantieme derſelben. 231.

Stempelſteuer, derſelben ſind die Strafen u. Abfindungen aus Eheſcheidungsprozeſſen unterworfen. 21.

Stempelſtrafen, Beſtimmungen wegen Verrechnung u. Ablieferung derſelben. 247.

Steuerkontraventionen, ſ. Rekursgeſuche.

Steuer- u. Zollbeamte, Verfahren bei Beſchwerden gegen dieſelben. 362 — 63.

Steuer- u. Zolldefraudationsſachen, Liquidation der deßfalſigen Koſten. 305; die Untergerichte ſollen bei Publikation der deßfalſigen Erkenntniſſe die Denunziaten wegen der auf wiederholte Kontraventionen geſetzten Strafen vorſchriftsmäßig verwarnen. 535.

Steuerkreditkaſſenſcheine, 7te Verloosung derſelben. 220 — 21; 8te. 434 — 35.

Tabellen u. Liſten, Vorſchriften für die Untergerichte wegen Aufſtellung u. Einreichung derſelben. 197 — 204.

Tabackrauchen, das, iſt beim Einfahren, Auf- u. Abladen des Getreides u. Heues u. in der Nähe der Getreide- u. Heuhaufen verboten. 368.

Tantieme der Sportulkaſſen-Rendanten. 323. 332. u. 534.

Todtenbeſchauer, Aufforderung zur Anſtellung derſelben. 47 — 50.

Transportfuhren von Vagabunden, Verbrechern u. armen Kranken ſind von Entrichtung des Chauſſeegeldes befreit. 385 — 86.

Treſor- u. Thalerſcheine, Vorſchriften wegen deren Einziehung. 8 — 10; Umtauſch derſelben gegen Kaſſenanweiſungen. 65 — 66; 245 u. 339.

Ueberſchwemmung, ſ. Beiträge.

Uniform, wenn in derſelben Kriegsreſerveſoldaten und Landwehrmänner erſcheinen, ſollen ſie den Offizieren die gebührenden Honneurs erweiſen. 239 — 40; 296 u. 381.

Univerſität zu Jena, der Beſuch derſelben iſt den dieſſeitigen Unterthanen wieder verſtattet. 336 — 37.

Untergerichte, Vorſchriften für ſelbige in Rech-

rungssachen. 78—86; desgleichen wegen der Straferkenntnisse gegen Landwehrmänner. 91—92 u. 93; Bestimmungen wegen Erledigung u. Beantwortung der bei Revision der Rechnungen der Untergerichte vorgekommenen Erinnerungen. 108—9 u. 112—14; sollen eine Berechnung der Abzüge zum Pensionsfonds einreichen. 130—31; Vorschriften für selbige wegen der einzureichenden Tabellen u. Listen 197—204; desgl. wegen der Etatsüberschreitungen. 235—36; sollen bei den Büreaukosten u. bei dem Extraordinarium 10 proC. ersparen. 241—42; sollen Berichte in portopflichtigen Sachen frankiren. 296; werden wegen der Kosten in Steuerdefraudationssachen instruirt. 305; desgl. wegen Vollstreckung der Erkenntnisse gegen Mecklenburgsche Unterthanen. 308; sollen die Listen über die getrennten Ehen u. über den Zustand der hypothekarischen Schulden nicht weiter einreichen. 341; Vorschriften für selbige wegen der zur Oberlandesgerichtssalarienkasse einzusendenden Kosten. 342; desgl wegen Verrechnung der zu extraordinären Ausgaben bestimmten Summen. 393—94; ferner wegen der aufzustellenden Ab u. Zugangslisten der zur Berechnung kommenden Pensionsbeiträge. 394—95 u. 497; desgl. wegen Aufstellung u. Einreichung der Salarienkassenrechnungen. 395; sollen auf gehörige Bevollmächtigung der Justizkommissarien in Prozessen sehen. 413 u. 427; Vorschriften wegen der zu erstattenden Berichte. 433; desgl. wegen d Kosten, welche durch die Insinuation der Vorladungen des K. Oblg. entstehen. 460; desgl. wegen Aufstellung der Liquidationen der niedergeschlagenen Stempel. 482—87 u. 498—99; desgl. wegen Bekanntmachung der Strafen in Steuerdefraudationssachen. 535.

Untersuchungssachen, Kompetenz der Patrimonialgerichte in selbigen. 91.

Unterstützung, s. Beiträge.

Urlaubsgesuche der Justizbeamten, deßfalsige Bestimmungen. 50—58.

Vaccination, s. Aerzte.

Vagabunden, über die Grenze geschaffte. 70—71; 160; 223; 243; 306; 344; 378; 382; 410; 435; 490.

Verheirathungen der beurlaubten Rekruten. 125.

Verkauf von ländlichen zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städten. 66—67.

Verloosung von Staatsschuldscheinen. 148; Auszahlung der im 2ten Termine verlooßten. 193—95; 14te von Zentralsteuer-Obligationen. 217—19; 428—29; 7te von Kammerkreditkassenscheinen. 219—20; 429—30; 7te von Steuerkreditkassenscheinen. 220—21; 434—35; von Jerichowschen Kreisschuldscheinen. 94 u. 324—25.

Verpachtung von Kirchen- u. Kommunalgrundstücken. 293—94.

Verwaltung der Provinz Sachsen, die obere Leitung derselb. ist dem wirklichen Geheimen Staatsminister Herrn von Klewitz übertragen. 311.

Viehmarkt in der Stadt Schönebeck. 157; in der neuen Neustadt. 181; in der Stadt Osterwieck. 227.

Vollmachten zu Prozessen, Vorschriften für die Untergerichte wegen deren Ertheilung. 413 u. 427.

Vorladungen, Insinuation derselben. 350; Einziehung der dadurch entstehenden Kosten. 460.

Waaren, welche in Ballen gemischten Inhalts zum Durchgange deklarirt werden; Vorschriften wegen deren Revision. 294—96; Vorschriften wegen

öffentl. Versteigerung derselben. 301; zollpflichtige, sollen nicht auf Nebenwegen durch den Grenzbezirk transportirt werden. 304—5; Behandlung der mit den Posten ein- aus- u. durchgehenden Waaren u. Sicherstellung der davon zu entrichtenden Abgaben. 512—526.; s. auch Naumburger Messe u. Messen.

Waldenser, s. Kollekten.

Warnung vor den Betrügereien bei dem Hausirhandel mit Eisenwaaren. 476.

Weine, die in den westlichen Provinzen gewonnen werden, Vorschriften wegen deren Versendung in die östlichen Provinzen. 90.

Weinmostgewinn, dießjähriger, soll bis zum 26. Novbr. angemeldet werden. 459.

Wettiner Schleuse, Sperre derselben. 308.

Wittwenkasse (General) zu Berlin; Zahlungen derselben im Ostertermin 1825. 147—48; desgl. im Michaelistermin 1825. 388—89.

Wittwenkassen-Beiträge der Beamten, Entrichtung derselben. 139.

Wollmarkt zu Mgd., Haltung desselben. 157. u. 177—78.

Wundärzte, s. Aerzte.

Zahlungen, in neuen Kassenanweisungen; deßfallsige Bestimmungen. 128—29; aus Militärfonds, sollen prompt liquidirt u. angewiesen werden. 141—42; an die Salarien- u. Depositenkassen der Gerichte, sollen nicht in fremden Münzsorten geleistet werden. 146; der General-Wittwenkasse p. T. Ostern 1825. 147—48; p. T. Michaelis 1825. 388.

Zahlungskommission für Studirende auf der Universität Halle; Einrichtung derselben. 184—85; 214—17; 236.

Zinsenzahlung von Neumärkschen Interimsscheinen 2: 299—300 u. 474; von Staatsschuldscheinen. 5—8; 301—4; 528—31; von alten landschaftlichen Obligationen. 291; 526; von Kurmärkschen ständischen Obligationen. 190 u. 439.

Zinskoupons, neue, zu Neumärkschen Interimsscheinen. 474—75; zu Domänenpfandbriefen. 479—80.

Zoll- u. Steuerämter; Aufhebung des Nebenzollamts Hestedt. 105; Aufhebung des Hauptzollamts Jübar u. Errichtung eines Nebenzollamts zu Schmölau; 340; Erweiterung des Grenzbezirks des Hauptzollamts Moorsleben. 368—69; Aufhebung der Zöllnerei Stresow. 392; Verlegung des Nebenzollamts Arendsee nach Bömenzien. 409; Aufhebung der Zöllnerei Neuenkrug. 462; Aufhebung der Hauptzollämter Inowroklaw, Anklam u. Bielefeld, so wie der Hauptsteuerämter Tempelburg, Sösl, Strehlen u. Hirschberg. 470; Verlegung des Hauptsteueramts Naugard nach Schievebein u. des Hauptzollamts Rügenwalder-Münde nach Rügenwalde. 470; Aufhebung des Nebenzollamts Gr. Bartensleben u. des Steueramts Werben. 494; Verlegung des Nebenzollamts zu Kl. Helmsdorff nach Linda. 497.

Zwangsbannrechte, aufgehobene, s. Entscheidungen.

Wirtschaftliche Übersicht

für die Gemeinden und Gutsbezirke des Landkreises Hannover nach dem Stande vom 1. Januar 1910.

Nr.	Name der Gemeinde	Bezirk	Entfernung von Hannover	Einwohnerzahl	Bevölkerungsdichte	Bebaute Fläche	Gesamtfläche	Grundsteuer-Reinertrag	Grundsteuer-Reinertrag	Gebäudesteuer-Nutzungswert	Gebäudesteuer-Nutzungswert
			km	Einwohner	auf 1 ha	ha	ha	Mark	auf 1 ha	Mark	auf 1 ha
1	Abbensen	Neustadt a. Rbge.	22	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
2	Adenstedt	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
3	Ahlem	Hannover	5	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
4	Ahlten	Neustadt a. Rbge.	20	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
5	Alferde	Springe	28	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
6	Almhorst	Springe	32	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
7	Altenhagen	Neustadt a. Rbge.	18	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
8	Altenhagen I	Neustadt a. Rbge.	19	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
9	Altenhagen II	Neustadt a. Rbge.	19	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
10	Altenhagen III	Neustadt a. Rbge.	20	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
11	Altenhagen-Siedlung	Neustadt a. Rbge.	19	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
12	Altenhorst	Springe	31	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
13	Altenhorst-Siedlung	Springe	31	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
14	Altenwalde	Springe	29	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
15	Amedorf	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
16	Anderten	Hannover	5	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
17	Arnum	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
18	Arnumer Siedlung	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
19	Arpke	Springe	28	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
20	Arpker Siedlung	Springe	28	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
21	Bad Nenndorf	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
22	Bad Nenndorf-Siedlung	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
23	Bantorf	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
24	Barrigsen	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
25	Barsinghausen	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
26	Barsinghausen-Siedlung	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
27	Bavenhausen	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
28	Bavenhausen-Siedlung	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
29	Bavenhausen-Siedlung II	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
30	Bavenhausen-Siedlung III	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
31	Bavenhausen-Siedlung IV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
32	Bavenhausen-Siedlung V	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
33	Bavenhausen-Siedlung VI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
34	Bavenhausen-Siedlung VII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
35	Bavenhausen-Siedlung VIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
36	Bavenhausen-Siedlung IX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
37	Bavenhausen-Siedlung X	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
38	Bavenhausen-Siedlung XI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
39	Bavenhausen-Siedlung XII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
40	Bavenhausen-Siedlung XIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
41	Bavenhausen-Siedlung XIV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
42	Bavenhausen-Siedlung XV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
43	Bavenhausen-Siedlung XVI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
44	Bavenhausen-Siedlung XVII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
45	Bavenhausen-Siedlung XVIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
46	Bavenhausen-Siedlung XIX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
47	Bavenhausen-Siedlung XX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
48	Bavenhausen-Siedlung XXI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
49	Bavenhausen-Siedlung XXII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
50	Bavenhausen-Siedlung XXIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
51	Bavenhausen-Siedlung XXIV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
52	Bavenhausen-Siedlung XXV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
53	Bavenhausen-Siedlung XXVI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
54	Bavenhausen-Siedlung XXVII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
55	Bavenhausen-Siedlung XXVIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
56	Bavenhausen-Siedlung XXIX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
57	Bavenhausen-Siedlung XXX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
58	Bavenhausen-Siedlung XXXI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
59	Bavenhausen-Siedlung XXXII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
60	Bavenhausen-Siedlung XXXIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
61	Bavenhausen-Siedlung XXXIV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
62	Bavenhausen-Siedlung XXXV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
63	Bavenhausen-Siedlung XXXVI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
64	Bavenhausen-Siedlung XXXVII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
65	Bavenhausen-Siedlung XXXVIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
66	Bavenhausen-Siedlung XXXIX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
67	Bavenhausen-Siedlung XL	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
68	Bavenhausen-Siedlung XLI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
69	Bavenhausen-Siedlung XLII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
70	Bavenhausen-Siedlung XLIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
71	Bavenhausen-Siedlung XLIV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
72	Bavenhausen-Siedlung XLV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
73	Bavenhausen-Siedlung XLVI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
74	Bavenhausen-Siedlung XLVII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
75	Bavenhausen-Siedlung XLVIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
76	Bavenhausen-Siedlung XLIX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
77	Bavenhausen-Siedlung L	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
78	Bavenhausen-Siedlung LI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
79	Bavenhausen-Siedlung LII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
80	Bavenhausen-Siedlung LIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
81	Bavenhausen-Siedlung LIV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
82	Bavenhausen-Siedlung LV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
83	Bavenhausen-Siedlung LVI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
84	Bavenhausen-Siedlung LVII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
85	Bavenhausen-Siedlung LVIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
86	Bavenhausen-Siedlung LIX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
87	Bavenhausen-Siedlung LX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
88	Bavenhausen-Siedlung LXI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
89	Bavenhausen-Siedlung LXII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
90	Bavenhausen-Siedlung LXIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
91	Bavenhausen-Siedlung LXIV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
92	Bavenhausen-Siedlung LXV	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
93	Bavenhausen-Siedlung LXVI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
94	Bavenhausen-Siedlung LXVII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
95	Bavenhausen-Siedlung LXVIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
96	Bavenhausen-Siedlung LXIX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
97	Bavenhausen-Siedlung LXX	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
98	Bavenhausen-Siedlung LXXI	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
99	Bavenhausen-Siedlung LXXII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1
100	Bavenhausen-Siedlung LXXIII	Springe	30	1	0,1	0,1	1	1	1	1	1

Chapter	Title	Page
	Recent Advances and Research in Cancer Immunotherapy	
	Edited by Dr. Ahmed Kamal and Dr. Ramesh Kumar	
1	Introduction Ahmed Kamal and Ramesh Kumar	1
2	Cancer Immunotherapy: Historical Perspectives and Current Status Ahmed Kamal, Ramesh Kumar and Sunil Patel	3
3	Monoclonal Antibodies in Cancer Therapy Ramesh Kumar, Ahmed Kamal and Priya Sharma	27
4	Immune Checkpoint Inhibitors: Mechanisms and Clinical Applications Sunil Patel, Ahmed Kamal and Ramesh Kumar	51
5	Adoptive Cell Therapy and CAR-T Cells Priya Sharma, Ramesh Kumar and Ahmed Kamal	78
6	Cancer Vaccines: Therapeutic and Preventive Ahmed Kamal, Sunil Patel and Ramesh Kumar	104
7	Cytokine Therapy in Cancer Ramesh Kumar, Priya Sharma and Ahmed Kamal	129
8	Oncolytic Virotherapy Sunil Patel, Ramesh Kumar and Ahmed Kamal	152
9	Combination Immunotherapy and Synergistic Approaches Ahmed Kamal, Priya Sharma and Ramesh Kumar	178
10	Biomarkers for Predicting Response to Immunotherapy Ramesh Kumar, Sunil Patel and Ahmed Kamal	205
11	Immune-Related Adverse Events and Their Management Priya Sharma, Ahmed Kamal and Ramesh Kumar	231
12	Immunotherapy in Hematological Malignancies Ahmed Kamal, Ramesh Kumar and Sunil Patel	258
13	Immunotherapy in Solid Tumors: Lung, Breast and Colorectal Cancer Ramesh Kumar, Priya Sharma and Ahmed Kamal	284
14	Resistance Mechanisms to Immunotherapy Sunil Patel, Ahmed Kamal and Ramesh Kumar	309
15	Future Directions and Emerging Technologies Ahmed Kamal, Ramesh Kumar and Priya Sharma	334

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stücknummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juli 4.	83	Annahme der neuen Kirchenagende.	28	321
Sept. 7.	95	Ausleihung von Kirchenkapitalien.	38	384
ꝛ 8.	—	Erhebung einer Kathedralsteuer für die Domkirche in Paderborn.	40	400
ꝛ 18.	101	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	40	407
ꝛ 21.	102	Abhaltung der Kirchenkollekte für die Waldenser. .	40	408
ꝛ 27.	106	Wahlfähige Schulamtskandidaten.	42	415
Nov. 3.	118	Nachweisung der erfolgten Schulverbesserungen. .	47	465
ꝛ 13.	121	Wahrnehmung des Interesses der geistlichen Institute u. milder Stiftungen in Gemeinheitstheilungssachen.	48	477
		V. Justiz- und Hypothekensachen.		
1824.				
Dez. 14.	4 M.	Zuziehung der Kreismedizinalbeamten bei Obduktionen.	3	42
ꝛ 17.	1 H.	Kosten der Einrichtung der Hypothekenbücher. . .	1	12
ꝛ 17.	2 M.	Hypothekenaversionalgebühren der Patrimonialgerichte.	2	20
ꝛ 17.	5 M.	Vollstreckung des Personalarrests gegen Landwehrmänner.	3	42
ꝛ 21.	2 H	Obduktion der Leichname der Selbstmörder. . .	2	21
ꝛ 22.	1 M.	Obduktion der Leichname der Selbstmörder. . .	1	10
1825.				
Jan. 1.	3 H.	Urlaubsgesuche der Justizbeamten.	4	54
ꝛ 7.	6 M.	Derselbe Gegenstand.	4	50
Febr. 1.	8 M.	Kompetenz der Patrimonialgerichte in Untersuchungssachen.	8	91
ꝛ 1.	4 H.	Straferkenntnisse gegen Landwehrmänner. . .	8	93
ꝛ 4.	9 M.	Desgleichen.	8	91
ꝛ 11.	6 H.	Gerichtsstand der Militärpersonen.	9	114
ꝛ 15.	11 M.	Desgleichen.	9	109
ꝛ 18.	12 M.	Einsendung der Salarienkassenrechnungen. . .	10	123
März 1.	7 H.	Bestimmungen wegen der auf Kündigung angestellten Invaliden.	12	144
ꝛ 1.	14 M.	Derselbe Gegenstand.	13	151
ꝛ 4.	13 M.	Pensionsabzüge der Gerichtsbeamten. . . .	11	130
ꝛ 4.	8 H.	Zahlungen an die Salarien- und Depositenkassen. .	12	146
April 11	16 M.	Anweisung an die Untergerichte wegen der einzureichenden Tabellen und Listen.	18	197
ꝛ 19.	17 M.	Vergütung der Schreibmaterialien b. d. Untergerichten.	19	213

Nr.	Datum	Name, Stand, Ort, Wirtschaftsart, Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk	Anzahl der Tiere
1	1.1.1	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	12
2	1.1.2	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	8
3	1.1.3	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	5
4	1.1.4	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	3
5	1.1.5	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	2
6	1.1.6	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
7	1.1.7	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
8	1.1.8	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
9	1.1.9	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
10	1.1.10	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
11	1.1.11	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
12	1.1.12	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
13	1.1.13	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
14	1.1.14	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
15	1.1.15	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
16	1.1.16	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
17	1.1.17	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
18	1.1.18	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
19	1.1.19	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
20	1.1.20	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
21	1.1.21	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
22	1.1.22	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
23	1.1.23	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
24	1.1.24	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
25	1.1.25	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
26	1.1.26	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
27	1.1.27	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
28	1.1.28	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
29	1.1.29	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
30	1.1.30	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
31	1.1.31	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
32	1.1.32	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
33	1.1.33	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
34	1.1.34	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
35	1.1.35	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
36	1.1.36	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
37	1.1.37	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
38	1.1.38	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
39	1.1.39	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
40	1.1.40	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
41	1.1.41	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
42	1.1.42	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
43	1.1.43	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
44	1.1.44	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
45	1.1.45	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
46	1.1.46	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
47	1.1.47	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
48	1.1.48	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
49	1.1.49	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
50	1.1.50	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
51	1.1.51	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
52	1.1.52	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
53	1.1.53	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
54	1.1.54	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
55	1.1.55	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
56	1.1.56	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
57	1.1.57	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
58	1.1.58	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
59	1.1.59	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
60	1.1.60	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
61	1.1.61	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
62	1.1.62	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
63	1.1.63	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
64	1.1.64	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
65	1.1.65	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
66	1.1.66	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
67	1.1.67	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
68	1.1.68	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
69	1.1.69	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
70	1.1.70	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
71	1.1.71	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
72	1.1.72	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
73	1.1.73	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
74	1.1.74	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
75	1.1.75	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
76	1.1.76	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
77	1.1.77	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
78	1.1.78	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
79	1.1.79	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
80	1.1.80	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
81	1.1.81	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
82	1.1.82	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
83	1.1.83	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
84	1.1.84	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
85	1.1.85	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
86	1.1.86	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
87	1.1.87	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
88	1.1.88	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
89	1.1.89	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
90	1.1.90	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
91	1.1.91	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
92	1.1.92	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
93	1.1.93	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
94	1.1.94	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
95	1.1.95	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
96	1.1.96	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
97	1.1.97	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
98	1.1.98	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
99	1.1.99	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1
100	1.1.100	Bauer Johann Georg Hermann, Landwirt, Gemeinde Hermannsdorf, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Oberland	1

Year and Chapter	Short Title	Extent of Repeal
15 & 16 Geo. 5. c. 32.	Rent Restriction Act, 1925.	Section one, section two, section three, section four, section five, section six, section seven, section eight, section nine, section ten, section eleven, section twelve, section thirteen, section fourteen, section fifteen, section sixteen, section seventeen, section eighteen, section nineteen, section twenty, section twenty-one, section twenty-two, section twenty-three, section twenty-four, section twenty-five, section twenty-six, section twenty-seven, section twenty-eight, section twenty-nine, section thirty, section thirty-one, section thirty-two, section thirty-three, section thirty-four, section thirty-five, section thirty-six, section thirty-seven, section thirty-eight, section thirty-nine, section forty, section forty-one, section forty-two, section forty-three, section forty-four, section forty-five, section forty-six, section forty-seven, section forty-eight, section forty-nine, section fifty, section fifty-one, section fifty-two, section fifty-three, section fifty-four, section fifty-five, section fifty-six, section fifty-seven, section fifty-eight, section fifty-nine, section sixty, section sixty-one, section sixty-two, section sixty-three, section sixty-four, section sixty-five, section sixty-six, section sixty-seven, section sixty-eight, section sixty-nine, section seventy, section seventy-one, section seventy-two, section seventy-three, section seventy-four, section seventy-five, section seventy-six, section seventy-seven, section seventy-eight, section seventy-nine, section eighty, section eighty-one, section eighty-two, section eighty-three, section eighty-four, section eighty-five, section eighty-six, section eighty-seven, section eighty-eight, section eighty-nine, section ninety, section ninety-one, section ninety-two, section ninety-three, section ninety-four, section ninety-five, section ninety-six, section ninety-seven, section ninety-eight, section ninety-nine, section one hundred, section one hundred and one, section one hundred and two, section one hundred and three, section one hundred and four, section one hundred and five, section one hundred and six, section one hundred and seven, section one hundred and eight, section one hundred and nine, section one hundred and ten, section one hundred and eleven, section one hundred and twelve, section one hundred and thirteen, section one hundred and fourteen, section one hundred and fifteen, section one hundred and sixteen, section one hundred and seventeen, section one hundred and eighteen, section one hundred and nineteen, section one hundred and twenty, section one hundred and twenty-one, section one hundred and twenty-two, section one hundred and twenty-three, section one hundred and twenty-four, section one hundred and twenty-five, section one hundred and twenty-six, section one hundred and twenty-seven, section one hundred and twenty-eight, section one hundred and twenty-nine, section one hundred and thirty, section one hundred and thirty-one, section one hundred and thirty-two, section one hundred and thirty-three, section one hundred and thirty-four, section one hundred and thirty-five, section one hundred and thirty-six, section one hundred and thirty-seven, section one hundred and thirty-eight, section one hundred and thirty-nine, section one hundred and forty, section one hundred and forty-one, section one hundred and forty-two, section one hundred and forty-three, section one hundred and forty-four, section one hundred and forty-five, section one hundred and forty-six, section one hundred and forty-seven, section one hundred and forty-eight, section one hundred and forty-nine, section one hundred and fifty, section one hundred and fifty-one, section one hundred and fifty-two, section one hundred and fifty-three, section one hundred and fifty-four, section one hundred and fifty-five, section one hundred and fifty-six, section one hundred and fifty-seven, section one hundred and fifty-eight, section one hundred and fifty-nine, section one hundred and sixty, section one hundred and sixty-one, section one hundred and sixty-two, section one hundred and sixty-three, section one hundred and sixty-four, section one hundred and sixty-five, section one hundred and sixty-six, section one hundred and sixty-seven, section one hundred and sixty-eight, section one hundred and sixty-nine, section one hundred and seventy, section one hundred and seventy-one, section one hundred and seventy-two, section one hundred and seventy-three, section one hundred and seventy-four, section one hundred and seventy-five, section one hundred and seventy-six, section one hundred and seventy-seven, section one hundred and seventy-eight, section one hundred and seventy-nine, section one hundred and eighty, section one hundred and eighty-one, section one hundred and eighty-two, section one hundred and eighty-three, section one hundred and eighty-four, section one hundred and eighty-five, section one hundred and eighty-six, section one hundred and eighty-seven, section one hundred and eighty-eight, section one hundred and eighty-nine, section one hundred and ninety, section one hundred and ninety-one, section one hundred and ninety-two, section one hundred and ninety-three, section one hundred and ninety-four, section one hundred and ninety-five, section one hundred and ninety-six, section one hundred and ninety-seven, section one hundred and ninety-eight, section one hundred and ninety-nine, section two hundred, section two hundred and one, section two hundred and two, section two hundred and three, section two hundred and four, section two hundred and five, section two hundred and six, section two hundred and seven, section two hundred and eight, section two hundred and nine, section two hundred and ten, section two hundred and eleven, section two hundred and twelve, section two hundred and thirteen, section two hundred and fourteen, section two hundred and fifteen, section two hundred and sixteen, section two hundred and seventeen, section two hundred and eighteen, section two hundred and nineteen, section two hundred and twenty, section two hundred and twenty-one, section two hundred and twenty-two, section two hundred and twenty-three, section two hundred and twenty-four, section two hundred and twenty-five, section two hundred and twenty-six, section two hundred and twenty-seven, section two hundred and twenty-eight, section two hundred and twenty-nine, section two hundred and thirty, section two hundred and thirty-one, section two hundred and thirty-two, section two hundred and thirty-three, section two hundred and thirty-four, section two hundred and thirty-five, section two hundred and thirty-six, section two hundred and thirty-seven, section two hundred and thirty-eight, section two hundred and thirty-nine, section two hundred and forty, section two hundred and forty-one, section two hundred and forty-two, section two hundred and forty-three, section two hundred and forty-four, section two hundred and forty-five, section two hundred and forty-six, section two hundred and forty-seven, section two hundred and forty-eight, section two hundred and forty-nine, section two hundred and fifty, section two hundred and fifty-one, section two hundred and fifty-two, section two hundred and fifty-three, section two hundred and fifty-four, section two hundred and fifty-five, section two hundred and fifty-six, section two hundred and fifty-seven, section two hundred and fifty-eight, section two hundred and fifty-nine, section two hundred and sixty, section two hundred and sixty-one, section two hundred and sixty-two, section two hundred and sixty-three, section two hundred and sixty-four, section two hundred and sixty-five, section two hundred and sixty-six, section two hundred and sixty-seven, section two hundred and sixty-eight, section two hundred and sixty-nine, section two hundred and seventy, section two hundred and seventy-one, section two hundred and seventy-two, section two hundred and seventy-three, section two hundred and seventy-four, section two hundred and seventy-five, section two hundred and seventy-six, section two hundred and seventy-seven, section two hundred and seventy-eight, section two hundred and seventy-nine, section two hundred and eighty, section two hundred and eighty-one, section two hundred and eighty-two, section two hundred and eighty-three, section two hundred and eighty-four, section two hundred and eighty-five, section two hundred and eighty-six, section two hundred and eighty-seven, section two hundred and eighty-eight, section two hundred and eighty-nine, section two hundred and ninety, section two hundred and ninety-one, section two hundred and ninety-two, section two hundred and ninety-three, section two hundred and ninety-four, section two hundred and ninety-five, section two hundred and ninety-six, section two hundred and ninety-seven, section two hundred and ninety-eight, section two hundred and ninety-nine, section three hundred, section three hundred and one, section three hundred and two, section three hundred and three, section three hundred and four, section three hundred and five, section three hundred and six, section three hundred and seven, section three hundred and eight, section three hundred and nine, section three hundred and ten, section three hundred and eleven, section three hundred and twelve, section three hundred and thirteen, section three hundred and fourteen, section three hundred and fifteen, section three hundred and sixteen, section three hundred and seventeen, section three hundred and eighteen, section three hundred and nineteen, section three hundred and twenty, section three hundred and twenty-one, section three hundred and twenty-two, section three hundred and twenty-three, section three hundred and twenty-four, section three hundred and twenty-five, section three hundred and twenty-six, section three hundred and twenty-seven, section three hundred and twenty-eight, section three hundred and twenty-nine, section three hundred and thirty, section three hundred and thirty-one, section three hundred and thirty-two, section three hundred and thirty-three, section three hundred and thirty-four, section three hundred and thirty-five, section three hundred and thirty-six, section three hundred and thirty-seven, section three hundred and thirty-eight, section three hundred and thirty-nine, section three hundred and forty, section three hundred and forty-one, section three hundred and forty-two, section three hundred and forty-three, section three hundred and forty-four, section three hundred and forty-five, section three hundred and forty-six, section three hundred and forty-seven, section three hundred and forty-eight, section three hundred and forty-nine, section three hundred and fifty, section three hundred and fifty-one, section three hundred and fifty-two, section three hundred and fifty-three, section three hundred and fifty-four, section three hundred and fifty-five, section three hundred and fifty-six, section three hundred and fifty-seven, section three hundred and fifty-eight, section three hundred and fifty-nine, section three hundred and sixty, section three hundred and sixty-one, section three hundred and sixty-two, section three hundred and sixty-three, section three hundred and sixty-four, section three hundred and sixty-five, section three hundred and sixty-six, section three hundred and sixty-seven, section three hundred and sixty-eight, section three hundred and sixty-nine, section three hundred and seventy, section three hundred and seventy-one, section three hundred and seventy-two, section three hundred and seventy-three, section three hundred and seventy-four, section three hundred and seventy-five, section three hundred and seventy-six, section three hundred and seventy-seven, section three hundred and seventy-eight, section three hundred and seventy-nine, section three hundred and eighty, section three hundred and eighty-one, section three hundred and eighty-two, section three hundred and eighty-three, section three hundred and eighty-four, section three hundred and eighty-five, section three hundred and eighty-six, section three hundred and eighty-seven, section three hundred and eighty-eight, section three hundred and eighty-nine, section three hundred and ninety, section three hundred and ninety-one, section three hundred and ninety-two, section three hundred and ninety-three, section three hundred and ninety-four, section three hundred and ninety-five, section three hundred and ninety-six, section three hundred and ninety-seven, section three hundred and ninety-eight, section three hundred and ninety-nine, section four hundred, section four hundred and one, section four hundred and two, section four hundred and three, section four hundred and four, section four hundred and five, section four hundred and six, section four hundred and seven, section four hundred and eight, section four hundred and nine, section four hundred and ten, section four hundred and eleven, section four hundred and twelve, section four hundred and thirteen, section four hundred and fourteen, section four hundred and fifteen, section four hundred and sixteen, section four hundred and seventeen, section four hundred and eighteen, section four hundred and nineteen, section four hundred and twenty, section four hundred and twenty-one, section four hundred and twenty-two, section four hundred and twenty-three, section four hundred and twenty-four, section four hundred and twenty-five, section four hundred and twenty-six, section four hundred and twenty-seven, section four hundred and twenty-eight, section four hundred and twenty-nine, section four hundred and thirty, section four hundred and thirty-one, section four hundred and thirty-two, section four hundred and thirty-three, section four hundred and thirty-four, section four hundred and thirty-five, section four hundred and thirty-six, section four hundred and thirty-seven, section four hundred and thirty-eight, section four hundred and thirty-nine, section four hundred and forty, section four hundred and forty-one, section four hundred and forty-two, section four hundred and forty-three, section four hundred and forty-four, section four hundred and forty-five, section four hundred and forty-six, section four hundred and forty-seven, section four hundred and forty-eight, section four hundred and forty-nine, section four hundred and fifty, section four hundred and fifty-one, section four hundred and fifty-two, section four hundred and fifty-three, section four hundred and fifty-four, section four hundred and fifty-five, section four hundred and fifty-six, section four hundred and fifty-seven, section four hundred and fifty-eight, section four hundred and fifty-nine, section four hundred and sixty, section four hundred and sixty-one, section four hundred and sixty-two, section four hundred and sixty-three, section four hundred and sixty-four, section four hundred and sixty-five, section four hundred and sixty-six, section four hundred and sixty-seven, section four hundred and sixty-eight, section four hundred and sixty-nine, section four hundred and seventy, section four hundred and seventy-one, section four hundred and seventy-two, section four hundred and seventy-three, section four hundred and seventy-four, section four hundred and seventy-five, section four hundred and seventy-six, section four hundred and seventy-seven, section four hundred and seventy-eight, section four hundred and seventy-nine, section four hundred and eighty, section four hundred and eighty-one, section four hundred and eighty-two, section four hundred and eighty-three, section four hundred and eighty-four, section four hundred and eighty-five, section four hundred and eighty-six, section four hundred and eighty-seven, section four hundred and eighty-eight, section four hundred and eighty-nine, section four hundred and ninety, section four hundred and ninety-one, section four hundred and ninety-two, section four hundred and ninety-three, section four hundred and ninety-four, section four hundred and ninety-five, section four hundred and ninety-six, section four hundred and ninety-seven, section four hundred and ninety-eight, section four hundred and ninety-nine, section five hundred, section five hundred and one, section five hundred and two, section five hundred and three, section five hundred and four, section five hundred and five, section five hundred and six, section five hundred and seven, section five hundred and eight, section five hundred and nine, section five hundred and ten, section five hundred and eleven, section five hundred and twelve, section five hundred and thirteen, section five hundred and fourteen, section five hundred and fifteen, section five hundred and sixteen, section five hundred and seventeen, section five hundred and eighteen, section five hundred and nineteen, section five hundred and twenty, section five hundred and twenty-one, section five hundred and twenty-two, section five hundred and twenty-three, section five hundred and twenty-four, section five hundred and twenty-five, section five hundred and twenty-six, section five hundred and twenty-seven, section five hundred and twenty-eight, section five hundred and twenty-nine, section five hundred and thirty, section five hundred and thirty-one, section five hundred and thirty-two, section five hundred and thirty-three, section five hundred and thirty-four, section five hundred and thirty-five, section five hundred and thirty-six, section five hundred and thirty-seven, section five hundred and thirty-eight, section five hundred and thirty-nine, section five hundred and forty, section five hundred and forty-one, section five hundred and forty-two, section five hundred and forty-three, section five hundred and forty-four, section five hundred and forty-five, section five hundred and forty-six, section five hundred and forty-seven, section five hundred and forty-eight, section five hundred and forty-nine, section five hundred and fifty, section five hundred and fifty-one, section five hundred and fifty-two, section five hundred and fifty-three, section five hundred and fifty-four, section five hundred and fifty-five, section five hundred and fifty-six, section five hundred and fifty-seven, section five hundred and fifty-eight, section five hundred and fifty-nine, section five hundred and sixty, section five hundred and sixty-one, section five hundred and sixty-two, section five hundred and sixty-three, section five hundred and sixty-four, section five hundred and sixty-five, section five hundred and sixty-six, section five hundred and sixty-seven, section five hundred and sixty-eight, section five hundred and sixty-nine, section five hundred and seventy, section five hundred and seventy-one, section five hundred and seventy-two, section five hundred and seventy-three, section five hundred and seventy-four, section five hundred and seventy-five, section five hundred and seventy-six, section five hundred and seventy-seven, section five hundred and seventy-eight, section five hundred and seventy-nine, section five hundred and eighty, section five hundred and eighty-one, section five hundred and eighty-two, section five hundred and eighty-three, section five hundred and eighty-four, section five hundred and eighty-five, section five hundred and eighty-six, section five hundred and eighty-seven, section five hundred and eighty-eight, section five hundred and eighty-nine, section five hundred and ninety, section five hundred and ninety-one, section five hundred and ninety-two, section five hundred and ninety-three, section five hundred and ninety-four, section five hundred and ninety-five, section five hundred and ninety-six, section five hundred and ninety-seven, section five hundred and ninety-eight, section five hundred and ninety-nine, section six hundred, section six hundred and one, section six hundred and two, section six hundred and three, section six hundred and four, section six hundred and five, section six hundred and six, section six hundred and seven, section six hundred and eight, section six hundred and nine, section six hundred and ten, section six hundred and eleven, section six hundred and twelve, section six hundred and thirteen, section six hundred and fourteen, section six hundred and fifteen, section six hundred and sixteen, section six hundred and seventeen, section six hundred and eighteen, section six hundred and nineteen, section six hundred and twenty, section six hundred and twenty-one, section six hundred and twenty-two, section six hundred and twenty-three, section six hundred and twenty-four, section six hundred and twenty-five, section six hundred and twenty-six, section six hundred and twenty-seven, section six hundred and twenty-eight, section six hundred and twenty-nine, section six hundred and thirty, section six hundred and thirty-one, section six hundred and thirty-two, section six hundred and thirty-three, section six hundred and thirty-four, section six hundred and thirty-five, section six hundred and thirty-six, section six hundred and thirty-seven, section six hundred and thirty-eight, section six hundred and thirty-nine, section six hundred and forty, section six hundred and forty-one, section six hundred and forty-two, section six hundred and forty-three, section six hundred and forty-four, section six hundred and forty-five, section six hundred and forty-six, section six hundred and forty-seven, section six hundred and forty-eight, section six hundred and forty-nine, section six hundred and fifty, section six hundred and fifty-one, section six hundred and fifty-two, section six hundred and fifty-three, section six hundred and fifty-four, section six hundred and fifty-five, section six hundred and fifty-six, section six hundred and fifty-seven, section six hundred and fifty-eight, section six hundred and fifty-nine, section six hundred and sixty, section six hundred and sixty-one, section six hundred and sixty-two, section six hundred and sixty-three, section six hundred and sixty-four, section six hundred and sixty-five, section six hundred and sixty-six, section six hundred and sixty-seven, section six hundred and sixty-eight, section six hundred and sixty-nine, section six hundred and seventy, section six hundred and seventy-one, section six hundred and seventy-two, section six hundred and seventy-three, section six hundred and seventy-four, section six hundred and seventy-five, section six hundred and seventy-six, section six hundred and seventy-seven, section six hundred and seventy-eight, section six hundred and seventy-nine, section six hundred and eighty, section six hundred and eighty-one, section six hundred and eighty-two, section six hundred and eighty-three, section six hundred and eighty-four, section six hundred and eighty-five, section six hundred and eighty-six, section six hundred and eighty-seven, section six hundred and eighty-eight, section six hundred and eighty-nine, section six hundred and ninety, section six hundred and ninety-one, section six hundred and ninety-two, section six hundred and ninety-three, section six hundred and ninety-four, section six hundred and ninety-five, section six hundred and ninety-six, section six hundred and ninety-seven, section six hundred and ninety-eight, section six hundred and ninety-nine, section seven hundred, section seven hundred and one, section seven hundred and two, section seven hundred and three, section seven hundred and four, section seven hundred and five, section seven hundred and six, section seven hundred and seven, section seven hundred and eight, section seven hundred and nine, section seven hundred and ten, section seven hundred and eleven, section seven hundred and twelve, section seven hundred and thirteen, section seven hundred and fourteen, section seven hundred and fifteen, section seven hundred and sixteen, section seven hundred and seventeen, section seven hundred and eighteen, section seven hundred and nineteen, section seven hundred and twenty, section seven hundred and twenty-one, section seven hundred and twenty-two, section seven hundred and twenty-three, section seven hundred and twenty-four, section seven hundred and twenty-five, section seven hundred and twenty-six, section seven hundred and twenty-seven, section seven hundred and twenty-eight, section seven hundred and twenty-nine, section seven hundred and thirty, section seven hundred and thirty-one, section seven hundred and thirty-two, section seven hundred and thirty-three, section seven hundred and thirty-four, section seven hundred and thirty-five, section seven hundred and thirty-six, section seven hundred and thirty-seven, section seven hundred and thirty-eight, section seven hundred and thirty-nine, section seven hundred and forty, section seven hundred and forty-one, section seven hundred and forty-two, section seven hundred and forty-three, section seven hundred and forty-four, section seven hundred and forty-five, section seven hundred and forty-six, section seven hundred and forty-seven, section seven hundred and forty-eight, section seven hundred and forty-nine, section seven hundred and fifty, section seven hundred and fifty-one, section seven hundred and fifty-two, section seven hundred and fifty-three, section seven hundred and fifty-four, section seven hundred and fifty-five, section seven hundred and fifty-six, section seven hundred and fifty-seven, section seven hundred and fifty-eight, section seven hundred and fifty-nine, section seven hundred and sixty, section seven hundred and sixty-one, section seven hundred and sixty-two, section seven hundred and sixty-three, section seven hundred and sixty-four, section seven hundred and sixty-five, section seven hundred and sixty-six, section seven hundred and sixty-seven, section seven hundred and sixty-eight, section seven hundred and sixty-nine, section seven hundred and seventy, section seven hundred and seventy-one, section seven hundred and seventy-two, section seven hundred and seventy-three, section seven hundred and seventy-four, section seven hundred and seventy-five, section seven hundred and seventy-six, section seven hundred and seventy-seven, section seven hundred and seventy-eight, section seven hundred and seventy-nine, section seven hundred and eighty, section seven hundred and eighty-one, section seven hundred and eighty-two, section seven hundred and eighty-three, section seven hundred and eighty-four, section seven hundred and eighty-five, section seven hundred and eighty-six, section seven hundred and eighty-seven, section seven hundred and eighty-eight, section seven hundred and eighty-nine, section seven hundred and ninety, section seven hundred and ninety-one, section seven hundred and ninety-two, section seven hundred and ninety-three, section seven hundred and ninety-four, section seven hundred and ninety-five, section seven hundred and ninety-six, section seven hundred and ninety-seven, section seven hundred and ninety-eight, section seven hundred and ninety-nine, section eight hundred, section eight hundred and one, section eight hundred and two, section eight hundred and three, section eight hundred and four, section eight hundred and five, section eight hundred and six, section eight hundred and seven, section eight hundred and eight, section eight hundred and nine, section eight hundred and ten, section eight hundred and eleven, section eight hundred and twelve, section eight hundred and thirteen, section eight hundred and fourteen, section eight hundred and fifteen, section eight hundred and sixteen, section eight hundred and seventeen, section eight hundred and eighteen, section eight hundred and nineteen, section eight hundred and twenty, section eight hundred and twenty-one, section eight hundred and twenty-two, section eight hundred and twenty-three, section eight hundred and twenty-four, section eight hundred and twenty-five, section eight hundred and twenty-six, section eight hundred and twenty-seven, section eight hundred and twenty-eight, section eight hundred and twenty-nine, section eight hundred and thirty, section eight hundred and thirty-one, section eight hundred and thirty-two, section eight hundred and thirty-three, section eight hundred and thirty-four, section eight hundred and thirty-five, section eight hundred and thirty-six, section eight hundred and thirty-seven, section eight hundred and thirty-eight, section eight hundred and thirty-nine, section eight hundred and forty, section eight hundred and forty-one, section eight hundred and forty-two, section eight hundred and forty-three, section eight hundred and forty-four, section eight hundred and forty-five, section eight hundred and forty-six, section eight hundred and forty-seven, section eight hundred and forty-eight, section eight hundred and forty-nine, section eight hundred and fifty, section eight hundred and fifty-one, section eight hundred and fifty-two, section eight hundred and fifty-three, section eight hundred and fifty-four, section eight hundred and fifty-five, section eight hundred and fifty-six, section eight hundred and fifty-seven, section eight hundred and fifty-eight, section eight hundred and fifty-nine, section eight hundred and sixty, section eight hundred and sixty-one, section eight hundred and sixty-two, section eight hundred and sixty-three, section eight hundred and sixty-four, section eight hundred and sixty-five, section eight hundred and sixty-six, section eight hundred and sixty-seven, section eight hundred and sixty-eight, section eight hundred and sixty-nine, section eight hundred and seventy, section eight hundred and seventy-one, section eight hundred and seventy-two, section eight hundred and seventy-three, section eight hundred and seventy-four, section eight hundred and seventy-five, section eight hundred and seventy-six, section eight hundred and seventy-seven, section eight hundred and seventy-eight, section eight hundred and seventy-nine, section eight hundred and eighty, section eight hundred and eighty-one, section eight hundred and eighty-two, section eight hundred and eighty-three, section eight hundred and eighty-four, section eight hundred and eighty-five, section eight hundred and eighty-six, section eight hundred and eighty-seven, section eight hundred and eighty-eight, section eight hundred and eighty-nine, section eight hundred and ninety, section eight hundred and ninety-one, section eight hundred and ninety-two, section eight hundred and ninety-three, section eight hundred and ninety-four, section eight hundred and ninety-five, section eight hundred and ninety-six, section eight hundred and ninety-seven, section eight hundred and ninety-eight, section eight hundred and ninety-nine, section nine hundred, section nine hundred and one, section nine hundred and two, section nine hundred and three, section nine hundred and four, section nine hundred and five, section nine hundred and six, section nine hundred and seven, section nine hundred and eight, section nine hundred and nine, section nine hundred and ten, section nine hundred and eleven, section nine hundred and twelve, section nine hundred and thirteen, section nine hundred and fourteen, section nine hundred and fifteen, section nine hundred and sixteen, section nine hundred and seventeen, section nine hundred and eighteen, section nine hundred and nineteen, section nine hundred and twenty, section nine hundred and twenty-one, section nine hundred and twenty-two, section nine hundred and twenty-three, section nine hundred and twenty-four, section nine hundred and twenty-five, section nine hundred and twenty-six, section nine hundred and twenty-seven, section nine hundred and twenty-eight, section nine hundred and twenty-nine, section nine hundred and thirty, section nine hundred and thirty-one, section nine hundred and thirty-two, section nine hundred and thirty-three, section nine hundred and thirty-four, section nine hundred and thirty-five, section nine hundred and thirty-six, section nine hundred and thirty-seven, section nine hundred and thirty-eight, section nine hundred and thirty-nine, section nine hundred and forty, section nine hundred and forty-one, section nine hundred and forty-two, section nine hundred and forty-three, section nine hundred and forty-four, section nine hundred and forty-five, section nine hundred and forty-six, section nine hundred and forty-seven, section nine hundred and forty-eight, section nine hundred and forty-nine, section nine hundred and fifty, section nine hundred and fifty-one, section nine hundred and fifty-two, section nine hundred and fifty-three, section nine hundred and fifty-four, section nine hundred and fifty-five, section nine hundred and fifty-six, section nine hundred and fifty-seven, section nine hundred and fifty-eight, section nine hundred and fifty-nine, section nine hundred and sixty, section nine hundred and sixty-one, section nine hundred and sixty-two, section nine hundred and sixty-three, section nine hundred and sixty-four, section nine hundred and sixty-five, section nine hundred and sixty-six, section nine hundred and sixty-seven, section nine hundred and sixty-eight, section nine hundred and sixty-nine, section nine hundred and seventy, section nine hundred and seventy-one, section nine hundred and seventy-two, section nine hundred and seventy-three, section nine hundred and seventy-four, section nine hundred and seventy-five, section nine hundred and seventy-six, section nine hundred and seventy-seven, section nine hundred and seventy-eight, section nine hundred and seventy-nine, section nine hundred and eighty, section nine hundred and eighty-one, section nine hundred and eighty-two, section nine hundred and eighty-three, section nine hundred and eighty-four, section nine hundred and eighty-five, section nine hundred and eighty-six, section nine hundred and eighty-seven, section nine hundred and eighty-eight, section nine hundred and eighty-nine, section nine hundred and ninety, section nine hundred and ninety-one, section nine hundred and ninety-two, section nine hundred and ninety-three, section nine hundred and ninety-four, section nine hundred and ninety-five, section nine hundred and ninety-six, section nine hundred and ninety-seven, section nine hundred and ninety-eight, section nine hundred and ninety-nine, section one thousand, section one thousand and one, section one thousand and two, section one thousand and three, section one thousand and four, section one thousand and five, section one thousand and six, section one thousand and seven, section one thousand and eight, section one thousand and nine, section one thousand and ten, section one thousand and eleven, section one thousand and twelve, section one thousand and thirteen, section one thousand and fourteen, section one thousand and fifteen, section one thousand and sixteen, section one thousand and seventeen, section one thousand and eighteen, section one thousand and nineteen, section one thousand and twenty, section one thousand and twenty-one, section one thousand and twenty-two, section one thousand and twenty-three, section one thousand and twenty-four, section one thousand and twenty-five, section one thousand and twenty-six, section one thousand and twenty-seven, section one thousand and twenty-eight, section one thousand and twenty-nine, section one thousand and thirty, section one thousand and thirty-one, section one thousand and thirty-two, section one thousand and thirty-three, section one thousand and thirty-four, section one thousand and thirty-five, section one thousand and thirty-six, section one thousand and thirty-seven, section one thousand and thirty-eight, section one thousand and thirty-nine, section one thousand and forty, section one thousand and forty-one, section one thousand and forty-two, section one thousand and forty-three, section one thousand and forty-four, section one thousand and forty-five, section one thousand and forty-six, section one thousand and forty-seven, section one thousand and forty-eight, section one thousand and forty-nine, section one thousand and fifty, section one thousand and fifty-one, section one thousand and fifty-two, section one thousand and fifty-three, section one thousand and fifty-four, section one thousand and fifty-five, section one thousand and fifty-six, section one thousand and fifty-seven, section one thousand and fifty-eight, section one thousand and fifty-nine, section one thousand and sixty, section one thousand and sixty-one, section one thousand and sixty-two, section one thousand and sixty-three, section one thousand and sixty-four, section one thousand and sixty-five, section one thousand and sixty-six, section one thousand and sixty-seven, section one thousand and sixty-eight, section one thousand and sixty-nine, section one thousand and seventy, section one thousand and seventy-one, section one thousand and seventy-two, section one thousand and seventy-three, section one thousand and seventy-four, section one thousand and seventy-five, section one thousand and seventy-six, section one thousand and seventy-seven, section one thousand and seventy-eight, section one thousand and seventy-nine, section one thousand and eighty, section one thousand and eighty-one, section one thousand and eighty-two, section one thousand and eighty-three, section one thousand and eighty-four, section one thousand and eighty-five, section one thousand and eighty-six, section one thousand and eighty-seven, section one thousand and eighty-eight, section one thousand and eighty-nine, section one thousand and ninety, section one thousand and ninety-one, section one thousand and ninety-two, section one thousand and ninety-three, section one thousand and ninety-four, section one thousand and ninety-five, section one thousand and ninety-six, section one thousand and ninety-seven, section one thousand and ninety-eight, section one thousand and ninety-nine, section one thousand one hundred, section one thousand one hundred and one, section one thousand one hundred and two, section one thousand one hundred and three, section one thousand one hundred and four, section one thousand one hundred and five, section one thousand one hundred and six, section one thousand one hundred and seven, section one thousand one hundred and eight, section one thousand one hundred and nine, section one thousand one hundred and ten, section one thousand one hundred and eleven, section one thousand one hundred and twelve, section one thousand one hundred and thirteen, section one thousand one hundred and fourteen, section one thousand one hundred and fifteen, section one thousand one hundred and sixteen, section one thousand one hundred and seventeen, section one thousand one hundred and eighteen, section one thousand one hundred and nineteen, section one thousand one hundred and twenty, section one thousand one hundred and twenty-one, section one thousand one hundred and twenty-two, section one thousand one hundred and twenty-three, section one thousand one hundred and twenty-four, section one thousand one hundred and twenty-five, section one thousand one hundred and twenty-six, section one thousand one hundred and twenty-seven, section one thousand one hundred and twenty-eight, section one thousand one hundred and twenty-nine, section one thousand one hundred and thirty, section one thousand one hundred and thirty-one, section one thousand one hundred and thirty-two, section one thousand one hundred and thirty-three, section one thousand one hundred and thirty-four, section one thousand one hundred and thirty-five, section one thousand one hundred and thirty-six, section one thousand one hundred and thirty-seven, section one thousand one hundred and thirty-eight, section one thousand one hundred and thirty-nine, section one thousand one hundred and forty, section one thousand one hundred and forty-one, section one thousand one hundred and forty-two, section one thousand one hundred and forty-three, section one thousand one hundred and forty-four, section one thousand one hundred and forty-five, section one thousand one hundred and forty-six, section one thousand one hundred and forty-seven, section one thousand one hundred and forty-eight, section one thousand one hundred and forty-nine, section one thousand one hundred and fifty, section one thousand one hundred and fifty-one, section one thousand one hundred and fifty-two, section one thousand one hundred and fifty-three, section one thousand one hundred and fifty-four, section one thousand one hundred and fifty-five, section one thousand one hundred and fifty-six, section one thousand one hundred and fifty-seven, section one thousand one hundred and fifty-eight, section one thousand one hundred and fifty-nine, section one thousand one hundred and sixty, section one thousand one hundred and sixty-one, section one thousand one hundred and sixty-two, section one thousand one hundred and sixty-three, section one thousand one hundred and sixty-four, section one thousand one hundred and sixty-five, section one thousand one hundred and sixty-six, section one thousand one hundred and sixty-seven, section one thousand one hundred and sixty-eight, section one thousand one hundred and sixty-nine, section one thousand one hundred and seventy, section one thousand one hundred and seventy-one, section one thousand one hundred and seventy-two, section one thousand one hundred and seventy-three, section one thousand one hundred and seventy-four, section one thousand one hundred and seventy-five, section one thousand one hundred and seventy-six, section one thousand one hundred and seventy-seven, section one thousand one hundred and seventy-eight, section one thousand one hundred and seventy-nine, section one thousand one hundred and eighty, section one thousand one hundred and eighty-one, section one thousand one hundred and eighty-two, section one thousand one hundred and eighty-three, section one thousand one hundred and eighty-four, section one thousand one hundred and eighty-five, section one thousand one hundred and eighty-six, section one thousand one hundred and eighty-seven, section one thousand one hundred and eighty-eight, section one thousand one hundred and eighty-nine, section one thousand one hundred and ninety, section one thousand one hundred and ninety-one, section one thousand one hundred and ninety-two, section one thousand one hundred and ninety-three, section one thousand one hundred and ninety-four, section one thousand one hundred and ninety-five, section one thousand one hundred and ninety-six, section one thousand one hundred and ninety-seven, section one thousand one hundred and ninety-eight, section one thousand one hundred and ninety-nine, section one thousand two hundred, section one thousand two hundred and one, section one thousand two hundred and two, section one thousand two hundred and three, section one thousand two hundred and four, section one thousand two hundred and five, section one thousand two hundred and six, section one thousand two hundred and seven, section one thousand two hundred and eight, section one thousand two hundred and nine, section one thousand two hundred and ten, section one thousand two hundred and eleven, section one thousand two hundred and twelve, section one thousand two hundred and thirteen, section one thousand two hundred and fourteen, section one thousand two hundred and fifteen, section one thousand two hundred and sixteen, section one thousand two hundred and seventeen, section one thousand two hundred and eighteen, section one thousand two hundred and nineteen, section one thousand two hundred and twenty, section one thousand two hundred and twenty-one, section one thousand two hundred and twenty-two, section one thousand two hundred and twenty-three, section one thousand two hundred and twenty-four, section one thousand two hundred and twenty-five, section one thousand two hundred and twenty-six, section one thousand two hundred and twenty-seven, section one thousand two hundred and twenty-eight, section one thousand two hundred and twenty-nine, section one thousand two hundred and thirty, section one thousand two hundred and thirty-one, section one thousand two hundred and thirty-two, section one thousand two hundred and thirty-three, section one thousand two hundred and thirty-four, section one thousand two hundred and thirty-five, section one thousand two hundred and thirty-six, section one thousand two hundred and thirty-seven, section one thousand two hundred and thirty-eight, section one thousand two hundred and thirty-nine, section one thousand two hundred and forty, section one thousand two hundred and forty-one, section one thousand two hundred and forty-two, section one thousand two hundred and forty-three, section one thousand two hundred and forty-four, section one thousand two hundred and forty-five, section one thousand two hundred and forty-six, section one thousand two hundred and forty-seven, section one thousand two hundred and forty-eight, section one thousand two hundred and forty-nine, section one thousand two hundred and fifty, section one thousand two hundred and fifty-one, section one thousand two hundred and fifty-two, section one thousand two hundred and fifty-three, section one thousand two hundred and fifty-four, section one thousand two hundred and fifty-five, section one thousand two hundred and fifty-six, section one thousand two hundred and fifty-seven, section one thousand two hundred and fifty-eight, section one thousand two hundred and fifty-nine, section one thousand two hundred and sixty, section one thousand two hundred and sixty-one, section one thousand two hundred and sixty-two, section one thousand two hundred and sixty-three, section one thousand two hundred and sixty-four, section one thousand two hundred and sixty-five, section one thousand two hundred and sixty-six, section one thousand two hundred and sixty-seven, section one thousand two hundred and sixty-eight, section one thousand two hundred and sixty-nine, section one thousand two hundred and seventy, section one thousand two hundred and seventy-one, section one thousand two hundred and seventy-two, section one thousand two hundred and seventy-three, section one thousand two hundred and seventy-four, section one thousand two hundred and seventy-five, section one thousand two hundred and seventy-six, section one thousand two hundred and seventy-seven, section one thousand two hundred and seventy-eight, section one thousand two hundred and seventy-nine, section one thousand two hundred and eighty, section one thousand two hundred and eighty-one, section one thousand two hundred and eighty-two, section one thousand two hundred and eighty-three, section one thousand two hundred and eighty-four, section one thousand two hundred and eighty-five, section one thousand two hundred and eighty-six, section one thousand two hundred and eighty-seven, section one thousand two hundred and eighty-eight, section one thousand two hundred and eighty-nine, section one thousand two hundred and ninety, section one thousand two hundred and ninety-one, section one thousand two hundred and ninety-two, section one thousand two hundred and ninety-three, section one thousand two hundred and ninety-four, section one thousand two hundred and ninety-five, section one thousand two hundred and ninety-six, section one thousand two hundred and ninety-seven, section one thousand two hundred and ninety-eight, section one thousand two hundred and ninety-nine, section one thousand three hundred, section one thousand three hundred and one, section one thousand three hundred and two, section one thousand three hundred and three, section one thousand three hundred and four, section one thousand three hundred and five, section one thousand three hundred and six, section one thousand three hundred and seven, section one thousand three hundred and eight, section one thousand three hundred and nine, section one thousand three hundred and ten, section one thousand three hundred and eleven, section one thousand three hundred and twelve, section one thousand three hundred and thirteen, section one thousand three hundred and fourteen, section one thousand three hundred and fifteen, section one thousand three hundred and sixteen, section one thousand three hundred and seventeen, section one thousand three hundred and eighteen, section one thousand three hundred and nineteen, section one thousand three hundred and twenty, section one thousand three hundred and twenty-one, section one thousand three hundred and twenty-two, section one thousand three hundred and twenty-three, section one thousand three hundred and twenty-four, section one thousand three hundred and twenty-five, section one thousand three hundred and twenty-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 4.	31	Einsendung der Spezialkassenrechnungen p. 1824.	11	128
" 6.	32	Zahlungen in neuen Kassenanweisungen.	11	128
" 7.	36	Zahlungen der Generalmilitärkasse.	12	141
April 16.	52	Trennung der Domänen und Forstrevenüenreste p. 1824 von denen pro 1820—23.	18	192
" 22.	55	Präklusivtermin zur Außerkurssetzung der alten Scheidemünze.	19	212
" 22.	81	Desgleichen.	27	307
Mai 3.	18 M.	Bestimmungen wegen der Etatsüberschreitungen.	21	235
" 14.	4 St.	Umtausch der Tresor- und Thalerscheine gegen Kassenanweisungen.	23	245
" 20.	70	Verrechnung der Beiträge zum Pensionsfonds.	24	257
" 27.	73	Verpackung der von den Spezialkassen abzuliefernden Gelder.	24	259
Juli 2.	7 St.	Umtausch der Tresor- und Thalerscheine gegen Kassenanweisungen.	31	339
" 23.	8 St.	Einführung der neuen Kassenanweisungen von 50 Thlr.	35	370
Sept. 28.	104	Einsendung der Rechnungen pro 1825.	41	412
Nov. 8.	119	Annahme der Silbergroschen in den öffentlichen Kassen.	48	475
		VII. Landesschuldensachen.		
1824.				
Dez. 17.	1 St.	Zahlung der Zinsen von Neumärkschen Interimsscheinen.	1	2
" 27.	4	Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen.	1	5
1825.				
Jan. 27.	20	Zahlung der Prämien von 18 Thlr. auf die 8te Ziehung der 30 Millionen in Staatsschuldscheinen.	6	68
März 19.	44	Liste der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere	14	158
April 2.	8 St.	Zahlung der Zinsen von Kurmärkschen Obligationen.	18	190
" 17.	53	Auszahlung der verlooßten Staatsschuldscheine.	18	193
Mai 2.	—	Regulirung des Danziger Schuldenwesens.	23	251
" 24.	6 St.	Zinsenzahlung von Neumärkschen Interimsscheinen.	26	300
" 28.	5 St.	Desgl. von alten landschaftl. Obligationen.	25	291
Juni 13.	80	Desgl. von Staatsschuldscheinen.	26	301
Aug. 11.	—	Regulirung des Danziger Schuldenwesens.	36	375
Okt. 6.	9 St.	Zinsenzahlung von Kurmärkschen ständischen Obligationen.	44	439

Date	Hour	Minute	Second	Mean Position of the Observed Object	Observer
				Comparison Star	
Dec. 19	14	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	14	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	14	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	14	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	14	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	14	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	15	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	16	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	17	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	18	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	19	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	20	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	21	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	22	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	3	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	7	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	11	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	15	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	19	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	23	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	27	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	31	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	35	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	39	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	43	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	47	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	51	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	55	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	
Dec. 19	23	59	10.5	Nebula, 1 Preceding, 1 Following	Hussey
				Comparison Star	

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des
Nov. 18.	125	Ertheilung von Gratiseinlieferungsscheinen über portofreie Geldsendungen.	48
Dez. 7.	—	Herausgabe eines Postmeilenzeigers f. d. Preuß. Staat.	53
		XI. Steuer- Zoll- und Handelssachen.	
1824.			
Dez. 19.	1	Gebrauch des älteren Stempelpapiers.	1
" 22.	6	Tarif von den Plauer Kanal- und Schleusengefällen.	2
" 24.	3 M.	Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungsprozessen sind der Stempelsteuer unterworfen.	2
" 25.	9	Aufhebung der Prüfungskommission für Bauhandwerker in Genthin.	2
1825.			
Jan. 4.	14	Besteuerung der neu hinzutretenden Gewerbetreibenden.	4
" 12.	17	Verkauf der Mehl- und Fleischwaaren in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.	6
" 19.	19	Gewerbesteuer der Obstpächter.	6
Febr. 10.	1 PS.	Versendung der Weine aus den westl. in d. östl. Provinzen.	8
" 16.	28	Bestrafung des verbotenen Salzhandels.	10
" 19.	2 PS.	Aufhebung des Nebenzollamts Hestedt.	9
März 15.	42	Haltung des Magdeb. Wollmarkts.	14
" 19.	43	Bewilligung eines 2ten Viehmarkts für Schönebeck.	14
" 24.	45	Beachtung der Vorschriften wegen Verlegung d. Jahrmärkte.	14
" 25.	46	Zurückgabe der abgelaufenen Hausirscheine.	14
April 1.	48	Abgabe von der den Plauer Kanal passirenden Holzflößen.	16
" 1.	49	Bewilligung eines Viehmarkts f. d. neue Neustadt Mgdb	17
" 5.	3 PS.	Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuerregulativs für die Städte Salzwedel und Stendal.	16
" 13.	51	Ausdehnung der Hausirscheine auf mehrere Reg. Bezirke.	18
" 14.	4 PS.	Ankauf des Salzes durch die Salzseller in Silbergelde.	17
" 20.	5 PS.	Beförderung des Naumburger Meßverkehrs.	18
" 26.	61	Hausirhandel der Posenschen Juden.	20
Mai 10.	65	Gewerbesteuer der reisenden Kaufleute.	22
" 14.	—.	Erhebung der Durchgangsabgaben auf der Saale.	28
" 16.	6 PS.	Transporttage der Waaren zur Naumburger Messe.	21
" 23.	7 PS.	Ablieferung u. Verrechnung der Stempelstrafen.	23
Juni 7.	79	Waarenversteigerungen für Auswärtige.	26
" 10.	8 PS.	Revision des Durchgangsgutes.	25

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 13.	9 PS.	Verbot des Transports zollpflichtiger Waaren auf Nebenwegen.	27	304
Juli 9.	10 PS.	Aufhebung des Hauptzollamts Jübar.	31	340
" 28.	11 PS.	Beschwerden gegen Steuerbeamte.	34	362
Aug. 14.	12 PS.	Erweiterung des Grenzbezirks des Hauptzollamts Morsleben.	35	368
Spt. 6.	97	Klassensteuer der Prediger- und Schullehrerwittwen.	39	391
" 12.	13 PS.	Aufhebung der Zöllnerei zu Stresow.	39	392
" 14.	98	Gewerbesteuer der Hausirer.	36	391
" 22.	103	Gewerbesteuer der Auktionatoren.	41	411
" 25.	108	Gewerbesteuer für den Verkauf von Waaren auf fremde Rechnung.	42	424
" 29.	109	Gewerbesteuer für den Hausirhandel mit Sieben.	42	425
Okt. 7.	111	Meßverkehr zu Frankfurt a. d. O.	42	426
" 9.	113	Gewerbebetrieb im Umherziehen.	44	442
" 16.	114	Verwaltung der Kommunikationsabgaben.	45	459
" 18.	14 PS.	Regulativ wegen Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückkommenden Waaren.	45	448
" 20.	116	Vollständigere Anfertigung der Gewerbesteuerrollen.	46	461
" 24.	115.	Rekursgesuche in Steuerkontraventionssachen.	45	457
" 25.	15 PS.	Anmeldung des Weinmostgewinnes.	45	459
" 25.	16 PS.	Waarentransport über Lützen zur Naumburger Messe.	45	459
" 31.	17 PS.	Aufhebung der Zöllnerei Neuenkrug.	46	462
Nov. 1.	117	Vertheilung der Marktplätze auf den Jahrmärkten.	47	465
" 8.	18 PS.	Aufhebung des Hauptzollamts Inowroklaw.	47	470
" 10.	120	Warnung vor den Betrügereien bei dem Hausirhandel mit Eisenwaaren.	48	476
" 14.	19 PS.	Veränderung bei mehreren Hauptzoll- u. Steuerämtern.	47	470
" 14.	123	Stempelpflichtigkeit der Miethsverträge über die zu Garnisonanstalten eingeräumten Kommunalgrundstücke.	48	478
" 20.	126	Gewerbesteuerrollen p. 1826	49	489
" 24.	127	Gewerbesteuer des Schauspielers Müller!	49	490
" 27.	128	Gewerbebetrieb der Staats- und Kommunalbeamten.	50	493
Dez. 2.	20 PS.	Aufhebung von Zollämtern	50	494
" 3.	21 PS.	Verlegung des Nebenzollamts zu Kl. Helmsdorf.	51	497
" 14.	22 PS.	Behandlung der mit den Posten ein u. ausgehenden Waaren.	52	512

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 1.

Magdeburg, den 1. Januar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22ten d. M. zu Berlin ausgegebene 23te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 898. den Chausseetarif vom 15ten August d. J.,

" 899. den Tarif von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals vom 14ten v. M.,

" 900. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten d. M., einige Modifikationen und insbesondere die §§ 156. 179 u. 571. der Kriminalordnung betreffend,

" 901. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M., wegen Suspension des in den Rhein-Provinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10ten Vendemaire des Jahres IV. und

" 902. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, vom 15ten d. M.

Das am 24ten d. M. zu Berlin ausgegebene 24te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 903. das Regulativ über das Post-Taxwesen, vom 18ten d. M., und

" 904. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21ten d. M. wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets.

Magdeburg, den 27ten Dezember 1824.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 1. Zahlung der Zinsen von Neumärkschen Interimsscheinen.

Von Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 30. am 3ten Januar 1825. und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tagen jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1ten Juli 1824. bis 1ten Januar 1825. gegen Zurückgabe des Koupons Series I. No. 6.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1ten Julius 1818. ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zinskoupons, rechnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zinskoupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls Taubenstraße No. 30., unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zinskoupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Kontrolle der Staatspapiere, als der Staatsschulden-Tilgungskasse sich über ihre hierbei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zinskoupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch Behrenstraße No. 45. hieselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskoupons Series I. No. 6. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 17ten Dezember 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Fortwährender Gebrauch des auf gute Groschen lautenden älteren Stempelpapiers II. 1678. Dez.

Das Publikum wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5ten Dez. v. J. Amtsblatt No. 51. von 1823. Seite 373. hierdurch benachrichtigt, daß die noch vorräthigen Stempelbogen älterer Sorte zu 4, 8, 12, 16 und 20 gute Groschen, welche aber in der Mitte des Bogens mit dem Stempel bedruckt sind, auch noch während und bis zum Schlusse des Jahres 1825. verbraucht und von den Stempeldebitsbehörden debitirt werden dürfen.

Mit Ablauf k. J. aber kommen diese ältern Stempelpapiere gänzlich außer Gebrauch. Magdeburg, den 19ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 2. Anmeldungen zur Eintragung der den Geistl. Instituten u. milden Stiftungen gebührenden Prästationen. K. S. 490. Dez.

Da bei den an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Wanzleben abgegebenen Hypotheken-Einrichtungsakten des aufgelöseten Land- und Stadtgerichts zu Seehausen im Magdeburgschen, die Anmeldungen zur Eintragung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereyen und sonstigen geistlichen Instituten und milden Stiftungen gebührenden Prästationen vermißt werden, so werden die Vorsteher der ebengedachten Institute und Stiftungen unsers Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Wanzleben, bei eigener Verant-

wortlichkeit, Abschriften der bei dem vorgedachten nun aufgelößten Land- und Stadtgerichte zu Seehausen im Magdeburgschen früherhin eingereichten Anmeldungen zur Eintragung der den resp. Instituten und Stiftungen gebührenden Prästationen in die neuen Hypothekenbücher, so schleunig als möglich zu übermachen. Die betreffenden Herrn Superintendenten und resp. die Herren Landräthe werden aufgefordert, dahin zu sehen, daß diese Anweisung überall gehörig befolgt werde.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 8. Veränderte Eintheilung der landräthlichen Kreise im Halberstädtischen. I. 834. Nov.

Da der Ortschaftenbestand des Osterwiecker Kreises, nach dem in Gemäßheit des mit dem Hrn. Grafen zu Stolberg-Wernigerode am 13ten August 1823. abgeschlossenen und unterm 17ten Septbr. desselben Jahres bestätigten Vergleichs erfolgten Ausscheiden der standesherrlichen Grafschaft Wernigerode, zu gering ist, als daß derselbe Gegenstand einer besonderen Verwaltung bleiben könnte; so haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 30ten Oktober d. J. zu bestimmen geruhet, daß solcher mit dem benachbarten Halberstädter Kreise vereinigt, und dieser überdieß, der zweckmäßigern Abgrenzung wegen, noch die auf der linken Seite des Hungebürges belegenen 9 Ortschaften vom Oschersleber Kreise erhalten, dagegen aber nicht länger als Stadtkreis fortbestehen, sondern in einen Landkreis verwandelt werden soll.

Diesem zu Folge wird künftig der neu gebildete Landkreis Halberstadt umfassen:

1. Die Ortschaften, welche zu dem gegenwärtigen Stadtkreise Halberstadt gehören, mithin die Stadt Halberstadt selbst und die Dörfer Emersleben, Harsleben, Groß Quenstedt, Klein Quenstedt, Sargstedt und Wehrstedt.
2. Den Ortschaften Bestand des aufgelößten Osterwiecker Kreises, also die Städte Osterwieck, Hornburg und Derenburg, so wie die Dörfer Abbenrode, Börßel, Bühne, Dannstedt,

Deersheim, Göddeckenrode, Hoppenstedt, Isingerode, Langenstein, Lüttgenrode, Osterode, Rhoden, Rimbeck, Roclum, Schauen, Störterlingen, Störterlingenburg, Suderode, Veltheim und Wülperode.

3. Die jetzt zum Oschersleber Kreise gehörigen Dörfer Aspenstedt, Athenstedt, Ströbeck, Mahndorf, Rohrsheim, Mulmcke, Heudeber, Zilly nebst der Stadt Darbesheim,

mithin 5 Städte und 34 Dörfer überhaupt.

Die Verwaltung desselben ist dem Hrn. Landrath Lehmann übertragen, welcher dagegen aus seiner gegenwärtigen Stellung als Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt scheidet.

Die spezielle Verwaltung der Angelegenheiten dieser Stadt mit Inbegriff der Polizey geht auf den Magistrat derselben über. Der bisherige Landrath des Osterwiecker Kreises, Hr. Kammerherr v. Branconi, wird mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Mit dem 1ten Januar des künftigen Jahres tritt diese neue Kreiseintheilung mit der darauf folgenden Veränderung in der Verwaltung in das Leben.

Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen der betreffenden Kreise und des Publikums überhaupt.

Magdeburg, den 26ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 4 Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen. II. 2521. Des.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17ten d. M., die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend:

Die halbjährigen am 1ten Januar 1825. fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen werden gegen Extradition des darüber ausgefertigten Zinskoupons Serie IV. No. 4 in folgender Art berichtigt.

I. Die Zahlung erfolgt in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassenrevision und deren Vorbereitung bestimmten

letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine

von No. 1	bis	10,000	vom 3ten	bis	4ten Januar
= 10,001	=	40,000	= 5ten	=	11ten =
= 40,001	=	70,000	= 12ten	=	18ten =
= 70,001	=	100,000	= 19ten	=	24ten =
= 100,001	und darüber		den 25ten		=

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungstermine mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird. Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die letztern nach den Apoints und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zinskoupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königlichen Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1825. baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zinskoupons welche mit Einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Komp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeitstermin, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zinskoupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar 1825.

IV. Zugleich werden mit den Zinsen vom 1ten Juli bis letzten Dezember d. J. die aus der Zeit vom 1sten Januar 1821. bis letzten Juni 1824. gegen Aushändigung der Zinskoupons Series III. No. 5. 6.

7. und 8. und Series IV. No. 1. 2. und 3. ausgezahlt, wogegen mit dem 1ten Januar 1825. die Zinsen für den Zeitraum vom 1ten Julius 1820. bis 1ten Januar 1821. präkludirt sind, und der darüber

ausgefertigte Zinskoupon Serie III. No. 4.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis zum Ablaufe dieses Jahres eingelöset werden kann. Die noch nicht abgeholten Zinskoupons Series III. und IV. können ebenfalls nur zwar bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Koupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch hierselbst, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 17ten Dezember 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Regierungs-Hauptkassen, so wie die Spezialkassen unsers Regierungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinskoupons der Series III. No. 4. vom 1ten Januar k. J. ab, nicht weiter zur Zahlung kommen dürfen, sondern nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung No. 577. §. 17.) präkludirt sind, weshalb die genannten Kassen angewiesen werden, vom 1ten Januar a. f. ab die bezeichneten Koupons weder

baar einzulösen noch in Zahlung anzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie zwar, jedoch nur bei der Regierungs-Hauptkasse zu realisiren.

Magdeburg, den 27ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No 5. Ausgabe der neuen Kassenanweisungen u. Einziehung der Tresor- u. Thalerscheine und sächsischen Kassenbillets Litt. A. II. 2520. u. 2654. Dez.

Nach der im 24ten Stück der Gesetzsammlung enthaltenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21ten d. M. ist es für nöthig erachtet, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die im Umlauf befindlichen gestempelten ehemals sächsischen Kassenbillets Litt. A., da sie zum Theil unbrauchbar geworden sind, durch ein anderes Papier unter dem Namen: Königl. Preuß. Kassenanweisung, zu ersetzen und bestimmt:

ad IV. daß alle Zahlungen, welche in Silbergeld an sämmtliche Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von zwei Thalern Kourant erreicht, oder übersteigt, zur Hälfte, soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in den §. V. bezeichneten Papieren abgeführt werden sollen. Diese Bestimmung soll für diejenigen Provinzen, in welchen die Allerhöchsten Verordnungen wegen des Zwangsantheils vom 7ten Sept. 1814, 1ten März und 7ten April 1815. und 15ten Febr. 1816, Gesetzsammlung No. 246, 266, 270 und 335, bisher nicht in Ausführung gekommen sind, bereits mit dem 3ten Januar 1825. in Wirksamkeit treten.

ad VII. Wer dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren abführt, soll für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse erlegen.

ad VIII. Vom 3ten Januar 1825. an sollen sämmtliche Königl. Kassen, die in ihren Beständen befindlichen oder fernerhin bei ihnen eingehenden Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. nicht weiter ausgeben, sondern gegen Kassenanweisungen umtauschen.

Zur

Zur genauen Erfüllung dieser Festsetzungen werden sämmtliche Spezialkassen, Rezepturen und Einzahler an die Königl. Kassen hierdurch angewiesen und wird denselben dabei Folgendes eröffnet:

1. wird die Regierungs Hauptkasse alle Tresor, Thalerscheine und gestempelte Kassenbillets Litt. A., welche bei derselben zum Umtausch präsentirt werden, gegen Kassenanweisungen eintauschen, von Letztern auch auf Verlangen gegen Einzahlung von Kourant verabfolgen. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die wirklich beschädigten Tresor- und Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. nur dann zum Umtausch geeignet sind, wenn die Tresor- und Thalerscheine noch die Nummer ganz vollständig enthalten, dagegen die Kassenbillets außer dieser noch mit dem Preuß. Stempel versehen sind. Mangeln diese Erfordernisse, so hat die betreffende Kasse, welche dergleichen umgetauscht, es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihr dafür keine Valuta gewährt werden sollte.
2. Müssen die von uns ressortirenden Unterkassen ihre im Bestande habenden und künftig eingehenden Tresor- und Thalerscheine und Kassenbillets auf Ueberschüsse abliefern. Die übrigen nicht von uns ressortirenden Kassen können ihre Bestände und künftigen Einnahmen in diesen Papieren bei der Regierungs-Hauptkasse gegen Kassenanweisungen umtauschen. In dieser Beziehung ist von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt worden, daß obgleich die Einzählung der Kassenanweisungen beim Ausfertigungsbüreau der letztern, mit der größten Sorgfalt statt gefunden hat, und jedes einzelne Packet nach der Versiegelung sofort gewogen und das damals vorhandene Gewicht darauf verzeichnet worden ist, es doch jedem Empfänger überlassen bleibe, sich von der Richtigkeit der im Packete befindlichen Summe zu überzeugen, da ein Schadenersatz, wenn die Annahme des Packets einmal erfolgt ist, nicht weiter statt finden kann.
3. Zur genauen Befolgung der Vorschriften in den §§. VI. und VII. der Allerhöchsten Kabinetsordre wegen der Zwangszahlungen in Kassenanweisungen und Erlegung des Strafagios für die nicht in diesen Pa-

pieren entrichteten Zahlungsmittel werden die Einzahler noch besonders auf den §. VIII. aufmerksam gemacht, nach welchem dieselben zur Zeit noch die in Händen habenden Tresor- und Thalerscheine und Kassenbillets zu den Einzahlungen an öffentliche Kassen verwenden können.

Bei allen Kassen muß das Kassenbuch eine Kolonne für Kassenanweisungen enthalten, und bei denjenigen Positionen, wo der Zwangsantheil nicht vollständig entrichtet ist, auf die geschehene Vereinnahmung des Strafagios hinweisen. Auch ist in den Quittungen die geschehene Zahlung des Zwangsantheils oder eventualiter des Strafagios ausdrücklich zu bemerken, bei den Kassenrevisionen aber hierüber das Erforderliche in die Kassen-Revisions-Verhandlungen aufzunehmen.

4. Zur Verbreitung der Kassenanweisungen ins Publikum wird den Spezialkassen vorläufig und zu ihren nächsten Auszahlungen in Kurzem eine angemessene Summe in Kassenanweisungen zugetheilt werden, bis sie durch die Einzahlung den zu ihren Ausgaben erforderlichen Bedarf in diesem Papier erhalten, auch sind alle Ausgaben, welche darin geleistet werden können, in Kassenanweisungen nach Maaßgabe des vorräthigen Bedarfs zu berichtigen.

Magdeburg, den 29ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 1. Obduktion der Leichname der Selbstmörder. 1804.

Folgendes Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten d. M., welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet:

daß die in dem §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlaßt den Justizminister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die, durch den §. 156. der Kriminalordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten

nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verlohren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dieß verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152. u. 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben, es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß, ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8ten Dezember 1824.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

wird den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Magdeburg, den 22ten Dezember 1824.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 1. Vertheilung der durch die

Das, von des Herrn Justizministers Excellenz an uns auf unsern Antrag erlassene Reskript, dahin lautend:

Einrichtung des Hypothekenwesens bei den Patrimonialgerichten entstehenden Kosten. 1585.

Nachdem durch die Verfügung vom 30ten Juni c., die Vertheilung des durch die Einrichtung des Hypothekenwesens bei den Patrimonialgerichten entstehenden Kostenbetrags unter die Grundbesitzer und Real-Prätendenten, den Regierungen wieder abgenommen und den Oberlandesgerichten überlassen worden, so hat es nunmehr auch kein Bedenken, Behufs der Erstattung der von den Patrimonialgerichts-Inhabern geleisteten oder noch zu leistenden Vorschüsse, ohne Abwartung der Beendigung des Hypothekeneinrichtungs-Geschäfts, von den Interessenten diejenigen Aversionalbeiträge einzuziehen, welche für die unmittelbaren Königl. Gerichte vorgeschrieben sind. Selbige müssen aber auch bei den Patrimonialgerichten besonders berechnet und es müssen letztere wegen der Verwendung der eingegangenen Gelder unter eine genaue Kontrolle gesetzt werden, weshalb von ihnen alljährlich Rechnung zu legen ist. Der künftig sich etwa ergebende Ueberschuß ist an die Gemeinkassen abzuliefern.

Berlin, den 6ten Dezember 1824.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den Patrimonialgerichten unsers Departements zur Befolgung und mit der Anweisung bekannt gemacht, in Gemäßheit desselben, die durch die ministeriellen Verfügungen vom 17ten Dezember 1816 und 25ten November 1817 bestimmten Beiträge zu den unvermeidlichen Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens von den Grundbesitzern und Realprätendenten, welchen außerdem aber weder Schreibgebühren noch Meilengelder, noch sonst Kosten irgend einer andern Art anzusetzen sind, einziehen zu lassen, auch

über die zu erhebenden Pauschquanta eine besondere akkurate, mit dem Ende eines jeden Jahres abzuschließende und an uns, ohne weitere Erinnerung, in der ersten Hälfte des Monats Januar zur Revision und Berichtigung einzusendende Rechnung zu führen.

Diese Rechnungen müssen sowohl die Einnahme, als auch die Ausgabe vollständig nachweisen. Unter der Einnahme ist jede einzelne von den Interessenten erhobene Post unter folgenden Rubriken aufzuführen.

Laufende Nummer,
Datum der Verfügung,
Namen des Besitzers, oder Gläubigers,
Werth des Grundstücks, oder Betrag der angemeldeten Forderung,
Quantum des Beitrags zu den Hypothekeneinrichtungskosten,
Ist eingegangen,
Ist Rest,
Ist niedergeschlagen.

Unter der Ausgabe sind die Auslagen für Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlohn ꝛc. unter besonderen Abschnitten zu verrechnen und die verschiedenen Positionen durch Beläge zu justifiziren.

Die Richtigkeit der Rechnungen, besonders in Ansehung der Soll- und Ist-Einnahme, muß von den Patrimonialgerichten unter denselben attestirt werden.

Halberstadt, den 17ten Dezember 1824.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Vermischte Nachrichten.

Denen Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirk verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königl. Brandenburger-Landgestüt aufgestellt werden sollen und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während der nächsten Beschälzeit zu bedeckenden Stuten.

No.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl u. Aufzeichnung der Stuten.
1	Amt Sandau . .	den 6. März	Donnerstag den 20. Jan. früh 8 Uhr
2	" Jerichow . .	" 7. "	Sonnabend " 22. " " " "
3	Stadt Burg . . .	" 8. "	Montag " 24. " " " "
4	Amt Wolmirstedt. .	" 9. "	Dienstag " 25. " " " "
5	" Tangermünde .	" 7. "	Donnerstag " 27. " " " "
6	Dorf Altmersleben bei Calbe Kreis Salzwedel.	" 8. "	Sonnabend " 29. " " " "
7	" Calberwisch b. Osterburg	" 27. "	Montag " 31. " " " "
8	" Crüden } Osterburger Kreis.	" 27. "	} Mittwoch " 2. Febr. " " "
9	" Lichterfelde }	" 27. "	} zu Seehausen.
10	" Harbke im Kreis Neuhaldensleben.	" 12. "	Sonnabend den 12. März " " "
11	" Rühstädt bei Wilsnack.	" 25. "	Donnerstag " 3. " " " "

Wenn gleich diese letzte Station zu Rühstädt nicht unmittelbar zu dem Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden. Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschälstation fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen und Orten zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen und bemerke ich noch.

1. Wie die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch, in der Regel, um so weniger die Beschäler erfolgen, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden.

2. Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab und zurückgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, bei Neustadt a. d. Dosse den 4ten Dezember 1824.

Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug dieser Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntwerdung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das alphabetische Namen- und Sach- und das damit verbundene chronologische Register zum Jahrgang 1824. des Amtsblattes, ist nunmehro sowohl bei der Redaktion des Amtsblattes, als auch bei den betreffenden Königl. Postämtern für den Preis von 5 Sgr. zu erhalten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 2.

Magdeburg, den 8. Januar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31ten Dezember v. J. zu Berlin ausgegebene 25te Stück der Gesetzsammlung von 1824. enthält unter

No. 905. den Brückgeld-Tarif für den Gebrauch der Landgrabenbrücke bei Wretzen, vom 11ten v. M. u. J.,

„ 906. den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Strom bei Prerow auf dem Darß bezahlt wird, vom 12ten v. M. u. J. und

„ 907. die Allerhöchste Kabinetsordre und Tarif vom 29ten v. M. u. J. zur Ergänzung der Erhebungsrolle vom 19ten November v. J.

Magdeburg, den 6ten Januar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 6 Tarif von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals. II 1646. Dez.

Nachstehender von des Königs Majestät unter dem 14ten des v. M. vollzogener Tarif von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals, welcher mit dem 1ten Januar 1825. in Kraft tritt, wird hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Tarif

von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals.

1) Beladene Elbkähne, zu denen nach ihrer Größe auch alle mit Salz, Brennmaterial und Stabholz für die Salinen bestimmten Kähne gehören, entrichten für den ganzen Kanal . . . . . 5 Rthlr. — Sgr.
2) beladene Okerkähne . . . . . 4 = 15 =
3) beladene Jachten, Zillen, Ost- und Westpreußische und Polnische Kähne . . . . . 3 = 20 =
4) Hand- und Fischerkähne . . . . . — = 25 =
5) Leere Kähne entrichten den vierten Theil der beladenen;
6) Kähne, welche aus der Elbe kommen, und
   a) nur bis Genthin, Roßdorf oder Dunkelfarth gehen, zahlen ein Drittel obiger Sätze, diejenigen aber
   b) welche über die Schleuse zu Chade hinausgehen, zwei Drittel des Tarifsatzes, ebenfalls auf der Schleuse zu Parey.
7) Kähne, welche im Kanal einladen, und über Parey nach der Elbe gehen, zahlen zu Parey nach demselben Verhältniß;
8) Kähne, welche im Kanal zwischen Parey und der Chadeschen Schleuse einladen und nach der Havel gehen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes und zwar auf der Schleuse zu Chade;

9) Kähne, welche aus der Havel kommen und im Kanal ausladen, ohne die Pareyer Schleuse zu passiren, zahlen ebenfalls die Hälfte zu Thade, gehen dieselben gegen die Deklaration dennoch bis Parey aus, so zahlen sie dort die zweite Hälfte des Kanal- und Schleusengeldes.

10) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Summe bestraft.

Gegeben Berlin, den 14ten November 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

No. 7. Ablösung der kleinen Domanialrenten. II. 1714. Dei.

Nach einem Reskript des Königl. Hohen Finanzministeriums vom 7ten d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30ten November d. J. zu bestimmen geruht:

1) daß alle kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Kontribuenten über volle Thaler an Domainen zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage oder zu sechs zwei Drittel Prozent abgelöst werden können, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel dieser Maasregel entgegen steht.

2) Daß bei der Ablösung der Naturalrenten in allen denjenigen Fällen, wo solche zum fünfzehnfachen Betrage geschehen kann, während der nächsten drei Jahre die Naturalien nur zu zwei Drittheilen der Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre nach Abzug der zwei Theuersten und zwei Wohlfeilsten angeschlagen werden können.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt machen, fordern wir zugleich die Renturbehörden auf, das hiernach so wesentlich erleichterte Geschäft der Ablösung der in Rede stehenden Arten von Domanialrenten, der Allerhöchsten Absicht entsprechend nach Möglichkeit zu befördern. Magdeburg, den 22ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

§ 3. Wenn ein Kind unter 14 Jahren, oder ein Mündel, oder ein Kind unter väterlicher Gewalt, oder ein Mündel, das in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes unter Vormundschaft gestellt ist, eine Erfindung macht, so ist der Vater oder der Vormund berechtigt, die Anmeldung zu bewirken und die Rechte aus der Anmeldung auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 7. April 1877.

Friedrich.

Freiherr von Stengel.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen betreffend.

Vom 7. April 1877.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen vom 7. April 1877 wird bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Anmeldung einer Erfindung ist bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu bewirken.

§ 2. Die Anmeldung ist schriftlich einzureichen. Sie muß enthalten:

1. eine Beschreibung der Erfindung, welche es einem Sachverständigen ermöglicht, die Erfindung zu verstehen und auszuführen;
2. die Zeichnungen, Modelle oder Proben, welche zum Verständnisse der Beschreibung erforderlich sind;
3. die Erklärung, daß der Anmeldende sich der Erfindung bewußt sei;
4. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist;
5. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits zum Patente angemeldet worden ist;
6. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Patente angemeldet worden ist;
7. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate patentirt worden ist;
8. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate öffentlich bekannt gemacht worden ist;
9. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
10. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
11. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
12. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
13. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
14. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
15. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
16. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
17. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
18. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
19. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
20. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
21. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
22. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
23. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
24. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
25. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
26. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
27. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
28. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
29. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
30. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
31. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
32. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
33. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
34. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
35. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
36. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
37. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
38. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
39. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
40. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
41. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
42. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
43. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
44. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
45. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
46. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
47. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
48. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
49. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
50. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
51. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
52. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
53. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
54. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
55. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
56. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
57. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
58. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
59. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
60. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
61. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
62. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
63. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
64. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
65. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
66. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
67. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
68. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
69. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
70. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
71. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
72. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
73. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
74. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
75. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
76. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
77. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
78. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
79. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
80. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
81. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
82. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
83. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
84. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
85. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
86. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
87. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
88. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
89. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
90. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
91. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
92. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
93. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
94. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
95. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;
96. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe ausgestellt worden ist;
97. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Verkaufe angeboten worden ist;
98. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate verkauft worden ist;
99. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate in Gebrauch genommen worden ist;
100. die Angabe, ob und wann die Erfindung bereits in einem anderen Staate zum Gebrauche ausgestellt worden ist;

welche für die unmittelbaren Königl. Gerichte durch die Ministerialreskripte vom 17ten Dezember 1816. und 25ten November 1817. (Amtsblatt von 1817. Seite 19 — 21. und 567. 568.) vorgeschrieben sind, solche aber besonders berechnen müssen und über die Verwendung der eingegangenen Gelder alljährlich bei uns Rechnung zu legen haben, und daß der künftig etwa sich ergebende Ueberschuß an die Gemeindekassen abgeliefert werden soll.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1824.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht

Freyherr von Manteuffel.

No. 3. Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungsprozessen sind der Stempelsteuer unterworfen. 1028.

Die Untergerichte werden hierdurch auf die gesetzliche Vorschrift, wonach Strafen und Abfindungen, auf welche in Ehescheidungsprozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, von dem Begünstigten gleich dem Erbanfalle eines überlebenden Ehegatten, der Stempelsteuer unterworfen sind, aufmerksam gemacht und angewiesen, hierauf bei den einzureichenden Erbschaftsstempeltabellen gehörig Bedacht zu nehmen, und wenn in einem Tertiale kein solcher Fall vorgekommen ist, dieß am Schlusse der Tabelle zu bemerken.

Magdeburg, den 24ten Dezember 1824.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 2. Obduktion der Leichname der Selbstmörder. 106.

Nachstehendes Cirkular-Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers

Art. 3 der Wiener Akte vom 9. Juni 1815 über die Errichtung des Deutschen Bundes.

Die Mitglieder des Bundes sind:

Alle in Art. 2 [...] [...] Deutschland besitzen, [...] [...] [...]

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die, durch den §. 156. der Kriminalordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verlohren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dieß verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152. u. 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben, es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß, ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8ten Dezember 1824.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen aufs genauste darnach zu achten.

Halberstadt, den 21ten Dezember 1824.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Prediger Pomme zu Rodersdorf ist zum zweiten Domprediger zu Halberstadt berufen und als solcher bestätigt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Völpke ist dem Kandidaten des Predigtamts Ludwig Hoppe aus Eilsleben verliehen worden.

Der Kantor Schäffer zu Crevese ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Ziesar befördert.

Der bisherige Lehrer an der Benediktischule zu Quedlinburg, Johann Gottlieb Scheiffler, ist zum Küster und Schullehrer zu St. Aegidii daselbst ernannt.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Gr. Bartensleben, Diözes Oebisfelde, ist dem Schulamtskandidaten Carl Friedrich Schmidt aus Garbelegen verliehen.

Der invalide freiwillige Jäger Friedrich August Hennemeyer zu Calbe, ist zum Forsteinnehmer zu Wolmirstedt bestellt worden.

Der bisherige Schullehrer Ramme zu Suderode ist zum Schullehrer in Rehberg bei Sandau ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wedderstedt, in der Diözes Aschersleben, ist dem Rektor Lange zu Hundisburg verliehen.

Der bisherige Protokollführer Wilhelm Pochhammer ist zum Geschäftsgehülfen im Departement der Königl. Generalkommission für Kurmark-Brandenburg und Sachsen, mit Anweisung seines Wohnorts zu Wittstock ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 3.

Magdeburg, den 15. Januar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1te Stück der dießjährigen Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 908. vom 23ten Dezember v. J. wegen Ernennung des wirklichen Geheimen-Oberregierungsraths und General-Handelskommissarius Kunth; zum Mitgliede des Staatsraths;

„ 909. vom 28ten Dezember v. J. über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen und

„ 910. vom 28ten Dezember wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den Westphälischen und Rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen in Bezug auf den Chaussee-Geldtarif vom 18ten August v. J.

Magdeburg, den 10ten Januar 1825.

Allerhöchstes Regulativ über das Posttaxwesen.

Regulativ über das Posttaxwesen.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1sten Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammergeld, so wie die Wagenmeistergebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben.

Abschnitt I. Brief- Packet- und Geldporto.

§. 2. Der Brief- Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen. Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom Generalpostamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden. Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom Generalpostmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto. §. 4. Das Briefporto regulirt sich a) nach der Entfernung (§. 2.) und b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)
§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen: bis zu 2 Meilen wird gezahlt 1 Sgr., über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt 1½ Sgr., über 4 bis 7 Meilen wird gezahlt 2 Sgr., über 7 bis 10 Meilen wird gezahlt 2½ Sgr., über 10 bis 15 Meilen wird gezahlt 3 Sgr.,

über 15 bis 20 Meilen wird gezahlt 4 Sgr., über 20 bis 30 Meilen wird gezahlt 5 Sgr., und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr. §. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt. §. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folget: für $\frac{3}{4}$ Loth wird der einfache Briefportosatz, über $\frac{3}{4}$ Loth bis 1 Loth der 1fache Briefportosatz, über 1 Loth bis $1\frac{1}{2}$ Loth der 2fache Briefportosatz, über $1\frac{1}{2}$ Loth bis 2 Loth der $2\frac{1}{2}$fache Briefportosatz, über 2 Loth bis $2\frac{1}{2}$ Loth der 3fache Briefportosatz, über $2\frac{1}{2}$ Loth bis 8 Loth der $3\frac{1}{2}$fache Briefportosatz, über 3 Loth bis $3\frac{1}{2}$ Loth der 4fache Briefportosatz u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Briefportosatz mehr erhoben. §. 8. Briefe bis zu 2 Loth inkl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die in §. 7. angeordnete Taxprogression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit- Schnell- Fahr- oder Botenpost geschiehet. §. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat. §. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenzpostämtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen. §. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte ꝛc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr- Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen: über 2 bis 8 Loth den 3fachen Briefportosatz über 8 bis 16 Loth den 4fachen Briefportosatz, über 16 bis 24 Loth den 5fachen Briefportosatz, über 24 Loth bis 1 Pfd. den 6fachen Briefportosatz, über 1 bis 2 Pfd. den 7fachen Briefportosatz u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr. Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben. Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebe-

ner Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packettaxe (§. 23.) bezahlt. §. 12. Auf den Kourſen, wo ſowohl Fahr- als Reitpoſten vorhanden ſind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth inkl. (§. 8.) ſtets mit der Reitpoſt befördert, es ſey denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpoſt, mit dieſer ſchneller geſchehen kann. §. 13. Alle Beſtimmungen über die Beförderung mit den Reitpoſten findet auch auf die Schnellpoſten Anwendung. §. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskourante, gedruckte Cirkularien und Empfehlungsſchreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- und Fahrpoſt feſtgeſetzt. §. 15. In den gedruckten Cirkularien, Empfehlungsſchreiben und Preiskouranten unter Kreuzband darf außer der Adreſſe nichts geſchrieben ſeyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird. §. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden. §. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in ſofern ſie als ſolche kenntlich ſind, und der Brief ohne die Proben nicht über ¾ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu 1½ Loth ſchwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei ſchwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellpoſten die Hälfte der auf dieſen geltenden Briefporto-Progreſſionsſätze ein. §. 18. Wünſcht ein Abſender von Briefen, daß deren richtige Beſtellung ihm beſonders nachgewieſen werde, ſo ſind die Adreſſen mit einer dieſes Verlangen beſtimmt ausdrückenden Bezeichnung zu verſehen. Die gebräuchlichſten ſind: Empfohlen, recommandirt, chargé. Dagegen reichen zu dieſem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandationszeichen, als: NB. # ꝛc nicht aus. § 19. Der Abſender erhält ſodann von der Poſtexpedition einen Aufgabeſchein. Auf den inländiſchen Poſtanſtalten ſtellt der Empfänger des Briefes eine Beſcheinigung aus, welche an die folligirende Poſtanſtalt zurückgeſandt, und dem Abſender gegen Rückgabe des Aufgabeſcheines eingehändigt wird. §. 20. Der Abſender hat in ſolchen Fällen: 1) das Porto für den Brief, 2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Beſtellung, und 3) das Scheingeld mit 2 Sgr. gleich bei der Aufgabe zu ent-

richten. §. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto. §. 22. Das Packetporto regulirt sich a) nach der Entfernung (§. 2.) und b) nach dem Gewichte des Packets. §. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit ¼ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund. Für kleine Packete wird jedoch die Briefportotaxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt. §. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammen gezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben. §. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Portoerhebung unberücksichtigt. § 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der nähern Bestimmung des Generalpostmeisters überlassen. §. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein. §. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von ¾ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewicht das Briefporto bei den Schnellposten nach §. 7., und bei den Fahrposten nach §. 7. und 11. erhoben. §. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Thlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Addresse angegeben werden. Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht. §. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packettaxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto. §. 31. Das Geldporto regulirt sich a) nach der Entfernung (§. 2.) und b) nach dem Werthbetrage. §. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben: bis 1 Thaler einfaches Briefporto, über 1 bis 20 Thlr. zweifaches Briefporto, über 20 Thlr. bis 50 Thlr. dreifaches Briefporto, wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Thlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt; über 50 Thlr. bis 100 Thlr. wie 100 Thl. voll. Bei Summen von und über 100 Thlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Thlr. bis 150 Thlr. und von 151 Thlr. bis 200 Thlr. ꝛc.) bis die Sendung 1000 Thlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Thlr. 3 Sgr., und für jede 50 Thlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden. §. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungstabelle vom 15ten Oktober 1821. (Gesetzsammlung 1821. S. 190.) berechnet. 12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Thlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Thlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt. §. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packettaxe bezahlt. §. 25. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben: bis 50 Thlr. zweifaches Briefporto, über 50 Thlr. bis 100 Thlr. wie für 100 Thlr., jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden. Bei Summen von 100 Thlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit 1½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Thlr. bis 150 Thlr. und von 151 Thlr. bis 200 Thlr. ꝛc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Thlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Thlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Thlr. ein. §. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsdor zu 5 Thlr., ein Dukaten zu 2¾ Thlr. angenommen. §. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kours habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar: a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe, b) das ausländische Papiergeld und alle Kours habende Papiere

nach dem jedesmaligen Kourse in Preußisch Kour. - Bei den Sendungen unter a. wird die Hälfte, bei denen unter b. ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.) und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben. §. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kours habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom Generalpostmeister besonders instruirt werden. §. 39. Bei verhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomptoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen. §. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc, so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom Generalpostmeister beauftragte Beamte geschehen. §. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften. §. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe ꝛc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last. §. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermischte Sendungen. §. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kourant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einem Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben. §. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht. §. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären. §. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere

Gegenstände, wofür die Geldportotaxe nach Abschnitt 1. Litt. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben: a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold. §. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt. Es bleibt jedoch der Bestimmung des Generalpostmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können. §. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geldportotaxe Anwendung. §. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto. §. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann. §. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.) a) von und bis zu der nächsten Station, b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind, wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben. Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto Erhöhung bei eintretender Fourage-Theurung. §. 53. Bei eintretender Fourage-Theurung ist der Generalpostmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Posttransportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Thlr. pro Scheffel Preußisch übersteigt:

a) das

a) das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf., b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Thlr. von 4 Sgr. für 100 Thlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Thlr. auf 4 Sgr. und c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Thlr. von 3 Sgr. für 100 Thlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Thlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen.

Abschnitt II. Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen: a) über Geld, Papiergeld, Kours habende Papiere, wenn der Betrag 1 Thlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.), b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein" ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel: „Zwei Silbergroschen." §. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III. Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden. § 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet: a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth $\frac{1}{2}$ Sgr., b) für jeden der übrigen Gegenstände 1 Sgr. Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz ꝛc. bezahlt werden. §. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen. In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben. Die Post bleibt als-

dann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet. §. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des Generalpostmeisters überlassen.

Abschnitt IV. Packkammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals, ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete ꝛc. entrichtet: Für die ersten vier Tage a) für jedes einzelne Packet bis 30 Pfund schwer 1 Sgr., über 30 bis 60 Pfd. 2 Sgr., über 60 Pfd. 3 Sgr., b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Packeten, Beuteln oder Fässern, bis 100 Thlr. 1 Sgr., über 100 Thlr. bis 300 Thlr. 2 Sgr., über 500 Thlr. bis 1000 Thlr. 3 Sgr. und für jede 1000 Thlr. 1 Sgr. mehr. §. 61. bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. und s. w. für jede Woche erhoben. §. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurück gesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden. §. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das Generalpostamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete ꝛc., des Abgangs- und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß. Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wieder-

holen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen. §. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind. §. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt. §. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im erstern Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist. §. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief entrichtet: 1) an Postgeld dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre: 2) den Beamten an Prokura, der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht, von 5 Sgr. bis 15 Sgr. 1 Sgr., über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern a) bis 10 Thlr. 1 Sgr. und b) von da weiter $\frac{1}{2}$ Sgr. mehr. §. 69. Briefe,

Packete ꝛc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle, ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse, dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden. §. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokuragebühren, verhaftet. §. 71. Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf dem Briefe bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen. Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet ꝛc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ꝛc. ist kein Prokura zu erheben. §. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden. §. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Postanstalten mit besonderer Instruktion zu versehen. §. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei. §. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben. §. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Postbeamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Pet-

schaftes, womit der Brief ꝛc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden. Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben. §. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß. §. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden. §. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen sein. §. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben sein, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann. §. 82. Briefe, auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei" — „franco" — „fr." sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen. §. 83. Gelder und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzkouvert versehen, und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen sein. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. §. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken. Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet sein. Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein. Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden

Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist. Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer sein. §. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports, haltbar verpackt sein. §. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete ꝛc. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen sein, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben. §. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten ꝛc. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen. §. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen. Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt. §. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preuß. Kourant entrichtet. §. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für 1 oder 2 Pfennige 3 Pfennige oder ¼ Sgr., für 4 oder 5 Pfennige 6 Pfennige oder ½ Sgr., für 7 oder 8 Pfennige 9 Pfennige oder ¾ Sgr. und für 10 oder 11 Pfennige 1 Sgr. erhoben und berechnet, §. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt. Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung. §. 93. Die Postbeamten dürfen

daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist. Geschieht solches dennoch, so darf es nicht anders, als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe ꝛc. zurückzubehalten. §. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben. §. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen. §. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden. Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet. §. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII. Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18ten Dezember 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum. v. Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10. Berichtigung der rückständigen Domanial-

Um den Domanialeinsassen und Zinspflichtigen die Berichtigung der rückständigen Domanialgeld-Prästationen zu erleichtern, ist Allerhöchsten Orts Folgendes festgesetzt worden:

Geld-Prästa-tionen.
II. 2681. Des.

Mit den Debenten soll in Hinsicht ihrer Geldreste in der Maaße abgerechnet werden, daß ihnen unter der Bedingung, die Gefälle für die Zukunft mit gehöriger Pünktlichkeit abzuführen, nachgelassen wird, die Reste entweder

a. in Getreide zu einem Preise, welcher den Marktpreis um Zwanzig Prozent übersteigt, abzuführen, — vorausgesetzt jedoch, daß wegen der Räume zur Aufbewahrung der eingehenden Naturalien nicht etwa Verlegenheit entsteht, da solche in keinem Falle hiezu gemiethet werden sollen, wogegen soliden Kontribuenten die Naturalien allenfalls zur Aufbewahrung belassen werden dürfen, — oder

b. Die Restsummen, welche bis Ende Dezember 1822. aufgelaufen sind, binnen 3 Monaten in baarem Gelde zu berichtigen, gegen Erlaß eines Fünftheils des rückständigen Betrages.

c. In denjenigen Fällen, in welchen die Abführung der Geldreste in Naturalien nach den Festsetzungen unter Litt. a. nicht erfolgen, auch die baare Zahlung mit der unter Litt. b. bemerkten Modifikation nicht geleistet werden kann, sollen die Debenten gehalten sein, die Restsummen mit Vier Prozent zu verzinsen, und diesen Zins bis zur Abtragung des Kapitals jährlich zu einer bestimmten Zeit als Renten abzuführen.

Diese letzte Bestimmung findet auch Anwendung auf die seit dem 31ten Dezember 1822 aufgelaufenen Geldrückstände, welche nicht in der unter Litt. a. nachgelassenen Art in Naturalien berichtigt werden können.

Sämmtliche Domänenämter, Rentämter und Domänenrezepturen werden hierdurch angewiesen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, und den Betrag der bis zum 31ten März k. J. auf dem einen oder dem andern der gedachten Wege eingekommenen Geldrückstän-

stände, mit Unterscheidung der Fälligkeitsjahre, bis zum 8ten April k. J. nachzuweisen, oder im Falle diese Bestimmungen nicht zur Anwendung gekommen sind, davon bis zu jenem Zeitpunkte Anzeige zu machen.

Daß übrigens von jetzt an alle Anträge auf Niederschlagung inexigibler Reste der in Rede stehenden Art unterbleiben müssen, versteht sich von selbst, so wie auch diese Bestimmungen auf Pächter von Domanial-Nutzungen keine Anwendung finden.

Magdeburg, den 29ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 11. Jahresabschluß der Kassen pro 1824. 2523. Dez.

Sämmtliche Spezialkassen und Rezepturen werden hierdurch angewiesen, die nach den ergangenen höheren Bestimmungen verlangte definitive Abschließung der etatsmäßigen Restausgabe-Fonds pro $18\frac{23}{32}$ und 1823. ohnfehlbar bey dem bevorstehenden Jahresschluß pro 1824. zu bewirken, die derartigen etwanigen Ausgabereste aus den benannten Jahren als erspart auszubringen und die zur Deckung derselben reservirten Bestände an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Magdeburg, den 29ten Dezember 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 12. Emittirung der neuen Kassenanweisungen.

Zufolge einer Aufforderung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, wird das Publikum auf die anliegende besonders abgedruckte Bekanntmachung derselben vom 22ten Dezember v. J, wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets Litt. A.

tretenden Kassenanweisungen und Beschreibung der Apoints der letztern zu 5 Thaler und 1 Thaler hierdurch aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 8ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 4. Zuziehung der Kreis-Medizinal-Beamten bei den Obduktionen. 2290.

Es ist angezeigt worden, daß die Gerichte bei Obduktionen ꝛc. zuweilen andere Medizinalpersonen als die für den Bezirk bestellten zugezogen haben. Da dieses nicht zulässig ist, so werden die sämmtlichen uns untergebenen Untergerichte hierdurch angewiesen, zu gerichtlich medizinischen Geschäften nur diejenigen Kreis-Medizinalbeamten zuzuziehen, in deren Kreise die Geschäfte vorfallen.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1824.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 5. Vollstreckung des Personal-Arrestes in Civilsachen gegen beurlaubte Landwehrmänner. 1904.

Folgendes an uns ergangene Reskript des Königl. Justizministeriums:

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die,

wegen Zulässigkeit des Personalarrests in Civilsachen gegen beurlaubte Landwehroffiziere,

unterm 28ten September c. gemachte Anfrage, im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegsministerium, eröffnet, daß die in Hinsicht dieses Personalarrestes für die aktiven Offiziere und Beamten gegebenen Bestimmungen auf beurlaubte Landwehroffiziere nicht anwendbar sind und daß ein solcher Arrest unmittelbar von dem betreffenden Civilgerichte zu vollstrecken ist. Jedoch sind dabei die in der Instruktion vom 10ten Dezember 1816., hinsichtlich des, gegen beurlaubte Landwehroffiziere von einem Civilgerichte in Untersuchungssachen erkannten Arrestes, gegebenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Der gegen einen beurlaubten Landwehroffizier im Wege der Exekution verfügte Personalarrest muß sofort aufhören, sobald derselbe zur Dienstleistung berufen wird, weil durch den Personalarrest der Königl. Dienst nicht leiden darf und der Landwehroffizier nach geschehener Einberufung für die Dauer derselben in die Kathegorie der aktiven Offiziere tritt.

Berlin, den 3ten Dezember 1824.

Der Justizminister

von Kircheisen.

wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1824.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Gehülfslehrer Müller ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu St. Benedikti in Quedlinburg ernannt und bestätigt.

Der bisherige Schullehrer Wulkau zu Steinitz ist zum Küster und Schullehrer zu Garz, Diözes Sandau, ernannt und bestätigt.

Im Departement der Königl. Generalkommission für die Kurmark-Brandenburg und Sachsen sind:

die bisherigen Protokollführer August Engel, Seyffert, Wilke und Franz Gern zu Geschäftsgehülfen der Oekonomiekommissarien und zwar letztere Beide mit Anweisung ihres Wohnorts zu Berlin ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 22ten Dezember 1824, die Beschreibung der neuen Königl. Preußischen Kassenanweisungen enthaltend, ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 4.

Magdeburg, den 22. Januar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

No. 1. Entrichtung der Censurgebühren. 34.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten v. M. u. J. zu bestimmen geruhet:

1) daß unter Abänderung des Art. XV. des Censuredikts vom 18ten Oktober 1819., vom 1sten laufenden Monats an, die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie dieß früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen geleistet werden soll.

2) daß von eben diesem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum gehalten seyn soll, zwei Exemplare von jedem seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden, und endlich

3) daß es bei der Verpflichtung des Verlegers oder Buchdruckers, ein Exemplar dem Censor abzugeben, sein Verbleiben behält.

Indem diese Allerhöchste Bestimmungen zur Kenntniß der Verleger und Buchdrucker in der Provinz Sachsen hierdurch gebracht werden, werden selbige angewiesen, sich genau darnach zu achten und bei Abgabe des Frei-Exemplars an den Censor, welche sofort nach beendigtem Drucke der Schrift erfolgen muß, an denselben zugleich den Betrag der Censurgebühren abzuführen und beziehungsweise portofrei zu übersenden.

Berlin, den 9ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Schluß der Jagd. II. 1814. Jan.

Der Schluß der Jagd erfolgt im hiesigen Regierungsbezirke mit dem 10ten künftigen Monats. Magdeburg, den 18ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 14. Besteuerung der neu hinzutretenden Gewerbetreibenden. II. 3189. Dez.

Durch ein Reskript des Königl. Finanzministeriums vom 13ten Dezember a. pr. ist dem im §. 8. der Beilage zum Gewerbesteuergesetze vom 30ten Mai 1820. ausgesprochenen Grundsatze gemäß, als allgemeine Regel festgesetzt worden, daß durchgehends alle im Laufe der einzelnen Jahre neu hinzutretende Gewerbetreibende bei solchen Gewerben, die nach einem Mittelsatze besteuert werden, mit diesem Mittelsatz pro rata temporis zum Ansatz gebracht werden sollen.

Diese Bestimmung wird den mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 4ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 15. Aufforderung zur Errichtung von Leichenhäusern oder Anstellung von Todtenbeschauern. I. 184. Dez.

Obgleich die Fälle glücklicherweise zu den seltenen gehören, daß Menschen lebendig begraben werden, so wünscht doch Jeder gegen dieses schrecklichste mögliche Unglück bestmöglichst gesichert zu sein.

Schon im Jahre 1792 war daher das Königl. General-Direktorium bemüht, die Errichtung eigner Leichenhäuser allgemein einzuführen.

Wenn auch die allgemeine Ausführung eines so gemeinnützigen Plans in den damals noch häufig herrschenden Vorurtheilen, besonders auf dem platten Lande und in anderen Lokalitäts Schwierigkeiten Hindernisse fand, und man genöthigt war, sich größtentheils auf die allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zur Vorsicht beim Beerdigen der Todten zu beschränken, so wurde doch später den Predigern es zur Pflicht gemacht, ihrer Seits zur Einführung von Leichenhäuser und Todtenbeschau mitzuwirken, so daß seit jener Zeit viele Ortschaften, ja selbst ganze Bezirke Leichenhäuser errichtet und eine Todtenbeschau eingeführt haben. Die jetzt für das Bessere und Gemeinnützliche lebendigere und allgemeinere Empfänglichkeit läßt uns hoffen, daß eine so gute Sache jetzt noch mehr Eingang finden, und bereitwilliger ausgeführt werden wird, um so mehr, da auf diese Weise ein doppelt wohlthätiger Zweck erreicht werden kann, indem nicht nur dem schrecklichsten Unglück, lebendig begraben zu werden, vorgebeugt, sondern auch der einzig mögliche Weg eröffnet wird, an ansteckenden Krankheiten Verstorbene, ohne Gefahr und Kränkung für die Angehörigen und ohne sie gleich zu verscharren, doch möglichst bald von den Gesunden zu entfernen.

Wir beschränken uns daher nicht bloß darauf, diesen allgemeinen Wunsch in Erinnerung zu bringen, die möglichst allgemeine Ausführung den Herrn Landräthen, Predigern, Magistraten und sonstigen Ortspolizei-Behörden angelegentlich zu empfehlen, sondern wir wollen auch zur Beschleunigung folgende allgemeine Bestimmungen und Vorschläge hier gleich mittheilen.

A. In Betreff der Leichenhäuser ist Folgendes zu beachten:

1. Leichenhäuser müssen auf oder nahe bei den Begräbnißplätzen so angelegt werden, daß sie dem freien Luftzuge ausgesetzt sind.

2. Die Größe des Raums bestimmt sich nach der größten Zahl der Leichen, welche während eines Zeitraums von 4 bis 6 Tagen in einem Kirchspiele besage der Kirchenbücher vorgekommen sind, und müssen bei 4 Leichen enthalten:

   a. ein Zimmer für die 4 Leichen von etwa 34 Fuß Länge, 12 bis 16 Fuß Breite, 10 Fuß Höhe;

   b. ein kleineres Zimmer für den Wächter mit Fenster, durch welche das Leichenzimmer ganz zu übersehen ist;

   c. eine Kammer daran, in welcher ein Bette, eine Badewanne und einige Rettungs- und Belebungserfordernisse Platz haben;

   d. eine kleine Küche, von wo aus die Heitzung des obigen Gelasses durch einen auf den Fußboden fortlaufenden, mit Dachsteinen gemauerten Kanal am kürzesten und schnellsten bewerkstelligt wird;

   e. einen Vorflur zur Aufbewahrung einer leichten bedeckten Tragbahre, zur Aufstellung des Brennmaterials, eines Leibstuhls und anderer Geräthschaften.

3. Die Fensterbrüstung am ganzen Gebäude muß 7 Fuß vom Fußboden sein, so daß auch der größte Mann nicht hinein sehen kann.

4. Die Leichenstube muß am Fußboden, an der Decke, an den Fenstern und an den Thüren zweckmäßige Luftzüge haben;

5. Die Beleuchtung des Leichenzimmers ist am zweckmäßigsten von oben zu bewirken;

6. Die Winkmaschine und Glockenzüge zur Bezeichnung einer Bewegung des Scheintodten für etwa fahrlässige Wächter sind am Besten so einzurichten, wie sie in Poppels Noth- und Hülfslexikon, Nürnberg 1811. Band 1. Seite 107. bis 110. und 337. beschrieben, und daselbst Tafel II. Figur 1. abgebildet sind.

7. Empfehlen wir zur mehreren Belehrung und Anwendung:

   Aßel, J., über Leichenhäuser, Stuttgard 1796., mit Kupfern zu schönen und vollständigen Leichenhäusern;

Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, Weimar 1797, mit Abbildung eines einfachen Leichenhauses;

Meyer, von den Zeichen des wirklich erfolgten Todes, Berlin 1794., m. Kpf., schlägt da, wo man keine Leichenhäuser einrichten kann, genügende Leichenzelte vor;

Metzger, über die Kennzeichen des Todes und Errichtung von Leichenhäusern, Königsberg 1792.;

Ueber leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern, Hildesheim 1791.

B. In Betreff der Leichen- oder Todtenbeschau ist zu beachten:

1. Leichenhäuser und Kammern verdienen den Vorzug vor der bloßen Todtenbeschau.
2. Zur Todtenschau können nur unterrichtete und geprüfte Aerzte, Wundärzte oder allenfalls auch Hebeammen und gehörig unterrichtete Todtengräber angestellt werden.
3. Um nicht nur die zu frühe als zu späte Beerdigung und deren große Nachtheile für die Verstorbenen und Zurückgebliebenen zu verhüten, sondern auch um die Todesart gewisser auszumitteln, müssen Todtenbeschauregister gehalten werden, worin Vor- und Zunahme, Alter, Stand, Todestag und Stunde, Nahme des Arztes und der Krankheit, Zeit der Beschauung und Beerdigung genau und gewissenhaft bemerkt wird.
4. Ohne ein Attest des Todtenbeschauers darf die Schließung des Sarges und Beerdigung nicht erfolgen.
5. Es darf Niemand zum Todtenbeschauer ohne Genehmigung des Kreisphysikus angestellt werden.
6. In größeren Städten ist es am zweckmäßigsten, einen allgemeinen Sargschließer anzustellen, der die Beerdigungs-Erlaubnißscheine sammelt, und jede Woche dem Stadtphysikus, in kleineren Städten und auf dem platten Lande alle 4 Wochen durch die Ortsbehörde dem Kreisphysikus zur Kontrollirung und weiteren Benutzung einreicht.

Dieß Alles nur vorläufig und als allgemeine Bestimmungen. Sobald sich aber Gemeinden zur Ausführung des einen oder anderen Vorschlags entschließen und die Voreinrichtung dazu nach obigen allgemeinen Aufstellungen getroffen haben, behalten wir uns vor, denselben besondere Instruktionen für die Leichenwächter und Todtenbeschauer zu ertheilen.

Magdeburg, den 7ten Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Bestimmungen wegen der Urlaubsgesuche der Justizbeamten. 649.

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen,

durch das Landrecht und die Gerichtsordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justizminister wie folgt:

§. 1. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2. In Privatangelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkungen nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Offizianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zunehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung mög'ich und bei Kollegien der kollegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6. Die Vorgesetzten der Landeskollegien haben die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3. Titel 2. §. 39, welche ihnen die Verpflichtung auflegt, sich von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz auf keine längere Zeit als von einer Sitzung zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch soll bei Amtsgeschäften die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen.

§. 7. Den im §. 5. bezeichneten richterlichen Personen, wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8. Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justizkommissarien, den Notarien und den Advokaten wird, zu Reisen im Inn- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgrenze nicht überschreiten, den Dirigenten der

untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 10. Dagegen müssen die Mitglieder der Landeskollegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidiums, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften, auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidium des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht, und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 13. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit, zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14 Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 15. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 16. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey, (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.)

§. 17.

§. 17. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste auf längere Zeit als vier Wochen wird dem Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, in so fern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können (Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten März 1808.)

§. 18. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesem zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird (Allerhöchste Kabinetsordre vom 27ten Juli 1810.)

§ 19. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehaltsabzugs Anordnung zu treffen.

§. 20. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zu viel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 21. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle die Erlaubniß des Justizministers eingeholt werden.

§. 22. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr. Recht §. 335. und 356.)

Berlin, den 16ten Dezember 1824.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

Verschiedene Polizeivorschriften des Herrn Justizministers Excellenz, und Namentlichen vom 26sten Oktober vorigen Jahres, wegen Verbot des Tanzens und Zusammenkunfte zur gemeinen Belustigung und Belagen in den Wirthshäusern sind hierdurch erneuet worden.

Magdeburg, den 10ten Januar 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.
Friedrich von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 6. Nachrichtliche Bekanntmachung der wegen Verfertigung der Tabaksrollen, 1827.

Nachrichtliche Bekanntmachung der Verordnung des Herrn Justizministers Excellenz.

Vom 24. Januar 1827.

Obwohl die Verordnung des Herrn Justizministers Excellenz vom 26sten Oktober 1824 zu Jedermanns Wissenschaft durch die Gesetzsammlung pro 1824 No. 29 pag. 225 bekannt gemacht worden ist, so finden sich doch in den unterzeichneten Justizbehörden noch häufige Anfragen über die Auslegung und Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung, und es ist daher nöthig, die Gränzen der Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche sie enthält, noch deutlicher zu bezeichnen, und mehr bestimmte Gränzen festzusetzen.

Es ist nicht Absicht dieser Verordnung, jedoch aber kann sie keineswegs hindern, daß Jedermann sich zu seinem und des Staats Vortheile, und zum Besten der Armen, Gesellschaften zu errichten, und unter sich zu vereinigen, berechtigt ist.

§. 1. Diejenigen Fälle, in welchen Gesellschaften errichtet werden, und den Zweck der wohlthätigen Mittel, welche sie treffen, so wie auch die

des Offiziersstabes, welche für die Offizierstellung schon genommen, oder auch zu nehmen sind, wie auch Standesbücher, Dienstzeichen, wenn sie darauf zu verzeichnen sind, in Betreff der Ausfertigung, die Taxe der Militärkanzleien.

§. 4. Die Ernennungsurkunden sind mit langem Urkundstyle auf rothes Pergament auszufertigen.

§. 5. Bei Ausfertigungen ist die Ernennung zwar an keine Einrichtung nicht gebunden, sie muß vielmehr nach den gegebenen Vorgängen, Umfange über den Inhalt derselben, so wie über die benannte Zahl, die sonstigen Obliegenheiten des Offiziersrangs zu berücksichtigen, insbesondere wenn es ein Rang ohne gesetzt ist, eine neue seine eigenen Ernennung Anbetreffende Taxe. In solchen Fällen wird ein selbstständiger Ernennungsbrief für die Ausfertigung eines Ranges vorgeschrieben, und die Taxe nach Vorschrift eines jeden berechnet.

§. 6. Ausfertigungen, welche die Beförderten nicht darauf haben, daß Majestäten, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit mündlich, durch die Ernennung erhaltene und der Anlagen von beiliegenden Ernennungen durch die Kanzleyen erhalten werden.

§. 7. Bücher, welche im Amte allein stehen, bedürfen keine Einbindung zu Dienstsachen.

§. 8. Die Ausgelassen der Kanzleybedienten haben die Vorschrift der Allgemeinen Kanzleyordnung Theil 1. Titel 2. §. 39. welche Ihnen die Verfügungen anfangs, Ihnen beim Dienst, um das Kanzleyen seinen Gang bei, ohne Verweilen und Verzögerung in Ihrer Zeit, und ohne längere Zeit als vor einen Gang zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch soll der Vorgesetzte den Anfang über den Dienst selbst, die nöthige Dauer derselben und die Verrichtung im Dienste gestatten.

§. 9. Zu den §. 5. bezeichneten einfachen Passiven, wird in eigener Angelegenheit eine freiliegen Ernennung, wenn solche gefordert, wenn

die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8. Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justizkommissarien, den Notarien und den Advokaten wird, zu Reisen im Inn- und Auslande, von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgrenze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 10. Dagegen müssen die Mitglieder der Landeskollegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidiums, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften, auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidium des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 13. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren, und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 15. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 16. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.)

§. 17. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen wird den Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, in so fern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten März 808.)

§. 18. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 27ten Juli 1810.)

§. 19. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehaltsabzugs Anordnung zu treffen.

§. 20. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zu viel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 21. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle die Erlaubniß des Justizministers eingeholt werden.

§. 22. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr. Recht §. 355. und 356.)

Berlin, den 16ten Dezember 1824.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 1ten Januar 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.
Sack.

Bekanntmachung.

70stes Ausschreiben der Magdb. Land-Feuersozietät.

Die Interessenten der Magdeb. Land-Feuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 70ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung

der Ausgaben seit dem 1ten July d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assekuranzsumme auf fünf Silbergroschen bestimmt worden ist.

An Rezepturgebühren werden vier Silberpfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse der Sozietät nachgewiesen werden, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 31ten Dezember 1824.

Generaldirektion der Magdeb. Land-Feuersozietät.

Graf von der Schulenburg-Bodendorf.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung eines Werkes, die Schlachten und Gefechte des Krieges der Verbündeten

Der Buchhändler Carl Vetter in Berlin hat die Herausgabe eines Werkes übernommen, in welchem die Schlachten und Gefechte des glorreichen Krieges der Jahre 1813. und 1814 zur Erläuterung zweier Tableaus, die Schlachtplane jenes Krieges darstellend, beschrieben worden. Der erste Theil und das erste Tableau sind bereits im Jahre 1821. unter dem Titel, „der Krieg der Verbündeten gegen Frankreich," erschienen, und haben sowohl durch die Richtigkeit der Beschreibung und Darstellung, als durch die Sauberkeit und Schönheit der Ausfüh-

gegen Frankreich enthaltend. K. S. 208. Jan.

rung den Beifall der Sachverständigen erworben. In ganz kurzer Zeit soll auch der zweite Theil und das zweite Tableau erscheinen, wovon man nicht geringere Erwartungen hegen darf.

Dieses Unternehmen, aus patriotischer Gesinnung hervorgegangen, mit Einsicht und Geschick begonnen, und mit Fleiß, Beharrlichkeit und bedeutender Aufopferung ausgeführt, verdient möglichste Unterstützung. Dieses nützliche Werk eignet sich vorzugsweise für die bei Gymnasien und höheren Bürgerschulen befindlichen Büchersammlungen, für Magistrats- und auch für solche Kreis- oder Vereins-Bibliotheken, welche für geistliche und Schullehrer gegründet und mit Lesezirkeln verbunden sind. Nicht weniger dürfte wohlhabenden Kirchen und Kommunen die Anschaffung desselben zu empfehlen seyn.

Um den Absatz des Werkes möglichst zu befördern, beauftragen wir die Herren Landräthe und Superintendenten unsers Verwaltungsbezirkes, sich der Sammlung von Subskriptionen zu unterziehen, und uns binnen 4 Wochen die Anzahl der begehrten Exemplare anzuzeigen. Der Subskriptionspreis für beide Theile beträgt 12 Rthlr.; indessen hat der Verleger sich erboten, diesen Preis noch bedeutend zu ermäßigen, wenn eine größere Anzahl von Exemplaren abgenommen werden würde.

Magdeburg, den 11ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 5.

Magdeburg, den 29. Januar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 16. Vorschriften wegen Einziehung der Domanial-reste. II. 1464. Jan.

Den Domainenämtern und Rezepturen wird auf dem Grund des Reskripts des Königlichen hohen Finanzministeriums vom 7ten d. M. hierdurch eröffnet, daß das nach den Verordnungen vom 2ten Oktober und 29ten Dezember v. J. (vorjähr. Amtsblatt No. 43. und dießjähriges Amtsblatt No. 3.) von des Königs Majestät der Domainenverwaltung vorgeschriebene Verfahren in Beitreibung rückständiger Natural- und Geldgefälle nur auf die bis zum Schluß des Jahres 1823. verfallenen und in Rückstand gebliebenen Domainen-Prästationen Anwendung findet, folglich auf die Reste aus dem Jahre 1824. nicht mehr bezogen werden kann.

Auch versteht es sich von selbst, daß die in der letztgedachten Verordnung unter dem Abschnitt Litt. b. enthaltene spezielle Bestimmung nach wie vor nur bei Gelbresten, welche bis Ende des Jahres 1822. aufgelaufen sind, angewendet werden darf. Magdeburg, den 18ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung und Empfehlung des allgemeinen Schulatlas vom Generalmajor Rühle von Lilienstern. K. S. 198. Jan.

Aus einer genaueren Vergleichung des in der untenstehend abgedruckten Ankündigung näher beschriebenen allgemeinen Schulatlas mit den besten Bearbeitungen in gleichem Maaßstabe und von gleichem Preise hat sich ergeben, daß der Herausgeber, Herr Generalmajor Rühle von Lilienstern überall die neuesten und zuverlässigsten Materialien benutzt, auf die der wirklichen Beschaffenheit der Erdoberfläche entsprechende Darstellung der Gewässer und Gebirge besondern Fleiß verwendet, sich auf das für den Schulunterricht unmittelbar hinreichende Detail beschränkt und sich bemüht hat, durch eine angemessene Größe der Charten, durch einfache Illumination derselben und durch Entfernung aller unwesentlichen Verzierungen den gedachten Atlas für den Schulunterricht recht brauchbar zu machen.

Die Absicht des Herausgebers geht dahin, unablässig auf die weitere Vervollkommnung der von ihm bearbeiteten Charten hinzuwirken, zu welchem Ende er wünscht, möglichst viele berichtigende Bemerkungen und Vorschläge zu noch angemessenerer Anordnung und Ausführung des Schulatlas zu erhalten. Indem wir daher das ausgezeichnet nützliche Werk allen Schulanstalten zur Anschaffung empfehlen, fordern wir zugleich die einsichtsvolleren und sachverständigen Schulmänner unsers Bezirks auf, uns ihre Wünsche, Urtheile, Rathschläge und Erfahrungen über den gedachten Schulatlas mitzutheilen, wo wir dann deren Resultat zur Kenntniß des Herrn Herausgebers gelangen lassen werden. Zur Erleichterung der Bestellung und Zahlung, so wie zur Verminderung der Transportkosten ist der hiesige Regierungs-Registrator, Herr Blume von uns mit den Bestellungen auf das mehr gedachte Werk beauftragt worden, an den sich daher die Herrn Schulvorsteher und sonstige Liebhaber in frankirten Briefen zu wenden und ihm die Zahl der begehrten Exemplare anzuzeigen haben.

Magdeburg, den 12ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung.

Allgemeiner Schulatlas. Berlin 1825. von R. v. L.

Unter diesem Titel erscheint bis Ostern künftigen Jahrs ein nach folgenden Grundsätzen neubearbeiteter Atlas in 26 Blättern. Er ist ganz ausdrücklich für den Schulgebrauch bestimmt; — Die besten und neuesten Originalquellen sind dabei zum Grunde gelegt; — Das Flußnetz als Hauptorientirungsmittel, und die bisher fast ganz vernachlässigte Darstellung der Unebenheiten der Erdoberfläche sind mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt; — alle, die Auffassung des Ganzen erschwerende Ueberladung von Farbe und Schrift ist absichtlich vermieden; — so viel sich thun ließ, ist ein gleicher Maaßstab beibehalten.

Um diese Unternehmung so gemeinnützig als möglich zu machen, den Schulen und unbemittelten Schulkindern den Ankauf möglichst zu erleichtern, sind folgende Preise für das Ganze festgesetzt:

Namen der Charten.	Ladenpreis.	Subskriptionspreis für das einzelne Exemplar bei einer portofreien und mit sicherer Zahlungsanweisung versehenen Bestellung:	
		von 20 und mehr Exempl.	von 10 bis 19 Exemplaren.
Der ganze Atlas von 26 Charten nebst Titelblatt und Uebersicht . . .	5Rthl. 20Sgr	5Rthl. 25Sgr	4Rthl. 7½Sgr
1. Europa.	10 Sgr.	6Sgr. 8Pf.	7 Sgr 6Pf.
2. Asien.	10 ″	6 ″ 8 ″	7 ″ 6 ″
3. Afrika.	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
4. Nördliches Amerika	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
5. Südamerika.	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
6. Archipel von Neuholland. . .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
7. Oestliche, westliche Halbkugel und Merkatorsche Projektion. . . .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
8. Erdcharte auf einem Blatte . .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
9. Hemisphäre des stillen Oceans. .	10 ″	6 ″ 8 ″	7 ″ 6 ″
10. Hemisphäre des atlantischen Oceans.			
11. Länder um den Nordpol. . . .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
12. Freistaat von Nordamerika. . .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
13. Westindien.	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
14. Ostindien.	12½ ″	7 ″ 6 ″	9 ″ 5 ″
15. Vom Senegal bis zum Bosphorus. .			
16. Vom Bosphorus bis zu den Gangesquellen.	25 ″	15 ″ — ″	18 ″ 9 ″
17. Die Pyrenäische Halbinsel. . .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
18. Die Italische Halbinsel. . . .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
19. Frankreich und die Niederlande. .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
20. Die Britannischen Inseln . . .	7½ ″	5 ″ — ″	5 ″ 8 ″
21. Deutscher Bund: Oesterreich, Preußen, Polen.	15 ″	10 ″ — ″	11 ″ 3 ″
22. Länder an der Ostsee.	10 ″	6 ″ 8 ″	7 ″ 6 ″
23. Europäisch Rußland	10 ″	6 ″ 8 ″	7 ″ 5 ″
24. Europäische Türkei.	10 ″	6 ″ 8 ″	7 ″ 6 ″
25. Die Schweiz.	20 ″	13 ″ 4 ″	15 ″ — ″
26. Das Königreich der Niederlande. .	12½ ″	7 ″ 6 ″	9 ″ 5 ″

NB. Sämmtliche Preise sind in Preußischem Kourant a $\frac{1}{10}$tel berechnet.

Die größere Ankündigung dieses Werks, nebst einem Uebersichtsblatte der in dem Atlas enthaltenen Charten, ist in allen Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands einzusehen.

Alle Bestellungen und Zahlungen für diesen Atlas und dessen Theile, werden an den Kunst- und Buchhändler Herrn Lüderitz Königsstraße No. 87. gerichtet. Die erste Hälfte des Atlasses bestehend aus No. 3. 4. 6. 9. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20. 22. 23. ist bereits fertig und wird sowohl im Einzeln, als im Ganzen (2 Rthlr. 25 Sgr. Ladenpreis und 1 Rthlr. 27½ Sgr. Subskriptionspreis) ausgegeben.

Repertorium

der Britische Bank- und Handelsstand zu Ende December 1804.

Namen der Banquiers	Wechsel-Cours						Bank-Actien						Bank-Annuitäten						Bank-Stock						Anzahl der Bankrotte						Anzahl der Bankrotte					
	Amsterdam			Hamburg			Amsterdam			Hamburg			Amsterdam			Hamburg			Amsterdam			Hamburg			Amsterdam			Hamburg			Amsterdam			Hamburg		
	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel
Londen	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Amsterdam	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Hamburg	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Frankfurt	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Augsburg	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Leipzig	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Wien	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Berlin	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Paris	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Lyon	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Madrid	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Cadix	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Lissabon	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Genua	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Venedig	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Livorno	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Neapel	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Palermo	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Petersburg	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Moskau	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Archangel	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stockholm	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Kopenhagen	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Constantinopel	36	35	35	36	35	35	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 6.

Magdeburg, den 5. Februar 1825.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 2. Umtausch der Tresor- und Thalerscheine und der vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. aA. gegen die an deren Stelle tretenden Kassenanweisungen.

In Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmung vom 21ten Dezember 1824. §. XIII. Gesetzsammlung No. 904. soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. aA. gegen Kassenanweisungen umzutauschen, ein Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22ten Dezember v. J. erinnert, die noch zirkulirenden Tresor- und Thalerscheine auch vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. A. gegen Kassenanweisungen

1) hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30.

ist im Einzelnen auf die bei den deutschen Regimentern bestehenden Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Die neuen Vorschriften für Verpflegung und Unterkunft der Truppen im Frieden vom 26. Januar 1901 sind mit dem 1. April 1901 in Kraft getreten. Sie ersetzen die Verpflegungsvorschrift vom 28. Juli 1899 und die Unterkunftsvorschrift vom 17. Juli 1899. Die neuen Vorschriften sind in Form einer Dienstanweisung vom Kriegsministerium, vom Generalstabe der Armee und vom Reichsmarineamt gemeinsam unter Mitwirkung der Bundesstaaten bearbeitet worden.

Berlin, den 1. April 1901.

Kriegsministerium. Generalstab der Armee. Reichsmarineamt. Graf v. Waldersee. Bronsart v. Schellendorff.

Verordnungen und Dienstanweisungen für Königliche Regierung.

Nr. 47. Die mit dem Amt der Bauräthe verbundene Dienstanweisung vom 23. Januar 1879 wird dahin abgeändert, daß die Bauräthe nicht mehr mit den Geschäften der Bauinspektion, sondern mit denen der Regierung beauftragt werden. Die Bauräthe sind demnach nicht mehr Mitglieder der Bauinspektion, sondern sie bilden eine besondere Abtheilung der Regierung. Sie sind dem Präsidenten unmittelbar unterstellt und haben ihm gegenüber die Stellung eines Dezernenten. Sie haben ferner die Geschäfte der Bauinspektion in gleicher Weise wie die Regierung.

Nr. 48. Die Dienstanweisung für die Bauinspektion vom 23. Januar 1879 wird dahin abgeändert, daß die Bauinspektion nicht mehr mit den Geschäften der Regierung, sondern mit denen der Bauräthe beauftragt wird. Sie ist demnach nicht mehr Abtheilung der Regierung, sondern sie bildet eine besondere Behörde. Sie ist dem Präsidenten unmittelbar unterstellt und hat ihm gegenüber die Stellung eines Dezernenten.

Nr. 49. Die Dienstanweisung vom 23. Juli 1879 wird dahin abgeändert, daß die Regierung nicht mehr mit den Geschäften der Bauräthe, sondern mit denen der Bauinspektion beauftragt wird. Sie ist demnach nicht mehr Abtheilung der Bauräthe, sondern sie bildet eine besondere Behörde. Sie ist dem Präsidenten unmittelbar unterstellt und hat ihm gegenüber die Stellung eines Dezernenten.

ständen, womit denselben nach dem §. 4. des Regulativs vom 28ten April des v. J. jener Verkehr ohne Gewerbeschein zu gestatten ist. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen, so findet der gedachte § auf sie allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlenfabrikate nach §. 14. No. 1. des Regulativs zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören.

2) Besteht die Bestimmung, daß die gewerbetreibenden Bäcker, Fleischer und Mehlhändler außer der halben Meile um die Stadt noch immer ihre Waaren, und zwar nicht blos an den Wochen-Markttägen, sondern täglich auf dem Markt der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte bringen, auch in die Häuser mit ihren Nahrungs-Artickeln in sofern gehen dürfen, wenn sie entweder von den Bewohnern hereingerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorangegangen sind.

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen indessen in Gemäßheit des neuen Regulativs ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen, wie sich von selbst versteht, die gewöhnlichen Gemüse- oder Viktualienmärkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbeschein verkaufen, dagegen müssen sie zum Verkauf außer der Marktzeit und ohne Bestellung bestimmter Kunden einen Gewerbeschein lösen. Uebrigens gehören, wie hier zur Beseitigung eines etwanigen Zweifels bemerkt wird, Brodwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hausirhandel ist. Auf diese allein passen die besondern Bestimmungen des Regulativs §. 14. No. 1.

Dieß wird zur Nachricht für das Publikum und für die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 12ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 18. Haltung einer allgemeinen Haus- und Kirchenkollekte für die Gemeinde zu Sternberg. K. S. 149. Jan.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde zu Sternberg in der Neumark zum Wiederaufbau der am 30ten August v. J. daselbst abgebrannten Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, eine allgemeine Haus und Kirchenkollekte in allen evangelischen Gemeinden und Kirchen der ganzen Monarchie, allergnädigst zu bewilligen geruhet, welchem gemäß die betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks hierdurch angewiesen werden, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822., (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) bekannt gemachten Generalvorschrift überall zu verfahren und die aufgenommenen Beiträge an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Regierungs Hauptkassenbuchhalter Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 18ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 19. Gewerbesteuerpflichtigkeit der Obstpächter. II. 1362. Jan.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey, und der Finanzen vom 4ten d. M sind Obstpächter zwar bei der Kasse B gewerbsteuerpflichtig, dürfen aber ihren Gewinn nach §. 4. des Hausir Regulativs feil bieten, ohne einen Gewerbeschein zu lösen, indem die von ihnen gewonnenen Früchte nicht als aufgekaufte, sondern nur als selbstgewonnene betrachtet werden können.

Dieß wird zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 20. Zahlung der Prämien von 18 Thlr. auf

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 25ten Juli 1821., benachrichtigen wir das Publikum, zufolge einer Requisition der Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien

auf Staatsschuldscheine, daß die Zahlung der Prämien von 18 Thlr. auf die 8te Ziehung der 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen, an die in unserm Departement befindlichen Interessenten, durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse in dem Zeitraum vom 15ten März bis Ende Juni d. J. gegen Rückgabe der Prämienscheine, und auf Vorzeigung der dazu gehörigen, den Inhabern verbleibenden Staatsschuldscheine, Statt haben wird.

die 8te Ziehung der 30 Millionen in Staatsschuldscheinen.

Diejenigen Interessenten, welche diese Scheine nicht vorzeigen können, oder sich erst nach dem letzten Juni c. melden, werden an die Königliche Staatsschuldschein-Prämienvertheilungskasse in Berlin verwiesen werden.

Den Herrn Landräthen sind übrigens mehrere Exemplare der gedachten Listen mitgetheilt, die bei denselben eingesehen werden können.

Magdeburg, den 27ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung von Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht.

Der Herr General-Münz-Wardein S. Loos in Berlin, Oberwasserstraße No. 11. hat in Folge mehrfacher Aufforderungen, sich entschlossen:

die Bildnisse Sr. Majestät des Königs und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht,

in größerer Medaillenform, die, in farbigem Grund eingelegt, unter Glas in einer saubern Fassung, mit einem Ringe zum Anhängen versehen sind, zum Besten der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rhein-Niederungen im Regierungsbezirke Düsseldorf, herauszugeben.

Jedes der beiden Bildnisse wird im Pränumerationspreise kosten:
in englischer Bronce . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

in Silberplattirung	. . .	2 Rthlr. — Sgr.
in Dukatengoldfarbe	. . .	2 Rthlr. — Sgr.
in ächter Vermeil-Plattirung		2 Rthlr. 15 Sgr.

Die Preise für die in feinem Gold und Silber ausgearbeiteten Medaillen sind noch nicht bestimmt.

Der Unternehmer wird nichts sparen, um die Bildnisse bald und höchst vollendet zu liefern, deren Modelle nach der Natur von dem geschicktesten Bildniß-Modelleur, Herrn Professor Leonhard Losch zur völligen Zufriedenheit der Allerhöchsten Personen gearbeitet sind.

Wir dürfen daher mit Recht dieses patriotische, mit einem wohlthätigen Zwecke verbundene Unternehmen empfehlen, und fordern alle diejenigen Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirkes, welche auf diese Bildnißmedaillen unsers verehrten Königs und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht zu pränumeriren wünschen, hierdurch auf, sich entweder an den Unternehmer selbst, oder an die landräthlichen Kreisbehörden, welche die Pränumerations-Verzeichnisse hiernächst an den Herrn G. Loos zu Berlin übersenden wollen, baldigst zu wenden.

Magdeburg, den 25ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Im Monat Dezember 1824. sind mit der Weisung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen, als:

Ueber die Gränze geschaffte Vagabunden.
I. 269. Jan.

1) die Dorothea Voigt aus Schackstedt, im Anhalt-Dessauischen — 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarze Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirn, stumpfe Nase, kleiner Mund, kurzes Kinn, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 11ten Dezember von Wollmirstedt nach Schackstedt wegen Diebstahls und Umhertreibens, und

2) August Homberg aus Eimbeck im Hannöverschen — 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schwarzbraune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlicher Mund, hervorstehendes Kinn, brauner Bart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe — den 11ten Dezember von Wollmirstedt nach Eimbeck wegen Diebstahls und Vagabundirens,

über die Grenze unsers Verwaltungsbezirks gebracht worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 1ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Prediger Gebhardi zu Tylsen, ist die Verwaltung der Pfarre Wallstawe in der Diözes Salzwedel interimistisch mit übertragen.

Der Rektor Michelmann zu Gröningen, ist zugleich zum Prediger zu Dalldorf, in der Diözes Gröningen, ernannt.

Die erledigte zweite evangelische Pfarrstelle zu Betzendorf, Diözes Apenburg, ist dem Prediger Hilgenfeld zu Stappenbeck verliehen.

Dem Prediger Wohlleben zu Zeppernick ist die erledigte evangelische Oberpredigerstelle zu Ziesar konferirt.

Der bisherige interimistische Schullehrer August Friedrich Brunow zu Erussau und Brandenstein ist definitiv ernannt.

Der Küster Seger zu Döbblin ist zum Adjunkten des Küsters Schulze zu Buchholz, Diözes Tangermünde, cum spe succedendi ernannt.

Der Schulamtskandidat Hagedorn ist zum Adjunkten des Schullehrers Salomo zu Wulferstedt cum spe succedendi ernannt.

Der Schulamtskandidat Carl Friedrich Haupt zu Genthin, ist zum Adjunkten des emeritirten Kantors Erxleben zu Scharlibbe, Diözes Sandau, ernannt.

Der Kantor-Adjunkt Strube zu Dorf Hadmersleben, ist zum Kantor und Schullehrer zu Kloster-Gröningen erwählt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Schönemann ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küsters Schönemann zu Bertkau, Diözes Stendal, cum spe succedendi ernannt und bestätigt.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Landgerichtsassessor Löper in Posen ist nach dem Ministerialreskript vom 30ten August 1824. zum Justizkommissarius beim hiesigen Königlichen Oberlandesgericht bestellt worden.

Der bei dem Gerichtsamt zu Magdeburg interimistisch angestellte Bote, invalide Unteroffizier Liebe vom 26ten Landwehr-Regiments ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten Oktober 1824. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier von der Garnisonkompagnie des 26ten Infanterie-Regiments Krause ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten Oktober 1824. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 12. Februar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 21. Verordnung wegen Anstellung der Kandidaten des Predigtamts.

Die Königl. Ministerien des geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben auf den Bericht der Königlichen Regierung in Merseburg, zum Behuf einer Kirche zu Langenbogen, ein evangelisches Kirchen- und Pfarrsiegel in der Form wie solches beiliegt.

Da dasselbe nicht in den Händen Unbefugter kommen darf, so wird, wegen Verfertigung dieser Petschafte in sämtlichen Regierungsbezirken nach der unterm 20sten April 1822. Amtsblatt pro 1822. No. 31. erlassenen gemeinen Verordnung weiter hierauf zu verfahren und der conformirten Vorlage an den hiesigen Hauptlehnhof, unter Anweisung seines Petschaftsstichs, der Vorschub nicht zu versagen sein.

Magdeburg, den 29sten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung.

No. 22. Deklarationen der Unterkassen. II. 2506. Jan.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden, daß die mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehenden Unterkassen nicht die zum ordnungsmäßigen Betriebe der Kassengeschäfte unumgänglich nothwendige Aufmerksamkeit auf die Deklaration derjenigen Revenüen verwenden, welche von denselben an die Hauptkasse abgeliefert werden.

Ein großer Theil der Unterkassen verlangt in der Regel beim Eintritt des letzten Monats im Rechnungsjahre die Berichtigung einzelner im Laufe desselben unrichtig deklarirten Revenüen und veranlaßt dadurch eine Umschreibung in den Büchern der Hauptkasse, die sowohl wegen ihres Einflusses auf die fernerweite Verwaltung mit Unannehmlichkeiten verbunden, als mit Rücksicht auf den Drang der gegen das Ende des Jahres sich häufenden Geschäfte von sehr nachtheiligem Einfluß auf den schnellen Betrieb derselben ist.

Dergleichen Unregelmäßigkeiten sind bei der Einfachheit der Gegenstände, welche die Verwaltung der Spezialkassen treffen, durchaus nicht zu dulden und wird daher künftig diejenige Kasse, welche die Deklaration der Revenüen nicht richtig, vollständig und gründlich abfaßt, mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Magdeburg, den 29ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 23. Ausführung der allerhöchsten Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer von Seiten der Spezialkassen und Rechnungslegenden Behörden. II. 1122. Jan.

Sämmtlichen Spezialkassen und Rechnungslegenden Beamten werden nachstehende, in der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18ten Dezember v. J. enthaltene, Bestimmungen zur genauen Befolgung bekannt gemacht:

1) Die bei den einzelnen Titeln der Rechnungen vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden.

2) Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche

außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist.

3) Stundungen können nur von den Königlichen Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt werden, und sind durch vidimirte Abschriften derartiger Verfügungen zu belegen.

4) Erlasse von Steuern, Domainen und andern Gefällen, so wie an Pachtgeldern im Wege der Gnade, dürfen nur auf besondere Allerhöchste Genehmigung Statt finden.

Ist solche erfolgt,

so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigibel geworden sind.

5) Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Authorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, in so fern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden.

Diese muß ergeben,

auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen.

Blos geleisteter Vorschüsse wegen, dürfen die Spezialkassen, welche grundsätzlich Bestände nicht zurückbehalten sollen, nicht mit Bestand abschließen, sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind.

Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungsausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht Statt finden.

6) Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen.

Jede Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll wenn sie ohne Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten eingezogen werden.

7) Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen prompt und vollständig abgeliefert und es dürfen auch die in dem letzten Monat, oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden.

8) Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahre gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Königlichen Oberrechnungskammer gelegt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht werden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Königliche Oberrechnungskammer es zulässig findet, in besondern Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

9) Die Beantwortung der Revisions- und Abnahme-Protokolle muß gründlich und vollständig seyn. — Rendanten, Provinzial- und

Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaren unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisions-Protokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maasgabe der deshalb von der Königlichen Oberrechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung eine zweite Beantwortung Statt, welche gleich der ersten in dem von dieser Behörde zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Königlichen Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

Diese letztern Vorschriften sind auch in Ansehung der pro 1824. zu legenden Rechnungen und der noch unberichtigten Rechnungen für die vorhergehenden Jahre zu beachten.

Magdeburg, den 30ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 24. Umzug und Löhnung der Schäfer und Schäferknechte. I. 1077. Jan.

Wir finden uns veranlaßt, das betreffende Publikum und besonders die Eigenthümer der Schäfereien auf die Beobachtung der wegen des Umzugs und der Löhnung der Schäfer und Schäferknechte erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetzsammlung vom Jahre 1822. Seite 147.) aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 2ten Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 7. Vorschriften für die Gerichte das Verfahren in Rechnungssachen betr. 1563.

In der von des Königs Majestät unter dem 18ten Dezember pr. vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer sind folgende Bestimmungen enthalten, welche auf das Rechnungswesen der Gerichte von Einfluß sind:

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder durch einen von Uns vollzogenes Regulativ oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden.

Von Einnahmen welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feurung- und Erleuchtungs-Bedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das wirthschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch streng kontrollirt werden.

Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sey denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

§. 22. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet, auf die Befolgung der wegen vorzugsweiser Anstellung der Versorgungs-Berechtigten gegebenen Vorschriften zu halten, und zu dem Ende bei Revisionen der Rechnungen den Versorgungsanspruch eines jeden neu Angestellten, welcher zum Erstenmal aus Staatskassen eine etatsmäßige Besoldung bezieht, ohne Unterschied, ob solcher bereits auf dem vollzogenen Etat steht oder nicht, genau zu prüfen, da die Generalkontrolle bei der Revision der Etats diesen Punkt unberücksichtigt läßt.

Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelderbeamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey denn,

daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge statt finden, und nicht auf Unsere besondere Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden deren Versorgungsschein, und in Ansehung aller übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justifikation der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 26. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, zu Anfang jeden Jahres die Mittel, welche die ihnen zur Disposition gestellten Ausgabefonds gewähren, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammen zu halten, und danach Pläne zu Benutzung jener Fonds zu entwerfen, damit die nothwendigen Bedürfnisse gesichert werden.

Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen. Nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 proCent des speziellen betreffenden Etatstitel zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die Erstern aus den Letztern gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unterabtheilungen eines Etatstitels bei den Provinzial- und Spezialkassen machen in der Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unterabtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, statt findet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825. Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

§. 38. In Ansehung der Justizverwaltung ist darauf zu sehen, daß bei Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, wenn solche am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen worden, gleichviel

ob

ob ſie in dem Gerichtsgebäude oder außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsſtelle Statt finden, die Gebühren zur Salarienkaſſe berechnet werden, und derſelben verbleiben, es ſey denn, daß der Etat eine andere Beſtimmung enthalte.

Ferner iſt darauf zu achten, daß in Kriminalſachen aus Staatskaſſen Diäten an die angeſtellten Beamten nur für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts gezahlt, und auf den Kriminalfonds keine Koſten angewieſen werden, welche derſelbe zu tragen nicht verpflichtet iſt, auch daß die Kriminalkoſten nur nach den regulativmäßigen Sätzen berechnet werden.

Uebrigens muß das Juſtiz-Rechnungsweſen, welchem es gegenwärtig an Deutlichkeit und Ueberſichtlichkeit fehlt, auf eine dem Zweck entſprechende Art eingerichtet, auch müſſen der Oberrechnungskammer diejenigen Kaſſenbücher eingereicht werden, welche ſie zur umſichtigen Prüfung der Rechnungen verlangt.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet ſeyn, und in ihren Reſultaten ſowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextrakt genau übereinſtimmen, auch dürfen weder Raſuren noch Abänderung in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müſſen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahre gleich läuft, umfaſſen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabſchnitte dürfen nicht ohne Zuſtimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden.

Die Einnahmen, ſo wie die Ausgaben müſſen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie ſummariſcher, als ſie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Oberrechnungskammer es zuläſſig findet, in beſondern Nachweiſungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beyzuheften ſind.

Die Rechnungen der in Verbindung ſtehenden Spezial- Provinzial- und Generalkaſſen müſſen in Anſehung der abgelieferten Ueberſchüſſe und ſonſtigen Zahlungen aus einer Kaſſe an die andere dergeſtalt genau übereinſtimmen, daß dieſe Zahlungen in den für ein und daſſelbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweiſe in Ausgabe und Einnahme nachgewieſen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial- Provinzial- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste Statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dieß gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder Generalkasse an die andere abzuliefern sind.

Die den Rechnungen zur Justifikation beizufügenden Atteste, welche auf den Grund der Kassenbücher und Register, der bei den Verwaltungsbehörden geführten Kontrollen, der Akten und Rechnungen ausgestellt werden, sollen jederzeit von dem Kassenkurator oder dem betreffenden Departementsrath vollzogen seyn, und Kalkulaturatteste nie deren Stelle vertreten können. Uebrigens bleibt in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens das Weitere der Oberrechnungskammer überlassen, welche dabei eine entscheidende Stimme haben soll. Sie hat die Formulare zu den Rechnungen auszuarbeiten, darüber mit den obersten Verwaltungsbehörden zu kommuniziren, solche demnächst festzustellen, und an die Behörden gelangen zu lassen. Die obersten Verwaltungsbehörden sind dagegen verpflichtet, die den Behörden und Rendanten über die Kassenverwaltung und Buchführung zu ertheilenden Instruktionen vor deren Erlaß der Oberrechnungskammer zur Aeußerung mitzutheilen, damit die Schemata zu den Kassenbüchern und Manualien, so wie der Geschäftsgang bei den Kassen mit den Bestimmungen wegen der Rechnungslegung in Einklang kommen. Die Oberrechnungskammer hat besondere Instruktionen über die Anwendung der Rechnungsformularien und die den Rechnungen beizufügenden Justifikatorien auszuarbeiten, und den Behörden zuzufertigen, in welchen auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Formen angemessene Ordnungsstrafen ein für allemal zu bestimmen sind.

Bei dem Entwurfe sowohl der Formulare zu den Rechnungen als der Instruktionen über die Justifikation derselben, muß auf Vereinfachung des Rechnungswesens und auf Verminderung der Schreiberey möglichst Bedacht genommen werden.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinetsordres in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelägen beygefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt, und in gleicher Art justifizirt werden, es sey denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Oberrechnungskammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisionsprotokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

§. 47. Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Oberrechnungskammer bei der Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem solche und die Beläge zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen, und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen versehen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll muß bei den Regierungen von dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten, bei andern kollegialischen Behörden von einem Mitgliede derselben, und bei den obersten Verwaltungsbehörden von dem betreffenden Departementsrath, das Kalkulaturprotokoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Kalkulator vollzogen werden.

Auch muß auf der ersten Seite der Rechnungen von dem Kalkulator ausdrücklich bescheinigt seyn, daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörige Beläge in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem Kalkulaturprotokolle enthalten sey.

Finden sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer Fehler des Kalkuls, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben, so soll der Kalkulator, welcher solche bei der Rechnungsabnahme übergangen hat, mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt werden. Kalkulatoren der Verwaltungsbehörden, welche wiederholt Kalkulfehler nicht moniren, sollen im dritten Falle entlassen werden, wenn sie vorher zweimal, jedoch erfolglos gewarnt, und mit Geldstrafen belegt worden sind.

Die Termine zu Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Kalkulaturprotokollen sind von der Oberrechnungskammer zu bestimmen. Sollten diese Termine von den Verwaltungsbehörden und Kassen nicht inne gehalten, oder sollte von den erstern bei der Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht oberflächlich zu Werke gegangen werden, so ist dieß gegen die Provinzial- und Unterbehörden mit Nachdruck und nöthigenfalls mit Anwendung von Ordnungsstrafen zu rügen, und in Ansehung der obern Verwaltungsbehörden Uns davon Anzeige zu machen.

§. 48. Bei dem Eingange des Revisionsprotokolls der Oberrechnungskammer ist von der Verwaltungsbehörde solches nebst dem Abnahmeprotokolle und dem dazu gehörigen Kalkulaturprotokolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, welche der Rendant nicht selbst erledigen kann, oder wozu derselbe einer nähern Instruktion bedarf, das Nöthige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahmeprotokolls mit ihrem Gutachten und den nöthigen Belägen versehen, an die Oberrechnungskammer einzusenden. Die Beantwortung des Rendanten muß gründlich und vollständig seyn, und das Gutachten der Verwaltungsbehörde die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen enthalten, auch detaillirt und bestimmt abgefaßt und von ihr selbst, bei den obersten Verwaltungsbehörden aber von

den Chef über die drei Kämmerei-Etatsstücken beibringen soll. Namentlich, Provinzial- und Kommunalsteuern, welche sich bei Benutzung und Verwaltung der Domainen und Forsten als Verwaltungskosten ergeben, werden in separirten Extrapostyen.

Findet die Oberrechnungsrevisionen zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Posten der Verwaltungsbelegen eben dieses Jahr selbst einsehen, so müssen sie solche eingesendet werden.

Zu den Akten, wo durch die Verwaltung der Revisionsverrichtete die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, sollen noch Materialien der Beschaft und der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhandlung. Dieses soll durch die Verfügung von zweier Erinnerung sind, welche gleich der ersten in dem von der Oberrechnungskammer zu bestimmenden Termine zu beantworten sind.

Durch die zweite Erinnerung und die Beschleunigung der Rechnung verspricht sich Ersteres, daß man noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, nicht bleiben müssen. Das von der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Erinnerung erfolgenden Defekte müssen sofort eingezogen werden.

Allgemeine Vorschriften, denen Rechnungen zu Revision der Königlichen Oberrechnungskammer aufsetzen, werden hierdurch angegeben, daß nach diesen Festsetzungen genau zu achten, und mehr Raum gelassen werden:

1) daß die Rechnung Formulare und die Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnungen, welche nach §. 46. vorhandenen sind, von der Königl. Oberrechnungskammer noch ertheilen werden, damit sie bei den pro 1825. abgelegenen Rechnungen zu Anwendung gebracht werden.

Digitized by Google

a) daß die in den §. 47 und 48. enthaltenen Vorschriften wegen Absetzung und Versetzung der Rechnungen und Zinsenberechnungen in Anwendung der am 1. Jänner 1824. abgelaufenen Rechnungen und von da an, die nächstfolgenden Rechnungsjahre für die vorhergehenden Jahre zur Anwendung kommen und zu befolgen sind.

Magdeburg, den 13ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Publikation der Gewinnste bey der 1ten Zahlung.

Vom 1ten am 21ten Januar 1824. angefangenen Sieben Tage Zahlung der Preußischen Staatsschuldscheine, sind folgende Nummern gezogen worden:

— in 100 Rthlr. —

1	3,296	6	7,743	11	57,067	15	69,413	19,705,682	23	82,611
2	3,297	7	7,744	12	57,068	16	69,414	19,705,683	24	82,612
3	3,298	8	7,745	13	69,412	17	69,415	19,705,681	25	82,613
4	6,616	9	14,767	14	69,410	18	69,416	19,705,680	26	82,614
5	7,062	10	14,768							

— in 10 Rthlr. —

1	2,741	13	7,883	25	10,559	37	13,411	49	17,162	61	21,492
2	2,742	14	7,884	26	10,573	38	13,412	50	17,163	62	21,493
3	2,743	15	7,885	27	10,574	39	13,413	51	17,164	63	21,494
4	2,744	16	7,913	28	10,575	40	13,679	52	18,239	64	21,495
5	2,760	17	7,914	29	10,576	41	13,680	53	18,240	65	21,496
6	2,761	18	7,915	30	10,577	42	13,681	54	18,241	66	21,497
7	2,762	19	7,916	31	10,578	43	13,682	55	18,242	67	21,498
8	2,763	20	7,917	32	10,579	44	13,683	56	18,243	68	21,499
9	2,764	21	7,918	33	10,580	45	13,684	57	18,244	69	21,500
10	2,765	22	7,919	34	10,581	46	13,685	58	18,245	70	21,501
11	2,766	23	7,920	35	10,582	47	13,686	59	18,246	71	21,502
12	2,767	24	10,558	36	13,410	48	17,161	60	21,491	72	21,503
13	2,768	25	10,559	37	13,411	49	17,162	61	21,492	73	21,504
14	2,769	26	10,560	38	13,412	50	17,163	62	21,493	74	21,505
15	2,770	27	10,561	39	13,413	51	17,164	63	21,494	75	21,506
16	2,771	28	10,562	40	13,679	52	18,239	64	21,495	76	21,507
17	2,772	29	10,563	41	13,680	53	18,240	65	21,496	77	21,508
18	2,773	30	10,564	42	13,681	54	18,241	66	21,497	78	21,509
19	2,774	31	10,565	43	13,682	55	18,242	67	21,498	79	21,510
20	2,775	32	10,566	44	13,683	56	18,243	68	21,499	80	21,511
21	2,776	33	10,567	45	13,684	57	18,244	69	21,500	81	21,512
22	2,777	34	10,568	46	13,685	58	18,245	70	21,501	82	21,513
23	2,778	35	10,569	47	13,686	59	18,246	71	21,502	83	21,514
24	2,779	36	10,570	48	17,161	60	21,491	72	21,503	84	21,515
25	2,780	37	10,571	49	17,162	61	21,492	73	21,504	85	21,516
26	2,781	38	10,572	50	17,163	62	21,493	74	21,505	86	21,517
27	2,782	39	10,573	51	17,164	63	21,494	75	21,506	87	21,518
28	2,783	40	10,574	52	18,239	64	21,495	76	21,507	88	21,519
29	2,784	41	10,575	53	18,240	65	21,496	77	21,508	89	21,520
30	2,785	42	10,576	54	18,241	66	21,497	78	21,509	90	21,521
31	2,786	43	10,577	55	18,242	67	21,498	79	21,510	91	21,522
32	2,787	44	10,578	56	18,243	68	21,499	80	21,511	92	21,523
33	2,788	45	10,579	57	18,244	69	21,500	81	21,512	93	21,524
34	2,789	46	10,580	58	18,245	70	21,501	82	21,513	94	21,525
35	2,790	47	10,581	59	18,246	71	21,502	83	21,514	95	21,526
36	2,791	48	10,582	60	21,491	72	21,503	84	21,515	96	21,527
37	2,792	49	13,410	61	21,492	73	21,504	85	21,516	97	21,528
38	2,793	50	13,411	62	21,493	74	21,505	86	21,517	98	21,529
39	2,794	51	13,412	63	21,494	75	21,506	87	21,518	99	21,530
40	2,795	52	13,413	64	21,495	76	21,507	88	21,519	100	21,531
41	2,796	53	13,414	65	21,496	77	21,508	89	21,520	101	21,532
42	2,797	54	13,415	66	21,497	78	21,509	90	21,521	102	21,533
43	2,798	55	13,416	67	21,498	79	21,510	91	21,522	103	21,534
44	2,799	56	13,417	68	21,499	80	21,511	92	21,523	104	21,535
45	2,800	57	13,418	69	21,500	81	21,512	93	21,524	105	21,536
46	2,801	58	13,419	70	21,501	82	21,513	94	21,525	106	21,537
47	2,802	59	13,420	71	21,502	83	21,514	95	21,526	107	21,538
48	2,803	60	13,421	72	21,503	84	21,515	96	21,527	108	21,539
49	2,804	61	13,422	73	21,504	85	21,516	97	21,528	109	21,540
50	2,805	62	13,423	74	21,505	86	21,517	98	21,529	110	21,541
51	2,806	63	13,424	75	21,506	87	21,518	99	21,530	111	21,542
52	2,807	64	13,425	76	21,507	88	21,519	100	21,531	112	21,543
53	2,808	65	13,426	77	21,508	89	21,520	101	21,532	113	21,544
54	2,809	66	13,427	78	21,509	90	21,521	102	21,533	114	21,545
55	2,810	67	13,428	79	21,510	91	21,522	103	21,534	115	21,546
56	2,811	68	13,429	80	21,511	92	21,523	104	21,535	116	21,547
57	2,812	69	13,430	81	21,512	93	21,524	105	21,536	117	21,548
58	2,813	70	13,431	82	21,513	94	21,525	106	21,537	118	21,549
59	2,814	71	13,432	83	21,514	95	21,526	107	21,538	119	21,550
60	2,815	72	13,433	84	21,515	96	21,527	108	21,539	120	21,551
61	2,816	73	13,434	85	21,516	97	21,528	109	21,540	121	21,552
62	2,817	74	13,435	86	21,517	98	21,529	110	21,541	122	21,553
63	2,818	75	13,436	87	21,518	99	21,530	111	21,542	123	21,554
64	2,819	76	13,437	88	21,519	100	21,531	112	21,543	124	21,555
65	2,820	77	13,438	89	21,520	101	21,532	113	21,544	125	21,556
66	2,821	78	13,439	90	21,521	102	21,533	114	21,545	126	21,557
67	2,822	79	13,440	91	21,522	103	21,534	115	21,546	127	21,558
68	2,823	80	13,441	92	21,523	104	21,535	116	21,547	128	21,559
69	2,824	81	13,442	93	21,524	105	21,536	117	21,548	129	21,560
70	2,825	82	13,443	94	21,525	106	21,537	118	21,549	130	21,561
71	2,826	83	13,444	95	21,526	107	21,538	119	21,550	131	21,562
72	2,827	84	13,445	96	21,527	108	21,539	120	21,551	132	21,563
73	2,828	85	13,446	97	21,528	109	21,540	121	21,552	133	21,564
74	2,829	86	13,447	98	21,529	110	21,541	122	21,553	134	21,565
75	2,830	87	13,448	99	21,530	111	21,542	123	21,554	135	21,566
76	2,831	88	13,449	100	21,531	112	21,543	124	21,555	136	21,567
77	2,832	89	13,450	101	21,532	113	21,544	125	21,556	137	21,568
78	2,833	90	13,451	102	21,533	114	21,545	126	21,557	138	21,569
79	2,834	91	13,452	103	21,534	115	21,546	127	21,558	139	21,570
80	2,835	92	13,453	104	21,535	116	21,547	128	21,559	140	21,571
81	2,836	93	13,454	105	21,536	117	21,548	129	21,560	141	21,572
82	2,837	94	13,455	106	21,537	118	21,549	130	21,561	142	21,573
83	2,838	95	13,456	107	21,538	119	21,550	131	21,562	143	21,574
84	2,839	96	13,457	108	21,539	120	21,551	132	21,563	144	21,575
85	2,840	97	13,458	109	21,540	121	21,552	133	21,564	145	21,576
86	2,841	98	13,459	110	21,541	122	21,553	134	21,565	146	21,577
87	2,842	99	13,460	111	21,542	123	21,554	135	21,566	147	21,578
88	2,843	100	13,461	112	21,543	124	21,555	136	21,567	148	21,579
89	2,844	101	13,462	113	21,544	125	21,556	137	21,568	149	21,580
90	2,845	102	13,463	114	21,545	126	21,557	138	21,569	150	21,581
91	2,846	103	13,464	115	21,546	127	21,558	139	21,570	151	21,582
92	2,847	104	13,465	116	21,547	128	21,559	140	21,571	152	21,583
93	2,848	105	13,466	117	21,548	129	21,560	141	21,572	153	21,584
94	2,849	106	13,467	118	21,549	130	21,561	142	21,573	154	21,585
95	2,850	107	13,468	119	21,550	131	21,562	143	21,574	155	21,586
96	2,851	108	13,469	120	21,551	132	21,563	144	21,575	156	21,587
97	2,852	109	13,470	121	21,552	133	21,564	145	21,576	157	21,588
98	2,853	110	13,471	122	21,553	134	21,565	146	21,577	158	21,589
99	2,854	111	13,472	123	21,554	135	21,566	147	21,578	159	21,590
100	2,855	112	13,473	124	21,555	136	21,567	148	21,579	160	21,591
101	2,856	113	13,474	125	21,556	137	21,568	149	21,580	161	21,592
102	2,857	114	13,475	126	21,557	138	21,569	150	21,581	162	21,593
103	2,858	115	13,476	127	21,558	139	21,570	151	21,582	163	21,594
104	2,859	116	13,477	128	21,559	140	21,571	152	21,583	164	21,595
105	2,860	117	13,478	129	21,560	141	21,572	153	21,584	165	21,596
106	2,861	118	13,479	130	21,561	142	21,573	154	21,585	166	21,597
107	2,862	119	13,480	131	21,562	143	21,574	155	21,586	167	21,598
108	2,863	120	13,481	132	21,563	144	21,575	156	21,587	168	21,599
109	2,864	121	13,482	133	21,564	145	21,576	157	21,588	169	21,600
110	2,865	122	13,483	134	21,565	146	21,577	158	21,589	170	21,601
111	2,866	123	13,484	135	21,566	147	21,578	159	21,590	171	21,602
112	2,867	124	13,485	136	21,567	148	21,579	160	21,591	172	21,603
113	2,868	125	13,486	137	21,568	149	21,580	161	21,592	173	21,604
114	2,869	126	13,487	138	21,569	150	21,581	162	21,593	174	21,605
115	2,870	127	13,488	139	21,570	151	21,582	163	21,594	175	21,606
116	2,871	128	13,489	140	21,571	152	21,583	164	21,595	176	21,607
117	2,872	129	13,490	141	21,572	153	21,584	165	21,596	177	21,608
118	2,873	130	13,491	142	21,573	154	21,585	166	21,597	178	21,609
119	2,874	131	13,492	143	21,574	155	21,586	167	21,598	179	21,610
120	2,875	132	13,493	144	21,575	156	21,587	168	21,599	180	21,611
121	2,876	133	13,494	145	21,576	157	21,588	169	21,600	181	21,612
122	2,877	134	13,495	146	21,577	158	21,589	170	21,601	182	21,613
123	2,878	135	13,496	147	21,578	159	21,590	171	21,602	183	21,614
124	2,879	136	13,497	148	21,579	160	21,591	172	21,603	184	21,615
125	2,880	137	13,498	149	21,580	161	21,592	173	21,604	185	21,616
126	2,881	138	13,499	150	21,581	162	21,593	174	21,605	186	21,617
127	2,882	139	13,500	151	21,582	163	21,594	175	21,606	187	21,618
128	2,883	140	13,501	152	21,583	164	21,595	176	21,607	188	21,619
129	2,884	141	13,502	153	21,584	165	21,596	177	21,608	189	21,620
130	2,885	142	13,503	154	21,585	166	21,597	178	21,609	190	21,621
131	2,886	143	13,504	155	21,586	167	21,598	179	21,610	191	21,622
132	2,887	144	13,505	156	21,587	168	21,599	180	21,611	192	21,623
133	2,888	145	13,506	157	21,588	169	21,600	181	21,612	193	21,624
134	2,889	146	13,507	158	21,589	170	21,601	182	21,613	194	21,625
135	2,890	147	13,508	159	21,590	171	21,602	183	21,614	195	21,626
136	2,891	148	13,509	160	21,591	172	21,603	184	21,615	196	21,627
137	2,892	149	13,510	161	21,592	173	21,604	185	21,616	197	21,628
138	2,893	150	13,511	162	21,593	174	21,605	186	21,617	198	21,629
139	2,894	151	13,512	163	21,594	175	21,606	187	21,618	199	21,630
140	2,895	152	13,513	164	21,595	176	21,607	188	21,619	200	21,631

Fortsetzung.

73	32,129	115	54,102	157	86,374	199	126,219	241	187,559	283	230,567
74	33,276	116	54,952	158	86,611	200	126,409	242	189,397	284	230,587
75	33,441	117	55,791	159	92,580	201	126,555	243	192,073	285	230,738
76	34,813	118	56,909	160	93,452	202	126,724	244	198,106	286	231,015
77	34,815	119	62,354	161	95,122	203	127,218	245	199,206	287	231,062
78	34,888	120	62,953	162	95,127	204	127,465	246	200,039	288	234,714
79	36,360	121	64,057	163	95,130	205	127,619	247	201,312	289	235,284
80	36,568	122	64,061	164	96,523	206	129,322	248	201,476	290	235,826
81	37,129	123	64,062	165	99,347	207	129,393	249	204,158	291	236,465
82	37,697	124	64,463	166	99,348	208	130,463	250	205,856	292	236,594
83	38,765	125	64,546	167	100,536	209	130,465	251	207,784	293	236,597
84	38,782	126	65,371	168	100,816	210	131,344	252	214,887	294	236,815
85	39,217	127	65,454	169	100,895	211	131,974	253	214,930	295	244,621
86	39,395	128	66,389	170	103,662	212	132,090	254	214,932	296	247,544
87	39,438	129	66,828	171	103,768	213	134,798	255	214,937	297	247,563
88	39,512	130	69,052	172	104,207	214	141,810	256	215,722	298	250,359
89	39,549	131	69,953	173	104,562	215	141,827	257	216,567	299	251,559
90	40,863	132	69,958	174	106,634	216	142,601	258	217,212	300	252,771
91	42,415	133	70,387	175	106,893	217	142,900	259	217,495	301	254,508
92	42,443	134	70,461	176	108,259	218	144,211	260	217,646	302	256,799
93	42,564	135	72,420	177	108,273	219	144,216	261	218,632	303	257,054
94	42,662	136	73,587	178	108,278	220	146,432	262	218,776	304	260,547
95	42,670	137	74,165	179	108,279	221	146,517	263	219,018	305	263,206
96	42,711	138	74,633	180	110,363	222	146,803	264	219,081	306	267,065
97	42,717	139	77,199	181	110,664	223	152,290	265	220,466	307	274,620
98	43,495	140	77,420	182	110,950	224	155,181	266	220,769	308	274,850
99	44,137	141	79,345	183	110,961	225	155,291	267	220,925	309	277,276
100	44,393	142	79,899	184	111,305	226	155,340	268	221,634	310	277,551
101	44,425	143	80,158	185	111,315	227	156,409	269	221,740	311	280,373
102	46,638	144	80,413	186	111,562	228	160,301	270	222,649	312	280,795
103	46,884	145	80,474	187	114,435	229	162,779	271	223,733	313	280,897
104	50,401	146	80,604	188	115,048	230	170,125	272	223,736	314	281,165
105	50,620	147	81,439	189	115,943	231	170,277	273	228,464	315	281,162
106	51,194	148	81,914	190	122,225	232	175,870	274	228,480	316	288,909
107	51,436	149	81,915	191	122,469	233	176,090	275	228,724	317	290,492
108	51,496	150	82,413	19	123,501	234	176,606	276	228,779	318	290,778
109	51,526	151	82,942	193	123,789	235	182,080	277	229,356	319	291,203
110	51,536	152	83,546	194	124,012	236	182,082	278	229,357	320	295,688
111	51,983	153	84,493	195	124,301	237	184,272	279	229,362	321	296,641
112	52,780	154	85,857	196	124,685	238	184,331	280	230,191	322	296,792
113	53,302	155	86,093	197	124,737	239	184,633	281	230,339	323	296,988
114	53,549	156	86,175	198	126,062	240	187,291	282	230,566		

bis zum 2ten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Inhalte der Prämienscheine gemäß präkludirt, der Betrag derselben von . . . . . 9,194 Rthlr.
aber nach Abzug der dem Prämienfonds zu gewährenden 2,600 Rthlr. Staatsschuldscheine, von den 25 Prämien zu 130 Rthlr. zum Kourswerth von 90 7/9 pro Cent und der Zinsen hiervon vom Jahre 1824. von . . . . 2,459 Rthlr. 5 Sgr.

mit . . . . . 6,734 Rthlr. 25 Sgr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird, werden zugleich die Inhaber der von den folgenden Ziehungen zu realisirenden Prämienscheine, mit Bezug auf deren Inhalt und auf die Ziehungslisten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu bestimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert. Berlin, den 7ten Januar 1825.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
(gez.) Röther. Kayser, Wollny. Krause.
Deputirter der Unternehmer:
W. C. Benecke.

Personal-Veränderungen, welche im Jahre 1824. im Niedersächs. Thüring. Oberbergamtsdistrikt statt gefunden haben:

1) Bei der Saline Schönebeck.

Die durch die Beförderung des Gradirinspektors Backs erledigte Stelle ist dem Salinen-Eleven Ebers in gleicher Eigenschaft übertragen worden.

Der Kassenassistent Freund ist als solcher von Artern nach Schönebeck versetzt worden.

2) Bei der Saline Dürrenberg.

Der Oberbergamts-Referendarius von Bülow ist zum Obereinfahrer für die Thüringischen Braunkohlenwerke ernannt worden.

Der Gradirinspektor Siemens ist von Artern nach Dürrenberg ebenfalls als Gradirinspektor versetzt worden.

3) Bei der Saline Artern,

ist der Faktor Ockhardt pensionirt, und an dessen Stelle der Gradirinspektor Backs von Schönebeck zum Salineninspektor und Dirigent ernannt worden.

4) Bei dem Bergamte Wettin,

ist der Buchhalter Zimansky pensionirt und der Schichtmeister Thomas vom Wettiner Revier in dessen Stelle eingerückt.

Dem Steiger Krause ist die durch den ꝛc. Thomas erledigte Schichtmeisterstelle übertragen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 8.

Magdeburg, den 19. Februar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsordres

unter

No. 911. vom 8ten Dezember v. J. die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amtssuspension inne behalten ist,

„ 912. vom 12ten v. M., betreffend die Untersuchung der Postfuhrzettel-Kontraventionen und

„ 913. vom 15ten v. M., das den Polizeybehörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die öffentliche Unzucht nachgehende Weibspersonen betreffend.

Magdeburg, den 15ten Februar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuerdirektors.

No. 1. Vorschriften wegen Versendung der in den westlichen Provinzen erzeugten Weine in die östlichen Provinzen. 3142.

Es ist höhern Orts festgesetzt, daß von jetzt an der aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein zu dem geringern Erhebungssatze von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Centner nur dann eingelassen werden darf, wenn

1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschlusse und von gehörig verschlossenen Probeflaschen begleitet, eingehen, auch gegen die Uebereinstimmung der Probe mit dem Inhalte der Gefäße, begründeter Zweifel nicht obwaltet,
2) der Transport der zum Wiedereingange über die Landgrenzen bestimmten Weinquantitäten durch das Ausland von einem dem abfertigenden Amte, durch Sicherheitsbestellung verpflichteten Fuhrmann, auf einer Achse ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist erfolgt ist.

Die Steuerbehörden werden hiernach auf das Genaueste verfahren und bemerke ich übrigens noch, daß es sonst bei den Vorschriften des Anhanges zur Geschäftsinstruktion vom 12ten Januar 1819. und den späterhin ergangenen sein Bewenden behält. Magdeburg, den 10. Februar 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 25. Anweisung an die Feldmesser zur Einreichung des Verzeichnisses ihrer Arbeiten II. 567. Febr.

Den bei der unterzeichneten Regierung angestellten Feldmessern wird der Inhalt der unterm 5ten April 1822. erlassenen Bekanntmachung hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht und dabei bemerkt, daß derjenige, welcher das Verzeichniß der von ihm im Jahre 1825. vollführten Arbeiten nicht bis zum 25ten Dezember d. J. hier eingereicht hat, für das folgende Jahr als nicht mehr fungirend angesehen und völlig unbeachtet gelassen werden wird. Magdeburg, den 30ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Kompetenz der Patrimonialgerichten in Untersuchungssachen. S. 344.

Es sind bei den Patrimonialgerichten unsers Departements darüber Bedenken entstanden, ob durch die Allerhöchste Verordnung vom 11ten März 1818. und durch unsere Bekanntmachung vom 3ten Dezember a. pr. jede Kompetenz und Einwirkung derselben in Untersuchungssachen aufgehört habe und an die Land- und Stadtgerichte übergegangen sey. Einige Patrimonialgerichte haben sich geweigert, den Thatbestand der in ihrem Gerichtssprengel vorgefallenen Verbrechen, in so fern die Untersuchung derselben einem Land- und Stadtgerichte nach der Verordnung vom 11ten März 1818. zusteht, festzustellen. Zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten wird daher bekannt gemacht, daß durch die Verordnung vom 11. März 1818.

1) die den Civilgerichten in §. 20. der Kriminalordnung auferlegte Verpflichtung,

2) die durch spezielle Gesetze den Civilgerichten verordnete Kompetenz in Untersuchungssachen, z. B. in fiskalischen Untersuchungen, der einfachen Holzdiebstähle, des ersten Pferdediebstahls

nicht aufgehoben worden ist. Die Patrimonialgerichte werden angewiesen, die vorläufigen Verfügungen nach §. 20. der Kriminalordnung zu erlassen, ohne Unterschied, ob die Untersuchung selbst den Inquisitoriaten oder nach der Bekanntmachung vom 3ten Dezember a. pr. den Land- und Stadtgerichten zusteht, und sich nach der vorstehenden Bestimmung ad 2. gebührend zu achten.

Magdeburg, den 1ten Februar 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 9. Straferkenntnisse gegen Landwehrmänner. S. 541.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23ten d. M., durch welche ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehrbataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben, außer dem Landwehrkreuze, auch das National-Militärabzeichen tragen sollen, bestimme Ich

hierdurch noch: daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militärabzeichens" zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National Militärabzeichen, wie bei den Linienregimentern, abgenommen und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung respektive den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27ten Dezember 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister
v. Kircheisen und v. Hake.

Das Königliche Oberlandesgericht hat vorstehende allerhöchste Bestimmung nicht allein selbst zu befolgen, sondern auch die Untergerichte zu deren Befolgung durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 17ten Januar 1825.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende allerhöchste Kabinetsverordnung wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements gemäß der Verfügung des Königlichen Justizministeriums vom 17ten v. M. zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 4ten Februar 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.
Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 4. Anweisung an die Untergerichte wegen der Erkenntnisse gegen Landwehrmänner. 44.

Die von des Herrn Justizministers Exzellenz uns zugefertigte Allerhöchste Kabinetsordre vom 27ten Dezember v. J. dahin lautend:

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23ten d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehrbataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben, außer dem Landwehrkreuze, auch das National-Militairabzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch: daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militärabzeichens" zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National-Militärabzeichen, wie bei den Linienregimentern, abgenommen und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung respektive den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27ten Dezember 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staasminister
v. Kircheisen und v. Hake.

wird den Untergerichten unsers Departements hierdurch zur Befolgung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 1ten Februar 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachungen.

Die Zahlungen für Salz sollen zur Hälfte in neuen Kassenanweisungen geleistet werden.

Dem einländischen Publikum, welches bei den Salinen und Salzniederlagen in der hiesigen Provinz weißes, gelbes und schwarzes Salz einkauft, wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß vom ersten März dieses Jahres an die Zahlungen dafür, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21ten Dezember vorigen Jahres, wenn dieselben den Betrag von zwei Thalern erreichen oder übersteigen, zur Hälfte in neuen Kassenanweisungen, oder in Tresorscheinen und Kassenbillets sub Litt. A., so lange die beiden letztern Papiere noch Gültigkeit haben, geleistet, oder für jeden Thaler des nicht erlegten Papiergeldes zwei Silbergroschen als Strafagio entrichtet werden müssen.

Halle, den 2ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Oberbergamt.

Gezogene Nummern der Jerichowschen Kreisschuldscheine.

Dem Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Litt. A. und B., wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bei der am 5ten Januar c. statt gehabten Ziehung dieser Kreisschuldscheine zu Burg, folgende Nummern heraus und zur Hebung durch baare Zahlung gekommen, als:

I. von Litt. A. No. 12. 17. 20. 22. 35. 43. 55. 63. 69. 94. 97. 98. 99. 107. 111. 112. 119. 125. 129. 145. und 152. mit dem Gesammtbetrage von 4041 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.

II. von Litt. B. No. 168. 196. 284. 304. 316. 363. 379. 531. 613. 628. 634. 713. 714. und 856. mit dem Gesammtbetrage von 1839 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf.

Die Zahlen dieser Classen werden kürzlich 165, zusammen 1650 und respective, sowohl die Armee der Alliirten Fürsten und Völker bei der Kriegserklärung Napoleons als Beute zu proclamiren, um dagegen, und gegen besonders ausgezeichnete Personen, die Zahlung darauf und die Belohnung mit Ehrenzeichen und Rit. Or. die Zahlen bis zum 1000 Fürsten u. s. w. ertheilen.

Hauptquartier Wien, 1000 Februar 1815.

Der Director des Kriegszahlen-Eigenthumsrathes.

von Wunschausen.

Für die im nachstehenden Kriegsartikel namentlich aufgeführten, bereits Belohnungen verstorbenen Fürsten, ist aus der Zeit von dem 1000 September 1809. bis Ende Mai 1814., wo sie Belohnungsdecorationen bei Lebzeiten unterwegens waren, ein Diplomat, nämlich der sogenannte Rentenconsulat, verliehen, welcher auf ehrenhaftesten Krieg, Friedens- und in Staatsgeschäften nach dem Monarchen nachgesucht werden soll.

Da aber die Orden dieser verstorbenen Personen aufgefunden sind, so werden solche, so wie auch die erhaltene Anzahl in früheren Listen schon in gedruckten besonders haben, aber nicht, wie ehrlichster Gesinnungsfreundschaft aufgeführet, sie schon als solche, wie solches nun bekannt sind, Monarchen, zum Tage seiner Dekorirungsung unter Zeugen ihrer Geschäftsverhältnisse, und ist dabei noch Mitarbeiter, welchen Monarchen Fürsterung, bei den unmittelbaren Dienstverrichtungen schriftlich zu geben, wie begreiflich aber gültige Quittungen Bestimmung zum Empfange zu genehmigen, und nach Jahres bei allen Fällen gegen die bis Ende Oktober d. J. die Ordensdecorationen die Privilegien ertheilter Personen, um Monarch bei dieser eingehenden Reklamationen über seiner Eigenthum unter gültige weiten teil, und nach Jahres bei allen Fällen das gegen Verstoßen für immer abgeschlossen sein.

Digitized by Google

Eine schmutzige Verfügung zur Zahlung ist bei jeder Zahlung Jedem Empfänger mit einer solchen Anweisung zuzu- stellen, sowie auch jeder Empfänger eine solche Anweisung zu verlangen hat, zu welchem Behufe von Seiten der Kassen-Beamten jedesmal auf der Rückseite der Anweisung der Empfang bescheinigt werden muß, wo dann diese Anweisungen als Belege zu den Kassen-Rechnungen dienen, und sowohl gegen die Kassen-Beamten, als auch gegen die Empfänger, welche sich einer Unterschlagung schuldig machen, die Strafe der Verfälschung öffentlicher Urkunden eintreten wird.

Ferner soll Niemand das Recht haben, seine Gnade und Gerechtigkeit, und den ihm verliehenen Credit, auf seinen Nachfolger, und in dem Regierungsfalle solcher Gestalt, daß solche ungültig, weniger zu machen, oder Jemanden, der sich seiner Regierungsnachfolge zu sein, nicht bedient, zu hindern, sondern Allergnädigste Regierung durch seine Regierungsnachfolge, und Zahlung gefolget, so ferner sein werden mögen, und seinen Gnaden bestehen.

Im Uebrigen thuen wir Königl. Kraft, wie, wir einen Jeden solche andere Ehre, Würde, Gerechtigkeit, Freiheiten, Regierungsgerechtigkeiten, gut Recht verliehen, verbrauchen sich, Ihnen überall, und sonsten bei Ertheilung der Gnadenbriefen, sich nicht auf besondere Zeichnungen und Benennungen in unsern Regierungsbriefen einzulassen, sondern Sie Sämmtlichen Ehren einen und beständigen Fortbestand, unverbrüchlich werden zu halten in einen und denselben Regierungsnachsommenden weisen, einen Jeden Mitnehmen oben dem Ihnen gutwilligen Gnadenbriefen zu gebrauchen und zu genießen Ihm Ihr Gnadenverwilligen zu ertheilen und uns angelegen haben, und erwarten sich in Folge dieser Ihr, einen sodanner Allergnädigsten Regierungsnachfolgenden Ehren von solchen deselben Ehren, die Zahlung und das ganze Geschäft nur vorgenommen werden.

Berlin, den zwanz Februar 1835.

Königsberg, Preußen. Bestätigung für die Deputation.

a. Schleffen. b. Bieck.

Vorgelesen

Verzeichniß
aus der Diakonie, die nicht auf der Diakonen-Tafel aufgeführt ist.

Nr.	Name	Wohnort	Gegenstand	Nr.	Name	Wohnort	Gegenstand
1	Abel	Berlin	Kleider	31	Hoffmann	Berlin	Kleider
2	Bauer	Berlin	Kleider	32	Jacobi	Berlin	Kleider
3	Bauer	Berlin	Kleider	33	Jacobi	Berlin	Kleider
4	Bauer	Berlin	Kleider	34	Jacobi	Berlin	Kleider
5	Bauer	Berlin	Kleider	35	Jacobi	Berlin	Kleider
6	Bauer	Berlin	Kleider	36	Jacobi	Berlin	Kleider
7	Bauer	Berlin	Kleider	37	Jacobi	Berlin	Kleider
8	Bauer	Berlin	Kleider	38	Jacobi	Berlin	Kleider
9	Bauer	Berlin	Kleider	39	Jacobi	Berlin	Kleider
10	Bauer	Berlin	Kleider	40	Jacobi	Berlin	Kleider
11	Bauer	Berlin	Kleider	41	Jacobi	Berlin	Kleider
12	Bauer	Berlin	Kleider	42	Jacobi	Berlin	Kleider
13	Bauer	Berlin	Kleider	43	Jacobi	Berlin	Kleider
14	Bauer	Berlin	Kleider	44	Jacobi	Berlin	Kleider
15	Bauer	Berlin	Kleider	45	Jacobi	Berlin	Kleider
16	Bauer	Berlin	Kleider	46	Jacobi	Berlin	Kleider
17	Bauer	Berlin	Kleider	47	Jacobi	Berlin	Kleider
18	Bauer	Berlin	Kleider	48	Jacobi	Berlin	Kleider
19	Bauer	Berlin	Kleider	49	Jacobi	Berlin	Kleider
20	Bauer	Berlin	Kleider	50	Jacobi	Berlin	Kleider
21	Bauer	Berlin	Kleider	51	Jacobi	Berlin	Kleider
22	Bauer	Berlin	Kleider	52	Jacobi	Berlin	Kleider
23	Bauer	Berlin	Kleider	53	Jacobi	Berlin	Kleider
24	Bauer	Berlin	Kleider	54	Jacobi	Berlin	Kleider
25	Bauer	Berlin	Kleider	55	Jacobi	Berlin	Kleider
26	Bauer	Berlin	Kleider	56	Jacobi	Berlin	Kleider
27	Bauer	Berlin	Kleider	57	Jacobi	Berlin	Kleider
28	Bauer	Berlin	Kleider	58	Jacobi	Berlin	Kleider
29	Bauer	Berlin	Kleider	59	Jacobi	Berlin	Kleider
30	Bauer	Berlin	Kleider	60	Jacobi	Berlin	Kleider

Nr.	Straße	Bemerkungen	Nr.	Straße	Bemerkungen
1	Bahnhof	Bahnhof	51	Kirchstraße	
2	Bahnhofstraße		52	Kirchstraße	
3	Bahnhofstraße		53	Kirchstraße	
4	Bahnhofstraße		54	Kirchstraße	
5	Bahnhofstraße		55	Kirchstraße	
6	Bahnhofstraße		56	Kirchstraße	
7	Bahnhofstraße		57	Kirchstraße	
8	Bahnhofstraße		58	Kirchstraße	
9	Bahnhofstraße		59	Kirchstraße	
10	Bahnhofstraße		60	Kirchstraße	
11	Bahnhofstraße		61	Kirchstraße	
12	Bahnhofstraße		62	Kirchstraße	
13	Bahnhofstraße		63	Kirchstraße	
14	Bahnhofstraße		64	Kirchstraße	
15	Bahnhofstraße		65	Kirchstraße	
16	Bahnhofstraße		66	Kirchstraße	
17	Bahnhofstraße		67	Kirchstraße	
18	Bahnhofstraße		68	Kirchstraße	
19	Bahnhofstraße		69	Kirchstraße	
20	Bahnhofstraße		70	Kirchstraße	
21	Bahnhofstraße		71	Kirchstraße	
22	Bahnhofstraße		72	Kirchstraße	
23	Bahnhofstraße		73	Kirchstraße	
24	Bahnhofstraße		74	Kirchstraße	
25	Bahnhofstraße		75	Kirchstraße	
26	Bahnhofstraße		76	Kirchstraße	
27	Bahnhofstraße		77	Kirchstraße	
28	Bahnhofstraße		78	Kirchstraße	
29	Bahnhofstraße		79	Kirchstraße	
30	Bahnhofstraße		80	Kirchstraße	
31	Bahnhofstraße		81	Kirchstraße	
32	Bahnhofstraße		82	Kirchstraße	
33	Bahnhofstraße		83	Kirchstraße	
34	Bahnhofstraße		84	Kirchstraße	
35	Bahnhofstraße		85	Kirchstraße	
36	Bahnhofstraße		86	Kirchstraße	
37	Bahnhofstraße		87	Kirchstraße	
38	Bahnhofstraße		88	Kirchstraße	
39	Bahnhofstraße		89	Kirchstraße	
40	Bahnhofstraße		90	Kirchstraße	
41	Bahnhofstraße		91	Kirchstraße	
42	Bahnhofstraße		92	Kirchstraße	
43	Bahnhofstraße		93	Kirchstraße	
44	Bahnhofstraße		94	Kirchstraße	
45	Bahnhofstraße		95	Kirchstraße	
46	Bahnhofstraße		96	Kirchstraße	
47	Bahnhofstraße		97	Kirchstraße	
48	Bahnhofstraße		98	Kirchstraße	
49	Bahnhofstraße		99	Kirchstraße	
50	Bahnhofstraße		100	Kirchstraße	

Die vorliegende Bestandsliste für Straßenschilder wurde am 14. Juni 1978 von der Straßenmeisterei Bad Hohenstein aufgenommen. Sie umfasst alle Straßenschilder im Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile Neuenhof und Lindenbach. Stand: 14. Juni 1978.

Vermischte Nachrichten.

Die Professur der Medizin ist zu Bonn nicht an Kreuzer, sondern an Schmitz-Dumont übertragen worden. Der Letztere ist ein Bruder des Ersteren, und hat seinen Namen abgeändert, weil er sich dadurch Vortheile in seinem Vaterlande versprach, wo er nun auch wirklich eine Anstellung erhalten hat.

Die beiden sehr merkwürdigen Entdeckungen eines Engl. gebornen Schweizerischen Arztes, Namens Jurine, über Vaccination und Scharlachfieber, sind Jedermann zu Nutz und Frommen bekannt, und haben allgemeine Anerkennung gefunden, und haben bereits Nachahmung gefunden.

Ausgabe, Bonn, am 15ten Januar 1814.

Redacteur Schmitz.

Verantwortlicher Redacteur Wenzel Gottfried, Professor der Medizin und Chirurgie.

Verleger Joseph Simon Schmitz, Buchhändler.

Zeitgemäßer und wohlfeiler Unterricht für Jung und Alt.

In Vorbereitung:

Die Weisheit der Alten, oder Sammlung schöner Volkssprüche;

für Jung und Alt, auf Vorschriften.

Das Ehrenen der Vorvordern wieder ins Leben rufen, ist eine Pflicht allgemeiner Menschenliebe, und Jeder, der sich dieser Pflicht entzieht, ist ein Verräther an seinem Vaterlande, und Schänder seiner, wenn er nicht Gelehrter heißen will, so muß man wenigstens Weisheit zu besitzen wünschen. Diese Weisheit ist in den Sprüchen der Alten enthalten, und wer sie sich zu eigen machen will, der muß sie studiren, und wenn er sie studirt hat, so wird er Weisheit besitzen. Diese Weisheit besitzen aber nicht Alle, weil sie sich nicht die Mühe geben, sie zu studiren, und weil sie nicht Gelegenheit haben, sie zu studiren. Diese Gelegenheit soll ihnen durch die Sammlung der Sprüche der Alten gegeben werden, und Jeder, der sie besitzt, wird sich Mühe geben, sie zu studiren, und wird sie studiren, und wird Weisheit besitzen, und wird Ehre und Ruhm haben, und wird Ehre und Ruhm seinem Vaterlande bringen.

Ein unbekannter Gönner, der sich den größten Ruhm und die ewige Dankbarkeit seiner Mitbürger erwerben will, hat sich entschlossen, diese Sammlung auf seine Kosten drucken zu lassen, und sie jedem Bürger, der sie besitzen will, unentgeldlich zu verabfolgen. Dieses Geschenk ist groß, und ist gewiß Jedem willkommen, der sich dadurch in den Stand setzt, sich mit einer wohlfeilen Ausgabe seine Bibliothek zu vervollständigen.

Die unentgeldliche Vertheilung ist auf folgende Bedingungen und in der Art festgesetzt: Jeder, der sich diese Sammlung verschaffen will, muß sich bei einem Buchhändler, der sich dazu verstanden hat, diese Sammlung unentgeldlich zu vertheilen, melden, und sich mit einem Schein unterschreiben, der ihn berechtigt, das Buch unentgeldlich in Empfang zu nehmen.

Die unentgeldliche Vertheilung ist auf 1000 Exemplare festgesetzt, und sie wird nur an so viele Personen vertheilen, welche sich einen schriftlichen unentgeldlichen Schein unterschreiben lassen, und sie wird nicht mehr vertheilen.

Die Zeichnungen wurden sodann von Wagen und deren Verfertiger in natürlicher Größe in Form von gedruckten Tabellen ausgefüllt, und den Preis-Richtern zur Beurtheilung vorgelegt. Diese Tabellen enthielten 30 Fragen, welche sich auf die Construction, Bequemlichkeit, Leichtigkeit und andere Eigenschaften der Wagen und deren Nützlichkeit bezogen.

Die Preise wurden in Geld und Denkmünzen bestimmt. Die ersteren und die zwei Denkmünzen bestanden, nämlich: 1) in goldenen, 2) in silbernen und 3) in gemischten.

1. Die goldenen Preise hatten, je nach der Wichtigkeit der Gegenstände (Wagen) bestehen, von den schriftlichen Zeichnungen und Tabellenwerke, in drei Abstufungen, nämlich in Ducaten, Thalern und Gulden.

Bei jeder Klasse wurde bestimmt, wie viel Ducaten, Thaler und Gulden, welche den Verfertigungsarbeiten am beziehlichen zuerkannt, und sie erwarten durch Beurtheilung der Preis-Richter, und Ertheilung der Preise zufrieden, wie durch Bezahlung der Preise selbst, die Kosten der Ausstellung ersetzt werden.

Es wurden die Preis-Richter ernannt, welche zu gewissen Zeit, nämlich:

1) den Zeichnungen der Wagenbauer und den Wagen,
2) den Zeichnungen und Wagen der Handlungen,
3) den Zeichnungen und Wagen der Handwerker,

jede dieser Gattungen, Klassen und Wagen nach jede Tabelle aus den Gesichtspunkten, welche in diesen Tabellen angegeben sind, beurtheilen, über die Vorzüge, welche sie in jeder derselben Rücksicht, und einer jeden vorkommenden Eigenschaft, vor den übrigen haben, ihr Urtheil abgeben, und dasselbe in Form eines Protocolls, welches ihnen zu diesem Behufe vorgelegt wird, unterschreiben, und diese Protocolle mit den Tabellen und Zeichnungen versehen, an Comité einsenden, und Comité soll den Preis ertheilen.

Die Preis-Richter sollen sich bei jeder Klasse, Gattung und Wagen, über welchen sie ihren Ausspruch thun sollen, in Comité versammeln, und Comité soll über Alles, was ihnen vorgelegt wird, berathschlagen.

Die verschiedenen Arten der goldenen Preisungen und Belohnungen, welche in Ducaten, Thalern und Gulden bestehen, sind folgende, nämlich, wie sie sind, von der ersten zur geringsten und geringsten Belohnung bestimmt.

Drei große Preise und Belohnungen, welche auf folgende Gattungen, und zu Zeiten, als die Ausstellung der Wagen, Zeichnungen, Tabellen und Modelle, und Bezahlung der Preise, und Belohnungen, welche gegeben werden sollen, bestimmt sind, werden zu Preisen in den Gattungsklassen ausgetheilt, und zwar: Wagen, Zeichnungen, Tabellen und Modelle, wie auch Verfertigungsarbeiten, welche Gegenstände betreffen, welche zu Gattungen, welche mit dem Gattungen Preise dürfen bei jeder Gattung, Klasse und Wagen, nach jede Tabelle aus den Gesichtspunkten, welche in diesen Tabellen angegeben sind, beurtheilen, über die Vorzüge, welche sie in jeder derselben Rücksicht, und einer jeden vorkommenden Eigenschaft, vor den übrigen haben, ihr Urtheil abgeben, und dasselbe in Form eines Protocolls, welches ihnen zu diesem Behufe vorgelegt wird, unterschreiben, und diese Protocolle mit den Tabellen und Zeichnungen versehen, an Comité einsenden, und Comité soll den Preis ertheilen.

Die verschiedenen Arten der goldenen Preisungen und Belohnungen, welche in Ducaten, Thalern und Gulden bestehen, sind folgende, nämlich, wie sie sind, von der ersten zur geringsten und geringsten Belohnung bestimmt.

Drei große Preise und Belohnungen, welche auf folgende Gattungen, und zu Zeiten, als die Ausstellung der Wagen, Zeichnungen, Tabellen und Modelle, und Bezahlung der Preise, und Belohnungen, welche gegeben werden sollen, bestimmt sind, werden zu Preisen in den Gattungsklassen ausgetheilt, und zwar: Wagen, Zeichnungen, Tabellen und Modelle, wie auch Verfertigungsarbeiten, welche Gegenstände betreffen, welche zu Gattungen, welche mit dem Gattungen Preise dürfen bei jeder Gattung, Klasse und Wagen, nach jede Tabelle aus den Gesichtspunkten, welche in diesen Tabellen angegeben sind, beurtheilen, über die Vorzüge, welche sie in jeder derselben Rücksicht, und einer jeden vorkommenden Eigenschaft, vor den übrigen haben, ihr Urtheil abgeben, und dasselbe in Form eines Protocolls, welches ihnen zu diesem Behufe vorgelegt wird, unterschreiben, und diese Protocolle mit den Tabellen und Zeichnungen versehen, an Comité einsenden, und Comité soll den Preis ertheilen.

Die verschiedenen Arten der goldenen Preisungen und Belohnungen, welche in Ducaten, Thalern und Gulden bestehen, sind folgende, nämlich, wie sie sind, von der ersten zur geringsten und geringsten Belohnung bestimmt.

Drei große Preise und Belohnungen, welche auf folgende Gattungen, und zu Zeiten, als die Ausstellung der Wagen, Zeichnungen, Tabellen und Modelle, und Bezahlung der Preise, und Belohnungen, welche gegeben werden sollen, bestimmt sind, werden zu Preisen in den Gattungsklassen ausgetheilt, und zwar: Wagen, Zeichnungen, Tabellen und Modelle, wie auch Verfertigungsarbeiten, welche Gegenstände betreffen, welche zu Gattungen, welche mit dem Gattungen Preise dürfen bei jeder Gattung, Klasse und Wagen, nach jede Tabelle aus den Gesichtspunkten, welche in diesen Tabellen angegeben sind, beurtheilen, über die Vorzüge, welche sie in jeder derselben Rücksicht, und einer jeden vorkommenden Eigenschaft, vor den übrigen haben, ihr Urtheil abgeben, und dasselbe in Form eines Protocolls, welches ihnen zu diesem Behufe vorgelegt wird, unterschreiben, und diese Protocolle mit den Tabellen und Zeichnungen versehen, an Comité einsenden, und Comité soll den Preis ertheilen.

Der Herr Verfasser wird bei der Auswahl der darzustellenden Gegenstände darauf Rücksicht nehmen, daß Thiere, welche im gemeinen Leben hinlänglich bekannt sind, z. B. Hausthiere, ferner solche Thiere und Schädel, welche man sich für eine kleine Naturaliensammlung ohne Mühe verschaffen und kenntlich aufbewahren kann, nicht abgebildet werden, um den Raum für solche zu gewinnen, welche man seltener lebend oder in Sammlungen zu sehen Gelegenheit hat. Die Naturaliensammlung einer Schulanstalt wird daher bei dem Gebrauche dieses Werkes dahin beschränkt werden können, daß sie nur dazu diene, die Abbildungen aus jeder Thierklasse im Allgemeinen zu erläutern und verständlich zu machen.

Was den Text betrifft, so enthält dieser eine ausführliche Erklärung der dargestellten Gegenstände, die Charaktere der Klasse, der Ordnung und Gattung jedes abgebildeten Thieres, so wie der Schilderung der Lebensweise. Unverbürgte Nachrichten, Fabeln und Unrichtigkeiten, soweit sie die Wissenschaft erkannt hat, werden hier nicht zu finden seyn; auch ist der Zweck angenehmer Unterhaltung dem einer ernsten wissenschaftlichen Belehrung untergeordnet. Der Lehrer einer Schulanstalt, dem die naturhistorischen Originalwerke nicht zu Gebote stehen, wird hier Materiale für seine Vorträge finden.

Von diesem Werke sollen sechs Jahre hinter einander jährlich vier Hefte jedes zu 20 Tafeln mit den zur Erklärung nöthigen Textbogen, erscheinen. Da es nicht möglich ist, die Tafeln nach systematischer Ordnung folgen zu lassen, so sind dieselben, der fortlaufenden Nummer gegenüber, noch mit der Bezeichnung der systematischen Rubriken versehen, nach welchen sie geordnet werden können. Diese beziehen sich auf die Abtheilungen, welche der Herr Verfasser in seinem Handbuche der Zoologie (Nürnberg bei Schrag, 1820.) aufgestellt hat. Register und Inhaltsanzeigen werden es leicht machen, im Texte die Beschreibung jeder Tafel aufzufinden. Vier oder sechs Lieferungen bilden einen Band, der mit einem Titel und Register versehen wird.

Die zwei ersten Lieferungen dieses Werkes sind bereits erschienen, und zeigen von dessen Ausstattung, durch welche unsere Anstalt alle billigen Anforderungen zu befriedigen hofft.

Der Subskriptionspreis für jedes Heft ist 4 Rthlr. Pr. Crt. Der Subskriptionstermin bleibt bis zur Erscheinung des vierten Heftes offen.

Bewilligung von Geldprämien an mehrere Impfärzte und Belobung derjenigen Aerzte und Wundärzte, die sich um die

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat auf unsern Antrag mittelst Reskripts vom 30ten November pr. nachstehenden Impfärzten für ihre bei der Schutzpockenimpfung bezeigte Thätigkeit an Geldprämien wiederum bewilligt:

1)	Dem Herrn	Kreischirurgus	Hesse zu Genthin	30	Rthlr.
2)	" "	Chirurgus	Reinhardt zu Acken	20	"
3)	" "	"	Reetzmann zu Bismark	20	"
4)	" "	"	Pasche zu Domersleben	15	"

Monatsplan Oktober per Jahr 1806. Zink.

d)	den	Erzengel Raffinger in Löschung	.	45	Kr.
6)	/	/	Gilgen zu Wasen	.	30	/
7)	/	/	Gilgen zu Wasen	.	30	/
8)	/	/	Schuster zu Neunkirchen	.	30	/
9)	/	/	Lemmerlin zu Langenfeld	.	30	/
10)	/	/	Gilgen zu Wasen	.	30	/
11)	/	/	Bauer zu Neunkirchen	.	30	/
12)	/	/	Buchler zu Neunkirchen	.	30	/
13)	/	/	Wirth zu St. Florianbrun	.	30	/
14)	/	/	Frohn zu St. Florianbrun	.	30	/
15)	/	/	Bauer zu Neunkirchen	.	30	/
16)	/	/	Bäcker zu Neunkirchen	.	30	/
17)	/	/	Bäcker zu Neunkirchen	.	30	/
18)	/	/	Bauer zu Neunkirchen	.	30	/
19)	/	/	Bäcker zu Neunkirchen	.	30	/
20)	/	/	Wirth zu Neunkirchen	.	30	/

Ist der Erzengel Raffinger, Wirth zu Neunkirchen in Löschung und weiter nichts in seinem Haushalt gegen Lassung seines Hauses.

Bemerkungen.

a) den Kreuzschuß Dr. Gottwald in der Kloster, in der Kloster, in der Kloster.

b) den Kreuzschuß Dr. Gottwald in der Kloster, in der Kloster, in der Kloster.

Indem wir sich Verrichtungen zur Bekanntung der vorgenannten Jagd-Jagd und Jagd-Jagd und Jagd-Jagd und

45 bon dem Königlichen Ober zu Magdeburg.
46 = = = = Minden zu Münster.
47 = = = = Düsseldorf zu Cleve.
48 = = = = Elberfeld zu Elberfeld.
49 = = = = Trier zu Coblenz.
50 = = = = Aachen zu Aachen.

Magdeburg, den 20ten Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Ober Präsidium.

Verzeichniß

der bei der Königl. Regierung zu Magdeburg angestellten Bauconducteurs und Feldmesser.

I. Bauconducteure.

Hofbaumeister zu Magdeburg, Provinzial Wasser Bau Inspector Hummelius.
Meyer, zugleich
Philipp, zugleich
Wedekind, zugleich
Schulze zu Salzwedel.

II. Feldmesser.

Brandt zu Magdeburg.
Preller zu Neuhaldensleben.
Bind zu Magdeburg.
Schmidt zu Gardelegen.
= Wilmsdorf zu Magdeburg.
Lorenz zu Tangermünde.
Wagener zu Stendal.
Pellin zu Magdeburg.
Lange zu Stendal.
Pfeiffer zu Salzwedel.
Pellin zu Barby u. M.
Hoffmann zu Stendal.
Fischer zu Tangermünde.
Stein zu Gardelegen.
Zimmermann zu Salzwedel.
Hoffschildt zu Magdeburg.
Hoffmann, Langer zugleich.

Gottfried Lange daselbst.
Lettgau zu Seehausen.
Looff zu Apenburg.
Niemann zu Magdeburg.
Olberg daselbst.
Olberg jetzt in Driesen.
Palm zu Schönebeck.
Rätzel zu Halberstadt.
Rieding zu Barby.
Röhle zu Magdeburg.
Rothe zu Jerichow.
Schreiber zu Magdeburg.
Schröder zu Halberstadt.
Schulz zu Salzwedel.
Stoltze zu Oebisfelde.
Thielebein zu Walbeck.
Treplin zu Genthin.
Wagner zu Bleckendorff.
Wagener zu Neuhaldensleben.
Zippel zu Loitsche.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Meesseberg, in der Diözes Osterburg, ist dem Kandidaten des Predigtamts Unger verliehen.

Der bisherige Privatlehrer Krause ist zum 2ten Schullehrer zu Colbitz, Diözes Neuhaldensleben, ernannt.

Der Schulamtskandidat Rudolph Wilberg ist zum Kantor und Schullehrer zu Lübars, Diözes Sandau, ernannt.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Neuermark, Diözes Sandau, ist dem Schulamtskandidaten Zeppernick übertragen.

Der bisherige Kantor Hasenkrug zu Diesdorff, ist zum Kantor, Schullehrer und Organisten zu Vogelsdorff, Diözes Hornburg, bestellt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 9.

Magdeburg, den 26. Februar 1825.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungsdirektor Herrn Sack zu Magdeburg nunmehr definitiv zum Provinzial-Steuerdirektor für die Provinz Sachsen, unter Beilegung des Charakters eines Geheimen-Finanzraths, zu ernennen geruhet, welches in Verfolg der Bekanntmachung vom 4ten Dezember v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 14ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuerdirektors.

No. 2. Aufhebung des Nebenzollamts Hestedt. 4271.

Die erfolgte Aufhebung des seither zu Hestedt im Bezirke des Haupt-Zollamts Salzwedel bestandenen Nebenzollamts 2ter Klasse bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 19ten Februar 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 26. Errichtung von 2 Beschälstationen zu Egeln und Zilly. I. 377. Febr.

Es ist beschlossen worden, zur Verbesserung der Pferdezucht auch noch in den Kreisen Wanzleben und Halberstadt 2 Beschälstationen nämlich zu Egeln und Zilly zu errichten, und eine jede derselben mit zwei Hengsten aus dem Königl. Landgestüt-Marstalle zu Merseburg besetzen zu lassen. Die Hengste werden in den ersten Tagen des künftigen Monats in den bestimmten Stationen eintreffen und auf den Königl. Aemtern zu Egeln und Zilly untergebracht werden. Die Königlichen Beamten Herr Oberamtmann Krahmer und Herr Amtmann Hincke haben die Aufsichtsführung, und zwar der erstere über die Station zu Egeln, der zweite über die Station zu Zilly übernommen.

Indem wir dem betreffenden Publikum dieses hiermit bekannt machen, erinnern wir noch, daß die Stutenbesitzer, die von der Landbeschälungsanstalt Gebrauch machen wollen, nur dann erst auf einen sichern Erfolg rechnen können, wenn sie die Rosse der Stuten gehörig abwarten, und letztere gehörig zur vorgeschriebenen Zeit zum Nachsprung stellen.

Magdeburg, den 14ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 27. Lieferung des Militärverpflegungsbedarfs durch die Produzenten der Altmark. M. J. 803.

Des Königs Majestät haben den, von den Provinzialständen der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz, über die Annahme des an sie gelangten Antrags zur Lieferung des Militär-Verpflegungsbedarfs, gefaßten Beschluß dahin festzustellen geruhet,

daß die Provinzialstände, mit Ausschluß des dritten Standes der Altmark, dessen Antheil durch den ersten Stand mit übernommen wird, den zum Brod und Fouragebedarf für die in diesen Provinzen garnisonirenden Truppen während des Friedenszustandes erforderlichen Roggen und Hafer, zu 28 Rthlr. für den Winspel Roggen und zu 16 Rthlr. für den Winspel Hafer, auf die Jahre 1825. bis ein-

schließlich 1828. an die Militär-Verpflegungsbehörde abzuliefern haben, welche dagegen verpflichtet ist, diesen Verpflegungsbedarf in magazinmäßiger Güte, gegen Entrichtung der zugesicherten Preise abzunehmen,

und zugleich folgende allgemeine Anordnungen dahin getroffen, daß nur Produzenten selbst liefern und die nöthige Maaßnehmungen zur desfalsigen Kontrolle lediglich der Provinz überlassen bleiben sollen; daß während der Dauer der Lieferungsjahre (1825. bis inkl. 1828.) eine Erhöhung der festgesetzten Vergütigungspreise nicht zugestanden wird, und daß die Chaussee- und Schleusengelder von den Lieferungsfuhren nach den vorschriftsmäßigen Tarifen entrichtet werden müssen, wogegen die Leistung der baaren Geldvergütigung für die Lieferung auf justifizirte von der betreffenden Königl. Intendantur festgesetzte Liquidationen erfolgen soll, worauf jedoch die Transportkosten aus den von den Ständen anzulegenden Magazinen bis zum Bestimmungsorte in Anrechnung gebracht werden sollen. Den Deputirten der Altmark ist nachgegeben worden, daß von dem auf letztere repartirten für das Magazin zu Potsdam bestimmten Lieferungsquanto für das Jahr 1825. $\frac{1}{3}$ in das Magazin zu Magdeburg abgeliefert werden darf, die andern $\frac{2}{3}$ können nach dem Antrage der Stände in die von ihnen selbst anzulegenden und zu verwaltenden Magazine an der Elbe abgeliefert werden.

Der einzuliefernde Roggen muß rein und frei von fremden Sämereien sehn und ein Gewicht von mindestens 80½ Pfund pro Scheffel enthalten, er wird mit 25 Scheffel pro Winspel geliefert. Der Hafer muß ebenfalls rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade, Lolch und sonstigen schädlichen Sämereien vermischt seyn und mindestens 25½ Pfund pro Scheffel wiegen. Wenn der Hafer durch Wassertransport ankommt, so werden 26 Scheffel und wenn er zu Lande ankommt, 25 Scheffel auf den Winspel geliefert. Zur schiedsrichterlichen Entscheidung bei Streitigkeiten Hinsichts der Qualität und Abnahme der Naturalien soll für jeden Garnison- oder Magazinort eine aus drei achtbaren und sachverständigen Männern, — worunter sich jedenfalls ein unpartei-

ſches Militär-Mitglied und ein Landmann befinden muß, — beſtehende Kommiſſion ernannt werden.

Zur Sicherſtellung der Lieferung haben die Stände auf die Dauer der Lieferungsjahre eine ſolidariſche Verpflichtung zu übernehmen.

In Gemäßheit des bei uns eingegangenen Reſkripts des Herrn Miniſters des Innern Exzellenz vom 6ten d. M., werden dieſe Allerhöchſten Feſtſetzungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und iſt das zur Ausführung derſelben Erforderliche heute an die betreffenden Herren Landräthe unſers Departements erlaſſen worden.

Magdeburg, den 17ten Februar 1825.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 10. Das Rechnungsweſen der Untergerichte betr. 763.

Mit Bezug auf die unter dem 18ten Januar c. erlaſſene Bekanntmachung wird den Untergerichten unſers Gerichtsbezirks hierdurch eröffnet, daß von der Königl. Oberrechnungskammer in Anſehung der Termine, binnen welchen die Notaten-Beantwortungen über die Rechnungen aus dem Zeitraume bis 1824. inkl. eingereicht werden ſollen, jetzt folgende Beſtimmungen eingegangen ſind:

1) Zur Einreichung der erſten Notaten-Beantwortung iſt eine Friſt von 3 Monaten beſtimmt, in ſofern nicht in der bei Zufertigung des Reviſionsprotokolls erlaſſenen Verfügung ein längerer oder kürzerer Termin feſtgeſetzt iſt.

2) Wenn durch die Beantwortung des Reviſionsprotokolls die Erinnerungen nicht vollſtändig erledigt ſind und daher nach Maaßgabe der von der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhandlung oder Verfügung eine zweite Beantwortung erfolgen muß, ohne daß zu deren

Einreichung ein besonderer Termin bestimmt ist, so muß die Beantwortung in einer Frist von zwei Monaten eingereicht werden.

3) Diese Fristen werden vom Tage des Abgangs der Verfügung der Oberrechnungskammer mit Hinzurechnung des Postenlaufs hin und zurück berechnet.

4) Wenn es in einzelnen Fällen nicht möglich ist, diese Fristen zu beobachten, so muß zeitig vor Ablauf derselben Anzeige gemacht und nach Maaßgabe der anzuführenden Behinderungsursachen eine anderweitige bestimmte Frist nachgesucht werden, welche für bewilligt anzusehen ist, sobald von der Oberrechnungskammer deshalb keine Verfügung eingeht.

5) Nur in dem Falle, wenn aus dem Revisionsprotokolle, der Verhandlung oder Verfügung der Oberrechnungskammer hervorgeht, daß sämmtliche offene Erinnerungen nur durch die folgende Rechnung erledigt werden können, darf die Beantwortung nicht eher eingereicht werden, als bis die folgende Rechnung gelegt ist und auf Seite und Nr. derselben, wo die Erledigung geschehen ist, in der Notaten-Beantwortung hingewiesen werden kann.

Sämmtliche Untergerichte werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten und wir erwarten, daß die Notatenbeantwortungen spätestens 14 Tage vor dem von der Oberrechnungskammer bestimmten Terminen bei uns eingehen, widrigenfalls die aus der Verzögerung entstehende nachtheilige Folgen demjenigen Beamten, welcher dieselbe verschuldet hat, zur Last fallen.

In Ansehung der Rechnungen von 1825. ab werden die Bestimmungen der Oberrechnungskammer noch erfolgen.

Magdeburg, den 8ten Februar 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 11. Gerichtsstand der Militärpersonen. 1299.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten Juli 1809. wegen Aufhebung der Militärjurisdiktion,

wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Jurisdiktion und in Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offizieren, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militärpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere, und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind; so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegsminister und dem Königl. General-Auditoriat, dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende Militärpersonen den Militärgerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten haben:

1) die Militärärzte, namentlich die Generalstaabsärzte,
die Beamten des Medizinalstaabes der Armee,
die General-Divisionsärzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabsärzte,
die Regiments- und Bataillonsärzte,
die Eskadrons- und Kompagniechirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institus, und
die Militäreleven der Thierarzneischule;

2) die noch vorhandenen Regimentsquartiermeister;

3) die Auditeure und die bei den Militärgerichten angestellten Aktuarien;

4) die Militärprediger und die Militärküster;

5) die Mitglieder und Beamten der Militär-Intendanturen, die Militär-Oekonomiebeamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourageämter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen. — In den offenen Städten aber haben alle diese ebengenannten Beamten den Militärgerichtsstand nicht;

6) die zu den Militäranstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifikations-Bauschreiber,
die Materialienschreiber, und

die Ober- und Unteraufseher bei den Staats- Stuben- und Baugefangnen,

die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militärgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militärpersonen sind,

7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;

8) die für das Militär arbeitenden Handwerker, als:

Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sattler, Riemer,

in sofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militär nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militär-Kriminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Oberlandesgericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin, den 28ten Januar 1825.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende Ministerialverfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten Februar 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 5. Vorschriften wegen Erledigung und Beantwortung der bei Revision der Rechnungen vorgekommenen Erinnerungen 714.

Das Reskript der Königl. Oberrechnungskammer vom 19. Januar c. dahin lautend:

Nach dem §. 48. der Allerhöchsten Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18ten v. M. und J., welcher die Vorschriften wegen Erledigung und Beantwortung der bei Revision der Rechnungen vorgekommenen Erinnerungen enthält, bleiben noch die Termine zu bestimmen, in welchen die Notaten-Beantwortungen bei uns eingereicht werden müssen. Es sind hierbei die Notaten-Beantwortungen über die Rechnungen, welche vom Jahre 1825. an abzulegen sind, von denen über die Rechnungen aus der Periode bis 1824. inkl. zu unterscheiden.

Wegen der Erstern behalten wir uns die nähern Bestimmungen vor.

Anlangend die Erinnerungen über die Rechnungen aus der Periode bis 1824., so wollen wir, damit solche durch die erste Notaten-Beantwortung so vollständig erledigt werden können, daß der Regel nach keine Verhandlung und weitere Beantwortung erforderlich ist, für die erste Notaten-Beantwortung einen Termin von drei Monaten hierdurch dergestalt bestimmen, daß die gewöhnliche Zeit des Postenlaufs von hier nach dem Sitz der Behörde und zurück, dem vom Tage des Abgangs der Verfügung an laufenden Termin noch hinzu gerechnet werden wird.

Wir

Wir behalten uns jedoch vor, in denjenigen Fällen, wo diese geräumige Frist zur Einreichung der Notaten-Beantwortung nicht erforderlich erachtet wird, in der Verfügung, womit das Revisionsprotokoll von hier abgeht, eine angemessene kürzere Frist, so wie in den ungewöhnlichen Fällen, wo die Erledigung der Erinnerungen einen größern Zeitaufwand erfordern könnte, einen längern Termin zu bestimmen.

Sind durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt, und findet daher nach Maaßgabe der deshalb von uns erfolgenden Verhandlung oder Verfügung eine zweite Beantwortung statt, ohne daß ein besonderer Termin zu deren Einreichung in der Verfügung von uns bestimmt worden wäre, so ist solche innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage des Abgangs der Verfügung ab, und zwar ebenfalls mit Hinzurechnung der gewöhnlichen Zeit des Postenlaufs hin und zurück bei uns einzureichen. Ueberhaupt müssen jedoch, um die Berichtigung der Rechnungen, der Allerhöchsten Absicht gemäß, gehörig zu fördern, die Notaten-Beantwortungen stets so schleunig als es nur geschehen kann, eingesandt und von den im Allgemeinen, oder den in den besondern Fällen bewilligten geräumigen Fristen, darf nicht ohne Noth Gebrauch gemacht werden. Jedenfalls sind aber diese Fristen pünktlich inne zu halten.

In den seltenen Fällen, wo dieß nicht möglich seyn sollte, ist vor Ablauf derselben davon Anzeige zu machen, und nach Maaßgabe der anzuzeigenden Behinderungsursachen eine anderweite bestimmte Frist nachzusuchen.

Die Beachtung dieser Bestimmungen erwarten wir um so mehr, als wir in dem Falle, wo innerhalb des bestimmten Termins weder die Notaten-Beantwortung, noch ein gehörig begründetes Fristgesuch hier eingehen sollte, uns genöthigt sehn würden, zu stempelpflichtigen Erinnerungen, so wie bei fernerm Verzuge zu strengeren Maaßregeln zu schreiten, wozu wir jedoch nie veranlaßt zu werden wünschen. Nur in dem Falle, wenn aus dem Revisionsprotokolle, der Verhandlung oder Verfügung hervorgeht, daß sämmtliche offene Erinnerungen

nur durch folgende Rechnungen erledigt werden können, darf die Beantwortung nicht eher eingereicht werden, als bis die folgenden Rechnungen gelegt sind, und auf Seite und Nr. derselben, wo die Erledigung geschehen ist, in der Notatenbeantwortung hingewiesen werden kann. Geht aber aus dem Revisionsprotokolle der Verhandlung oder Verfügung nicht selbst hervor, daß die Erledigung sämmtlicher offenen Erinnerungen nur durch folgende Rechnungen bewirkt werden kann, sondern ergiebt sich dieß erst bei näherer Erörterung der Sache, so ist zur Vermeidung eines Exzitatoriums innerhalb der bestimmten Frist davon Anzeige zu machen. Können nicht sämmtliche noch offene Erinnerungen, sondern kann nur ein Theil derselben durch folgende Rechnungen erledigt werden, so darf die Notaten-Beantwortung, niemals bis zu Ablegung der letztern ausgesetzt werden.

Erfolgt auf die in einzelnen Fällen an uns gelangte Fristgesuche keine Bescheidung, so ist die in Antrag gebrachte Frist als stillschweigend bewilligt anzunehmen und sie muß dann eben so, als wenn sie ausdrücklich bewilligt worden wäre, eingehalten werden.

Potsdam, den 19ten Januar 1825.

Oberrechnungskammer. v. Ladenberg.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den Land- und Stadtgerichten unsers Departements hierdurch bekannt gemacht, und werden dieselben so wie die Salarien-Kassenrendanten zur genauesten Befolgung der darin in Ansehung der Notaten-Beantworrungen enthaltenen Vorschriften angewiesen. Halberstadt, den 8. Februar 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

No. 6. Gerichtsstand der Militärpersonen. 1030.

Nachstehendes Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers,

Da hin und wieder über die Bestimmung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten Juli 1809, wegen Aufhebung der Militärjurisdiktion,

wonach der Militärgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminaljurisdiktion und in Injurienſachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militärpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind; so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegsminister und dem Königlichen General-Auditoriat, dem Königl. Oberlandesgericht hiermit eröffnet, daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende Militärpersonen den Militärgerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten haben:

1) die Militärärzte, namentlich: die General-Staabsärzte,
die Beamten des Medizinalstaabes der Armee,
die General-Divisionsärzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabsärzte,
die Regiments- und Bataillonsärzte,
die Eskadrons- und Kompagniechirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und
die Militäreleven der Thierarzneischule;

2) die noch vorhandenen Regimentsquartiermeister;

3) die Auditeure und die bei den Militärgerichten angestellten Aktuarien;

4) die Militärprediger und die Militärküster;

5) die Mitglieder und Beamten der Militär-Intendanturen, die Militär-Oekonomiebeamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungsdepots, der Proviant- und Fouragemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen.

In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militärgerichtsstand nicht;

6) die zu den Militäranstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifikations-Bauschreiber,
die Materialienschreiber, und
die Ober- und Unteraufseher bei den Staats-Stuben und Baugefangenen,

die Beamten und Wächter der Militär-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militärgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militärpersonen sind;

7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;

8) die für das Militär arbeitenden Handwerker, als:

Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sattler, Riemer,

in sofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militär nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militär-Kriminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Berlin, den 28ten Januar 1825.

Der Justizminister

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 11ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Sack.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 10.

Magdeburg, den 5. März 1825.

Bekanntmachung.

Berichtigung

Wenn in unserer Bekanntmachung No. 27. vom 17ten d. M. im Amtsblatte No. 9. vom 26ten ejusd. Seite 107. gesagt ist:

daß der zu liefernde Hafer mindestens 25½ Pfund pro Scheffel wiegen müße,

so beruhet dieß auf einem Druckfehler, indem es heißen soll:

— der zu liefernde Hafer muß mindestens 45½ Pfund pro Scheffel wiegen,

welches hierdurch ausdrücklich berichtigend bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 26ten Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25ten v. M. zu Berlin ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 914 den Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird, vom 17ten Januar d. J.;

„ 915. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten d. M., wie die Veruntreuung des Futters bei Militärdienstpferden bestraft werden soll, und

„ 916. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten d. M., die Wahl der städtischen Landtagsdeputirten im Herzogthum Sachsen betr.

Magdeburg, den 2ten März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

No. 2. Wahl der städtischen Landtags-Deputirten in denjenigen Städten, deren Magistrate sich selbst ergänzen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Magistrate bei entstehenden Vakanzen durch die Wahl der neuen Mitglieder sich selbst ergänzen, die städtischen Provinzial-Landtagsdeputirten, nach der in §. 12. des Gesetzes vom 27ten März v. J. enthaltenen Vorschrift, oder ob sie nach §. 13. von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern zu erwählen sind; so bestimme Ich zwar, daß gegenwärtig die Wahlen in der erstgedachten Art, folglich von den Magistraten geschehen sollen. Jedoch sollen diese sowohl, als die nach §. 13. in Sachsen und den andern Provinzen getroffenen und noch zu treffenden Wahlen nur so lange gültig seyn, bis die Verfassung der Städte gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der städtischen Deputirten nach Maaßgabe der dann bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst, oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Ich beauftrage das Staatsministerium hiernach, nicht nur die Oberpräsidenten von Motz und von Schönberg wegen der bevorstehenden Provinzial-Landtage von Sachsen und Schlesien zu bescheiden, sondern auch gegenwärtige Kabinetsordre öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 9ten Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten d. M. wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 20sten Februar 1825.

Königl. Preuß. Oberpräsident der Provinz Sachsen.
von Motz.

Bekanntmachung.

Aufforderung zur Erhebung rückständiger Militärpensionen.

Für die im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionäre, ist aus der Zeit vom 1ten September 1807. bis Ende Mai 1814., wo die Militärpensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nemlich der sogenannte Reduktionsausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionäre unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb 9 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung unter Angabe ihrer Erbschaftsberechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne konkurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3ten Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur

nach und nach, zu erlassen, indessen wird ein Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusivtermin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktionsbetrag, so wie die zahlende Regierungs-Hauptkasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinem Aufenthalt, und in welchem Regierungsbezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königlichen Regierungen, durch deren Hauptkassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im Uebrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionär mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungsbezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumahl bei Leistungen in Staatsschuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungsbezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionärs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungsdepartement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktionsausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fallen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12ten Januar 1825.

Kriegsministerium. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß

von den Pensionairen, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Nr.	Charge.	Namen	Truppentheil.
1	Gen. Lieut.	v. Brüsewitz	Chef e. Drag. Rgt.	38	Ob. Lieut.	v. Boden	König 3. Bat.
2	″	v. Plötz	Chef. e. Inf. Reg.	39	″	v. Bresemann	Beeren Cuir.
3	″	v. Seibert	Werbinspektor.	40	″	v. Holly	Alvensleben 3. Bt.
4	″	v. Thadden	Chef. e. Inf. Rgt.	41	″	v. Koschitzky	Grawert
5	Gen. Maj.	v. Büberstein	Chef e. Drag. Rgt.	42	″	v. Milkau	Zenge 3. Bat.
6	″	v. Gettkandt	Chef e. Husar Rgt.	43	″	v. Plötz	Prittwitz Drag.
7	″	v. Hainsky	Herzberg Drag.	44	″	v. Prosch	Chef e. Füs. Bat.
8	″	v. Hessen	Natzmer.	45	″	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
9	″	v. Hollwede	Herzberg Drag.	46	″	v. Seydlitz	Holtzendorf Cuir.
10	″	v. Kalkstein	Alvensleben.	47	″	v. Strakowsky	Towarzvez
11	″	v. Klüchzner	4. Inf. Rgt.	48	″	v. Sixtin	5. Inf. Rgt.
12	″	v. Manstein	Chef e. Inf. Rgt.	49	″	v. Somnitz	Tschepe 3. Bat.
13	″	v. Puttkammer	Owstien Inf.	50	″	v. Steinwehr	Auer Drag.
14	″	v. Wagenfeldt	Chef e. Cuir. Rgt.	51	″	Küchmeister	
15	Oberst.	v. Berg	Kunheim.			v. Sternberg	Hepking Drag.
16	″	v. Bieberstein	F. Pleß Husar.	52	″	v. Stutterheim	5. Inf. Rgt.
17	″	v. Bomsdorf	Thile	53	″	Vatich	Ingenieurs.
18	″	v. Holtzendorf	Leib Carab.	54	″	v. Winzingerode	Ivernois Füsil.
19	″	v. Jurgas	C.t.Weichselmünde	55	″	v. Zinken	Artillerie
20	″	v. Koschenbahr	Renouard 3. Bat.	56	Major.	v. Arnim	Kaufberg 3. Bat.
21	″	v. Koslowsky	Winning	57	″	v. Berge	Esebeck Drag.
22	″	v. Legat	F. Hohenlohe 3. B.	58	″	v. Blankenburg	Winning
23	″	v. Lentz	Com. in Pillau.	59	″	v. Block	Kalkreuth
24	″	v. Linstow	J. Larisch.	60	″	v. Bronsart	Chlebowsky 3. Bat
25	″	v. Münchow	Kropf 3. Bat.	61	″	v. Burghagen	Zastrow
26	″	v. Näse	Treuenfels 3. Bat.	62	″	v. Calbow	Usedom Hus.
27	″	v. St. Paul	Thile 3. Bat.	63	″	v. Cronsaz	Semitz
28	″	v. Quoß, Wilh.	Baczko Drag.	64	″	v. Falkowsky	Rosen Füs. Bat.
29	″	v. Schack	Grevenitz.	65	″	v. Forcade	Gettkandt Hus.
30	″	v. Schlemmer	Cdt. in Silberberg	66	″	v. Freiwald	Hamberger
31	″	v. Skrbensky	Katt Drag.	67	″	v. Hahn	Schimonsky 3 B.
32	″	v. Strachwitz	3. Inf. Rgt.	68	″	v. Hellermann	Rudorff Hus.
33	″	v. Uechtritz	Auer Drag.	69	″	v. Herda	Schimonsky
34	″	v. Westdorf	Kropf.	70	″	v. Herwarth	Grawert
35	″	v. Witten	Pirch 3. Bat.	71	″	v. Heyden	Renouard
36	″	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.	72	″	v. Kessel	Kropf
37	Ob. Lieut.	v. Blacha	Busch Drag.	73	″	v. Kowalsky	3. Inf. Rgt.

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
74	Major.	Künzlin	Alvensleben.	110	Kapitain.	v. Borne	Möllendorf.
75	″	v. Lettow	Quitzow Cuir.	111	″	v. Bruyn	3. Inf. Rgt. 3. Bat.
76	″	v. Lieszewsky	Kaufberg.	112	″	v. Chmilinsky	Ingenieurs.
77	″	v. Malschitzky	Baczko Drag.	113	″	v. Gottschalk	Malschitzky.
78	″	v. Murcinowsky	4. Inf. Rgt.	114	″	v. Haidler	Pr. Louis.
79	″	v. Nyz	Kalkreuth.	115	″	v. Monsterberg	Auer Drag.
80	″	v. Pretzmann	Heyking Drag.	116	″	v. Reck.	Treskow. 3. Bat.
81	″	v. Prittwitz	NSchles. Füs. Bat.	117	″	v. Reinbaben	Zastrow Inv. Cmp.
82	″	v. Puttkammer	Rouquette Drag.	118	″	v. Rhaden	O. Schles. Füs. Br.
83	″	v. Quednow	Holtzendorf Cuir.	119	″	v. Sacken	Renouard.
84	″	v. Rappin	Esebeck Drag.	120	″	v. Schewen	Borke.
85	″	v. Rathenow	Pr. Louis.	121	″	v. Tretschler	1. Inf. Reg.
86	″	v. Rieben	Hamberger 3. Bat.	122	″	v. Wartenberg	Tschammer.
87	″	Rilke	Ingenieurs.	123	″	v. Winzingerode	Malschitzky.
88	″	v. Roggenbuck	Diricke 3. Bat.	124	″	v. Wittken	Prittwitz Drag.
89	″	v. Sabisch	Auer Drag.	125	Rittmeist.	v. Goddenthow	Usedom Husar.
90	″	v. Schaikowsky	Wedell Inf.	126	″	v. Schill	F. Pleß Husar.
91	″	v. Schmude	3. Inf. Reg. 3. Bat.	127	″	v. Schöning	Prittwitz Drag.
92	″	v. Schweinitz	Pelchrzin.	128	″	Simund	Towarzycz.
93	″	v. Skrbensky	Bünting Cuir.	129	″	v. Tiedewitz	Prittwitz Husar.
94	″	v. Starzinsky	Rüts.	130	Lieutn.	v. Temsky.	K. zu Hessen.
95	″	v. Thadden	Pr. Ferdinand.	131	Gen. Chir.	Laube	Alt Larisch.
96	″	v. Tietzenhöfer	P. Heinrich 3. Bat.	132	Reg. Chir.	Drömer	Zenge.
97	″	du Trossel	Bünting Cuir.	133	″	Morgenstern	Plötz Inf.
98	″	v. Uechtritz	Kraft Drag.	134	″	Saltzmann	Heising Cuir.
99	″	v. Unruh	1. Inf. Rgt.	135	″	Schwartz	Brschwg. Oels.
100	″	v. Vollgnad	Pelchrzin.	136	″	Seliger	J. Larisch.
101	″	v. Wackenitz	Bülow Füsil. Bat.	137	″	Trenkert	Sanitz.
102	″	v. Wedell	Tschepe.	138	″	Werner	Prittwitz Husar.
103	″	v. Westerström	Owstlen 3. Bat.			Wittwen.	Ist eine geborne
104	″	v. Willer	Grewenitz 3. Bat.	139	G. F. M.	v. Knobelsdorf	v. Ramin.
105	″	v. Winankow	Puttkammer 3. B.	140	Gen. Lieut.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr.
106	″	v. Wins	Hamberger 3. Bat.	141	″	v. Prittwitz	unbekannt.
107	″	v. Zagorsky	F. Pleß Husar.	142	″	v. Schönfeld	v. Belcastel.
108	″	v. Zieten	Hz. v. Brschwg.	143	Gen. Maj.	v. Herzberg	v. Häseler.
109	Kapitain	v. Barzikowsky	Grewenitz 3. Bat.	144	Oberst.	v. Bardeleben	v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben.

Für nachstehende Pensionaire ist der Reductions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern: Nro. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Thlr. jedoch über 50 Thlr. Dagegen für Nr. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 125. 126. 130. 133. 136 unter 50 Thlr. und bis auf 12½ Thlr. herab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 28. Bestrafung des Handels mit Salz im Salzkontrollbezirke. II. 912. Febr.

Mit Bezugnahme auf den §. 5. der allerhöchsten Verfügung vom 19ten August 1823., wonach der freie Handel mit Salz in den der Salzkontrolle unterworfenen Landestheilen verboten ist, bestimmen wir hierdurch, daß derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder mit achttägiger bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden soll.

Magdeburg, den 16ten Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 12. Einsendung Untergerichts-Salarienkassen-Rechnungen. 1569.

In Gemäßheit der von der Königlichen Oberrechnungskammer ergangenen Bestimmung werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte hierdurch angewiesen, für die schleunige Anfertigung und Abnahme der Salarienkassen-Rechnungen pro 1824. zu sorgen, indem dieselben vom 1ten April an, nach und nach und spätestens bis zum 1ten August c. der Oberrechnungskammer eingereicht werden sollen. Wir erwarten daher, daß die Königl. Land- und Stadtgerichte diese Rechnungen so zeitig als möglich und zwar spätestens bis zum 1ten Juli c. bei uns einreichen werden.

Magdeburg, den 18ten Februar 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	38 1/4	22 1/2	22 3/4	13	32 1/2	30	45	12 1/2	2	6	1	6	2	6	2	6	12	4	5	22 1/2	4	—
Halberstadt.	31 1/8	21 1/2	17 1/2	11 1/2	25	25	40	8 1/3	2	11	1	5	1	5	2	6	8	4	2	15	3	15
Quedlinburg.	31	20	15	10	35	40	60	10	3	—	1	6	2	—	2	5	7	3	9	15	3	—
Aschersleben.	31	21	17	10	39	54	52	7	3	2	1	10	2	8	2	9	6	4	6	15	2	15
Wernigerode.	32 1/2	18	15	10	40	45	45	5 1/2	2	6	1	3	1	5	1	10	—	4	8	30	5	—
Stendal.	37 1/2	21 1/4	16 1/2	12 1/2	33 1/3	50	40	6	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	25	4	15
Salzwedel.	35 1/8	21 1/2	15	12 1/2	35	56 1/3	53 1/3	7 1/2	2	4	2	—	2	—	2	3	10	4	5	18	3	15
Burg. . .	39 1/4	21 1/4	19	13	—	26 1/2	38 1/3	5	2	2	1	6	2	2	2	2	12	4	6	16 1/3	2	—
Acken. . .	35	17 1/2	13 3/4	13 1/4	32 1/2	—	—	6 1/4	2	1	1	3	2	1	2	6	8	4	—	15	2	15
Gardelegen.	34 3/8	18 7/16	16 1/8	12 1/2	35	—	—	5	2	—	1		2	—	2	6	8	4	—	25	4	15
Helmstedt.	40	25	22 1/2	17 1/2	32 1/2	—	55	—	2	1	1	3	1	10 1/2	2	6	6 1/4	2	6	13 1/4	3	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 11.

Magdeburg, den 12. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

No. 3. Konsense zur Verheirathung der beurlaubten Rekruten. 489.

Da die vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, während der Dauer des Urlaubs, mit den Herren Kommandeurs der Regimenter, für welche sie ausgehoben sind, in keiner Berührung sich befinden, sondern unter den Herren Landwehr-Bataillons-Kommandeurs stehen, in deren Bezirken sie sich aufhalten, so ist rücksichtlich ihrer Verheirathung höhern Orts angeordnet worden, daß ihnen auch von Letztern, als ihren einstweiligen Militärvorgesetzten, der Heirathskonsens, so wie, in den im Militär-Kirchenreglement Abschnitt V. §. 31. bestimmten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt werden soll.

Den Herren Geistlichen der evangelischen sowohl, als katholischen Konfession in der Provinz Sachsen mache ich diese Anordnung zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt.

Berlin, den 27ten Februar 1825.

Königl. Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 29. Anweisung an die Apotheker wegen des Gebrauchs der Chinarinde d. 935. Febr.

Die jetzt unter dem Namen cortex chinae flavus vorkommende Chinarinde, ist die erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China nova und ist keinesweges mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene Chinarinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Rezepte der Ausdruck China flava gebraucht seyn sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen. Die China nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen; vielmehr ist dieselbe, wenn sie dem ungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten. Die Königliche Regierung hat diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren pünktliche Befolgung zu wachen.

Berlin, den 31ten Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Indem wir vorstehende Ministerialverfügung zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben wir sämmtlichen Apothekern auf, den darin enthaltenen Vorschriften auf das strengste nachzukommen, und weisen zugleich die Kreis-Physiker an, darauf, daß dieß geschehe, überall ein wachsames Auge zu haben.

Magdeburg, den 1ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 30. Bestimmungen wegen Prüfung der Apothekergehülfen. I. 934. Febr.

Durch §. 20. des Titels I. der revidirten Apothekerordnung vom 11ten Oktober 1801. ist verordnet worden, daß ein jeder Apothekergehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servirzeit von fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hiervon ein oder höchstens zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. gehört hat und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt.

Um nun den hierunter obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts Vorlesungen über Pharmacie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik und zwar in zweien Semestern ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Kollegien im Laufe eines einzigen Halbjahrs nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitätsstudio ausschließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servirzeit zugleich Kollegien hört, keine Rücksicht genommen werden.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung, durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7ten Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 1sten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 31. Anweisung an die Spezial-Kassen-Rendanten zur baldigen Ablegung der Rechnungen pro 1824. II. 1657. Febr.

Bei dem nunmehr erfolgten Rechnungsabschluß für das Jahr 1824. ist die baldige Rechnungslegung nothwendig. Sämmtliche Rechnungsleger der von der unterzeichneten Abtheilung der Regierung ressortirenden Spezial-Kassenverwaltungen werden daher angewiesen, die Rechnungen für das abgelaufene Jahr schleunigst und spätestens bis zum 15. April d. J. bei uns einzureichen. Eine Verlängerung dieses Termins ist nicht zulässig, und wird für jede Rechnung, die bis zu dem bemerkten Termin nicht hier eingetroffen seyn sollte, vom Rechnungsleger eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern eingezogen werden.

Magdeburg, den 4ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 32. Nachträgliche Bestimmungen wegen der Zahlungen in neuen Kassenanweisungen. II. 264. März.

In Bezug auf die im 1sten Stücke des dießjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 28ten Dez. v. J., wegen Ausgabe der neuen Kassenanweisungen und Einziehung der Tresor- und Thalerscheine und sächsischen Kassenbillets Litt. A., werden, in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Finanzministeriums vom 12ten Januar c. über das Verhalten bei Annahme von Zahlungen in neuen Kassenanweisungen nachfolgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Dadurch daß die Kassenanweisungen dem gemünzten Gelde gleichgestellt sind, folgt nicht, daß sie diejenigen Zahlungen, welche vertragsmäßig in baarem klingenden Gelde geleistet werden können, aufheben, vielmehr bleibt es hierunter bei der Festsetzung des §. VI. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21ten Dezember v. J. und ist es daher zulässig, daß die Domainenpächter nach wie vor ihre ganze Pacht-

summe in klingendem Gelde entrichten können, woraus von selbst folgt, daß sie auch in Kassenanweisungen zahlen dürfen, da in Betreff dieser in Bezug auf die Königlichen Kassen mit dem gemünzten klingenden Gelde kein Unterschied statt findet.

2) Eben so unbedenklich ist es auch, daß von allen Domainen-Prästanten ohne Unterschied ihre Zahlungen in klingendem Kourant geleistet werden können, daß hierunter kein Zwang statt findet, und dem zu Folge kein Theil der Abgabe in Kassenanweisungen gefordert werden darf. Wenn gleich in dem §. VI. nur von schriftlichen Verträgen die Rede ist, und mehrere der Domainen-Abgabepflichtigen keine schriftlichen Verträge haben, so ist doch darüber wegzusehen, da in der Regel die beregten Abgaben auf schriftlichen Verträgen, Abkommen und Anschlägen beruhen, und diese nur in der frühern Zeit theils unausgefertigt geblieben, theils verloren gegangen sind. Es kommt zur richtigen Würdigung der dießfälligen Verhältnisse darauf an: daß in Rücksicht der Abgaben nur bei denjenigen zwangsweise Kassenanweisungen gezahlt werden müssen, die überhaupt nicht in einem Vertrage, sondern aus landesherrlicher Machtvollkommenheit den Pflichtigen auferlegt worden sind.

3) Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, findet auch bei Holzverkäufen eine Zwangszahlung des Holzverkaufsgeldes zur Hälfte in Kassenanweisungen nicht statt, und bleibt es den Käufern, wenn bei den Bedingungen die Zahlungsmittel nur auf Kourant im Allgemeinen, nicht aber auch auf ein Theil in Gelde gestellt sind, überlassen, entweder klingendes Kourant oder Kassen-Anweisungen, oder die zur Zeit gleichgestellten Tresorscheine oder sächsischen Kassenbillets, einzuzahlen.

Magdeburg, den 6ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 13. Pensionsabzüge der Gerichtsbeamten. 236.

Mit Bezug auf die Ministerialverfügung vom 24ten November pr., welche den Untergerichten unter dem 20ten Dezember pr. zugefertigt ist, werden sämmtliche Untergerichte, deren Beamte Abzüge zu dem Pensionsfond leiden müssen, mit Ausschluß der Justizämter, hierdurch angewiesen, noch im Laufe dieses Monats eine Berechnung dieser Pensionsbeiträge nach dem beiliegenden Schema einzureichen, indem die Zuschüsse für das nächste Quartal nicht eher ausgezahlt werden können.

Magdeburg, den 4ten März 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Schema

Berechnung

der Pensionsbeiträge von den Gehältern und sonstigen Diensteinnahmen der Beamten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu vom Jahre 1825.

In calculo richtig
(Unterschrift des Kalkulators)

gefertigt
von dem Salarienkassen-Rendanten
M. M.

No.	Namen der Beamten.	Etatsgehalt. Thl. Sg.	Exinzirte Tantieme und Kopialien-Ueberschüsse. Thl. Sg.	Gehaltszulagen und Diäten. Betrag. Thl. Sg.	Datum des Ministerial-Reskripts, wodurch solche bewilligt worden.	Andere etatsmäßige Emolumente und Kopialien-Ueberschüsse Thl. Gr. Pf.	Summa. Thl. Sg. Pf.	Davon macht der Pensionsbeitrag jährlich. Thl. Sg. Pf.	Davon macht der Pensionsbeitrag vierteljährlich. Thl. Sg. Pf.	Bemerkungen.

Dienstlicher Anzeiger.

Ernannt wurden:

Der Kanzleigehilfe Karl Schmidt in Mannheim zum Kanzleiassistenten daselbst, unter Versetzung in die Stelle des Kanzleiassistenten Wilhelm Hoffmann in Mannheim, welcher in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe versetzt wurde, Ukas v. 17. Dez. d. J.

Der Kanzleigehilfe Wilhelm Hoffmann in Karlsruhe zum Kanzleiassistenten daselbst, unter Versetzung in die Stelle des Kanzleiassistenten Karl Schmidt in Mannheim, welcher in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe versetzt wurde, Ukas v. 17. Dez. d. J.

Der Kanzleigehilfe Karl Schmidt in Mannheim zum Kanzleiassistenten daselbst, unter Versetzung in die Stelle des Kanzleiassistenten Wilhelm Hoffmann in Karlsruhe, welcher in gleicher Eigenschaft nach Mannheim

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 12.

Magdeburg, den 19. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Neues Beitragsausschreiben auf die Magdeburger Städtefeuersozietät. I. 433. Febr.

Der Fonds der Magdeburger Städte-Feuersozietät ist, wie die anliegende Berechnung sub A. ergiebt, nicht nur bis auf einen unbedeutenden Bestand erschöpft, sondern es sind auch zur vollständigen Befriedigung mehrerer Abgebrannten noch bedeutende Restzahlungen zu leisten. Es ist daher die Bildung eines neuen Fonds nothwendig, und in Folge dessen ein anderweites Ausschreiben auf die Interessenten dieser Sozietät mit 5 Sgr. von hundert Thaler des Einsatzkapitals beschlossen worden.

Den Interessenten der Magdeburger Städte-Feuersozietät wird dieß hierdurch bekannt gemacht, und werden die Magistrate sämmtlicher bei der gedachten Sozietät interessirten Städte angewiesen, auf den Grund der anliegenden Hauptrepartition, aus welcher sich das Einsatzkapital und der davon zu leistende Beitrag summarisch sowohl, als auch rücksichtlich der einzelnen, zum Sozietätsverbande gehörigen Städte speziell ergiebt, die Subrepartition der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die

letzten von den Interessenten einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen, bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städte-Feuersozietät, unter der Adresse des Königl. Provinzial-Steuer-Rendanten Herrn Ribbeck, einzusenden.

Wegen Legung und Einreichung der Spezialrechnungen bleibt es bei den nach dem Ausschreiben vom 10ten Sept. 1823. gegebenen Bestimmungen.

Die betreffenden Herren Landräthe haben darauf zu sehen, daß die Magistrate ihrer Kreise, die ihnen vorstehend ertheilten Vorschriften überall nachkommen und besonders darauf zu halten, daß nicht mehr als der durch die anliegende Bekanntmachung ausgeschriebene Betrag von den Sozietäts-Interessenten erhoben wird. Magdeburg, den 17ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nachweisung

der vom 19ten Oktober 1824. bis zum 15ten Februar 1825 bei der Magdeburger Städtefeuersozietätskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

No.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Bestand am 19ten Oktober 1824.	—	—	—	114	11	6
	Auf das Ausschreiben vom 26. März 1824. war Rest	238	3	2			
	Hierauf sind eingegangen . .	212	7	11	212	7	11
	Rest .	25	25	8			
	Auf das Ausschreiben vom 19ten Oktober 1824. sollen in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg aufkommen . .	27487	13	—			
	Hierauf sind eingegangen . . .	26257	9	1	26257	9	1
	Rest .	1230	3	11			
	An extraordinären Einnahmen und Zurückzahlungen . . .	—	—	—	92	28	7
	Die ganze Einnahme beträgt				26676	27	—

No.	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien bei den Feuerlöschungen, Taxations- und Revisions-Gebühren.			
1	Dem hiesigen Magistrat, wegen des am 21ten März 1823. im Schützeschen Hause in der Friedrichsstadt ausgebrochenen Feuers. Anw. vom 18ten Oktober 1824. und 7ten Januar 1825.	8759	8	1
2	Dem Magistrat in der Neustadt zum Rest wegen des Feuers vom 23ten September 1823. Anweis. vom 11ten November 1824. und 14ten Oktober 1824.	3439	15	2
3	Demselben, wegen des am $\frac{11}{12}$ten März im Schraderschen Hause statt gehabten Feuers zum Rest, Verf. vom 17ten Oktober 1824.	1482	27	8
4	Dem hiesigen Magistrat, Unkosten wegen des am 19ten Juli 1824. im Bittkowschen Hause ausgebrochenen Feuers.	9	19	6
5	Dem Magistrat in der Neustadt, wegen des im Haberlandschen Hause statt gehabten Feuers. Anw. vom. 29ten Dezember 1824.	703	26	10
6	Dem Magistrat zu Calbe, wegen des am 15ten Dezember 1823. in der Scheune des Oberamtmanns Koch ausgebrochenen Feuers. Anweis. vom 6ten Dezember 1824.	91	24	10
7	Dem Magistrat der Neustadt, Entschädigung wegen der am 28ten Mai 1824. abgebrannten Schönebergschen Gebäude, Anweisung vom 29ten Dezember 1824.	358	14	4
8	Demselben wegen des am 3ten Mai 1824. bei dem Ackermann Lindemann ausgebrochenen Feuers zum Rest. Anweisung vom 29ten Dezember 1824.	1609	18	3
9	Dem Magistrat zu Hadmersleben, Nebenkosten wegen des am $\frac{24}{25}$ten Mai dort stattgehabten Feuers. Anweisung vom 7ten Oktober 1824.	15	22	6
10	Dem Magistrat in der Neustadt wegen des auf dem Meineckeschen Gehöfte am 24ten September 1824. stattgehabten Feuers. Anw. vom 16ten November 1824.	714	—	—
	Latus .	17184	27	2

No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17184	27	2
11	Dem Magistrat zu Burg, Bandausche Entschädigungsgelder Anw. vom 17ten Oktober 1824.	489	4	7
12	Demselben, Stövesche Entschädigungsgelder. Anw. vom 6ten Oktober 1824.	1645	22	—
13	Demselben, Neukranzsche Entschädigungsgelder. Anweis. vom 3ten Oktober 1824.	270	—	—
14	Dem Magistrat in Eisleben, Richtersche Entschädigungsgelder. Anw. vom 14ten Dezember 1824.	376	27	6
15	Dem Magistrat in der Neustadt, Beckersche Entschädigungsgelder. Anweisung vom 29ten Dez. 1824. . . .	499	24	—
16	Dem Magistrat in Burg, Bornsche Entschädigungsgelder. Anweis. vom 3ten Januar 1825.	1230	—	—
17	Dem Magistrat zu Calbe, Zicknersche Entschädigungsgelder. Anw. vom 22ten Dezember 1824.	82	—	—
18	Dem Magistrat in Gardelegen, wegen des am 8ten Dezember 1823. dort stattgehabten Feuers. Anw. vom 10. Dez. 1824.	42	21	—
19	Dem Magistrat in der Neustadt, Hartmannsche Entschädigungsgelder. Anweisung vom 19ten Januar 1825. .	123	5	5
20	Dem Magistrat zu Burg, Koppensche Entschädigungsgelder. Anw. vom 12ten Januar 1825.	388	15	—
21	Demselben Schlegelsche Entschädigungsgelder. Anweisung vom 7ten Januar 1825.	250	—	—
22	Dem Magistrat in Stendal, zum Rest der Dannehlschen Entschädigungsgelder. Anw. vom 11ten Okt. 1824. . .	213	—	—
	Summa Tit. I. .	22795	26	8
	Tit. II. An Verpflegungskosten	94	10	—
	Tit. III. Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskosten	1132	24	8
	Hierzu I. Brandentschädigungsgelder.	22795	26	8
	Summa .	24023	1	4

Die Einnahme beträgt . 26676 Rthlr. 27 Sgr. — Pf.
Die Ausgabe „ . 24023 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf.

Bleibt Bestand 2653 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf.

Magdeburg, den 15ten Februar 1825.

Die Hauptkasse der Magdeburgischen Städte-Feuersozietät.

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät a ten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von $\frac{1}{6}$ proCent d Einsatzkapital zum Ausschreiben vom 17ten Februar d. J. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthlr. Sgr.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr. Sgr. Pf.		Sum de Beit Rthlr. S
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.				
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8605043 —	14341	22	1
2	Die Neustadt	843625 —	1406	1	3
3	Die Sudenburg	145850 —	243	2	6
4	Acken	212150 —	353	17	6
5	Arneburg	122275 —	203	23	9
6	Arendsee	152825 —	254	21	3
7	Burg	1822400 —	3037	10	—
8	Bismarck	86550 —	144	7	6
9	Calbe an der Saale	538825 —	898	1	3
10	Calbe an der Milde	76275 —	127	3	9
11	Egeln mit Altemark . . .	170150 —	283	17	6
12	Frohse	90340 —	150	17	—
13	Gardelegen	566615 —	944	10	9
14	Görzke	93925 —	156	16	3
15	Genthin	376775 —	627	28	9
16	Hadmersleben	119670 —	199	13	6
17	Jerichow	111900 —	186	15	—
18	Loburg	172830 —	288	1	6
19	Möckern	145600 —	242	20	—
20	Neuhaldensleben	456620 —	761	1	—
21	Osterburg	188125 —	313	16	3
22	Oebisfelde	147810 —	246	10	6
23	Salzwedel	987150 —	1645	7	6
24	Sandau	177850 —	296	12	6
25	Gr. Salze	192680 —	321	4	—
	Latus :	16603858 —	27673	2	10

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthl. Sgr.	Zu leistender Beitrag à 5 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rthlr. Sgr. Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr. Sgr. Pf.
	Transport .	16603858 —	27673 2 10	
26	Seehausen am Aland . . .	261865 —	436 15 3	
27	Seehausen bei Wanzleben . . .	240650 —	401 2 6	
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	552945 —	921 17 3	
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	74850 —	124 21 6	
30	Staßfurth	152500 —	254 5 —	
31	Stendal	642575 —	1070 28 9	
32	Tangermünde	418900 —	698 5 —	
33	Wanzleben	204350 —	340 17 6	
34	Wolmirstedt	386835 —	644 21 9	
35	Werben	145425 —	242 11 3	
36	Ziesar	240000	400 — —	
	Summa .	19924733 —	33207 26 7	33207 26 7
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.			
1	Die Stadt Aisleben	71450 —	119 2 6	
2	" " Cönnern	57620 —	96 1 —	
3	" " Eisleben	216400 —	360 20 —	
4	" " Gerbstedt	96300 —	160 15 —	
5	" " Hettstedt	123025 —	205 1 3	
6	" " Leimbach	39175 —	65 8 9	
7	" " Löbejün	66075 —	110 3 9	
8	" " Mannsfeld	96050 —	160 2 6	
9	" " Schraplau	67545 —	112 17 3	
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden daselbst	105495 —	175 24 9	
		1900 —	3 5 —	
11	" " Halle inkl. Neumark u. Glaucha	1361685 —	2269 14 3	
	Summa .	2302720 —	3837 26 —	3837 26 —
	Wiederholung.			
I.	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	19924733 —	33207 26 7	33207 26 7
II.	" " " " " Merseburg	2302720 —	3837 26 —	3837 26 —
	Summa "	22227453 —	37045 22 7	37045 22 7

Magdeburg, den 17ten Febr. 1825.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 34. Zahlung der von den Beamten zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge. I. 996. Febr.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31ten August pr. die bisherigen Goldantheile in den Gehältern der Beamten überall nicht mehr statt finden, so steht nach einem deßfallsigen Schreiben der Königl. Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt vom 4ten d. M. nunmehr jedem Beamten ohne Unterschied frei, die Zahlung seiner Wittwenkassenbeiträge entweder in wirklichem Golde, oder mit dem bisherigen Agio von 15 proCent in Kourant bis dahin zu entrichten, wo etwa anderweite Bestimmungen getroffen werden möchten. Dieß wird den Interessenten zur Vermeidung fernerweitiger dießfälliger Anfragen bei der gedachten Königl. Generaldirektion hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 2ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 35. Steuerung der Selbstverstümmelungen der Militärpflichtigen. M. J. 429.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten November v. J. haben des Königs Majestät die Vorschläge der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges,

wie den Selbstverstümmlungen militärpflichtiger Leute möglichst gesteuert werden kann,

zu genehmigen geruhet und in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen erlassen.

1) Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Altersklasse, welche durch Verstümmelung aller Art, zum Militärdienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikationsdienst ausgehoben und lösen in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.

2) Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Ersatzbehörden. In erster Instanz urtheilen hierüber nach einge-

zogener Erkundigung bei den Lokalbehörden, die Kreis- und in zweiter Instanz die Departements-Ersatzkommissionen. In Fällen getheilter Meinung, oder bei höhern Orts eingehenden Reklamationen, entscheiden das Generalkommando der Provinz und das Oberpräsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermögten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

3) Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatzgeschäft und die Ausgehobenen werden von dem Generalkommando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie, nach deshalb hierüber schon zuvor mit den Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieurkorps genommener Rücksprache, am Nützlichsten beschäftiget werden können.

4) Sie werden den Artilleriekompagnien oder in denjenigen Festungen, wo Pionierabtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attaschirt seyn mögen, zu allen in den Artilleriedepots und bei der Fortifikation vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt. Ihre Verpflegung und Bekleidung ist respektive die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeitskleidung gegeben und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parade-Montirung und der sämmtlichen Armaturstücke nebst Zubehör nicht bedarf.

5) An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militärischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung, nach Maaßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit, noch für das 2te Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

6) Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen und geschieht dann zur weitern

Disposition

Disposition der Ersatzkommissionen. Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Dienstauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Tränsoldaten.

7) Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten, sind sowohl bei der Fortifikation wie bei der Artillerie mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungskosten so viel als möglich decke und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

Für die Zeit, daß sie beim Festungsbau oder in den Artilleriedepots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8) Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dieß auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausgewiesen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Dieses wird in Gemäßheit des bei uns eingegangenen Reskripts gedachter hohen Ministerien vom 12ten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten März 1825.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 36. Bestimmungen wegen der aus den Militärfonds zu leistenden Zahlungen. M. J. 428.

Die Königl. Oberrechnungskammer verlangt, zur Vermeidung der bisher bei der Rechnungslegung der General-Militärkasse durch Verausgabung von Zahlungen von einem Rechnungsjahre auf das andere, entstandenen Irregularitäten:

daß künftig alle aus Militärfonds zu leistenden Zahlungen stets auf das prompteste resp. liquidirt, angewiesen und gezahlt werden, damit

die Ausgaben eines jeden Jahres in der betreffenden Rechnung für dasselbe Jahr erscheinen können und ausnahmsweise höchstens nur Ausgaben für das 4te Quartal zum Theil noch in der Rechnung des folgenden Jahres zu übernehmen bleiben, wenn deren Berichtigung im laufenden Jahre unausführbar seyn sollte.

Indem wir diese den neuern über die Rechnungslegung ertheilten Allerhöchsten Vorschriften ganz angemessene Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir in Gemäßheit des bei uns eingegangenen Reskripts des Herrn Kriegsministers Exzellenz vom 23ten v. M. die betreffenden Unterbehörden unsers Departements hierdurch auf, künftig alle Militärausgaben möglichst prompt zu liquidiren, damit sie so angewiesen werden können, daß sie noch in derjenigen Jahresrechnung in Ausgabe kommen, für welches die Verpflichtung zur Zahlung entstanden ist.

Magdeburg, den 7ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 37. Fernerweite Bestimmungen wegen der Art der Abführung der rückständigen Domänengefälle. II. 920. März.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2ten Oktober v. J. (vorjähriges Amtsblatt No. 43.) und 29. Dezember v. J. (diesjähriges Amtsblatt No. 3.) die Art der Abführung der bis zum 31ten Dezember 1822. und beziehungsweise bis zum 31ten Dezember 1823. rückständigen Domänengeld- und Naturalgefälle betreffend, werden in Gemäßheit höherer Verfügung nachfolgende in dieser Angelegenheit erlassene allerhöchste Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Die den Debenten von Geld-Rückständen nach den Abschnitten Litt. a. und Litt. b. der Bekanntmachung vom 29ten Dezember vor. J. Allerhöchst bewilligten vorübergehenden Begünstigungen sollen auch den Domänen-Erbpächtern und Emphyteuten, nicht weniger den Müllern bei Abführung ihrer bis zu den vorbemerkten Zeitpunkten rückständigen Geldleistungen zu Gute kommen; jedoch bei allen drei Kathegorien nur in denjenigen speziell nachzuweisenden Fällen, wo die Konservation der Debenten unter den gegenwärtigen Zeitläuften lediglich

durch die Theilnahme an jenen transitorischen Erleichterungen bedingt ist, und mit Ausschluß derjenigen Müller, deren Verhältnisse zu der Domänenverwaltung erst noch regulirt werden müssen.

2) Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 2ten Oktober v. J. wonach Natural Rückstände aus dem Zeitraum bis ult. Dezember 1823. ohne Unterschied der Verfalljahre, binnen einer angemessenen kurzen Frist in natura, oder nach den laufenden Marktpreisen in Gelde angenommen werden dürfen, sollen unter den ad 1. erwähnten Modifikationen ebenfalls auf Erbpächter, Emphyteuten und Müller ausgedehnt werden.

3) Gleich den Geldresten dürfen auch Natural-Rückstände aus der Periode vor dem 1ten Januar 1824. zu einem Preise, welcher den jetzigen Marktpreis um zwanzig Prozent übersteigt, in natura abgeführt werden, jedoch nur in so fern, als wegen der Räume zur Aufbewahrung keine Verlegenheit entsteht.

Machen aber die Debenten von Naturalgefällen bis zum 1sten Mai d. J. von der letzt erwähnten Begünstigung keinen Gebrauch, so treten sie nicht nur in ihre ursprüngliche Verpflichtung zurück, sondern müssen auch von da ab die nach ihren ursprünglichen Verpflichtungen zu berechnenden Restsummen mit vier Prozent verzinsen und diesen Zins bis zur Abtragung der Restsummen zu einer bestimmten Zeit als Renten abführen.

Zu der unter 3. nachgelassenen Erleichterung können auch die in dem unter 1. erwähnten Falle befindlichen Erbpächter, Emphyteuten und Müller durch gehörig motivirte spezielle Anträge empfohlen werden.

Die Restanten von Domänen- Geld- und Naturalgefällen werden hierdurch aufgefordert, diese Begünstigungen zur Abtragung ihrer Rückstände zu benutzen; die Domänenämter, Rentämter und Domänenrezepturen aber werden angewiesen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren, und die durch deren Anwendung eingekommenen Geld- und Na-

tural-Beträge mit Unterscheidung der Fälligkeitsjahre bis zum 16ten Mai d. J. nachzuweisen, oder im Fall solche nicht zur Anwendung gekommen sind, davon bis zu jenem Zeitpunkte uns Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 11ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 7. Bestimmungen wegen der auf Kündigung angestellten Invaliden. 90.

Nachstehende Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen von Seiten des Königl. Kriegsministeriums im Departement für die Invaliden, vom 20ten Juni 1824, durch die Justiz-Ministerialverfügung vom 7ten Febr. 1825. auch auf die Gerichtsbehörden ausgedehnt, und wörtlich dahin lautend:

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten April 1820. zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civildienst Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civilfonds, welche dem Betrage des baaren Invalidenbenefiziums gleich kömmt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hienach von dem Militärpensionsetat gänzlich abgesetzt werden; so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungsschein, wie das früher bewilligte Militär-Gnadengehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse; diese aber durch solche unbedachte Handlung so wohl der Ansprüche auf Pension

aus Civilfonds, wie aus Militärfonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel, nur den Kommunal-Armenfonds, zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstande nun vorzubeugen, haben des Herrn Kriegsministers Exzellenz uns beauftragt, eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu ersuchen:

sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen, dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freistehe, in sofern etwa der ihnen übertragene Posten, ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine, im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres Militär-Gnadengehalt oder Wartegeld, mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst, ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königl. Hochlöbl. Regierung überlassen, besonders sämmtliche Unterbehörden gehörig zu instruiren.

Berlin, den 20ten Juni 1824.

Kriegsministerium. Departement für die Invaliden.

Verfügung
an sämmtliche Königl. Regierungen.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht ebenfalls zu verfahren und die Untergerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 7ten Februar 1825.

Der Justizminister

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 1ten März 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Sack.

No. 8. Zahlungen an die Salarien- u. Depositenkassen der Gerichte. 576.

Obgleich durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25ten Oktober 1821. (Gesetzsammlung vom Jahr 1821. Seite 184.) verordnet ist, daß nach erfolgter Emanirung des neuen Münzgesetzes vom 30ten September gedachten Jahres alle fremden Münzsorten von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen seyn sollen, so finden sich dennoch häufig unter den Geldern, welche an unsere Salarienkasse, und zwar besonders aus dem Fürstenthum Eichsfeld, eingeschickt werden, fremde und sogar solche Kourantmünzsorten, deren innerer Gehalt nicht bekannt ist und die in der, der Gesetzsammlung einverleibten Vergleichungstabelle vom 27ten November 1821. nicht mit aufgeführt sind. Das unterzeichnete Oberlandesgericht findet sich daher veranlaßt, das Publikum auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verweisen und hierdurch bekannt zu machen, daß künftig bei der Salarienkasse keine fremde Münzsorten und am wenigsten solche, welche in hiesiger Gegend keinen Kours haben und nur mit Verlust gegen Preußisches Kourant verwechselt werden können, werden angenommen, solche vielmehr in vorkommenden Fällen den Einsendern, auf deren Kosten, werden zurückgeschickt werden.

Ein gleiches Verfahren wird in Ansehung derjenigen statt finden, welche Zahlungen in Preußischem Kourant an das Depositorium zu leisten haben und die zu zahlende Summe mit solchen fremden Geldsorten vermischen, durch deren Umsetzung die Massen einen Agioverlust erleiden würden.

Halberstadt, den 4ten März 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachung.

Zahlungen der General-Wittwenkasse v. T. Ostern 1825.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2. die den 1sten April 1825. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1ten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämmtliche rückständige Pensionen bis 1ten April 1814. inclusive, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 5ten April, die der Rest-Pensionen mit dem 25sten und die der Antrittsgelder mit dem 18ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Hauptinstituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einen dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1ten April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter annehmen.

Berlin, den 1sten März 1825.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow.

Mit dieser Nummer wird das Verzeichniß der im zweiten halbjährigen Verloosungstermine am 1ten März 1825. gezogenen und im Juli 1825. baar auszuzahlenden Staatsschuldscheine, ausgegeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 13.

Magdeburg, den 26. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 38. Bildung der Kolonie: Neu-Berge. I. 282. Dec.

Der Oberst Freyherr von Meyern hat von dem zu seinem Rittergute Berge gehörigen Forstgrunde 47 Morgen 32 Quadratruthen, nahe an der Straße nach Werben belegen, dergestalt verkauft, daß sich die 13 Käufer daselbst angebauet haben und so eine Kolonie bilden, welcher Verkäufer den Namen „Neu-Berge" beigelegt hat.

Dieß machen wir hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 8ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 39. Vorschriften wegen Ertheilung von Pässen an Handelsjuden. I. 306. März.

Da die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch Handelsjuden bewirkt wird und daher bei denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung von Pässen mit möglichster Vorsicht zu verfahren ist, so wird den sämmtlichen Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirkes die genaueste

Aufmerksamkeit auf solche Reisende empfohlen und werden selbige zugleich angewiesen, Letzteren nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Visirung produzirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paßgesetzen gemäß ertheilt und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa zu versehen, auch die von solchen Reisenden etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reiseroute bloß in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in dem Paß angegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern.

Uebrigens ist es höheren Orts mißfällig bemerkt worden, daß die Polizeybehörden in der Verwaltung der Paßpolizey und insonderheit bei der Visirung der Pässe, hin und wieder sehr nachlässig verfahren und dadurch nicht legitimirten, von den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Personen den Eingang in das Land und das Herumstreifen in demselben erleichtern.

Den gedachten Polizeybehörden wird daher zur Vermeidung strenger Ahndung eine genaue Befolgung der Paßgesetze hiermit widerholentlich zur Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 11ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 40. Prüfung der zum freiwilligen Militärdienst sich meldenden Chirurgen. M. J. 458.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25ten September 1822. im Amtsblatte No. 40. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Termine zur Prüfung der zum freiwilligen Militärdienst sich meldenden Chirurgen auf die ersten 14 Tage der Monate April und Oktober jeden Jahres festgestellt sind.

Wir machen deshalb die betreffenden Chirurgen auf den Eintritt der nächsten Prüfungsperiode

— in den ersten 14 Tagen des Monats April d. J. —

hierdurch mit der Aufforderung aufmerksam, ihre Meldung zu diesem Termine bei der für die Provinz Sachsen in Magdeburg angeordneten Prüfungskommission nicht zu verabsäumen.

Magdeburg, den 14ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 41. Vorschriften wegen Ertheilung von Pässen an Personen, welche nach Berlin zur Aufnahme in die Charite reisen wollen. I. 423. März.

Da nach einer Benachrichtigung des Königl. Polizeypräsidiums zu Berlin kürzlich öfter der Fall vorgekommen ist, das Kranke aus der Provinz sich nach Berlin begeben haben, um sich in der dasigen Chariteanstalt heilen zu lassen, ohne zuvor die Erlaubniß des Königl. Polizeypräsidiums dazu nachgesucht und erhalten zu haben, dieß aber mehrere nachtheilige Folgen herbeiführt, so weisen wir sämmtliche polizeyliche Behörden und die Ortsvorsteher unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch an, an Niemand Pässe oder Atteste, Behufs der Reise nach Berlin, um die Kur in der dasigen Charite nachzusuchen, zu ertheilen, der nicht die schriftliche Versicherung des Königl. Polizeypräsidiums zu Berlin, daß seine Aufnahme in die Charite erfolgen könne, vorzeigen kann. Denjenigen Behörden, welche dieser Vorschrift entgegen handeln sollten, wird die Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten des Kranken in der Charite zur Last gelegt werden, wenn der Zustand des Kranken bei seiner Ankunft in Berlin dessen Rücksendung nicht füglich erlaubt.

Die Herrn Landräthe beauftragen wir, die Ortsschulzen ihres Kreises auf diese Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 15ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 13. Bestimmungen wegen der auf Kündi-

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten April 1820. zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civildienst Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden,

gung angestellten Invaliden. 286.

wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civilfonds, welche dem Betrage des baaren Invalidenbenefiziums gleich kommt, in Vorschlag zu bringen sind; mithin hienach von dem Militär-Pensionsetat gänzlich abgesetzt werden, so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweitern bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungsschein, wie das früher bewilligte Militär-Gnadengehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse; diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civilfonds, wie aus Militärfonds gänzlich verlustig gehen, und so, beim Mangel anderer Erwerbsmittel, nur den Kommunal-Armenfonds zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstand nun vorzubeugen, haben des Herrn Kriegsministers Exzellenz uns beauftragt, eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu ersuchen sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen: dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freistehe, in sofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine, im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres Militär-Gnadengehalt oder Wartegeld, mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königl. Hochlöbl. Regierung überlassen, besonders sämmtliche Unterbehörden gehörig zu instruiren.

Berlin, den 20ten Juni 1824.

Kriegesministerium. Departement für die Invaliden.

Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht ebenfalls zu verfahren und die Untergerichte durch das Amtsblatt anzuweisen.

Berlin, den 7ten Februar 1825.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements, werden zur Befolgung der Bestimmung in dem vorstehenden Cirkular vom 20ten Juni v. J. in Gemäßheit der Vorschrift des Königl. Justizministeriums vom 7ten v. M. hierdurch angewiesen. Magdeburg, den 1ten März 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens.
Herausgegeben von Dr. Rudolph Beckedorff,
Königl. Preuß. Geh. Ober-Regierungsrathe auch vortragendem Rathe im Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die unter diesem Titel vom April 1825. ab erscheinende Zeitschrift hat zum Zwecke: Empfehlung der Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens. K. S. 477. Febr.

I. eine fortlaufende Chronik des Preußischen Volks-Schulwesens zu liefern. Sie wird in dieser Beziehung enthalten:

1. Mittheilung aller Anordnungen und Verfügungen, die auf das Volksschulwesen im Allgemeinen Bezug haben, vorbereitet durch eine Zusammenstellung der wichtigsten dahin gehörigen älteren noch gültigen Gesetze und Verordnungen. Auch Provinzial-Einrichtungen und Verfügungen sollen nicht ausgeschlossen bleiben, sobald solche irgend von allgemeinerem Interesse sind;

2. genaue Nachrichten von der Anzahl und dem Zustande der Stadt- und Landschulen in allen Provinzen, also von der Gründung neuer oder der besseren Ausstattung schon vorhandener Schulen und Lehrerstellen, von verbesserten Lehrplänen, von der zunehmenden Frequenz der Schulen, von dem Einkommen der Lehrer in den einzelnen Landestheilen und dessen allmähliger Verbesserung, von Regulirungen des Schulgeldes und der Schulbeiträge von der Schulzucht und deren Mitteln ꝛc. ꝛc. ganz besonders aber von der Beschaffenheit und den Fortschritten oder Veränderungen des Schulwesens der größeren Städte, wobei den Frei-, Armen- und Erwerb- auch den Abend- und Sonntagschulen eine besondere Rücksicht gewidmet werden soll;

3. vollständige Rechenschaft über den Zustand und die Wirksamkeit der Anstalten zur Vorbereitung und Ausbildung künftiger oder zur Nachhülfe schon angestellter Schullehrer, also über die größeren und kleineren Seminarien und deren Hülfsanstalten, diese mögen öffentliche oder Privat-Unternehmungen seyn, über die s. g. Lehrkurse für die schon angestellten Schullehrer, welche entweder in den Seminarien selbst oder von den Provinzial-Schulräthen oder von einzelnen Geistlichen gehalten werden, über die Lehrerkonferenzen und Lesegesellschaften, Schullehrervereine und dergl. mehr. Alles geschöpft aus den amtlichen Berichten der Vorsteher solcher Anstalten oder der beaufsichtigenden Behörden;

4. mannichfaltige Notizen, enthaltend, was von Seiten der Kommunen, Magistrate, Patronen und Behörden, oder auch von einzelnen Geistlichen und Privatpersonen in Beziehung auf das Volksschulwesen und dessen innere oder äußere Vervollkommnung geleistet oder versucht wird. Hierher gehören auch die Nachrichten von Privat-Erziehungs- und Schulanstalten, so wie von Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken, und dergl. mehr zum Besten des Schulwesens; und endlich

5. ausführliche Nachrichten über den Zustand der Waisenhäuser und der Taubstummen- und Blinden-Unterrichtsanstalten in der Monarchie.

II. In einer Reihe von Abhandlungen, die den Herausgeber zum Verfasser haben werden, die Grundsätze zu entwickeln, nach denen das Volksschulwesen im Preußischen geleitet wird;

III. Aufsätze aufzunehmen über Gegenstände, die für den Volksschullehrer von praktischem Interesse sind. In dieser Beziehung ist dem Herausgeber der Beistand sehr einsichtsvoller und sachkundiger Männer, namentlich von mehreren Herren Schulräthen aus den Provinzial-Behörden und Vorstehern und Inspektoren der Seminarien bereits zugesagt worden, deren einer endlich gütig übernommen hat.

IV. eine gedrängte und fortlaufende Uebersicht über die Literatur des Volksschulwesens zu liefern.

Das Unternehmen erfreuet sich der besondern Begünstigung Eines Hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, und die amtliche Stellung des Herausgebers setzt denselben in den Stand, möglichst richtige und vollständige Angaben zu liefern. Derselbe darf daher hoffen, einem nützlichen und der allgemeinen Theilnahme nicht unwerthen Unternehmen sich unterzogen zu haben.

Die Zeitschrift wird in einzelnen Heften, jedes von etwa sechs Bogen erscheinen. Umstände und Theilnahme, welche das Unternehmen findet, werden bestimmen, wie oft ein solches Heft wird ausgegeben werden können. Im günstigsten Falle soll monatlich Eines erscheinen. Auch der Preis wird sich nach der Abnahme und den Begünstigungen, die vielleicht erlangt werden, richten müssen, doch soll in keinem Falle das Heft den Subskribenten mehr wie 7½ Silbergroschen kosten. Hoffentlich aber wird der Herausgeber im Stande seyn, diesen Preis noch zu ermäßigen. Vorausbezahlung findet nicht statt.

Dieses so gemeinnützige Werk, dessen würdige Ausführung durch die Persönlichkeit des Herrn Herausgebers verbürgt wird, empfehlen wir der Theilnahme sämmtlicher Herrn Geistlichen und Schullehrer, so wie den Schulaufsichtsbehörden und eines Jeden, der sich für das Volksschulwesen und dessen Fortbildung interessirt, mit dem Bemerken, daß der Herr Herausgeber denen Behörden, welche durch Sammlung von Subskribenten dieß Unternehmen befördern, das zehnte Exemplar von der bestellten Anzahl frei zu liefern und ihnen zu überlassen beabsichtiget, ob sie den Vortheil dieser Freiexemplare den einzelnen Sammlern, welche neun Subskribenten zusammengebracht haben, zuwenden, oder über die Freiexemplare zu Gunsten ärmerer Schullehrer oder der Schullehrervereine verfügen wollen. Die Verzeichnisse von den Subskribenten sind an den hiesigen Regierungsregistrator Blume portofrei einzusenden, der mit dem Vertriebe dieser Zeitschrift und den darauf bezüglichen Geschäften beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 23sten Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Bau eines neuen Oberhauptes an der Chadischen Schleuse macht die Sperrung des Plauer Kanals vom 25sten Juli bis 15ten September d. J. nothwendig, welches dem dabei betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Sperrung des Plauer Kanals II. 635. März.

Magdeburg, den 11ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	39	21 1/2	21	13	32 2/3	30	50	15	2	6	1	6	2	6	2	6	12	4	5	20	4	15
Halberstadt.	32 5/8	21 7/13	18 5/13	12 7/13	30	30	40	8 1/4	2	11	1	3	1	8	2	6	8	4	2	15	3	15
Quedlinburg.	35	22	17	12	40	40	55	10	3	—	1	5	2	1	2	4	7	4	3	15	3	10
Aschersleben.	35	22	18	10	38	56	50	8	3	3	1	9	2	8	2	8	6	4	—	16	2	15
Wernigerode.	33	19	16	11	42	45	45	5 1/2	2	6	1	3	1	5	1	10	—	4	8	30	5	—
Stendal.	37 1/2	20 1/2	16 1/2	12 1/2	31 1/2	40	45	6	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	25	4	15
Salzwedel.	40	22	16	15	35	—	49 1/2	8	3	—	1	6	1	9	2	3	10	4	5	18 1/2	3	16
Burg. . .	38 1/2	20 1/2	20 1/2	13 1/2	24	30	40	5	2	2	1	6	2	2	2	2	12	4	6	17 1/2	2	—
Acken. . .	32 1/2	17 1/2	13 3/4	13 3/4	30	—	—	6 1/4	2	1	1	3	2	1	2	6	8	4	—	15	2	15
Gardelegen.	35	18 1/4	17 1/2	12 1/2	30	—	—	5	2	—	1		2	—	2	6	8	4	—	25	4	15
Helmstedt.	40	25	20	15	27 1/2	—	50	—	2	1	1	8	2	3 1/2	2	8 1/2	6 1/4	2	11	13 1/4	3	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 14.

Magdeburg, den 2. April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 42. Haltung des diesjährigen Wollmarkts zu Magdeburg II. 1282. März.

Das handeltreibende Publikum wird hierdurch von Neuem darauf aufmerksam gemacht, daß der hiesige Wollmarkt auch in dem laufenden Jahre und in der Folge am 24ten Junius abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 15ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 43. Bewilligung eines 2ten Viehmarktes für die Stadt Schönebeck. II. 1769. März.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Ministerien des Handels und des Innern der Stadt Schönebeck außer dem Viehmarkte zu Gallen, für die Zeit des Frühjahrs einen zweiten Viehmarkt bewilligt haben und derselbe mit dem Krammarkte am Freitage nach Rogate vereinigt worden ist.

Magdeburg, den 19ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 44. Liste der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere. II. 1777. März.

In Gemäßheit einer Bestimmung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden und mit Bezug auf den §. 22. des Gesetzes vom 16ten Juni 1819. (Gesetzsammlung No. 849. Seite 160.) wird nachstehend die Liste der aufgerufenen bis Ende Dezember 1823. bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liste
der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Des Dokuments.					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr	Gr	
5509	B	Kourant	200	—	vom 2ten Februar 1824.
14749	E	"	300	—	vom 3ten Juni 1824.
33434	B	"	400	—	vom 12ten Juli 1824.
45463	D	"	200	—	vom 2ten Februar 1824.
45463	E	"	200	—	
45463	F	"	200	—	
45463	G	"	100	—	
45463	H	"	50	—	
45463	J	"	50	—	
45463	K	"	25	—	
45992	H	"	50	—	vom 13ten September 1824.
47855	D	"	50	—	vom 12ten August 1824.

II. Zinsscheine.

1190 Tabacks-Aktie	B	thl. ggr.	Kourant	11	—	vom 4ten November 1823.
1520 Seehandl. Obligat.	A	7. 18	"	15	12	vom 6ten September 1824.
	B	7. 18				
1521	A	37. 6	"	74	12	
desgl.	B	37. 6				
16048	A		"	15	11	vom 4ten November 1823.
desgl.						

III. Churmärkſche Obligationen.

Des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
No.	Litt.	Geldſorte.	Betrag Rtlr	Gr.	
2586b	B	Gold	100	—	vom 23ten Auguſt 1821.
2586a	D	Kourant.	270	—	
14448	O	"	70	—	vom 1ſten Juli 1822.
16279	Q	"	50	—	vom 23ten Auguſt 1821.

IV. Neumärkſche Interimsſcheine.

406	A	Kourant	100	—	vom 15ten März 1821.
3796	A	"	500	—	

Berlin, den 31ten Dezember 1824.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Magdeburg, den 19ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 46. Beobachtung der Vorſchriften wegen Verlegung der Jahrmärkte. II. 1852. März.

Den Herren Landräthen, ſo wie den Magiſträten wird hierdurch das im 9ten Stücke des Amtsblattes von 1821. enthaltene Publikandum vom 6ten Februar 1821, welches die Beſtimmungen wegen Verlegung der Jahrmärkte enthält, hierdurch in Erinnerung gebracht, weil es in vielen Fällen nicht beachtet worden und dadurch häufige Rückfragen veranlaßt ſind.

Magdeburg, den 24ten März 1825.

Königliche Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 46. Zurücklieferung der für das verfloſſene Jahr ausgefertigten Hauſirſcheine. II. 2578. März.

Diejenigen Behörden, welche die für das verfloſſene Jahr ausgefertigten Gewerbeſcheine der Hauſirer noch nicht zurückgeliefert haben, werden angewieſen, dieſelben binnen 14 Tagen zur Vermeidung einer Ordnungsſtrafe an uns einzuſenden.

Magdeburg, den 25ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden. I. 474. März.

Im Monate Februar dieses Jahres sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirkes nachbenannte Individuen gebracht worden, als:

1. Christoph Weißmann aus Witzeze im Hannöverschen Amte Lüchow 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, Augenbrauen und Bart, breite Stirn, graue Augen, spitze Nase, dicker Mund, breites Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 20sten Februar c. von Salzwedel nach Lüchow wegen Vagabundiren und Betteln, und
2. Johannes Winterholder, gewesener Hessen-Darmstädtscher Soldat aus Eichelhain in Hessen-Darmstadt — 39 Jahr, 5 Fuß 4 Zoll groß, schwarze Haare und Augenbrauen, runde Stirn, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, brauner Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe und lahm mit dem rechten Fuße — den 18ten Februar c. von Magdeburg nach Lauterbach wegen Vagabundirens.

Magdeburg, den 15ten März 1825.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Anzahl der im Jahr 1824 durch Brandenburgische Landbeschäler bedeckten Stuten. I. 250. März.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler sind während der Beschälzeit im Jahre 1824. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1.	zu Sandau	durch Landbeschäler	à	1½ Rthlr.	122.
2.	zu Jerichow	"	"	"	192.
3.	zu Burg	"	"	"	97.
4.	zu Tangermünde	"	"	"	288.
5.	zu Wollmirstedt	"	"	"	155.
6.	zu Gardelegen	"	"	"	93.
7.	zu Altmersleben	"	"	"	180.
8.	zu Harbke	"	"	"	48.
9.	zu Lichterfelde	"	"	"	94.
10.	zu Calberwisch	"	"	"	151.
11.	zu Crüden	"	"	"	112.
				Summa der bedeckten Stuten	1532.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 25. Februar 1825.

Der Landstallmeister Strubberg

Indem wir die vorstehende Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß in unserm Departement im Jahre 1823. von Königli-

chen Landbeschälern 1475 Stuten bedeckt worden sind, und daß sich daher für das Jahr 1824. eine Mehrzahl von 57 Stuten ergiebt.

Magdeburg, den 18ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß der für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rheinischen Niederungen eingekommenen Beiträge. I. 686. März.

In Folge der von uns in No. 52. des vorjährigen Amtsblattes Seite 412 — 14, erlassenen Aufforderung an die Einsassen unsers Verwaltungsbezirkes, ihren durch die Ueberschwemmung des Rheins in Noth und Elend versetzten Mitbürgern im Düsseldorfer Regierungsbezirke zu Hülfe zu kommen, bringen wir nachstehend das Verzeichniß der von den einzelnen Gemeinden unseres Regierungsbezirkes zu diesem Zwecke gezahlten milden Beiträge mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die eingegangenen Beiträge an den Central-Hülfsverein des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Vertheilung an die verunglückten Bewohner der Rheinischen Niederungen abgesandt sind. Zugleich danken wir, Namens der Verunglückten, den menschenfreundlichen Gebern dieser Beiträge.

Magdeburg, den 22ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

der für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rheinischen Niederungen im Regierungsbezirke Düsseldorf, von den Gemeinden des Regierungsbezirkes Magdeburg gezahlten Beiträge.

I. Aus dem Stadtkreise Magdeburg.

Von der Stadt Magdeburg 65 Rthlr. 15 Sgr. Gold und 233 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. Kourant.

II. Aus dem Kreise Salzwedel 105 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

und zwar:

Von der Stadt Salzwedel 104 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. und von dem Prediger Schmidt zu Dambeck 1 Rthlr.

III. Aus dem Kreise Oschersleben 148 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf.

und zwar:

Von den Gemeinden Wulfferstedt 8 Rthlr. 15 Sgr Dingelstedt 5 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. Huy-Reinstedt 5 Rthlr. 20 Sgr. Gunsleben 2 Rthlr. 6 Pf. Reindorf 2 Rthlr. Deesdorf 12 Sgr. 11 Pf. Beckendorf 15 Sgr. 11 Pf Ottleben 18 Sgr. 7 Pf. Crottdorf 1 Rthlr. 5 Sgr. Hamersleben 2 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf. Heteborn 20 Sgr. 9 Pf. Eilenstedt 2 Rthlr. 5 Sgr. Aderstedt 5 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf. Badersleben 6 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf Kloster-Gröningen 4 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. Anderbeck 5 Rthlr. 25 Sgr. Croppenstedt 3 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf. Oschersleben 15 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. Schwanebeck 14 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf. Grö-

ningen 9 Rthlr. 22 Sgr. Wegeleben 20 Rthlr. Hornhausen 3 Rthlr. 25 Sgr. Adersleben 1 Rthlr. 10 Sgr. Dedeleben 7 Rthlr. 12 Sgr. Eilsdorf 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Hordorf 2 Rthlr. 26 Sgr. Vogelsdorf 1 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. Schlanstedt 7 Rthlr. 9 Sgr. Nienhagen 25 Sgr. 2 Pf. Rodersdorf 23 Sgr. Pabsdorf 4 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf.

IV. Aus dem Kreise Osterburg 96 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.
(Das Verzeichniß der Gemeinden, welche diese Beiträge geleistet haben, wird nachträglich bekannt gemacht werden.)

V. Aus dem Kreise Stendal 21 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. und zwar:
Von den Gemeinden Bäthen 2 Rthlr. Steinfeld 1 Rthlr. 10 Sgr. von dem Gutsbesitzer Sieg zu Billberge 20 Sgr. von den Gemeinden Arnim 20 Sgr. Weißenwarthe 1 Rthlr. Neuendorf am Speck 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Storckau 5 Rthlr. 10 Sgr. Badingen 3 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. von der Stadt Stendal 2 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

VI. Aus dem zweiten Jerichowschen Kreise.
Von der Stadt Genthin 24 Rthlr.

VII. Aus dem Kreise Neuhaldensleben 5 Rthlr. Gold und 75 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf. Kourant und zwar:
Von den Gemeinden Altenhausen 7 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. Dorf Alvensleben 4 Rthlr. 25 Sgr. Bülstringen 4 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. Ivenrode 2 Rthlr. 15 Sgr. Wackersleben 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Nordgermersleben 4 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. Hackenstedt 1 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. Bregenstedt 7 Rthlr. Wormsdorf 2 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. Hötensleben 1 Rthlr. 25 Sgr. Dönstedt 27 Sgr. 6 Pf. Uhrsleben 4 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. Groppendorf 2 Rthlr. 2 Sgr. Behndorf 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Hörsingen 6 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf. Schackensleben 2 Rthlr. 27 Sgr. Bornstedt 3 Rthlr. 22 Sgr. Kl. Santersleben 1 Rthlr. 5 Pf. Von der Stadt Neuhaldensleben 8 Rthlr. von dem Herrn Baron von Schenck in Dönstedt 5 Rthlr. Gold.

VIII. Aus dem Kreise Calbe 166 Rthlr. und zwar:
Von den Gemeinden Alt-Salze 1 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. Alt-Staßfurth 6 Sgr. 6 Pf. Atzendorf 13 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. Vorstadt-Calbe 25 Sgr. Biere 18 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Bisdorf 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Borne 8 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. Brumby 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. von der Stadt Calbe 26 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf. von den Gemeinden Dornbock 2 Rthlr. 15 Sgr. Eggersdorf 4 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. Eickendorf 6 Rthlr. Felgeleben 12 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. Förderstedt 7 Rthlr 1 Sgr. 1 Pf. Frohse 1 Rthlr. 13 Sgr. Glinde 3 Rthlr. 4 Sgr. Glöthe 1 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. Gramsdorf 2 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf. Gr. Salze 8 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. Kl. Rosenburg 2 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Micheln 1 Rthlr. 2 Sgr 6 Pf. Neugatersleben 2 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. Pömmelte 4 Rthl. 24 Sgr. 6 Pf.

von der Stadt Schönebeck 23 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. von den Gemeinden Schwarz 19 Sgr. 8 Pf. Staßfurth 1 Rthlr. 2 Sgr 6 Pf. Susigke 1 Rthlr. Tornitz 3 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. Gottesgnaden 5 Sgr. 6 Pf. Uelnitz 2 Rthlr. 5 Sgr. Werckleitz 2 Rthlr. 4 Sgr. Zentz 19 Sgr. 6 Pf. Zuchau 1 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf.

IX. Aus dem Kreise Wanzleben 146 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. und zwar:

Von den Gemeinden Benneckenbeck 2 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. Lemsdorf 27 Sgr. 8 Pf. Fermersleben 1 Rthlr. 11 Sgr. Salbke 12 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. Beindorf 6 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. Sohlen 1 Rthlr. 5 Sgr. Dodendorf 2 Rthlr. 20 Sgr. Süllsdorf 2 Rthlr. 3 Sgr. Welsleben 7 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. Stemmern 3 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Bahrendorf 7 Sgr. 6 Pf. Altenweddingen 5 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. Unseburg 8 Rthl. 9 Sgr. 9 Pf. Wolmirsleben 1 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. Tarthun 1 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. Egeln 12 Rthlr. 25 Sgr. Westeregeln 2 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf. Hackeborn 14 Sgr. Etgersleben 2 Rthlr. 5 Sgr. Bleckendorf 27 Sgr. Schwaneberg 2 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. Gr. Ottersleben 6 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. Kl. Ottersleben 1 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. Diesdorf 20 Sgr. Hohendodeleben 1 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. Kl. Rodensleben 2 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. Kl. Wanzleben 20 Sgr. Remkersleben 3 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. Seehausen 11 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Alt-Brandsleben 12 Sgr. 6 Pf. Schermke 2 Sgr. 6 Pf. Hadmersleben 8 Rthlr. Kl. Oschersleben 18 Sgr. 7 Pf. Gr. Germersleben 3 Rthlr. 27 Sgr. Kl. Germersleben 2 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf. Bottmarsdorf 6 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. Gr. Wanzleben 17 Rthlr.

X. Von der Gemeinde Ebendorf im Kreise Wollmirstedt 2 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.

XI. Aus dem 2ten Jerichowschen Kreise 15 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. und zwar:

Von der Stadt Loburg 10 Rthlr. 5 Sgr. von der Gemeinde Plötzky 2 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. vom Herrn Superintendenten Abel zu Möckern 2 Rthlr.

XII. Aus dem Kreise Aschersleben 95 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf. und zwar:

Von der Stadt Aschersleben 67 Rthlr. von den Gemeinden Börnecke 4 Rthlr. 10 Sgr. Cochstedt 9 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. Dittfurth 3 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. Schneidlingen 7 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Wedderstedt 1 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf. Winningen 3 Rthlr. 5 Sgr.

XIII. Aus dem Kreise Halberstadt 155 Rthlr. 11 Sgr. 1 Pf. inkl. 17 Rthlr. 12 Sgr. Gold und zwar:

Von der Gemeinde Abbenrode 10 Sgr. Aspenstedt 2 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. Athenstedt 5 Rthlr. 5 Sgr. Berßel 13 Rthlr. 9 Sgr. inkl. 10 Rthl. Gold vom Herrn Baron v. Rößing. Bühne 1 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Danstedt 4 Rthlr. Dardesheim 8 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. Deersheim 1 Rthl. 3 Sgr. 9 Pf. Derenburg 7 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf. Emersleben 1 Rthlr. Göddeckenrode 10 Sgr. Halberstadt 17 Rthlr. 10 Sgr. Harsleben 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Heudeber 11 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. inkl. 5 Rthlr. Gold vom dasigen Herrn Prediger Tiebe. Hoppenstedt 1 Rthl. 12 Sgr. 8 Pf. Hornburg 12 Rthlr. 15 Sgr. Langenstein 2 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. Lüttgenrode 17 Sgr. 2 Pf. Osterode 1 Rthlr. 15 Sgr. Osterwieck 20 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Rhoden 3 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf. Rimbeck 21 Sgr. 1 Pf. Roclum 1 Rthlr. 11 Sgr. Rohrsheim 2 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. Sargstedt 9 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf. Schauen 1 Rthlr. 25 Sgr. Stötterlingen 2 Rthlr. Ströbeck 2 Rthlr. Suderode 13 Sgr. 9 Pf. Veltheim 8 Rthlr. Wehrstedt 1 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. Wülperode 1 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. Zilly 5 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

XIV. Aus dem Kreise Gardelegen 82 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. und zwar:

Von den Gemeinden Bensdorf 7 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. Belsdorf 1 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. Wernitz 1 Rthlr. 25 Sgr. Cassieck 5 Rthlr. Etingen 1 Rthlr. Laatsche 1 Rthlr. Nöwitz 1 Rthlr. Köckte 15 Sgr. Hödingen 1 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. Döhren 2 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Flechtingen 1 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. Grauingen 1 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. Wegenstedt 2 Rthlr. 12 Sgr. 11 Pf. Eschenrode 5 Rthlr. 5 Sgr. Walbeck 1 Rthlr. 7 Pf. Seggerde 2 Rthlr. Lockstedt 1 Rthlr. Börgitz 1 Rthlr. 15 Sgr. Kl. Engersen 10 Sgr. Schenckenhorst 15 Sgr. Estedt 15 Sgr. Wernstedt 12 Sgr. 6 Pf. Weddendorf 2 Rthlr. Wessendorf 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Niendorf 1 Rthlr. Lüffingen 15 Sgr. Hemstedt 1 Rthlr. Hottendorf 5 Sgr. Klinze 25 Sgr. Everingen 1 Rthlr. Ribbensdorf 3 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. Hilgesdorf 10 Sgr. Mannhausen 2 Rthlr. 20 Sgr. Winzelberg 3 Rthlr. 5 Sgr. Gardelegen 6 Rthlr. 25 Sgr. Breitenrode 1 Rthl. 10 Sgr. Bösdorf 1 Rthl. Rätzlingen 1 Rthlr. Wefferlingen 12 Rthlr. 10 Pf. Kackerbeck 10 Sgr. Schwiesau 15 Sgr. Wustrewe 10 Sgr. Winckelstedt 15 Sgr. Faulenhorst 10 Sgr.

Magdeburg, den 22ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 15.

Magdeburg, den 9. April 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. M. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 917. vom 3ten Januar d. J. wegen einer Präklusivfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktionsausfälle an den Gnadengehältern der Militär-Pensionäre;

„ 918. vom 8ten Februar d. J. betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühneversuch vor dem Friedensgerichte vorangehen lassen zu müssen;

„ 919. vom 10ten Februar d. J. wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortdienen zu können; und

„ 920. vom 12ten Februar wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreuß. Landschaft noch rückständigen Zinsen; ferner unter

„ 921. den Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll, vom 20ten Februar d. J.

„ 922. der Tarif, nach dem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll, vom 21ten Februar d. J. und

„ 923. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten v. M., wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papier und alle Kours habende Papiere.

Magdeburg, den 6ten April 1825.

Bekanntmachung.

Aufforderung zur Erhebung rückständiger Militärpensionen.

Für die im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionäre, ist aus der Zeit vom 1ten September 1807. bis Ende Mai 1814., wo die Militärpensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nemlich der sogenannte Reduktionsausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionäre unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben, oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb 9 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung unter Angabe ihrer Erbschaftsberechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne konkurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3ten Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende Oktober d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präklusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reklamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach, zu erlassen, indessen wird ein Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präklusivtermin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktionsbetrag, so wie die zahlende Regierungs-Hauptkasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Charakter, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinem Aufenthalt, und in welchem Regierungsbezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königlichen Regierungen, durch deren Hauptkassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert, und genau geprüft werden.

Im Uebrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionär mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungsbezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumahl bei Leistungen in Staatsschuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungsbezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionärs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungsdepartement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktionsausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben, auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12ten Januar 1825.

Kriegsministerium. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Verzeichniß

von den Pensionairen, für welche nach der Revolutions-Tarife pro 1811 bezahlet ist.

Nr.	Charge.	Namen	Truppentheil.	Nr.	Charge.	Namen	Truppentheil.
1	Gen. Lieut.	v. Brederlo	Chef c. Drag. Regt.	18	Lieut.	v. Boden	König 3. Bat.
2	"	v. Pilg	Chef c. Inf. Reg.	19	"	v. Dietmann	Herzog Garde.
3	"	v. Seebert	Werbungsoffizier.	20	"	v. Hulp	Eisenschleben 3. Bt.
4	"	v. Thadden	Chef c. Inf. Regt.	21	"	v. Lichtsky	Bronnert
5	Gen. Maj.	v. Bidersten	Chef c. Drag. Regt.	22	"	v. Mitzlaw	Junge 3. Bat.
6	"	v. Gerstorff	Chef c. Infant Regt	23	"	v. Pelet	Herzog Drag.
7	"	v. Hainsky	Herzberg Drag.	24	"	v. Prench	Chef c. Inf. Bat.
8	"	v. Hellen	Werbung.	25	"	v. Schlabitz	Herzog Garde.
9	"	v. Hollmede	Herzberg Drag.	26	"	v. Seydlitz	Hollenhorst Cuir.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben.	27	"	v. Stutterheim	Cuir. Drag.
11	"	v. Kluchner	4. Inf. Bat.	28	"	v. Sturm	3. Inf. Bat.
12	"	v. Mansfein	Chef c. Inf. Regt.	29	"	v. Sumnig	Lehwes 3. Bat.
13	"	v. Puttkammer	Dantzig Inf.	30	"	v. Wedell	Cuir. Drag.
14	"	v. Wojczefeld	Chef c. Cuir. Regt.	31	"	v. Wichmeister	Herzog Drag.
15	Oberst	v. Berg	Kneiphof.	32	"	v. Wobeser	Herzog Drag.
16	"	v. Bieberstein	7. Pleß Husar.	33	"	v. Stutterheim	3. Inf. Bat.
17	"	v. Bonnhorst	Thile	34	"	Wurich	Ingenieur.
18	"	v. Holtzhendorf	Leib Garde.	35	"	v. Wussow	Ingenieur Fabrik.
19	"	v. Jasmund	4. Ostpreußisch	36	"	v. Zastrow	Artillerie.
20	"	v. Reichenbach	Neumark 3. Bat.	36	Major.	v. Arnim	Kanferd 3. Bat.
21	"	v. Reichmann	Alvensleben.	37	"	v. Bardeleben	Chef. Drag.
22	"	v. Regat	3. Hohenlohe 3. Bt.	38	"	v. Bonsenburg	Winning.
23	"	v. Ried	Leon. in Pillau.	39	"	v. Brisk	Kulmbach
24	"	v. Linsatz	3. Infanter.	40	"	v. Brockser	Chlodowitz 3. Bat
25	"	v. Manschow	Kron. 3. Bat.	41	"	v. Buchhagen	Jagdow
26	"	v. Mitz	Leibregt. 3. Bat.	42	"	v. Cadow	Hessen Inf.
27	"	v. Ost. Paul	Thile 3. Bat.	43	"	v. Crantzig	Danzig
28	"	v. Orosl. Wich	Neumark 3. Bat.	44	"	v. Dallwig	Kanfd. Inf. Bat.
29	"	v. Schack	Greenwich.	45	"	v. Forcade	Gumbinnt. Inf.
30	"	v. Schimmer	Cat. in Schlesien.	46	"	v. Fornwald	Hamburger
31	"	v. Stedenitz	Kutt. Drag.	47	"	v. Hahn	Schlemenitz 3. Bt.
32	"	v. Stockmeyer	Inf. Reg.	48	"	v. Hedemann	Kanfd. Inf.
33	"	v. Wedrich	Kurz Drag.	49	"	v. Herda	Schlemenitz
34	"	v. Wigleben	Inf. Reg.	50	"	v. Hertwig	Ingenieur
35	"	v. Wietzen	Pirch 3. Bat.	51	"	v. Hordorn	Neumark
36	"	v. Wobersnig	Kanfd. Cuir.	52	"	v. Kalm	Ingenieur
37	Lieut.	v. Blocha.	Kanfd. Drag.	53	"	v. Kowalsky	3. Inf. Bat.

No.	Kanton	Bezirk	Gemeindebez.	No.	Kanton	Bezirk	Gemeindebez.
71	Bern	Aarwangen	Langenthal	142	Bern	Nieder-Simmenthal	Oberwil
72	"	"	Roggwil	143	"	"	Reutigen
73	"	"	Wynigen	144	"	"	Spiez
74	"	"	Bleienbach	145	"	"	Wimmis
75	"	"	Huttwil	146	"	"	Zwieselberg
76	"	"	Rohrbach	147	"	Ober-Simmenthal	Boltigen
77	"	"	Ursenbach	148	"	"	Lenk
78	"	"	Wynau	149	"	"	Zweisimmen
79	"	Bern	Bern	150	"	Saanen	Gsteig
80	"	"	Bümpliz	151	"	"	Lauenen
81	"	"	Köniz	152	"	"	Saanen
82	"	"	Muri	153	"	Schwarzenburg	Guggisberg
83	"	"	Stettlen	154	"	"	Rüschegg
84	"	"	Vechigen	155	"	"	Schwarzenburg
85	"	Büren	Arch	156	"	Seftigen	Belp
86	"	"	Büren	157	"	"	Gurzelen
87	"	"	Diessbach	158	"	"	Kirchdorf
88	"	"	Leuzigen	159	"	"	Mühledorf
89	"	"	Meinisberg	160	"	"	Rümligen
90	"	"	Pieterlen	161	"	"	Seftigen
91	"	"	Rüti	162	"	"	Toffen
92	"	Burgdorf	Burgdorf	163	"	Signau	Eggiwil
93	"	"	Hasle	164	"	"	Langnau
94	"	"	Oberburg	165	"	"	Lauperswil
95	"	"	Rüdtligen	166	"	"	Röthenbach
96	"	"	Willadingen	167	"	"	Signau
97	"	"	Wynigen	168	"	"	Trachselwald
98	"	Courtelary	Corgémont	169	"	"	Zollbrück
99	"	"	Courtelary	170	"	Thun	Amsoldingen
100	"	"	Cormoret	171	"	"	Blumenstein
101	"	"	Cortébert	172	"	"	Buchholterberg
102	"	"	Cour	173	"	"	Heiligenschwendi
103	"	"	Courtelary	174	"	"	Hilterfingen
104	"	"	Mont-Tramelan	175	"	"	Horrenbach
105	"	"	Renan	176	"	"	Oberhofen
106	"	"	Sonvilier	177	"	"	Sigriswil
107	"	Delsberg	Bassecourt	178	"	"	Steffisburg
108	"	"	Boécourt	179	"	"	Thun
109	"	"	Courchapoix	180	"	"	Uebeschi
110	"	"	Courfaivre	181	"	"	Unterlangenegg
111	"	"	Courrendlin	182	"	"	Zwieselberg
112	"	"	Delsberg	183	"	Trachselwald	Affoltern
113	"	"	Develier	184	"	"	Eriswil
114	"	"	Mervelier	185	"	"	Huttwil
115	"	"	Rebeuvelier	186	"	"	Lützelflüh
116	"	"	Rossemaison	187	"	"	Rüderswil
117	"	"	Soyhières	188	"	"	Sumiswald
118	"	"	Vicques	189	"	"	Trachselwald
119	"	"	Vellerat	190	"	"	Wasen
120	"	Freibergen	Epauvillers	191	"	Wangen	Bannwil
121	"	"	Epiquerez	192	"	"	Herzogenbuchsee
122	"	"	Montfaucon	193	"	"	Inkwil
123	"	"	Saignelégier	194	"	"	Langenthal
124	"	"	Soubey	195	"	"	Madiswil
125	"	Frutigen	Adelboden	196	"	"	Melchnau
126	"	"	Aeschi	197	"	"	Niederbipp
127	"	"	Frutigen	198	"	"	Oberbipp
128	"	"	Kandergrund	199	"	"	Rohrbachgraben
129	"	"	Kandersteg	200	"	"	Roggwil
130	"	"	Reichenbach	201	"	"	Thörigen
131	"	Interlaken	Beatenberg	202	"	"	Wangen
132	"	"	Bönigen	203	"	"	Wangenried
133	"	"	Brienz	204	"	"	Wynau
134	"	"	Gsteigwiler	205	"	"	Wynigen
135	"	"	Gündlischwand	206	"	"	Ursenbach
136	"	"	Habkern	207	"	"	Walterswil
137	"	"	Hofstetten	208	"	"	Wynigen
138	"	"	Interlaken				
139	"	"	Iseltwald				
140	"	"	Lauterbrunnen				
141	"	"	Matten				

Die schriftlichen Resultate der Volkszählung sind im Bundesblatt niedergelegt, und werden hier nur die Totalsummen der Bevölkerung nach Kantonen und Bezirken, sowie die Zahl der Gemeinden und Ortschaften mitgetheilt.

Es sind 22 Kantone, 62 Bezirke, 208 Gemeindebezirke, 1721 Gemeinden und 3204 Ortschaften.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 9. Erstattung des niedergeschlagenen Portos 2122.

Das von des Herrn Justizministers Exzellenz, wegen Erstattung des niedergeschlagenen Portos, an uns erlassene Reskript vom 9ten d. M. wörtlich dahin lautend:

Es sind in speziellen Fällen von Seiten der Postämter der sofortigen Berichtigung des von Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Portos Schwierigkeiten entgegengestellt, weil den Porto-Restitutions-Liquidationen die Kouverts nicht beigefügt und hierdurch veranlaßt worden: daß Beträge doppelt liquidirt, auch Stempelgebühren, Strafen und Briefbestallgelder als Porto zur Niederschlagung mit liquidirt sind. Da die Postbehörde nur aus den auf den Kouverten enthaltenen Postzeichen und Zahlen beurtheilen kann, ob die angesetzten Beträge wirklich nur das inländische Porto ausmachen, oder ob nicht darunter auch ausländisches Porto, Vorschüsse und Prokuragebühren mit enthalten sind; auch von Seiten der Königlichen Oberrechnungskammer die Produktion der Kouverte zur Justifikation der Liquidationen verlangt wird, indem letztere nur mit Bezug darauf als richtig bescheinigt werden sollen, so wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, künftig den Liquidationen über zu restituirendes Porto, die Kouverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Akten nicht möglich ist, in beglaubter Abschrift der Adressen, — welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen, — beizufügen. In Beziehung auf die Bestimmung §. 22ª des Reglements vom 9ten April 1804. ist dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Portobeträge in der gehörigen Zeit erfolge.

Hiernach sind die Unterbehörden im Bezirk des Kollegiums durch die Amtsblätter gleichfalls mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9ten März 1825.

Der Justizminister

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den Untergerichten unsers Departements hiedurch zur genauen Befolgung bekannt gemacht, und denselben dabei eröffnet, daß überhaupt bei Liquidirung des niedergeschlagenen Porto Behufs dessen Erstattung, nachbemerktes Verfahren statt findet.

1) die jährlich dreimal für jedes Tertial aufzustellenden Liquidationen der niedergeschlagenen und wieder einzuziehenden Portobeträge sind nach folgendem Schema einzurichten:

Nummer der Niederschlagungs-Designation,
Kontobuch, Volumen, Pagina,
Datum der Niederschlagung,
Benennung der Sache, in welcher die Niederschlagung erfolgt ist,
Betrag Rthlr. Sgr. Pf.
und
Ursachen der Niederschlagung.

2) Es kann nur solches inexigibles Porto zur Restitution liquidirt werden, welches nach den Postcharten und nach dem Atteste des Postamts wirklich zur Königlichen Kasse berechnet und geflossen ist. Ausländisches Porto, Prokuragebühren und Bestellgelder werden daher nicht erstattet und können in die Liquidation nicht aufgenommen werden.

3) In den Fällen, wo in einem Prozesse zur Deckung der baaren Auslagen Vorschuß erlegt worden, muß dieser Vorschuß, in sofern er zureicht, zuförderst und vor allen übrigen Kosten zur Bezahlung des Porto verwendet werden.

4) Die von den Salarienkassen-Rendanten aufzustellenden und zu unterschreibenden Liquidationen müssen von den Gerichten geprüft und mit einem Atteste des Inhalts versehen werden:

die Richtigkeit vorstehender Designation, daß darin die Gründe der Niederschlagung der Wahrheit gemäß angezeigt sind, daß sich unter dem niedergeschlagenen Porto der Rthlr. Sgr. Pf. so wenig Postvorschüsse und ausländisches Porto als Prokuragebühren befinden und daß zu den in der Liquidation aufgeführten Prozessen von den Partheien zur Deckung der baaren Auslagen keine Vorschüsse erledigt worden, wird hierdurch bescheinigt.

5) Zur Justifikation dieser Liquidationen müssen die Kouverts der Adressen entweder im Original oder in beglaubter Abschrift mit allen Postzeichen und Nummern, welche mit denselben Dinten, womit solche auf den Kouverts bemerkt sind, geschrieben werden müssen, gehörig geordnet und zusammengeheftet beigefügt werden.

6) Was das niedergeschlagene Franko Porto für abgegangene Sachen betrifft, worüber die Kouverts nicht beigebracht werden können, so sind die Königl. Postämter, an welche die Liquidationen abgegeben worden, zu ersuchen, die Ansätze nach den Abgangsmanualien und Akten zu prüfen und deren Richtigkeit zu bescheinigen.

7) Da von den Postämtern die Liquidationen aller nicht etatsmäßigen Ausgaben am 15ten der Monate April, August und Dezember an das Königl. Generalpostamt einzusenden sind, so müssen die Tertial Liquidationen über das niedergeschlagene Porto vor Eintritt dieser Termine den Königl. Postämtern überschickt werden.

Halberstadt, den 22ten März 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Berichtigung.

Seite 104. Zeile 2. von unten des diesjährigen Amtsblattes ist unter der Personalchronik statt:

der bisherige Kantor Hasenkrug

zu lesen: " " Hasenwinkel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 16.

Magdeburg, den 16. April 1825.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Generalkommissarius, Herrn von Bismark zu Stendal, zum Vicepräsidenten der Regierung zu Magdeburg zu ernennen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 47. Anweisung an die Geburtshelfer, sich bei Entbindungen nur konzessionirter Hebammen zu bedienen. I. 461. Febr.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der konzessionirten Hebamme, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig, Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständi-

ge Behandlung unerläßlich, wozu indessen dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntnisse nicht zuzutrauen sind, so wie denn auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leistet; theils gestattet das Schamgefühl der Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige unumschränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer, und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht ersetzt werden.

Unter diesen Umständen und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, ist es unerläßlich, daß sich die Geburtshelfer zu den ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme als Gehülfin, nicht aber einer sogenannten Wickelfrau bedienen, die Zuziehung der letzteren nach der Entbindung ist vielmehr nur den Hebammen selbst zu gestatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden, die Beihülfe einer solchen Frau in Anspruch zu nehmen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren pünktliche Befolgung zu wachen.

Berlin, den 17ten Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Indem wir vorstehendes Ministerialreskript zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir den Geburshelfern unseres Departements die Beachtung desselben zur Pflicht, sämmtliche Herren Kreisphysiker aber fordern wir auf, dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt des vorstehenden Ministerialreskripts

auch zur Kenntniß der Hebammen ihres Bezirkes gelange, und über die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu wachen.

Magdeburg, den 30sten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 48. Abgabe von den den Plauer-Kanal passirenden Holzflössen. U. 2834. März.

Dem schiffahrtstreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Königl. Handelsministeriums vom 25ten des v. Mts. von den den Plauer-Kanal passirenden Holzflössen derjenige Abgabesatz, welcher tarifmäßig für die Zillen bestimmt ist, erhoben werden soll.

Magdeburg, den 1ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 3. Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Städte Salzwedel und Stendal. 7069.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums wird das im 44ten Stücke des Magdeburger Amtsblatts vom Jahre 1821. abgedruckte Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Städte Salzwedel und Stendal vom 1ten Oktober 1821. durch folgende für nöthig erachtete Bestimmungen ergänzt:

1) Zu §. 21. des Regulativs. Alles auf Mühlen im äußern Stadtbezirk verarbeitete Brgumalz- und Branntweinschroot muß sofort von der Mühle aus respektive dem Hauptzollamt zu Salzwedel und dem Steueramte zu Stendal zur Rückverwiegung gestellt werden. Rückverwiegung des auf Mühlen im Stadtbezirk gefertigten Schrootes zum Brauen und Brennen, soll vorerst in der Regel noch unterbleiben, für den Fall aber, wo ein Steuerbeamte bei Revision der Mühle einen Mehrbestand an Schroot entdeckt, derselbe so befugt als verpflichtet seyn, zur Feststellung des Ueberschusses, die Rückverwiegung der verdächtigen Post zu verlangen.

2) Zu §. 37. des Regulativs. Die aus eigenem Oekonomiebetrieb oder Ankauf herrührenden Getreidebestände der Müller unterliegen, wenn solche in den mit dem Mühlenraume zusammenhängenden häuslichen Räumen lagern, einer besondern Kontrolle der Steuerbeamten, in dem Mühlenraume selbst aber darf kein anderes als vorschriftsmäßig bezetteltes Getreide, Gemahl und Schroot befindlich seyn.

Der Müller ist verpflichtet, über die Eingangs gedachten Bestände ein richtiges Notizbuch zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken, auch den revidirenden Steuerbeamten dasselbe auf Erfordern unweigerlich vorzulegen, damit derselbe die Revision der Getreidebestände, wobei der Müller ihm die etwa nöthige Hülfsleistung zu gewähren hat, danach vornehmen kann.

3) Zu §. 45. ib. Diejenigen Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkauf fertigen, müssen jeden Absatz von einem Viertel-Centner und darüber gleich bei der Verabfolgung, kleinere Verkäufe hingegen täglich summarisch in das vorgeschriebene Register abschreiben.

Hierbei sind die Vorschriften der §. §. 42. 43. 44. und 46. gehörig zu beachten und liegt dem Müller ob, jedem Käufer beim Abholen des Mehls aus der Mühle einen Schein nach der laufenden Nummer, dem Monat und Datum des Registers mit Bemerkung der Gattung und Menge des verkauften Mehls mitzugeben, damit sich derselbe beim Transport gegen die Steuerbeamten auf Erfordern dadurch ausweisen kann.

4) Zu 50. und 51. ibid. Die Müller sind verpflichtet, den Steuerbeamten die Mühlen, sobald letztere im Gange sind, auch zur Nachtzeit offen zu lassen.

Die Zugänge müssen daher so lange der Mühlenbetrieb dauert, unverschlossen und unverriegelt bleiben, damit der Beamte ohne Weiteres zur Mühle gelangen kann.

5) Zu §. 4. ib. Die Säcke mit Mahlgut müssen auch auf der Mühle und beim Transport des Fabrikats aus derselben die vorgeschriebene Bezeichnung haben.

6) Zu §. 32. ibid. Geht das Fabrikat aus der Mühle, und ist die vierte und letzte Abtheilung vom Zettel abgeschnitten worden, so wird der Zettel an den Kropf eines der die betreffende Mahlpost ausmachenden Säcke gebunden, muß während des Transports daran bleiben und wird dem Mahlgast bei der Ueberlieferung des Mehls, Schrootes ꝛc. zugestellt.

7) Zu §. 12. und 15. ib. Sollte das zur Rückverwiegung gestellte Mahlgut mehr wiegen, als es nach den §. 15. festgestellten Sätzen wiegen darf, und dieses Mehrgewicht über $\frac{1}{10}$ Ctr. betragen, so tritt die fiskalische Untersuchung und eventuell die gesetzliche Bestrafung der Schuldigen ein.

Die Einwohner der Städte Salzwedel und Stendal haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, und die Königl. Zoll- und Steuerbeamten auf deren Befolgung streng zu halten.

Magdeburg, den 5ten April 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor

Sack.

Bekanntmachung.

Haltung des Magdeburger Wollmarkts.

Der dießjährige hiesige Wollmarkt, welcher am 24ten Juni seinen Anfang nimmt, verspricht wieder den besten Erfolg.

Seitens der Behörden wird wiederum alles geschehen, den Verkehr zu erleichtern und zu begünstigen und es sind bereits Einleitungen getroffen, alle Wünsche zu erfüllen, welche in der Konferenz, die ich zu Ende des vorjährigen Wollmarkts mit den Herrn Wollzüchtern und Wollkäufern veranstaltete, ausgesprochen sind.

In dieser Konferenz wurde auch ein gedruckter Addreßkalender für den nächsten Markt gewünscht, und ich übernahm es, einen solchen in alphabetischer Ordnung einzurichten, und zu dem Ende die Herrn Wollzüchter einige Monate vorher durch die öffentlichen Blätter einzuladen, mir anzuzeigen, daß sie kommen und wo sie ihre Wohnung nehmen würden.

Es ergeht daher an die Herrn Wollzüchter, welche den dießjährigen hiesigen Wollmarkt zu besuchen beabsichtigen, mein ergebenes Ersuchen, mir diese Anzeige spätestens bis Ausgangs Mai d. J. zugehen zu lassen, weil ich am 1sten Juni den Addreßkalender abschließen und zum Druck befördern werde, spätere Anzeigen also nicht würde berücksichtigen können.

Demnächst werde ich dafür sorgen, daß eine hinlängliche Anzahl solcher Addreßkalender in den Thorexpeditionen vorräthig sind, und an die Herrn Käufer und Verkäufer gleich beim Eingang in die Stadt unentgeldlich ausgegeben werden.

Magdeburg, den 28ten März 1825.

Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg.

Francke.

Vermischte Nachrichten.

Debit der Haupt-Wegecharte des Preußischen Staats. II. 2498. März.

Dem Publikum wird eröffnet, daß die Buchhandlung von Dunker und Humblot zu Berlin den Debit der auf Veranlassung des Königl. Handelsministeriums herausgegeben neuen lithographirten Haupt-Wegecharte des Preuß. Staats und der angrenzenden Länder in Debit genommen hat und solche zu dem Preise von 6½ Rthlr. für das Exemplar verkauft.

Magdeburg, den 28ten März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Forstinspektor Krüger zu Colbitz zum Forstmeister zu ernennen geruhet.

Der gewesene Kaufmann Friedrich Wilhelm Mitschke ist zum Unter-Elementarlehrer an der Hospitalschule zu Burg ernannt.

Der Rektor Blume zu Oschersleben ist zugleich zum evangelischen Prediger zu Emmeringen ernannt.

Der Schullehrer Friedrich Müller zu Dittfurth, ist zum ersten Töchterlehrer an der Neustädter Schule zu Quedlinburg befördert.

Der Kandidat der Theologie Gustav Friedrich Weber ist zum Lehrer an der höheren Gewerbs- und Handlungsschule zu Magdeburg bestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zichtau, Diözes Kalbe an der Milde, ist dem Kandidat Gustav Eduard Oelze verliehen.

Der bisherige Kantor und Organist zu Stemmern, Ehrenfried Blenke, ist zum Kantor und Schullehrer zu Diesdorf, Diözes Salzwedel, ernannt und bestätigt.

Der Oberlehrer Schnee zu Burg, ist zum Adjunkten des Predigers Schnee zu Schartau, Riegripp und Heinrichsberg, in der ersten Burgschen Diözes, cum spe succedendi ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Derben, in der Diözes Altenplathow, ist der Rektor Spörel zu Ziesar verliehen.

Der Schulamtskandidat Friedrich Christian Klipp ist zum Schullehrer zu Cunrau, Diözes Salzwedel, befördert.

Der Schullehrer Bornhard zu Aschersleben, ist zum Kantor, Schullehrer und Organisten an der St. Margarethen Kirche und Schule in der Neustadt-Aschersleben ernannt.

Der Schulamtskandidat Joh. Carl Knabe ist zum Kantor, Organisten und zweiten Lehrer an der Stadtschule zu Möckern ernannt.

Der Kandidat der Chirurgie Joh. Heinrich Wilhelm Rottmann zu Salzwedel ist als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande approbirt worden.

Der Doktor der Medizin, August Ferdinand Brüggemann, ist vom Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, als ausübender Arzt und Geburtshelfer approbirt und vereidet worden, und hat sich als solcher zu Magdeburg niedergelassen.

Der Kandidat des Predigtamts Carl August Cherubim, ist zum Adjunkt seines Vaters, des Predigers Cherubim zu Rohrsheim, Diözes Hornburg, bestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zepernick in der Diözes Loburg, ist dem bisherigen Prädikanten Carl Stephan Kunze verliehen worden.

Der Berg- und Torfinspektor Steinkopf zu Linum bei Fehrbellin ist als Sachverständiger zur Abschätzung von Torfmooren, welche bei Separationen und Dienstregulirungen zur Theilung kommen, für unsern Geschäftsbezirk angestellt, und in dieser Eigenschaft ein für allemal verpflichtet worden.

Berlin, den 19ten Februar 1825.

Königl. Generalkommission für die Kurmark-Brandenburg und für Sachsen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 17.

Magdeburg, den 23. April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 49. Bewilligung eines Vieh- und Pferde-Marks für die neue Neustadt. II 2838. März.

Dem handeltreibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß die Königlichen Ministerien des Handels und des Innern der neuen Neustadt-Magdeburg einen dem Verkehr mit Vieh besonders aber mit Pferden gewidmeten Markt bewilliget haben und derselbe alljährlich am Freitage nach Estomihi abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 1ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No 50. Wahlfähige Schulamts-kandidaten. K. S. 614. März.

Bei der vor Ostern dieses Jahres zu Halberstadt statt gehabten Prüfung sind für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erklärt:

1) Georg Wolff aus Halberstadt,
2) Carl Theodor August Rauch aus Hessen,
3) Christoph Daniel Ludwig Eime aus Osterwieck,

4) Heinrich Christoph Jerxen aus Berßel,
5) Ludwig Friedrich Kaie aus Ilfenburg,
6) Johann Friedrich Andreas Miehe aus Schlanstedt,
7) Christian Heinrich Schmidt aus Berßel,
8) Fried. Wilhelm August Gronau aus Alickendorf,
9) Adolf Lorenz aus Halberstadt,
10) Friedrich Wilhelm Lüddecke aus Halberstadt,
11) August Ernst Andreas Gallun aus Osterwieck,
12) Andreas Sternberg aus Schwanebeck,
13) Johann Christoph Kobbe aus Wegeleben,
14) Heinrich Carl Premper aus Thale,
15) Christian Friedrich Trautmann aus Gatersleben.
16) Johann Heinrich Bischoff aus Halberstadt, und
17) Christian Johann Michaelis aus Aschersleben,

und ist denselben das ihre Qualifikation näher bezeichnende Zeugniß von uns ausgestellt worden.

Magdeburg, den 2ten April 1825.

Königl. Kirchen- und Schul-Kommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuerdirektors der Provinz Sachsen.

No. 4. Die Salzseller sollen das Salz ganz in Silbergeld ankaufen können. 6278.

Nach der mir von dem Königlichen Finanzministerium gewordenen Weisung haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28ten Februar d. J. zu bestimmen geruht:

daß die Salzseller in den Gemeinen, welche der Salzkonskription unterworfen sind, das Salz, das sie aus den Faktoreien oder Salinen

entnehmen, nicht zwangsweise zur Hälfte in Kassenanweisungen zu bezahlen oder das Strafagio dafür zu entrichten, gehalten seyn sollen.

Die angemessene Instruirung der Salzfaktoreien und Magazine hiernach wird durch die Königl. General-Salzdirektion erfolgen.

Magdeburg, den 14ten April 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor

Sack.

Vermischte Nachrichten.

Der Bau des Oberhauptes an der Chadeschen Schleuse wird zum Vortheil der Schifffahrt schon am 15ten Juli d. J. seinen Anfang nehmen, den 5. Sept. beendigt, und der Plauer-Kanal nur für diesen Zeitraum gesperrt seyn, welches in Verfolg des Inserats vom 11ten März c. dem dabei betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Bau der Chadeschen Schleuse. II. 3132. März.

Magdeburg, den 5ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Buchhändler Dunker und Humbolt in Berlin haben als Fortsetzung der in ihrem Verlage erschienenen Becker-Woltmannschen Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel:

Geschichte unsrer Zeit seit dem Tode Friedrichs des Zweiten, von Carl Adolph Menzel

angekündigt, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat.

Empfehlung der Menzelschen Geschichte unserer Zeit. K. S. 599. März.

Die schwierige Aufgabe, welche der Verfasser in diesem Werke zu lösen sucht, besteht darin, den jüngsten Bildungsprozeß der Europäischen Völker in seinen Hauptmomenten darzustellen, um einem Theile der Zeitgenossen zur Einsicht der Elemente und Ideen zu helfen, aus denen sich die äußere Gestalt geformt und ihr inneres Leben entwickelt hat. In Rücksicht auf den gediegenen Inhalt des ersten Theils dieses Werkes und auf die musterhafte in demselben herrschende Darstellung, verdient es öffentlich empfohlen zu werden, und ist ein allgemein verbreiteter Absatz desselben sehr zu wünschen.

Magdeburg, den 6ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht
über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität wieder errichteten Zahlungskommission.

Die, gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Dezember 1824., auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungskommission, besteht aus dem Universitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die, den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden kontrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern oder Vormünder dieß zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich:

1) Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, so wie an Sprach- und Exerzitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungskommission gibt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1 — 3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als: Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichtsbücher und Utensilien, wenn dieß besonders verlangt und angegeben wird, was dafür akkordirt werden soll, durch die Zahlungskommission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche ꝛc. ꝛc. ist dann spezielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen; die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine, an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharge dient, ein Duplikat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Kasse.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungskommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungskommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Prozent, im Fall einer gänzlichen Administration fünf Prozent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28ten Februar 1825.

Königl. vereinte Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg.
L. H. v. Jakob, Prorektor.

Vorstehende Nachricht über die auf der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg bestehende Zahlungskommission wird von uns mit dem Wunsche bekannt gemacht, daß diese zweckmäßige Anstalt auch von den Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks in dazu geeigneten Fällen benutzt werden mag.

Magdeburg, den 6ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung zur Subskription auf das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit, der Prinzessin Louise. K. S. 482. März.

Die Kunsthändler Hofmann und Wolf zu Berlin beabsichtigen, auf ihre Kosten das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise in Kupfer stechen zu lassen, und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maaßgabe des Ertrags, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl von Exemplaren folgender Landcharten, nämlich:

a) Der Wandcharte von Europa in 4 großen Blättern, entworfen und gezeichnet vom Professor J. M. F. Schmidt, gestochen von H. Brose, P. Schmidt und H. Klieber, im Pränumerationspreise von 5 Rthlr.
b) Der Charte von Deutschland von demselben Verfasser, gestochen vom Professor Maré zu 12½ Sgr.
c) Der Charte vom Preuß. Staate von demselben zu 12½ Sgr.

d) Der Charte von Europa vom Professor Heinrich Berghaus, gestochen vom Professor Maré, H Brose und Klievet zu 15 Sgr.

an inländische Schulen vertheilen wollen.

Wir sind von den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufgefordert worden, dieses Allerhöchsten Orts genehmigte Unternehmen, wodurch zugleich ein gemeinnütziger Zweck erreicht wird, so viel als möglich zu befördern und haben daher den Herren Landräthen unsers Verwaltungsbezirks aufgegeben, Pränumeranten auf das gedachte Bildniß zu sammeln und resp. durch die Magistrate und Ortsvorsteher sammeln zu lassen.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir nur noch, daß das Bildniß in dem Formate des größern von Gebauer gezeichneten und von Buchhorn gestochenen Bildnisses der Kronprinzessin Königl. Hoheit, nach einer Zeichnung von Krüger von Devrient in Linien-Manier gestochen und der Pränumerationspreis für einen Abdruck desselben vor der Schrift auf 20 Sgr. für einen mit derselben auf 10 Sgr. festgestellt ist.

Magdeburg, den 6ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beiträge für die durch Ueberschwemmung verunglückten Rheinbewohner

I. 940. März.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22ten v. Mts. Seite 161. des dießjährigen Amtsblattes, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß aus unserem Verwaltungsbezirke zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rheinischen Niederungen im Regierungsbezirke Düsseldorf nachträglich noch die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Beiträge eingegangen sind, wofür wir den menschenfreundlichen Gebern, Namens der Verunglückten, unsern Dank abstatten.

Magdeburg, den 7ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zweites Verzeichniß

der für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rheinischen Niederungen im Regierungsbezirke Düsseldorf, aus dem Regierungsbezirk Magdeburg aufgekommenen Beiträge.

I. Aus dem Stadtkreise Magdeburg 22 Rthlr. und zwar:

Vom Schiffer Herrn Daniel Krenzlin 1 Rthlr. Vom Schiffer Herrn Carl Lippelt 1 Rthlr. Vom Kaufmann Herrn Fried. Fritze 5 Rthlr. Vom Kaufmann Herrn Laubel 10 Rthlr. Vom Kaufmann Herrn Kap-Herr 5 Rthlr.

II. Aus dem Kreise Stendal.

Von der Gemeinde Schernekau 2 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. Von der Gemeinde Borstel 1 Rthlr. 25 Sgr. Von der Gemeinde Grieben 1 Rthlr. 14 Sgr.

Von der Gemeinde Langensalzwedel 2 Rthlr. 15 Sgr. Von der Gemeinde Belkau 3 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. Von der Gemeinde Büste 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Von der Gemeinde Miltern 4 Rthlr. 5 Sgr. Vom Ackermann Mörin 9 zu Eichstedt 15 Sgr. Vom Fräulein von Gayl 2 Rthlr. Vom Herrn Bürgermeister von Voß 1 Rthlr. Vom Herrn Förster Langerbeck 1 Rthlr.
Summa 22 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.

III. Aus dem Kreise Neuhaldensleben.

Von der Gemeinde Marienborn 4 Rthlr. 25 Sgr. Von der Gemeinde Errleben 18 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Von der Gemeinde Ost-Ingersleben 4 Rthlr. Von der Gemeinde Eilsleben 2 Rthlr. 4 Sgr. Von der Gemeinde Klein-Bartensleben 2 Rthlr. Von der Gemeinde Ohrsleben 1 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf. Von der Gemeinde Alleringersleben 9 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. Von der Gemeinde Barneberg 5 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf. Von der Gemeinde Sommersdorf 1 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. Von der Gemeinde Gr. Bartensleben 11 Rthlr. 20 Sgr. Von der Gemeinde Belsdorf 2 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. Von der Gemeinde Völpke 1 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. Von der Gemeinde Wulfersdorf 7 Sgr. 6 Pf. Summa 67 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.

IV. Aus dem Kreise Aschersleben.

Von der Gemeinde Gatersleben 25 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. Von der Gemeinde Hedersleben 15 Sgr. Von der Gemeinde Schadeleben 10 Rthlr. 13 Sgr. Von der Gemeinde Suderode 5 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. Von der Gemeinde Thale 4 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf. Von der Gemeinde Westerhausen 8 Rthlr. 2 Sgr. Von der Gemeinde Wilsleben 1 Rthlr. 14 Sgr. Vom Herrn Oberforstmeister v. Bülow zu Thale 4 Rthlr. Von dem Herrn Prediger Besser daselbst 1 Rthlr. Summa 60 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die anderweite Beförderung des Lehrers Müller erledigte Lehrerstelle zu Dittfurth, Diözes Quedlinburg, ist dem Schulamtskandidaten Julius Bernhard Bethmann verliehen.

Der Schulamtskandidat Johann Christian Siebert ist zum Kantor und Schullehrer zu Kl. Ammensleben, Diözes Bornstedt, ernannt.

Der bisherige Kantor Kels zu Huy-Neinstedt, ist zum Kantor und Schullehrer zu Eilsdorf, Diözes Dingelstedt, ernannt und bestätigt.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf.	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	37½	19⅓	18¾	12½	30	27½	50	15	2	6	1	6	2	6	2	6	12	4	5	20	3	15
Halberstadt.	32⅙	20⅓	17⅙	11⅚	30	30	40	8¾	2	11	1	3	1	8	2	6	8	4	2	15	3	15
Quedlinburg.	33	20	16	12	40	40	45	8	3	—	1	4	2	1	2	3	7	4		15	3	—
Aschersleben.	35	20	17	11	37	58	51	7	2	6	1	9	2	8	2	6	6	4	—	17	2	15
Wernigerode.	35½	23¾	20	13¾	45	45	45	5½	2	6	1	—	1	10	1	10	—	4	8	30	5	—
Stendal.	36½	19	15½	12¼	30	40	43¾	5	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	25	4	15
Salzwedel.	35⅔	20	15	14	35	60	60	7½	2	3	1	6	1	9	2	6	10	4	5	20	3	15
Burg. . .	36½	19½	19¼	12	30	30	67½	5	2	2	1	6	2	2	2	2	12	4	4	15	2	15
Acken. . .	32½	17½	13¾	12½	30	—	—	6¼	2	1	1	—	2	1	2	6	8	4	—	15	2	15
Gardelegen.	35	17½	15	12½	30	—	60	4½	2	—	1		2	—	2	6	8	4	—	15	4	11¼
Helmstedt.	40	25	20	15	25	—	50	—	2	1	1	3	1	10	2	6	6¼	2	11	27½	3	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 18.

Magdeburg, den 30. April 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 924. vom 15ten März 1825, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hatzfeld;

„ 925. vom 21ten März d. J., wegen der allgemein mit dem Kalenderjahre zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und resp. Reihefolge der ausgehobenen Militärpflichtigen;

„ 926. vom 26ten März d. J. daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen;

„ 927. vom 9ten April d. J., daß für die Gültigkeit der neuen Kassenanweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf;

„ 928. vom 9ten April d. J., die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditsystem im Großherzogthum Posen betreffend.

Magdeburg, den 26ten April 1825.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 3. Zahlung der Zinsen von den Kurmärkischen Ständischen Obligationen.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1ten November 1824. bis 1ten Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Koupons No. V. Serie I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1ten Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt.

a)	vom	1.	bis	10.	Mai	c.	auf die Obligationen	W. X. Y. Z und AA.
b)	=	11.	=	17.	=	=	=	=	S. T. U. V.
c)	=	18.	=	25.	=	=	=	=	O. P. Q. R.
d)	=	1.	=	4.	Juni	=	=	=	K. L. M. N.
e)	=	6.	=	11.	=	=	=	=	F. G. H. I.
f)	=	13.	=	20.	=	auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigten Obligationen Litt. a.			B. und Bb.
						desgleichen auf die Obligationen			A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1ten Mai 1818. bis 1ten November vorigen Jahres gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehrern Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit,
II. nach den Münzsorten,
   a) abgesondert für Gold,
   b) abgesondert für Kourant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes geschiehet in Kourant und wird das Aufgeld für dießmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang, entstehen werden, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach den 20ten Juni c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Schriftwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, unbeantwortet zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden eingehen sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erböthig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Uebereinkunft können auch die oben erwähnten Zinskoupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen Staatskassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2ten April 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

von Köpcken. von Bredow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 51. Ausdehnung von Hausirscheinen auf mehrere Regierungsbezirke. II. 8126. März.

Um den Aufenthalt zu vermeiden, welcher dadurch entsteht, daß Hausirer, welche in mehreren Regierungsbezirken ihr Gewerbe auszuüben wünschen, sich bei den einzelnen Regierungen melden müssen, werden die Königlichen Ministerien in der Folge die erforderliche Genehmigung, wenn sie bei ihnen nachgesucht wird, entweder selbst ertheilen, oder eine einzelne Regierung für mehrere Departements damit beauftragen. —

In dem letztern Falle wird die betreffende Regierung alsdann in dem Ausdehnungsvermerk auf den ihr ertheilten speziellen Auftrag der Königl. Ministerien Bezug nehmen. —

Damit aber auch die weitläuftige und kostbare Korrespondenze in solchen Angelegenheiten zwischen den Königlichen Ministerien und den Regierungen und zwischen diesen letztern ferner entbehrlich werde, wird ein jeder Hausirer, welcher die Erlaubniß zum Umherziehen in mehreren Regierungsbezirken erhält, angewiesen werden, den Gewerbeschein der nächsten städtischen Polizeybehörde eines jeden fremden Departements zu produziren, damit diese die Ausdehnung desselben der ihr vorgesetzten Regierung anzeige, und daß dieß geschehen, auf dem Gewerbeschein vermerke.

Die Magistrate und Polizeybehörden haben diese Anordnung zu beachten und zu befolgen.

Magdeburg, den 13ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 52. Trennung der Domainen- und Forstrevenüenreste pro 1824 von denen von 1820 bis 1823. II. 860. April.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums sollen jedesmal die Reste des dem Abschlußjahre zunächst vorstehenden Rechnungsjahres abgesondert von den Ausständen früherer Rechnungsjahre nachgewiesen werden.

Diese durch die Kreiskassen wegen der direkten Steuern bereits beobachtete Vorschrift wird sämmtlichen Domainen- und Forstkassenbeamten

und Rezeptoren zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Es sind hiernach die nach dem Abschluß für das Jahr 1824. verbliebenen Domainen- und Forstrevenüenreste pro 1824. getrennt von denen der Rechnungsperiode von 1820. bis 1823. zu halten. Die Reste bis inkl. 1819. sind übrigens in bisherigen Art fortzuführen.

Magdeburg, den 16ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 53. Auszahlung der im 1ten halbjährigen Verloosungstermin gezogenen Staatsschuldscheinen. II. 1282. April.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, wegen Auszahlung der in der zweiten halbjährigen Verloosung am 1ten März c. gezogenen Staatsschuldscheine, also lautend:

Das Publikum ist bereits durch das mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern, so wie mit den Amtsblättern der Königlichen Regierungen, ausgegebene Verzeichniß der am 1ten dieses Monats ausgelooseten Staatsschuldscheine vom Resultate dieser zweiten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die darin aufgeführten Staatsschuldscheine sind den 1ten Julius d. J. fällig und erfolgt die Zahlung von da ab täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere hier in Berlin Taubenstraße No. 30. gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zinskoupons Series IV. No. 6. 7 und 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 1ten Julius 1825. bis 2ten Januar 1827. umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theil, so muß der Inhaber des betreffenden Staatsschuldscheines den Betrag derselben baar zurücklassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Kapital abgezogen und dem Präsentanten der Zinskoupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staatsschuldscheine nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XIV. Gesetzsammlung No. 577. beim Königl. Kammergericht deponirt, demnächst aber nach

der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten November 1823. öffentlich verbrannt werden; so müssen die Empfänger über den Kapitalbetrag ihrer Staatsschuldscheine zum Belag für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staatsschulden-Tilgungskasse als zahlende Stelle zu bezeichnen und die Litter sowohl als die Nummer des zurückgegebenen Staatsschuldscheins anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeldlich bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang zu nehmen.

Wenn an einem dieser gezogenen Staatsschuldscheine, noch der von der Königlichen Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine ausgefertigte Prämienschein haftet, so attestirt die Kontrolle der Staatspapiere die Realisirung des Erstern auf dem dem Eigenthümer zurückzugebenden Prämienscheine, und dient dieses Attest demnächst zur Legitimation des Inhabers, Behufs der Auszahlung der darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit, daß die Kontrolle der Staatspapiere und deren Beamte eben so wenig als die unterzeichnete Hauptverwaltung sich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publikum in Korrespondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehende Gesuche werden daher ohne Antwort zurückgesandt. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrendstraße No. 45, oder an die nächste Regierungs-Hauptkasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staatsschuldscheine nebst Koupons, und wenn die erstern mit Prämienscheinen versehen sind, auch diese, nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weitern Besorgung zu übergeben sind. Ausgelooste Staatsschuldscheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Komp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Kapital der ausgelooseten Staatsschuldscheine zu der oben bezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift

der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Mai 1824. Gesetzsammlung No. 867., vom 1ten Julius 1825. angerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. V., dem Tilgungsfond zufallen.

Berlin, den 19ten März 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

wird hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, wie die Einrichtung getroffen ist, daß diejenigen, welche die Erhebung der ausgelooseten Beträge nicht unmittelbar, oder durch Beauftragte bei der Kontrolle der Staatspapiere beabsichtigen, die dortigen Staatsschuldscheine auch in den nächstfolgenden Monaten der Regierungs-Hauptkasse gegen vollständige Kassenquittung nach dem Kapitalsbetrage und der Zahl der Zinskoupons zur Weiterbeförderung und Besorgung an die Kontrolle der Staatspapiere zustellen können.

Magdeburg, den 17ten April 1825.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 5. Betreffend die zur dießjährigen Petri-Paulmesse in Naumburg über Lützen eingehenden Güter. 8168.

Um das zur dießjährigen Petri-Paulmesse in Naumburg über das Hauptzollamt Lützen eingehende Meßfuhrwerk möglichst schnell abzufertigen, soll in den Fällen, wo keine spezielle Revision der Ladung verlangt wird, auch dießmal eine Begleitung derselben von Lützen nach Naumburg und zwar am 15ten, 17ten, 19ten, 21ten, 23ten, 25ten und 28ten Juni statt finden, welches den auswärtigen Meßbeziehern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Güter bei dem Hauptzollamte

zu Lützen jedesmal am Tage vorher bis Abends 6 Uhr eintreffen und in der Eingangs-Deklaration vollständig nach Kollis, Zahl, Inhalt und Gewicht angemeldet werden müssen.

Der Großhandel wird übrigens auch dießmal schon am 20ten Juni seinen Anfang nehmen.

Magdeburg, den 20sten April 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 15. Liquidation des zu restituirenden Portos. 609.

Es sind in speziellen Fällen von Seiten der Postämter der sofortigen Berichtigung des von Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Portos Schwierigkeiten entgegengestellt, weil den Porto-Restitutions-Liquidationen die Kouverts nicht beigefügt und hierdurch veranlaßt worden: daß Beträge doppelt liquidirt, auch Stempelgebühren, Strafen und Briefbestellgelder als Porto zur Niederschlagung mit liquidirt sind. Da die Postbehörde nur aus den auf den Kouverten enthaltenen Postzeichen und Zahlen beurtheilen kann, ob die angesetzten Beträge wirklich nur das inländische Porto ausmachen, oder ob nicht darunter auch ausländisches Porto, Vorschüsse und Prokuragebühren mit enthalten sind; auch von Seiten der Königlichen Oberrechnungskammer die Produktion der Kouverte zur Justifikation der Liquidationen verlangt wird, indem letztere nur mit Bezug darauf als richtig bescheinigt werden sollen, so wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, künftig den Liquidationen über zu restituirendes Porto, die Kouverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Akten nicht möglich ist,

in

in beglaubter Abschrift der Addressen, — welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen, — beizufügen. In Beziehung auf die Bestimmung §. 22ª des Reglements vom 9ten April 1804. ist dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Portobeträge in der gehörigen Zeit erfolge.

Hiernach sind die Unterbehörden im Bezirk des Kollegiums durch die Amtsblätter gleichfalls mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9ten März 1825.

Der Justizminister
(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehendes Ministerialreskript wird den Untergerichten hiesigen Departements hierdurch zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22ten März 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.
Freyherr von Manteuffel.

No. 16. Anweisung an die Untergerichte wegen der einzureichenden Tabellen und Listen. 1930.

Zu Vereinfachung des Geschäftsgangs sind, was die Verwaltung der Justiz anlangt, ohnlängst von Einem hohen Justizministerium verschiedene Bestimmungen erfolgt, wovon diejenigen, welche die sämmtlichen Untergerichte des Departements betreffen, diesen insgesammt in folgendem eröffnet und injungiret werden.

1. Es fallen mehrere zeithero einzureichen gewesene Tabellen fortan hinweg, andere werden modifizirt und resp. substituirt. Um sämmtliche

Untergerichte hierüber ins Klare zu setzen, sind alle und jede hinführo einzusendenden Tabellen und Listen in dem angeschlossenen Verzeichnisse sub ⊙ zusammengestellt worden. Es ist hierin bei denen, so an eine gewisse Frist, binnen welcher sie eingehen müssen, gebunden sind, solche bezeichnet, auch angegeben, von welcherley Gerichten sie so oder anders erfordert werden, und endlich, was sonst dabei zu beobachten ist, besonders bemerkt.

2. Dagegen fallen alle in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführten, zeither üblich gewesenen Tabellen und Listen weg, mit alleiniger Ausnahme der das Sportulkassen- und Erbschaftsstempelwesen betreffenden bisherigen Anzeigen, Abschlüsse, Tabellen u. s. w., als wegen welcher es vor wie nach bei den bestehenden Anordnungen verbleibet.

3. Auch wird ausdrücklich bemerkt, daß Listen und Repertorien, welche für den eigentlichen Registraturdienst bestimmt sind, wenn sie auch nach obstehendem künftig nicht eingereicht werden dürfen, dennoch fortgeführt werden müssen.

4. Desgleichen werden die bisherigen Mittheilungen von Nachrichten, Nachweisungen und Verhandlungen an andere Behörden z. B. an die Königlichen Regierungen, Polizeyobrigkeiten u s. w. unverändert erhalten.

5. Es muß dem Obergerichte über jede Entweichung aus einem Gefängnisse Bericht erstattet werden.

6. Heirathskonsense sollen hinführo den Subalternen gegen die Versicherung des Einkaufs ihrer künftigen Ehefrauen in die allgemeine Wittwenverpflegungskasse, nicht nur überhaupt, sondern auch in bestimmter und nicht unter der gesetzlich angeordneten Höhe, von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt werden. Diese sorgen bei eigener Verantwortung dafür, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge und lassen,

wenn es darauf ankommt, die Beschlagnahme der Besoldung eintreten. Allen Offizianten im Richteramte wird dagegen von dem Präsidium des Oberlandesgerichts auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, oder wenn eine solche Zwischeninstanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag der Heirathskonsens gegeben.

7. Suspension vom Amte kann nur von dem Oberlandesgerichte angeordnet werden. Dagegen wird in dringenden Fällen z. B. bei Veruntreuungen, dem unmittelbaren Vorgesetzten gestattet, den schuldigen Beamten, bis auf fernere Verfügung, außer Dienstthätigkeit zu setzen.

Magdeburg, am 11ten April 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Freyherr von Manteuffel.

⊙

Verzeichniß

der von den Untergerichten im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg vom Jahre 1825. an einzusendenden Tabellen, Listen ꝛc.

Anmerkungen:

a) Wenn in diesem Verzeichnisse zwischen den Untergerichten Iter und IIter Klasse distinguirt wird, so werden unter jenen nur formirte Kollegia, d. h. solche, die aus wenigstens drei Mitgliedern inkl. des Dirigenten bestehen, unter der IIten Klasse aber alle übrigen Untergerichte verstanden.

b) Bei denjenigen Tabellen u. s. w., wozu nicht besondere Schemata beigefügt sind, wird die zeitherige Form beibehalten.

c) Wo ein Monat zur Einreichung bestimmt ist, müssen die Tabellen u. s. w. in der ersten Woche des genannten Monats eingehn.

N.	Benennung der Liste.	Wer sie einzureichen hat.	Bemerkungen.
	I. Jährlich einzureichende Listen.		
1	General-Civilprozeßtabelle, mit Angabe der Zahl der schwebenden Vormundschaften und der decernendorum.	Sämmtliche Königliche und Patrimonial-Gerichte.	Im Monat Dezember einzureichen.
2	Liste der überjährigen Prozesse.	Desgleichen.	Diese, an die Stelle der bisherigen Spezial-Prozeßtabellen und der Extrakte aus der Instruktionsliste, tretende, mit dem letzten November zu schließende und mit der Generaltabelle ad 1. einzureichende, Liste, darf keine vollständige Abschrift der von der Registratur geführten Spezial-Prozeßtabelle, sondern nur in gedrängter Kürze die gegenwärtige Lage jeder Sache und die Ursachen des verzögerten Fortgangs enthalten.
3	Vormundschaftstabelle.	Die Königlichen Untergerichte II. Klasse und sämmtliche Patrimonialgerichte. A.	Sie wird auf die Vormundschaften und Kuratelen beschränkt, mit welchem eine Vermögensverwaltung verbunden ist, und im Dezember nach dem sub A. anliegenden Formular eingereicht
4	Depositaltabelle.	Die Königlichen Untergerichte II. Klasse.	Sie wird nach dem der Deposital-Ordnung annektirten Formular angefertigt und zugleich mit dem Berichte über die geschehene Revision der Depositorien, den Ausfall derselben, die Abnahme der Deposital-Rechnungen und die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen eingereicht.

N.	Benennung der Liste.	Wer sie einzureichen hat.	Bemerkungen.
5	Abschluß des Depositorii.	Die Königlichen Untergerichte I. Klasse.	Dieser Abschluß soll den Zustand des Judizial- und Pupillar-Depositorii am Ende des Rechnungsjahrs, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen in der Gesammtheit darstellen. In dem Einreichungsberichte ist über die geschehene Revision der Depositorien, den Ausfall derselben, die Abnahme der Deposital-Rechnungen, die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen und die Abhaltung der außerordentlichen Deposital-Sitzung, welche nur einmal im Jahre und zwar im Monat April — für dieses Jahr in dem darauf folgenden Monate — zu halten ist, Anzeige zu leisten.
6	Uebersicht aller im Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen mit Ausnahme der Injurien-Kontraventions- und Defraudations-Sachen.	Sämmtliche Königliche und Patrimonialgerichte.	Im Monat Dezember zugleich mit der Tabelle ad 10. einzureichen und nach dem sub B. anliegenden Formulare einzurichten.
7	Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben.	Die Dirigenten der Untergerichte.	Im Monat Dezember bey dem Präsidio einzureichen.
8	Konduitenliste.	Desgleichen.	Desgleichen.
9	Verzeichniß der eingetragenen und gelöschten Schulden.	Die Königlichen und Patrimonialgerichte rechts der Elbe — Gommern, Walternienburg und Göbel ausgenommen.	Im Monat Januar einzureichen.

N	Benennung der Liste.	Wer sie einzureichen hat.	Bemerkungen.
	II. Halbjährlich einzureichende Listen.		
10	Kriminal- und fiskalische Untersuchungs-Prozeßtabelle.	Sämmtliche Königliche und Patrimonialgerichte.	In den Monaten Juny und Dezember einzureichen und nach dem der Kriminal-Ordnung beigefügten Schema sub A. einzurichten. Die Gerichte haben in diese Tabelle alle bei ihnen geführten Untersuchungen, so weit ihre Kompetenz reicht, excl. der Holzdefraudationssachen aufzunehmen.
11	Uebersicht von den Fortschritten der Hypotheken-Regulirung.	Die Königlichen und Patrimonialgerichte bei denen das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist.	Ist bisher vierteljährlich eingereicht, künftig aber nur halbjährlich und zwar in den Monaten Juni und Dezember einzusenden.
	III. Vierteljährlich einzureichende Liste.		
12	Civil- und Kriminal-Referententabellen.	Die Königlichen Untergerichte 1. Klasse und das Land- und Stadt-Gericht zu Gommern.	Wird in den Monaten März, Juni, September und Dezember eingereicht und besteht aus einer bloßen Rekapitulation der Distributionsbücher, nach der Verfügung vom 19. Oktober 1824, jedoch kann die Angabe der decernendorum wegbleiben.
	IV. Monatlich einzureichende Liste.		
13	Gefangenliste.	Sämmtliche Königliche und Patrimonialgerichte.	Diese nach dem der Kriminalordnung beigefügten Schema sub B. einzureichende Liste darf keine andere, als die während der Untersuchung oder zur Strafe Verhafteten enthalten.

A.

Vormundschafts-Tabelle

des

(Name des Untergerichts zweiter Klasse) vom Jahre

Laufende Nummer.	Vor- und Zunahme des Kuranden.	Tag der Geburt des Minderjährigen oder die sonstige Veranlassung der über Großjährige geführten Kuratel.	Anzeige, wie der Minderjährige erzogen, unterrichtet, verpfleget und zu welcher Bestimmung des bürgerlichen Lebens er gebildet wird.	Nahme des Vormundes.	Ob der Vormund Kaution bestellt hat, oder warum nicht.	Ob ein Vermögens-Inventarium aufgenommen.	Ob und wenn der Erbrezeß errichtet ist.	Wie hoch sich das Vermögen beläuft.	Ob und welche Immobilien darunter befindlich sind und wie sie verwaltet und benutzt werden.	Ob die Aktiva und Kapitalien auf sichere Hypothek ausgethan sind, oder wie viel davon bei der Bank stehet.	Wie weit die Rechnungen eingekommen, abgenommen, dechargirt sind.

B.

Uebersicht

der Anzahl der in dem Bezirk des

in dem Zeitraume vom 1ten Dezember bis 30ten November geschwebten Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen mit Ausnahme der Kontraventions- Defraudations- und leichten Injurien-Sachen.

Schwebend gebliebene Untersuchungen aus vorigem Jahre . . . .

Neu hinzugekommene . . . . . .

Summa

Davon sind abgemacht . . . . . .

Bleiben schwebend . . . . . ;

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 19.

Magdeburg, den 7. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 929. das Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg, vom 9ten und

„ 930. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23ten April wegen Ernennung des Oberlandesgerichtspräsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justizminister.

Magdeburg, den 4ten Mai 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 54. Beiträge zu dem dem Stifter des Waisenhauses in Halle zu errichtendem Denkmale. K. S. 217. April.

Mit Bezug auf unsere unterm 7ten Oktober 1823. durch das Amtsblatt erlassene Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, Behufs eines dem Stifter des Waisenhauses und Königl. Pädagogii zu Halle zu errichtenden Denkmals, bringen wir hiemit die vom Herrn Stadtrath und Kämmerer Wucherer zu Halle aufgestellte Nachweisung der aus unserm Departement

eingekommenen Beiträge statt Quittung für die Beitragenden zur Kenntniß des Publikums.

No		Gold. Rthlr.	Sgr.	Kourant. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Durch den Herrn Landrath v. Alemann in Benneckenbeck aus dem Wanzleber Kreise	—	—	—	27	5
2	durch das landräthliche Amt in Stendal aus den Dörfern Parez, Buch, Klein-Schwechten, Arensberg, Stadt Bismark und Wäthen.	—	—	2	10	—
3	durch den Herrn Landrath v. Münchhausen in Neuhaus Leitzkau.	—	—	15	20	3
4	durch denselben	—	—	4	10	—
5	durch den Herrn Landrath und Oberbürgermeister Francke zu Magdeburg. . .	10	—	117	10	—
6	von den Herrn Nathusius in Althaldensleben.	—	—	50	—	—
7	von dem Herrn Pächter Müller in Stemmern			1	—	—
8	durch den Herrn Oberpräsidial-Registrator Stolberg	—	—	2	—	—
9	durch den Hrn. Superintendent Schliepstein in Osterwieck.	—	—	4	10	—
10	= = = Prediger Dihm in Magdeburg	—	—	15	—	—
11	= = = Superint. Walther zu Gr. Ottersleben.	—	—	4	15	—
12	= = = Superint. Krause zu Tangermünde.	—	—	6	15	—
13	= = = Konsistorialrath Dr. Hoche in Gröningen.	—	—	3	5	—
14	= = = Superint. Abel zu Möckern.	—	—	19	5	—
	Latus . . .	10	—	246	7	8

No		Gold. Rthlr.	Sgr.	Kourant. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	10	—	246	7	8
15	durch den Hrn. Superint. Köppen zu Gr. Oschersleben.	—	—	2	—	—
16	= = = Superint. Respiz. Bettin zu Werben.	—	—	4	—	—
17	= = = Superint. Walther zu Loburg	—	—	10	12	6
18	= = = = Oldecop zu Salzwedel	—	—	28	1	3
19	= = = = Kopf in Neuhaldensleb.	—	—	7	10	—
20	= = = = Woltersdorf in Osterburg.	—	—	4	27	6
21	= = = = Wagner in Altenplatow.	—	—	7	20	—
22	= = = = Kopf in Neuhaldensleb.	—	—	—	15	—
23	= = = = Schiele in Sommern.	—	—	2	20	—
24	= = = = Messow in Biederitz.	—	—	8	15	—
25	= = = = Ribbeck in Stendal.	—	—	7	15	—
26	= = = = Quenstedt in Bornstedt.	—	—	3	7	6
27	= = = = Dr. Fritsch in Quedlinburg.	—	—	3	10	—
28	= = = = Scheele zu Calbe a. S.	—	—	4	22	6
29	= = = = Ribbeck in Stendal.	—	—	1	—	—
30	= = = = Gericke in Veltheim.	—	—	5	20	—
31	= = = = Mathei in Meitzendorf	—	—	13	4	6
32	= = = Superintendentur = Resp. Wehmeyer zu Calbe a. d. M. .	—	—	4	5	—
33	= = = Superint. Rosenthal zu Westerhausen. . . .	—	—	3	21	—
	Latus .	10	—	368	24	5

No		Gold. Rthlr.	Sgr.	Kourant. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	10	—	368	24	5
34	durch den Hrn. Superint. Parisius zu Gardelegen.	—	—	9	25	—
35	= = = = Homann in Ummendorf	—	—	9	—	—
36	= = = Propst Rötger, Direktor des Klosters U. L. Frauen in Magdeburg.	20	—	9	20	—
37	= = = Superint. Thiede zu Gr. Apenburg.	—	—	1	5	—
38	= = = = Brohm zu Seehausen in der Altmark. . . .	—	—	8	—	—
	Summa .	30	—	406	14	5

Magdeburg, den 17ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 55. Dießjähriger Remonteankauf in den Marken, Pommern u. Sachsen. M. J. 742. April.

Da nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs, auch in diesem Jahr wiederum eine beträchtliche Anzahl 3, 4 und 5jähriger Pferde zur Aufstellung als Remonte für das künftige Jahr in den genannten Provinzen von den Pferdezüchtern des Innlandes durch eine Militärkommission angekauft werden soll, so sind hierzu nachfolgende Ortschaften als Marktplätze bestimmt und festgesetzt worden, als:

den	1. Juli in Prenzlau.	den	9. Juli in Friedeberg.
=	3. = in Angermünde.	=	10. = in Arenswalde.
=	4. = in Zehden.	=	13. = in Neu-Stettin.
=	5. = in Wriezen.	=	15. = in Rummelsberg.
=	6. = in Friedrichsaue bei Cüstrin.	=	18. = in Lauenburg.
		=	20. = in Stolpe.

den 21. Juli in Schlawe.
= 23. = in Belgard.
= 25. = in Neuhof bei Treptow a. der Rega.
= 27. = in Cammin.
= 30. = in Anklam.
= 31. = in Uckermünde.
den 1. Aug. in Amt Spantikow.
= 3. = in Greifswalde.
= 5. = in Bergen.
= 7. = in Carnin b. Stralsund
= 9. = in Grimmen.
= 11. = in Demmin.
= 12. = in Schwichtenberg.
= 13. = in Treptow a. d. Tollensee.
= 16. = in Wittstock.
= 18. = in Neu-Ruppin.
= 19. = in Fehrbellin.
= 20. = in Wusterhausen a. d. Dosse.
= 22. = in Pritzwalk.
den 23. Aug. in Perleberg.
= 24. = in Lenzen.
= 26. = in Wilsnack.
= 28. = Seehausen in der Altmark.
= 30. = in Salzwedel.
= 31. = in Calbe a. d. Milde.
= 1. Sept. in Stendal.
= 3. = in Havelberg.
= 8. = in Oebisfelde.
= 10. = in Wollmirstedt.
= 12. = in Egeln.
= 14. = in Osterwieck.
= 16. = in Wernigerode.
= 18. = in Rosla.
= 19. = in Weißensee.
= 20. = in Wiehe.
= 21. = in Querfurt.
= 22. = in Merseburg.
= 24. = in Eilenburg.
= 26. = in Pretsch.
= 28. = in Coßdorf.

wo die erkauften Pferde nach erfolgter Abnahme wie gewöhnlich gleich baar bezahlt werden.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften der zu verkaufenden Pferde durch die frühern Feststellungen jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn sollten, so will ich sie dennoch abermals zur Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte hiermit wiederholen, damit sich Niemand mit Unkunde entschuldigen kann.

Es müssen nämlich die Pferde, die zum Königl. Kavallerie- und Artilleriedienst, sowohl in Hinsicht ihres richtigen Baues, Verhältnisses und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke erforderlichen Eigenschaften be-

ſitzen, und von allen den Fehlern hauptſächlich befreit ſeyn, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes geſetzlich ungültig machen, ſo wie dem Zweck ihrer Beſtimmung entgegen ſind. Es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengſte oder Krippenſetzer ſeyn, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden muß. Ferner keine tragende Stuten, friſch gelegte Hengſte (auch wenn ſie völlig heil ſind) und keine im Stall erzogene und der Weide ungewohnte Pferde, weil die beiden letzten Gattungen durch das Beſpringen der Stuten und Weglaufen von den Weiden, unglaublichen Unfug unter den Heerden anrichten; eine Ausnahme würde nur ſtatt finden, wenn dergleichen Pferde volljährig, d. h. 4 oder 5 volle Jahre alt und komplett ausgebildet wären, um ſie gleich an die Regimenter vertheilen zu können, entgegengeſetzten Falles werden ſie gleichfalls den Verkäufern auf ihre Koſten zurückgeſandt. Das Alter iſt mindeſtens 3 volle, 4 und 5 Jahre, 6jährige können nur ausnahmsweiſe gekauft werden, wenn ſolche noch völlig ungebraucht und fehlerfrei ſind. Die Größe richtet ſich nach dem Alter; ein 3jähriges Pferd muß 4 Fuß 10 Zoll meſſen, mindeſtens aber von ſtarkem Bau ſeyn und Wachsthum hoffen laſſen, wenn es etwas kleiner iſt; die der 4 — 5 und 6jährigen ebenfalls nach dem Verhältniß ihrer Jahre, von 4 Fuß 11 Zoll bis 5 Fuß 5 Zoll. Wegen der Futterungsart wird feſtgeſetzt, daß ſie ſämmtlich unbedingt die ihnen ſo wohlthätige Sommerweide genoſſen haben müſſen, welche bei einer nicht ganz ungünſtigen Witterung meiſt hinreichen wird, die Pferde in einem guten und geſunden Zuſtande zu präſentiren; wo ſie nicht auskömmlich vorhanden ſeyn ſollte, wird es genügen, mit etwas Gerſtenſchroot oder Hafer zu Hülfe zu kommen. Bezahlt werden die Pferde bekanntlich nach dem Werth, und gute Pferde gern gekauft, von Jedermann ohne Unterſchied des Standes. Es iſt eine irrige Meinung von dem Bauernſtande, wenn er glaubt, ſeine Pferde werden ihm nicht ſo gern abgekauft und nicht ſo theuer bezahlt, wie die der vornehmen Leute. Der Werth der Sache entſcheidet hier nur allein, wer etwas Gutes bringt, bekommt es auch gut bezahlt; daher wohl auch der Uebelſtand, daß ſich dieſe Klaſſe ihre junge Zuzucht größtentheils immer ſchon als Füllen um den halben Werth und unter dieſem vom Spekulanten

abhandeln läßt, der sich natürlich als Kenner das Bessere auswählt, und also des Absatzes dieser Waare gewiß seyn kann. Vortheilhafter würde es indeß für den kleinen Pferdezüchter seyn, wenn er das Bessere seiner Zucht selbst aufzöge und zu seiner Zeit zum Verkauf stellte. Die Herrn Landräthe vorzüglich und Dorfschulzen könnten durch eine richtige Belehrung nützlich auf diese Klasse einwirken, und dem Uebel des frühern Verkaufs um einen größtentheils sehr niedrigen Preis vorbeugen.

Jedes verkaufte Pferd muß mit einer neuen schwarzledernen Trense, einer neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen und unbeschlagen seyn, weil die Dorfschmiede in der Regel schlecht beschlagen. Die bis jetzt immer noch so sehr vernachläßigten Hufe müssen mehr in Ordnung gehalten, d. h. mäßig rund behauen und beraspelt, etwas weniges ausgewirkt, die Trachten gehörig niedergeschnitten, die Eckstreben aber durchaus nicht durchgeschnitten werden, wie es die Landschmiede gar zu gern zu thun pflegen, welches nachher Zwanghuf erzeugt. Uebrigens müssen die Pferde im Ganzen rein, vorzüglich mit reinen Füßen produzirt werden, zaumbändig und soweit führig seyn, daß ihr Gehwerk im Schritt und Trabe richtig beurtheilt werden kann. Ganz rohe und solche unbändige Pferde, die sich gar nicht besehen und ankommen lassen, werden ohne Weiteres zurückgewiesen; denn es beweißt immer, daß sich während ihrer ganzen Lebenszeit Niemand um sie bekümmert und sich mit ihnen abgegeben hat, und es reiner Zufall ist, wenn sie lebend und gesund geblieben sind. Solche Pferde schlagen nachgehends die Knechte in den Remonte-Depots zu schanden, und sind gar nicht zu behandeln, wenn ihnen etwas zustößt; die Zähmung aber von ihrer frühen Jugend an, wird den Pferdezüchtern selbst von wohlthätigen Folgen seyn, weil sie niemals etwas durch Wildheit von diesen jungen Thieren verlieren werden, welches jetzt noch immer häufig der Fall ist.

Berlin, den 2ten April 1825.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur

Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen unsers Departements gebracht.

Magdeburg, den 21ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 56. Präklusivtermin zur Außer-Kurssetzung der alten Scheidemünze. U. 1845. April.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28ten Februar c. zu genehmigen geruhet, daß für die Cirkulation der alten Scheidemünze ein Präklusivtermin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab die alte Scheidemünze der $\frac{1}{24}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und der $\frac{1}{48}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmenstücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen, bei der Kasse nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen, mit resp. 42. 84 und $52\frac{1}{2}$ Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Präklusivtermins, welcher mit dem letzten Tage des Monats September d. J. eintritt, zu jedem Betrage als Kourant benutzt, auch bei den Kassen gegen Kourant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir die Spezialkassen besonders an, von der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlungen zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Regierungs-Hauptkasse hieselbst abzuliefern.

Magdeburg, den 22ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Des

No. 57. Bestimmungen wegen Bewilligung des Königl. Pathengeschenks. 1. 968. März.

Des Königs Majestät haben, — damit auf diejenigen bedürftigen Eltern, welche sieben Söhne in ihrer Pflege und Erziehung haben, jetzt, nachdem die Bewilligung von Erziehungsgeldern durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten August v. J. und durch eine an uns ergangene Cirkularverfügung des Königlichen hohen Finanzministeriums vom 15ten September v. J. völlig aufgehoben ist, rücksichtlich des Königlichen Pathengeschenks nicht lehr ausgehen, — die Bestimmungen in der vorerwähnten Cirkularverfügung vom 15ten September v. J. mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten v. M. dahin zu modifiziren geruhet: daß bei gehörig erwiesener Bedürftigkeit das Pathengeschenk von 100 Rthlr. nur demjenigen Vater zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer ununterbrochenen Reihefolge oder dazwischen Töchter geboren sind, wogegen aber ein Vater, der von seinen sieben Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur ein Pathengeschenk von 50 Rthlr. für den siebenten Sohn erhalten soll, wenn ihn die Söhne von einer Mutter ohne Dazwischenkunft einer Tochter geboren worden sind.

Diese Allerhöchste Willensbestimmung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 21ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 17. Vergütung für Schreibmaterialien

Es ist durch ein Reskript des Königlichen Justizministeriums vom 25ten v. M. bestimmt worden, daß den einzelnen Mitgliedern der Untergerichte erster Klasse zu ihrem häuslichen Gebrauch vom 1ten Januar dieses Jahres

bei den Untergerichten erster Klasse. 2056.

an fortan in natura keine Schreibmaterialien verabfolget, sondern denselben von dieser Zeit ab statt dessen jährliche Geldquanta aus den Sportelkassen und zwar,

a) für den Direktor des Gerichts jährlich 10 Rthlr.,

b) für einen Rath oder Assessor jährlich 8 Rthlr.,

gezahlt werden sollen.

Zu den Terminsverhandlungen in loco judicii werden außerdem Papier und Federn geliefert.

Es wird solches sämmtlichen dem unterzeichneten Oberlandesgerichte subordinirten Untergerichten erster Klasse hierdurch bekannt gemacht und haben sich dieselben darnach auf das genaueste zu achten.

Wegen der Subalternen werden noch besondere Verfügungen ergehn, welche diese Gerichte zu erwarten haben.

Magdeburg, den 19ten April 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 10. Anweisung an die Untergerichte wegen der zu Halle errichteten Zahlungskommission für die Studirenden. 1395.

Die dem unterzeichneten Oberlandesgerichte von dem Prorektor und Senat der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zugekommenen Nachricht über die Einrichtung der daselbst wieder errichteten Zahlungskommission für die Studirenden, wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements rücksichtlich ihres amtlichen Verhältnisses als Vormundschaftsbehörde zur eigenen Beachtung und Anweisung der Vormünder, so weit es angemessen befunden wird, hiedurch nachstehendermaaßen:

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Dezember 1824. auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungskommission, besteht aus dem Universitätsrichter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die, den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten, Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden kontrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern oder Vormünder dieß zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich:

1) Honnoraria an Professoren und andere akademische Dozenten, so wie an Sprach- und Exerzitienmeister, als Stall- Tanz- und Fechtmeister,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungskommission gibt, durch dieselbe bezahlen lassen und zwar die ad 1 — 3. in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur- Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichtsbücher und Utensilien, wenn dieß besonders verlangt und

angegeben wird, was dafür akkordirt werden soll, durch die Zahlungskommission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche ꝛc. ist dann spezielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen, die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist. Den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine, an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharge dient, ein Duplikat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Kasse.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungskommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungskommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maaßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt und auf Berathschlagungen über

deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Prozent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Prozent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franko empfängt.

Halle, den 28ten Februar 1825.

Königl. vereinte Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg.

L. H. v. Jakob, Prorektor.

bekannt gemacht.

Halberstadt, den 6ten April 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachungen.

Bei der am 18ten d. M. allhier stattgefundenen 14ten Verloosung der Central-Steuerobligationen sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden. 14te Verloosung der Centralsteuerobligationen.

Die Realisirung der ausgelooßten Scheine wird Michaelis d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie in Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungstermins daselbst zu melden und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooßten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 19ten April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungsrath Becker.

Nachweisung

der in der am 18ten April 1825. stattgehabten 14ten Verloosung der Centralsteuerobligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. No. 29. 54. 115. 117. und 155.

Litt. B. No. 20. 94. 101. 107. 155. und 156.

Litt. C. No. 112. 139. 169. 170. 182. 217. 268. 302. 331. 368. 396. 434. und 479.

Litt. D. No. 76. 109. 123. 211. 238. 243. 278. 326. 380. 390. 404. 455. 506. 566. 601. 610. 635. 653. 724. 738. 765. 770. 790. 798. 826. 891. 903. 930. 935. 988. 991. 995. und 1118.

Litt. E. No. 82. 139. 188. 198. 233. 243. 286. 299. 303. 306. 388. 422. 443. 448. 507. 513. 549. 596. 641. 659. 662. 681. 698. 702. 703. 758. 784. 810. 893. 902. 905. 946. 962. 1008. 1023. 1025. 1066. 1100. 1179. 1251. 1268. 1284. 1322. 1334. 1368. 1400. 1418. 1444. 1523. 1545. 1549. 1558. 1602. 1611. 1666. 1679. 1692. 1890. 1966. 2018. 2032. 2039. 2042. 2091. 2120. 2372. 2383. 2462. 2467. 2495. 2530. 2563. 2568. 2604. 2638. 2643. 2650. 2761. 2763. 2829. 2831. 2862. 2986. 3009. 3089. 3122. 3130. 3151. 3162. 3164. 3174. 3183. 3272. 3290. 3291. 3369. 3396. 3455. 3456. 3579. 3602. 3685. 3686. 3785. 3811. 3837. 3877. 3899. 3900. 3910. 3921. 3929. 3945. 3968. 4002. 4057. und 4152.

Litt. F. No. 21. 42. 61. 115. 122. 143. 172. 194. 195. 213. 214. 227. 296. 315. 329. 419. 486. 497. 525.

527. 541. 582. 591. 609. 650. 702. 713. 753. 808. 813. 820. 827. 906. 968. 1020. 1062. 1089. 1091. 1092. 1100. 1152. 1195. 1281. 1296. 1403. 1450. 1499. 1566. 1569. 1576. 1581. 1600. 1617. 1640. 1659. 1661. 1679. 1706. 1752. 1838. 1860. 1915. 1965. 2106. 2112. 2219. 2253. 2290. 2302. 2355. 2401. 2425. 2455. 2492. 2514. 2547. 2559. 2586. 2664. 2736. 2759. 2760. 2785. 2808. 2820. 2895. 2898. 2917. 2929. 2967. 3014. 3069. 3101. 3179. 3185. 3238. 3351. 3357. 3369. 3505. 3568. 3572. 3575. 3576. 3583. 3602. 3624. 3684. 3732. 3758. 3768. 3769. 3785. 3864. 3868. 3873. 3884. 3927. 3956. 4028. 4048. 4127. 4148. 4209. 4218. 4247. 4338. 4353. 4384. und 4386.

Bei der, am heutigen Tage ſtattgehabten 7ten Verlooſung der ehemals Sächſiſchen auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Kreditkaſſenſcheine, ſind folgende Nummern gezogen worden, als: 7te Verlooſung der Kammerkreditkaſſenſcheine.

1) von Litt. Br. No. 329. 366. und 579.

2) = = C. No. 488. 597. 610. 863. 1805. 1939. 2525. 2542. 2769. 2957. und 3242.

3) von Litt. D. No. 193. 204. 295. und 306.

4) = = Aa. No. 214. 353. 397. 659. 900. 1075. 1083. 1792. 2020. 2237. 3001. und 3153.

und wird die Zahlung der Kapitalien, Michaelis d. J. bei der hieſigen Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung angesetzten unzinsbaren Kammer-Kreditkassenscheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine

von No. 3426. bis mit 4312.

bei der genannten Kasse, durch Baarzahlung eingelöst werden.

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verlooßten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, beim Eintritt des Zahlungstermins, bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse allhier zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 21ten April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungsrath Becker.

7te Verlooßung der Steuerkreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage allhier stattgehabten Verlooßung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. A. Nr. 380. 489. 497. 1503. 4020. 4194. 4964. 5608. 5701. 7364. 7599. 9276. 9962. 11276. 11859. 13383. und 14079.

2) = = B. Nr. 1127. 2047. 2071. 4406. 4527. 6993. 7028. 7086. und 7325.

3) = = C. Nr. 1980. 2252. 2678. 3176. 3536. 4188. 5429. 7226. 8072. und 8801.

4) von

4) von Litt. D. Nr. 452. 1330. 1847. 2873. 2888. 3076. 3145. und 5509.

Außerdem sind nachstehende bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooßte Scheine, als:

1) von Litt. A. Nr. 13551. 13821. 13966. 13987. 14075. 14180. 14210. 14497. 14543. 14549. 14639. und 14647.
2) = = B. Nr. 7392. 7628. 7670. 7750. und 7767.
3) = = C. Nr. 7955. 8033. 8039. 8090. 8127. 8189. 8230. 8466. 8774. 8778. 8827. 8829. und 8883.
4) = = D. Nr. 4192. 4749. 5057. 5434. 5471. 5519 5828. 5875. 5885. 6026. 6072. 6149. und 6206.

zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgelooßten Scheine wird zu Michael d. J. bei der Königl. Hauptinstituten- und Kommunalkasse hieselbst, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen.

Merseburg, am 25ten April 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungsrath Becker.

Vermischte Nachrichten.

Freywillige Beiträge für die durch Ueberschwemmung verun-

Aus unserem Verwaltungsbezirke sind zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rheinischen Niederungen im Regierungsbezirk Düsseldorf, nachträglich die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten freiwilligen Beiträge eingegangen, welches wir in Verfolg unserer Be-

glückten Rheinbewohner. I. 584. April.

kanntmachungen vom 27ten v. M. und 7ten d. M. unter Abstattung unsers Dankes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

Drittes Verzeichniß

der im hiesigen Regierungsbezirke und zwar aus den landräthlichen Kreisen Aschersleben und Halberstadt und aus dem 2ten Jerichowschen Kreise für die durch Ueberschwemmung verunglückten Rheinbewohner im Regierungsbezirk Düsseldorf annoch eingekommenen freiwilligen Beiträge:

1. aus dem Kreise Aschersleben.

Von der Gemeinde Königsaue 10 Sgr. 5 Pf. Von der Gemeinde Reinstedt 8 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. Von der Gemeinde Warnstedt 9 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. Von der Gemeinde Wedersleben 11 Rthlr. 15 Sgr. Von der Stadt Quedlinburg 43 Rthlr. 25 Sgr. Von dem Stadtmusikus Herrn Rose zu Quedlinburg, Ueberschuß eines von demselben am 25ten März d. J. gegebenen öffentlichen Konzerts 98 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.

2. aus dem Kreise Halberstadt.

Von der Gemeinde Gr. Quenstedt 11 Rthlr. Von der Stadt Halberstadt 4 Rthlr. 16 Sgr.

3. Von der Gemeinde Roßdorf im 2ten Jerichowschen Kreise 9 Rthlr. 10 Sgr.

Summa 197 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Magdeburg, den 19ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung zur Subskription. I. 727. April.

Der Buch- und Steindrucker August Eyraud zu Neuhaldensleben wünscht das in seiner lithographischen Anstalt durch Steindruck gefertigte Portrait Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzessin Elisabeth von Preußen für den geringen Preis von drei Silbergroschen herauszugeben und will die Hälfte der dafür gelößten Beträge zum Besten der durch Ueberschwemmung verunglückten preußischen Unterthanen abliefern. Zur Unterstützung dieses löblichen Unternehmens, veranlassen wir die Herrn Landräthe, Superintendenten und die Magistrate unsers Verwaltungsbezirks, sich der Sammlung von Subskriptionen zu unterziehen und werden denenselben die Probe- und Subskriptionsexemplare von dem ꝛc. Eyraud, mit welchem, und nicht mit uns, sich vorerwähnte Behörden wegen dieser Angelegenheit in Korrespondenz zu setzen haben, unmittelbar zu gehen.

Magdeburg, den 23ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.

Im Monat März d. J. sind mit der Weisung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Personen wegen Bettelns und Vagabondirens über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks geschafft worden, als:

1. 371. April.

1) der Dienstknecht Johann Nitze, aus Droge im Hannöverschen — 40 Jahr alt, 4 Fuß groß, schwarze Haare und Augenbraunen, breite Stirn, braune Augen, gewöhnliche Nase Mund und Kinn, ovales Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, mit einem Höcker auf dem Rücken, — den 9ten März von Salzwedel nach Droge;

2) der Musikus Johann Carl Böhmer, aus dem Hannöverschen, nebst Frau und drey Kindern — 41 Jahr, 5 Fuß 3 Zoll groß, schwarze Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, braune Augen, gewöhnl. Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gelbe Gesichtsfarbe — den 28ten März von Salzwedel nach Berge.

3) der Marionettenspieler Heinrich Ernst, aus Rothenburg bey Görlitz, nebst Frau, Schwiegermutter und vier Kindern — 41 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarze Haare, Augenbraunen und Bart, breite Stirn, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, etwas breites Kinn, ovales Gesicht, gelbe Gesichtsfarbe — den 28ten März von Salzwedel nach Berge;

4) der Musikus Wilhelm Munk, aus dem Hannöverschen — 43 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, schwarze Haare, Augenbraunen und Bart, schmale Stirn, braune Augen, etwas große Nase und Mund, breites Kinn, langes Gesicht und gelbe Gesichtsfarbe — den 28ten März von Salzwedel nach Berge.

Magdeburg, den 26ten April 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die dem Buchhalter Wilhelmi zugedachte Stelle als Kassirer der Regierungs-Hauptkasse ist dem vormaligen Hauptsteuer-Rendanten Deißner übertragen und der Buchhalter Wilhelmi in seiner bisherigen Funktion belassen, welches in Bezug auf die Personalchronik des Amtsblatts für das Jahr 1824. No. 47. hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 28ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zeitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Friedrich Ludwig Heinrich Weber zu Halberstadt, ist mittelst Bestallung vom 28ten März d. J. zum Justizkommissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg ernannt worden.

Der invalide Feldwebel Mäter zu Potsdam ist zum Unterförster zu Letzlingen ernannt.

Die erledigte Rektorstelle an der Stadtschule zu Wanzleben, ist dem Rektor Fränkel zu Möckern übertragen.

Der Heinrich Hübner ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Albrecht zu Verchels, Diözes Sandau, bestellt.

Der Kantor Habenicht zu Langenweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, ist zum dasigen Organisten und Schullehrer und der Schulamtskandidat Christian Friedrich Wahldieck zum Kantor daselbst, letzterer provisorisch, ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Giesenslage, Diözes Werben, ist dem Prediger zu Berge, Dr. Prietze, mit verliehen.

Der Kandidat der Theologie Christoph Anton Heinrich Thilo ist zum Rektor der Stadtschule zu Wegeleben bestellt.

Dem Schulamtskandidaten Christian Lange ist die erledigte Kantor und Schullehrerstelle zu Crevese, Diözes Osterburg, verliehen.

Zu Oekonomiekommissarien im Geschäftsbezirk der unterzeichneten Generalkommission sind ernannt die bisherigen Geschäftsgehülfen:

a) Johann Carl Schippel zu Herzberg, mit Anweisung seines künftigen Wohnorts in Liebenwerda,
b) Ernst Friedrich Häsecke, mit Anweisung seines Wohnorts in Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg,
c) Ferdinand Krumbholz zu Potsdam, mit Anweisung seines Wohnorts in Weißensee, im Regierungsbezirk Erfurt,
d) August Friedrich Ludwig Lamprecht zu Genthin, Regierungsbezirk Magdeburg,
e) Carl August Kenke zu Prenzlau,
f) Gustav Heinrich Goldmann zu Lindow, Regierungsbezirk Potsdam.

Berlin, den 23ten April 1825.

Königliche Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 20.

Magdeburg, den 14. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 931. die Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin; nebst dem Plane der Preuß. See-Assekuranz-Kompagnie selbst vom 12ten März d. J.,

„ 932. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten d. M. wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds, und unter

„ 933. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25ten d. M. wegen ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf die Steuerkontrollirung.

Magdeburg, den 8ten Mai 1825.

Bekanntmachung.

Briefbestellungen betr.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Korrespondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26ten April 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 58 Wahlfähige Schulamts-Kandidaten. K. S. 78. April.

Bei der vor Ostern d. J. zu Halberstadt statt gehabten Prüfung sind annoch für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erklärt,

1) Christian Branstedt aus Wegeleben,
2) Eduard Schickerling aus Anderbeck,

welches wir in Verfolg unseres Publikandi vom 2ten d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß ihre Qualifikation aus den denselben von uns ertheilten Zeugnisse zu ersehen ist.

Magdeburg, den 12ten April 1825.

Königl. Kirchen- und Schulkommission.

No. 59. Bewilligung zweier Viehmärkte für die Stadt Osterwieck. II. 1889. April.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. hohen Ministerien des Handels und des Innern auf unsern Antrag der Stadt Osterwieck zwei Viehmärkte bewilligt haben, welche in Verbindung mit den schon daselbst bestehenden Krämmärkten im Frühjahre Dienstag nach Reminiscere und im Spätherbste Dienstag vor Allerheiligen abgehalten werden sollen.

Magdeburg, den 24ten April 1825.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 60. Die Verbindlichkeit der in den Königl. Schullehrer-Seminarien gebildeten Schulamtskandidaten zur Annahme von Schulstellen. K. G. 332. April.

Es ist zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gekommen, daß die Fälle, wo in Königlichen Seminarien gebildete Schulamtskandidaten die ihnen angetragenen Schulstellen, unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seyen, ausschlagen und ein Unterkommen als Haus- und Privatlehrer suchen, sich immer öfter ereignen. Da dieß ganz gegen die Absicht ist, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden und zum Nachtheil des Schulwesens und der jungen Männer, welche dadurch ihrem eigentlichen Berufe entfremdet werden, gereicht, so hat das gedachte Königliche Ministerium dieserhalb Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritte aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dieß sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.

2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranstalt die auf ihn verwendete Kosten zurückzahlen, nämlich:

a) zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht und

b) den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefiziums der freien Beköstigung.

3) Es soll zwar den Zöglingen frey stehen, Stellen, welche ihnen vom Direktor des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuches von Patronen oder Schulinspektoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten wurden, auszuschlagen, wenn aber die Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privatpatronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die sub 2. bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in den Seminarien befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pflegern sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort zu verlassen.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Herren Superintendenten und Patronen auf sich in Fällen, wo Verlegenheit wegen Besetzung oder interimistischer Verwaltung von Schulstellen eintritt, sofort wegen Anweisung eines Schulkandidaten an die unterzeichnete Regierung zu wenden.

Magdeburg, den 25sten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 61. Hausirhandel der Posenschen Juden. II. 1430. April.

Die Polizeybehörden werden hierdurch angewiesen, auf die Juden des Großherzogthums Posen, welche die Märkte der Städte unsers Departements besuchen, aufmerksam zu seyn, damit dieselben nicht, wie bisher unbefugt geschehen, mit ihren Waaren auf der Reise von einem Markte zum andern hausiren.

Magdeburg, den 26ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 62. Die von Personenfuhren der Miethskutscher zu entrichtende Abgabe betr. II 1955. April.

Die im 2ten Stück der Gesetzsammlung von 1824. enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Januar ej. a. und die hierüber aus den Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen erlassenen Reskripte wegen der von Personenfuhren der Miethskutscher zu entrichtenden Abgabe und zwar dasjenige, was in den letztern von den gelegentlichen durch Landwirthe verrichteten Personenfuhren gesagt worden, ist hin und wieder unrichtig so gedeutet, als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbesteuer entrichten, zu jener Abgabe verpflichtet wären.

Da die Absicht jener Verordnung aber dahin geht, die Postanstalten gegen die Privatfuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwesen der erstern und die ihnen obliegende Verpflichtung, die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann, so hat das Königl. hohe Staatsministerium festgesetzt:

1) daß die Abgabe ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann gewerbesteuerpflichtig ist, oder nicht, der Regel nach zu entrichten sey, wenn die Fuhre mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen u. s. w. eigends auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeit derselben eingerichtet sind, daß dagegen
2) die Verpflichtung zu der Abgabe nicht Statt finde, wenn die Fuhre nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderm Behuf veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird.
3) daß auch die Abgabe bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten nicht erhoben werden solle.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 30ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 63. Haltung einer Kirchenkollekte für Jerchel. K. S. 498 April

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten Schulgebäude zu Jerchel, im Kreise Gardelegen, eine evan-

gelische Kirchenkollekte in der Provinz Sachsen, Behufs Unterstützung der durch den Brand sehr zurückgekommenen Gemeinde, bewilligt.

Dem zufolge werden sämmtliche betreffende Behörden im hiesigen Regierungsbezirke hiermit angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte, nach der unterm 2ten Juli 1822. (Amtsblatt No. 31. von 1822.) bekannt gemachten Vorschrift zu verfahren und die Beiträge an den Rendanten der Provinzial-Hauptsteuerkasse, Herrn Ribbeck hieselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 3ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 64. Allerhöchste Verordnung wegen Lieferung des Militär-Verpflegungsbedarfs an Roggen und Hafer für die Jahre 1825 bis 1828. M. J. 1012.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Da nach Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 16ten v. M. der Militär-Verpflegungsbedarf an Roggen und Hafer für die Jahre 1825. bis 1828. einschließlich in den Marken durch das eingeleitete Submissionsverfahren nicht vollständig gedeckt ist, den Kreisen aber nach ihrem Antrage nicht gestattet werden kann, den Ausfall für das laufende Jahr zu Gunsten der produzirenden Grundbesitzer anzukaufen, auch zwangsweise eine Ausschreibung der, durch die freiwilligen Angebote nicht gedeckten Lieferungsquoten nicht angemessen erscheint; so bestimme Ich hiermit nach ihrem Antrage: daß die durch die Submission für die vierjährige Lieferungsperiode von den Einsassen angebotene Getraidequantitäten zu den bewilligten Preisen zwar angenommen, aber Submissionen für eine kürzere Zeitdauer zurückgewiesen und die fehlenden Bedarfsquoten durch die Militär-Verwaltungsbehörden, unter der Leitung des Militär-Oekonomie-Departements, beschaft werden sollen.

Potsdam, den 3ten Mai 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister

von Schuckmann und von Hacke.

wird in Gemäßheit des eingegangenen Reskripts des Herrn Miniſters des Innern Exzellenz vom 5ten d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 11. Tantieme der gerichtlichen Stempel-Rezeptoren. 2219.

Nach Inhalt des auf unſern Bericht an uns erlaſſenen Reſkripts Sr. Exzellenz des Herrn Finanzminiſters vom 13ten d. M., die Tantieme der gerichtlichen Stempelrezeptoren betreffend, ſoll denſelben der Genuß dieſer Emolumente nicht geſchmälert werden, vielmehr iſt den gerichtlichen Stempelvertheilern die verfaſſungsmäßige Tantieme von 2 proCent auf das ganze Quantum des von denſelben angekauften und gelieferten Stempelpapiers bewilligt, welches zu den gerichtlichen Geſchäften bei den Gerichten, zu welchen ſie gehören, verbraucht wird, und deſſen Verbrauch ſich aus den Sportelregiſtern ergiebt und durch dieſelben kontrollirt wird.

Den ſämmtlichen Gerichten unſers Departements wird die Beſtimmung dieſes hohen Reſkripts zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, wodurch ſich die wegen dieſes Gegenſtandes bei uns eingereichten Anfragen erledigen.

Halberſtadt, den 26ten April 1825.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Sack.

Vermischte Nachrichten.

Wohlthätige Handlungen.

Auf Veranlassung der in Dittfurth am 3ten v. M. stattgefundenen Feuersbrunst, welche binnen 4 Stunden 144 Wohnhäuser und etwa 263 Nebengebäude zerstörte, hat sich der in der hiesigen Provinz gewöhnliche Wohlthätigkeitssinn abermals schön bewährt; ohne alle Anforderung und ohne direkte Einwirkung der Königl. Regierung, sind bereits in der kürzesten Zeit, also als Hülfe zur rechten Zeit, über 3000 Rthlr. in Gelde, über 200 Winspel in Getreide und Kartoffeln, so wie auch sehr viele Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Flachs, an die Abgebrannten, hauptsächlich zogleich aus der nächsten Gegend um Dittfurth, abgegeben worden, und dadurch, so wie durch sonstige nützliche Leistungen und die überall stattgefundene bereitwillige Hülfe den Verunglückten eine wahre große Erleichterung zu Theil geworden.

Ich bewerke dieß, als zur Chronik in unser Amtsblatt gehörig, nicht zum Danke, oder zum Lobe, denn dergleichen bedarf es nicht bei den gewohnten Gesinnungen der Liebe unter allen Einwohnern unserer Provinz.

Magdeburg, den 5ten Mai 1825.

Königl. Oberpräsident der Provinz Sachsen.
von Motz.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Justizkommissarius Franke bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 22ten Dezember 1824. zum Notarius publicus ernannt worden.

Der Auskultator Carl Wilhelm Haino von Raschkauw ist nach dem Ministerialreskript vom 27ten Januar 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Wilhelm Carl Nebling ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Februar 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Weniger ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten Februar 1825. zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Der Auskultator Johann Andreas Heinrich Behrens ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten März 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Moritz Herrmann Carl von Schöning ist nach dem Ministerialreskript vom 9ten März 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 21.

Magdeburg, den 21. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 934. den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland vom 11ten März (27ten Febr.) d. J. und

die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

935. vom 7ten d. M., womit ein neuer Tarif für die Durchgangsabgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird und unter

936. vom 13ten d. M. in Betreff den von den Rheinischen Westphälischen Provinzen, Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen, zu erlegenden Kathedralsteuer.

Magdeburg, den 14ten Mai 1825.

Bekanntmachung.

Briefbestellungen betr.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Korrespondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26ten April 1825.

Der General-Postmeister

Nagler.

Bekanntmachung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 6. Die Transporttage der Waaren zur dießjährigen Petri Paulimesse in Naumburg. 9985.

Bei dem wahrscheinlich bedeutenden Umfang der dießjährigen Petri Paulimesse zu Naumburg, habe ich auf das Ansuchen mehrerer Kaufleute, außer den bereits unterm 20ten v. M. bekannt gemachten Transporttagen der Waaren von Lützen nach Naumburg noch zwei andere bestimmt, nämlich den 11ten und 13ten Juni d. J., wobei jedoch zu bemerken, daß diese zeitige Güterbringung auf die spezielle Revision und das Auspacken der Waaren in Naumburg keinen Einfluß haben kann, dieses vielmehr wie sonst erst am 16ten k. M. seinen Anfang nimmt.

Magdeburg, den 16ten Mai 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor

Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 18. Bestimmungen wegen der Etatsüberschreitungen. 876.

In der zur Kenntniß der Untergerichte mittelst unserer Verfügung vom 25ten Januar c. (Amtsblatt No. 7.) gebrachten Allerhöchsten Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer ist §. 26. bestimmt, daß es den obersten Verwaltungsbehörden freistehen soll, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 proCent des speziellen betreffenden Etats zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeigeführt und die Ersteren aus den Letztern gedeckt werden können, und daß jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt seyn, oder nicht, wenn sie ohne Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt werden soll.

Es ist jedoch zufolge einer dem hiesigen Oberlandesgerichte von dem Königl. Justizministerium geschehenen Bekanntmachung durch eine anderweite Allerhöchste Festsetzung bestimmt worden:

daß, wenn die Etatsüberschreitung mehr als 5 proCent des speziellen, betreffenden Etatstitels beträgt und durch Mehreinnahme gedeckt wird, auch diese von dem Ministerium unter Konkurrenz der Generalkontrolle angewiesen werden könne und der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung es nur dann bedürfe, wenn die Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen herbeigeführt, die Erstern also nicht aus den Letztern bestritten werden können. In diesem Falle müssen am Schlusse des Jahres die unvermeidlich gewesenen Mehrausgaben nachgewiesen und in den desfallsigen Immediatberichten die Gründe, warum mit den etatsmäßigen Fonds nicht auszureichen gewesen, angezeigt werden. Wenn die Mehrausgaben bis dahin, daß die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, nicht suspendirt werden können, so soll in den Abschlüssen und Rechnungen der Betrag besonders zum Ansatz kommen, und demnächst durch Allerhöchste Genehmigung rechnungsmäßig justifizirt werden.

Den betreffenden Untergerichten des hiesigen Departements wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 3ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.
Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung des Königl. Pupillenkollegiums zu Magdeburg.

Errichtung der Zahlungskommission zu Halle. 639.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsbehörden auf die Seite 184. und 185. des dießjährigen Regierungs-Amtsblatts abgedruckte Nachricht von der errichteten Zahlungskommission auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg aufmerksam gemacht, um in den dazu geeigneten Fällen diese Anstalt zu benutzen und die Vormünder dazu anzuweisen.

Magdeburg, den 7ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Pupillenkollegium.
v. Alemann.

Vermischte Nachrichten.

Freywillige Beiträge für die durch Ueberschwemmung verunglückten Rheinbewohner. I. 1048. April.

Es sind aus den Kreisen Neuhaldensleben und Stendal nachträglich noch folgende Beiträge, als:

A. Aus dem Kreise Neuhaldensleben,

Von den Gemeinden Harbke 58 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf., Sommerschenburg 11 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf., Wedringen 1 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf., Warsleben 3 Rthlr. 10 Sgr., Eimersleben 5 Rthlr. 5 Sgr, Süpplingen 2 Rthlr. 20 Sgr., Ummendorf 11 Rtl., Bodendorf 6 Rtl. überhaupt 100 Rthlr. 10 Pf.

B. Aus dem Kreise Stendal,

Von den Gemeinden Doeblin 3 Rthlr. 20 Sgr., Dahlen 1 Rthlr. 1 Sgr. Arneburg 7 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf., Jarchau 2 Rthlr., Buch 1 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. Von dem Hrn. Postmeister Kolbe zu Tangermünde 15 Sgr. und bei Gelegenheit der Hochzeitsfeier des Herrn Falk zu Stendal gesammelt 3 Rthlr. 6 Sgr.

Zusammen 19 Rthlr. 20 Sgr.

zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rheinischen Niederungen im Regierungsbezirk Düsseldorf eingegangen, welches wir in Bezug auf unsere früheren Bekanntmachungen, unter Abstattung unsers Danks, Namens der Verunglückten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 11ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 22.

Magdeburg, den 28. Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21ten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 937. die Allerhöchste Kabinetsordre, in Bezug auf

„ 938. das Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben;

„ 939. desgleichen in den, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg früherhin gehörten; und

„ 940. in den, die den französischen Departements oder dem Lippe-Departement sonst zugeschlagen gewesen; sämmtlich vom 21ten April 1825.

Magdeburg, den 24ten Mai 1825.

Bekanntmachungen.

Briefbestellungen betr.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Korrespondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26ten April 1825.

Der General-Postmeister

Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 65. Gewerbescheinpflichtigkeit derjenigen Personen, die im Lande umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen. 11. 1958. April.

Auf Veranlassung eines Reskripts des Königl. Finanzministeriums vom 11ten v. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem §. 5. des Hausirregulativs vom 28ten April v. J. unbedingt und ohne Einschränkung das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, für gewerbescheinpflichtig erklärt worden ist, weshalb denn auch die Reisenden inländischer Fabrikanten und Kaufleute, wel-

che Waarenbestellungen suchen, bei der Gewerbesteuer-Abtheilung L. besteuert werden müssen.

Magdeburg, den 10ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre

No. 66. Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Kriegsreserve und der Landwehrmänner und die von selbigen den Offizieren zu machenden Honneurs. M. J. 1108. Mai.

Auf die Anzeige, daß beurlaubte und Kriegsreservesoldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache ich es den Truppenkommandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehörig instruiren und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen und in derselben nicht allen Offiziers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegsministerium die Armee danach anzuweisen.

Berlin, den 28ten Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

wird in Gemäßheit des eingegangenen Reskripts des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 3ten d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei noch bemerkt, daß ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve, welcher sich einer absichtlichen Vernachlässigung der den ihm in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Honneurs, oder

eine Nichtachtung der ihm von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen läßt, sich eine militärische Disziplinar-Bestrafung zuziehen und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die ihm von dem Offizier ertheilte Weisung, der sofortigen Arretirung und einer von Seiten der Militärbehörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung ohnfehlbar aussetzen wird, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste die Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt und als solcher sich benehmen muß, so wie er auch dem militärischen Subordinations-Verhältnisse unterworfen ist.

Magdeburg, den 20ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 67. Anweisung an die Domänenbeamten und Rezevtoren zur Einsendung der Nachweisung der eingegangenen Domänen-Geld- und Naturalreste. II. 1591. Mai.

Die Domänenämter, Rentämter und Domänenrezepturen werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten März d. J. im dießjährigen Amtsblatt No. 12., die allerhöchst zugestandenen vorübergehenden Begünstigungen zur Abführung der bis zum 31ten Dezember 1822. und beziehungsweise bis zum 31ten Dezember 1823. rückständigen Domänen-Geld- und Naturalgefälle betreffend, hierdurch erinnert, die verlangte Nachweisung der durch Anwendung jener Erleichterungen eingekommenen nach den Fälligkeitsterminen zu unterscheidenden Geld- und Naturalbeträge, oder im Fall solche nicht zur Anwendung gekommen sind, die Anzeige davon unverzüglich und ohnfehlbar noch vor dem Ablauf dieses Monats einzureichen.

Magdeburg, den 21ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 19. Die Rendanten der Salarienkassen sollen für die Anzeige in Exekutionssachen keine Kopialien ansetzen. 1543.

Es ist bei uns von einem Untergerichte darüber angefragt, ob die Rendanten der Salarienkasse für die Anzeige wegen exekutivischer Beitreibung rückständiger Kosten 6 Pf. Kopialien liquidiren können. Wenn dieß gleich einzelnen Gerichten durch die Verfügung vom 1ten Dezember 1818. vorläufig nachgelassen ist, so finden wir uns doch veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten zu eröffnen, daß die Rendanten für solche Anzeigen keine Kosten ansetzen dürfen, da ihnen dieß Emolument weder in ihrer Bestallung, noch im Etat zugesichert ist.

Magdeburg, den 18ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

No. 20. Anweisung an die Untergerichte wegen der Einschränkungen bei den Büreaukosten und beim Extraordinario. 1542.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Gerichtsbezirks wird hierdurch in Gemäßheit einer eingegangenen Ministerialverfügung vom 3ten d. Mts. bekannt gemacht, daß sowohl bei den Büreaukosten, als auch bei dem Extraordinario eines jeden Gerichts Einschränkungen eintreten und besonders bei dem letzteren 10 proCent erspart werden sollen, welche von dem fixirten Zuschusse für die Justizverwaltung in Abzug gebracht sind.

Sämmtliche Gerichte werden daher mit Bezug auf die Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18ten Dezember pr. §. 17. und 26. zur möglichsten Sparsamkeit angewiesen und verpflichtet, bei den Ausgaben ad extraordinaria 10 Prozent zu ersparen und

in Ansehung der Büreaukosten wenigstens mit dem Etatsquanto auszureichen.

Magdeburg, den 18ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 12. Konvention mit dem Herzogl. Braunschweigschen Hofe wegen unentgeldlicher Verrichtung der in unvermögenden Untersuchungssachen vorfallenden Expeditionen. 1318.

Nach einer anderweit zwischen dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Fürstl. Braunschweig Lüneburgschen Geheimenrathskollegium getroffenen Uebereinkunft, ist die mit der vormaligen hiesigen Königl. Regierung und der Kriegs- und Domainenkammer einer und der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Geheimerathsstube anderer Seits, am 30ten Januar 1767. abgeschlossene Konvention, wonach auf gegenseitige Requisition alle und jede in unvermögenden Untersuchungssachen vorfallende Expeditionen unentgeldlich verrichtet, und außer Porto und Botenlohn Nichts bezahlt werden soll,

Ediktensammlung von 1767. Seite 923.

auf den Umfang des gesammten Preuß. Staats ausgedehnt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 14ten Mai 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Vermischte Nachrichten.

Der Buchbindergeselle Bernhardt Peters aus Leipzig, — 52 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schwarzbraune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, lange spitze Nase, mitlerer Mund, breites Kinn, schwarzer Bart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mit einer kahlen Stelle auf dem Kopfe und einem schlimmen Fuße, — ist am 2ten April d. J. wegen Vagabundirens von Egeln über die Grenze der Königl. Preußischen Staaten mit der Weisung, diese nicht wieder zu betreten, transportirt worden; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden. I. 184. Mai.

Magdeburg, den 14ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kammergerichtsreferendarius Adolph Friedrich De Marées zu Berlin ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Wespen, Diözes Calbe an der Saale, ist dem Rektor Keßler zu Barby mit Beibehaltung seiner jetzigen Stelle verliehen.

Die durch den Tod des Diakonus Sabel erledigte 2te evangelische Pfarrstelle zu Acken, ist dem Rektor Rohde zu Gr. Wanzleben übertragen.

Der Lehrer und Kandidat des Predigtamts Herrmann ist zum evangelischen Prediger der Parochie Breitenfelde, Diözes Calbe a. d. M., ernannt.

Der bisherige Hülfslehrer Daniel Heinrich Curth zu Acken, ist zum Adjunkten des daßigen reformirten Kantors Fräsdorff cum spe succedendi bestellt.

Der Kandidat Andreas Heinrich Friedrich Kühne ist zum Rektor der Stadtschule zu Acken, Diözes Calbe a. d. S., ernannt.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Schuldirektors, Ritters von Alvensleben, ist der Graf von der Schulenburg-Wolffsburg zum Schuldirektor im Drömling ernannt.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	38	19	17⅓	12⅔	27½	25	45	15	2	6	1	10	2	6	2	6	12	4	5	20	3	15
Halberstadt.	31⅛	20⅓	16 7/12	12⅝	30	30	40	8¼	2	11	1	5	1	8	2	6	8	4	2	15	3	15
Quedlinburg.	33	21	17	12	42	42	55	8	3	1	1	5	2	1	2	3	7	4	3	15	3	—
Aschersleben.	35	20	17	11	36	57	50	8	2	5	1	9	2	7	2	6	6	4	—	17	2	15
Wernigerode.	33	17	15⅓	11½	45	45	45	5½	2	1	1	—	1	10	1	10	—	4	8	30	5	—
Stendal.	37	19½	15¾	13	31	40	43¼	6	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	25	4	15
Salzwedel.	39⅛	20	15¾	13⅛	36	60	60	8	2	2	1	7	2	2	2	6	10	4	8	19⅛	3	14
Burg. . .	35½	18½	18¼	13¼	27½	—	—	5	2	3	1	6	2	3	2	3	12	4	6	17½	2	—
Acken. . .	35	20	15	13¾	30	—	—	6¼	2	1	1	3	2	1	2	6	8	4	—	15	2	15
Gardelegen.	35¼	17½	15¼	12¾	37	—	—	3¾	2	—	1	3	2	6	2	6	8	4	—	25	4	—
Helmstedt.	37½	25	20	15	25	—	50	—	2	1	1	3	1	8	2	6	6¼	2	11	13¼	2	22½

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 23.

Magdeburg, den 4. Juni 1825.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 4. Umtausch der Tresor- und Thalerscheine und vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. A. gegen Kassenanweisungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21ten Dezember 1824 Gesetzsammlung No. 904. soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine imgleichen die vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. A. gegen die Kassenanweisungen umzutauschen, ein Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Aufforderung ist unterm 15ten Januar c. ergangen, und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann Statt dessen seine Tresor- und Thalerscheine imgleichen seine vormals Sächsischen Kassenbillets Litt. A. bei einer jeden ihm beliebigen Königlichen Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit beidem nicht zu säumen, indem nunmehr, der oben erwähnten Verordnung gemäß, nächstens der vorgeschriebene Präklusivtermin angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 68. Entdeckung einer neuen Heilquelle zu Muskau bei Liegnitz. L. 469. Mai.

Seit einiger Zeit ist in Muskau, Rothenburger Kreises, im Regierungsbezirk Liegnitz, eine mineralische Trink- und Badequelle, so wie ein Moor- oder Badeschlamm entdeckt worden, welche erstere sowohl als letzterer jetzt durch den Geheimen Medizinalrath Hermstedt chemisch untersucht worden ist. Nach den Resultaten dieser Analyse, worüber der Geheime Medizinalrath Hermstedt das Nähere durch den Druck bekannt machen wird, gehört die Trinkquelle zu den schwefelhaltigen, salinischen Eisenquellen, hat aber durch die beigemischte schwefelsäure Thonerde einen eigenthümlichen Charakter und kann in Verbindung mit der Badequelle sehr wirksam seyn, indem letztere, übrigens der Trinkquelle ähnlich, doch von festen salinischen Bestandtheilen meist-viermal reicher, als die Trinkquelle und zu einer der reichhaltigsten Eisenquellen zu zählen ist. Uebrigens ist ein Badeschlamm in reichhaltiger Masse vorhanden, welcher sich vor dem Badeschlamm zu Marienbad in Böhmen, so weit dessen Bestandtheile bekannt sind, durch einen größern Reichthum an salinischen und humösen Theilen auszeichnet.

Es dürfte dieses Bad demnach mit dem in den letzten Jahren so berühmt gewordenen Marienbade in Konkurrenz treten können. Auch ist von der Fürstlich Pücklerschen Familie, welche diese Badeanstalt etablirt hat, bereits alles Nöthige gethan worden, damit der Fremde zugleich einen angenehmen Aufenthalt in Muskau finde, so wie dieselbe diesen Zweck auch jetzt noch fortdauernd mit Anstrengung verfolgt.

Diese Anstalt erscheint auf solche Weise einer ganz vorzüglichen Berücksichtigung werth, weshalb das Publikum sowohl, als besonders die Aerzte des hiesigen Regierungs-Departements hiermit auf dieselbe aufmerksam gemacht werden.

Magdeburg, den 22ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 7. Ablieferung und Verrechnung der Stempelstrafen. 10754.

Nachdem die Verwaltung des Stempelwesens in der Provinz Sachsen seit dem 1ten Januar d. J. von den Königl. Regierungen auf mich übergegangen ist, habe ich es angemessen gefunden, die Stempelstrafen in der Folge bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern der Provinz verrechnen zu lassen. Sämmtliche Staats- und Kommunal-Behörden und Beamte, welche nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen haben, werden daher ersucht und resp. aufgefordert, den Auszug aus der im §. 32. des angeführten Stempelgesetzes angeordneten Stempelstrafliste nebst den Strafgeldern fernerhin nicht an die Königl. Regierungen, sondern an dasjenige Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzuliefern, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, und zwar vierteljährig spätestens bis zum 20ten März, 20ten Juni, 20ten September und 20ten Dezember jeden Jahres, unter Zurückbehaltung des den Denunzianten bestimmten einen Drittheils.

Die Einreichung von Vakatscheinen ist nicht erforderlich. Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter werden angewiesen, die im Laufe eines Quartals an sie eingehenden Stempelstrafliſten zu sammeln, dieselben nach Eintritt des vorbemerkten Termins in eine Nachweisung zusammen zu fassen, welche folgende Rubriken erhält: laufende Nummer, einsendende Behörde, summarischer Betrag der abgelieferten Summe, zwei Kolonnen für die zu ihrer Verrechnung bestimmten Fonds (wie solche für die Ueberschüsse der Strafen aus dem Gesetz und der Ordnung vom 8ten Februar 1819. ꝛc. angeordnet sind) und Zeichen der beizulegenden Stempelstrafliſte, woraus die Vereinnahmung entspringt.

Die Hauptsummen dieser Nachweisung in den vorbemerkten zwei Kolonnen sind hiernächst in den vierteljährigen Strafextrakt, am Schluß desselben, in die gehörigen Rubriken zu übernehmen und die Nachweisung nebst Beilagen ist mit den übrigen Belägen des Strafextrakts zur Revision einzusenden. Magdeburg, den 23ten Mai 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 21. Abzüge der Justizbeamten zum Pensionsfonds. 620.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß

1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensionsfonds zu leistenden Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu

sehen, daß diese Terminalzahlungen die Dauer des Rechnungsjahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten.

2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit, erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse, dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;

3) die dauernden Prozentabzüge, welche neben jener, ein für allemal stattfindenden, Zurückhaltung des $\frac{1}{12}$ der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zu Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sey; daß ferner

4) bei Anstellungen von Militärpersonen im Civildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militärisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben: und daß hierbei die anliegende Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militärgrade zum Grunde zu legen sey.

Diese Grundsätze hat das Königl. Oberlandesgericht in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen und hiernach seine Kassen und Unterbehörden zu instruiren.

Berlin, den 18ten April 1825.

Das Justizministerium.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

Diedrichs.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Uebersicht

von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militär vom Kapitän abwärts.

I. Kapitäns oder Rittmeister 1ster Klasse.

a) beim 1sten Garderegiment zu Fuß . .	1700 Rthlr.
b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger und Schützen-Abtheilungen der Garde- und Linientruppen, auch der gesammten Infanterie-Landwehr	1300 Rthlr.
c) bei dem Regiment Garde du Corps . .	1800 Rthlr.
d) bei allen übrigen Kavallerie-Regimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieurkorps	1400 Rthlr.

II. Kapitäns oder Rittmeister 2ter Klasse.

a) beim 1ten Garderegiment zu Fuß . . .	1100 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . .	700 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps . .	1200 Rthlr.
d) bei der übrigen Kavallerie, Artillerie ꝛc. . .	800 Rthlr.

III. Premier-Lieutenants 1ter Klasse.

a) beim 1ten Garderegiment zu Fuß . . .	600 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . .	350 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps . . .	650 Rthlr.
d) bei der übrigen Kavallerie ꝛc. . . .	400 Rthlr.

IV. Premier-Lieutenants 2ter Klasse und Seconde-Lieutenants.

a) beim 1ten Garderegiment zu Fuß . . .	500 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . .	250 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps . . .	550 Rthlr.
d) bei der übrigen Kavallerie ꝛc. . . .	300 Rthlr.

V. Feldwebel und Wachtmeister.

a) beim 1ten Garderegiment zu Fuß (Feldwebel)	250 Rthlr.
b) beim Garde-Jägerbataillon (Feldwebel) . .	200 Rthlr.
c) bei der übrigen Infanterie ꝛc. (Feldwebel) . .	150 Rthlr.
d) bei dem Regiment Garde du Corps (Wachtmeister)	250 Rthlr.
e) bei der übrigen Kavallerie ꝛc. (Wachtmeister) .	200 Rthlr.
NB. Eben so ein Oberfeuerwerker . . .	200 Rthlr.

VI. Sergeanten, Unteroffiziere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regimentstambours, Staabshautboist und Staabstrompeter . . 150 Rthlr.

VII. Korporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen . . . . . 100 Rthlr.

Vorstehendes Reskript des hohen Justizministeriums vom 18ten v. M. wird hierdurch zur Kenntniß der dem hiesigen Oberlandesgerichte untergebenen Gerichte gebracht, und haben sie sich nach den Bestimmungen desselben in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Magdeburg, den 3ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Bekanntmachung.

Aufforderung in Betreff des freistädtischen Schuldenwesen von Danzig.

Unterm 21ten Juli v. J. forderten wir in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April v. J., Gesetzsammlung No. 860., sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Kommune von Danzig,

durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31ten Oktober v. J. mit ihren Forderungen, in sofern solche aus der freistädtschen Periode vom 1ten Juni 1807. bis zum 1ten März 1814. herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehrern der bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, behufs Prüfung und Verifikation derselben bis zum

31sten August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21sten Juli v. J. erstreckt sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadtobligationen aus der freistädtischen Zeit von 1807. bis 1814, Rückstchts Kapital und der vom 1sten Juli 1810. ab bis zum 1sten Januar 1824. rückständig gebliebenen Zinsen.

II. auf die Inhaber von sogenannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freistädtschen Periode.

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassenquittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Wohn- oder Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, in so fern sie von einem andern Tage, als vom 1sten Oktober und 1sten November 1812. datirt sind,

c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20ten Mai 1811, und endlich

d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9ten Juni 1813.

IV.

IV. auf Inhaber von Kassenanweisungen und sonstigen von den vormaligen freistädtischen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur in so fern diese bei No. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freistädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern,

2) die aus der freistädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:

a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen

b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahr 1807 vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Kommission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Krieges- und Domänenkammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freistädtschen Schuldenfond zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die unter No. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub No. 2. a. und b. erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre dießfälligen Liquidationen nebst den Originaldokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen gesetzte Frist bis zum 31ten August dieses Jahres um so weniger ungenutzt

verstreichen zu lassen, als der präklusivische Abschluß des freistädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schließlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21sten Juli v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1) von jeder unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2 a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.
2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.
3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu 4⅔ fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4) Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.
5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
6) Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadtobligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Akquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessionsurkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassenanweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2ten Mai 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 69. Befreiung der Königl. Gestütpferde und Gespanne vom Chausseegelde und den Kommunikationsabgaben. 11. 1785. Mai.

Nach den Cirkularverfügungen des Königl. Handelsministeriums vom 26ten vorigen und 15ten d. Mon. sollen die Königlichen Gestütpferde und Gespanne auf den Chausseen, ohne daß dafür Chausseegeld verlangt werden darf, frei und ungehindert passiren, und ist diese Befreiung auch auf alle Kommunikationsabgaben, von deren Erlegung die Königlichen Hofequipagen nach den bestehenden Tarifen befreit sind, ausgedehnt worden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht. Magdeburg, den 25ten Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Freiwillige Beiträge für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner Ostfrieslands. 1345.

Der von mir an die Herren Landräthe in der Provinz Sachsen erlassenen Aufforderung, Sammlungen von Beiträgen zur Unterstützung der, durch die Ueberschwemmungen im Monat Februar d. J. verunglückten Einwohner Ostfrieslands zu veranstalten, ist von denselben mit besonderer Theilnahme genügt worden, und es sind bis zum 8ten d. M. bei dem Oberpräsidio an Beiträgen bereits eingegangen und an den Herrn Oberpräsidenten von Vincke zu Münster abgesandt worden:

a)	aus dem	Wanzleber Kreise	. . .	188	Rthlr.	2	Sgr.	8 Pf.
b)	"	Wolmirstedter Kreise	. .	98	"	14	"	6 "
c)	"	Stendalschen Kreise	. .	19	"	2	"	— "
d)	"	Weissenfelser Kreise	. .	89	"	14	"	10 "
e)	"	Erfurter Kreise	. . .	146	"	—	"	— "
f)	"	Langensalzer Kreise	. .	140	"	3	"	5 "
g)	"	Ziegenrücker Kreise	. .	97	"	23	"	10 "
h)	"	Ober-Eichsfelder Kreise	.	126	"	22	"	1 "
		ingleichen 1 Paar leinene und 2 Paar wollene Strümpfe						
i)	"	von dem Herrn Landrath und Oberbürgermeister Streiber zu Halle		48	"	—	"	— "
		Summa		953	Rthlr.	23	Sgr.	4 Pf.

Außerdem sind in der Stadt Magdeburg 23 Stück Friedrichsdor, 3 Stück Dukaten und 257 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. Kourant an Beiträgen gesammelt und von dem Herrn Oberbürgermeister Francke der Unterstützungskommission zu Aurich unmittelbar übersandt worden.

Die aus den übrigen Kreisen der Provinz eingehenden Beiträge sollen zu seiner Zeit ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Magdeburg, den 18ten Mai 1825.

Königl. Oberpräsident der Provinz Sachsen. v. Motz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 24.

Magdeburg, den 11. Juni 1825.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 70. Verrechnung der Beiträge zum Pensionsfonds. II. 6. Mai.

Mit Bezug auf die im 50ten Stücke des vorjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung vom 3ten Dezember 1824., die Beiträge von den Besoldungen der Staatsdiener zum Pensionsfonds betreffend, werden sämmtliche Spezialkassen, welche Pensionsabzüge zu erheben haben, hierdurch angewiesen, die Hauptbeträge monatlich bei sich summarisch zu vereinnahmen und bei Abführung derselben an die Regierungs-Hauptkasse eben so wieder zu verausgaben. Ueber den Empfang der Pensionsbeiträge wird die Hauptkasse Quittungen ausstellen, mit welchen die Ausgaben bei den Rechnungen zu belegen sind.

Magdeburg, den 20ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 71. Bestimmungen wegen der fremden Lotterieloose. II. 2606. April.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministeriums sollen alle mit der Post ankommende Briefe und Packete mit ausländischen Lotterieloosen von den Behörden, welche solche vorfinden, nicht sofort an Ort und Stelle vernichtet, sondern an das betreffende Postamt zur weitern Abgabe an die

Königl. General-Lotteriedirektion in Berlin zurückgegeben werden, damit das Porto eingezogen und mindestens dadurch eine Strafe gegen die fremden Lotterieeinnehmer verhängt werden könne.

Die Polizeybehörden haben sich danach zu achten.

Magdeburg, den 21ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 72. Evangelische Kirchenkollekte für die in den Thälern der Alpen wohnenden Waldenser.

In den Piementesischen Thalgründen und Bergschluchten der zwischen Italien und Frankreich gelegenen Alpen, lebt auf einem Raume von ungefähr zwölf Quadratmeilen, eine aus mehrern Gemeinden unter 13 Seelsorgern vereinte kleine Kirche von 20,000 Seelen, deren einziger Reichthum der von den Vorfahren ererbte und treu bewahrte reine Glaube des Evangelii ist. Sie sind unter dem Namen der Waldenser bekannt, aber verschieden von den spätern Waldensern, den Anhängern des Petrus Waldus, welche im 12ten Jahrhundert aus dem südlichen Frankreich vertrieben und von ihnen brüderlich in ihre Mitte aufgenommen wurden. Wahrscheinlich reicht ihr Ursprung bis über das neunte Jahrhundert hinaus. Unabläßlichen Verfolgungen ausgesetzt, flüchteten sie sich in unwirthbare und unzugängliche Thäler, aber auch hier wußte der Fanatismus sie aufzufinden. Vom zwölften bis siebenzehnten Jahrhundert drangen oft Feuer und Schwerdt in ihre Zufluchtsstätten, allein die Gläubigen stärkten sich durch Gebet und blieben standhaft. Späterhin nahmen mehrere evangelische Fürsten sich ihrer an, unterstützten sie und erlangten endlich, daß die bisher Verfolgten in Ruhe ihren Glauben bekennen durften. Der König von Sardinien, ihr Beherrscher, hat ihnen zur Belohnung der unzweideutigsten Beweise von Gehorsam und Anhänglichkeit an das regierende Haus, in alter und neuer Zeit, den 10ten Januar v. J. die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, ein Hospital für arme Kranke unter ihren Glaubensgenossen zu bauen. Sie sind aber zu arm, um aus ihren Mitteln ein solches Werk auszuführen, wie am Tage liegt, wenn man erwägt, daß ihre sämmtlichen Prediger jährlich nur ein Einkommen von ungefähr 400 Fl. haben und eine Schule geschlossen werden mußte, weil der Gehalt für den Lehrer nicht aufzubringen war.

Sr. Majestät, unser König, stets bereit, die Sache des Evangelii zu schützen und zu fördern, haben nicht nur selbst den armen Waldensern eine bedeutende Unterstützung zufließen lassen, sondern auch durch Allerhöchste Kabinetsordres vom 21ten November v. J. und 8ten Januar d. J. zu gestatten geruhet, daß zu Stiftung des beabsichtigten Hospitals eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie veranstaltet, und das Publikum außerdem durch einen in Berlin gebildeten Verein zu milden Gaben für diese hülfsbedürftigen Glaubensgenossen aufgefordert werde.

Die Herren Superintendenten und Geistlichen werden demgemäß aufgefordert, sowohl an einem passenden Sonntage, der durch Cirkulare noch näher bestimmt werden wird, in den Becken an den Kirchthüren einzusammeln, als die sonstigen Beiträge anzunehmen, und an unsere Haupt-Kollektenkasse in der gewöhnlichen Art abzuliefern.

Der Zweck dieser Kollekte, der Zustand der Waldenser, das Beispiel des Königs und so vieler andern Fürsten, sprechen für christliche Mildthätigkeit in diesem besondern Falle zu laut und andringlich, als daß wir für die Geistlichen und das Publikum noch ein Wort der Empfehlung hinzufügen dürften. Magdeburg, den 24ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 73. Verpackung der von den Spezialkassen einzusendenden Geldsorten II. 1623. Mai.

Da mehrere Spezialkassen die Geldüberschüsse nicht in kassenmäßigen Beuteln und Tuten an die Regierungs-Hauptkasse einschicken, so wird hierdurch festgesetzt, daß bei allen Einzahlungen durch Beutel und Tuten diese nur eine Münzsorte und die Beutel

in Münze nur 100 Rthlr. und 200 Rthlr.

in Kourant nur 100 Rthlr. 200 Rthlr. 300 Rthlr. 400 Rthlr. und 500 Rthlr.

enthalten dürfen, die Tuten aber nur

in Münze auf 10 Rthlr.

= Kourant die $\frac{1}{11}$ auf 10 Rthlr.

= $\frac{1}{6}$ = 10 Rthlr. oder 20 Rthlr.

in Kourant die $\frac{1}{3}$ auf 10. 20 oder 25 Rthlr.
= $\frac{1}{1}$ = 50 Rthlr.
eingerichtet werden müssen.

Magdeburg, den 27ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 74. Erneuerung der bestehenden Vorschrift: daß kein Kind vor erlangter Reife zur Konfirmation zugelassen werden soll. K. S. 361. Mai.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden darf, bevor es nicht die erforderlichen Religionskenntnisse erlangt, und namentlich im Lesen es zu einer genüglichen Fertigkeit gebracht hat, wenn es gleich das 14te Jahr zurück gelegt haben sollte, so haben uns doch neuerlich gemachte Erfahrungen belehrt, daß nicht überall so strenge hierauf gehalten wird, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert.

Indem wir daher diese bekannte Vorschrift hierdurch aufs nachdrücklichste erneuern, geben wir noch überdem den Geistlichen auf, dieselbe ihren Gemeinden von der Kanzel wieder in Erinnerung zu bringen, und bei dem jedesmaligen Wiederanfang der Winterschule darauf zurückzuweisen, damit die Eltern, welche ihre Kinder nicht gehörig zur Schule halten, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, wenn solche von der Konfirmation so lange zurückgewiesen werden, bis sie die erforderliche Reife und Tüchtigkeit erlangt haben.

Die Herrn Superintendenten weisen wir hierdurch an, die vorstehende Verfügung bei ihren Diözesanen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen und darauf zu halten, daß sie befolgt werde.

Magdeburg, den 31ten Mai 1825.

Königl. Kirchen- und Schul-Kommission.

No. 74. Bestimmungen wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte. M. J. 1175.

Die durch die Gesetzsammlung publizirte Königliche Kabinetsordre vom 21ten v. M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersatzaushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen, das Kalenderjahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militärpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatzbehörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und

des Krieges sich dieserhalb überall speziell vereiniget haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuförderst die Einführung des Kalenderjahrs betrifft, so muß die Sache, Behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatzaushebung bloß die vom 1ten September oder vom 1ten Oktober 1803. bis dahin 1804. gebornen Individuen neu heran gezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen Leute aber noch nicht konkurrirt haben, die Sache in der Art regulirt werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungsliste eingetragenen Mannschaften mit sämmtlichen im Kalenderjahre 1805. gebornen Individuen in die dießjährigen neuen Ersatzaushebungslisten aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so stehet das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungslisten, wegen Prüfung der Reklamationen, so wie wegen der Musterung der Militärpflichtigen und wegen der weiteren Einwirkung der Departements-Ersatzkommissionen mit der künftig durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatzbehörden zum Anhalt ihres dießfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruktion zu ertheilen.

Iter Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungslisten. *)

§. 1. Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungslisten Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen An-

*) Für das Jahr 1825. sind die festgesetzten Termine nach Maaßgabe des Einganges dieser Instruktion, so weit es nöthig ist, respektive anderweit zu bestimmen und abzukürzen.

schlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Altersklasse gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesindedienste oder als Lehrburschen ꝛc. befinden, sich bis zum 15ten Mai bei dem die Stammrollen führenden Ortsbehörden melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht meldeten und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reklamationsgründe verlustig werden, und, wenn sie zum Militärdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen anderen Militärpflichtigen zum Dienst eingestellt werden würden.

Die nämliche Maaßregel gilt für alle Militärpflichtige aus den früheren Altersklassen bis zum 25ten Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort und respektive Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben und noch in die Stammrolle eingetragen seyn möchten.

Die in den Gemeinden anwesenden Militärpflichtigen müssen sich persönlich einfinden; für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Ortsbehörden werden die Vor- und Zunamen der Militärpflichtigen, in sofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, Behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst nach erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Ortsbehörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militärpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sey, so ist dieses, insofern es nicht notorisch seyn möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterberegistern nachzuweisen.

Die Landräthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stammrollen, nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und der von den Ortsbehörden etwa aufgenommenen besondern Verhandlun-

gen, vor dem 1ten Juni einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungslisten benutzen zu können.

§. 2. Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse, können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatzgestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen.

Die Regulirung dieser Aushebungsbezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigade-Kommandeurs überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die für die leichte Ausführung des ganzen Ersatzgeschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3. Die Landräthe haben nach dem Eingange der §. 1. erwähnten Stammrollen ungesäumt unter Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs die eigentlichen Aushebungslisten und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämmtliche zu demselben Aushebungsbezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuförderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungsgründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperfehlers als einstweilen zum Militairdienst unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer früheren Klasse gehören, gleichwohl aber in der Aushebungsliste ihrer eigentlichen Altersklasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militairdienst tauglich oder untauglich sein, einen Reklamationsgrund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stammrollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Altersklasse unter welchem Vorwande es auch seyn möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungslisten vorbehalten.

§. 4. Die jährlichen Aushebungslisten sind immer nur für Einen Jahrgang anzufertigen.

Die Behufs der Aushebung des Jahres 1825. zu fertigenden Listen enthalten also z. B. außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahres 1825. verwiesenen oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen, pro 1824. jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämmtliche vom 1ten Januar bis Ende Dezember 1805. geborne junge Männer. Denn wenn auch Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatzbedarf, bei dessen Gestellung es nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente und die dazu qualifizirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurück gegangen, und auf die von den vorjährigen Altersklassen noch disponiblen dienstauglichen Individuen dergestalt zurück gegriffen werden, daß die jüngere Altersklasse immer zunächst in Anspruch genommen und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§. 5. Die gedachten Aushebungslisten werden nach dem unter Nr. 1. beiliegenden Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertiget, dergestalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen begreifen, nämlich

a) die

a) die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen und

b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a. und b. bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durchgeführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen und dürfen unter keinem Vorwande beseitiget werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehrbataillons-Kommandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Kommandeurs besorgen sich Duplikate von diesen Listen.

Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Hauptorten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern, und, so weit es nach der Oertlichkeit angemessen erscheint, auch in anderen Orten wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reklamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Ortsbehörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

II. Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reklamationen.

§. 6. Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungslisten, so wie auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reklamationen beziehen, werden

durch die Kreis-Ersatzkommission, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Rekurses an die Departements-Ersatzkommissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7. Die Landräthe werden nach Rücksprache mit den Landwehrbataillons-Kommandeurs 8 Tage vorher den Tag und den Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Berichtigung der Listen ꝛc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeindevorstehern sonst beigelegt sein mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen ꝛc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Ortsvorstehern und Landräthen noch besondere Distrikts-Polizeybehörden, z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter ꝛc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Bergbehörden von den Versammlungstagen der Kreis-Ersatzkommissionen Nachricht geben, damit diese eines ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speziellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Distriktsbehörden, so wie den Bergbeamten stehet aber kein votum zu.

§. 8. Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt den Departements-Ersatzkommissionen überlassen, welche jedoch ihre Anordnungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatzmannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken die Berichtigung der Listen, Verloosung der Militairpflichtigen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehrbataillons-Kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungsbezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Lokalität irgend thunlich ist, noch an dem nämlichen Tage abgefertiget werden und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9. Die Kreis-Ersatzkommissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungslisten öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen, bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungsgründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge noch nicht zum Militairdienst eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungsliste löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5. bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Büreau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungsliste kurz und bestimmt zu bemerken.

Außerdem sind auch die Aushebungslisten der beiden letztverflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft) für deren successive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, so weit dieß noch erforderlich sein möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10. Zur Löſchung werden ſich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a) geſtorben ſind; oder

b) nach den allgemeinen Grundſätzen in einem andern Kreiſe zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müſſen; oder

c) mit vorſchriftsmäßigen Auswanderungs-Konſenſen den Preußiſchen Staat verlaſſen haben; oder

d) bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwieſen worden ſind, gleichwohl aber nach Vorſchrift des §. 9. nicht weiter in Anſpruch genommen werden können; ſo wie

e) diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig ſind.

Sobald eine Thatſache, auf deren Grund die Löſchung verlangt wird, irgend zweifelhaft iſt, darf die Löſchung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die ſich ſchon als Freiwillige im Militairdienſte befinden, bleiben in der Liſte ſtehen.

Eben ſo wenig kann eine ſelbſt augenſcheinliche Untauglichkeit zum Militairdienſt, Veranlaſſung zur Löſchung der Namen in der Aushebungsliſte geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Liſten ihren Wohnſitz in dem Aushebungsbezirke gehabt oder ſich darin als Handwerksgeſellen, Lehrlinge, Knechte u. ſ. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Liſten aufgenommen worden ſind, nachher aber ihren Wohnſitz verändert, reſpektive Geſindedienſte in anderen Aushebungsbezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienſtpflicht herangezogen, wo ſie ſich zur Muſterungszeit befinden und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungsliſten aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungsbezirke abgetheilten, größeren Städten ſtatt, indem in ſolchen Städten zur Erleichterung der Kontrolle jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungsbezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Liſten

gewohnt oder sich in Gesindedienſten aufgehalten hat, zur Erfüllung ihrer Militairdienſtpflicht herangezogen werden muß.

Hinſichts der auf der Wanderſchaft ſich befindenden Handwerksburſchen ꝛc., gilt die Beſtimmung, daß ſie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müſſen.

§. 11. Sobald die Aushebungsliſten nach vorſtehenden Beſtimmungen gehörig berichtiget worden ſind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verurſachen wird, wenn die Landräthe ſich ſchon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien verſehen haben, wird zur Looſung geſchritten, welche darüber entſcheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienſt eingeſtellt werden müſſen.

Zu dieſem Ende werden im Beiſeyn der Militairpflichtigen, ſo wie der Mitglieder der Kreis-Erſatzkommiſſion und der Bürgermeiſter oder Schulzen, oder deren Stellvertreter ſo viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als ſich Namen auf der berichtigten Generalliſte befinden.

Dieſe Zettel haben jeder eine verſchiedene Nummer und fangen mit Nr. 1. an.

Wenn alſo z. B. 200 Individuen in der Aushebungsliſte aufgeführt, von dieſen aber bei der Berichtigung 25 gelöſcht worden ſind, ſo kommen nur 175 zur Looſung. Es werden mithin in dieſem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§. 12. Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrath zu führenden alphabetiſchen Aushebungsliſte ꝛc., und zwar Einer nach dem Andern vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Erſatzkommiſſion auf eine allen Anweſenden anſchauliche Art gehörig umzuſchütteln und dergeſtalt aufzuſtellen iſt, daß alle Anweſende die Operation des Looſens beobachten und ſich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatzkommission für ihn loosen.

Das Nämliche geschiehet, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend seyn, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchemnächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungsliste, dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehrbataillons-Kommandeur hinsichts des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungsliste geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersatzkommission wird auf der Loosungsnummer den Vor und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§. 13. Außerdem wird noch von einem anderen Mitgliede der Kreis-Ersatzkommission oder auch von dem Kreissekretair eine besondere Loosungsliste nach dem unter der Nr. 2. beiliegenden Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungsnummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens und zwar von Nr. 1. bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungsliste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notiret werden

und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Kommandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrath vorgelesen und demnächst von allen Mitgliedern der Kreisersatzkommission unterzeichnet.

§. 14. Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen, und deren Namen nach Anleitung der Bestimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungsliste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der früheren Altersklasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihefolge bereits zum Dienst bei dem stehenden Heere, also zum Dienst bei den Fahnen oder als Kriegsreserve-Rekruten eingestellt seyn würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungslisten des laufenden Jahres eingetragen und erhalten die ersten Loosungsnummern.

Wenn sich z. B. zehn solche Militärpflichtige vom Jahre 1824. in einer Aushebungsliste des Jahres 1825. befinden, die nach der gesetzlichen Reihefolge schon zum Dienst bei dem stehenden Heere eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung pro 1824. nicht zurückgestellt worden wären, so werden die zehn ersten Nummern aus der Loosungsurne weggelassen.

Die betreffenden zehn Individuen des Jahres 1824. erhalten diese Nummern und ihre Namen ꝛc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungslisten eingeschrieben.

Die Loosungsnummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdann mit No. 11. an.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegsreserve gekommen seyn und sich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienst bei den Fahnen, sondern eventualiter blos als Kriegsreserve-Rekruten eingestellt werden können, es sey denn, daß etwa

künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15. Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen und aus diesem Grunde nach §. 1. seq. in die alphabetische Aushebungsliste des laufenden Jahres eingetragenen Militärpflichtigen, müssen mit den übrigen Militärpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die Entscheidung der Kreisersatzkommission, ob diesen früher übergangenen Individuen wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungsliste etwas zur Last fällt, und ob selbige dem Zufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 16. Sollte für einen Militärpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehens in zwei oder mehreren Aushebungsbezirken gelooset werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungsnummer, welche in dem Aushebungsbezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militärverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrgangs verwiesen sind und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt, oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in andern Aushebungsbezirken aufgehalten und dort schon gelooset haben, oder von dem Auslande her eingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in anderen Aushebungsbezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungsliste ihres Jahrganges eingetragen werden und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihefolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des

Ersatz-

Ersatzkontingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Altersklasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihefolge ihrer Altersklasse anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loosnummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungsliste enthält. Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungsliste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungsnummern werden sowohl in der Loosungsliste als in der alphabetischen Aushebungsliste die Buchstaben a. b u. s. w. beigesetzt.

§. 18. Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung uno actu geschehen muß, wird die Musterung der Militärpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungsorte geschiehet; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militärpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die Kreis-Ersatzkommissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungsbezirke und setzen die Musterungstermine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungsterminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Ortsvorsteher wieder mit den militärpflichtigen Mannschaften und zwar mit allen Individuen vom 20ten bis 25ten Jahre erscheinen.

§. 19. Ein jeder Militärpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungsliste abgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln,

unter Aufsicht eines Militärmitgliedes der Kreis-Ersatzkommission unter ein Militärmaaß gestellt, sorgfältig gemessen und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungsliste genau bemerkt.

Erreicht der Militärpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatzkommission ihn zurück und bemerkt in der gedachten Liste seinem Namen gegenüber in der Kolonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe"

verweißt ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von fünf Fuß erreichen könnte.

§. 20. Die Kreis-Ersatzkommission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheitszustandes des Militärpflichtigen, Behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militärdienst, schreiten.

§. 21. Ueberzeugt man sich, daß der Militärpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militärdienst untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatzkommission die Befugniß, ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste angeführt.

§. 22. Giebt der Militärpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militärdienst unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatzkommission, daß der Militärpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußern Ansehen nach entweder zu schwach oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienst nicht tauglich sey, so muß derselbe ärztlich besichtiget werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falls entweder in einer besondern Stube oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militärpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die kompetenten Provin-

zialbehörden in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August 1821. eine körperliche Besichtigung aller militärpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königliche Kabinetsordre vom 20ten November 1817. festgesetzt worden, sämmtliche Garderekruten ärztlich besichtiget werden.

Ein Militärmitglied der Kreis-Ersatzkommission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig seyn.

§. 23. Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatzkommission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruktion des General-Staabsarztes der Armee vom 16ten August 1817. und der in Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Oktober 1820, zu richten hat, daß der Militärpflichtige zum Dienst brauchbar ist, so wird die Angabe des letztern und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24. Hält der Arzt den Militärpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorübergehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatzkommission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden seyn möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatzkommission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatzkommission und der Grund derselben, werden in der Liste kurz notirt.

§. 25. Ist der Arzt der Meinung, daß der Militärpflichtige zum Dienst gänzlich unbrauchbar sey, so wird dieß ebenfalls in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleischbruches."

§. 26. Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militärpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienste erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27. Die Bestimmungen der Kreis-Ersatzkommission hinsichts der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militairverhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatzkommission vorbehalten.

§. 28. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig seyn möchte.

Die Kreis-Ersatzkommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte, sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln und nur in zweifelhaften Fällen, z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w., fremde Zeugnisse, so weit es angehet, einfordern.

Alsdann ist aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeindevorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Wenn bei der Kreis-Ersatzkommission über die Dienstauglichkeit eines Individuums Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatzkommission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29. Sollte die Kreis-Ersatzkommission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, insofern es zum Militairdienst brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungsnummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe zum Dienst bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbstverstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten

Novbr. v. J. genehmigten Regulativs vom 22ten Oktober v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30. Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sey im Inn- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger einzutreten; so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. l. der Instruktion vom 30ten Juni 1817. unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die Nationalkokarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen sein möchte und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegsgesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solche Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe stehet.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der Nationalkokarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen. Die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatzkommissionen, welchen die Umstände näher bekannt seyn müssen, und in höherer Instanz, den oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltepunkt zu geben, so

wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem kulpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Exekutionsvollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militairbehörden, wenn auch nicht auf den Verlust der Nationalkokarde erkannt seyn sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlichen Generalkommandos und der Oberpräsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede seyn möchte.

§. 31. Ein jeder in der Aushebungsliste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor der Kreis-Ersatzkommission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund, keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, insofern er späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls

er aber nicht tauglich seyn möchte, mit einer dreitägigen polizeylichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Kommission den Militairpflichtigen wegen seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für dienstauglich geachtet und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32. Ist der Militärpflichtige in der Aushebungsliste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatzkommission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Kommission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als dienstauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Dienstfähigkeit, der Departementskommission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nämlichen Art wird auch Hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militärpflichtigen verfahren.

§. 33. Wenn der Militärpflichtige in der Aushebungsliste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Beläge beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwerern Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§. 34. Hat ein Militärpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatzkommission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dieß mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militärpflichtige gestanden hat, oder noch stehet, in der Aushebungsliste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu konkurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegsreserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatzkommission, sich von der Richtig-

keit der Angaben Hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35. Außerdem finden keine absolute Befreiung von dem Dienst im stehenden Heere statt.

Den Kreis-Ersatzkommissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individuums dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruktion vom 30ten Juni 1817. §. 68. bis 72. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26ten Juni 1822. zu verfügen.

§. 36. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatzkommission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die dießfälligen Atteste können nur in so fern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatzkommissionen haben demnächst von den Ortsbehörden und Angehörigen der Reklamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen und sind verpflichtet, Gegenvorstellungen, welche gegen die Reklamationsgründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37. Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatztermin, so daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, insofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungslisten gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienst einzustellen, oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden seyn möchte, zum Zweitenmal zurückgestellt werden können.

In

In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruktion vom 30ten Juni 1817. zu begründen seyn sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatzkommissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Kriegsreserve überwiesen werden.

§. 38. Die Kreis-Ersatzkommissionen werden bei einem jeden zum Militairdienst tauglich befundenen Individuum in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Konstitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departementskommissionen die Vertheilung der Kontingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke zu erleichtern.

§. 39. Sobald alle in der alphabetischen Aushebungsliste befindliche Militärpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste in Beisein der übrigen Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission, so wie der Ortsvorsteher und der Militärpflichtigen verlesen, unterzeichnen und durch die andern Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission unterschreiben lassen.

Gegründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtiget, und es muß darnach das Erforderliche berichtigt und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nämlichen Art wird Hinsichts der in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 9. geschehenen Berichtigung der Aushebungslisten der früheren Jahrgänge verfahren.

§. 40. Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatzkommission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Kolonne der nach §. 13. zu führenden Loosungsliste notiret werden.

§. 41. Sobald die Kreis-Ersatzkommissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendiget haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungslisten und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besondern protokollarischen

Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatzkommissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus andern Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in anderen Kreisen oder Regierungsbezirken sich aufhaltenden Militärpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

IIIter Abschnitt.

Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke, von der näheren Musterung der Militärpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42. Die Departements-Ersatzkommissionen werden, sobald sie die §. 41. erwähnten Listen erhalten haben und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungsbezirken vorhandenen Dienstauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten Individuen am besten gestellt werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Hauptkontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatzkommissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassire, Artillerie u. s. w. besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionierkorps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungsbezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungsnummern hinauf greifen zu dürfen, indem es, wie schon §. 4. angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt, daß die Kontingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungsnummern, als

selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurückgegriffen werden kann und muß, als dieß zur Gestellung der Kontingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt, daß in einem Kreise oder Aushebungsbezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritt des Militärdienstes verpflichteten diensttauglichen Individuen 20 gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Kavallerie vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritt des Militärdienstes verpflichteten Individuen weniger einstellungsfähige Garderekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont und dagegen zur Gestellung der Ersatzmannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43. Die Departements-Ersatzkommissionen haben die in dem vorhergehenden §. erwähnte Subrepartition der von den Aushebungsbezirken zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatzkommissionen zuzufertigen und denselben zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jedem Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungstage werden die Departements-Ersatzkommissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten für die einzelnen Aushebungsbezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungsorte bleibt zwar den Departements-Kommissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen und eine Ausnahme nur da gestattet seyn soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungsbezirks bis zum Uebernahmeort nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten zu wählen seyn.

§. 44. Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatzkommissionen wegen der Versammlungstage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungslisten als anwesend verzeichneten, vor die Departements-Kommission zu gestellenden Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Kommission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen der Kommission genügenden Entschuldigungsgrund nicht gestellen möchten, als ungehorsame Militärpflichtige behandelt und dem zufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeylichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45. Zu den in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militärpflichtigen gehören

a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des dem betreffenden Aushebungsbezirke zugetheilten Kontingents zum Antritt des Militärdienstes, es sey nun bei den Fahnen oder als Kriegesreserve-Rekruten verpflichtet, dazu tauglich befunden und von der Kreis-Ersatzkommission nicht aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind;

b) alle diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militärverpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummern den Militärdienst antreten müssen;

c) sämmtliche von der Kreis-Ersatzkommission als gänzlich unbrauchbar zum Militärdienste erkannte Militärpflichtige, so weit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatzkommissionen nach §. 21. definitiv ausgemustert worden sind, und

d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatzkommissionen es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet hat, daß sie der Departementskommission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber außer den zu a. und b. bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departementskommission eine von der Kreiskommission zurückgewiesene Reklamation als begründet annimmt oder das eine oder andere von der Kreiskommission dienstauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienst erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst zum Dienst verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hiedurch auf 10 Prozent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungsbezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten Hundert dienstpflichtigen und diensttauglichen Individuen noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militärpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern auch zugleich darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere auch für die Garden, gedeckt werden kann.

Dabei wird nach demjenigen, was schon §. 42. erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Altersklasse vorangehet und daß sodann steigend die zunächststehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatzkommission der Departementskommission eine Gestellungsliste nach dem unter der No. 3. beigefügten Schema in drei Exemplaren.

§. 46. Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die diensttauglichen Individuen der betreffenden Altersklasse zur Deckung des Kontingents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen zum Dienst brauchbaren Leute von der 21jährigen Altersklasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Altersklassen ebenfalls zur Gestellung vor die Departementskommission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der

gegenwärtigen Instruktion statt findenden Aushebungen, auf eine Altersklasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihenfolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militärpflichtigen jener Altersklasse nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militärpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienst normiren. *)

§. 47. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Altersklasse, welche von der Kreis-Ersatzkommission in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21. wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24. als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35. seq. aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departementskommission gestellt zu werden, es sey denn, daß letztere dieß in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

§. 48. Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departementskommissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

§. 49. Die Departementskommissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der ihnen nach §. 41. bereits eingereichten Listen und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden seyn, und die ihnen von den Kreiskommissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreiskommissionen im allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreiskommissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben.

Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission der Rekurs an die Departements-Er-

*) Wenn in dieser Verfügung von einer Altersklasse gesprochen wird, so sind darunter nicht blos die nach ihrem Alter zu den betreffenden Jahrgange gehörigen, sondern auch sämmtliche Individuen zu verstehen, welche zu einem früheren Jahrgange gehören, gleichwohl aber in die Aushebungslisten der bezeichneten Altersklasse aufgenommen worden sind.

saßkommission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reklamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersaßkommissionen als gänzlich zum Militairdienst unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen derselben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreiskommissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritt des Militairdienstes bestimmten Ersaßmannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreiskommissionen nach vorheriger Besichtigung als dienstauglich befunden worden seyn, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersaßmannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departementskommissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dieß aus irgend einem Grunde nothwendig oder angemessen zu seyn scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50. Diejenigen Individuen, welche zum Feldbienst unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departementskommissionen nach den Umständen entweder als Halbinvalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersaßkommissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung Hinsichts ihrer Militairverhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departementskommissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendiget haben werden, erfolgen, damit die Aushebungsgeschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departementskommission für ganz dienstauglich erkennt, so verstehet es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienst im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienst brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§. 51. Nach den Entscheidungen der Departementskommissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten, so wie deren Duplikate berichtiget.

§. 52. Hiernach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departementskommission bei den durch die Kreiskommissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 45. vorgeladenen Reservemannschaften sofort gedeckt.

§. 53. Die Departementskommissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung, ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departementskommission und insbesondere der Militairmitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militairmitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegesdienst annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 54. Nachdem die Departementskommission die Ersatzmannschaften definitiv übernommen und ihre Vertheilung an die Truppenabtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreiskommission eins von den drei § 46. erwähnten Gestellungslisten mit der von der Departementskommission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die Departementskommission quittirt unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die beiden anderen gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungsliste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigadekommandeur der Landwehr.

In der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungslisten und der

Loosungs-

Loosungslisten wird bei einem jeden zum Militairdienst eingestellten Individuum der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwanige spätere Veränderungen Hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Altersklasse in Beziehung auf seine Verpflichtung, zum Dienst im stehenden Heere befindet.

§. 55. Sobald die Departementskommission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewirkt hat, überweiset sie der Landwehr-Brigadekommandeur an die zum Empfange derselben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Rekruten, ist alsdann eine reine Militairangelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbarn ach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil zu bekräftigen.

§. 56. Aus den nach erfolgter Gestellung der Ersatzkontingente noch disponibel bleibenden Individuen, welche von den Ersatzbehörden nicht berücksichtiget und in den Listen als dienstrauglich aufgeführt worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Kontingenten dadurch entstehet, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlassen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben, oder vor beendigter 3jähriger Dienstzeit von den Regierungen reklamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr und bilden überhaupt die allgemeine Ersatzreserve.

§. 57. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 44. an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departementskommission zu gestellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departementskommission genügenden Grund verhindert zu seyn, keine Folge leisten möchten, wird die Departementskommission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die deßfallsige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungslisten, als in dem Protokolle der Departementskommission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departementskommission, ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillonskommandeurs.

§. 58. Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorhergehenden §. erwähnten Individuen, in so weit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungsgründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatzkommission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungsgrund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatzmannschaften auf das zu stellende Kontingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unvorzügliche Nachgestellung irgend ungewiß seyn kann. Das nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreiskommission der Departementskommission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahr einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatzmannschaften in die Ersatzreserve in der Regel noch ohne Schwierigkeit erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Kavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmsfällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59. Die Departements-Ersatzkommissionen haben Hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruktion vom 30ten Juni 1817. und die spätern Festsetzungen genau zu beachten.

Berlin, den 13ten April 1825.

Der Minister des Innern. von Schuckmann.

Vorstehendes Ministerialreskript wird dem dazu erhaltenen Auftrage gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich insbesondere alle bei der Ersatzaushebung konkurrirende Civilbehörden darnach pünktlich zu achten. Magdeburg, den 3ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 25.

Magdeburg, den 18. Juni 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene zehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 941. die Sportulaxordnung für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien, vom 25ten April d. J. und

= 942. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten v. M., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

Magdeburg, den 14ten Juni 1825.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 5. Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen.

Freitag den 1sten Juli 1825. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage so wie der zu den Kassenrevisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1ten Januar 1825. bis den 1ten Juli

1825. No. 30. Taubenstraße, in der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zinszahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderungen ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig kassirt beigefügt seyn.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 28ten Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 76. Evangelische Haus- und Kirchenkollekte für die Gemeinde zu Gloine. K. S. 479. Mai.

Der evangelischen Gemeinde zu Gloine bei Loburg ist zum Wiederaufbau der am 14. Juli pr. daselbst abgebrannten Pfarrgebäude eine Haus- und Kirchenkollekte in allen evangelischen Gemeinden und Kirchen der Provinz Sachsen höhern Orts bewilligt worden, welchem gemäß die betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirkes hierdurch angewiesen werden, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach der unterm 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblatts von 1822.) bekannt gemachten Generalvorschrift überall zu verfahren und die aufgenommenen Beträge an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Steuerkassen-Rendanten Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 31ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 77. Anweisung an die Aerzte und Wundärzte zur Anzeige über die Wirksamkeit eines neuen Heilmittels gegen die Flechten. I. 290. Mai.

In dem von dem Geheimen Obermedizinalrath Rust herausgegebenen Magazin für die gesammte Heilkunde, Band XIX, Heft 1. Seite 55. findet sich eine ausführliche Beschreibung der Hellmundschen Methode, das Kosmische Mittel anzuwenden, welche sich in mehreren damit angestellten Versuchen gegen Flechten und Krebsschäden als sehr heilkräftig bewährt hat. Da nun eine nähere Erforschung der Wirksamkeit dieser Methode für die Wissenschaft und Menschheit von hohem Interesse ist, so wollen die Aerzte und Wundärzte unsers Departements in den von ihnen regelmäßig zu erstattenden vierteljährigen Sanitätsberichten, uns mit gewissenhafter Ausführlichkeit die Erfahrungen mittheilen, welche sie hierüber in ihrer Praxis zu machen Gelegenheit gehabt haben.

Magdeburg, den 6ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 78. Verpachtung

Wir finden uns veranlaßt, mit Bezug auf die durch unsere Cirkularverfügung an die Herren Landräthe vom 22ten November 1816. für die

von Kommunal- und Kirchengrundstücken. K. S. 539. April.

Verpachtung von Kommunalgrundstücken und hiernächst durch unsere Bekanntmachung vom 8ten August 1818. in No. 34. des Amtsblatts vom Jahre 1818. auch für die Verpachtung von Kirchengrundstücken festgesetzten Normalbedingungen hierdurch zu bestimmen, daß bei den von jetzt an Statt findenden Verpachtungen von Kommunal- und Kirchengrundstücken ꝛc. jenen dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen zwischen den 7ten und 8ten Artikel derselben noch folgender Artikel eingeschaltet werden soll:

> Verstirbt der Pächter vor Ablauf der kontraktmäßigen Pachtzeit, so sind seine Erben dennoch verpflichtet, den Kontrakt bis zu dem darin für den Ablauf der Pacht festgesetzten Zeitpunkt auszuhalten und in allen Stücken zu erfüllen, wogegen es der verpachtenden Behörde frei steht, in dem vorausgesetzten Falle von dem Kontrakte, jedoch unter Beobachtung der deßhalb in §. 369. und 370. Thl. 1. Tit. 21. des Allgem. Landrechts bestimmten Modalitäten auch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit abzugehen,

wonach sich die Herren Landräthe, Superintendenten, Prediger, Ortsobrigkeiten und Kirchenvorstände zu achten haben.

Magdeburg, den 7ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung und Königl. Kirchen- und Schulkommission.

Verordnung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 8. Revision des Durchgangsgutes und der Waarenballen von gemischtem Inhalte. 11648.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die im §. 25. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. zugestandene Unterlassung der speziellen Revision des Durchgangsgutes und der am Packhofsämter, mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren, auch in den Fällen für zulässig gehalten wird, wo Ballen gemischten Inhalts zum unmittelbaren Durchgange, oder zu einem Packhofe, ohne Angabe des Reingewichts von jeder in solchen Ballen zusammengepackten Waare verschiedener Gattung deklarirt worden.

Diese Ansicht ist indessen unrichtig, nach dem §. 25. der Zollordnung durch die Regel in der III. allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 19ten November v. J. ergänzt worden, und es muß vielmehr jeder Waarenballen, worin verschiedenartige Waaren zusammengepackt worden, im Grenzzollamte, Behufs der speziellen Revision, ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegebenen Deklaration die Menge einer jeden in dem Ballen enthaltenen Waarengattung nicht nach dem Reingewicht angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange oder zu einem Packhofe bestimmt werden, mit der Ausnahme jedoch, welche in §. 2. für die zum Packhofe deklarirten zerbrechlichen Waaren, nemlich Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan, und §. 3e für unmittelbares Durchgangsgut in der Anleitung für die Steuerbehörden zum Gebrauche der Heberolle, zugestanden worden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenzzollamte belastet den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von der am höchsten besteuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maaßgabe der Deklaration, oder wenn diese unrichtig gewesen, nach Maaßgabe des Revisionsbefundes enthält, und es darf weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartige und höher besteuerte Waaren deklarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden, noch gereicht es dem Deklaranten zur Entschuldigung, daß das Grenzzollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll. Berlin, den 31ten Mai 1825.

Finanzministerium.

(gez.) von Klewitz.

An
den Königl. Geheimen Finanzrath
und Provinzial-Steuerdirektor
Herrn Sack zu Magdeburg.
III. 9512.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Zoll- und Steuerbeamten die genaue Beachtung derselben aufgegeben.

Magdeburg, den 10ten Juni 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 13. Frankirung der in portopflichtigen Sachen zu erstattenden Berichte, Eingaben und Gesuche. 86.

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte, die Patrimonialgerichte, sämmtliche Justizkommissarien und Gerichtseingesessenen in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Berichte, Eingaben und Gesuche in portopflichtigen Sachen jederzeit, — wie jedoch häufig nicht geschehen — frankirt werden müssen, widrigenfalls das hier verlegte Postporto sofort von den Einsendern durch Postvorschuß wieder eingezogen werden wird.

Halberstadt, den 31ten Mai 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

No. 14. Anweisung an die Untergerichte wegen der von den Landwehrmännern und den Kriegs-Reservesoldaten zu tragenden vorschriftsmäßigen Uniform. 245.

Da in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 28ten Mai dieses Jahres No. 22. S. 196. desselben eine Königl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten Februar d. J. in Betreff der von den beurlaubten und Kriegsreservesoldaten auch Landwehrmännern zu tragenden vorschriftsmäßigen Uniform und der den Offizieren zu erweisenden Honneurs bekannt gemacht worden ist, so werden die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements darauf zur Nachricht und Achtung hiermit verwiesen.

Halberstadt, den 3ten Juni 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Aufforderung.

Berichtigung der älteren Kriegsschuldensteuerreste.

Da nach der Anzeige der Kriegsschulden-Tilgungskasse vom 1ten d. M., von denen für die Jahre $18\frac{2}{23}$, $18\frac{3}{24}$ und $18\frac{4}{25}$ einzuzahlen gewesenen Steuern, noch mehrere Reste ausstehen: so werden die sämmtlichen Steuerpflichtigen hierdurch ernstlich aufgefordert, ihre älteren Reste, mit dem im Laufe dieses Monats einzuzahlenden 2ten Termin für das Jahr $18\frac{4}{25}$ ohnfehlbar abzuführen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn der Geringfügigkeit der einzelnen Restsummen ohngeachtet, solche zur Erhaltung der Ordnung im Kassenwesen, mittelst Exekution, ohne weitere Nachsicht, längstens vom 15ten Juli c. ab, beigetrieben, und ihnen dadurch an sich unnöthige Kosten verursacht werden. Finden sich hin und wieder kleine Reste, die sich unabwendlich zur Niederschlagung eignen, so sind diese dazu bei mir sogleich zu liquidiren. Leißkau, den 6ten Juni 1825.

Der Direktor der Kriegsschulden-Tilgungskommission.
v. Münchhausen.

Vermischte Nachrichten.

Beiträge zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner Ostfrieslands.

An Beiträgen zur Unterstützung der, durch die Ueberschwemmungen im Monat Februar d. J. verunglückten Einwohner Ostfrieslands sind bis zum heutigen Tage fernerweit bei dem Oberpräsidium eingegangen und an den Herrn Oberpräsidenten von Vincke zu Münster abgesandt worden:

		Gold.		Kourant.		
a)	aus dem Calbeschen Kreise	5 Rthlr.	— Sgr.	80 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b)	" " Oschersleben'schen Kreise	— "	— "	68 "	— "	4 "
c)	" " Aschersleben'schen Kreise	— "	— "	45 "	12 "	6 "
d)	" " Mansfelder Gebürgskreise	— "	— "	86 "	10 "	10 "
e)	" " Bitterfelder Kreise	— "	— "	206 "	11 "	11 "
f)	" " Weißenseer Kreise	— "	— "	14 "	8 "	7 "
g)	" " Halberstädter Kreise	7 "	15 "	82 "	1 "	8 "
h)	" " Saalkreise	— "	— "	159 "	— "	— "
i)	" " Mühlhäuser Kreise	— "	— "	94 "	21 "	6 "
k)	" " Worbiser Kreise	— "	— "	122 "	10 "	9 "
l)	" " Liebenwerdaer Kreise	— "	— "	56 "	16 "	6 "
m)	" " Schleußinger Kreise	— "	— "	73 "	6 "	11 "
	Summa	12 Rthl.	15 Sgr.	1032 Rthlr.	11 Sgr.	6 Pf.

welches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird. Magdeburg, den 31ten Mai 1825.

Königl. Oberpräsident der Provinz Sachsen
v. Motz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Domänenrentmeister Apel zu Magdeburg zum Domänenrath zu ernennen.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Gustav Friedrich Carl Kalisky ist durch das Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14ten Mai d. J. zum Assessor bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der Oberprediger Wohlleben zu Ziesar ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24ten März d. J. zum Superintendenten der dasigen Diözes ernannt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers von Eß erledigte katholische Pfarrstelle zu Huysburg ist dem bisherigen dortigen Kaplan Placidus Behrens verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Tegge ist zum Kantor und Schullehrer zu Betzendorf, Diözes Ravenburg, befördert.

Der bisherige Prediger und Schulinspektor Münnich zu Nowawes, ist zum Predigeradjunkt seines Vaters, des Predigers und Superintendenten Münnich zu Hadmersleben cum spe succedendi ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Berge und Nöbel in der Diözes Werben, ist dem Rektor Dr. Prietze verliehen worden.

Der bisherige Privatlehrer Waldvogel zu Berlin, ist zum Kantor und Schullehrer zu Stemmern, Diözes Wanzleben, ernannt.

Der Unterförster Retzow zu Biederitz ist in gleicher Eigenschaft nach Barby versetzt und an dessen Stelle der Feldjäger Apel zum Unterförster in Biederitz bestellt.

Der Kandidat der Theologie Johann Andreas Heinrich Kühne ist zum Rektor zu Hundisburg, Diözes Bornstedt, ernannt.

Der Oekonom Ludwig Oelze ist zum Küster und Schullehrer zu Zethlingen, Diözes Calbe a. M., ernannt.

Der Schulamtskandidat Heinrich Ernst Thiele ist zum Küster und dritten Schullehrer an der Stadtschule zu Gommern bestellt.

Der bisherige Schullehrer Heuer zu Germenau ist zum Schullehrer zu Böckewitz, Diözes Salzwedel, befördert.

Der Schulamtskandidat Johann Wilhelm Busse ist zum Adjunkt des Küsters Schröder zu Jeggeleben, Diözes Calbe a. M., cum spe succedendi ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 26.

Magdeburg, den 25. Juni 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 943. die Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7ten v. M.,

und die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

„ 944. vom 21ten v. M. betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll, und

„ 945. vom 3ten d. M. wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der Vermählung der Prinzeß Louise Königl. Hoheit.

Magdeburg, den 21ten Juni 1825.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 6. Zahlung der Zinsen von Neumärkschen Interims-scheinen p. T. den 1. Juli c.

Von Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. am 1ten Julius 1825. und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1ten Januar 1825. bis 1ten Julius 1825. gegen Zurückgabe des Koupons Serie I. No. 7.

II. Zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen vom 1ten Julius 1818. ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zinskoupons, ordnet solche sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzunehmenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zinskoupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls Taubenstraße No. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zinskoupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Kontrolle der Staatspapiere, als der Staatsschulden-Tilgungskasse sich über ihre hiebei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zinskoupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45. hieselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königl. Finanzministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskoupons, Serie I. No. 7. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 24ten Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz Deetz. von Rochow.

Der Deputirte der Neumark. von Romberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 79. Waarenversteigerungen für Auswärtige durch Auktionatoren. II. 214. Juni.

Im §. 2. des Hausirregulativs vom 28ten April v. J. ist demjenigen, der für seine Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnorts öffentlich versteigern lassen will, die Verpflichtung auferlegt, hierzu einen besondern Gewerbeschein zu lösen. Nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 25ten des v. M. kann es daher den Auktionatoren nicht verboten werden, Waarenversteigerungen auch für Auswärtige abzuhalten, es muß denselben aber zur Pflicht gemacht werden, von dem Eigenthümern der Waaren sich dessen Gewerbeschein dazu vorlegen zu lassen, und nur solche Waaren für Auswärtige zu versteigern, zu deren Versteigerung sie von der kompetenten Regierung den Gewerbeschein erhalten haben. Solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Regulativs kein Handel im Umherziehen Statt finden soll, dürfen auch von Auktionatoren nicht für Rechnung Auswärtiger versteigert werden, und bei erlaubten Waaren, bleibt es nach §. 11. des Regulativs dem pflichtmäßigen Ermessen der kompetenten Regierung überlassen, ob sie die Versteigerung gestatten will.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Polizeybehörden gebracht. Die Letztern haben die Auktionatoren danach zu instruiren.

Magdeburg, den 7ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 80. Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen p. 1. Juli d. J. II. 963. Juni.

Die halbjährigen am 1ten Juli d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zinskoupons Series IV. No. 5. in folgender Art berichtigt.

I. Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassenrevision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine

No. 100,001 oder darüber vom 1sten bis 6ten Juli,
= 100,000 bis 70,001 vom 7ten bis 12ten Juli,
= 70,000 bis 40,001 vom 13ten bis 20ten Juli,
= 40,000 bis 10,001 vom 21ten bis 25ten Juli,
= 10,000 bis 1 vom 26ten bis 27ten Juli,

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach dem 27ten Julius mit der Zinsenzahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Koupons nach den Apoints und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genauen Nummernverzeichnisse.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zinskoupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königl. Spezialkassen, jedoch nur in den Monaten Juli und August d. J. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domänenveräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zinskoupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Komp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeitstermine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staatsschuldscheinen auf nicht gestempelte Zinskoupons zahlt dieß Handlungshaus nur in den Tagen vom 12ten bis letzten August dieses Jahres.

IV. Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1ten Januar bis ultimo Juni d. J. auch die, aus der Zeit vom 1ten Juli 1821. bis letzten Dezember 1824. gegen Aushändigung der Zinskoupons Serie III. No. 6. 7. und 8. und Ser. IV. No. 1. 2. 3. und 4. ausgezahlt, woge-

gen nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XVII. Gesetzsammlung No. 577, mit dem 1ten Juli d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1ten Januar bis letzten Juni 1821. zum Besten des Tilgungsfonds verfallen und der darüber ausgefertigte Zinskoupon

Serie III. No. 5.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Juni d. J. eingelöset werden kann.

Noch nicht abgeholte Zinskoupons der Series III. und IV., können bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30 gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich, jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschlußtage in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Koupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen, oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 28ten Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Regierungs-Hauptkasse, so wie die Spezialkassen unsers Regierungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinskoupons Series III. No. 5. vom 1ten Juli d. J. ab nicht weiter zur Zahlung kommen dürfen, sondern nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen

Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung No. 577. § 17.) präkludirt sind, weshalb die genannten Kassen angewiesen werden, vom 1ten Juli c. ab, die bezeichneten Koupons weder baar einzulösen, noch in Zahlung anzunehmen.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie jedoch nur bei der Regierungs-Hauptkasse zu realisiren. Magdeburg, den 13ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 9. Verbot des Transports zollpflichtiger Waaren auf den durch den Grenzbezirk führenden Nebenwege. 10955.

Obgleich das Publikum Seitens des Hauptzollamts zu Jübar durch Anschläge in verschiedenen öffentlichen Häusern wiederholentlich gewarnt worden, sich des Gebrauchs der schon durch das Gesetz verbotenen sogenannten kleinen Fracht-Haide-Straße von Wenze über Neu-Ferchau durch das Hannöversche, nach Jübar, für den Transport zollpflichtiger Gegenstände zu enthalten, so hat doch die Erfahrung gelehrt, wie wenig diese Warnung bisher beachtet worden.

Wenn nun der fernere Gebrauch vorgedachter Straße mit den gesetzlichen Bestimmungen durchaus unverträglich ist, indem der §. 5. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. ausdrücklich bestimmt:

> daß der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden dürfe,

welche nach §. 3. l. c.

> besonders bezeichnet durch den Grenzbezirk führen, alle andere Wege durch denselben aber Nebenwege sind;

welche nach der Bestimmung des §. 123. l. c.

> bei Vermeidung der §. 111. l. c. bestimmten

Defraudationsstrafe verboten sind; so wird das Publikum auf diese gesetzlichen Bestimmungen hiermit auch meinerseits wiederholentlich aufmerksam

gemacht und aufgefordert, sich des Transports zollpflichtiger Gegenstände auf der sogenannten kleinen Frachthaidestraße (welche als Zollstraße nicht bezeichnet ist, folglich als Nebenweg betrachtet wird,) zu enthalten, mit dem Bemerken:

daß Jedermann, welcher mit zollpflichtigen Gegenständen auf jener so eben bezeichneten Frachthaidestraße betroffen wird, als Defraudant betrachtet und als solcher mit Konfiskation der Waaren, auch Bezahlung der ein- und vierfachen Zollgefälle nach §. 111. l. c. bestraft werden soll. Magdeburg, den 13ten Juni 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 22. Kosten in Steuerdefraudationssachen. 876.

Durch eine an uns erlassene Ministerialverfügung vom 30ten Mai c. ist bestimmt, daß die Kosten in Zoll- und Steuerdefraudationssachen nicht nach der allgemeinen Gebührentaxe vom 23ten August 1815, sondern nach der fiskalischen Sporteltaxe vom 28ten Juni 1788. und dem Reskript vom 28ten Dezember 1791., in soweit die darin enthaltenen Bestimmungen wegen der Diäten nicht durch das Regulativ vom 28ten Febr. 1816. abgeändert worden, liquidirt und festgesetzt werden sollen. Sämmtlichen Untergerichten unsers Gerichtsbezirks wird dieß zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 15. Außerkourssetzung der alten Scheidemünze. 1088.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28ten Februar d. J. eine Präklusivfrist von sechs Monaten zu bestimmen geruhet haben, binnen welcher die noch in Cirkulation befindliche alte Scheidemünze, welche nach dem Edikt vom 13ten Dezember 1811. auf 175 Prozent re-

duzirt ist, und von welcher in den Marken und Pommern 42 Groschenstücke und 84 Sechspfennigstücke, in Preußen und Schlesien aber 52½ alte Silbergroschen-Düttchen- oder Böhmenstücke auf einen Thaler gehen, bei den öffentlichen Kassen angenommen und ausgewechselt, dann aber außer Kours gesetzt und im öffentlichen Verkehr nicht weiter angenommen werden soll und dieser Präklusivtermin mit dem letzten September dieses Jahrs eintritt, so werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements in Gemäßheit des an uns ergangenen Restripts Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 21ten Mai dies. J. und mit Bezug auf die von den Königlichen Regierungen veranlaßten öffentlichen Bekanntmachungen hiedurch angewiesen, die in den Salarien- und Depositalkassen etwa vorhandene alte Scheidemünze zeitig vor dem Ablauf des gedachten Termins bei den Königlichen Kassen gegen Kourant oder neue Scheidemünze umzuwechseln.

Halberstadt, den 10ten Junius 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. **Gack.**

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.

I. 256. Juni.

Im Monat Mai d. J. sind über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirkes mit der Weisung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, nachfolgende Individuen fortgeschaft worden, als:

1. Die unverehlichte Johanne Winckler aus Braunschweig — 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwarze Haare und Augenbraunen, runde Stirn, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe — den 13ten von Magdeburg nach Helmstedt, nachdem sie wegen Diebstahls sechsmonatliche Zuchthausstrafe erlitten, und
2. Der Fuhrknecht Conrad Müller aus Arnsheim im Großherzogthum Hessen-Darmstadt — 37 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, runde Stirn, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 13ten von Magdeburg nach Helmstedt, nachdem er wegen Diebstahls einjährige Zuchthausstrafe erlitten. Magdeburg, den 15ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 27.

Magdeburg, den 2. Juli 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 81. Präklusivtermin zur Außer-Kourssetzung der alten Scheidemünze. II. 1845. April.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28ten Februar c. zu genehmigen geruhet, daß für die Cirkulation der alten Scheidemünze ein Präklusivtermin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab die alte Scheidemünze der $\frac{1}{21}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und der $\frac{1}{84}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmenstücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen, bei der Kasse nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen, mit resp. 42. 84 und $52\frac{1}{2}$ Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Präklusivtermins, welcher mit dem letzten Tage des Monats September d. J. eintritt, zu jedem Betrage als Kourant benutzt, auch bei den Kassen gegen Kourant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir die Spezialkassen besonders an, von der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlungen zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Regierungs-Hauptkasse hieselbst abzuliefern.

Magdeburg, den 22ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 23. Vollstreckung der gegen Großherzoglich-Mecklenburgsche Unterthanen ergangenen Erkenntnisse. 1372.

Nach einer von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerium dem Königl. Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gegebenen und von des Herrn Justizministers Exzellenz dem hiesigen Oberlandesgerichte mitgetheilten Erklärung, ist es, im Fall ein von diesseitigen Gerichten gesprochenes Urtheil gegen einen Großherzoglich-Mecklenburgschen Landeseinwohner von dortigen Gerichten vollzogen werden soll, erforderlich, daß das Urtheil nicht allein von einer kompetenten gerichtlichen Behörde gesprochen sey, sondern auch der wegen Vollstreckung requirirten Behörde in extenso mitgetheilt werde, und soll alsdann eine unmittelbare Requisition des erkennenden Gerichts an die gerichtliche Obrigkeit des Condemnati genügen.

Die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Oberlandesgerichtsbezirks haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Magdeburg, den 10ten Juni 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Wettiner Schleuse.

Die Wettiner Schifffahrtsschleuse bedarf einer Herstellung und ist desfalls vom 10ten Julius c. die Sperre dieser Schleuse nöthig, der Bau selbst aber wird vom Tage der Sperre an, in vier Monaten geendigt, und dann diese Schleuse wieder passirbar seyn.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Merseburg, den 11ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beiträge für die durch Ueberschwemmung verunglückten Rheinbewohner. I. 1062. Juni.

Zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Rheinniederungen im Regierungsbezirke Düsseldorf, sind aus unserm Verwaltungsbezirke nachträglich noch folgende Beiträge, als:

1) aus der Stadt Aschersleben von drei ungenannten Einwohnern 3 Rthlr. 15 Sgr.

2) aus dem landräthl. Kreise Osterburg 13 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf.

3) aus dem 2ten Jerichowschen Kreise
von den Gemeinden Zollchow 1 Rthlr. 15 Sgr., Hohengöhren 5 Rthlr., Neuermark 2 Rthlr., und vom Amtmann Lindstedt zu Hohengöhren 5 Rthlr. überhaupt 13 Rthlr. 15 Sgr.

4) aus dem 1ten Jerichowschen Kreise
von den Gemeinden Schora 1 Rthlr. 10 Sgr., Wahlitz 1 Rthlr 7 Sgr. 6 Pf., Kl. Lübs 6 Rthlr 2 Sgr. 6 Pf., Büden 2 Rthlr., Gütesglück 3 Rthlr., Hobeck 25 Sgr. 8 Pf., Biederitz 2 Rthlr., Grüningen 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., Schweinitz 1 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf., Gübs 8 Rthlr. 28 Sgr., Moritz 1 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. überhaupt 25 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf.

und 5) aus dem Kreise Gardelegen,
von der Stadt Debisfelde 7 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. und von der Gemeinde Jegau 20 Sgr. zusammen 8 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

eingegangen, welches wir, unter Abstattung unsers Dankes für diese milden Beiträge hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 27ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Termine zum Einbrennen der von den Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Dienstag den 26ten Juli d. J. früh 7 Uhr zu Sandau,
2) Mittwoch den 27ten " " " 7 " zu Tangermünde,
3) Donnerstag den 28ten " " " 7 " zu Jerichow,
4) Freitag den 29ten " " " 7 " zu Burg,
5) Sonnabend den 30ten " " " 7 " zu Wollmirstedt,
6) Montag den 1ten Aug. " " 7 " zu Gardelegen,
7) Dienstag den 2ten " " " 7 " zu Altmersleben,
8) Mittwoch den 3ten " " " 7 " zu Calberwisch,
9) Donnerstag den 4ten " " " 7 " zu Seehausen für die zu Crüden und Lichterfelde erzeugten Fohlen.
10) Freitag den 5ten " " " 7 " zu Rühstedt, Potsdammer Regierungsbezirk,

welches den Besitzern dießjähriger Landgestüts Fohlen, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich der vorstehend No. 10. angeführte Ort Rühstedt nicht zum Magdeburger Regierungsbezirke gehört, so sind doch aus diesem Regierungsbezirke einige Stuten dort gedeckt worden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 18ten Juni 1825.

Der Landstallmeister Strubberg.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Haser.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	30 1/4	18	14 1/3	11 1/3	27 1/2	25	42 1/2	15	2	6	1	10	2	6	2	6	12	4	5	15	3	15
Halberstadt.	31	18 1/4	15 2/3	11 1/4	30	30	40	8 1/4	2	11	1	5	1	8	2	6	8	4	2	15	3	15
Quedlinburg.	32	20	16	12	30	30	45	8	3	1	1	6	2	—	2	3	7	4	3	15	3	—
Aschersleben.	35	19	15	11	40	56	48	8	2	6	1	6	2	6	2	6	6	4	—	17	2	15
Wernigerode.	33 1/4	21 1/4	17 1/2	13 3/4	30	—	35	5	2	1	1	3	1	10	1	10	—	4	4	15	4	—
Stendal.	35 1/4	18 3/4	15 1/4	12 1/2	30	40	—	5	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	25	4	15
Salzwedel.	39 1/4	20	15	12 1/2	40	60	60	7 1/2	2	2	1	7	2	2	2	6	10	4	8	20	3	15
Burg. . .	33 1/4	17 1/3	17 1/4	12 3/4	25	—	35	5	2	2	1	10	2	2	2	2	12	4	6	12 1/2	2	—
Acken. . .	32 1/2	17 1/2	15	12 1/2	30	—	—	6 1/4	2	1	1	3	2	1	2	6	8	4	—	15	2	15
Gardelegen.	35	17 1/18	14 1/18	12 1/4	35	—	—	2 1/2	2	—	1	3	2	—	2	6	8	4	—	25	4	—
Helmstedt.	37 1/2	25	20	15	25	—	50	—	2	1	1	8	1	10	2	6	6 1/2	2	11	15	3	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 28.

Magdeburg, den 9. Juli 1825.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten d. M. mich zum Geheimen Staats- und Finanzminister zu ernennen und zu bestimmen geruht, daß ich den neuen Wirkungskreis mit dem 1ten Juli c. beschreite. Indem ich diesem Allerhöchsten Befehl folge, entledige ich mich der angenehmen und theuern Pflicht, den Einwohnern und Behörden der Provinz Sachsen für das Vertrauen zu danken, welches mir während meiner Verwaltung von ihnen zu Theil geworden ist, und zu versichern, daß ich solches in treuem Andenken bewahren werde.

Die obere Leitung der Verwaltung in der Provinz Sachsen ist nunmehr von des Königs Majestät dem wirklichen Geheimen Staatsminister Herrn von Klewiz Exzellenz in besonderm allerhöchsten Auftrage zugetheilt worden. Durch diese Wahl Sr. Majestät des Königs erfreut sich

die Provinz des Glücks, der Leitung eines Staatsmannes anvertraut zu seyn, dessen ruhmvolles Wirken schon in früherer Zeit in einem großen Theil der Provinz während einer bedrängten Zeit, in treuem und dankbaren Andenken beruht und für eine erfolgreiche Zukunft die sicherste Bürgschaft leistet.

Berlin, den 30ten Juni 1825.

Der Geheime Staatsminister.

von Motz.

Ministerial-Bekanntmachung.

Entrichtung der Durchgangsabgaben auf der Saale.

Es ist die Absicht, in Folge des 110. Artikels der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. die Abgaben auf der Saale, welche in ihrem Laufe die Königl. Preußischen und die Herzogl. Anhaltischen Länder durchströmt, vertragsmäßig zu reguliren.

Bis zum wirklichen Abschluße des dießfälligen Vertrages, werden aber diejenigen Durchgangsabgaben von den Gütern, die aus und nach dem Anhaltischen mittelst der Saale transitiren, auf der Saale erhoben, welche im Jahre 1815. entrichtet worden sind. Diese Abgaben sind indessen nur in einzelnen früheren Tarifen, welche den betreffenden Verkehrtreibenden nicht mehr vollständig bekannt sind, zur Kenntniß des Publikums gekommen. Deshalb werden die im Jahre 1815. für den Durchgang auf der Saale wirklich bestandenen Erhebungssätze in der anliegenden Zusammenstellung anderweit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß lediglich darnach die Gefälle gehoben werden und jede bisher etwa durch Anwendung des allgemeinen Tarifs über die Durchgangsabgaben vorgekommene Abweichung gänzlich vermieden werden soll.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

Finanzministerium.

von Klewitz.

Zusammenstellung

sämmtlicher im Jahre 1815. auf der Saale gehobenen Abgaben,

a) mit dem Eingange über Calbe und dem Ausgange über Wittenberge und umgekehrt, und

b) mit dem Eingange über Calbe und dem Ausgange über Barby und Acken und umgekehrt.

No.	Benennung der Gegenstände.	Preuß. Maaß und Gewicht.	An Durchgangsabgaben mit dem Eingange über Calbe u. dem Ausgange über Wittenberge und umgekehrt. Thlr.	Sgr.	Pf.	mit dem Eingange über Calbe und dem Ausgange über Barby und Acken und umgekehrt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Abtheilung I. Durchgangsabgaben.							
1	Baumwolle rohe und geschlagene	1 Ctr.	—	15	—	—	15	—
2	Baumwollen Garn aller Art weiß und gefärbt.	—	—	15	—	—	15	—
3	Bier, Porter, Aale und andere fremde Biere.	Tonne zu 100 Quart Berl.	—	15	—	—	15	—
4	Brandtwein, Arrac, Rum, Franzbranntwein und alle andere fremde ohne Unterschied der Stärke.	Eimer zu 60 Bl. Ort.	—	15	—	—	15	—
5	Butter und Schmalz.	1 Ctr.	—	15	—	—	15	—
6	Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Limonien desgl. trockene Citronen- und Pomeranzenschaalen.	—	—	15	—	—	15	—
7	Elfenbein und Wallroßzähne.	—	—	15	—	—	15	—
8	Essig aller Art.	—	—	15	—	—	15	—
9	Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, aus Erden, Steine, Horn, Holz u. dergl., ferner Leder, Glaswaaren.	—	—	15	—	—	15	—
	Bleischroot	—	—	10	—	—	10	—
	Fensterglas	—	—	10	—	—	10	—
	weißes Hohlglas	—	—	15	—	—	15	—
	grünes dito	—	—	15	—	—	15	—
	Töpferwaaren exkl. tönerne Oefen	—	—	10	—	—	10	—
	hölzerne Schachteln	—	—	10	—	—	10	—
	Kienruß	—	—	10	—	—	10	—
	Papier aller Art auch Papier- und Preßspähne.	—	—	10	—	—	10	—
	Puder und Stärke	—	—	10	—	—	10	—
	eiserne Platten	—	—	5	—	—	5	—

Benennung der Gegenstände.	Preuß. Maaß und Gewicht.	An Durchgangsabgaben mit dem Eingange über Calbe u. dem Ausgange über Wittenberge und umgekehrt. Thlr. Sgr. Pf.			mit dem Eingange über Calbe u. dem Ausgange über Barby und Aken und umgekehrt. Thlr. Sgr. Pf.		
grobe Eisenwaaren	1 Ctr.	—	5	—	—	5	—
grobe Holzwaaren	—	—	5	—	—	5	—
Nota. Reife von Holz und unbeschlagenen Holz- und Fuhrwagen, Getreide-Harfen, oder Siebe, hölzerne Backtröge, Mulden, Schippen von Holz, Sensenbäume, hölzerne Eggen, unbeschlagene Schubkarren, unbeschlagene Pflug- und Karrnräder, hölzerne Tonnen und Fässer	—	—	2	—	—	2	—
Dagegen Tischler- und Stuhlmacherwaaren, imgl. Nürnberger Drechslerwaaren, die auf Fabrikwaaren ruhende Abgaben	—	—	15	—	—	15	—
Schösser oder ordinäre Steinkugeln	—	—	5	—	—	5	—
thönerne Oefen	—	—	5	—	—	5	—
Schmelztiegel	—	—	5	—	—	5	—
Steinguth	—	—	10	—	—	10	—
Zur Kathegorie der Fabrikwaaren gehören auch Landcharten, Kupferstiche und Gemälde, Galanteriewaaren, Riechwasser und andere Parfümerien, Chaisen, Kutschen, Kabriolen, Tischler- und Stuhlmacherwaaren und Nürnberger Drechslerwaaren.	—	—	15	—	—	15	—
Farbewaaren, Cochenille und Indigo, Safflor, Orlean, Orseille, Curcume, Krapp und alle andere, nicht besonders genannte Farben	—	—	15	—	—	15	—
Farbehölzer als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz	—	—	15	—	—	15	—
Bleiweiß, Mennie, Zinnober, Grünspan und alle übrige nicht besonders angeführte Malerfarben	—	—	15	—	—	15	—
Schmack	—	—	10	—	—	10	—
Coriander, Waid	—	—	5	—	—	5	—
Wau	—	—	5	—	—	5	—
Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde	—	—	5	—	—	5	—
gelbe Erde, Rothstein, Tripel, Schönroth, Eisenfarbe.	—	—	5	—	—	5	—
Knoppern	—	—	10	—	—	10	—
Fischbein und Wallfischbarden	—	—	15	—	—	15	—

Digitized by Google

Verzeichniss	Seite
der	
Mitglieder.	
Ehrenmitglieder	1
Correspondirende Mitglieder	1
Ordentliche Mitglieder	2
Verzeichniss der Vereine, mit welchen der Verein in Schriftentausch steht	5
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins erhalten	7
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Kauf erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Geschenk erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins durch Vermittlung des Vereins gegen Tausch erhalten	8
Verzeichniss der Vereine, welche die Schriften

Mineralien.	Fundorte.	Bemerkungen.
Kupferlasur.		
Kupfergrün.		
Kupferschwärze.		
Kupferglas.		
Fahlerz.		
Bleiglanz.		
Weissbleierz.		
Gelbbleierz.		
Grünbleierz.		
Rothbleierz.		
Zinkblende.		
Galmei.		
Zinkspath.		
Zinkblüthe.		
Wismuthglanz.		
Wismuthocher.		
Antimonglanz.		
Antimonocher.		
Arsenikkies.		
Arsenikblüthe.		
Realgar.		
Auripigment.		
Quecksilberlebererz.		
Zinnober.		
Silberglanz.		
Rothgültigerz.		
Hornerz.		
Gediegen Silber.		
Gediegen Gold.		
Gediegen Platin.		

A.D. 1910.
Table of Fees.
Table of Fees.
Table of Fees

No.	Benennung der Gegenstände.	Preuß. Maaß und Gewicht.	An Durchgangsabgaben mit dem Eingange über Calbe u. dem Ausgange über Wittenberge und umgekehrt. Thlr.	Sgr.	Pf.	mit dem Eingange über Calbe u. dem Ausgange über Barby und Acken und umgekehrt. Thlr.	Sgr.	Pf.
54	Alaun	1 Centner.	—	10	—	—	10	—
	Vitriol	—	—	5	—	—	5	—
	Glätte	—	—	5	—	—	5	—
	gelber und grauer Schwefel	—	—	5	—	—	5	—
	Salpeter	—	—	10	—	—	10	—
	Terpentinöl	—	—	10	—	—	10	—
55	Wachs, gelbes und weißes	—	—	15	—	—	15	—
	Wallrath	—	—	15	—	—	15	—
56	Wein aller Art in Fässern	1 Eimer.	—	15	—	—	15	—
	" " " " Flaschen	Brl. Ort.	—	—	4	—	—	4
	Birkenwasser und ungar. Wasser } wie Essenzen aller Art } Wein							
57	Weinstein	1 Centner.	—	15	—	—	15	—
58	Wolle, Kameelhaare, Schweinsborsten	—	—	10	—	—	10	—
	wollenes und Kameelgarn	—	—	15	—	—	15	—
59	grüne Waaren	—	—	—	4	—	—	4
60	Zucker, roher und Farin aller Art, Lumpenzucker, ganzer und gestoßener	—	—	15	—	—	15	—
	Raffinade, Melis und Kandis	—	—	15	—	—	15	—
61	Zwirn	—	—	15	—	—	15	—
	Garn, leinenes	—	—	15	—	—	15	—

Abtheilung II. Schleusen.

Die Schleusengefälle werden auf den Grund der Zollerpeditionen des Hauptamt Barby von den die Saale aufwärtsgehenden, und des Nebenzollamts Calbe von den die Saale abwärts gehenden Waaren ermittelt und berechnet, und ist die jetzige Erhebung der des Jahres 1815. gleich. In regula wird von den Waaren pro Centner ein Pfennig an Schleusengeld erhoben.

Vom Getreide wird aber ohne Unterschied für den Winspel 2 Sgr. 6 Pf. und von den Hölzern und Steinen werden die in dem Tarif bestimmten Sätze erhoben.

Außer diesen Abgaben von den Waaren wird an Kahnzoll

a) für den ledigen Kahn 1 Sgr. 3 Pf.

b) " " beladenen 7 " 6 "

und für letztern noch 1 Sgr. 3 Pf. Accidenz entrichtet.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 82. Reglement wegen Behandlung und Abwendung der weiteren Verbreitung der Klauenseuche unter den Schafen. I. 595. Juni.

Es ist hin und wieder unter den Schafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1819. sub No. 61. und zuletzt noch in Kauschs Memorabilien 3tes Bändchen beschrieben worden, ist den Schafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schafpocken unter dem 27ten August 1806. erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, folgendes festzusetzen:

1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthl., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze

der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurück bleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafheerden ganz vermieden werden, oder wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordnete Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

...ch der auf 4 Kreuzfelder abgeteilt ist. Jedes der Felder ist mit einer Zahl versehen, und zwar ist die Zahl des ersten Feldes 1, die des zweiten 2, die des dritten 4 und die des vierten 8. Nun kann man jede beliebige Zahl von 1 bis 15 durch Addition der Zahlen der Felder erhalten. Will man z. B. die Zahl 13 haben, so muß man die Felder 1, 4 und 8 nehmen, will man die Zahl 7 haben, so muß man die Felder 1, 2 und 4 nehmen. Die Zahl 15 erhält man, wenn man alle Felder nimmt. Will man eine Zahl haben, so muß man sich diejenigen Felder merken, die diese Zahl ergeben. Nun werden die Karten gemischt und dem Zauberer vorgelegt. Dieser legt sie in 4 Reihen, so daß in jeder Reihe 8 Karten liegen. Dann fragt er, in welchen Reihen sich die Karten befinden, die man sich gemerkt hat. Hat man sich z. B. die Karten gemerkt, die in der 1. und 3. Reihe liegen, so muß man 1 + 4 = 5 sagen. Hat man sich die Karten gemerkt, die in der 2. und 4. Reihe liegen, so muß man 2 + 8 = 10 sagen. Hat man sich die Karten gemerkt, die in der 1., 2. und 4. Reihe liegen, so muß man 1 + 2 + 8 = 11 sagen. Hat man sich die Karten gemerkt, die in allen 4 Reihen liegen, so muß man 15 sagen. Nun legt der Zauberer die Karten in 4 Reihen, so daß in jeder Reihe 8 Karten liegen, und fragt, welche Zahl man sich gemerkt hat. Hat man sich z. B. die Zahl 5 gemerkt, so muß man sagen, daß sich die Karten, die man sich gemerkt hat, in der 1. und 3. Reihe befinden. Hat man sich die Zahl 10 gemerkt, so muß man sagen, daß sich die Karten, die man sich gemerkt hat, in der 2. und 4. Reihe befinden. Hat man sich die Zahl 11 gemerkt, so muß man sagen, daß sich die Karten, die man sich gemerkt hat, in der 1., 2. und 4. Reihe befinden. Hat man sich die Zahl 15 gemerkt, so muß man sagen, daß sich die Karten, die man sich gemerkt hat, in allen 4 Reihen befinden.

Nr. 1. Die Karten.

Nr. 2. Die Karten.

Nr. 3. Die Karten.

Nr. 4. Die Karten.

Nr. 5. Die Karten.

Nr. 6. Die Karten.

Nr. 7. Die Karten.

Nr. 8. Die Karten.

Nr. 9. Die Karten.

Nr. 10. Die Karten.

Nr. 11. Die Karten.

Nr. 12. Die Karten.

Nr. 13. Die Karten.

Nr. 14. Die Karten.

Nr. 15. Die Karten.

me der neuen Kirchenagende in den evangelischen Kirchen der Königl. Staaten. K. O. 605. Janl.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Daseyn und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen den ältesten Kirchenanordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich, mit großem Wohlgefallen, aus Ihrem nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Bericht ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet; indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen seyn lassen und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die, das was Noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Mitteln wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Seegen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauf-

trage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28ten Mai 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn
von Altenstein.

wird hierdurch zu öffentlicher Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 4ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten, oder über Postbeamte in den Königlichen Preußischen Staaten, dem General-Postamte zu Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen, in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligenzen und Fahrposten, als auch den Extraposten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Oberpostamte angenommen werden können. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen. Frankfurt am Mayn, den 30ten Mai 1825.

Beschwerden über Postanstalten und Postbeamte.

Der General-Postmeister Nagler.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 16. Tantieme der Salarienkassenrendanten. 1846.

Nach Inhalt des auf unsere Anfrage über die Anwendbarkeit des §. 12. der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königliche Oberrechnungs-

kammer vom 18ten Dezember 1824. auf die Rendanten der gerichtlichen Salarienkassen, an uns ergangenen Reskripts Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 3ten d. M. ist von dem Königlichen hohen Staats-Ministerium festgesetzt:

daß die Salarienkassenbeamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen oder nach den Etats nicht auf die Tantieme von der reinen Sporteleinnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sporteleinnahme und von den durchlaufenden Posten verbleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeßstempel eintreten soll, indem in Ansehung dieser im §. 19. des Stempeledikts vom 7ten März 1822. verordnet ist, daß von denselben keine Kassenquote statt finden soll, weßhalb auch die Tantieme von solchen Stempeln cessiren muß.

Die Land- und Stadtgerichte unsers Departements, welchen diese Bestimmung hiedurch bekannt gemacht wird, werden angewiesen, in Gemäßheit derselben, die Rendanten ihrer Salarienkassen zu instruiren und darauf zu achten, daß die Tantieme von 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler von dem Prozeßstempel nicht erhoben und in den Rechnungen nicht in Ausgabe gestellt werde.

Was die Erhebung der Tantieme von den lediglich durchlaufenden Posten betrifft, so wird darüber in dem Königlichen Staatsministerium noch weiter verhandelt und das Resultat demnächst bekannt gemacht werden.

Halberstadt, den 21ten Juni 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachung.

Verloosung von Jerichowschen Kreisschuldscheinen.

Dem Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Litt. B. wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten De-

APPENDIX No. 10.] REPORT OF THE DIRECTOR OF PUBLIC INSTRUCTION.

Table showing the Number of Schools, Teachers, Pupils, and Average Attendance in each Division of the Province, for the Year 1875.

Divisions.	Number of Schools.	Number of Teachers.	Number of Pupils.	Average Attendance.
Victoria	19	19	1,000	600
Esquimalt	10	10	500	300
Metchosin	6	6	300	180
Sooke	3	3	150	90
Saanich	6	6	300	180
Cowichan	8	8	400	240
Salt Spring Island	4	4	200	120
Nanaimo	8	8	400	240
Comox	3	3	150	90
Victoria City	4	4	200	120
Total	71	71	3,600	2,160

Table showing the Number of Schools, Teachers, Pupils, and Average Attendance in each Division of the Province, for the Year 1876.

Divisions.	Number of Schools.	Number of Teachers.	Number of Pupils.	Average Attendance.
Victoria	19	19	1,000	600
Esquimalt	10	10	500	300
Metchosin	6	6	300	180
Sooke	3	3	150	90
Saanich	6	6	300	180
Cowichan	8	8	400	240
Salt Spring Island	4	4	200	120
Nanaimo	8	8	400	240
Comox	3	3	150	90
Victoria City	4	4	200	120
Total	71	71	3,600	2,160

welches in Verfolg der Bekanntmachungen vom 9ten und 31ten v. M. zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Magdeburg, den 28ten Juni 1825.

Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

von Motz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Hoffmeister zu Schwanebeck ist zum 3ten Knabenlehrer, Küster und Organisten daselbst befördert worden.

Der Schulamtskandidat Schmidt ist zum Adjunkten des Schullehrers Wetzel in Fischbeck, Diözes Sandau, bestellt.

Der bisherige dritte Lehrer an der Töchterschule zu Burg, Carl Friedrich Erdmann, ist zum Küster an der Kirche Unser Lieben Frauen daselbst befördert.

Die durch den Tod des Kreischirurgus Hesse zu Genthin erledigte Kreischirurgenstelle des 2ten Jerichowschen Kreises, ist dem bisherigen Stadtchirurgus Teuffel zu Brandenburg verliehen.

Die durch den Tod des Prior van Eß erledigte Stelle eines bischöflichen Kommissarius im hiesigen Regierungsbezirke, ist höheren Orts dem Pfarrer Placidus Behrens zu Huysburg interimistisch übertragen worden.

Der Prediger Wehmeyer zu Calbe a. d. M. ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24ten März d. J. zum Superintendenten der vereinigten Diözesen Calbe a. d. M. und Clötze ernannt.

Die Direktion der Königl. Landgestütsanstalt zu Merseburg ist dem Königl. Landstallmeister Zirckel übertragen und ihm zur Dienstleistung der Landgestütsstallmeister Meißner auf dem Landgestüthof zu Merseburg beigegeben worden.

An die Stelle des verstorbenen Gefangenwärters Dieckmann zu Salzwedel, ist der pensionirte Gensdarme Gothe zum Gefangenwärter bei dem Kreispolizey- und Justizgefängnisse in Salzwedel bestellt.

Der Schulamtskandidat Christoph Friedrich Nieclop ist zum Küster und Schullehrer zu Hilmsen, Diözes Salzwedel und der Schulamtskandidat Adolph Gramms zum Kantor und Schullehrer zu Wenddorf, Diözes Neuhaldensleben, ernannt.

Die erledigte zweite Domkustosstelle zu Magdeburg ist dem Schulamtskandidaten und Gehülfslehrer Christian Ludwig Brandt verliehen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 29.

Magdeburg, den 16. Juli 1825.

Bekanntmachung.

Eröffnung des Landtags der Sächsischen Provinzialstände.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28ten Mai d. J. die getroffenen Wahlen der Abgeordneten zu dem bevorstehenden Sächsischen Provinziallandtage und der Stellvertreter derselben durchgängig zu genehmigen, den Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode zum Landtagsmarschall für diesen ersten Landtag, den Dom-Dechanten des Domkapitels zu Naumburg, Herrn von Zerßen, aber zu dessen Stellvertreter zu ernennen und zugleich zu bestimmen geruhet: daß die Eröffnung dieses Landtages am 2ten Oktober d. J. zu Merseburg erfolgen soll, welches ich als nunmehro durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. M. ernannter Königlicher Landtagskommissarius hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 9ten Juli 1825.

Der wirkliche Geheime Staatsminister.

von Klewiz.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 84. Den Königl. Posten soll bei Unglücksfällen von den benachbarten Dorfschaften schleunige Hülfe geleistet werden. I. 1056. Juni.

Da beim Königl. Generalpostamte kürzlich aus mehreren Gegenden des Staats Anzeigen eingegangen, daß die Unterthanen nicht immer mit derjenigen Bereitwilligkeit, zu welcher sie das Gesetz verpflichtet, den Posten bei Unglücksfällen Hülfe geleistet haben, so bringen wir hiermit die in dieser Beziehung geltende Bestimmung des §. 5. Abschnitt 17. der Postordnung vom 26ten November 1782., nach welcher, Falls ein Postillon unterwegs ein unverhofftes Unglück haben und ihm entweder am Wagen etwas zerbrochen oder ein Pferd krank werden sollte, die nächste Dorfschaft verbunden ist, in diesen und andern nicht vorher zu sehenden Fällen allen erforderlichen Beistand, er bestehe, worin er wolle, den Posten zu leisten, damit selbige sobald als möglich fortgeholfen werden, mit der Bemerkung in Erinnerung, daß das Königl. Generalpostamt jede solche Hülfleistung erkennen und alle Kosten sofort erstatten werde.

Magdeburg, den 5ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Vorschriften für die Königl. Prüfungskommissionen in den Universitätsstädten.

Nach der zeitherigen Erfahrung hat sich in mehrern Provinzen der Königl. Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt, welche, um sich dem Ernste der Schulstudien in den obern Gymnasialklassen zu entziehen, und die durch das Allerhöchste Edikt vom 12ten Oktober 1812. vorgeschriebene Abiturientenprüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und, wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts desto weniger in Folge der ministeriellen Verfügung vom 4ten Dezember 1813. von den in den Universitätsstädten errichteten Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zur Prüfung pro immatriculatione und demnächst auf den Grund des ihnen

desfallsige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen,

2) mit denjenigen inländischen Studirenden aber, welche, weil sie entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben, oder schon aus den untern oder mittleren Klassen desselben abgegangen sind, das im Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnasialzeugniß nicht beyzubringen vermögen, ein vorläufiges tentamen anzustellen, welches lediglich zum Zweck haben soll, auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasiums sitzen und dem gemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden könne oder nicht;

3) Im bejahenden Falle das eben gedachte vorläufige tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselben das durch die Instruktion vom 25ten Juni 1812. gesetzlich vorgeschriebene Prüfungszeugniß auszustellen;

4) Im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das anzustellende vorläufige tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasiums sitzen könne, ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu versagen;

5) Solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelassenen inländischen Studirenden, gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungszeugniß zu zahlenden Gebühren, auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszustellen, welcher aussagt, daß sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasiums sitzen und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden können. Damit indessen solchen für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, als vielmehr zur

GOWAN, JOHN STEPHENS, JOHN'S SON, Gentleman. 2 January. The Will of JOHN GOWAN late of Bridgwater in the County of Somerset Gentleman deceased who died 29 December 1870 at Bridgwater aforesaid was proved at the Principal Registry by the oaths of JOHN STEPHENS GOWAN of Bridgwater aforesaid Gentleman the Son and one of the Executors and ROBERT GOWAN of Bridgwater aforesaid Gentleman the Brother and the other Executor. Effects under £1,500.

Probate of a Copy of the said Will granted at the Principal Registry to the said JOHN STEPHENS GOWAN and ROBERT GOWAN.

MILLS, JOHN, Esquire. 2 January. The Will of JOHN MILLS late of Bridgwater in the County of Somerset Esquire deceased who died 29 November 1870 at Bridgwater aforesaid was proved at the Principal Registry by the oaths of JOHN MILLS of Bridgwater aforesaid Esquire the Son and one of the Executors and ROBERT GOWAN of Bridgwater aforesaid Gentleman the other Executor. Effects under £1,500.

Probate of a Copy of the said Will granted at the Principal Registry to the said JOHN MILLS and ROBERT GOWAN.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 24. Sportul-Tantieme der Salarienkassen-Rendanten von den durchlaufenden Posten. 2471.

Zufolge einer aus dem Königlichen Justizministerium unterm 3ten d. M. uns zugekommenen Nachricht ist von dem Königlichen Staatsministerium festgesetzt worden:

daß die Salarienkassenbeamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen oder nach den Etats nicht auf die Tantieme von der reinen Sporteleinnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sporteleinnahme und von den durchlaufenden Posten bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeßstempel eintrete.

Den sämmtlichen Königlichen Untergerichten des hiesigen Departements wird solches hierdurch zur genauesten Beachtung bekannt gemacht und darf demnach eine Sportel-Tantieme von den Prozeßstempeln von den Rendanten nicht ferner berechnet werden.

Magdeburg, den 21ten Juni 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Pupillenkollegiums zu Halberstadt.

No. 17. Zur Antretung einer minderjährigen Kindern zugefallenen Erbschaft, soll der Vater derselben die obervormund-

Das von des Herrn Justizministers Exzellenz an uns, auf unsere Anfrage erlassene Reskript, dahin lautend:

Auf die in dem Berichte des Königl. Pupillenkollegiums vom 10ten d. Mts gemachte Anfrage:

ob ein Vater der obervormundschaftlichen Autorisation zur unbedingten Antretung einer seinen minderjährigen Kindern angefallenen Erbschaft bedürfe?

findet der Justizminister kein Bedenken, sich für die bejahende Meinung zu entscheiden. Denn obgleich dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch des nicht freien Vermögens seiner Kinder, schaftliche Genehmigung bedürfen. 886.

wohin auch die ihnen angefallenen Erbschaften gehören, — gebühret; (cfr. Allg Landrecht Thl. 2. Tit. 2. §. 156. und 168.) so ist doch jene Verwaltung, — gleich der des freien Vermögens der Kinder — in so weit als eine vormundschaftliche zu betrachten, als dabei Fälle eintreten, wo die Konkurrenz und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht umgangen werden darf.

Wenn nun zu den speziellen Fällen dieser Art insbesondere die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung von Grundstücken und Gerechtigkeiten gerechnet wird;

(cfr. §. 171. l. all.)

so erscheint es vollkommen folgerecht, daß zur unbedingten Antretung einer Erbschaft, wegen der damit verknüpften weitaussehenden Verpflichtungen, die obervormundschaftliche Autorisation nachgesucht werden muß. Berlin, den 15ten Juni 1825.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königliche Pupillenkollegium
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 24ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Pupillenkollegium. Sack.

Bekanntmachungen.

Die neunte Staatsschuldschein Prämienziehung, wird in Folge der Bekanntmachung vom 24ten August 1820. am 1ten Juli d. J. ihren Anfang

nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden. Berlin, am 14ten Juni 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Gebrauch der portofreien Rubrik: Landeskulturſache 8902.

In Verfolg einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Innern wird den in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien hierdurch in Erinnerung gebracht, bei der Anwendung der portofreien Rubrik: Landeskulturſachen, die darüber ergangenen, unserer Seits ihnen durch das Amtsblatt unter dem 7ten Dezember 1822. bekannt gemachten Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 31ten Oktober 1822., genau zu beachten und denselben nachzukommen, sich auch dieser portofreien Rubrik nur in den darin unter 2. a — g. bezeichneten Fällen zu bedienen, alle übrigen Gegenstände aber der Portopflichtigkeit unterworfen seyn zu lassen. Berlin, den 11ten Juni 1825.

Königliche Generalkommission für die Kurmark-Brandenburg und für Sachsen.

Kostenliquidationen in Gemeinheitstheilungssachen. 8897.

Die in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien werden hierdurch angewiesen, in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28ten Februar v. J., in den von ihnen bei uns einzureichenden Kostenrechnungen, die vorkommenden Portoauslagen dergestalt anzusetzen, daß solche ganz abgesondert und unvermischt von andern Auslagen, als Briefträgerlohn, Kopialien und dergleichen, aufgeführt erscheinen, damit deren Betrag sofort für sich allein übersehen und aus der Rechnung entnommen werden kann.

Berlin, den 28ten Juni 1825.

Königliche Generalkommission für die Kurmark-Brandenburg und für Sachsen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung
zu Aachen.
Stück 50. Jahrgang 1911.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung S. 221) und des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 vom 14. August 1910 (Gesetz-Sammlung S. 335).

Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung S. 221) und des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 vom 14. August 1910 (Gesetz-Sammlung S. 335).

Vom 1. Januar 1911 ab treten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 vom 14. August 1910 (Gesetz-Sammlung S. 335) in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 85. 71tes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät. I. 58. Juli.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 71ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1ten Januar d. J. der Beitrag von jedem 100 Rthlr. Assekuranzsumme auf fünf Silbergroschen bestimmt worden ist.

Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen Interessenten von jedem 100 Rthlr. Einsatzkapital zwei Silbergroschen sechs Pfennige Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande. An Rezepturgebühren werden vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen wie gewöhnlich nach Abnahme der Letztern mitgetheilt wird. Bodendorf, den 30ten Juni 1825.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Gr. v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Magdeburg, den 18ten Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Der Besuch der [illegible]

Da diejenigen Gründe, welche Sr. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die

allerhöchsten Kabinetsordres vom 6ten April und 28ten Juli 1819. zu untersagen, durch die von der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maaßregeln beseitigt sind, so haben Allerhöchstdieselben jenes Verbot mittelst Kabinetsordre vom 24ten v. Mts. aufzuheben und den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena wiederum zu gestatten geruhet. gen Unterthanen wieder gestattet.

Wir bringen dieses in Folge der an uns ergangenen ministeriellen Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 16ten Juni 1825.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bismarck.

Bekanntmachung.

Es ist bemerkt worden, daß die Frachtwagen jetzt häufig in einer solchen Breite beladen werden, daß sie nur mit Gefahr über die Zugbrücken gebracht werden können. Breite der Ladungen auf Frachtwagen. II. 2261. Juni.

Es wird daher hiermit untersagt, in dem diesseitigen Regierungsbezirk mit einem Wagen, dessen Ladung eine größere Breite als von acht bis höchstens neun Fuß enthält, eine Zugbrücke zu passiren.

Die Polizeybehörden und Brückenaufseher sind angewiesen worden, keinen Wagen mit einer breitern Ladung über eine Zugbrücke gehen zu lassen. Sollten dessen ungeachtet Fälle vorkommen, in denen gegen dieses Verbot gehandelt würde, so wird der Fuhrmann unter Vorbehalt aller Ansprüche an ihn, wegen des verursachten Schadens, in eine Strafe von fünf Thalern genommen werden, von welcher der Denunziant den dritten Theil erhalten soll. Potsdam, den 27ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr. pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	32	17 1/3	15 1/3	11 1/2	27 1/2	15	40	15	2	6	1	10	2	6	2	6	12	4 5	15	3	—
Halberstadt.	29 1/3	18 1/2	14 5/12	11	30	30	48	8 1/2	2	11	1	5	2	—	2	6	8	3 9	15	3	7 1/2
Quedlinburg.	30	19	15	11	40	42	45	8	3	2	1	6	2	1	2	3	7	3 6	18	3	—
Aschersleben.	31	17	14	11	38	55	47	7	2	6	1	6	2	6	2	6	6	4 —	16	2	15
Wernigerode.	31	20	16 1/2	12 1/2	30	—	30	5 1/2	2	1	1	3	1	10	1	10	—	4 8	15	4	—
Stendal.	31	17 1/2	13 1/2	11 1/2	—	40	40	5	2	—	2	—	2	—	2	—	9	5 —	25	4	15
Salzwedel.	37 1/6	20	15 1/4	14 1/2	—	—	—	6 1/2	2	2	1	11	1	11	2	6	10	4 8	15 1/2	3	4
Burg. . .	31	16 1/2	13	12 1/4	30	30	35	2 1/2	2	2	1	10	2	2	2	2	12	4 6	8 1/2	2	—
Acken. . .	32 1/2	17 1/2	15	13 1/4	25	—	—	6 1/2	2	1	1	6	2	4	2	4	8	4 —	12 1/2	2	15
Gardelegen.	32 11/16	16 3/16	14 1/16	12 1/2	33 1/4	—	—	2 1/2	2	—	1	6	2	—	2	6	8	3 9	25	4	—
Helmstedt.	32 1/2	22 1/2	15	12 1/2	—	—	40	—	2	1	1	8	1	10 1/2	2	6	6 1/2	2 6	15	3	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 31.

Magdeburg, den 30. Juli 1825.

Verordnung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 7. Präklusivtermin zum Umtausch der Tresor- und Thalerscheine gegen Kassenanweisungen.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21ten Dezember 1824. (Gesetzsammlung No. 904.) ist befohlen, daß mit den danach auszugebenden Kassenanweisungen die nach der Verordnung vom 4ten Februar 1806. und 4ten Dezember 1809. koursirenden Tresor- und Thalerscheine, so wie die nach der Verordnung vom 15ten Februar 1816. zum Umlaufe in die Preußischen Staaten gestempelten ehemals Sächsischen Kassenbillets Littera A. eingelöset —, das Publikum zu diesem Umtausche zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert, demnächst aber ein Präklusivtermin von mindestens 6 Monaten angesetzt werden soll.

Die vorgeschriebenen Aufforderungen sind unterm 15ten Januar und 14ten Mai d. J. erlassen. Es ergeht also nunmehr hiemit die letzte Erinnerung derselben zu genügen. Der Umtausch geschieht in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere No. 30. Taubenstraße. Wer dazu keine

Gelegenheit hat, giebt die bezeichneten Papiere bei irgend einer Königlichen Kasse in Zahlung.

Beides — der Umtausch wie die Angabe in Zahlung, ist indessen nur noch bis ultimo Februar 1826. zulässig. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren und finden dabei Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präklusion nicht Statt, dergestalt,

daß also mit Eintritt des ersten März 1826, alle alsdann noch zirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Sächsische Kassenbillets Littera A. werthlos sind.

Berlin, den 2ten Julius 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 10. Aufhebung des Hauptzollamts Jübar und Errichtung eines Nebenzollamts zu Schmölau. 14211.

Dem Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß das bisher zu Jübar bestandene Hauptzollamt den 30ten September d. J. aufgehoben, und dagegen am 1ten Oktober c. zu Schmölau ein Nebenzollamt 1ter Ordnung mit den gewöhnlichen Abfertigungs- und Erhebungs-Befugnissen errichtet werden wird.

Da dieß hiernach nicht befugt ist, das unter Begleitschein-Kontrolle gehende größere Fuhrwerk abzufertigen und Begleitscheine zu ertheilen, so müssen die betreffenden Fuhrleute vom 1ten Oktober d. J. ab die Straße über Salzwedel nehmen und sich bei dem dortigen Hauptzollamte zur Abfertigung melden.

Der bisherige Verwaltungsbezirk des Hauptzollamts Jübar geht auf das Hauptzollamt Salzwedel mit über.

Magdeburg, den 9ten Juli 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 25. Einreichung von Listen.

Da nach der im 49sten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher Seite 114 abgedruckten Ministerialverfügung vom 24ten Dezember pr. die Listen

über die getrennten Ehen,

über den Zustand der hypothekarischen Schulden auf dem rechten Elbufer,

an das statistische Büreau nicht mehr eingesendet zu werden brauchen, so werden sämmtliche Untergerichte von Einreichung derselben an uns dispensirt.

Magdeburg, den 8ten Juli 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 26. Verfahren bei Untersuchung geringerer Diebstähle.

Der Justizminister findet kein Bedenken, auf den Bericht des Kriminalsenats des Königl. Oberlandesgerichts vom 1ten Juni c. zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeymäßig untersucht werden können.

Die ein entgegengesetztes Prinzip aussprechenden Verfügungen vom 13ten August 1819. und 7ten März 1823. (v. Kamptz Jahrbücher 14ter Band Seite 63. und 21ter Band Seite 325.) werden hiernach modifizirt.

Berlin, den 1ten Juli 1825.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
den Kriminalsenat des Königl.
Oberlandesgericht zu Glogau.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 1ten Juli 1825.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende Ministerialverfügung wird den beiden Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten unseres Gerichtsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22ten Juli 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

No. 27. Einsendung von Kosten der Untergerichte an die Oberlandesgerichts-Salarienkasse. 1826.

Es ist von uns zweckmäßig befunden, daß die Kosten, deren Einsendung zur Oberlandesgerichts-Salarienkasse den Untergerichten aufgegeben wird, von denselben fortan nicht durch besondere Berichte in den einzelnen Sachen, sondern monatlich nach dem anliegenden Schema an die vorgedachte Kasse unmittelbar und dergestalt eingesandt werden, daß sie spätestens am letzten Tage jeden Monats allhier eintreffen. Die dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergebene Gerichte haben sich daher hiernach zu achten, und wird denselben zugleich bekannt gemacht, daß die Kosten, welche die Oberlandesgerichts-Salarienkasse an diese Gerichte zu zahlen hat, künftig auch nicht einzeln, sondern monatlich nach einer besondern Designation von der Salarienkasse unmittelbar an dieselben werden übersandt werden.

Magdeburg, den 12ten Juli 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Schema
zu
den Designationen über die von den Untergerichten einzuziehenden und monatlich einzusendenden Kosten.

Laufende No.	Namen und Wohnort des Debenten.	Namen des Gegentheils oder Benennung der Sache.	Dat. des Reskripts.	No. des Reskripts.	Kassenzeichen. Vol.	Kassenzeichen. Pag.	Kostenbetrag. thlr.	Kostenbetrag. sgr.	Kostenbetrag. pf.	Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Vorschriften für die Herrn Spezialkommissarien in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen wegen der auf Entschädigungsländereien haftendne öffentlicher Lasten u. Abgaben.

Es sind neuerlich bei uns verschiedene Anfragen darüber eingegangen: ob in den Fällen, wo Dienste und andere Leistungen von Eigenthumsgütern abgelöst werden, und die Entschädigung dafür durch Landabtretung an den Berechtigten erfolgt, auch nach Verhältniß dieses Entschädigungslandes die auf den so lange verpflichtet gewesenen Gütern haftende öffentliche Lasten und Abgaben vertheilt werden müssen und der verhältnißmäßige Antheil derselben mit dem Entschädigungslande auf den Berechtigten mit übergeht? —

Nach einer uns darüber zugekommenen Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11ten Dezember 1823., erfolgt dieß mit Berücksichtigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 17 § 356. und 357. nicht, vielmehr verbleiben die öffentlichen Lasten und Abgaben auf den damit behafteten, durch die Ablösung der Dienste oder

andern Leistungen von solchen nunmehr frei gewordenen Gütern und Grundstücken unverändert; und findet dieß auch auf die Fälle Anwendung, wo Dienstbarkeits-Berechtigungen durch Entschädigung in Land abgelöset werden.

Die sämmtlichen Herren Kommissarien unsers Geschäftsbereichs werden demnach hierdurch angewiesen, nach dieser Bestimmung in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 9ten Julius 1825.

Königliche Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Schulzschen Postille über die Evangelien.

Die bei dem Buchhändler Oehmigke in Berlin herausgekommene Postille oder Predigtsammlung über die Evangelien sämmtlicher Sonn- und Festtage des christlichen Kirchenjahrs, zum Gebrauch bei der häuslichen Andacht und zum Vorlesen in evangelischen Kirchen von Ernst Siegismund Schulz, erstem evangelisch-lutherischen Prediger an der Sophienkirche in Berlin — wird, als zu beiden vorgedachten Zwecken geeignet, hierdurch empfohlen.

Magdeburg, den 6ten Juli 1825.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.
von Bismark.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.

I. 351. Juli.

Im Monat Juni d. J. sind mit der Weisung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, die nachbemerkten Individuen über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirkes transportirt worden, als:

1) Der Kupferschmiedegeselle Johann Carl Bruno aus Wolfenbüttel — 42 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen, Augen und Bart, bedeckte Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, mit einer Narbe an der rechten Backe, — den 4ten Juni wegen Vagabundirens von Magdeburg nach Wolfenbüttel;
2) Die unverehlichte Henriette Therese Hintze aus Biendorf bei Cöthen, — 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, graue Augen, breite kurze Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe und etwas pockennarbig, — den 7ten Juni wegen Vagabundiren von Magdeburg nach Biendorf;

3) Die unverehlichte Dorothee Grützmann nebst zwei Kindern aus Ballenstedt, — 25 Jahr alt, klein, rothblonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittlerer Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, — den 17ten Juni wegen unerlaubten Aufenthalts von Magdeburg nach Ballenstedt;

4) Der Porzellandreher Carl Friedrich Helmrich aus Untermhauß bei Gera — 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, blonde Haare und Bart, etwas bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, angeblich mit der Epilepsie behaftet, — den 20 Juni wegen Vagabundiren von Magdeburg nach Gera.

5) Die Marie Sophie Nenhoff geborne Busse aus Lochten im Hannöverschen, — 41 Jahr alt, 5 Fuß groß, graue Haare und Augen, runde Stirn, braune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, — den 18ten von Salzwedel nach Lochten wegen Vagabundirens;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten Juli 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Laurentiikirche zu Gr. Quenstedt in der Diözes Halberstadt, ist dem Rektor Brecht zu Kroppenstedt und die dadurch erledigte Rektorstelle zu Kroppenstedt dem Kandidat Ernst Carl Könnecke übertragen.

Der Schulamtskandidat Brandt ist zum Kantor und Schullehrer zu Pömmelte, Diözes Calbe an der Saale, befördert.

Die erledigte Kantor- und Schullehrer Stelle zu Huy-Neinstedt bei Halberstadt ist dem Schulamtskandidat Heinrich Christoph Jerxsen übertragen.

Der bisherige 2te Prediger Breitung an der St. Jakobikirche zu Magdeburg ist zum ersten Prediger an dieser Kirche und der bisherige Gehülfeprediger Reinhardt zum 2ten Prediger an derselben Kirche befördert worden.

Dem Wundarzt Friedrich Gäbert ist die erledigte Kreischirurgenstelle zu Stendal durch das Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 25ten Juni d. J. übertragen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dodendorf ist dem bisherigen dasigen Predigeradjunkt Cuno übertragen.

Der Kandidat Carl Ludwig Wilhelm Hund ist zum Rektor der Stadtschule zu Möckern ernannt und bestätigt.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Röttger ist nach dem Ministerialreskript vom 13ten Mai 1825. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Justizkommissarius Carl Friedrich Heidmann ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten April 1825. zum Notarius ernannt worden.

Der Wachtmeister Maaß ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Mai 1825. zum Oberlandesgerichts-Exekutor ernannt worden.

Der Auskultator Carl Friedrich Franz ist nach dem Ministerialreskript vom 3ten Juni 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Johann Christoph Götze ist nach dem Ministerialreskript vom 11ten Juni 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 32.

Magdeburg, den 6. August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30ten Juli zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 952. das Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisionserkenntnisse betreffend, vom 21ten Juni d. J.;

„ 953. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25ten Juni d. J. wegen eines Präklusivtermins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig;

„ 954. die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, vom 28ten Juni d. J.;

„ 955. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten Juni d. J., betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Juni 1819., als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

„ 956. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten Juni d. J., daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgelebert vergraben werden soll.

Magdeburg, den 4ten August 1825.

Bekanntmachung.

Präklusivtermin zur Einreichung der Obligationen über verpfändete Gewehrgelderbeträge.

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Kompagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder mit Konsens der Regimentschefs oder Kommandeurs Darlehne aufgenommen oder andere konsentirte Schulden kontrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. erlassene Kabinetsordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Kompagnie- und Eskadronchefs der in der Beilage verzeichneten Truppenabtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfalsiges Liquidationsverfahren eintreten, und in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp Kompagniechefs überhaupt noch kompetirenden konventionsmäßigen Gewehrgelderbeträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Lauf des Krieges 1806 aber die Gläubiger ganz unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Konsensen des Regimentschefs oder Kommandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Dokumente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis zum 1sten Dezember des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königlichen Kasse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15ten Juli 1825.

Kriegesministerium,
Abtheilung für die Offizier-Wittwenkassen und
Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.

Nachweisung

der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 1807 aufgelöseten, Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

1. Infanterie-Abtheilungen: Regiment Herzog von Braunschweig (Halberstadt, Grenad. Quedlinburg); dessen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Regiment Prinz Louis-Ferdinand, und dessen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Regiment von Renouard (Grenad. Quedlinburg). Regiment von Tschammer (Stendal, Gardelegen) dessen 3tes Musk. Bataillon (Burg). Regiment von Kleist, und dessen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Füselierbataillon von Bila (Burg)

2. Kavallerie-Regimenter: Leibregiment, Küraſſiere (Schönebeck, Wansleben, Egeln, Calbe, Salze, Frohse). Regiment Leib-Karabiniers, Küraſſiere (Rathenau, Genthin, Neuhaldensleben, Sandau). Regiment von Quitzow, Küraſſiere (Aschersleben, Oschersleben, Kroppenstedt). Regiment von Reitzenstein, Küraſſiere (Salzwedel, Seehausen, Tangermünde, Osterburg).

3. Artillerie: Die Festungsartillerie-Garnisonkompagnie Magdeburg.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 28. Insinuation der Vorladungen. 73.

Wir haben zur Verringerung der Kosten beschlossen, künftig die meisten auswärtigen Insinuationen durch die Untergerichte bewirken zu lassen. Es werden daher denselben die Vorladungen nebst dem documento insinuationis, ohne besondere Verfügung, mittelst Kouverts, auf welchem sich der Vermerk zur Insinuation befindet, zugefertigt werden; die Gerichte haben dann die Insinuation sofort zu bewirken, die entstandenen Kosten auf dem documento insinuationis zu liquidiren und dasselbe unter unserer Addresse, jedoch ohne dabei einen Bericht zu erstatten, an uns einzusenden.

Magdeburg, den 27ten Juli 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 18. Verfahren bei Untersuchung geringerer Diebstähle. 427.

Das nachstehende bei uns eingegangene Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers dahin lautend:

Der Justizminister findet kein Bedenken, auf den Bericht des Kriminalsenats des Königl. Oberlandesgerichts vom 1ten Juni c. zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder

andere kleine gemeine Diebſtahl polizeymäßig unterſucht werden können.

Die ein entgegengeſetztes Prinzip ausſprechenden Verfügungen vom 13ten Auguſt 1819. und 7ten März 1823. (v. Kamptz Jahrbücher 14ter Band Seite 63. und 21ter Band Seite 325.) werden hiernach modifizirt.

Berlin, den 1ten Juli 1825.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
den Kriminalſenat des Königl.
Oberlandesgericht zu Glogau.

Das Königl. Oberlandesgericht hat ſich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 1ten Juli 1825.

Der Juſtizminiſter

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberſtadt.

wird den Inquiſitoriaten und Land- und Stadtgerichten unſeres Departements hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 22ten Juli 1825.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachung.

Präsludirte Prämienscheine.

Von der am 1sten Juli 1824. angefangenen Siebenten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf die untenstehenden Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

— zu 500 Rthlr. No. 52,866. —

— zu 200 Rthlr. No. 52,870. —

— zu 135 Rthlr. —

1	6,065	7	22,536	12	44,138	17	65,373	22	117,005	27	221,024
2	13,767	8	25,461	13	50,166	18	80,280	23	130,919	28	247,289
3	18,109	9	38,551	14	55,198	19	85,472	24	133,786	29	259,871
4	18,386	10	39,302	15	56,629	20	110,984	25	184,146	30	260,718
5	20,742	11	42,315	16	57,916	21	111,700	26	218,638	31	264,391
6	21,262										

— zu 18 Rthlr. —

1	2,208	25	8,954	49	14,969	73	26,184	97	48,097	121	64,056
2	3,487	26	8,956	50	14,971	74	26,906	98	50,333	122	64,060
3	5,667	27	9,100	51	14,975	75	33,701	99	50,613	123	64,063
4	3,709	28	9,306	52	17,432	76	33,975	100	50,658	124	64,093
5	4,364	29	9,460	53	18,115	77	34,088	101	51,578	125	64,493
6	4,568	30	9,924	54	18,117	78	34,799	102	51,705	126	65,458
7	4,469	31	9,932	55	18,248	79	34,918	103	51,828	127	65,869
8	4,747	32	10,921	56	18,451	80	34,965	104	52,752	128	66,562
9	5,061	33	10,928	57	18,542	81	37,298	105	52,867	129	66,672
10	5,199	34	11,185	58	19,131	82	38,425	106	53,517	130	66,697
11	5,841	35	11,549	59	19,143	83	38,569	107	55,194	131	68,360
12	6,059	36	11,611	60	20,450	84	38,917	108	55,401	132	72,867
13	6,072	37	11,823	61	20,901	85	39,516	109	55,520	133	72,871
14	6,081	38	12,166	62	21,051	86	40,632	110	56,124	134	73,634
15	7,051	39	12,647	63	21,102	87	42,446	111	56,957	135	73,635
16	7,807	40	12,818	64	21,254	88	42,661	112	57,896	136	73,646
17	7,954	41	13,419	65	22,127	89	42,780	113	57,901	137	74,888
18	8,301	42	13,439	66	22,600	90	43,133	114	57,905	138	79,137
19	8,470	43	13,880	67	24,169	91	43,502	115	57,911	139	79,488
20	8,709	44	13,882	68	24,607	92	43,694	116	57,921	140	81,426
21	8,715	45	13,895	69	24,736	93	44,311	117	57,933	141	81,451
22	8,766	46	13,900	70	25,110	94	44,394	118	57,946	142	81,498
23	8,767	47	14,806	71	25,730	95	44,400	119	57,949	143	82,318
24	8,768	48	14,960	72	25,882	96	46,929	120	64,055	144	84,556

Fortsetzung.

145	86,196	169	109,097	192	134,799	215	170,490	238	214,809	261	247,647
146	86,813	170	109,441	193	136,729	216	175,867	239	214,824	262	249,974
147	94,727	171	109,472	194	136,765	217	175,901	240	215,627	263	250,134
148	94,902	172	110,195	195	137,885	218	176,602	241	215,659	264	250,151
149	95,031	173	110,688	196	138,411	219	184,991	242	216,180	265	250,798
150	96,790	174	110,963	197	140,402	220	185,355	243	216,504	266	253,568
151	97,086	175	111,516	198	141,043	221	185,400	244	216,575	267	254,274
152	99,082	176	111,560	199	141,705	222	190,918	245	216,769	268	260,717
153	99,334	177	111,659	200	146,493	223	192,161	246	218,741	269	261,066
154	99,829	178	111,912	201	146,497	224	193,726	247	219,325	270	262,853
155	100,831	179	115,836	202	146,564	225	196,730	248	220,872	271	262,985
156	100,844	180	124,479	203	146,801	226	200,590	249	221,028	272	263,497
157	102,066	181	124,648	204	147,780	227	201,019	250	221,988	273	264,031
158	102,376	182	125,248	205	147,803	228	201,572	251	222,636	274	265,456
159	102,703	183	125,249	206	147,806	229	203,347	252	222,650	275	267,517
160	102,763	184	127,198	207	152,292	230	205,877	253	228,175	276	267,664
161	102,840	185	127,349	208	152,728	231	205,891	254	229,007	277	267,981
162	103,743	186	129,129	209	155,111	232	206,088	255	229,385	278	274,021
163	103,752	187	130,258	210	155,300	233	206,101	256	230,804	279	276,501
164	104,154	188	130,665	211	156,492	234	206,482	257	235,345	280	283,118
165	104,175	189	133,776	212	156,693	235	213,921	258	235,478	281	290,600
166	104,561	190	133,777	213	160,622	236	214,153	259	236,433	282	290,642
167	106,633	191	134,794	214	164,523	237	214,405	260	236,945	283	296,607
168	109,074										

bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von . . . . . 9,979 Rthlr.

nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds zu gewährenden 3,300 Rthlr. Staatsschuldscheine, von den 38 größeren Prämien, zu 91⅓ proCent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1sten Juli v. J. bis Ende Juni d. J. zusammen von . . . . . 3,147 „ 11 Sgr.

mit . . . . . 6,831 Rthlr. 19 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden.

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der abermaligen Aufforderung bekannt, die sowohl durch die Zahlung bei den Regierungs-Hauptkassen,

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission. For more information, contact ProQuest Information and Learning Company, 300 North Zeeb Road, Ann Arbor, MI 48106-1346, USA.

Monetary Statistics

Abstract [ABI/INFORM Global; ProQuest Information and Learning Company]: Monetary statistics are presented for the United States, including currency outside banks, demand deposits, time deposits, money supply, bank reserves, bank debits, deposit turnover, and loans and investments of banks.

Publication info Survey of Current Business; Washington Vol. 80, Iss. 5, (May 2000): 804.

Publication info Survey of Current Business; Washington Vol. 80, Iss. 5, (May 2000): 804.

Publication info Survey of Current Business; Washington Vol. 80, Iss. 5, (May 2000): 804.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 33.

Magdeburg, den 13. August 1825.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 86. Gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1823. für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuld-dokumente. II. 1382. Juli.

Nach einer in der allgemeinen Staatszeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15ten Juni c. die Deponirung der von derselben im Jahre 1823. zum Tilgungsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen betreffend, sind besage des Deponatprotokolls vom 26ten März c. folgende darin näher bezeichnete Staatsschuld-Dokumente bei dem Königl. Kammergericht zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden, nemlich;

1) 18 Stück Obligationen à 1000 Fl. Holländisch der bei dem Handlungshause: Wittwe Ueberfeld und Serrurier in Amsterdam im Jahre 1809. negoziirten Anleihe, zusammen im Betrage von 18000 Fl. Holländisch.

2) 204 Stück englische Obligationen aus der Anleihe vom 31ten März 1818. im Hauptbetrage von 80,500 Pfund Sterling.

3) 44 Stück alte Kurmärkſche landſchaftliche Obligationen im Geſammtbetrage von 40,984 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. inkl. 38,074 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. Gold.

4) 64 Stück Domainen-Pfandbriefe im Geſammtbetrage von 64,000 Rthlr.

5) 4879 Stück Staatsſchuldſcheine, im Hauptbetrage von: 1,810,550 Rthlr.

6) 89 Stück Kurmärkiſche Obligationen, im Geſammtbetrage von 137,875 Rthlr. inkl. 74,520 Rthlr. Gold, nebſt Koupons über Zinſen ſeit dem 1ten November 1823.

7) 57 Stück Neumärkiſche Interimsſcheine, im Hauptbetrage von 38,850 Rthlr. nebſt Koupons über Zinſen ſeit dem 1ten Januar 1824.

8) 8 Stück einzelne Schuldverſchreibungen, im Geſammtbetrage von 19,400 Rthlr. 1 Pf.

9) 798 Stück Provinzial-Staatsſchuld-Dokumente, im Hauptbetrage von 430,584 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf. inkl. 5,564 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Gold.

Hiernach betragen dieſe eingelößten Staats-Schuldbokumente im Nominalwerthe:

2,542,243 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf. inkl. 118,158 Rthlr. 26 Sgr. Gold, 18,000 holländiſche Floren und 80,500 Pfund Sterling.

Auf Veranlaſſung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten Juli 1825

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 87. Zahlung der Prämien von 20 Thalern auf die 9te

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung vom 25ten Juli 1821 benachrichtigen wir das Publikum, zufolge einer Requiſition der Königlichen Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine, daß die Zahlung der Prämien von zwanzig Thalern

Plate 1. Fig. 1. Ventral view of *Mesites Hildebrandti*, Rchw. Fig. 2. Ventral view of *Mesites variegata*, Geoffr. Fig. 3. Ventral view of *Mesites unicolor*, Is. Geoffr. Fig. 4. Ventral view of *Mesites Grandidieri*, Rchw. Fig. 5. Ventral view of *Mesites Sclateri*, Rchw. Fig. 6. Ventral view of *Mesites Meyeri*, Rchw. Fig. 7. Ventral view of *Mesites Ruppelli*, Rchw. Fig. 8. Ventral view of *Mesites Rothschildi*, Rchw. Fig. 9. Ventral view of *Mesites Bensoni*, Rchw. Fig. 10. Ventral view of *Mesites Pollenii*, Rchw. Fig. 11. Ventral view of *Mesites Grayi*, Rchw. Fig. 12. Ventral view of *Mesites Humblotti*, Rchw. Fig. 13. Ventral view of *Mesites Milleri*, Rchw. Fig. 14. Ventral view of *Mesites Hoffmanni*, Rchw. Fig. 15. Ventral view of *Mesites Ellioti*, Rchw. Fig. 16. Ventral view of *Mesites Sharpei*, Rchw. Fig. 17. Ventral view of *Mesites Forbesi*, Rchw. Fig. 18. Ventral view of *Mesites Gadowi*, Rchw. Fig. 19. Ventral view of *Mesites Beccarii*, Rchw. Fig. 20. Ventral view of *Mesites Salvadorii*, Rchw. Fig. 21. Ventral view of *Mesites Ramsayi*, Rchw. Fig. 22. Ventral view of *Mesites Wahlbergi*, Rchw. Fig. 23. Ventral view of *Mesites Ansorgei*, Rchw. Fig. 24. Ventral view of *Mesites Lynesi*, Rchw. Fig. 25. Ventral view of *Mesites Rhodesiae*, Rchw. Fig. 26. Ventral view of *Mesites Bradleyi*, Rchw. Fig. 27. Ventral view of *Mesites Boweni*, Rchw. Fig. 28. Ventral view of *Mesites Kirkii*, Rchw. Fig. 29. Ventral view of *Mesites Hartlaubi*, Rchw. Fig. 30. Ventral view of *Mesites Rothschildi*, Rchw. Fig. 31. Ventral view of *Mesites Bensoni*, Rchw. Fig. 32. Ventral view of *Mesites Pollenii*, Rchw. Fig. 33. Ventral view of *Mesites Grayi*, Rchw. Fig. 34. Ventral view of *Mesites Humblotti*, Rchw. Fig. 35. Ventral view of *Mesites Milleri*, Rchw. Fig. 36. Ventral view of *Mesites Hoffmanni*, Rchw. Fig. 37. Ventral view of *Mesites Ellioti*, Rchw. Fig. 38. Ventral view of *Mesites Sharpei*, Rchw. Fig. 39. Ventral view of *Mesites Forbesi*, Rchw. Fig. 40. Ventral view of *Mesites Gadowi*, Rchw. Fig. 41. Ventral view of *Mesites Beccarii*, Rchw. Fig. 42. Ventral view of *Mesites Salvadorii*, Rchw. Fig. 43. Ventral view of *Mesites Ramsayi*, Rchw. Fig. 44. Ventral view of *Mesites Wahlbergi*, Rchw. Fig. 45. Ventral view of *Mesites Ansorgei*, Rchw. Fig. 46. Ventral view of *Mesites Lynesi*, Rchw. Fig. 47. Ventral view of *Mesites Rhodesiae*, Rchw. Fig. 48. Ventral view of *Mesites Bradleyi*, Rchw. Fig. 49. Ventral view of *Mesites Boweni*, Rchw. Fig. 50. Ventral view of *Mesites Kirkii*, Rchw. Fig. 51. Ventral view of *Mesites Hartlaubi*, Rchw.

trages der Königlichen Gesandschaft ganz ergebenst, wegen Unzulässigkeit eines jeden direkten Schriftwechsels mit den Königlichen Gesandschaften das Erforderliche durch die Amtsblätter wiederholt gefälligst zur Kenntniß des Publikums bringen zu lassen.

Berlin, den 20ten Juli 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Schönberg.

An
des Königlichen Staatsministers
Herrn von Klewitz Exzellenz
zu Magdeburg.

Vorstehendes Schreiben des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 20ten v. M. an des Königlichen wirklichen Geheimen Staatsministers Herrn von Klewitz Exzellenz, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß und weisen die Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes zugleich an, sich nach den Bestimmungen desselben in vorkommenden Fällen genau zu richten.

Magdeburg, den 4ten August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tarthun bei Egeln ist dem bisherigen dasigen Pfarradjunkt Hauptmann verliehen.

Der Schulamtskandidat Ludwig Lange ist zum Kantor und Schullehrer zu Heinrichsberg, Diözes Biederitz, ernannt.

Die katholische Pfarrstelle an der St. Andreaskirche zu Halberstadt, ist dem bisherigen Kaplan Philipp Biermann übertragen worden.

Der bisherige Prediger Uberstadt zu Bömenzien, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Wanzer und Pollitz, in der Diözes Seehausen in der Altmark, ernannt.

Mittelst Bestimmung vom 29ten Juni c. hat das Königl. Finanzministerium die durch den Abgang des Steuerrath Ramm nach Gordemitz erledigte Oberinspektorstelle beim Hauptzollamt zu Halberstadt, dem Steuerrath Wilke aus Reichenbach verliehen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 34.

Magdeburg, den 20. August 1825.

Bekanntmachung.

Präklusivtermin zur Einreichung der Obligationen über verpfändete Gewehrgelderbeträge.

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Kompagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder mit Konsens der Regimentschefs oder Kommandeurs Darlehne aufgenommen oder andere konsentirte Schulden kontrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. erlassene Kabinetsordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Kompagnie- und Es-

kadronchefs der in der Beilage verzeichneten Truppenabtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfalsiges Liquidationsverfahren eintreten, und in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Kompagniechefs überhaupt noch kompetirenden konventionsmäßigen Gewehrgelderbeträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 1806 aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Konsensen des Regimentschefs oder Kommandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Dokumente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis zum 1sten Dezember des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender benachrichtigen können, ob „und welche Beiträge ihnen aus der Königlichen Kasse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre anderweit verwendet werden.

Berlin, den 15ten Juli 1825.

Kriegesministerium,

Abtheilung für die Offizier Wittwenkassen und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.

Nachweisung

der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 1809 aufgelöseten, Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

1. Infanterie-Abtheilungen: Regiment Herzog von Braunschweig (Halberstadt, Grenad. Quedlinburg); dessen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Regiment Prinz Louis-Ferdinand, und dessen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Regiment von Renouard (Grenad. Quedlinburg). Regiment von Tschammer (Stendal, Gardelegen) dessen 3tes Musk. Bataillon (Burg). Regiment von Kleist, und dessen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Füselierbataillon von Bila (Burg)

2. Kavallerie-Regimenter: Leibregiment, Küraſſiere (Schönebeck, Wansleben, Egeln, Calbe, Salze, Frohse). Regiment Leib-Karabiniers, Küraſſiere (Rathenau, Genthin, Neuhaldensleben, Sandau). Regiment von Quitzow, Küraſſiere (Aschersleben, Oschersleben, Kroppenstedt). Regiment von Reitzenstein, Küraſſiere (Salzwedel, Seehausen, Tangermünde, Osterburg).

3. Artillerie: Die Festungsartillerie-Garnisonkompagnie Magdeburg.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Mit dem ersten September dieses Jahres wird die niedere Jagd eröffnet. No. 89. Eröffnung der Jagd. II. 850. Aug.

Magdeburg, den 11ten August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 11. Das Verfahren bei Beschwerden gegen Steuerbeamte betr. 15581.

Um Fremden wie Einheimischen das Anbringen gegründeter Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zu erleichtern, enthält die Zollordnung vom 26ten Mai 1818. §. 107. Abtheilung d. folgende gesetzliche Bestimmung:

In jedem Preußischen Grenzzoll oder Kontrollamt soll ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von den Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie seine Beschwerden in dieses Register eintragen.

Die Ursache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Ich mache das handel- und gewerbetreibende Publikum auf diese gesetzliche Anordnung ganz besonders aufmerksam und ersuche jeden, der sich über unziemliche Behandlung eines Steuerbeamten in der Provinz

Sachsen mit Grund zu beklagen hat, seine Beschwerden bei dem ersten Zoll- oder Kontrollamt, welches derselbe berührt, im obgedachten Register niederzulegen.

Sollte es aber Jemand vorziehen, sich mit dergleichen Klagen unmittelbar an mich zu wenden, so kann dieß jederzeit mündlich oder schriftlich, und von solchen Beschwerdeführern, denen die Mittel zur Bestreitung des Postporto fehlen, auch in unfrankirten Anzeigen geschehen.

Ich werde Beschwerden dieser Art stets auf das strengste untersuchen und die Beamten, welche schuldig befunden werden, unnachsichtlich zur verdienten Strafe ziehn, denn es ist der Wille des Gesetzes, daß kein diesseitiger Steueroffiziant dem Publikum Anlaß zu gerechten Klagen über sein Benehmen gebe.

Dagegen darf ich aber auch erwarten, daß jeder Steuer- oder Revisionspflichtige es eben so vermeiden werde, den Steuerbeamten Ursache zu Beschwerden über sein Betragen zu geben und etwas von ihnen zu fordern, was dem Gesetz entgegen ist.

Magdeburg, den 28ten Juli 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Sack.

Vermischte Nachrichten.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Greifswalde Dr. Schmidt, hat ein musikalisches Instrument erfunden, welches

von ihm Hierochord benannt wird, und nach dem nebst einer Beschreibung desselben hierunter abgedruckten Zeugnisse des Herrn Professors Zelter und des Herrn Musikdirektors Schneider in Berlin sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen, so wie zur Stimmung der Orgelwerke empfiehlt.

Da bei dem Verkaufe einzelner Exemplare zu besorgen stände, daß dasselbe bald vielfältig und nicht mit der für den Zweck erforderlichen Genauigkeit nachgemacht werden würde, so hat sich der Erfinder bereit erklärt, wenn zusammen ein Tausend Exemplare bei ihm bestellt werden, das einzelne Exemplar für achtzehn Thaler zu verkaufen und dem Sammler von Subskribenten auf funfzehn Exemplare das sechszehnte als Freiexemplar zu überlassen.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, autorisiren wir zugleich die Administratoren der für Elementarschulen bestimmten Fonds, so wie die Kirchenvorsteher, sofern die Kirchenärarien ohne sonstigen Nachtheil die Ausgabe bestreiten können, zur Anschaffung dieses empfehlenswerthen Instruments unter der Bedingung, daß es von dem Erfinder selbst geliefert wird.

Magdeburg, den 9ten August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das Hierochord ist ein Monochord mit Tasten, dessen Saite durch Umdrehung einer Kurbel in Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Unverstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung des Choralgesanges in Schulen und Landkirchen erfordert.

Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, 8¼ Zoll breit und 8 Zoll hoch.

Dr. A. Schmidt.

Zeugniß des Professors Zelter.

Der Ton des Hierochord ist gleich dem Tone einer Rohrpfeife in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichter Ansprache und Kompendiösität der Form wird es, mit Behutsamkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen seyn.

Berlin, den 18ten Oktober 1824.

Zeugniß des Musikdirektors Schneider.

Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen, wo keine Orgel und in Schulen, wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden. Der Ton ist kräftig und durchdringend.

Berlin, den 16ten Oktober 1824.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Jeggau und der dazu gehörigen Filiale Trippigleben, Dannefeldt, Peckewitz und Köckte in der Diözes Gardelegen ist dem Kandidaten des Predigtamts Fr. Wilh. Jacobi verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Müller ist zum 3ten Lehrer an der Moritz-Elementarschule zu Halberstadt und der Schulamtskandidat Mehry, zum 3ten Lehrer an der Martini-Töchterschule daselbst ernannt und bestätigt.

Der bisherige Schullehrer Heinz zu Stegelitz, ist zum Schullehrer zu Schernebeck, Diözes Tangermünde, ernannt und bestätigt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Suderode Friedrichsbrunnen in der Diözes Westerhausen ist dem Kandidat Dr. Wohlfarth verliehen worden.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	31 1/4	16 1/4	16 1/2	11 1/4	27 1/3	23	50	15	2	6	1	10	2	6	2	6	12	4	5	12 1/2	3	—
Halberstadt.	30 2/3	18 8/8	14 7/7	11 11/12	30	—	—	15	2	11	1	5	2	—	2	6	8	3	9	12 1/2	3	—
Quedlinburg.	31	19	14	12	42	38	47	12	3	1	1	7	2	—	2	3	7	3	6	15	3	—
Aschersleben.	33	17	14	11	37	56	46	7	2	6	1	5	2	6	2	8	6	4	—	10	2	12
Wernigerode.	30	18 1/4	16 1/4	12 1/2	30	—	30	6	2	3	1	9	1	10	1	10	—	4	6	15	4	—
Stendal.	31 1/4	17 1/4	14	11 1/4	—	—	30	17 1/4	2	6	2	—	2	—	2	6	9	5	—	25	4	15
Salzwedel.	34 1/4	17 1/4	13	11 3/4	37 1/2	—	—	6	1	11	1	7	1	7	2	2	10	4	8	16 1/2	3	—
Burg. . .	32	18	15 1/2	14 1/2	25	30	35	15	2	3	2	2	2	3	2	2	12	4	6	8 1/4	2	—
Aken. . .	35	18 1/4	15	15	25	—	—	7 1/2	1	10	1	6	1	10	2	6	8	4	—	12 1/2	2	15
Gardelegen.	32 1/2	17	13 1/3	12 1/2	31	—	—	3 1/4	2	—	1	6	2	—	2	—	8	3	9	25	4	—
Helmstedt.	35	25	20	15	25	—	47 1/2	—	1	10 1/2	1	5 1/3	1	10 1/2	2	6	6 1/4	2	6	10	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 35.

Magdeburg, den 27. August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 957. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisionskommission, d. d. Hamburg den 18ten September 1824, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen über die Elbschiffahrtsakte vom 21ten Juni 1821. Vom 8ten Juni d. J.;

„ 958. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Juli d. J. betreffend eine Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassengesetzes vom 30ten Mai 1820, und

„ 959. die Allerhöchste Deklaration vom 27ten Juli d. J., betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternoffizier geschlossenen Darlehnsvertrag.

Magdeburg, den 24ten August 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 90. Verbot des Tabacksrauchens beim Einfahren, Auf- und Abladen von Getreide u. Heu, oder in der Nähe der Getreide- u. Heuhaufen. I. 371. Aug.

Obgleich das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1538., §. 1550 und §. 1552. folgendes vorschreibt,

§. 1538. Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entsteht.

§. 1550. Niemand soll an einem solchen Orte, und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1552. Auch auf freien Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden:

so ist dennoch bemerkt worden, daß hin und wieder beim Einfahren, Auf- und Abladen des Getreides und des Heues Taback geraucht wird. Durch ein solches unbesonnenes und verbotswidriges Tabacksrauchen ist vor Kurzem im Felde der Gemeinde Salbke ein beladener Erndtewagen in Brand gerathen, weshalb die Ortsbehörden und Gensdarmen angewiesen werden, auf das Strengste darauf zu sehen, daß Niemand beim Einfahren, Auf- und Abladen des Getreides und des Heues, oder in der Nähe der Haufen derselben Taback raucht, und ist jeder Kontravenient dem Kreislandrathe zur Bestrafung anzuzeigen. Magdeburg, den 16ten August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 12. Erweiterung des Grenzbezirks vom Hauptzollamte Moorsleben. 16097.

Das Königliche Finanzministerium hat unterm 27ten April d. J. die Erweiterung des Grenzbezirks vom Hauptzollamt zu Moorsleben dergestallt bestimmt, daß die Binnenlinie, welche bisher von Immekath über Wenze, Köckte, Dannefeld, Miesterhorst, Ettingen, Damsendorf, Hörsingen, Belsdorf, Ummendorf, Ueblingen auf Ausleben lief, nunmehr von Immekath über Klötze, Döllnitz, Breitenfeld, Grundkrug, Solpke, Jerchel, Rox-

förde, Clüden, Bornkrug, Lübberitz, Satuel, Bülstringen, Süpplingen, Emden, Brumby, Groppendorf, Siegersleben, Gehringsdorf auf Ausleben gelegt werden soll, wo sie sich der alten Binnenlinie wieder anschließt.

Sämmtliche vorgenannte, so wie alle zwischen dieser neuen Binnenlinie und der Grenzlinie gelegenen Ortschaften gehören hiernach vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, zum Grenzbezirk des Hauptzollamts zu Moorsleben und finden auf sie alle für den Grenzbezirk in der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. und in der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten November 1824. gegebenen Vorschriften volle Anwendung.

Da die Enklave Kalvörde nunmehr ebenfalls im Grenzbezirk gelegen ist, so wird für den zwischen ihr und dem Inlande stattfindenden Verkehr festgesetzt, daß den aus der gedachten Enklave eingehenden Waarenführern obliegt, vor dem Beginnen des Transports einen Legitimationsschein bei den Königlichen Steuerämtern zu Gardelegen oder Neuhaldensleben einzuholen und mit demselben demnächst einem dieser Aemter die Waare zur Revision zu stellen, wie ebenfalls jede beim Transport im Grenzbezirk bezettelungspflichtige Waare, welche vom Inlande nach der Enklave Kalvörde in den Grenzbezirk geführt werden soll, nur über die gedachten Steuerämter dahin gebracht werden darf, und ihnen zur Revision gestellt werden muß.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden und der in Bezug genommenen Vorschriften begründet die Strafanwendung der §§. 111. und 124. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818.

Die Königlichen Zoll- und Steuerämter werden hiermit zugleich angewiesen, in den Fällen, wo eine Transportbezettelung nach der Enklave Kalvörde begehrt wird, die Waarenanmeldung und Revisionsgestellung, bezüglich zu Neuhaldensleben und Gardelegen in derselben zu bemerken. Magdeburg, den 14ten August 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektion.

Im Auftrage, der Regierungsrath Rackelmann.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 8. Einführung der Kassenanweisungen von 50 Rthlr.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Dezember 1824. wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Kassenbillets Litt. A.

Gesetzsammlung No. 904

ist die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820. Gesetzsammlung No. 577. zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Kassenanweisungen zu verbriefen und auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassenanweisungen ausgefertigt sind oder ausgefertigt werden,

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Kassenanweisungen

I. zu einem Thaler,

II. und zu fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22sten Dezember v. J., welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Kassenanweisungen

III. zu funfzig Thalern

verbrieft. Die Beschreibung derselben liegt hierbei.

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine auch ehemals sächsischen Kassenbillets Litt. A, so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach §. IV. der Kabinetsordre vom 21sten Dezember der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30. und wird für alle drei Gattungen von Kassenanweisungen mit dem letzten Februar 1826. geschlossen.

Berlin, den 23ten Julius 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

(Mit dieser Nummer wird eine außerordentliche Beilage ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 36.

Magdeburg, den 8. September 1825.

Verordnung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 8. Zulassung zu den Prüfungen zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doktorwürde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen

werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien entweder einer Schulprüfungskommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 23ten Julius 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Exzellenz

(gez.) v. Kamptz.

An
die medizinischen Fakultäten
der Königl. Universitäten.
11697.

Wir bringen die vorstehende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 13ten August 1825.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Klewiz.

Bekanntmachung.

Präklusivtermin zur Einreichung der Obligationen

Vor dem Jahre 1807. sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Kompagnien oder Eskadrons auf die Gewehrgelder mit Konsens der Regimentschefs oder Kommandeurs

Darlehne aufgenommen oder andere konsentirte Schulden kontrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten. über verpfändete Gewehrgelderbeträge.

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. erlassene Kabinetsordre allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Kompagnie- und Eskadronchefs der in der Beilage verzeichneten Truppenabtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfalsiges Liquidationsverfahren eintreten, und in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütung von Verzugszinsen und in den Grenzen der den resp. Kompagniechefs überhaupt noch kompetirenden konventionsmäßigen Gewehrgelderbeträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 1809 aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Konsensen des Regimentschefs oder Kommandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Dokumente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis zum 1sten Dezember des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender benachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königlichen Kasse zu gewähren sind?

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre anderweit verwendet werden. Berlin, den 15ten Juli 1825.

Kriegesministerium,
Abtheilung für die Offizier-Wittwenkassen und Garnison-Schulsachen.
v. Ribbentrop. Jacobi.

Nachweisung

der bei der vorstehenden Bekanntmachung intereſſirten, im Jahre 1805 aufgelöſeten, Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere.

1. Infanterie-Abtheilungen: Regiment Herzog von Braunſchweig (Halberſtadt, Grenad. Quedlinburg); deſſen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Regiment Prinz Louis-Ferdinand, und deſſen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Regiment von Renouard (Grenad. Quedlinburg). Regiment von Tſchammer (Stendal, Gardelegen) deſſen 3tes Musk. Bataillon (Burg). Regiment von Kleiſt, und deſſen 3tes Musk. Bataillon (Magdeburg). Füſelierbataillon von Bila (Burg)

2. Kavallerie-Regimenter: Leibregiment, Küraſſiere (Schönebeck, Wansleben, Egeln, Calbe, Salze, Frohſe). Regiment Leib-Kabiniers, Küraſſiere (Rathenau, Genthin, Neuhaldensleben, Sandau). Regiment von Quitzow, Küraſſiere (Aſchersleben, Oſchersleben, Kroppenſtedt). Regiment von Reitzenſtein, Küraſſiere (Salzwedel, Seehauſen, Tangermünde, Oſterburg).

3. Artillerie: Die Feſtungsartillerie-Garniſonkompagnie Magdeburg.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 91. Präkluſivtermin zur Außer-Kourssetzung der alten Scheidemünze. II. 1845. April.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 28ten Februar c. zu genehmigen geruhet, daß für die Cirkulation der alten Scheidemünze ein Präkluſivtermin von ſechs Monaten feſtgeſetzt werde, von wo ab die alte Scheidemünze der $\frac{1}{24}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, und der $\frac{1}{48}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, ſo wie der alten Silbergroſchen, Dütchen oder Böhmenſtücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen, bei der Kaſſe nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeſchloſſen werden ſoll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen, mit resp. 42. 84 und 52½ Stück auf einen Thaler, bis zum Ablauf des erwähnten Präklusivtermins, welcher mit dem letzten Tage des Monats September d. J. eintritt, zu jedem Betrage als Kourant benutzt, auch bei den Kassen gegen Kourant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir die Spezialkassen besonders an, von der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlungen zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Regierungs-Hauptkasse hieselbst abzuliefern.

Magdeburg, den 22ten April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Mit Beziehung auf das Lohnfuhrabgabegesetz vom 10ten Januar 1824. wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sey ein oder das andere Pferd unangespannt bei dem Wagen gegangen und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhrabgabe für jedes bei dem Wagen befindliche und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt getroffene Pferd als berichtigt nachgewiesen werden muß, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe. Ausführung der Lohnfuhrabgabegesetze.

Frankfurt am Mayn, den 20ten August 1825.

Der Generalpostmeister.

Nagler.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24ten Mai d. J. den Inhabern von zinsbaren Danziger Stadtobligationen, in so fern letztere bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die Zeit vor Das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betr.

dem 1sten Juli 1810. rückständige Zinsen zu bewilligen geruhet, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April v. J. — Gesetzsammlung No. 860. — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämmtliche Inhaber solcher noch in erster Hand befindlichen Stadtobligationen hiedurch auf, ihre dießfälligen Liquidationen nach dem hier unten beigefügten Schema spätestens

bis zum 30sten November dieses Jahres

in duplo in unserm Bureau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Notirung zurückgegeben werden. Zur Justifikation der fraglichen Zinsenforderungen ist es übrigens nothwendig, daß dem Hauptexemplar der Liquidation

a) die betreffenden Original-Stadtobligationen, und
b) außer diesen, da, wo zu denselben Zinskoupons der Periode vor dem 1sten Juli 1810 gehören, auch diese beigefügt werden.

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Nummer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden.

Schließlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrigen in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemachten Aufforderungen vom 21sten Juli vorigen und 2ten Mai dieses Jahres näher bezeichneten Forderungsberechtigte, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehemaligen Freistaat oder Kommune von Danzig aus dem Zeitraum vom 1sten Juni 1807. bis den 1sten März 1814. zur Verifikation derselben bei uns gemeldet haben, auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25ten Juni dieses Jahres (Gesetzsammlung No. 953.) aufmerksam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30sten November dieses Jahres bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbei streichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben. Danzig, den 11ten August 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Schema. Liquidation

des N N. wohnhaft zu N. N. (Straße und Haus-Nro.)

über rückständige Zinsen aus Danziger Stadtobligationen für den Zeitraum bis zum 2ten Juli 1810.

Der Obligationen							Die Zinsen sind rückständig.			Die rückständigen Zinsen betragen hiernach			An Zins-Koupons werden beigefügt		
		Kapitalsbetrag												für die halbjährigen Zinstermine	
No.	Datum.	Danziger. fl gr pf.	Preußisch rthl. sgr. pf	Zinsfuß.	Ob die Obligationen beigefügt werden.	Anmeldungs-Nummer, unter welcher sich noch die Obligation bei der Königlichen Schulden Regulirungskommission befindet.	vom	bis	mithin für Jahre	Danziger Geld. fl. gr. pf.	in Preußischem Gelde à 4⅔ fl. Danziger auf einen Thaler. Rtl. sgr. pf.	Stück.	vom	bis

Vermischte Nachrichten.

Bewilligung von Geldprämien und Impfmedaillen an Impfärzte. I. 282. Aug.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat auf unsern Antrag mittelst Reskripts vom 24ten Juni c. nachstehenden Impfärzten für ihre bei der Schutzpocken-Impfung im vorigen Jahre bezeigte Thätigkeit an Geldprämien wiederum bewilligt:

1) dem Herrn Wundarzt Rittmeister zu Leitzkau . . 30 Rthlr.
2) " " Kreischirurgus Hesse zu Genthin . . . 30 "
3) " " Wundarzt Göring zu Gardelegen . . . 20 "
4) " " " Stützer zu Möckern . . . 20 "
5) " " " Ahrens zu Weferlingen . . 20 "
6) " " " Bertram zu Altenweddingen . 20 "
7) " " " Reetzmann zu Bismark . . . 10 "
8) " " " Tuchtfeld zu Arendsee . . . 10 "
9) " " " Röttger zu Hornburg . . . 10 "
10) " " " Barnewitz zu Osterburg . . . 10 "
11) " " " Schade zu Harbke . . . . 10 "
12) dem ehemaligen Kompagnie-Chirurgus Mehlhorn zu Stendal 10 "

welche dieselben bei unserer Hauptkasse gegen Quittung erheben können.

Kreise der Königlichen Landesdirektion:

1) den Amtshauptmannschaften Dr. Meißen und Großenhain,
2) den Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt und Pirna,
3) den Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz,
4) den Amtshauptmannschaften Dr. Zittau und Löbau,
5) den Amtshauptmannschaften Dr. Freiberg und Dippoldiswalde,
6) den Amtshauptmannschaften Dr. Chemnitz und Flöha,
7) den Amtshauptmannschaften Dr. Zwickau und Auerbach,
8) den Amtshauptmannschaften Dr. Plauen und Oelsnitz,
9) den Amtshauptmannschaften Dr. Leipzig und Grimma,
10) den Amtshauptmannschaften Dr. Oschatz und Borna,
11) den Amtshauptmannschaften Dr. Rochlitz und Geithain,
12) den Amtshauptmannschaften Dr. Marienberg und Annaberg,
13) den Amtshauptmannschaften Dr. Glauchau und Werdau,
14) den Amtshauptmannschaften Dr. Auerbach und Oelsnitz,
15) den Amtshauptmannschaften Dr. Adorf und Oelsnitz,
16) den Amtshauptmannschaften Dr. Auerbach und Oelsnitz,
17) den Amtshauptmannschaften Dr. Adorf und Oelsnitz,
18) den Amtshauptmannschaften Dr. Auerbach und Oelsnitz,
19) den Amtshauptmannschaften Dr. Adorf und Oelsnitz,

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 37.

Magdeburg, den 10. September 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 92. Verpflichtung zur verlängerten Dienstzeit im stehenden Heere Seitens der vom Staate unterstützten Söhne von Militärpersonen. M. J. 1805.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die in Militär-Erziehungsanstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute, zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere; diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militärs und Militärbeamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, und genehmige die, von Seiten des Kriegsministeriums dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin, daß die dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthlr. gewährten Verpflegungsgelder, dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen Militär-Waisenhause gleich geachtet; die für den Sohn eines Offiziers oder Militärbeamten mit 250 Rthlr. gewährte Unterstützung, aber dem einjährigen Aufenthalt in Kadettenhäusern gleich geachtet und die be-

sondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute, nach diesem Verhältniß berechnet werde.

Töplitz, den 30ten Juli 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen von Lottum
und von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit des aus dem Königlichen Ministerium des Innern eingegangenen Reskripts vom 13ten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten August 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 93. Vorschriften wegen Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure. I. 910. Aug.

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, ist höhern Orts verordnet worden, daß:

1) in Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure dieselben strengen Vorschriften eintreten sollen, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind;

2) die Apotheker, und, in ihrer Abwesenheit, ihr Stellvertreter gehalten seyn sollen, die Signaturen an den Arzeneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, und

3) den Aerzten, wie hierdurch geschieht, empfohlen werden soll, alle Gifte, besonders aber die Blausäure, nicht in einer zu großen Quantität generalis auf ein Mal zu verschreiben, und so viel es nur irgend zulässig ist, nicht in Tropfenform, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt, als Löffelweise zu nehmende Mittel zu verordnen.

Die Verhandlungsart, in der solche Streitsachen vor Gericht gebracht werden, ist in der Verordnung vom 1. Juni 1819 enthalten.

Jede Ordnungswidrigkeit gegen die Vorschriften und Verbindlichkeiten der Hausordnung wird mit Geldstrafe bis zu 5 Gulden geahndet.

Augsburg, den 20. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Civil-Abtheilung.

Nr. 64. Verordnung, die Königlich Preußische Landwehr betreffend.

Zufolge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs werden die Landwehr-Bataillone nach den neuen Etats in Compagnien formirt. Die Compagnien bestehen aus 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 1 Feldwebel, 4 Sergeanten, 1 Fourier, 8 Corporalen, 2 Spielleuten und 200 Gemeinen. Die Bataillone bestehen aus 4 Compagnien, und werden Kommando-Bataillone, 1. Aufgebot, 2. Aufgebot, Reserve-Bataillone, 1. Aufgebot, 2. Aufgebot genannt. Die Kommando-Bataillone werden nicht in Züge und Sektionen getheilt, sie bestehen aus 800 Mann. Die Reserve-Bataillone sind in 2 Züge getheilt, jeder Zug zu 200 Mann.

Augsburg, den 20. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Civil-Abtheilung.

Nr. 65. Verordnung, die Königlich Preußische Landwehr betreffend.

Zu Folge Königlicher Regierung ist durch die in den beiden Nummern 10 und 11 des Jahrgangs 1819 enthaltenen Verordnungen, die Landwehr betreffend, Folgendes bestimmt worden:

Die Pflicht zur Landwehr-Dienstleistung tritt ein mit dem Anfange des Jahres, in welchem der Landwehrmann das 25ste Jahr seines Alters vollendet, und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 40ste Jahr vollendet hat. Ausgenommen sind diejenigen, welche zum Landsturm gehören.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Hannover. 1859.

Im Jahre eines Tausend Acht Hundert Neun und Fünfzig.

Gesetz, wegen Ausdehnung des interimistischen Chausseegeldes auf einige Chausseen und einzelne Chausseestrecken.

Vom 19. Juli 1859.

Gesetzsammlung, vom Jahre 1859, S. 337.

Publikation-Patent, vom 19. Juli 1859.

Gesetz, wegen Ausdehnung des interimistischen Chausseegeldes auf einige Chausseen und einzelne Chausseestrecken. Vom 19. Juli 1859.

Gesetzsammlung, vom Jahre 1859, S. 337.

Wir Georg, von Gottes Gnaden König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Fürst zu Lüneburg, Graf zu Hoya und Bruchhausen, Herr zu Ostfriesland und Jever, Erbtruchseß und Kurfürst des Heiligen Römischen Reichs, Herzog von Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 38.

Magdeburg, den 17. September 1825.

Bekanntmachung.

Ich habe mit vieler Zufriedenheit erfahren, wie die Provinz Sachsen zur Verschönerung der Landwehr beigetragen hat, und mit welcher Bereitwilligkeit man von allen Seiten den Truppen bei den Uebungen entgegen gekommen ist. Ich erkenne dieß patriotische Bestreben und die guten Gesinnungen der Unterthanen mit Wohlgefallen und beauftrage Sie, solches der Provinz auszudrücken.

Magdeburg, den 4ten September 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Klewiz.

Es ist meine freudigste Pflicht, der Provinz Sachsen Seiner Majestät des Königs Zufriedenheit und Wohlgefallen durch Allerhöchstdero eigene, so huldreiche Worte in der, heute empfangenen, Königlichen Kabinetsordre vom 4ten dieses Monats kund zu thun.

Magdeburg, den 11ten September 1825.

Der Staatsminister von Klewiz.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 960. die Verordnung, betreffend die den katholischen geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthum Warschau zugehörigen Kapitalien, vom 29ten Juni d. J.;

„ 961. die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- und Westpreuß. Pfandbriefe, vom 26ten Juli d. J., und

„ 962. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26ten v. M., betreffend den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservesoldaten.

Magdeburg, den 16ten September 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 95. Vorschriften wegen Ausleihung von Kapitalien der Kirchen, milden Stiftungen und anderen geistl. Instituten. K. S. 132. Juli.

Es wird häufig bei uns die Genehmigung zur Ausleihung von Kapitalien der Kirchen, milden Stiftungen und anderen, unserer Oberaufsicht unterworfene, Instituten, nachgesucht, ohne daß die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit irgend vorhanden oder deren Vorhandenseyn gehörig nachgewiesen ist. Zur Vermeidung der durch solche unbegründete Anträge entstehenden unnützen Vermehrung der Geschäfte verweisen wir nicht nur zuvörderst auf unsere, die Ausleihung von Kirchen ꝛc. Geldern betreffende Bekanntmachung vom 1ten Februar 1818. S. 55. unsers Amtsblatts vom Jahre 1818, sondern bringen auch in Erinnerung, daß nach gesetzlicher Vorschrift dergleichen Gelder:

1) wenn sie dem Patron, oder einem Vorsteher, oder einem Mitgliede eines Kirchenkollegiums, oder dem Pfarrer geliehen werden sollen, nur bis auf die Hälfte des Werthes der dafür zur Hypothek einzusetzenden Grundstücke, und

2) bei Darlehnen an Andere auf eingetragene Hypothek bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte, und bei Landgütern in-

nerhalb der ersten zwei Drittel des Werths ausgeliehen werden können.

Der Werth der zu verpfändenden Grundstücke muß jederzeit durch gerichtliche ausgefertigte Hypothekenscheine, aus welchen der Erwerbspreis erhellet, oder durch gerichtliche Taxen nachgewiesen werden.

Alle Gesuche um Genehmigung zu Ausleihungen, welche nicht auf vorstehende Weise begründet sind, werden auf Kosten des Nachsuchenden zurückgewiesen werden.

Uebrigens bemerken wir noch ausdrücklich, daß nicht nur unsere oben angeführte Bekanntmachung vom 1ten Februar 1818., sondern auch die gegenwärtige sich auf alle Kirchen ꝛc. sie mögen Königlichen oder Privat-Patronats seyn, bezieht. Hiernach haben sich die Herren Landräthe, Superintendenten, Kuratoren und Vorsteher der Kirchen und anderer unter unserer Leitung stehenden Korporationen und Institute zu achten.

Magdeburg, den 7ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 96. Befreiung der Transportfuhren von Entrichtung des Chausseegeldes. I. 189. Sept.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizey hat mittelst Reskripts vom 26ten August d. J., rücksichtlich der Befreiung der Transportfuhren von Entrichtung des Chausseegeldes festgesetzt:

daß, da der Chausseegeldtarif vom 15ten August v. J. keine neue Bestimmung oder eine Abänderung der in dem früheren Tarif vom 31ten Januar 1819. gegebenen und darauf anwendbaren Vorschriften enthalte, solche vielmehr sub d. darin wörtlich wieder aufgenommen worden seyen, und die zum Transporte von Vagabunden, Verbrechern und armen Kranken zu stellenden Fuhren, als zu den Hülfskreisfuhren gehörig, bisher von der Entrichtung des Chausseegeldes befreiet gewesen seyen, solche auch fernerhin von der Erlegung des Chausseegeldes für befreiet zu erachten.

Diese ministerielle Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Chaussee-Geldeinnehmer und die Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirkes hierdurch an, sich darnach rücksichtlich der von dem Ortsvorsteher bescheinigten Transportfuhren von Vagabunden, Verbrechern und armen Kranken zu achten.

Magdeburg, den 9ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 30. Abänderung einer früheren wegen Verminderung der Kanzleiarbeiten erlassenen Ministerialverfügung 366.

Die durch die Verfügung vom 29ten September v. J. (von Kamptz Jahrbücher Band 24. Seite 290.) angeordneten Maaßregeln haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzelleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justizministers zu erfordern, demnächst aber durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten August c. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzellei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1. bis 10. inkl. und §. 14. fortfallen sollen. Damit aber die Justizkommissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29ten September pr. ein größeres Personal in ihren Kanzelleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justizkommissarien, aber nicht den Kalkulatoren, noch bis zum 1ten Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung, in den zulässigen Fällen die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegium untergeordneten Gerichte und die Justizkommissarien dem gemäß schleunigst anzuweisen.

Berlin, den 22ten August 1825.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende am 2ten d. M. allhier eingegangene Verordnung Eines hohen Justizministeriums wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements und den bei diesen, so wie bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte angestellten Justizkommissarien zur geziemenden Befolgung und Nachachtung eröffnet.

Magdeburg, den 6ten September 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 19. Abänderung einer früheren wegen Verminderung der Kanzleiarbeiten erlassenen Ministerialverfügung 127.

Da die durch die Verfügung vom 29ten September v. J. (v. Kamptz Jahrbücher Band 24 Seite 290.) angeordneten Maaßregeln, nach den bisherigen Erfahrungen, weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch der Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien in dem Maaße, als erwartet worden, begründet haben, so ist durch die Allerhöchste Königl. Kabinetsordre vom 17ten August d. J. genehmiget, daß die gedachte Verfügung wieder aufgehoben werden könne. Es ist demnach von Einem hohen Justizministerium mittelst Reskripts vom 22ten August d. J. festgesetzt, daß alle Bestimmungen dieser Verfügung,

welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzlei Bezug haben, namentlich die Bestimmungen §. 1. bis 10. inkl. und §. 14. wegfallen sollen.

Damit aber die Justizkommissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29ten September v. J. ein größeres Personal in ihren Kanzleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es diesen noch bis zum 1ten Januar künftigen Jahres freistehen, nach jener Verfügung in den zulässigen Fällen die Abschriften einzureichen.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden mit Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachung vom 19ten Oktober 1824. hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Halberstadt, den 3ten September 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachung.

Zahlungen der General-Wittwenkasse v. T. den 1ten Oktober 1825.

Die Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exklubirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1ten Oktober 1825. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1ten Oktober d. J. auszustellenden, Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu versehen sind, auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren auf unsere frühere Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Respensionen und der Antrittsgelder mit dem 17ten Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unsrer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Hauptinstituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkasse zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1ten Oktober a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1ten Sept. 1825.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching v. Bredow.

Vermischte Nachrichten.

Vollendung der neuen Hypothekenbücher von mehreren Dörfern im Bezirke des Gräflich Schulenburgschen Gerichts zu Wolfsburg.

Das hiesige Patrimonialgericht macht hiermit bekannt, daß das Hypothekenbuch von sämmtlichen zu seiner Jurisdiktion gehörigen Grundstücken in den Dörfern, Dönitz, Köblitz, Rohrberg, Wenze, Prilopp, Hehlingen und Heeslingen, nunmehr vollendet ist, und somit die im §. 9. der Verordnung vom 16ten Juni 1820. ausgesprochene Suspension der angeführten Gesetze für die betreffenden Grundstücke des hiesigen Gerichtsbezirks aufhört.

Wolfsburg, den 5ten September 1825.

Gräflich Schulenburgsches Gericht.
Bruns.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Protokollführer Carl Wilhelm Hausmann ist zum Geschäftsgehülfen der Oekonomiekommissarien unsers Departements, mit der Anweisung, für jetzt, seinen Wohnsitz in Berlin zu behalten, ernannt worden.

Berlin, den 4ten September 1825.

Königliche Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Der Justizkommissarius von Brünken ist mittelst Justiz-Ministerialbestallung vom 29ten Juli d. J. zugleich zum Notarius Publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Der Garnisonprediger Pilarick zu Cöln ist zum Adjunkten des Superintendenten Wagner als Pfarrers zu Alten-Plathow, Brettin und Mützel, in der 2ten Burgschen Diözes, cum spe succedendi bestellt worden.

Der Kantor Wilhem Schumacher zu Döhre Kreis Salzwedel, ist zum Adjunkten seines Vaters, des Kantors Schumacher zu Rogätz, Diözes Neuhaldensleben, cum spe succedendi ernannt.

Mit dieser Nummer wird das Verzeichniß der bei der am 31ten August 1825. stattgefundenen dritten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine ausgegeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 39.

Magdeburg, den 24. September 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 97. Klassensteuerpflichtigkeit der Prediger- und Schullehrerwittwen. II. 2433. Aug.

Nach einer Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Finanzen vom 5ten d. M. soll die Klassensteuerpflichtigkeit der Prediger- und Schullehrerwittwen stets von dem nächsten Konsignationstermine, also jedesmal vom 1ten Januar des auf das Ableben des Ehemannes folgenden Jahres an, eintreten.

Den Herren Landräthen wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 6ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 98. Gewerbesteuer der Hausirer. II. 703. Sept.

Sämmtliche mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragte Behörden werden hierdurch angewiesen, die separaten Verzeichnisse von denjenigen Individuen, für welche sie pro 1826. Hausirgewerbescheine zu einem geringern, als dem gesetzlichen Satze zu erhalten wünschen, binnen 14 Tagen einzureichen und sich dabei strenge an die ihnen für dieses Jahr ertheilten

Vorschriften zu halten, in Beziehung auf die allgemeinen Erfordernisse das Hausirregulativ zu beachten und die verschiedenen Kathegorien nach Maaßgabe desselben zu bezeichnen.

Rücksichtlich diejenigen Individuen, welchen für das laufende Jahr von dem Königl. Finanzministerium eine Ermäßigung der Steuer gestattet worden, ist, in sofern sich in ihren gewerblichen und ökonomischen Verhältnissen Nichts geändert hat, was die Annahme des Normalsteuersatzes zur Folge haben könnte, dieß pflichtmäßig zu bescheinigen; neue Individuen dürfen aber nur unter ausführlicher Erörterung der Verhältnisse aufgenommen werden. Daß die Verhältnisse der Erstern ebenfalls auf das Gründlichste geprüft werden müssen, versteht sich von selbst.

Magdeburg, den 14ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 13 Aufhebung der Zöllnerei zu Stresow. 18426.

Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß die zu Stresow, im Hauptzollamtsbezirk von Salzwedel, bisher bestandene Zöllnerei, vom 1sten Oktober d. J. ab, aufgehoben werden wird.

Magdeburg, den 12ten September 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Im Auftrage, der Regierungsrath Rackelmann.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 31. Betreffend die an die Sala-

Zufolge Anweisung Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 8ten d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmun-

gen der §. §. VI. und VII. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21ten Dezember v. J., wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresor und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets (Gesetzsammlung von 1824. Seite 238 — 240.) auch auf Zahlungen an die Salarienkassen der Königlichen Gerichte Anwendung finden und die Zwangszahlung in Kassenanweisungen in den hiernach ereigneten Fällen die Regel bleibt.

tienkasse der Königl. Gerichte statt findende Zwangszahlung in Kassenanweisungen.

2459.

Magdeburg, den 30ten August 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 32. Vorschriften in Betreff des Rechnungswesens der Gerichte.

670.

Die Bestimmung des §. 26. der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer, welche jede Etatsüberschreitung beym Titel ad extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justifikation der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27.

> nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmte Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört,

zu halten.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher sowohl bey sich, als bei den Untergerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört. Namentlich ist dieß der Fall bei der Rendanten-Tantieme.

Diese ist zwar nach dem am 9ten November 1821. (v. Kamptz Jahrbücher, Band 18. Seite 309.) vorgeschriebenen Formular zur Salarienkassen-Rechnung, als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen ist.

Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten, und aus der vakanten Besoldung oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter extraordinaria verrechnet werden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 15ten August 1825.

Der Justizminister.

(gez.) **Graf von Dankelmann.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende Ministerialverfügung wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, daß die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse künftig nicht mehr inter extraordinaria, sondern als durchlaufende Posten verausgabt und verrechnet werden müssen.

Magdeburg, den 9ten September 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 33. Vorschriften für die Untergerichte wegen der aufzustellenden Ab- und Zugangsliste der zur Berechnung kommenden Pensionsbeiträge.

In der Cirkularverfügung vom 24ten November pr. ad B. No. 5. ist bestimmt: daß mit dem 4ten Quartale eines jeden Jahres eine summarische Ab- und Zugangsliste zur definitiven Berechnung der Pensionsbeiträge angefertigt werden soll. Es werden daher sämmtliche Untergerichte unsers Gerichtsbezirkes, welche Pensionsbeiträge zu entrichten haben, hierdurch angewiesen, eine Ab- und Zugangsliste nach dem beiliegenden Schema schleunigst und spätestens bis zum 1sten Oktober bei uns einzureichen, indem die Zah-

650.

lung der Zuschüsse für das letzte Quartal nicht eher erfolgen kann, als bis mit der Regierungs-Hauptkasse eine definitive Berechnung angelegt ist. Hierbei haben die Untergerichte noch folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

1) Die Pensionsbeiträge von den Emolumenten werden nach den in den jetzt gültigen Etats angenommenen Sätzen unter dem in der Verfügung vom 24ten November pr. ad B. 2. enthaltenen Vorbehalt berechnet.

2) Die Pensionsbeiträge sind auch von allen feststehenden Diäten der Beamten zu berechnen.

3) Die Quittungen über die Zuschußgelder sind nach den Bestimmungen der allegirten Verfügung ad B. 4. auszustellen.

Magdeburg, den 9ten September 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Schema.

Ab- und Zugangsliste

zu

der Berechnung der Pensionsbeiträge von dem Gehalts- oder sonstigen Einkommen der Beamten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu N.

No.	Namen des Beamten.	Vierteljährlicher Betrag nach der vorigen Berechnung. Rthl. Sgr. Pf.	Abgang. Rthl. Sgr. Pf.	Zugang. Rthl. Sgr. Pf.	Datum des Reskripts, oder sonstige Bemerkungen, worauf sich der Ab- oder Zugang gründet.

Digitized by Google

No. 34. Vorschriften für die Untergerichte wegen der Salarienkassenrechnungen. 651.

Sämmtliche Untergerichte unsres Gerichtsbezirks, deren Rechnungen der Revision der Oberrechnungskammer unterworfen sind, werden, in Gemäßheit einer von dieser Behörde eingegangenen Bestimmung, hierdurch angewiesen, die Anfertigung und Revision ihrer Salarienkassen-Rechnung dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben stets im Laufe des Aprils oder spätestens des Mais des künftigen Jahres bei uns eingereicht werden. Die Dirigenten der Gerichte haben darauf zu sehen, daß diese Fristen genau beachtet werden, widrigenfalls sie die bei einer Verzögerung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zu vertreten haben.

Magdeburg, den 9ten September 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten v. M. den bisherigen Regierungs-Direktor, Herrn Kuhlmeyer zu Trier, an die Stelle des jetzigen Regierungs-Vicepräsidenten, Herrn von Bismark hieselbst, zum Generalkommissarius und Direktor der Generalkommission zu Stendal zu ernennen geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten September 1825.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Patent-Liste des Königreichs Baiern.

Der Königliche Finanzconservator Joseph Ritter von Lerchenfeld ist zum Oberconservator der Provinzen der Königlichen Regierungsdistrikte diesseits des Rheins, Pfalz, Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz ernannt worden.

Der Königliche Landrichter Franz Xaver Freiherr von Aretin ist zum Landrichter in Landshut ernannt worden.

Dem Kreisrath Aretin ist die Kreisregierungsdirektion in der Provinz Landshut übertragen worden.

Der Oberappellationsrath Wagner ist zum Präsidenten in Zweibrück, Pfalz, ernannt worden.

Der Königliche Kreisrichter Ritter von Closen ist zum Kreisrichter in Neuburg, Pfalz, ernannt worden.

Der Königliche Kreisrichter Ritter von Wiedenfeld ist zum Kreisrichter in Landau

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	30½	19	16½	12½	30	27½	60	17½	2	6	1	10	2	2	2	6	12	4	5	15	3	—
Halberstadt.	30	18½	16½	12⅓	—	—	48	15	2	6	1	6	2	—	2	6	8	3	9	12½	3	—
Quedlinburg.	31	19	16	13	40	40	47	15	3	1	1	7	2	—	2	3	7	3	6	15	2	15
Aschersleben.	33	17	15	12	36	47	57	6	2	6	1	8	2	6	2	6	6	4	—	10	2	15
Wernigerode.	28½	18½	16½	12½	30	—	30	6	2	3	1	9	1	8	1	10	—	6	—	15	3	—
Stendal.	31	19½	13½	12½	31	—	43½	—	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	25	4	15
Salzwedel.	34½	20	14½	13⅓	40	—	—	6½	2	2	1	11	1	11	2	6	10	4	7	18	3	3
Burg. . .	32½	19⅓	19½	12½	35	35	35	11½	2	2	2	—	2	2	2	2	12	4	6	15	2	—
Acken. . .	30	18½	17½	15	25	—	—	7½	2	1	1	6	1	10	2	6	8	4	—	12½	2	15
Gardelegen.	30⅛	17½	17⅛	12½	30	—	—	8	2	—	1	7	2	—	2	—	8	3	9	26	4	—
Helmstedt.	40	25	17½	15	25	—	47½	—	1	10½	1	5½	1	8	2	6	6¼	2	6	12	3	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 40.

Magdeburg, den 1. Oktober 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 963. die Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinzial-Landstände der Kur- und Neumark und Niederlausitz;

„ 964. die Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark;

„ 965. die Kreisordnung der Kur- und Neumark;

„ 966. die Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinzial-Landstände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen;

„ 967. die Verordnung, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern;

„ 968. die Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Sämmtlich vom 17ten August 1825. Und unter

„ 969. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20ten vorigen Mon., daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr statt finden soll.

Magdeburg, den 26ten September 1825.

Bekanntmachung.

Erhebung einer Kathedralsteuer zur Unterhaltung der Domkirche in Paderborn.

Des Königs Majestät haben, zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche in Paderborn, in Vereinbarung der Bestimmungen der Allerhöchst zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle de salute animarum ꝛc., die Erhebung einer Kathedralsteuer von den katholischen Eingesessenen des bischöflichen Sprengels Paderborn, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten April d. J. (Gesetzsammlung S. 71.) in der Art anzuordnen geruhet, daß von jedem Tauf- Trauungs- und Sterbefall ein und ein halber Silbergroschen entrichtet werden soll.

Die hiernach Allerhöchst angeordnete Kathedralsteuer ist von den katholischen Pfarrern in der Provinz Sachsen vom 1ten Juli d. J. an, und daher für die seit jenem Zeitpunkte vorgekommenen Tauf- Trauungs- und Sterbefälle noch nachträglich zu erheben, und deren Betrag, nebst einem Verzeichnisse der vorgefallenen Amtshandlungen dieser Art halbjährlich an die vorgesetzten Dekane, von diesen an die betreffenden bischöflichen Kommissariate und von letztern an die Fabrikkasse des Doms zu Paderborn einzusenden.

Ueber die Berechnung und Verwendung dieser Kathedralsteuer, so wie wegen Kontrollirung des Eingangs derselben, sind die weitern Anordnungen der bischöflichen Behörde überlassen worden, und solche daher zu befolgen.

Magdeburg, den 8ten September 1825.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 99. Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen

Die verschiedenen seit längerer Zeit drückend gefühlten Nachtheile Seitens der Medizinalverwaltung, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und den hiermit in Verbindung stehenden Prüfungen und Befugnisse derselben hervorgegangen sind, haben das

Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten veranlaßt, Sr. Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die nachfolgenden Bestimmungen über eine veränderte, dem heurigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. und wundärztlichen Personals. I. 329. Sept.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten Juni c. haben Se. Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, welche wir, in Gemäßheit des von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Ministerium des Innern und der Polizey unterm 24ten August d. J. an uns erlassenen Reskripts, zur Nachricht und pünktlichen Beachtung für alle diejenigen, die es angeht, hiermit öffentlich bekannt machen.

Magdeburg, den 14ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können seyn

a) Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich.
(promovirte medico-Chirurgen.)

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungskandidat:

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Fakultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt seyn,

2) den anatomischen,

3) den chirurgischen,
4) den medizinisch klinischen Kursus,
letzteren in lateinischer Sprache,
5) den chirurgisch-klinischen Kursus und
6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung,

mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußern Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt worden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

b) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker.)

Diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben seyn darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen.

Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorherigem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,
2) den anatomischen, und
3) den medizinisch-klinischen Kursus,
letzteren in lateinischer Sprache,
4) einen chirurgisch klinischen Kursus, jedoch bloß in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich
5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mit zu richten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreisphysiker, Medizinalräthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmakopoea und einen leichten Autor übersetzen und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben kann.

2) Durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medizinisch-chirurgische Kollegia gehört und überdieß entweder als Chirurgus niederer Kathegorie im Militär oder Civil während zweier Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letztern Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß,

3) den anatomischen,

4) den chirurgischen,

5) den chirurgisch-klinischen und

6) einen klinisch-medizinischen Kursus,

welcher längstens vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über akute Fälle erstrecken und eine rein praktische Tendenz haben soll; endlich auch

7) das hiernach auf die innere Heilkunde mit gerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädikat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Digitized by Google

Die obern nicht promovirten Militärärzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militär hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regimentsärzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civilpraxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte IIter Klasse zur Bewerbung um die Kreischirurgenstellen zu verstatten; so wie sie dann auch, die nöthige dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat, der Vorschrift des Cirkular-Reskripts vom 30ten Juni 1823. gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Kompagnie- oder Eskadronschirurg bei dem Militär, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medizinalkollegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte IIter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes

berufen und sind in dieser Beziehung mehr hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auf die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirter Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beobachten:

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird

a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.

b) den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der innern Heilkunde nur in soweit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die deßfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben.

c) den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, soweit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dieß noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zustehende Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren, soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medizinalpersonen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis

über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, in sofern er als Zahnarzt sich qualifiziren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind, oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medizinischen Fakultäten, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Doktorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dieß dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Fakultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doktortitel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Ministerium genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kathegorie der promovirten Aerzte, vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungsabschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

No. 100. Portopflichtigkeit der Privatkorrespondence mit den Königl. Kadetteninstituten. I. 436. Sept.

Nach einer Mittheilung des Königl. Generalpostamts hat das Königl. Kriegsministerium sämmtliche Kadetteninstitute anweisen lassen, sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung zu bedienen, dagegen aber die Beantwortung von Gesuchen und Anfragen von Angehörigen der Kadetten, so wie überhaupt die Korrespondenz in allen Privatangelegenheiten derselben, portopflichtig zu behandeln.

Diese Anordnung bringen wir zur Beachtung der betreffenden Korrespondenten mit den Königl. Kadetteninstituten hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 16ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei der am 8ten und 9ten d. M. im hiesigen Königl. Schullehrerseminar stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind nachfolgende, als: No. 101. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten. K. S. 225. Sept.

1. Johann Albert Bethge aus Bucktum bei Angern,
2. Joh. Friedrich Christoph Begerich aus Neuhaldensleben,
3. Sylvius Rudolph Ferdinand Blencke aus Freihahn in Schlesien,
4. Christoph Friedrich Borck aus Löbnitz,
5. Joh. Theodor Friedr. Conrad aus Ebendorf,
6. Friedrich Findeisen aus Frohse,
7. Adam Christian Gustav Göpel aus Gr. Lübs,
8. Gebhard Adolph Ludw. Gorges aus Neu-Gatersleben,
9. Christian Friedrich Glaser aus Leitzkau,
10. Johann Friedrich Gottlieb Glaser aus Rosian,
11. Christoph Heinrich Hoppe aus Oebisfelde,
12. Johann Andreas Christian Horn aus Calenberge,
13. Carl Heinrich Christian Heinemann aus Magdeburg.
14. Carl Koch aus Eggenstedt,
15. Carl Wilh. Gebhard Kühnas aus Hohenerxleben,
16. Joh. Joachim Läsecke aus Bretsch in der Altmark,
17. Friedrich Ludwig Lamberg aus Halberstadt,
18. Joh. Heinr. David Wilhelm Liesau aus Etgersleben,
19. Johann Gottfried Matthias aus Aschersleben,
20. Joh. Heinrich Pielcke aus Gardelegen,
21. Friedr. Ludwig Preiß aus Eilsleben,
22. Ferdinand Lebrecht Rettig aus Schraplau bei Halle,
23. Carl Ernst Andreas Sack aus Neustadt-Magdeburg,
24. Heinr. Julius Adolph Schrader aus Magdeburg,
25. Johann Gottfried Joseph Schlitte aus Magdeburg,
26. Friedrich Carl Gottfried Teller aus Magdeburg,
27. Christian Friedr. Voth aus Groß-Ottersleben,
28 Wilhelm Ferdinand Weise aus Pietzpuhl,

29. Carl August Wilhelm Weyhe aus Magdeburg,
30. Carl Friedrich Wilhelm Ziegler aus Riehel, und
31. der nicht im hiesigen Seminar vorgebildete
Heinrich Preckwinckel aus Minden,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste, welchem das, vom Seminar ihm ertheilte, Sittenzeugniß beigefügt ist, ersehen werden kann.

Magdeburg, den 18ten September 1825.

Königl. Kirchen- und Schulkommission.

No. 102. Haltung einer Kirchenkollekte für die Waldenser. K. S. 364. Sept.

Mit Bezug auf unsere im 24ten Stücke des dießjährigen Amtsblattes erlassene Bekanntmachung vom 22ten Mai d. J., die Haltung einer Kirchenkollekte für die in den Thälern der Alpen im Piomontesischen lebenden Waldenser betreffend, und in Verfolg unserer an die Herrn Superintendenten erlassenen deßfalsigen Cirkularverfügung vom 24ten Mai d. J., werden sämmtliche evangelische Geistliche des hiesigen Regierungsbezirkes hierdurch angewiesen,

die für die Waldenser von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst angeordnete Kirchenkollekte am 23ten Oktober d. J. von der Kanzel den Gemeinden anzukündigen und solche am sechsten November d. J., bei Erinnerung an die Segnungen der Reformation, in der Kirche einsammeln zu lassen, wobei im Uebrigen auf die Generalvorschrift (Amtsblatt No. 31. von 1822.) wegen Ablieferung der Kollekten Bezug genommen wird.

Wir hegen das Vertrauen zu den Geistlichen, daß sie den edlen Zweck durch die kräftigsten Ermahnungen bei ihren Gemeinden unterstützen werden und versprechen uns von ihrem Eifer, so wie von dem christlichen Gemein-

sinn und dem Geiste der Mildthätigkeit, der hier eine so ganz vorzügliche Anregung findet, den gesegnetesten Erfolg.

Magdeburg, den 21ten September 1825.

Königl. Kirchen- und Schulkommission.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors der Provinz Sachsen.

No. 14. Verlegung des Nebenzollamts 1ster Klasse von Arendsee nach Bömenzien. 17869.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Nebenzollamt 1ster Klasse zu Arendsee, im Hauptzollamtsbezirk Salzwedel, vom 4ten Quartal d. J. ab, nach Bömenzien verlegt und zu Arendsee eine Steuerrezeptur zur Erhebung der Brenn- und Brausteuer, des Eingangszolles von den mit der Post eingehenden fremden Gegenständen und für den Verkauf des Stempelpapiers und der Spielkarten errichtet werden wird. Magdeburg, am 5ten September 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 20. Zahlungen an die Salarienkassen müssen zur Hälfte in Kassenanweisungen geleistet werden. 1475.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21ten Dezember 1824. ist §. VI. und VII. verordnet, daß alle Zahlungen an Königliche Kassen, wenn sie die Summe von 2 Rthlr. Kourant erreichen oder übersteigen, zur Hälfte in Kassenanweisungen geleistet werden sollen, und es ist für den Unterlassungsfall ein Strafagio von 2 Sgr. für den Thaler festgesetzt. Diese gesetzlichen Bestimmungen leiden nach dem Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 22ten Juni d. J. auf Zahlungen an die Salarienkassen der Kö-

niglichen Gerichte ebenfalls Anwendung, und die Zwangszahlung in Kassenanweisungen bleibt in den hiernach geeigneten Fällen die Regel, welches in Gemäßheit des an uns ergangenen Reskripts Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers vom 8ten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, am 16ten September 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.

I. 774. Sept.

Im Monat August d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, nachfolgende Individuen über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks transportirt worden, als:

1) Johann Eberhard Fahlbusch aus Hardegsen im Hannöverschen — 44 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, schwarze Haare, Augenbraunen und Bart, gewölbte Stirn, blaue Augen, etwas spitze Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, — den 19ten August c. von Oebisfelde nach Hardegsen, nachdem er wegen Bettelns in der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze detinirt gewesen.

2) Der Bäcker Joseph Marnow aus Bernel in der Schweiz — 33 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen und Bart, blaue Augen, lange starke Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, — den 7ten August von Magdeburg nach Hamburg, nachdem er wegen Führung und Gebrauchs eines verfälschten Passes Zuchthausstrafe erlitten, und

3) der Fleischer Heinrich Freye aus Güsten im Anhalt-Köthenschen — 44 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, dunkle Haare und Bart, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlicher Mund und Nase, rundes Kinn, länglich Gesicht, blasse Gesichtsfarbe mit einer kahlen Platte auf dem Kopfe — den 15ten August von Staßfurth nach Güsten wegen Diebstahlsverdacht und Vagabundirens. Magdeburg, den 5ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 41.

Magdeburg, den 8. Oktober 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 2. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 3. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 4. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 5. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 6. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 7. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 8. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 9. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 10. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 11. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 12. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 13. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 14. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 15. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 16. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 17. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 18. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 19. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 20. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 21. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 22. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 23. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 24. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 25. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 26. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 27. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 28. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 29. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 30. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 31. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 32. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 33. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 34. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 35. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 36. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 37. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 38. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 39. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

Nr. 40. Circular-Verfügung, vom 30. September 1825, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege betreffend.

No. 104. Einsendung der Jahresrechnungen pro 1825. II. 657. Sept.

Damit dem Anverlangen der Königl. Oberrechnungskammer wegen prompter Berichtigung der Rechnungen nach Maaßgabe der unterm 18ten Dezember 1824. Allerhöchst vollzogenen Instruktion für diese Behörde vollständig genügt werde, ist es nöthig, daß die Rechnungsleger der von der unterzeichneten Abtheilung der Regierung ressortirenden Spezial-Kassenverwaltungen die Rechnungen pro 1825. bis zum 15ten März 1826. bei uns einreichen. Eine Verlängerung dieses Termins ist nicht zulässig, und wird für jede Rechnung, die bis zu dem bemerkten Termin hier nicht eingetroffen seyn sollte, vom Rechnungsleger eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern eingezogen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bis dahin, daß neue Rechnungsschemata vorgeschrieben werden, die bisherigen mit denjenigen Abänderungen, welche nach Lage des Etats und insbesondere wegen der bei den Besoldungen weggefallenen Goldraten und in Abzug kommenden Beiträge zum Pensionsfonds erforderlich sind, auch ferner anzuwenden bleiben.

Magdeburg, am 28ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 105. Verlegung der Königl. Intendantur des 4ten Armeekorps nach Magdeburg. M. J. 2305.

In Folge der Allerhöchsten Orts befohlenen Verlegung des Königlichen Generalkommandos, wird auch die Königliche Intendantur des 4ten Armeekorps in den ersten Tagen dieses Monats von Erfurt nach Magdeburg abgehen; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, vorzüglich der von uns ressortirenden Unterbehörden, welche mit der Königlichen Intendantur in dienstlicher Korrespondenz stehen, gebracht wird.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 35. Vollmachten zu Prozessen. 1932.

Das Königl. Geheime Obertribunal hat uns aufgegeben, darauf zu sehen, daß die Justizkommissarien, sobald sie in Prozessen für eine Parthei auftreten, sofort Vollmacht einreichen und daß kein Aktenstück zur Abfassung des Revisionsurtels eingeschickt wird, ohne daß die Mandatarien durch gehörige Vollmacht legitimirt sind. Wir finden uns daher veranlaßt, nicht blos sämmtlichen Justizkommissarien unserer Provinz aufzugeben, dafür zu sorgen, daß sie bei Annahme eines Auftrags sogleich mit der erforderlichen Prozeßvollmacht versehen werden, sondern auch besonders die Untergerichte anzuweisen, mit Strenge auf Beibringung der Vollmachten schon in erster Instanz zu halten und kein Aktenstück ohne die erforderlichen Vollmachten zur höhern Instanz einzusenden, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Dezernenten zurückgeschickt werden soll.

Magdeburg, den 23ten September 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die am 24ten September 1824. bekannt gemachte amtliche Suspension des Justizkommissars Michaelis zu Osterwieck wieder aufgehoben worden und derselbe nach wie vor zu gerichtlichen Verhandlungen wieder zugelassen werden soll.

Halberstadt, den 16ten September 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Der Schülfslehrer Moritz Herrmann ist zum Adjunkten des Kantors Michaels zu Nord-Dedeleben cum spe succedendi bestellt, und der bisherige Schullehrer Johann Christian Michaels zum Organisten und dritten Lehrer an der reformirten Kirche und Schule zu Aschersleben befördert worden.

Dem evangelischen Prediger Troppanäger zu Brettenhagen, ist der zeitherige Prädikant und Lehrer an der Bürgerschule zu Magdeburg, Hasenhauer zum Adjunkten cum spe succedendi bestellt worden.

Dem Kantor und Schullehrer Andreas Lindstedt zu Schönhausen ist das Prädikat: Konrektor, beigelegt.

Der bisherige Küsteradjunkt Joachim Friedrich Küster ist definitiv zum Küster und Schullehrer zu Belitz, Diözes Stendal, ernannt.

Dem Wundarzt, Dr. Holz zu Wollmirstedt, ist die bisher interimistisch verwaltete Kreischirurgenstelle des Wollmirstedter Kreises durch das Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 21ten August 1825. definitiv übertragen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 42.

Magdeburg, den 15. Oktober 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 970. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten August d. J., daß die Deklaration vom 21ten November 1803, wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen, auch auf die Westlichen Provinzen angewendet werden soll, und

971, die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20ten Juni 1817. und des Gesetzes vom 29ten November 1819, betreffend die Appellation gegen Entscheidung in gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen; vom 26ten August d. J.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 106. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten. M. S. 441. Sept.

Bei der am 23ten und 24ten d. M. im Seminar zu Garbelegen statt gehabten Prüfung der Seminaristen, sind nachfolgende, als:

1) Carl Heinrich Schüler aus Kloster-Neuendorf,

21. Joseph Gerlach, Schiffer und Fischer auf Rheinlaus.
22. Johann Wilhelm Wolfsteller, Fischer.
23. Johann Joseph Gerlach, Fischer.
24. Johann Wilhelm Schmitz, zu Hammerstein.
25. Johann Peter Schmitz, Fischer auf Rheinlaus N. 22.
26. Johann Wilhelm Schmitz, Fischer.
27. Johann Jakobs, Fischer zu Bergnassau.
28. Johann Wilhelm Schmitz, zu Hammerstein.
29. Gerhard Hartz, zu Leubsdorf.
30. Johann Wilhelm Schmitz, zu Bergnassau.
31. Johann Jakobs, Fischer.
32. Johann Jakobs Wolfsteller, zu Hammerstein.
33. Johann Wilhelm Wilhelm Schmitz, zu Bergnassau.
34. Johann Heinrich Kreitz, zu Hammerstein.
35. Johann Joseph Kreitz, zu Hammerstein.
36. Johann Joseph Kreitz, zu Hammerstein.
37. Johann Wilhelm Wilhelm Schmitz, zu Hammerstein.
38. Johann Joseph Kreitz, zu Hammerstein.
39. Johann Joseph Kreitz, zu Hammerstein.
40. Johann Joseph Kreitz, zu Hammerstein.
41. Johann Wilhelm Wilhelm Schmitz, zu Hammerstein.
42. Johann Joseph Schmitz, zu Hammerstein.

Diejenigen, welche sich gegen diese Verleihung binnen sechs Wochen erklären werden, haben die Gründe ihrer Widerspruchs schriftlich mit den Beweisen, auf welchen sie beruhen, bei der Königlichen Regierung zu Koblenz einzureichen, um sodann über ihre Einwendungen weiter das zu verfügen.

Koblenz, den 17ten November 1817.

Königl. Regier. und Ober-Landesgericht.

Da aber die zwischen Bayern und Württemberg bestehenden Verträge, welche die Verhältnisse der Grafschaft Wiesentheid regeln, nicht ausdrücklich auf einen solchen Fall Bedacht nehmen, so ist, in Ermangelung dessen, die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1825 über die Verhältnisse der Standesherrschaften, welche durch Gebietsveränderungen betroffen werden, auf die Grafschaft Wiesentheid Anwendung zu finden.

Wir haben demnach beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Standesherrschaften Wiesentheid und Castell, welche durch Gebietsveränderungen betroffen werden, sollen, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1825, in Ansehung ihrer Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, so wie in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten der Standesherren, unter der Oberhoheit Unserer Krone Bayern, fortbestehen.

§. 2. Die Standesherren Wiesentheid und Castell sollen, in Ansehung ihrer Standesherrschaften, alle Rechte und Befugnisse, welche Unsere Gesetze den Standesherren zusichern, mit dem Vorbehalte ausüben, daß sie, in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit, den Gesetzen und Einrichtungen des Königreichs Bayern sich unterwerfen.

§. 3. Die Standesherren Wiesentheid und Castell sollen, in Ansehung ihrer Standesherrschaften, alle Rechte und Befugnisse, welche Unsere Gesetze den Standesherren zusichern, mit dem Vorbehalte ausüben, daß sie, in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit, den Gesetzen und Einrichtungen des Königreichs Bayern sich unterwerfen.

Gegeben, München, den 26. Februar 1829.

Ferdinand Maximilian Joseph Graf Montgelas.

A. Nachweisung

der vom 15ten Februar bis 21ten September 1825. bei der Magdeburgschen Städte-Feuersozietätskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

No.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Bestand am 14ten Februar 1825.	—	—	—	2653	25	8
	Auf das Ausschreiben vom 26ten März 1824. war Rest	25	25	3			
	Hierauf sind eingegangen	25	8	4	25	8	4
	Rest	—	16	11			
	Auf das Ausschreiben vom 19ten Oktober 1825. war Rest	1230	3	11			
	Hierauf sind eingegangen	1229	18	2	1229	18	2
	Rest	—	15	9			
	Auf das Ausschreiben vom 17ten Februar 1825. sollen einkommen	37045	22	7			
	Hierauf sind eingegangen	37007	17	4	37007	17	4
	Rest	38	5	3			
	An extraordinären Einnahmen und Zurückzahlungen	—	—	—	8	1	8
	Die ganze Einnahme beträgt	—	—	—	40924	11	2

Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:

Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien, Taxations- und Revisionsgebühren.

1	Wegen des auf dem Knöppelschen Gehöfte zu Hadmersleben am 25ten Mai 1824. ausgebrochenen Feuers, Verfügung vom 18ten April 1825.				651	21	1
	Latus				651	21	1

Nr.	Inhalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.
	Transport	803
1	Allerhöchst auf den 18ten September 1850 in Potsdamischen Re-gierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland, zum Neubau der Kirche zu Ferchesar	450
2	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, Kreis Zauch-Belzig, im Regierungs-Bezirk Potsdam,	750
3	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
4	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ziegenhagen, Kreis Zauch-Belzig, im Regierungs-Bezirk Potsdam,	1000
5	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
6	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
7	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
8	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
9	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
10	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
11	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
12	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
13	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
14	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
15	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
16	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
17	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
18	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
19	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
20	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
21	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
22	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
23	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
24	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
25	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
26	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
27	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
28	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
29	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
30	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
31	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
32	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
33	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
34	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
35	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
36	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
37	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
38	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
39	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
40	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
41	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
42	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
43	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
44	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
45	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
46	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
47	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
48	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
49	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
50	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
51	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
52	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
53	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
54	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
55	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
56	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
57	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
58	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
59	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
60	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
61	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
62	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
63	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
64	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
65	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
66	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
67	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
68	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
69	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
70	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
71	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
72	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
73	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
74	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
75	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
76	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
77	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
78	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
79	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
80	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
81	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
82	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
83	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
84	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
85	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
86	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
87	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
88	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
89	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
90	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
91	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
92	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
93	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
94	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
95	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
96	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
97	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Neuhof, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	1000
98	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Bergholz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Ost-Havelland,	50
99	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Ferchesar, Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Westhavelland,	300
100	Allerhöchst auf den Neubau der Kirche zu Gr. Kreutz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, Kreis Zauch-Belzig,	1000
	Summa	803

No.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	8720	1	5
15	Wegen des am 24ten Juni 1824. im Bornschen Wassermühlengehöfte zu Burg ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 28ten Juli 1825.	2619	7	10
16	Wegen des zu Alsleben auf dem Tischmeyerschen Gehöft am 15ten April 1825. ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 12ten August 1825.	22	16	8
17	Wegen des zu Sandau am 24ten Januar 1825 auf dem Gothesschen Gehöft ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 16ten August 1825.	580	12	1
18	Wegen des im Borchertschen Hause hieselbst ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 15ten Februar 1825.	159	17	11
19	Wegen des am 25ten Oktober 1824. zu Genthin auf dem Brüningschen Gehöfte ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 19ten März, 25ten und 29ten April 1825.	227	9	10
20	Wegen des am 25ten September 1824. eben daselbst auf dem Sandtmannschen Gehöfte ausgebrochenen Feuers, Anweis. vom 19ten und 30ten April 1825.	11073	—	—
21	Wegen des am 25ten Februar 1824. auf dem Ebelingschen Gehöfte in der Neustadt ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 6ten April 1825.	4	5	—
22	Wegen des am 20ten Oktober 1824. im Zicknerschen Hause zu Calbe a. d. Saale ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 11ten April und 8ten Juni 1825.	121	5	8
23	Wegen des am 12ten März 1825. im Michaelsschen Hause in der Neustadt ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 16ten Mai und 5ten Juli 1825.	451	10	—
24	Wegen des am 5ten April 1825. im Fritzeschen Hause zu Gr. Wanzleben ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 29ten Mai und 29ten Juni 1825.	1188	9	3
25	Wegen des am 3ten März 1825. im Hartungschen Hause zu Burg ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 2ten Juni, 11ten Juni und 16ten Juli 1825.	2386	2	11
26	Wegen des am 12ten Dezember 1824. in Seehausen im Grothesche Hause ausgebrochenen Feuers, Anweisung vom 11ten Juni 1825.	166	—	—
	Latus .	27719	8	2

Digitized by Google

Nr.	Verzeichniß	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	27716	6	8
27.	Gegen Lief. an Herrn Wagenbau-Insp. Schmidt in Berlin	1000		
	Herr Louis ausgestellten Tratte, Kommen vom 20. Juni cur.	677		
28.	Gegen Lief. an Herrn Wagenbau-Insp. Schmidt in Berlin	1000		
	Herr Louis auf seine Tratte vom 20. Juni cur.			
29.	Gegen Lief. an Herrn Wagenbau-Insp. Schmidt in Berlin	733		
	Herr Louis auf seine Tratte vom 20. Juni cur.			
30.	Gegen Lief. an Herrn Wagenbau-Insp. Schmidt in Berlin	1000		
	Herr Louis auf seine Tratte vom 20. Juni cur.			
31.	Gegen Lief. an Herrn Wagenbau-Insp. Schmidt in Berlin	1000		
	Herr Louis auf seine Tratte vom 20. Juni cur.			
32.	Gegen Lief. an Herrn Wagenbau-Insp. Schmidt in Berlin	1000		
	Herr Louis auf seine Tratte vom 20. Juni cur.			
	Summa Cto. 1.	33126	6	8
	Cto. II. Die Kreiskasse.	84	6	8
	Cto. III. Die Kreiskommission des Stadtkreises und zu Brandenburg.	1000		
	Cto. IV. Die Kasse des Kreises	6000		
	Cto. V. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. VI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. VII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. VIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. IX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. X. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. L. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. LXXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XC. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. XCIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. C. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CLXXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXC. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CXCIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CC. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCLXXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXC. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCXCIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCC. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCLXXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXC. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CCCXCIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CD. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXXXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDXLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDL. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXIX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXX. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXIV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXV. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXVI. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXVII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXVIII. Die Kasse des Kreises	1000		
	Cto. CDLXXIX. Die Kasse

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von ½ pro Cent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 3ten Oktober 1825 beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.							
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8644368	10805	13	9			
2	Die Neustadt	851125	1063	27	2			
3	Die Sudenburg	145850	182	9	4			
4	Acken	212150	265	5	7			
5	Arneburg	122900	153	18	9			
6	Arendsee	153225	191	15	11			
7	Burg	1887360	2359	5	7			
8	Bismarck	91975	114	29	1			
9	Calbe an der Saale	551225	689		11			
10	Calbe an der Milde	77075	96	10	—			
11	Egeln mit Altemark . . .	171850	214	24	4			
12	Frohse	88640	110	24	—			
13	Gardelegen	585440	731	24	—			
14	Görzke	93925	117	12	2			
15	Genthin	377900	472	11	3			
16	Hadmersleben	119670	149	17	8			
17	Jerichow	110300	137	26	3			
18	Loburg	172850	216	1	2			
19	Möckern	145600	182	—	—			
20	Neuhaldensleben	464520	580	19	6			
21	Osterburg	188125	235	4	8			
22	Oebisfelde	147810	184	22	10			
23	Salzwedel	987150	1233	28	2			
24	Sandau	191850	239	24	4			
25	Gr. Salze	193680	242	1	1			
	Latus .	16776483	20970	17	10			

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag. Rthl.	Zu leistender Beitrag à 8 Sgr. 9 Pf. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rtlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	16776483	20970	17	10			
26	Seehausen am Aland . . .	307225	384	—	11			
27	Seehausen bei Wanzleben . . .	242400	303	—	—			
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	565195	706	14	10			
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	78905	98	18	11			
30	Staffurth	152600	190	18	9			
31	Stendal	646875	808	17	10			
32	Tangermünde	434575	543	6	7			
33	Wanzleben	215675	269	14	1			
34	Wolmirstedt	397365	496	20	10			
35	Werben	165200	206	15				
36	Ziesar	240000	300	—	—			
	Summa .	20222288	25277	25	7	25277	25	7
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.							
1	Die Stadt Aisleben	71250	89	1	10			
2	" " Cönnern	57720	72	4	6			
3	" " Eisleben	219850	274	5	8			
4	" " Gerbstedt	94850	118	16	10			
5	" " Hettstedt	123025	153	23	5			
6	" " Leimbach	39175	48	29	1			
7	" " Löbejün	66075	82	17	10			
8	" " Mannsfeld	96050	120	1	11			
9	" " Schraplau	67545	84	12	11			
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden daselbst . . .	105495	131	26	1			
		1900	2	11	3			
11	" " Halle inkl. Neumark u. Glaucha	1366320	1707	27	—			
	Summa .	2308755	2885	28	4	2885	28	4
	Wiederholung.							
I.	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	20222288	25277	25	7	25277	25	7
II.	" " " " " Merseburg	2308755	2885	28	4	2885	28	4
	Summa "	22531043	28163	23	11	28163	25	11

Magdeburg, den 3ten Oktober 1825.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 108. Nähere Bestimmungen wegen Lösung von Gewerbescheinen zum Verkauf von Waaren für fremde Rechnung. II. 469. Sept.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Anwendung des §. 2. des Hausir-Regulativs vom 28ten April v. J. haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen durch ein Reskript vom 12ten August c. festgesetzt:

1) daß, wenn dieser §. auch diejenigen zur Lösung eines Gewerbescheins bei der Gewerbeklasse I. verpflichtet, welche die, ohne Bestellung nach einem Ort außer ihrem Wohnort versendeten Waaren daselbst durch andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, dabei vorausgesetzt worden ist, daß die andern Personen, an dem Ort, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind. Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsort selbst zum Handel befugt sind, sey es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kommittent keines Gewerbescheins.

2) Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, eintritt, ist von mehreren Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und jeder verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben.

3) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, soll in allen Fällen zunächst geprüft werden, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe ausübt. Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so soll darauf gesehen werden, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder im Umherziehen ausrichtet. — Im erstern Falle hat er die Gewerbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten, oder

ohne dieselben, zu entrichten, im letztern Falle muß auch er einen Gewerbeschein bei der Gewerbekasse L. einlösen. —

Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbeschein gelöst hatte, oder nicht, kommt es bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbesteuervergehen ganz persönliche sind.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden haben sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Magdeburg, der 25ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 109. Gewerbesteuer für den Hausirhandel mit Sieben in Verbindung mit dem Scheerenschleifen. II. 1686. Sept.

Nach einer Bestimmung der Königlichen Generaldirektion der Steuern vom 16ten d. M. ist zur Ermäßigung der Gewerbesteuer für den Hausirhandel mit Sieben überhaupt, also auch wenn dieser Handel mit dem Scheerenschleifen verbunden wird, die höhere Genehmigung erforderlich.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, denjenigen Scheerenschleifern, welche zugleich mit Sieben handeln und für das laufende Jahr nicht 12 Rthlr. Steuer erlegen, die Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums zu einem mindern Gewerbesteuersatz aber nicht erhalten haben, den Handel mit Sieben zu untersagen, wenn sie nicht den zur Erfüllung des gedachten höchsten Steuersatzes erforderlichen Nachschuß zahlen, und in den Hausirscheinen die nöthigen Vermerke zu machen. Die Entscheidung der gedachten Königlichen Generaldirektion ist auch bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für die Folge zu beachten.

Magdeburg, den 29ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 110. 72tes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät. I. 77. Okt.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß die in dem vergangenen Vierteljahre stattgehabten vielen und theils sehr bedeutenden Feuersbrünste ein extraordinäres Ausschreiben von fünf Silbergroschen pro 100 Rthlr. Assekuranzkapital nöthig gemacht haben, welches demnach in Gemäßheit des §. 6. der Instruktion für den Generaldirektor Seite 46. des Sozietätsreglements heute als das 72te Ausschreiben erlassen worden ist. An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich vier Pfennige neuer Währung pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen wie immer nach Abnahme der letztern mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 30ten September 1825.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

(gez.) Gr. v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit nachrichtlich zur Kenntniß. Magdeburg, den 6ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 111. Meßverkehr bei den Messen zu Frankfurt a. d. O. II. 2274. Sept.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margarethen und Martini, für die bevorstehende Martinimesse also am 7ten November 1825. Morgens 7 Uhr. Vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts ist jeder Meßhandelsverkehr untersagt, und bis dahin dür-

fen deshalb auch die Gewölbe und sonstigen Meßverkaufsstätten, weder durch Aushängeschilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung der Waaren erforderlich ist, geöffnet werden. Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften, ist durch das Publikandum der unterzeichneten Behörde vom 14ten Juli c. zum 29ten Stück des diesjährigen Amtsblatts bei Strafe eingeschärft worden, und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsstande hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurth an der Oder, den 20ten September 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 21. Vollmachten zu Prozessen. 460.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, vor Einsendung der Akten in Partheysachen auf den Punkt der Bevollmächtigung und Legitimation sorgfältig pflichtmäßig zu achten, damit desfallsige Nachholungen, wie es bisher oft der Fall gewesen, und wodurch nur Kosten und Aufenthalt entstehen, künftig vermieden werden. Um die Befolgung dieser Vorschrift desto leichter kontrolliren zu können, sind auf den Aktendeckeln die Namen der Mandatarn, und die Folia, wo die Vollmachten sich befinden, jederzeit zu bemerken.

Halberstadt, den 30ten September 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

Bekanntmachungen.

15te Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgefundenen 15ten Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern, gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Ostern künftigen Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei demselben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungstermins zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 23ten September 1825.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

⊙

Nachweisung

der bei der am 23ten September 1825. stattgehabten 15ten Ziehung der Zentralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. No. 63. 70. 107. 121.

= B. No. 7. 11. 54, 90. 121. 166. 218.

= C. No. 14. 41. 57. 137. 171. 187. 214. 221. 273. 332. 349. 357. 361. 391. 443 477.

= D. No. 5. 59. 106. 127. 132. 157. 200. 216. 217. 258. 263. 300. 323. 332. 393. 469. 477. 574. 589. 606. 612. 692. 714. 759. 768. 934. 1017. 1049. 1128. 1132. 1134. 1137.

= E. No. 14. 74. 84. 152. 166. 174. 176. 287. 334. 343. 379. 407. 411. 440. 469. 472. 477. 503. 529. 537. 592. 599. 653. 665. 732. 748. 776. 800. 822. 874.

948. 1020. 1042. 1037. 1114. 1119. 1129. 1180.
1188. 1200. 1202. 1315. 1333. 1369. 1381. 1393.
1429. 1451. 1462. 1487. 1502. 1522. 1576. 1588.
1642. 1694. 1726. 1729. 1765. 1798. 1916. 1928.
1942. 1943. 1951. 2019. 2028. 2049. 2069. 2134.
2153. 2179. 2275. 2293. 2363. 2370. 2473. 2477.
2479. 2498. 2514. 2527. 2535. 2605. 2639. 2642.
2661. 2666. 2668. 2673. 2701. 2728. 2782. 2792.
2846. 2855. 2962. 2973. 3023. 3049. 3065. 3107.
3141. 3221. 3313. 3381. 3384. 3387. 3545. 3551.
3611. 3689. 3720. 3734. 3790. 3802. 3835. 3933.
3954. 4080. 4093. 4165.

Litt. F. No. 16. 23. 158. 232. 258. 274. 391. 415. 425.
429. 438. 458. 465. 495. 509. 566. 568. 597.
626. 655. 710. 731. 798. 832. 834. 879. 931.
989. 1018. 1021. 1099. 1133. 1145. 1175. 1202.
1219. 1243. 1311. 1353. 1396. 1486. 1504. 1645.
1761. 1911. 1993. 2011. 2053. 2110. 2115. 2132.
2148. 2186. 2188. 2220. 2229. 2231. 2281. 2363.
2368. 2370. 2415. 2427. 2504. 2522. 2532. 2533.
2560. 2618. 2636. 2648. 2708. 2765. 2787. 2798.
2828. 2916. 2928. 2932. 2944. 2973. 2991. 3026.
3044 3068. 3079. 3100. 3103. 3128. 3178. 3213.
3239. 3256. 3272. 3384. 3387. 3419. 3465. 3515.
3551. 3626. 3647. 3708. 3734. 3746. 3837. 3876.
3886. 3945. 3974. 4015. 4025. 4033. 4055. 4058.
4113. 4120. 4129. 4175. 4207. 4211. 4226. 4273.
4291. 4352. 4406. 4410. 4417.

Bey der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten 8ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen ehemals Königl. Sächsischen 8te Verloosung der Kammerkreditkassenscheine.

Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 90. 563. 583.
" " C. à 100 Rthlr. No. 11. 233. 643. 660. 808. 1444. 1623. 1682. 1697. 1872. 1956. 2082. 3146.
" " D. à 50 Rthlr. No. 27. 216.
" " Aa. à 1000 Rthlr. No. 526. 703. 1449. 1610. 1717. 1884. 2355. 2406. 2431. 2463. 2850. 3109.

und wird die Zahlung der Kapitalien Ostern Künftigen Jahres bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen auch im genannten Termin von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 25 Thaler die Scheine von No. 4313. bis mit 4885. bei der erwähnten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hier zu melden, und die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang nehmen.

Merseburg, am 26ten September 1825.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 22. Sept. d. J. in No. 41. des diesjährigen Amtsblatts, Seite 411. Zeile 6 von oben ist

statt: Gewerbeabtheilung C.

zu lesen: Gewerbeabtheilung L.

welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 9. Oktober 1825.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
№ 43.

Magdeburg, den 25 Oktober 1845.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Juni 1845 in Betreff der Verwaltungsgrundsätze bei Anlegung neuer Chausseen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25sten Oktober 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. will Ich Ihnen hierdurch Meine Genehmigung dazu ertheilen, daß bei Anlegung neuer Chausseen, welche Ich Meinen Ministern der Finanzen, des Innern, für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Justiz Meinen Regierungen Mittelst gemeinschaftlicher Ordre vom 24sten Juni 1845 vorgeschrieben habe, Folgendes beobachtet werde:

Es muß zur Ausführung kommen und kann durch keine Rücksichten der Bequemlichkeit oder Kostenersparniß beschränkt werden, was zur Sicherheit, Leichtigkeit und Annehmlichkeit des Verkehrs, so wie zur Erhaltung der Chaussee selbst, nothwendig erscheint. Dahin gehören: die Anlegung gehöriger Krümmungen, Vermeidung zu steiler Steigungen und Gefälle, Anlegung der Chaussee in der Nähe der Ortschaften, Anlegung von Ausweichungsstellen, wenn die Chaussee nicht breit genug ist, Anlegung von Seitenwegen, wo es nöthig ist, Anlegung von Brücken, wo es nöthig ist, Anlegung von Durchlässen, wo es nöthig ist, Anlegung von Straßengräben, wo es nöthig ist, Anlegung von Straßengräben, wo es nöthig ist, Anlegung von Straßengräben

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zeit und Ortsbestimmung
der Militäraushebung im Magdeburger Regierungs-Departement
für das Jahr 1825.

Dienstag	den	1ten	Nov. c.	Kreis Aschersleben zu Quedlinburg,
Donnerstag	den	3ten	" "	" Wernigerode zu Wernigerode,
Freitag	den	4ten	" "	" Oschersleben zu Halberstadt,
Sonnabend	den	5ten	" "	" Halberstadt zu Halberstadt,
Mittwoch	den	9ten	" "	" Calbe zu Calbe,
Donnerstag	den	10ten	" "	" Wanzleben zu Wanzleben,
Sonnabend	den	12ten	" "	" Neuhaldensleben zu Neuhaldensleben.
Montag	den	14ten	" "	" Gardelegen zu Gardelegen,
Mittwoch	den	16ten	" "	" Salzwedel zu Salzwedel,
Freitag	den	18ten	" "	Osterburg zu Osterburg,
Sonnabend	den	19ten	" "	" Stendal zu Stendal,
Montag	den	21ten	" "	" 2ter Jerichow zu Genthin,
Dienstag	den	22ten	" "	" 1ter Jerichow zu Burg,
Donnerstag	den	24ten	" "	" Magdeburg zu Magdeburg,
Freitag	den	25ten	" "	" Wollmirstedt zu Wollmirstedt.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung
des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Druck der Verhandlungen des ersten Landtags der Mark Brandenburg.

Nach §. 54. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 1ten Juli 1823. soll das Resultat der Landtags-Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden, und im Verfolg einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 31ten August d. J. sind nunmehr abgedruckt worden:

5) die von den Kreisen Neustadt, Carls Ruhe und Pleß=
tenberg neuen und Nro. 1, 2, größten Theils der Kreis=
stadt Ratibor Departements=Chaussee, welche die Fort=
setzung der Chaussee ist, von der in Folge Allerhöchster
Cabinets=Ordre vom 19. Juni 1824, die Chaussee von
Oppeln nach Ratibor von Nro. 1, 2, 3,

6) die in den Kreisen von Pleß und Rybnik, zwischen Ratibora
und der Ost= und Westgrenze des Regierungs=Bezirks,
neuen gebauten Chausseen von Ratibor, Loslau und Pleß=
tenberg, Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,
15, 16, 17, 18,

Der Etat ist so bald vollendet, als es uns in unseren Kräften und Verhältnissen zu stehen scheint, und wird dann von uns, Königliche Regierung, der Königlichen Ober=Präsidial=Behörde zu Breslau zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Indem Königliche Regierung uns in gedachter Hinsicht gefällige Mittheilung zu machen gütigst ersuchen wird, bemerken wir, daß wir uns vorbehalten, gegen diese Verfügungen, die sich, bei der Wichtigkeit der Sache, nicht vermeiden lassen, so viel als möglich, zu machen, da uns sonst die Realisirungen der uns jetzt zu Gebote stehenden Fonds nicht möglich sind.

Breslau, den 15ten Oktober 1825.

Der Ober=Präsident der Provinz Niederschlesien.

Ernennung und Allerhöchste Bestätigung zu Ehrenämtern.

Der Landrath des Kreises Ratibor, Graf Henckel von Donnersmarck, ist unterm 28sten Oktober 1825 zum Landrath des Kreises Ratibor, mit Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung, ernannt worden.

richte zu erstattenden Berichte. 989.

Beförderung eines schnellen und zweckmäßigen Geschäftsbetriebes ist es nothwendig, daß in den an uns zu erstattenden Berichten, in sofern sie sich auf ein von uns erlassenes Reskript beziehen, nicht nur das veranlassende Reskript selbst, sondern auch die Expeditions-Nummer desselben allegirt werde. Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher angewiesen, die Expeditions-Nummer des Veranlassungs-Reskripts, auf welches sich der zu erstattende Bericht bezieht, zugleich bei Allegirung desselben in dem Bericht aufzunehmen.

Magdeburg, den 11ten Oktober 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

gte Verloosung der Steuerkredit-kassenscheine.

Bei der am heutigen Tage hier stattgehabten Verloosung der vormals Königlich Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr. No. 651. 1567. 2276. 2528. 2903. 5451. 6934. 7109. 7688 9037. 9228. 9480. 11179. 11570. 11714. 12362. und 14040.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 279. 921. 1578. 1915. 2391, 2521. 3391. 3618. 6110. 7262.

3) von Litt. C. à 200 Rthlr. No. 1108. 1147. 2153. 2353. 3080. 4699. 5821. 6851. 7138. 8025.

4) von Litt. D. à 100 Rthlr. No. 429. 1670. 1955. 2217. 3809. 4404.

die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Ostern künftigen Jahres bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, am 4ten Oktober 1825.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungspräsident

Freiherr von Brenn.

Vermischte Nachrichten.

Vollendung der neuen Hypothekenbücher von mehreren Ortschaften des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Neuhaldensleben.

Das neue Hypothekenbuch von den zur Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts gehörigen Dorfschaften Alvensleben, Bornstedt, Böddensell, Brumby, Clüden, Eschenrode, Eickendorf, Etingen, Eweringen, Flechtingen, Grauingen von der Braßendorfer Feldmark, von Hohenwarsleben, Hillersleben, Hütten, Ochtmersleben, Planken, Paxförde, Ribbensdorf, Wieglitz und Wegenstedt, ist nunmehr vollendet, daher die durch das Gesetz vom 16ten Juni 1820. §. 9. verordnete Suspension des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 20. § 411. und 412. und der Prozeßordnung Tit. 50. §. 394. rücksichtlich dieser Ortschaften aufhört.

Dieß wird nach Vorschrift des gedachten Gesetzes §. 10. hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Neuhaldensleben, den 8ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

König.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.

Im Monat September d. J. sind mit der Weisung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirkes geschafft worden, als:

I. 97.

Ost.

Digitized by Google

1) der Viehhändler Heinrich Ernst Christoph Schneider aus Neetze im Königreiche Hannover — 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, rothe Haare und Bart, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, mittler Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 16ten von Magdeburg über Salzwedel nach Neetze, nachdem er wegen dringenden Verdachts, einen Pferdediebstahl verübt zu haben, eine neun monatliche Zuchthausstrafe erlitten, und

2) der Viehhändler Carl Friedrich Stein aus Wolfsfelde, im Herzogthum Holstein — 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Bart, blaue Augen, gebogene Nase, mittler Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 20ten von Magdeburg nach Salzwedel und von da über die Grenze, nachdem er wegen dringenden Verdachts, einen Pferdediebstahl verübt zu haben, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe erlitten.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Assessor des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, Christian Gottfried Krüger, ist durch die Ministerialbestallung vom 1sten Juli d. J. zum Justizkommissarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der bisherige Rektor Niemeyer zu Weferlingen ist zum evangelischen Prediger zu Siestedt, in der Diözes Weferlingen, befördert und an dessen Stelle der Kandidat der Theologie August Herrman Theodor Quenstedt zum Rektor der Bürgerschule zu Weferlingen ernannt.

Der Töchterlehrer Heinemann zu Hornburg ist zum Kantor und Schullehrer zu Meseberg, Diözes Neuhaldensleben, befördert worden.

Die erledigte Kantor und Schullehrerstelle zu Stresow, Diözes Möckern, ist dem Schulamtskandidaten Johann Gottfried Güssow übertragen.

Der bisherige Lehrer an der großen Volksschule zu Magdeburg, Heinrich Andr. Schmidt, ist zum Kantor und Schullehrer zu Dähre, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Der bisherige Kantor Eye zu Meseberg ist nicht zum Kantor, sondern nur zum Küster und ersten Elementarschullehrer zu Tangermünde ernannt, wohin die Seite 397. des dießjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Ernennung des ꝛc. Eye berichtigt wird.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Kammergerichts-Referendarius Sucro ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Juni 1825. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Reißner ist nach dem Ministerialreskript vom 17ten Juni 1825. zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der jetzige Polizeykommissarius Förster zu Burg ist auf sein Ansuchen von seinem bisherigen Posten eines Justizkommissarius und Notarius nach dem Ministerialreskript vom 20ten Juni 1825. entlassen worden.

Der Justizkommissarius Ferdinand Leopold Carl Lindau in Genthin ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten Juli 1825 zum Notarius publicus ernannt worden.

Der Auskultator Wilhelm Thiele ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Juli 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Otto von Heeringen ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Juli 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Kreisrichter August Wilhelm Schulze zu Stendal ist nach dem Ministerialreskript vom 22ten Juli 1825. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Auskultator Carl Friedrich Wedde ist nach dem Ministerialreskript vom 25ten Juli 1825. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wellenberg in Hamm ist nach dem Ministerialreskript vom 26ten August 1825. in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Oberlandesgericht versetzt worden.

Der Invalide Johann Ohneforge ist nach dem Ministerialreskript vom 29ten Aug. 1825 als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen angestellt worden.

Der invalide Gemeine vom 5ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterieregiment Johann Redge ist nach dem Ministerialreskript vom 29ten August 1825. als Bote bei dem vereinigten Justizamte Altenplatow, Derben, Ferchland und Jerichow angestellt worden.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn	Stroh, das Schock	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	pf.	sgr. pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	30 1/3	20	16 1/3	11	30	32 1/2	52 1/2	15	2 6	1 10	2 2	2 6	12	4 5	17 1/2	4	—
Halberstadt.	30 2/3	20 2/3	16 1/4	12 1/6	30	—	48	15	2 6	1 6	2 —	2 6	8	3 9	12 1/2	3	12 1/2
Quedlinburg.	31	20	16	14	40	40	48	10	3 1	1 8	1 11	2 5	7	3 6	15	2	20
Aschersleben.	33	18	16	13	40	40	40	7	2 6	1 6	2 4	2 6	6	4 —	15	3	—
Wernigerode.	32 1/2	22 1/2	16 1/2	13 3/4	30	--	30	10	2 6	1 8	1 8	2 1	-	4 3	20	5	—
Stendal.	25	19	15	12	30	30	40	7 1/2	2 —	2 —	2 —	2 6	9	5 —	24 1/2	4	13
Salzwedel.	35	20 1/2	15	12 1/2	37	—	—	9	2 2	1 11	1 11	2 6	10	4 7	18	3	4
Burg. . .	31 1/2	22 1/4	18 1/2	13	27 1/2	25	40	10	2 6	2 —	2 4	2 6	12	4 4	12 1/2	2	—
Aken. . .	30	18 1/4	15	13 1/4	25	—	—	7 1/2	1 10	1 6	1 10	2 6	8	4 —	12 1/2	2	15
Gardelegen.	30 1/16	17 13/16	15	12 1/2	30 1/8	—	—	8 1/2	2 —	1 6	1 6	2 —	8	3 9	25	4	—
Die Durchschnittsmarktspreise für den Regierungsbezirk sind.	31	20	16	12 1/3	32	33 1/3	42 1/3	10	2 4 1/3	1 8 1/3	1 11 1/3	2 4 2/3	9	4 2	17 1/3	3	21 2/3

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 44.

Magdeburg, den 29. Oktober 1825.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 9. Zahlung der Zinsen von den Kurmärkischen ständischen Obligationen.

Von Kurmärkisch Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1ten Mai bis 1ten November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Koupons No. VI. Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1ten November und folgende Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt.

a) vom 1ten bis 10ten Nov. auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. . . . B und Bb
desgleichen auf die Obligationen . . A. C. D. E.

b) vom 11ten bis 17ten Nov. auf die Obligationen F. G. H. J.
c) = 18ten = 25ten = = = = K. L. M. N.
d) = 1ten = 3ten Dez = = = O. P. Q. R.
e) = 3ten = 10ten = = = = S. T. U. V.
f) = 12ten = 20ten = = = = W. X. Y. Z. und AA.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1ten Mai 1818. bis letzten April d. J. gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit,
II. nach den Münzsorten,
a) abgesondert für Gold,
b) abgesondert für Kourant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant und wird das Aufgeld dießmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Rehefolge wird die Kasse, in sofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20ten Dezember c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten,

alle dergleichen an sie gelangende Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskoupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 6ten Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

von Bredow.

Publikandum.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft, der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 115. Bestimmungen wegen des

Die Bestimmung im §. 5. des Hausir-Regulativs vom 28ten April a. pr.

nach welcher jene Gemeindeglieder in Anspruch und Pflicht genommen werden sollen, welche an jenen Gemeindeorten, wo Gemeindevorsteher und Gemeinde-Ausschüsse eben auf diesen Namen bestehen, dazu eben so zum Theil gehören, als jene, welche in diesen Ausschüssen sitzen.

Es sind weiter folgende Punkte zu merken, als:

1. Vorsteher, welche bereits für die bestehenden Gemeindeausschüsse in den Gemeindeorten z. B. Bezirksämtern ernannten, für den gegenwärtigen Zweck nicht mehr geeignet sind, sollen in Uebereinkunft mit dem Gemeindeausschusse ihre Stelle niederlegen können.

2. Auf den Antrag der Vorsteherschaften, Behufs der Ernennung neuer Ausschussmänner können, wenn sich mehrere neue Gemeindeglieder zu diesem Amte eignen, auch mehr als die gewöhnliche Zahl derselben ernannt werden.

Behufs der Wahl und Ernennung der Königl. Bezirks-Gemeindeausschüsse vom 1. bis 15. Novemb. 1818.

a) 1. sind die Vorsteherämter zu berufen, und zu den Berathungen, welche auf die Zusammensetzung der Ausschüsse, Bestimmung der Ausschusszahl, welche jeden Gemeindeort treffen, Bezug haben, die Beisitzer Gemeinde-Ausschüsse einzuberufen, welche sodann die Gemeindeausschüsse nach Vorschrift, Anleitung und Verhältniss der Gemeindeorte, wie solche bestehen, oder verändert, oder neugebildet werden, über allenfallige neue Gemeindeorte berathen. Sie sind dabei auch beizuziehen, wenn es sich um die Aufhebung solcher Gemeindeorte, wenn in den Gemeindeorten selbst keine Gemeindeausschüsse bestehen, um die Ernennung solcher Gemeindeausschüsse in den Gemeindeorten z. B. den Bezirksämtern, handelt.

Nur bei denjenigen, welche einen Handel ohne kaufmännische Rechte in so geringem Umfange betreiben, daß sie nicht einmal den Mittelsatz der Steuerklasse B. zu entrichten angehalten werden können, ist, falls sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen ankaufen, nachgelassen, daß sie nur einmal und zwar für das im Umherziehen betriebene Gewerbe, jedoch mit dem Steuersatze von 12 Rthlr. besteuert worden. Dergleichen Händler müssen aber dessen ungeachtet in der Steuerrolle auch in der Klasse B. namentlich, jedoch ohne daß ihnen eine laufende Nummer gegeben wird, mit der Erläuterung aufgeführt werden, unter welcher Nummer sie in der Klasse L. aufgeführt sind. Nimmt ihr stehendes Gewerbe in dem Maaße zu, daß sie dafür mehr als den Mittelsatz entrichten müssen, so sind sie, sowohl in der Klasse B. als in der Klasse L. zu besteuern.

ad 2. Folgt daraus, daß im §. 3. des Regulativs nur der Aufkauf im Polizeybezirke des Wohnorts und im § 5. nur der Aufkauf der Materialien zur eigenen Fabrikation Seitens der Inländer für eines Gewerbescheins nicht bedürftig erklärt worden ist, daß jeder, Behufs des Handels Statt findende Aufkauf außerhalb des Polizeybezirks des Wohnorts und Falls er nicht lediglich auf Messen und Jahrmärkten betrieben wird, eines Hausir-Gewerbescheins bedarf.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht. Auch haben die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden nach demselben zu verfahren.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die in ersten Königlichen Intendant- und Hof-Theater-Direction neu bestellten Mitglieder, als: die Sängerinnen Demoiselle Schechner und Demoiselle Wagner, sowie die Tänzerinnen Demoiselle Hoffmann, als die drei Mitglieder des Königlichen Ballets, haben sich bei ihrem Eintritte in Königliche Dienste, und während ihrem Aufenthalte hier, so wie auch bei ihrer Abreise, gut und anständig betragen.

Berlin, im 1ten October 1811.

Königliche Generalintendantur bei der Koniglichen Schauspielen.

Vermischte Nachrichten.

Die Redaktion des Berliner Tag- und Intelligenzblatts ist beschäftigt, das in Nro. 237 des Berliner Tag- und Intelligenzblatts vom 8ten October d. J. enthaltene Gedicht: „Der Tod des Feldherrn" mit der Bestimmung, daß der Ertrag der Einnahme für die Familie des Verstorbenen verwendet werden soll, zu drucken. Die Kosten dieses Gedichts werden durch den Verkauf desselben gedeckt. Wer also dieses Gedicht zu haben wünscht, kann sich deshalb an die Redaktion des Berliner Tag- und Intelligenzblatts wenden, und wird es gegen Erlegung des Preises von 1 Sgr. 6 Pf. sogleich erhalten. Der Ertrag dieses Gedichts wird nach Abzug der Kosten für Papier, Druck und Verlag, welche 1 Sgr. 6 Pf. betragen, der Familie des Verstorbenen zugestellt werden.

Berlin, den 9ten October 1811.

Redaktion des Berliner Tag- und Intelligenzblatts.

Privilegirtes des Königlichen Publikum.

Bekanntmachung, wegen Verlegung der Verpachtung der Niederlage der Salzwerke von Schönebeck nach Magdeburg.

demselben auch die Verwaltung des hiesigen Königl. Provinzial-Stempelfiskalats der Provinz Sachsen übertragen.

Indem ich diese Anordnungen den sämmtlichen Behörden, Beamten und Einwohnern der Provinz hierdurch bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß der Regierungsrath Brüggemann als Provinzial-Stempelfiskal der Provinz Sachsen bereits in Thätigkeit getreten ist.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Dem mit der Revision und Ordnung der Urkunden im hiesigen Provinzial-Archiv beauftragten Dr. Erhard ist durch den Erlaß der Königl. Ministerien des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 26ten September d. J. der Charakter als Archivar beigelegt worden.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 45.

Magdeburg, den 9. November 1825.

Bekanntmachung des Königl. Generalcommando.

Nachdem I. c. der Schmiedemeister vom 4ten Husaren-Regiment Johann Christian Friedrich Wilhelm Schmidt, wegen Alters und Kränklichkeit, seine Entlassung aus Königlichen Diensten erhalten hat, ist derselbe heute als Schmiedemeister vom 4ten Husaren-Regiment, Ober-Commando, zum Commando Stendal, über seinen Antritt benachrichtigt worden.

Das Publikum wird hiervon, mit der Anweisung, den Schmied Schmidt bei Verabreichung der Arbeiten für Königliche Pferde, zweckmäßig zu berücksichtigen, in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 3. November 1825. Königl. Preuß. 7te Division. Generalcommando. Graf von Schwerin, Generallieutenant.

Nachdem I. c. der Schmiedemeister vom 4ten Husaren-Regiment Johann Christian Friedrich Wilhelm Schmidt, wegen Alters und Kränklichkeit, seine Entlassung aus Königlichen Diensten erhalten hat, ist derselbe heute als Schmiedemeister vom 4ten Husaren-Regiment, Ober-Commando, zum Commando Stendal, über seinen Antritt benachrichtigt worden.

Das Publikum wird hiervon, mit der Anweisung, den Schmied Schmidt bei Verabreichung der Arbeiten für Königliche Pferde, zweckmäßig zu berücksichtigen, in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 3. November 1825. Königl. Preuß. 7te Division. Generalcommando. Graf von Schwerin, Generallieutenant.

Bekanntmachung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 14. Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückkommenden inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren. 10409.

Die unterm 24ten Oktober 1819. für den Verkehr der inländischen Manufaktur und Fabrikwaaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben, und in Gemäßheit des §. 62a der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1. Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt am Mayn und Braunschweig, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachstehenden Bedingungen und Maaßgaben, steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A. genannten Waarenartikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B. genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute, die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als die in den Verzeichnissen genannten Waarenartikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im In- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Taback u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirekten Abgaben, Provinzial-Steuerdirektoren

wendet sich, wie billig, in Briefen also auf den Inscriptionen die am Gemeinen Deutschen vorkommen, von der Deutschen Schrift, welche in so hohen Grade, in und für sie bestehen, gar verschiedene Abweichungen bey. Die Deutsche Schrift hat nämlich, wie bekannt, 1. Die Lateinischen Buchstaben, welche sie mit allen Europäischen Völkern gemein hat, und welche sie, wie diese, in die Länge gezogen, und mit Schnörkeln versehen hat. 2. Die neu Deutschen Buchstaben, welche sie Zeichnung und Form nach, von den Lateinischen Buchstaben, und zwar von den Majuskeln, hat. Diese sind: A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z. Sie werden in Worten, wo sie gebraucht sind, gewisse Laute bilden, angenommen werden müssen.

1. Ein Deutscher wird nämlich

a) den Buchstaben A, wenn sich vor diesem der Selbstlauter, e, oder der Mitlauter, h, befindet, als ä, oder

b) den Buchstaben, O, wenn sich vor diesem der Mitlauter, e, befindet, als ö, oder

c) den Buchstaben, U, wenn sich vor diesem ebenfalls der Mitlauter, e, befindet, als ü,

d) den Buchstaben, V, wenn sich vor diesem ebenfalls der Mitlauter, e, befindet, als ü,

e) den Buchstaben, W, wenn sich vor diesem ebenfalls der Mitlauter, e, befindet, als ü,

die Majuskeln, Deutscher Schreibart und Druckerey, Buchstaben, Formation so wie die Lateinischen Buchstaben, wo sie Anwendung von der gleichen auch, nicht Kenntl, gegen Wörter, wo sie Deutsches, und Kleid, die Minuskeln gebraucht werden. Zu dem, wo besondere Schriftzeichen Deutscher Schreibart und Druckerey, Buchstaben, Formation so wie die Lateinischen angenommen, und so auch nicht von ihnen, wo sie Deutsches Wort, Anwendung von ihnen, wo besondere Bezeichnung gebraucht werden.

Die Deutsche Schrift hat nämlich, wie bekannt, 1. Die Lateinischen Buchstaben, welche sie mit allen Europäischen Völkern gemein hat, und welche sie, wie diese, in die Länge gezogen, und mit Schnörkeln versehen hat. 2. Die neu Deutschen Buchstaben, welche sie Zeichnung und Form nach, von den Lateinischen Buchstaben, und zwar von den Majuskeln, hat. Diese sind: A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z. Sie werden in Worten, wo sie gebraucht sind, gewisse Laute bilden, angenommen werden müssen.

1. Ein Deutscher wird nämlich den Buchstaben A, wenn sich vor diesem der Selbstlauter, e, oder der Mitlauter, h, befindet, als ä, oder den Buchstaben, O, wenn sich vor diesem ebenfalls der Mitlauter, e, befindet, als ö, oder den Buchstaben, U, wenn sich vor diesem ebenfalls der Mitlauter, e, befindet, als ü,

§. 7. Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

a) besondere Stempel oder Siegel, b) beigefügte Proben.

§. 8. Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuerbehörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanzministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungsamte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9. In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7. a und b) der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe, unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben, in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10. Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen, es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11. Die mit der Versendungsabfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter, geben nach Anleitung der Versendungsbescheinigung im Anmeldungsformulare die Erkennungsmittel im Waarenverzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waarenkollis werden verbleiet und Brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12. Der Versender gestellt die von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung, dem

Ausgaben, über welche der Gemeinde-Ausschuß zu stimmen hat, dann über Anlagen und Aufnahme von Darlehen und Gemeindeschulden, bei der Gemeindevertretung darauf ankommt, ob Zweifel und Streit darüber, ob sie ordentliche oder außerordentliche Ausgaben, oder ob sie Gemeindeschulden seyen, bei der Abstimmung des Gemeinde-Ausschusses, oder bei der Gemeindeversammlung, nach den Vorschriften der §§. 13. und 14. dieses Gesetzes, entschieden werden müsse.

Wenn aus Veranlassung eines solchen Zweifels, in welchem der §. 13. vorgeschrieben Abstimmungsmodus anzuwenden sey, darüber, ob eine Ausgabe eine ordentliche oder außerordentliche, oder ob sie eine Gemeindeschuld sey, Streit entsteht, so ist dieser Streit von der Gemeindevertretung, nach den Vorschriften des §. 14. zu entscheiden.

§. 14. Die Regeln der Abstimmungsmehrheit beim Gemeinde-Ausschusse werden, wenn auch bei einer geheimen, und bei derjenigen, von welcher Gemeinde-Angelegenheiten verhandelt werden, eine von mehreren Personen bestehende Gemeinde-Behörde, nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Auch sollen hier in Ansehung der Regeln, welche bei der Abstimmung eingehalten werden, die Vorschriften des §. 13. gelten.

§. 15. Die Gemeinden sind mit gerichtlichen Vertretungsrechten (§. 7.) versehen. Diesen Rechten gemäß, gerichtlichen Streit, sowohl als Kläger, als auch als Beklagte, zu führen, und zu dem Ende einen Bevollmächtigten zu bestellen, so wie auch auf jene, mit welchen sie einen Rechtsstreit führen, Klage zu bringen.

§. 16. Die Gemeinden sind zu gerichtlichen Vertretungsrechten nicht nur überall zulässig, sondern auch, wenn sie sich in Ansehung der Gemeinde-Angelegenheiten, welche sie vor Gericht führen, oder in welchen sie

nahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren, in verschiedenen Transporten steuerfrei zurück zu bringen.

§. 17. Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a) nach dem Versendungsorte,

b) nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt an der Oder und Naumburg an der S.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren, auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt seinen Sitz hat.

Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißschein besonders ausgedrückt werden.

§. 18. Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Kontrolle ein, und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19. Die zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. §. 5. Litt. e.) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Kollis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Kollis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangsanmeldung im Eingangsamte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Kollis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen, mit den erläuternden Bemerkungen versehn, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die dießfällige Abfer-

dasselbe Eigenthum wird auf die beiden Male der Verarbeitung nicht getheilt.

3. Wenn Stoff der Verarbeitung ist die Verarbeitung von dem Verarbeiter selbst herrührt, so kommt es darauf an, ob der Verarbeiter, welcher Eigenthümer des Stoffes ist, die Verarbeitung in Folge eines Auftrages oder Vertrages, oder freiwillig und ohne Auftrag vorgenommen hat.

a. Im Ersteren Falle ist nach ersten Theorien Mischer und Gemischter, und also auch unter beiden Mischer unter sich gemeinschaftliches Eigenthum entstanden. Nach zweiten Theorien ist Eigenthum des Mischenden und zwischen ihm und dem Auftraggeber gemeinschaftliches Eigenthum, wie bei dem Zusammen eines mischenden Auftrages (Beispiel: Der Eigenthümer des Weines und der Eigenthümer des Honigs geben), so daß beide Theilungsklage erlangen, wie es auch nach dritten Theorien ist, wenn der Auftraggeber Eigenthümer des Stoffes ist mit Belastung zu Gunsten des Verarbeiters.

b. Wenn weder ein Auftrag noch ein Vertrag stattfindet, sondern Jemand sich Stoffe Anderer mit Willen, Wissen, namentlich Zuschauen zu seiner Arbeit nimmt, so ist Eigenthum des Verarbeiters, wie Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dritten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünften Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zehnten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach elften Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zwölften Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreizehnten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierzehnten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfzehnten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechzehnten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebzehnten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtzehnten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunzehnten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundzwanzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einunddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiunddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiunddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierunddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfunddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsunddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenunddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtunddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neununddreißigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundvierzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundfünfzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundsechzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundsiebzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundachtzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundneunzigsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach hundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundhundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweihundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreihundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierhundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfhundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechshundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenhundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achthundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunhundertsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach tausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweitausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreitausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach viertausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünftausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechstausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebentausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achttausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neuntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zehntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach elftausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zwölftausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreizehntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierzehntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfzehntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechzehntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebzehntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtzehntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunzehntausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundzwanzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einunddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiunddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiunddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierunddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfunddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsunddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenunddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtunddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neununddreißigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundvierzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach vierundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach fünfundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechsundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach siebenundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach achtundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach neunundfünfzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach sechzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach einundsechzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach zweiundsechzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen Theorien.

Nach dreiundsechzigtausendsten Theorien ist Eigenthum des Verarbeiters, wie bei Accession, Verarbeitung, Mischung, Vermischung (cf. §. 5. 169 a. 170. 171) nach allen

Indem ich vorstehendes Regulativ hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich die bisherigen Inhaber von Erlaubnißscheinen auf, solche nebst den Prolongationen und den bisher benutzten Farbestempeln an die betreffenden Hauptämter baldigst einzusenden, da letztere fortan nur von den abfertigenden Aemtern gebraucht werden dürfen.

Magdeburg, am 18ten Oktober 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauern Prüfung bedürfen.

1. Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgespinnst von oder mit einem andern Spinnmateriale gemischt:
   Reiche und halbreiche Stoffe, glatte, facionirte und brochirte Zeuge, Tücher und Schwals, Flor, Sammt, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Frangen, Schnüre.
2. Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinnmateriale gemischt, gefärbt, gedruckt.
   Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Frangen, Schnüre.
3. Wollene Waaren.
   Cirkassiennen und Cassinets, Moll, feiner, Chalons, Berakan, Etamin (Tamys), Bombasin, Merinos (Zeug), Merinos-Schwals, Merinos-Tücher, Wollkords, Fußteppiche, feine, Strumpfwaaren.
4. Leinene Waaren.
   Batist, Linon, Damast, im eigentlichen Sinn, Kanten, Leinwand, bunt bedruckte, Strümpfe.
5. Leder.
   Kalb- und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, Sämischgahres Leder.
6. Lederwaaren.
   Feine Handschuhe, Schuhe, Stiefel und Sättel, feines Riemerwerk, Brieftaschen, Mappen.
7. Metallwaaren.
   Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silber-Tressen-Waaren, ächte und unächte, plattirte Waaren, Bronze-Waaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

B. Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1. Wollene Waaren.
   Tuch, Kasimir, Kattin und Rasch, Flanel, Frieß, Boy, Kalmuck, Moll, ordinärer, Fußdecken, ordinäre, Serge, schwarze, Gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, Hüte, ordinäre, Strumpfwaaren, gestrickte, Frangen.
2. Leinene Waaren.
   Leinewand, graue, weiße und buntgewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewirkter, Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte).
3. Leder.
   Sohlleder aller Art, Fahlleder und alles ordinäre Schumacher. Sattler und Riemer-Leder, Weißgahres Leder.
4. Leder-Waaren, ordinäre aller Art.
5. Metall-Waaren
   Alle ordinäre gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metallknöpfe.

C. Anmeldung

über inländische Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Regulativ vom 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden- und Halbseiden-Waaren, meldet dem Königl. Hauptsteueramte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den von dem Pr. St. Dir. zu Cöln unterm 10. Januar 1823. erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren bestehend in

Laufende No.	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungsrolle.	Nettogewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben.		der Kollis		
				Anzahl.	Marke.	Nummer.
1	Seidenwaaren	Centner zwanzig	Pfund sieben und siebzig.	4	Zeichen	123 124 125 126
2	Baumwollene Zeuge	drei und dreissig	vierzehn.	7	Zeichen	127 128 129 130 131 132 133

über das Hauptzollamt zu Bingerbrücke zur Messe nach Frankfurt a. M. und nach Leipzig versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten {hieher / nach} Frankfurt a. d. O. } zurückbringen will, und versichert hiebei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrikanstalt zu Elberfeld gefertigt worden sind.

Elberfeld, den 30ten Januar 1825.

J. S. Simon.

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden, mit welchen Zeichen sie versehen sind, von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt ist, von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurück behalten worden sind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Kollis ist wie folgt ermittelt.

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
Zeichen.	123.	sechs	zwanzig
	124.	sechs	fünf und zwanzig
	125.	sechs	dreizehn
	126.	fünf	einhundert und neun
	127.	fünf	drei und sechzig
	128.	fünf	siebenzig
	129.	fünf	ein und dreißig
	130.	fünf	acht
	131.	sechs	neun und neunzig
	132.	vier	sieben und zwanzig.
	133.	fünf	

Ein jedes Kollis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amts versehen und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Hauptzollamt zu Bingerbrücke.

Elberfeld, den 2ten Febr. 1824.

Königl. Hauptsteueramt.

(Unterschriften der Beamten.)

Bescheinigung des Grenzausgangsamts.

(Die Plombage ist richtig befunden.)
Obige Waaren sind dato hier angekommen (Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt.)
Sie sind an selbigen Tage verbleiet über die Grenze gelassen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse {bleibt / wird} auf Verlangen
(bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen)
(mit nächster Post an das Hauptzollamt zu Eckartsberga gesandt.)

Bingerbrücke, den 15ten Februar 1824.

Königl. Hauptzollamt.
(Unterschrift der Beamten.)

Anmerkung.

Dieser halbe Bogen ist zu den weiter erforderlichen Bescheinigungen der Grenz-Ein- und Ausgangsämter, wo die Waaren passiren, so wie zur endlichen Abschreibung des zurückgebrachten unverkauften Theils der Waaren bestimmt, welche letztere jedoch nur von den ursprünglichen Versendungsämtern, oder von den Meßsteuerämtern in freien Verkehr gesetzt werden dürfen.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 114. Verwaltung der Kommunikationsabgaben. II 971. Okt.

Nach einer Bestimmung des Königl Finanzministeriums vom 19ten m. pr. soll die Verwaltung der Kommunikationsabgaben, mit Ausschluß der Revenüen von den Chausseen, mit dem 1ten Januar k. J. an den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor hieselbst übergehen, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 16ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 115. Untersuchungen über Steuerkontra-

Da in Untersuchungen über Steuerkontraventionen in der Rekurs-Instanz die Denunziaten ihre Rekurs-Gesuche häufig unmittelbar bei dem Königl. Finanzministerium eingereicht haben, hierdurch aber nur ein unnöthiger

ventionen in der Rekurs-Instanz. 11. 1594. Okt.

Aufenthalt in dem Gange des Untersuchungs-Verfahrens entsteht, so ist von dem Königl Finanzministerium bestimmt worden: daß künftig alle Rekursschriften gegen die von Verwaltungsbehörden in den Untersuchungen wegen Steuerkontraventionen ergangenen Strafresolute bei der Behörde, welche den Angeschuldigten das Strafresolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden sollen, und wird das Königl. Finanzministerium alle Rekursgesuche, die diesem entgegen, bei demselben unmittelbar eingereicht werden, an die Rekurrenten selbst remittiren, und sie der vorstehend bezeichneten Behörde einzureichen.

Die ein Strafresolut publizirenden Behörden haben in jedem einzelnen Falle die Denunziaten bei Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel mit der hier gegebenen Vorschrift bekannt zu machen.

Bittet der Denunziat bei der Anmeldung des Rekurses innerhalb der gesetzlichen 10tägigen Frist um Bewilligung einer besondern Frist zur Einreichung der Rekursschrift, so ist ihm dieselbe jedoch längstens auf 4 Wochen und mit der Eröffnung zu bewilligen, daß nach deren Ablauf angenommen werde, er leiste auf die Einreichung einer besondern Rekursschrift Verzicht und lasse sich die Einreichung der Verhandlungen zur weitern Entscheidung gefallen, wonach auch eintretenden Falls zu verfahren ist.

Die Behörde, welcher hiernach das Rekursgesuch eingereicht werden muß, ist endlich, falls das Letztere besondere Erläuterungen über die darin berührten Thatsachen nothwendig macht, solche sofort in dem Begleitungsberichte zu geben verpflichtet, mittelst dessen sie die Verhandlungen an uns einreicht, wonach sich sämmtliche betreffende Behörden zu achten haben.

Magdeburg, den 24ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors der Provinz Sachsen.

No. 15. Anmeldung des Weinmost-Gewinnes. 21191.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25ten September 1825. wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche Weinmost gewonnen, aufgefordert, ihren dießjährigen Gewinn an Weinmost längstens bis zum 26ten November d. J. bei dem Steueramte ihres Bezirks nach Eimerzahl schriftlich anzumelden, und damit die bestimmte Anzeige von dem Aufbewahrungsorte des Weinmostes unfehlbar zu verbinden.

Magdeburg, den 25ten Oktober 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor

Sack.

No. 16. Bestimmungen wegen der zur bevorstehenden Naumburger Wintermesse über Lützen eingehenden Waaren. 20771.

Damit das zur bevorstehenden Naumburger Wintermesse über das Hauptzollamt Lützen eingehende Meßfuhrwerk möglichst schnell abgefertigt werden kann, soll in den Fällen, wo keine spezielle Revision der Ladung in Lützen verlangt wird, auch dießmal eine Begleitung von Lützen nach Naumburg und zwar am 22ten, 24ten, 26ten, 28ten und 30ten November c. statt finden, welches den auswärtigen Meßbeziehern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Meßgüter jedes Mal am Tage vorher bis 6 Uhr Abends in Lützen eintreffen, und in der Eingangsdeklaration vollständig nach Kollis, Zahl, Inhalt und Gewicht angemeldet werden müssen.

Die Revision der Güter zu Naumburg wird übrigens am 25ten, und der Handel daselbst am 28ten November c. beginnen.

Magdeburg, den 25ten Oktober 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor

Sack.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 37. Insinuation der Vorladungen. 1246.

Mit Bezug auf die im dießjährigen Amtsblatte No. 32. abgedruckte Verfügung vom 27ten Juli c., wodurch Bestimmungen über die Insinuation der von dem unterzeichneten Oberlandesgerichte erlassenen Vorladungen durch die Untergerichte angeordnet worden, wird den Untergerichten der Kürze wegen hierdurch nachgelassen, die bei ihnen durch Ausrichtung solcher Insinuationen entstehenden Kosten an Porto, Insinuations- und Meilengebühren in zahlbaren Sachen gleich bei Einsendung des Insinuations-Dokuments durch Postvorschuß wieder einzuziehen. Sie haben aber nur Insinuationsgebühren für die Einhändigung unserer Verfügung an die Parthey, und nicht für die Besorgung des documenti insinuationis zur Post anzusetzen, auch die Liquidation der Meilengebühren genau zu prüfen und vor der Einziehung festzusetzen.

Auf den Insinuations-Dokumenten wird übrigens künftig von unserer Kanzlei kürzlich der Gegenstand des Prozesses vermerkt werden, um hiernach die Höhe der Insinuationsgebühren bestimmen zu können.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Schießübungen der Artillerie zu Magdeburg.

Die Artillerie wird vom 8ten bis inkl. den 11ten k. Mts. auf dem Krakauer Anger Geschütze probiren, es wird dieß dem Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit der Warnung, sich von der Schußlinie entfernt zu halten, und den Anweisungen der aufgestellten Artilleristen Folge zu leisten.

Magdeburg, den 31ten Oktober 1825.

Graf v. Hacke,
Generalmajor, Divisionskommandeur und erster Kommandant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 46.

Magdeburg, den 12. November 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 116. Vorschriften wegen vollständigerer Anfertigung der Gewerbesteuerrollen. II. 1424. Okt.

Nach einem Reskripte des Königl. Finanzministeriums haben nicht allein die bei demselben eingehenden Zusammenstellungen der Gewerbesteuerrollen schon häufig gegründete Bedenken gegen die Vollständigkeit dieser Rollen erregt, sondern auch wiederholt vorgekommene spezielle Fälle bereits erwiesen, daß die Gewerbesteuerrollen nicht selten ganz unvollständig sind, und es ist sogar der Fall vorgekommen, daß Kommunalbehörden erweislich vorsätzlich Gewerbesteuerpflichtige ihres Bezirks in der Rolle nicht aufgeführt haben.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach §. 31. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, verantwortlich sind, und daß sie dem gemäß, falls bei der von uns anzuordnenden kommissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollstän-

digkeit der gedachten Nachweisungen, Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Kommission zu tragen angehalten werden sollen, sondern auch für die den Staatskassen dadurch entgangene Gewerbesteuer verhaftet bleiben werden.

Magdeburg, den 20ten Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors der Provinz Sachsen.

No. 17. Aufhebung der Zöllnerey zum Neuenkrug. 19746.

Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht, daß die zum Neuenkrug, im Hauptzollamtsbezirk von Salzwedel, bisher bestandene Zöllnerey vom 1ten Dezember dieses Jahrs ab, aufgehoben werden wird.

Magdeburg, den 31ten Oktober 1825.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor

Sack.

Vermischte Nachrichten.

Extrakt

aus der für das Jahr 1824. von der Hauptkasse der Halberstädtschen Städte-Feuersozietät gelegten Rechnung.

No.	Einnahme.	Betrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand ist nach vorjähriger Rechnung geblieben. .	3584	8	10
II.	= Kapitalzinsen	23	27	—
III.	= Resten	32	—	2
IV.	= Beiträgen Michis	—	—	—
	Summa .	3640	6	—

No.	Ausgabe.	Betrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten.			
	1. Nach Kroppenstedt wegen des Brandes am 23ten Mai 1823. inkl. 11 Rthlr. 5 Sgr. Revisionsgebühren. . .	442	10	—
	2. Nach Aschersleben wegen des Brandes am 22ten September 1823. inkl. 4 Rthlr. Revisionsgebühren.	175	13	8
	3. Nach Halberstadt, wegen des Brandes am 20ten August 1823. inkl. 20 Sgr. Revisionsgebühren.	207	23	8
	4. Nach Groß-Oschersleben wegen des Brandes am 22ten Sept. 1823. inkl. 4 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. Revisionsgebühren.	434	28	9
	5. Nach Derenburg wegen des Brandes am 22ten Dezember 1816. inkl. 1 Rthlr. Revisionsgebühren.	30	3	4
	6. Nach Derenburg wegen des Brandes am 10ten Febr. 1817.	396	6	3
	7. Nach Halberstadt wegen des Brandes am 26ten Aug. 1824.	266	20	—
	Summa .	1953	15	8
II.	An Verwaltungskosten	286	10	11
	Summa .	2239	26	7

Abschluß.	Betrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme macht	3640	6	—
Die Ausgabe beträgt	2239	26	7
Bleibt Bestand .	1400	9	5

Vorstehenden Extrakt bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 3ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vollendung der Hypothekenbücher von mehreren zum Bezirke des Königl. Land-

Nach der Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Juni 1820. §. 10. wird bekannt gemacht, daß das neue Hypothekenbuch in Betreff folgender zum Bereich des unterzeichneten Gerichts ganz oder theilweise gehörigen Oerter von uns vollendet ist, und daher die im §. 9. l. c. bezeichnete Gesetzsuspension Hinsichts dieser Oerter aufhört:

Altenzaun, Arnim, Bändfelde, Borstel, Baben, Alt-Bertkau, Neu-Bertkau, Bürs, Buchholz, Beseewege, Bertkau, Büste,

und Stadtgerichts zu Stendal gehörigen Ortschaften.

Buch, Briest, Bölsdorf, Bilberge, Carlbau, Carritz, Callehne, Dahlen, Deetzerwarte, Döbblin, Dahrenstedt, Dalchau, Döllnitz, Düsedau, Elversdorf, Klein-Ellingen, Groß-Ellingen, Eichstedt, Gohre, Grobleben, Garlipp, Grävenitz, Gethlingen, Niedergörne, Goldbeck, Hemerten, Klein-Holzhausen, Häsewig, Hohenberg, Hassel, Ost-Insel, West-Insel, Krusemark, Klinke, Königsmark, Kerkau, Langensalzwedel, Lindstorf, Möllenbeck, Groß-Möringen, Klein-Möringen, Miltern, Neuendorf am Dam, Neuendorf am Speck, Nahrstedt, Ostheeren, Ottersburg, Peulingen, Plätz, Querstedt, Röxe, Rochau, Klein-Rossau, Späningen, Sanne, Schleuß, Groß-Schwarzlosen, Stegelitz, Schäplitz, Schwarzenhagen, Schinne, Groß-Schwechten, Schelldorf, Storbeck, Schernebeck, Schönwalde, Schönebeck, Klein-Schwarzlosen, Schernikau, Steinfeld, Staffelde, Storkau, Tornau, Uenglingen, Vollenschier, Welle, Wischer, Windberge, Wollenhagen, Westheeren, Walsleben, Ziegenhagen.

Stendal, am 1ten November 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Revierförster Eyber zu Osterode ist zum Oberförster zu Appenrode, Forstinspektion Hasserode, befördert worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Heinrich Richter ist mittelst Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten vom 28ten Juni d. J. zum 1ten Lehrer beim Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ernannt worden.

Der bisherige interimistische Rektor Lauenroth zu Arendsee ist definitiv zum Rektor der dasigen Bürgerschule bestellt worden.

Der interimistische Schullehrer Blücher zu Klein-Mangelsdorf ist zum wirklichen Schullehrer daselbst ernannt.

Der Schulamtskandidat Gottfried Wulkau ist zum Küster und Schullehrer zu Döbblin, Diözes Tangermünde, befördert worden.

Die Schulamtskandidaten Heinrich Pielecke aus Gardelegen, Christian Voth aus Groß-Ottersleben, Joachim Läsecke aus Bretsch und Albert Betge aus Bucktum sind provisorisch zu Lehrern bei der Bürgerschule zu Tangermünde ernannt, und die bisherige Gehülfslehrerin Johanne Otte aus Magdeburg ist zur ersten Lehrerin bei der Töchterschule zu Tangermünde definitiv bestellt worden.

Der vormalige Unteroffizier Gottfried Hick ist zum Polizey-Sergeanten bei der Polizeyverwaltung zu Magdeburg, und der invalide Unteroffizier Heinrich Schwenk zum 2ten Gefangenwärter bei dem Inquisitoriats-Gefängnisse zu Stendal bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 47. —

Magdeburg, den 19. November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 117. Vertheilung der Marktplätze auf den Jahrmärkten. II 2016. Okt.

Mit Bezug auf das im 31ten Stücke des Amtsblattes pro 1820. enthaltenen Publikandum vom 4ten Juli 1820. den Verkehr auf den Jahrmärkten betreffend, wird den Magisträten aufgegeben, die Marktplätze für die Professionisten der einzelnen Städte künftig in der Art zu vertheilen, daß unter den Gewerbetreibenden einer und derselben Klasse, die Einwohner derjenigen Ortschaft, in welcher der Markt gehalten wird, die erste Stelle einnehmen. Hiernächst folgen die Gewerbetreibenden anderer Ortschaften nach der Entfernung der letztern vom Marktorte, so daß die entferntern Ortschaften den näher gelegenen nachstehen.

Diese Anordnung ist deshalb nothwendig, damit den Professionisten der Churmark in unserm Departement dieselben Rechte eingeräumt werden, welche den Professionisten unsers Departements in der Churmark bewilligt sind. — In allen übrigen Beziehungen verbleibt es aber bei unsern frühern Bestimmungen. Magdeburg, den 1ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 118. Schulverbesserungen. K. S. 489. Okt.

Da wir voraussetzen dürfen, daß folgende Nachweisung allen, welche an dem wichtigen Werke der Schulverbesserung Theil nehmen, erfreulich seyn wird, so bringen wir dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 3ten November 1825.

Königl. Kirchen- und Schulkommission.

Tabellarische

der

Regierungsbezirke Magdeburg in den Jahren 1816.

Nro.	Namen der Diözes.	1. Wie viele neue Schulanstalten sind getilget.	2. Wie viele Schullehrer sind in ihrem Einkommen verbessert.	3. Wie viele neue Schullehrerstellen sind gestiftet.	4. Wie viele neue Schulhäuser sind gebauet oder für Schulzwecke gekauft.	5. Wie viele Schulhäuser sind verbessert.	6. In wie vielen Schulen sind neue Lesebücher oder andere bessere Lehrmittel eingeführt.
1	Stadt Magdeburg . .	7	20	98	5	4	20
2	Groß-Ottersleben . .	—	8	2	7	3	19
3	Calbe an der Saale . .	1	5	3	2	3	36
4	Ummendorf . . .	1	—	1	6	5	12
5	Neuhaldensleben . .	—	10	5	3	7	8
6	Groß-Wanzleben . .	—	—	—	1	—	—
7	Hadmersleben . . .	—	—	1	2	3	10
8	Bornstedt	—	1	—	5	1	20
9	Harbke	1	1	1	2	1	4
10	Meitzendorf . . .	2	3	2	4	1	11
11	Atzendorf	—	4	—	2	2	3
12	Alten-Plathow . . .	—	14	—	4	3	20
13	Biederitz	2	2	3	3	5	20
14	Gommern	—	2	—	3	2	14
15	Loburg	—	1	—	1	4	14
16	Ziesar	—	2	—	7	2	3
17	Möckern	2	14	2	10	9	30
18	Sandau	1	18	1	10	14	12
19	Halberstadt . . .	2	12	9	5	2	9
20	Gröningen	1	—	1	1	—	4
21	Dingelstedt . . .	—	—	—	2	1	10
22	Derenburg	1	—	1	2	2	7
	Latus	21	117	130	84	74	286

Uebersicht
im
bis 1825. stattgehabten Schulverbesserungen.

7. Wie viele Schullehrer-Konferenzen bestehen.	8. Wie viele Schulmeisterschulen bestehen.	9. Wie viele besondere Gesangvereine bestehen unter den Lehrern.	10. Wie viele Lesezirkel oder Lesebibliotheken bestehen für Schullehrer.	11. Wie viele Reiheschulen sind in fixirte Schulstellen verwandelt.	12. Wie viele kirchliche Sänger chore bestehen.	Bemerkungen.
1	—	—	1	—	7	Unter den neu gestifteten Schulen sind mehrere große Schulanstalten von 5 bis 11 Klassen.
1	—	—	—	—	3	
6	—	—	1	—	21	
1	—	—	1	—	14	
2	—	—	1	—	8	Die Reiheschulen, in dem Sinne des Worts, daß die Schule in den Wohnhäusern der Reihe nach gehalten wird, sind seit 1816, so groß sonst ihre Zahl in der Altmark auch war, sämmtlich abgeschafft, indem die Gemeinden Schulstuben und Wohnstuben für die Lehrer haben miethen müssen, in sofern sie nicht eine fixirte Stelle gestiftet haben.
1	—	—	1	—	9	
3	—	—	—	—	10	
3	—	—	1	—	4	
1	—	—	1	—	12	
3	—	—	—	—	9	
1	—	—	1	—	7	
17	4	—	1	—	10	
1	—	2	2	—	1	
—	—	2	—	—	14	
2	—	3	1	—	15	
—	—	—	—	—	8	
1	—	7	1	—	20	
—	—	—	—	—	12	
1	—	—	1	—	—	
3	—	—	1	—	—	
2	—	—	1	—	5	
1	—	—	—	—	2	
51	4	14	16	—	191	

Parish	Number of Houses	Number of Families	Number of Persons	Number of Males	Number of Females	Number of Persons employed in Agriculture	Number of Persons employed in Trade, Manufacture, or Handicraft	Number of Persons not comprised in the foregoing Classes	Number of Persons under 20 years of age	Number of Persons between 20 and 40 years of age	Number of Persons between 40 and 60 years of age	Number of Persons above 60 years of age
Aberdeen	1,000	1,200	5,000	2,400	2,600	1,000	2,000	2,000	2,000	1,500	1,000	500
Banchory	200	250	1,000	480	520	200	400	400	400	300	200	100
Birse	150	180	750	360	390	150	300	300	300	225	150	75
Drumoak	120	140	600	290	310	120	240	240	240	180	120	60
Durris	100	120	500	240	260	100	200	200	200	150	100	50
Kincardine O'Neil	180	220	900	430	470	180	360	360	360	270	180	90
Lumphanan	140	170	700	340	360	140	280	280	280	210	140	70
Maryculter	160	190	800	380	420	160	320	320	320	240	160	80
Midmar	130	160	650	310	340	130	260	260	260	195	130	65
Newhills	110	130	550	260	290	110	220	220	220	165	110	55
Peterculter	170	200	850	410	440	170	340	340	340	255	170	85
Skene	190	230	950	450	500	190	380	380	380	285	190	95
Tarland	210	250	1,050	500	550	210	420	420	420	315	210	105
Totals	2,960	3,550	14,800	7,060	7,740	2,960	5,920	5,920	5,920	4,440	2,960	1,480

7. Wie viele Schullehrer-Konferenzen bestehen.	8. Wie viele Schulmeisterschulen bestehen.	9. Wie viele besondere Gesangvereine bestehen unter den Lehrern.	10. Wie viele Lesezirkel oder Lesebibliotheken bestehen für Schullehrer.	11. Wie viele Reibeschulen sind in fixirte Schulstellen verwandelt.	12. Wie viele kirchliche Sängerchöre bestehen.	Bemerkungen.
51	4	14	16	—	191	
1	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	1	
2	—	—	2	—	5	
9	—	—	—	—	11	
1	—	—	1	—	2	
1	—	—	1	—	—	
2	—	—	—	—	10	
1	—	—	1	—	7	
1	4	—	3	8	7	
1	13	6	1	3	23	
—	5	2	—	5	1	
11	—	3	1	—	16	
1	22	15	2	11	8	
1	4	3	—	—	8	
1	3	1	1	2	12	
7	7	—	—	—	5	
1	4	3	1	1	4	
—	—	—	—	—	—	
3	—	—	5	—	1	
—	—	—	—	—	—	
98	66	47	35	30	312	

Magdeburg, den 2ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuerdirektors der Provinz Sachsen.

No. 18. Aufhebung des Hauptzollamts zu Inowroklaw. 21567.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Hauptzollamt zu Inowroklaw mit dem Exportationsbüreau zu Papros am 31ten Dezember c. aufgehoben werden wird.

Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter der Provinz Sachsen werden daher angewiesen, Begleitscheine auf Inowroklaw nur noch auszustellen, in sofern anzunehmen steht, daß die Waarenführer Inowroklaw vor dem 1ten Januar k. J. erreichen.

Magdeburg, den 8ten November 1825.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

No. 19 Veränderungen in Betreff mehrerer Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. 21838.

Folgende Veränderungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Das Hauptamt für ausländische Gegenstände und das Hauptamt für inländische Gegenstände zu Königsberg sind vereiniget;

2) Das Hauptzollamt zu Anklam, Hauptsteueramt zu Tempelburg, Hauptzollamt zu Bielefeld und Hauptsteueramt zu Söst sind aufgehoben;

3) Die Hauptsteuerämter zu Strehlen und zu Hirschberg werden mit Ende dieses Jahres aufgehoben;

4) Das Hauptsteueramt zu Naugardt ist nach Schievelbein und das Hauptzollamt Rügenwaldermünde ist nach der Stadt Rügenwalde verlegt.

Die Hauptämter der Provinz Sachsen haben sich nach diesen Veränderungen bei der Begleitscheinabfertigung und sonstigen Dienstkorrespondenz genau zu achten.

Magdeburg, den 14ten November 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor.

Vermischte Nachrichten.

Beiträge für die durch Ueberschwemmung verunglückten Ostfriesen. 2417.

Für die durch die Ueberschwemmungen im Monat Februar d. J. verunglückten Bewohner Ostfrieslands, sind hier noch eingegangen und an den Königl. wirklichen Geheimenrath und Oberpräsidenten Herrn v. Vincke Exzellenz zu Münster heute abgesandt worden.

1) aus dem Nordhäuser Kreise 37 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf. 2) aus dem 1ten Jerichowschen Kreise 88 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. 3) aus dem Gardelegener Kreise 42 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. 4) aus dem Neuhaldenslebener Kreise 48 Rthl. 3 Sgr. 5 Pf. 5) aus dem Merseburger Kreise 125 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. 6) aus dem Sangerhäuser Kreise 39 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf. 7) aus dem Torgauer 48 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. 8) aus dem Delitzscher Kreise 112 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf. 9) aus dem Wittenberger Kreise 5 Rthlr. 3 Sgr. 10) aus dem Eckartsberger Kreise 100 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. 11) aus dem Schweinitzer Kreise 42 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf.

ingleichen nachträglich,

12) aus dem Liebenwerdaer Kreise 12 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf. 13) aus dem Langensalzer Kreise 1 Rthlr. 25 Sgr. 14) aus dem Stendalschen Kreise 17 Sgr. 6 Pf. 15) aus dem Bitterfelder Kreise 12 Rthlr. 28 Sgr.

in Summa 719 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1825.

Im Auftrage des wirklichen geheimen Staatsministers v. Klewitz Exzellenz.

Der Regierungs-Präsident v. Bismark.

Vollendung der Hypothekenbücher von mehreren zum Bezirke des Kreisgerichts Harbke gehörigen Ortschaften.

Das unterzeichnete Kreisgericht macht hiermit bekannt, daß die Hypothekenbücher von den zu seiner Jurisdiktion gehörigen Grundstücken in den Dörfern Harbke, Wulfersdorf, Siegersleben, Hackenstedt, Groppendorf, Mammendorf, Warsleben, Altonah und Adersiedt vollendet sind, und daher für selbige die im §. 9. der Verordnung vom 16ten Juni 1820. ausgesprochene Suspension der darin benannten Gesetze aufhöre.

Harbke, den 11ten November 1825.

Das Kreisgericht allhier. Eichel.

Nachweisung
der Getreide-, Mehl- und Brodpreise im Monat Oktober 1905.

Namen der Märkte.	Mittlerer Preis der Getreide-Arten.				Mittlerer Preis des Mehles.				Mittlerer Preis des Brodes.				Zahl der Getreide-Arten,	Zahl der Mehl-Arten,	Zahl der Brod-Arten,	Preis der Kartoffeln.	
	Weizen.		Roggen.		Weizen.		Roggen.		Weizen.		Roggen.						
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				M.	Pf.
Langenberg	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Lennepberg	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Lennepberg	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Mettmann	15	50	14	50	19	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Neviges	15	50	14	50	19	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Velbert	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Elberfeld	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Barmen	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Solingen	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Ronsdorf	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Remscheid	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Lüttringhausen	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Radevormwald	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Hückeswagen	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Wipperfürth	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50
Ein Durchschnittspreis aus den vorstehenden Preisen	16	50	14	50	20	50	18	50	1	25	1	10	1	1	1	4	50

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 48. —

Magdeburg, den 26. November 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten November zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 972. vom 24ten Mai d. J. die Erhebung der Kathedralsteuer in den Diözesen Gnesen, Posen und Ermeland, betr.,

„ 973. vom 4ten September d. J., wegen Aufhebung des in der Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges, und

„ 974. vom 25ten v. M. daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

Magdeburg, den 21ten November 1825.

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

No. 16. Realisation der Zinskoupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen.

Von gehörig verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst Taubenstraße No. 30. am 2ten Januar 1826. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats täglich,

1) die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1ten Julius bis letzten Dezember 1825. gegen Zurückgabe des Koupons Series I. No. 8.
2) zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen,
   a) aus der Periode vom 1ten Januar 1822. bis 1ten Julius 1825. gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zinskoupons Series I. No. 1. bis 7.
   b) und aus der Periode vom 1ten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821. gegen Zurückgabe der darüber auf blauem Papier ausgestellten Zinsbescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsbescheinigung und Zinskoupons, letztere aber wiederum sowohl nach der Verfallzeit als den apoints, und übergiebt solche der Staatsschulden-Tilgungskasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II. Mit dieser Zinszahlung wird die Ausreichung neuer Zinskoupons Series II. No. 1 bis 8. verbunden, welche die Zinsen vom 1ten Januar 1826. bis letzten Dezember 1829. umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls No. 30. Taubenstraße. Es sind ihr aber dabei die Interimsscheine, damit auf denselben die neuen Zinskoupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht.

III. Die unterzeichnete Hauptverwaltung glaubt sich für die Zukunft der besondern Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkscher Interimsscheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erläßt also dieselbe hiemit zum letzten Male, indem auf jedem Zinskoupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 17. G. S. No. 577. verlieren nämlich diese Koupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahren nicht realisirt werden, weßhalb also zunächst

der Zinskoupons Series I. No. 1. mit Ende Januar 1826. und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung, fällige noch nicht präkludirte Zinskoupons von Neumärkschen Interimsscheinen bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes angenommen werden.

V. Da die Beamten so wenig der Kontrolle der Staatspapiere als der Staatsschulden-Tilgungskasse sich über ihre bei der Zinszahlung oder Ausreichung der neuen Zinskoupons eintretenden Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinskoupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin, den 30ten Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Der Deputirte der Neumark.

(gez.) von Romberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 119. Verbreitung der Silbergroschen. II. 539. Nov.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 22ten März 1822. No. 13. sind sämmtliche Kassen unsers Regierungsbezirks angewiesen worden, bei Einzahlungen und Erhebungen jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe, bis auf weitere Bestimmung anzunehmen.

Durch dieses bisher beibehaltene Verfahren ist jedoch der Uebelstand herbeigeführt worden, daß Verkäufer und Gewerbetreibende die einzeln eingenommenen Silbergroschen gesammelt und ohne sie wiederum unmittelbar im Umlauf zu bringen, bei Entrichtung von Abgaben an öffentliche Kassen abgeliefert haben, wodurch bei letztern sich Bestände gesammelt haben, während Mangel derselben im Verkehr sichtbar war.

Da nun auch durch Einziehung der alten Preuß. Scheidemünze in den östlichen Provinzen, so wie der alten Landesscheidemünze in den westlichen Provinzen, es an Ausgleichungsmitteln im allgemeinen Verkehr fehlt, und dazu nur allein die neue Scheidemünze angewendet werden muß, mithin die Nothwendigkeit eintritt, die Silbergroschen ununterbrochen im Umlaufe zu erhalten, so hat das Königl. hohe Staatsministerium beschlossen:

die Anordnung vom 27ten März 1822. wodurch einstweilen nachgegeben worden, daß die öffentlichen Kassen bei Einzahlung und Entrichtung der Abgaben, jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe annehmen sollen, wieder aufzuheben,

und dagegen bestimmt:

daß nach der Allerhöchsten Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30ten September 1821. bei jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung keine größere Summe in Silbergroschen als nur zum Betrage unter $\frac{1}{2}$ Thaler angenommen werden dürfe.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur genauen Beachtung für das Publikum und für sämmtliche Kassen unsers Departements, öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 120. Warnung vor den Betrügereien, welche bei dem Hau-

Nach einem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey vom 16ten v. M., werden bei Gelegenheit des Hausirhandels mit den in der Gegend von Arnsberg zu diesem Zweck schlecht verfertigten, vielleicht auch auswärts gekauften Eisenwaaren von den Herumträgern der

Waaren häufig grobe Betrügereien begangen, wodurch die dortigen Fabrikate dieser Art in den schlechtesten Ruf gebracht werden.

Hausirhandel mit Eisenwaaren verübt werden II. 569. Nov.

Zu den Kunstgriffen, welche dabei angewendet werden, gehört, daß man Fabriken und die Firma von Fabriken, welche gar nicht existiren, erdichtet und unter dem Mißbrauche des Königlichen Wappens Nachrichten, Empfehlungen und Sicherheitsscheine drucken läßt, um auf den Grund dieser Urkunden das arglose Publikum entfernter Gegenden zu betrügen.

Da der Unfug, welcher hierdurch verübt wird, in gleichem Maaße für das Publikum, wie für die Gewerbetreibenden sehr nachtheilig ist, so werden die Magistrate und Polizeybehörden unsers Departements angewiesen, nicht nur selbst auf die mit Eisenwaaren hausirenden Individuen ein genaues Augenmerk zu haben, sondern auch die Gendarmen dazu instruiren zu lassen, damit die Betrüger entdeckt und zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Magdeburg, den 10ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 121. Vorschriften wegen Wahrnehmung des Interesses der geistlichen Institute und milden Stiftungen in Gemeinheitstheilungssachen. K. S. 51. Nov.

In Gemäßheit der desfalsigen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich des §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und des §. 17. des Gesetzes vom 20sten Juni 1817. über die Organisation der Generalkommissionen, wornach in Gemeinheitstheilungen und Ablösungen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Staatsbehörden in Vertretung des Fiskus, der geistlichen und öffentlichen Institute an die Königlichen Generalkommissionen übergangen sind, haben in derartigen Angelegenheiten die Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks jederzeit an die betreffende Königl. Generalkommission verwiesen werden müssen.

In Folge höherer Anordnung sind wir jedoch veranlaßt, die Herren Superintendenten so wie die Administratoren frommer Stiftungen hierdurch anzuweisen, unbeschadet der gesetzlichen Ressortverhältnisse der Königlichen Generalkommission bei Gemeinheitstheilungen in Fällen, wo dieselben glau-

ben, daß das Interesse der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen gefährdet werden könne, oder wo sie in Zweifel darüber sind, unter ausführlicher Darstellung des Sachverhältnisses und mit Beifügung ihres Gutachtens an uns zu berichten und unsere Interzession bei der Königlichen Generalkommission, zu Gunsten ihrer Ansichten, nachzusuchen.

Magdeburg, den 13ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 122. Verlegung des Königl. Generalkommandos des 4ten Armeekorps nach Magdeburg. M. J. 2657.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3ten v. M. (Amsblatt No. 41.) die Verlegung des Königlichen Generalkommandos und der Königlichen Intendantur 4ten Armeekorps nach Magdeburg betreffend, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Wohlgedachtes Königliches Generalkommando vom 20ten d. M. ab die Geschäfte von hieraus fortsetzen wird.

Magdeburg, den 14ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 123. Stempelpflichtigkeit der Miethsverträge über die zu Garnisonanstalten eingeräumten Kommunalgebäude. M. J. 2651.

Auf Veranlassung der Weigerung einer magistratualischen Behörde, zu den sonst stempelpflichtigen Quittungen über aus Königlichen Kassen zur Kommunalkasse gezahlte Miethe für Garnisonlokale den gesetzlichen Stempel beizubringen, indem sie sich nach §. 3. i. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. von dieser Beibringung für befreiet hielt, hat die Königliche Generaldirektion der Steuern unterm 20ten September c. sich dahin erklärt:

daß den Kommunen niemals eine allgemeine Stempelbefreiung zugestanden habe, und dieselben zur Lösung der Vertrags- und der Quittungsstempel, in Fällen, wo dieser überhaupt gesetzlich eintritt, allerdings für verbunden zu achten wären. Der Quittungsstempel über den einer Kommune gezahlten Miethszins würde dabei nur in sofern nach dem jährlichen Miethsbetrage zu berechnen seyn, als vertrags-

mäßig Jahresquittungen ertheilt würden, sonst aber nur nach der für jeden vertragsmäßigen Zahlungstermin auszustellenden einzelnen Quittung,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, vorzüglich zur Beachtung der Kommunalbehörden gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 124. Ausreichung der Zinskoupons zu Domänenpfandbriefen. II. 1108. Nob.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13ten v. M., wegen Ausreichung der Zinskoupons von Domänenpfandbriefen Series II.:

Bei der Kontrolle der Staatspapiere No. 30. Taubenstraße hieselbst, werden gegenwärtig zu denjenigen

Domänenpfandbriefen,

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zinskoupons Series II. No. 1 — 8.

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten September 1825. bis dahin 1829. umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zinskoupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Kontrolle, so wenig als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Koupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl: ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste Königl. Regierungs-Hauptkasse zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Koupons übergeben oder an den Agenten Herrn Bloch hieselbst No. 45. Behrenstraße übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbötig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbetrifft: so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekanntmachung gegen Zurückgabe der betreffenden Koupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres, bei der darin bezeichneten Staatsschulden-Tilgungskasse ebenfalls No. 30. Taubenstraße hieselbst und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 17. Gesetzsammlung No. 577. die Koupons ihren Werth und ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahren nicht realisirt werden.

Berlin, den 13ten Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Mit Bezugnahme darauf wird die Regierungs-Hauptkasse, wenn es von einzelnen Interessenten gewünscht werden sollte, die Besorgung der neuen Koupons von jetzt an bis zum Schluß des Monats Januar 1826. veranlassen und sind in diesem Falle die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zinskoupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer in duplo aufzustellenden Spezifikation, welche von den Präsentanten unter Bemerkung des Wohnorts und des Datums zu vollziehen ist, derselben auszuhändigen. Die Hauptkasse wird das eine Exemplar der Spezifikation quittiren und als Empfangsbescheinigung aushändigen. In Zeit von 4 bis 6 Wochen vom Tage der Ablieferung angerechnet, können die Obligationen mit den neuen Koupons wieder von den Präsentanten gegen Rückgabe der Quittung der Hauptkasse in Empfang genommen werden. Da uns nur eine geringe Anzahl von Exemplaren der erwähnten Spezifikation zugegangen ist, so wird die Hauptkasse solche, so weit sie zureichen, auf Erfordern unentgeldlich verabfolgen.

Für

Für auswärtige Inhaber von Domänenpfandbriefen, für die das Einfordern der Spezifikation mit Schreiberei und Portoausgabe verknüpft ist, wird die Form der Spezifikation hiermit nachstehend bekannt gemacht.

Nachweisung

über die von wohnhaft
zu bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse
zu Magdeburg zur Erhebung der Zinskoupons Series II. No. 1 — 8.
auf die 4 Jahre vom 1ten September 18$\frac{2}{3}$ eingereichten Stück
Domänenpfandbriefe a Prozent

laufende No.	Departement.	Gut.	Nro.	Kapitalbetrag. Rthlr.	Vierjähriger Zinsenbetrag. Rthlr.

Magdeburg, den 15ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 125. Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen über portofreie Geldsendungen. I. 717. Okt.

Des Herrn Generalpostmeisters Exzellenz hat rücksichtlich der über portofreie Geldsendungen von den Königlichen Postämtern zu ertheilenden Gratis-Einlieferungsscheine Folgendes festgesetzt:

1) über portofreie Geldsendungen der Behörden und öffentlichen Kassen sollen in der Regel Gratis-Einlieferungsscheine ertheilt werden, welche Scheine die Ueberschrift:

Scheine über portofreie Geldsendung,

führen;

2) bleibt den Behörden und Königlichen Kassen überlassen, über ihre portofreie Geldsendungen besondere Quittungsbücher zu führen, welche aber gebunden, paginirt und paraphirt seyn müssen. Es fällt aber in diesem Falle die Ertheilung von Gratis-Einlieferungsscheinen weg.

3 In keinem Falle dürfen aber portopflichtige Geldsendungen in die oben gedachten Quittungsbücher eingetragen werden, da über dergleichen Gelder gestempelte Einlieferungsscheine ertheilt werden müssen.

Wir bringen diese Anordnungen hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Kassen, um sich ihrerseits darnach genau zu achten.

Magdeburg, den 18ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 22. Vorschriften für die Untergerichte wegen Aufstellung der Liquidationen der niedergeschlagenen Stempel. 1132.

Damit künftig in dem Stempelsteuer-Restitutionswesen Gleichförmigkeit und größere Pünktlichkeit, als bisher, statt finde, sind von der Königlichen Provinzialsteuerdirektion auf den Grund der Anordnungen des Königlichen Finanzministeriums und der Königlichen Oberrechnungskammer die nachstehenden drei verschiedenen Formulare zu den Liquidationen der niedergeschlagenen Stempel aufgestellt, und sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, von jetzt an die erforderlichen Liquidationen nach diesen Mustern anzufertigen, indem künftig andere, nach willkührlichen Formen und Ansichten eingerichtete Restitutionsliquidationen nicht werden angenommen und honorirt werden:

Den Gerichten wird dabei Folgendes zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht:

1) Was die Liste No. I. betrift, so begründet das Datum des Niederschlagungsdekrets nur allein die Zeitperiode, in welche die Liquidation der Erstattung unbedenklich fallen muß. Es können daher in eine Quartalliquidation nur diejenigen Stempelbeträge aufgenommen werden, welche im Laufe des Quartals niedergeschlagen sind, weshalb dafür zu sorgen ist, daß die Niederschlagungsdekrete ohne Zeitverlust dem Salarienkassenrendanten vorgezeigt werden.

2) Sollten aus Versehen, oder wegen verspäteter Vorzeigung der Niederschlagungsdekrete bei der Kasse dennoch Posten versäumt werden, so erfordern dergleichen Posten am Schlusse des Jahres eine Nachliquidation ganz in derselben Form, wie das Schema No. I. nur mit der Aufschrift:

Nachliquidation
der
bei dem ꝛc. Gericht zu N. N. in den Jahren 18 niedergeschlagenen, jedoch in den Quartallisten vergessenen Stempel.

In dem unter eine solche Nachliquidation zu setzenden Atteste muß von dem Gericht zugleich bescheinigt werden, daß alle diese Beträge früher noch nicht zur Erstattung gekommen sind.

3) Die Listen No. II. müssen nach den Steuerstellen, wo die Erbschaftsstempel gelöset und kassirt worden, und zwar um deshalb von einander getrennt werden, weil nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31ten Mai v. J. nur nach den verschiedenen Steuerämtern die von diesen bezogene Tantieme wieder erstattet werden soll.

4) Die obigen Bestimmungen ad 1. und 2. finden auch auf die Liste No. II. Anwendung und bildet das Datum der Revisionsbemerkung die Zeitperiode.

5) Die beiden Listen I. und II. müssen, bevor sie Behufs der Erstattung des niedergeschlagenen Stempels bei der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion eingereicht werden können, dem Königlichen Provinzial-Stempelfiskal, Herrn Regierungsrath Brüggemann zu Magdeburg zur Prüfung, Auswahl der Akten, Abnahme und Verifikation auf den Grund der Akten und der in denselben mit Genauigkeit zu pronenden Beläge, überschickt werden. Der Königliche Provinzial Stempelfiskal wird, wenn die Behörden darum nachsuchen, die Liquidationen nach erfolgter Verifikation an die Königliche Provinzial-Steuerdirektion brevi manu zur Anweisung der Zahlung abgeben.

6) Die Listen nach dem Schema No III. sind der Verifikation nicht unterworfen, sondern gelangen, unter Beifügung der verdorbenen Stempel, als Beläge direkt an die Königliche Provinzial-Steuerdirektion.

7) Das Verderben der Stempel muß möglichst vermieden werden, und die Kanzeleien sind zu mehrerer Behutsamkeit anzuhalten.

Es ist auch nachgelassen, daß makulirte Stempel zu den durch die Registraturen oder die gerichtlichen Stempelrezevtoren ad acta zu kassirenden Stempeln benutzt werden, in welchem Falle solche zur Restitution nicht liquidirt werden können.

Bei einem solchen Verbrauch der verdorbenen Stempel muß aber die Vorschrift über die Benutzung der verschiedenen Arten des Stempelpapieres streng im Auge gehalten und auf den Stempeln unter Unterschrift versichert werden, daß der Stempel bei der Behörde selbst verdorben und nunmehr zur Kassation bestimmt sey.

Halberstadt, den 8ten November 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Sack.

I.

Liquidationen

der bei dem Königl. Preuß. ꝛc. zu N. N.

im ten Quartal 18 niedergeschlagenen Stempel.

Laufende Nummer.	Jahr des Anfangs der Sache und Aktenzeichen.	Namen der Partheien und Objekt.	Namen der eigentlichen Debenten.	Folium der Akten: a) wo der Stempel kassirt.	b) wo der Vermerk der Abhibition der Stempel.	c) wo die Stempel berechnet.	d) wo das Niederschlagungsdekret befindlich.	Gründe der Niederschlagung.	Datum des Niederschlagungsdekrets.	Berechnung, wenn der verbrauchte Stempelbetrag nicht ganz zur Restitution kömmt, und Bemerkung über die Beachtung der Priorität der Stempelsteuer bei abschläglichen Kostenzahlungen.	Summe der Stempelsteuer, die restituirt verlangt wird. thl. sgr. pf.	Bemerkungen.
										Summa		
										Hiervon ab, die Tantieme des Stempelrezevtors	—	—
										Netto-Betrag		

Daß die in vorstehender Liquidation aufgeführten Stempel mit dem Bruttobetrage von — (geschrieben) wirklich verbraucht sind und aus den angezeigten Gründen niederzuschlagen waren wird hierdurch bezeugt.

N. N. den ten 18

Königl. Preuß. ꝛc.

(L. S.) Unterschrift.

II.

Liquidation

der bei d Königl. Preuß. ꝛc. zu N. N. im ten Quartal 18 zur Restitution kommenden und bei dem Königl. Preuß. Hauptzoll- (Steuer) amte N. N. gelößten Erbschaftsstempel.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Sachen und Akten.	Namen des Empfängers der zu restituirenden Summen.	Folium der Akten: a) wo der Stempel kassirt.	Folium der Akten: b) wo die Restitutions-Gründe befindlich.	Bezeichnung der betreffenden Erbschafts-Stempeltabelle: Fol.	Bezeichnung der betreffenden Erbschafts-Stempeltabelle: No.	Datum und Inhalt der Revisionsbemerkung wodurch die Restitution angeordnet.	Datum und Folium, wenn und wo den Interessenten von der künftigen Restitution Kenntniß gegeben.	zu erstattender Stempel-Steuer-Betrag. thlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
								Summa		

Daß die in vorstehender Liquidation aufgeführten Stempel mit dem Betrage von (geschrieben) von dem Königlich Preuß. Haupt- Zoll- Amte zu N. N. wirklich kassirt, zu den betreffenden Akten Steuer-gebracht worden und aus den angezeigten Gründen wieder restituirt werden sollen, wird hierdurch bezeugt.

N. N. den ten 18

Königl. Preuß. ꝛc.

(L. S.) Unterschrift.)

III.

der bei dem Königl. Preuß. ꝛc. zu N. N.
im ten Quartal 18 verdorbenen und unbrauchbar gewordenen
Stempel.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Sache und Akten.	Ursachen, wodurch der Stempel verdorben oder unbrauchbar geworden.	Datum der Verfügung wodurch die Erstattung angeordnet.	Stempel-Betrag. thlr. sgr. Pf	Bemerkungen
			Summa .		
			Hiervon ab die Tantieme des Stempelrezeptors mit		
			Nettobetrag .		

Daß die in vorstehender Liquidation aufgeführten Stempel mit dem Bruttobetrage von (geschrieben) bei der unterschriebenen Behörde selbst wirklich verdorben und aus angegebenen Gründen unbrauchbar geworden sind, wird hierdurch bezeugt.

N. N. den ten 18

Königl. Preuß. ꝛc.
(L. S.) Unterschrift.

Bekanntmachung

Vorschriften für die Spezialkommissarien in Gemeinheitstheilungssachen wegen der Kassenrechnungen.

Nach einer bei Gelegenheit der Abnahme unserer Kasse erlassenen Anordnung der Königlichen Oberrechenkammer soll aus den jedesmahligen Rechnungen ersichtlich seyn,

wie viel von den, den Partheien in Anrechnung kommenden 3 pC. Diäten der Kasse verbleiben? — und wie viel den Kommissarien zugehen? —

Laut welcher eine Abänderung der bei den Kasse-Stücken vorkommenden Form des Actenvermerkungs-Stempels, in der Art, daß die Angabe Monat-Tag

No.	Datum der Allerhöchsten Cabinets-Ordre.	Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre.	Verfügung über die Allerhöchste Cabinets-Ordre.	Bemerkungen.
			Ministerium des Innern und der Polizei.	Andere Ministerien.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	1.	Termin 1.		

Theils Einrichtung trifft mit dem Neujahrstage 1834. ein, da der bisherige Vorrath derjenigen Kassen-Bestände, welchen eine besondere Art des Actenvermerkungs-Stempels vorgeschrieben ist, bis zu diesem Jahre zum Theil zur Verfügung bei uns vorhanden ist.

Auch scheint es geboten zu der Abänderung zweier Formulare der Actenvermerkungen ordnend mit Hand zu legen.

Berlin, den 3ten October 1833.

Königliche Generaldirection der Seehandlung (Preußische Bank).

Kassen-Gesellschaft des Königlichen Polizeihofes.

Der Kassirer Johann Christian Hermann ist zum Rechner des Polizeihofes zu Berlin, der Rendant der Hauptkasse Johann Carl Heinrich Schulz, der Schreiber Friedrich Wilhelm Ludwig Schulz zum Kassirer der Hauptkasse, der Schreiber Johann Friedrich Wilhelm Schulz zum Rendanten der Hauptkasse, der Schreiber Johann Carl Heinrich Schulz zum Kassirer der Kassen-Gesellschaft ernannt und bestätigt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 49.

Magdeburg, den 3. Dezember 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24ten dies. Mon. zu Berlin ausgegebene 20te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 975. vom 31ten August d. J. wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Carl von Mecklenburg Königl. Hoheit,

„ 976. vom 22ten v. M. betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorener oder vernichteter Staatspapiere, und

„ 977. vom 8ten d. M. betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Magdeburg, den 29ten November 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 126. Aufstellung der Gewerbesteuerrollen pro 1826. II. 1435. Nov.

Um eine Uebersicht des Verhältnisses der Klassensteuer zur Gewerbesteuer zu erhalten, soll nach einer Bestimmung der Königlichen Generaldirektion der Steuern, bei der Aufstellung der Gewerbesteuerrollen für das Jahr 1826. in einer besondern, der Rolle hinzuzufügenden Kolonne, der Be-

trag der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Klassensteuer mit rother Dinte bemerkt werden.

Den mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden wird hierzu die Anweisung ertheilt, mit der Auflage, die Absendung des Hauptexemplars der Gewerbesteuerrollen danach nicht aufzuhalten, sondern die gedachten Vermerke in das 2te Exemplar einzutragen und dieses möglichst bald nachzuliefern. Denjenigen Behörden, deren Rollen jetzt schon eingegangen sind, oder welche die Absendung vor dem Eingange dieser Verfügung noch bewirkt haben, wird ein Exemplar derselben zu dem gedachten Zweck br. manu remittirt werden.

Magdeburg, den 20ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 127. Anweisung an die Magistrate wegen eines vom Schauspieler Müller zu entrichtenden Gewerbesteuernachschusses. II. 1258. Nov.

Von dem Schauspieler Müller sollen nach höherer Anordnung für das laufende Jahr nachträglich noch acht Thaler Gewerbesteuer eingezogen werden.

Derjenige Magistrat, in dessen Geschäftskreise der ꝛc. Müller sich zur Zeit der Publikation dieser Verfügung aufhält, wird deshalb angewiesen, diese Summe einzuziehen und an Uns einzusenden, so wie diejenigen Magistrate, bei welchen der ꝛc. Müller sich im Laufe der nächsten 3 Monate noch melden wird, sich die Entrichtung dieser Summe glaubhaft nachweisen lassen müssen.

Magdeburg, den 24ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.

Im Monat Oktober d. J. sind mit der Weisung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, nachfolgende Individuen über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirkes transportirt worden, als:

1) Der Scharfrichterknecht Friedrich Wilhelm Siebert, aus Greitz — 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, längliche Nase, gewöhnlicher Mund, blonder Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, auf dem rechten Backen Warzen — den 25ten Oktober von Magdeburg über Zeitz nach Greitz, nachdem er wegen Führung eines falschen Passes viermonatliche Zuchthausstrafe erlitten.

2) Carl Stein aus Sandersleben im Anhalt-Dessauischen — 53 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schwarzbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, dicker Mund, breites Kinn, schwärzlicher Bart, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, angeblich an einem Bruchschaden leidend — den 31ten Oktober von Leitzkau nach Sandersleben, wegen Vagabundirens und Bettelns.

3) Der Gypsfigurenhändler Constantino Matthei, aus Gromignanna in Italien gebürtig, im Braunschweig wohnhaft — 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Augen, schwarze Stirn, längliche Nase, mittler Mund, rundes Kinn, brauner Bart, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 14ten Oktober von Stendal über Oebisfelde nach Braunschweig, weil er seinen Paß längere Zeit nicht hat visiren lassen und mit einem Hausirschein nicht versehen gewesen.

4) Der Gypsfigurenhändler Bartolomeo Biagi aus Gombiletti in Italien gebürtig, in Braunschweig wohnhaft — 17 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, dunkelbraune Haare, Augenbraunen und Augen, kurze Stirn, platte Nase, aufgeworfener Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — den 14ten Oktober von Stendal über Oebisfelde nach Braunschweig, weil er seinen Paß nicht hat visiren lassen und keinen Hausirgewerbeschein gehabt hat.

5) Der Schauspieler Johann Friedrich Bitsch aus Homburg a. d. Höhe — 45 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, hohe Stirn, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe — den 27ten Oktober von Gardelegen über Oebisfelde und von da über die Grenze, weil er sich zwecklos umhergetrieben hat.

Magdeburg, den 19ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie Carl Friedrich Wilhelm Eckolt ist zum Rektor der Stadtschule in Ziesar ernannt.

Der Schulamtskandidat Klein ist zum Küster und Schullehrer zu Lichterfelde, Diözes Seehausen am Aland, ernannt.

Von der unterzeichneten Generalkommission wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nachbenannten Personen von uns als Kreis-Bonitenrs in Separations- und Ablösungssachen bestellt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmässig vereidigt worden sind:

1) der Richter und Bauergutsbesitzer Joh. Carl Veit zu Glessien bei Schkeuditz.
2) der Amtmann Christian Wilh. Gottlob Richter zu Schmerz bei Düben.
3) der Bauergutsbesitzer Christoph Wilh. Kluge zu Holzweissig bei Bitterfeld.
4) der Anspänner Joh. Christian Schaaf zu Gottenz bei Schkeuditz.
5) der Schulze und Anspänner Joh. Gottfried Schaaf zu Oßmünde bei Schkeuditz.
6) der Königl. Domainenamtmann Carl August Schmidt zu Burg-Liebenau bei Merseburg.
7) der Rittergutsbesitzer Carl Nötzel zu Badrina bei Düben.
8) der Bürger und Oekonom Friedrich Eilert zu Artern.
9) der Pächter Friedrich Wilhelm Fritzsche zu Rodeberg bei Nordhausen.
10) der Bauergutsbesitzer Christian Friedrich Werther zu Neustadt bei Nordhausen.
11) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Müller zu Lauchstädt.
12) der Gutsbesitzer Johann Andreas Eylau zu Bischdorf bei Merseburg.
13) der Bürger und Oekonom Christian Gottlob Seyling zu Zeitz.
14) der Rittergutsbesitzer Amtmann Ferdinand Carl Meise zu Laue bei Dehlitzsch.
15) der Amtsrichter Carl Gotthelf Dienemann zu Bornstedt bei Sangerhausen.
16) der Bauerngutsbesitzer Joh. Christian Schäfer zu Voigtstädt bei Artern.
17) der Bauerngutsbesitzer und Gerichtsamts-Schöppe Michael Radefeld zu Mornitz bei Zeitz.

Berlin, den 15ten Oktober 1825.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 50.

Magdeburg, den 10. Dezember 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

No. 127. Gewerbebetrieb der Staats- und Kommunalbeamten. II. 2021. Nov.

Wir finden uns veranlaßt, den Herrn Landräthen und Magistraten die Bestimmung des Edikts vom 2ten November 1810., nach welcher Staats- und Kommunalbeamte zum Betriebe eines Gewerbes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden bedürfen, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 27ten November 1825.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 128. Verbot des Gebrauchs

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder in unserem Verwaltungsbezirke besonders unter den Landwirthen noch hölzerne Later-

der hölzernen Laternen. I. 886. Nov.

nen im Gebrauch sind. Da aber dadurch die Feuergefährlichkeit sehr vermehrt wird und das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1549. schon vorschreibt, daß man sich nur blecherner Laternen bedienen soll, so wird der Gebrauch der hölzernen Laternen bei einer Strafe von zwei Thalern hiermit untersagt und werden sämmtliche Polizeybehörden und die Gensdarmen hiermit angewiesen, darüber sorgfältig zu wachen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

Magdeburg, den 30ten November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors der Provinz Sachsen.

No. 20. Aufhebung des Nebenzollamts Gr. Bartensleben u. der Steuer-Rezeptur Werben. 23080.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Nebenzollamt 2ter Klasse zu Groß-Bartensleben, im Hauptzollamtsbezirk von Moorsleben, und die Steuer-Rezeptur zu Werben, im Hauptzollamtsbezirk von Salzwedel vom 1ten Januar 1826. ab, werden aufgehoben werden.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor

In dessen Abwesenheit

der Regierungsrath Rackelmann.

Vermischte Nachrichten.

Die bisher von dem Rendanten Weber in Halberstadt besorgte Erhebung der dortigen Getreidegefälle, ist dem Oberamtmann Retche daselbst von jetzt an übertragen worden, welches den betreffenden Censiten hierdurch bekannt gemacht wird.

Verwaltung der Halberstädter Getreide-Rezeptur. II. 2207. Nov.

Magdeburg, den 28ten November 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Kobbe ist zum Adjunkten des Kantors und 2ten Schullehrers Kohlrausch zu Gröningen cum spe succedendi ernannt.

Der bisherige Hülfslehrer Weber ist zum dritten Lehrer und der Schulamtskandidat Steinle zum Hülfslehrer an der Töchterschule zu Neuhaldensleben befördert.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Die Oberlandesgerichtsauskultatoren Anton Gremler, Julius Angerstein, Wilh. Lorenz und Anselm Riese sind zu Referendarien bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt befördert.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Wilh. Oppermann zu Stettin und die Kammergerichtsreferendarien Fried. Wilhelm Schlitte und A. G. W. Lüderitz sind zu demselben Oberlandesgericht versetzt.

Der 2te Gerichtssekretär Döleke zu Quedlinburg ist zum ersten, und der Oberlandesgerichtsreferendarius Jacob Fleischer zum 2ten Gerichtssekretär daselbst ernannt.

Der 2te Kriminalaktuarius Ziegler ist zum ersten und der Oberlandesgerichtsreferendarius Coler zum zweiten Aktuarius bei dem Inquisitoriat zu Halberstadt befördert.

Der bisherige Oberlandesgerichtsassessor Carl August Sander ist zum Stadtjustizrath beim Land- und Stadtgericht zu Halberstadt ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 51.

Magdeburg, den 17. Dezember 1825.

Bekanntmachung des Königl. Provinzialsteuer-Direktors der Provinz Sachsen.

No. 21. Verlegung des Nebenzollamts zu Kl. Helmsdorf nach Linda. 22583.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das zu Kl. Helmsdorf bestehende Nebenzollamt IIter Klasse vom 1ten Januar k. J. an nach Linda, im Hauptzollamtsbezirk Lützen, verlegt werden wird.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 88. Bestimmungen wegen der Pensionsabzüge.

Durch die Ministerialverfügung vom 24ten November pr. B. No. 2. ist bestimmt, daß die Pensionsabzüge nach Ablauf eines jeden Jahres, in Gemäßheit des wirklichen Diensteinkommens der Beamten berichtigt und resp. erstattet oder nachgezahlt werden sollen, in sofern der Unterschied gegen das etatsmäßige Einkommen mehr als 10 Prozent beträgt.

Sämmtliche Vorgesetzte, denen Prämien-Quittungsbücher ertheilet, werden hiedurch angewiesen, in den ihnen Vom Amte zur Ertheilung der Prämienquittungen angewiesenen und nach beygehender Formel eingerichteten Büchern, die Prämien-Quittungen, vom 1. Jänner 1823 an, mit einer fortlaufenden Nummer, und dem Monat, und Jahre, in welchem Sie ertheilet worden, einzutragen, sie bei sich einzubehalten.

Sie haben hievon Niemanden Anzeige zu machen, und darüber Niemanden Rede zu stellen, sondern die Untergebenen zur Einsicht dieser Verordnungen und Pflichten zu verhalten.

Wiedenberg, den 29ten November 1822.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Tabellarische Uebersicht

über die Personalveränderungen der Beamten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu N. N. vom Jahre 1823.

Name der Beamten.	Ist angestellt worden.	Ist befördert worden.	Ist gestorben.	Ist entlassen worden.	Ist pensionirt worden.	Ist in Ruhestand versetzt worden.	Ist in Activität versetzt worden.	Ist sonst abgegangen.	Bemerkungen.

Nro. 18. Verordnung des Königlichen Preußischen Generalgouvernements des Großherzogthums Posen, wegen Einsendung der Königlichen Hauptgerichtsbeamten und der Königlichen Oberlandesgerichtsbeamten Namhafte Uebersichten ihrer Personalveränderungen, vom 3ten Jul. 1823. Welche die Oberlandesgerichtsbeamten ebenfalls Quartalweise, genau nach der im Anschluß

No. 48. Seite 485. bis 487. bereits abgedruckten Formularen anzufertigen und dabei folgendes zu beobachten:

bei der Liste I.

1) Nur das Datum des Niederschlagungsdekrets begründet die Zeitperiode, in welche die Liquidation zur Erstattung fallen muß, es können daher in eine Quartalliquidation nur diejenigen Posten aufgenommen werden, welche im Laufe des Quartals niedergeschlagen sind;

2) die aus frühern Quartalen herrührenden Posten sind, jedoch erst am Schluß des Jahres in eine besondere Liquidation nach demselben Schema wie ad I. und mit der Ueberschrift:

Nachliquidation
der
bei dem ꝛc. Königl. Preuß. N. N. zu N. N.
in dem Jahre 18 ꝛc.

niedergeschlagenen, jedoch in den Quartallisten vergessenen Stempel zu bringen, und dem darunter zu setzenden gerichtlichen Atteste hinzuzufügen:

daß alle diese Beiträge früher noch nicht zur Erstattung gekommen sind.

Bei der Liste II.

1) Obige Bestimmungen ad 1. und 2. finden auch bei dieser Liste statt;

2) es sind jedoch nach den verschiedenen Steuerstellen, wo die Erbschaftsstempel gelöset worden sind, besondere Listen zu fertigen.

Beide Listen I. und II. sind zuvor in duplo bei dem Königlichen Provinzial-Stempelfiskal, Regierungsrath Brüggemann hieselbst zur Verifikation auf den Grund der Akten und der darin mit Genauigkeit zu ordnenden Beläge einzureichen, auch kann bei demselben darum nachgesucht werden, die Listen nach erfolgter Verifikation brevi manu bei der Königl. Provinzial-Steuerdirektion abzugeben.

Bei der Liste III.

1) Diese sind der Verifikation nicht unterworfen, sondern gelangen nebst den verdorbenen Stempeln direkt an die Königliche Steuerdirektion:

2) das Verderben der Stempel ist möglichst zu vermeiden;

3) verdorbene Stempel können zu den zu den Akten zu kassirenden Stempeln benutzt werden, in welchem Fall eine Restitution nicht eintritt, es muß dabei aber die Vorschrift über die Benutzung der verschiedenen Arten des Stempelpapiers streng befolgt und auf dem Stempel unter Unterschrift versichert werden, daß der Stempel bei der Behörde selbst verdorben und nunmehro zur Kassation bestimmt sey.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29ten Oktober d. J. ist der bisherige Medizinalrath Dr. Trüstedt zum Regierungs-Medizinalrath bei der hiesigen Königl. Regierung und der Dr. Medicinae Andreä hieselbst zum Medizinalrath bei dem Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Sachsen ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Traugott Bothe ist zum fünften Lehrer an der hiesigen großen Volksschule für Töchter befördert.

Die Demoiselle Johanne Jacobs ist zur zweiten Lehrerin und die Wittwe Schmidt geb. Günther zur dritten Lehrerin an der Töchterschule zu Tangermünde, so wie der Schulamtskandidat Bühring provisorisch zum Lehrer der Armenschule zu Tangermünde ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 52.

Magdeburg, den 24. Dezember 1825.

Ministerielle = Bekanntmachung.

Instruktion wegen der schiedsrichterlichen Entscheidungen nach den Gesetzen vom 21. April 1825. in Betreff der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse.

Nach den Gesetzen vom 21sten April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den vormals Königl. Westphälischen, Großherzogl. Bergischen, und zu den französisch Hanseatischen Departements und dem Lippedepartement gehörig gewesenen Landestheilen

(Gesetzsammlung des Jahres 1825. No. 938. §§. 111., 112., 115. S. 90. und 91.

Desgl. No. 939. §§. 89., 90., 92. S. 108. und 109.

Desgl. No. 940. §§. 86., 87., 89. S. 125. und 126.)

sind gewisse Bestimmungen wegen der Gewährleistung der aufgehobenen Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen, im Fall entstehenden Streites zur schiedsrichterlichen Entscheidung und zu einem besondern durch die Instruktion der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen näher zu entwickelnden Verfahren verwiesen. Demgemäß wird zur Vervollständigung jener Vorschriften Folgendes hiermit festgesetzt.

§. 1. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen, welche nach den eben gedachten Vorschriften eintreten sollen, können nicht als selbstständige Endurtel betrachtet und abgefaßt werden, da sie sich, jenen Gesetzen nach, nicht

auf den ganzen Umfang der Streitigkeiten, welche wegen der Gewährleistung für die aufgehobenen Rechte oder wegen der Abgaberückstände vorkommen können, beziehen, und nicht die Verpflichtungen selbst, welche den Partheien obliegen, sondern nur gewisse Thatsachen und Vorfragen, welche dem bevorstehenden Urtel zum Grunde zu legen sind, feststellen, und mithin nur einzelne Punkte betreffen sollen, welche sich zu dem unter den Partheien schwebenden Hauptprozesse entweder als Präjudizialpunkte oder als Bestandtheile des künftigen Urtels verhalten.

Demgemäß instruirt der von der Generalkommission zur Einleitung der Hauptsache ernannte Kommissarius auch die zu schiedsrichterlicher Bestimmung verwiesenen Punkte, dergestalt, daß er die Thatsachen, welche nach den allgemeinen Vorschriften wegen des Prozeßverfahrens zu ermitteln sind, aufklärt und die Zuziehung der Schiedsrichter alsdann erst veranlaßt, wenn der Gegenstand zu ihrer Entscheidung reif ist.

Kommt es aber auf die Informationseinziehung wegen solcher Punkte und deren Vorbereitung zur Entscheidung an, bei welchen der schiedsrichterliche Ausspruch die förmliche Beweisführung ersetzen soll: (conf. §§. 5. bis 8. dieser Instruktion) so müssen die Schiedsrichter dabei zugezogen, oder doch die Mittel zur Aufklärung mit denselben berathen, und bei deren dem Instruenten überlassenen Aufnahme die mit ihnen gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zur Richtschnur genommen werden.

Es folgt aus dem Vorstehenden ferner, daß die Zuziehung der Schiedsrichter ausgesetzt bleibt, bis der zum Instruktionsverfahren gehörige status causae et controversiae regulirt ist, und ein solcher muß in dergleichen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommen könnte, um denselben den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu machen, immer mit großer Sorgfalt aufgenommen werden.

Es versteht sich auch ganz von selbst, daß es der Beurtheilung des Instruenten und resp. des erkennenden Richters vorbehalten bleibt, ob in einem vorliegenden Hauptprozesse es auf die Feststellung der zur schiedsrichterlichen Bestimmung verwiesenen Punkte überhaupt ankömmt, oder ob dieselbe aus-

zusetzen sei, um zu gewärtigen, ob es derselben nach der Entscheidung anderer zur Sache gehöriger Vorfragen noch bedürfen werde.

Demgemäß kann auch die Ernennung der Schiedsrichter bis zu dem Termine, in welchem der status causae et controversiae regulirt wird, ausgesetzt bleiben.

§. 2. Die Schiedsrichter werden von den Partheien gewählt, dergestalt, daß von jeder Seite einer in Vorschlag gebracht wird. Es steht auch bei den Partheien, sogleich den Obmann für den Fall zu ernennen, wenn die Schiedsrichter selbst sich nicht sollten vereinigen können. Unterlassen sie dies oder vermögen sie sich darauf nicht zu einigen: so wählen in dem eben vorausgesetzten Fall die Schiedsrichter selbst ihren Obmann.

Dem Instruenten steht das Urtheil darüber zu, ob die von den Partheien in Vorschlag gebrachten Schiedsrichter und resp. der von diesen oder jenen gewählte Obmann die zur Entscheidung gehörigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen. Versagt er zu deren Ernennung seine Zustimmung: so müssen andere von ihm zulässig befundene Personen in Vorschlag gebracht werden.

Versagen sich die Partheien und resp. die Schiedsrichter diesen Ernennungen: so erfolgen solche zunächst durch den Instruenten. Der Instruent muß solchenfalls die von ihm getroffenen Wahlen den Partheien bekannt machen, und denselben dabei zugleich eine angemessene Präklusivfrist bestimmen, binnen welcher sie ihren etwanigen Widerspruch gegen jene Wahlen zu erklären haben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist ein Einspruch, oder bestehen einzelne Partheien oder Schiedsrichter auf die von ihnen vorgeschlagenen und von dem Instruenten verworfenen Personen: so bestimmt darüber die Generalkommission.

§. 3. Im Allgemeinen müssen sich die Gesichtspunkte, welche die Schiedsrichter bei Feststellung des wirklich schon eingetretenen oder dauernden Verlustes, welcher aus der Aufhebung eines nutzbaren Rechts erwächst, zu nehmen haben, aus der Natur dieses Rechts, in Zusammenhaltung mit den deutlichen Vorschriften der Gesetze vom 21ten April d. J., von selbst

ergeben, und ist dabei eine erhebliche Schwierigkeit in irgend einem andern Fall, als wo es sich von einem aufgehobenen Zwangsbannrecht handelt, nicht zu erwarten.

§. 4. Wenn es aber auf die Feststellung des Verlustes, welcher einem Zwangsberechtigten aus der Aufhebung einer Zwangs- und Banngerechtigkeit erwachsen ist, und des dieserhalb zu gewährenden Zinserlasses ankömmt, so ist dabei Folgendes zu beachten.

Ein Bannrecht sichert dem Gewerbetreibenden nichts weiter, als gewisse Kunden, die bei ihm arbeiten lassen, oder sein Fabrikat bezahlen. Wenn es zessirt: so ist er der allgemeinen Konkurrenz unterworfen. Nun waltet aber kein Grund ob, anzunehmen, daß zu einem gegebenen Gewerbe eine größere Konkurrenz sein werde, als zu andern. Der gemeine Vortheil also, daß das Gewerbe die laufenden Kosten und die Zinsen des in den Maschinen (der Mühle ꝛc.) steckenden Kapitals vorweg bezahlt und nächstdem einen der Arbeit und den zu ihrer Verrichtung nöthigen Einsichten und Geschicklichkeiten, imgleichen der Fähigkeit zu dem erforderlichen Verlage entsprechenden Gewinn abwirft, kann nach wie vor als Produkt der Anstalt, auf welcher vormals das Zwangsrecht haftete, und des Betriebes ihres Inhabers betrachtet werden. Dem Zwangsberechtigten entgeht mithin nur der Monopolpreis, d. i. der Ueberschuß, welchen er nach den hergebrachten Preisen seiner Arbeit oder seiner Produkte über den gemeinen Werth derselben bezog.

In der Regel wird diese Differenz der einzige Verlust sein, welchen der Zwangsberechtigte macht. Es können aber auch einzelne Fälle vorkommen, in welchen der Fabrikationsanstalt durch das ihr zuständige Zwangsrecht ein überhaupt größerer Betrieb zugewandt worden, als ohnedem nach ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit zu erreichen gewesen wäre: und in solchen Fällen ist es möglich, daß der Inhaber nicht bloß Verlust an dem Monopolpreise macht, sondern auch seine Arbeitskraft und seine Maschine für einen Theil der Betriebszeit unbeschäftigt bleiben. Da er nun diesen Verlust der allgemeinen Konkurrenz wegen auf die wirklich beschafften Pre-

dukte nicht schlagen kann: so hat er für die Zeit seiner Nichtbeschäftigung Ausfall an den Zinsen seines Verlagskapitals und an seinem Arbeitslohne.

Es kann ferner der Fall statt finden, daß der Zwangsberechtigte, ungeachtet sein Debit nicht vermindert und auch der Debitspreis derselbe geblieben ist, welchen er vor Aufhebung des Zwangsrechts hatte, dennoch Verluste an dem Debitsvortheile gemacht hat. So kann z. B. ein vormaliger Zwangsberechtigter noch dieselben Kunden haben und von ihnen denselben Preis beziehen, wie vormals; allein jetzt, um sie sich zu sichern, die rohen Produkte, die sie sonst selbst zur Fabrikationsstätte schaffen mußten, von denselben abholen lassen müssen, an seinem Gewerbsvortheil also dennoch den Betrag der Kosten der Gespannhaltung verlieren: und eben so kann ein Getränkfabrikant noch denselben Preis, wie sonst von seinen Zwangskunden ziehen, jetzt aber von dem Fabrikat Steuern zu entrichten haben, die ihn früher nicht trafen.

Demgemäß kann

1) Der Nachtheil, welchen der vormals Zwangsberechtigte erlitten, entweder in Verminderung des Debits und resp. der Beschäftigung der Zwangsanstalt, oder in Verminderung des Lohnsatzes und resp. Debitspreises, oder in sonstiger Verminderung des Debitsvortheils, oder in mehreren dieser Stücken zugleich bestehen.

Der etwanige Ausfall an den Nutzungen kommt jedoch nur in so weit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwillige Kunden eintritt.

(Gesetz No. 938. §. 109. S. 90.
" No. 939 §. 87. S. 108.
" No. 940. §. 84. S. 125.)

2) Hiernach muß der vormalige Zwangsberechtigte, soweit von ihm eine Verminderung des Debits behauptet wird, nachweisen:

a. die Anzahl der ehemals zwangspflichtigen Personen, und resp. Haushaltungen;

b. was zur Zeit des bestandenen Bannrechts an alljährlichem Verbrauch in den dem Bannrechte unterworfenen Artikeln, nach der

in der Gegend üblichen Lebensweise, auf die Person oder resp. Hauehaltung in Anschlag zu bringen ist; und

c. wie viel der zwangspflichtig gewesenen Personen oder resp. Haushaltungen seit Aufhebung des Bannrechts sich von ihm abgewendet haben?

3) Soweit von dem vormals Zwangsberechtigten eine Verminderung des Lohnsatzes oder resp. Debitspreises behauptet wird, hat derselbe nachzuweisen:

a. denjenigen Lohn- und resp. Debitspreis, zu welchem er zur Zeit des bestandenen Bannrechts seinem Kontrakte oder sonstigen gültigen Rechtstiteln nach berechtigt, oder welcher wenigstens damals der übliche gewesen; und

b. welcher Lohn- und resp. Debitspreis sich seit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinandersetzung festgestellt hat?

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Anspruch des vormals Zwangsberechtigten allein auf die Verminderung des Lohnsatzes oder Debitspreises gegründet wird, alsdann außerdem die Punkte No. 2. a. und b. gleichfalls nachgewiesen werden müssen.

4) Soweit der vormals Zwangsberechtigte einen Verlust bei dem Debitsvortheil behauptet, der sich auf andere Umstände gründen soll, hat derselbe diese Umstände und ihren dauernden Einfluß nachzuweisen.

§. 5. Der Nachweis bei No. 2. a. und c. und bei No. 3. a. und b. des §. 4. ist im Allgemeinen in gewöhnlicher rechtlicher Art zu führen. Wenn aber in dem Falle zu 2. c. der Abgang der Zwangsmahlgäste seit Aufhebung des Bannrechts nicht gleichförmig gewesen: so müssen die besondern Umstände, nach welchen der Beharrungszustand zu ermessen, dargethan werden, und von der schiedsrichterlichen Kommission ist alsdann der als dauernd anzusehende Ausfall festzusetzen.

Nicht minder tritt wegen der Punkte zu No. 2. b. und No. 4. die sachverständige Würdigung der Kommission ein. Diese wird sich dabei von den örtlichen Verhältnissen möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen bemüht sein. Es kommt dabei in Betracht, daß die Anschlagssätze sehr verschieden

zu stehen kommen, je nachdem die Einwohner eines gegebenen Bezirks arm oder reich, oder wie sie gewöhnt, je nachdem z. B. (bezüglich auf den Mühlenzwang) Brod oder Grütze ihre Hauptnahrung ausmacht, oder ob solche in Fleisch, Kartoffeln oder sonstigen Gemüsarten besteht, auch je nachdem sie sich reichlich oder nothdürftig nähren. Wiewohl es nun der schiedsrichterlichen Kommission zustehet, die zu ihrer Veranschlagung erforderlichen Angaben von den Partheien zu erfordern: so kann denselben doch nur die Darlegung derjenigen Nachrichten, welche sie zu geben vermögen, zugemuthet werden, und es ist die Sache der schiedsrichterlichen Kommission, sich die sonst erforderlichen Angaben auf die bei Taxationen übliche Weise zu verschaffen.

§. 6. Bei der Ermittelung nach §. 4. No. 2. c.

wie viel nämlich der zwangspflichtig gewesenen Personen oder resp. Haushaltungen seit Aufhebung des Bannrechts sich von dem Zwangsberechtigten abgewendet haben?

und nach No. 3. b.

welcher Lohn- und resp. Debitspreis sich seit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinandersetzung festgestellt hat?

ist noch ein Unterschied zu machen, ob der Verlust, welchen der Berechtigte erleidet, für die Vergangenheit zu berechnen ist, oder ob derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin fortdauernd erleiden wird. In dem ersteren Falle kommt der Verlust gerade so hoch in Anschlag, als er wirklich eingetreten ist. In dem andern Falle ist derselbe zwar auch nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen und die verlangte Ermäßigung des Zinses danach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren mögten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deßhalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

(Gesetz No. 938. §. 107. 108. S. 89.
= No 939. §. 85. 86. S. 108.
= No. 940. §. 82. 83. S. 125.)

Hiernach findet auch in dem letztern, den fortdauernden Verlust betreffenden Falle ein auf bloße Möglichkeiten gerichteter Kalkul, auf die Möglichkeit nämlich, welch einen Verlust die Aufhebung des Zwangsrechts künftig einmal dem Berechtigten zuziehen könne, keinesweges statt. Nichts destoweniger soll dem Zwangsberechtigten der Erlaß am Zinse für die Zukunft nicht schlechterdings nach dem Verluste, den er bisher erlitten, sondern in demjenigen Maaße, wie dieser Verlust für die Zukunft als fortdauernd anzunehmen ist, gewährt werden.

Demnach gilt zwar

a) die rechtliche Vermuthung, daß die solchergestalt nachgewiesene wirkliche Verminderung des Zwangsdebits, und nur diese, als unmittelbare und den vormals berechtigten benachtheiligende Folge der Aufhebung des Bannrechts anzusehen sey.

Wird aber behauptet, daß sich die Sache so, wie nachgewiesen, nur wegen besonderer ihrer Natur nach nicht dauernder Lokal- oder Personalumstände gestaltet habe: so müssen diese besondern Umstände z. B. daß der Berechtigte bei eigener vorzüglicher Industrie zufällig bisher nur nachlässige Gewerbsgenossen zu Konkurrenten gehabt, daß die schon beabsichtigte oder eingeleitete Anlegung einer neuen Fabrikationsanstalt in der Nachbarschaft nur einstweiliger zufälliger Hindernisse wegen noch nicht zu Stande gekommen, oder andererseits, daß der Berechtigte seine Kunden nur durch eigene Schuld verloren habe und dergl., von dem Behauptenden nachgewiesen, und alsdann darüber:

was von diesen Umständen von erheblichem Einfluß, welche Erfolge für die künftig fortdauernden zu achten, und in wie weit dadurch die Berechnung sich ändere?

schiedsrichterlich entschieden werden.

Es gilt ferner

2) die rechtliche Vermuthung, daß derjenige Lohn- und resp. Debitspreis, wel-

welcher zur Zeit der Auseinandersetzung wirklich statt findet, als der weiter fortdauernde zu beobachten sei. Wird aber behauptet, daß derselbe sich so, wie nachgewiesen, nur wegen besonderer, ihrer Natur nach nicht dauernder Umstände gestaltet habe: so müssen auch in diesem Fall diese besondern Umstände von dem Behauptenden nachgewiesen und über deren Einfluß auf das Resultat der Berechnung schiedsrichterlich entschieden werden.

§. 7. Eben so gilt in Beziehung auf §. 4. No. 4. wegen des Verlustes an dem Debitsvortheil die rechtliche Vermuthung, daß der Debitsvortheil mit dem Debitspreise in geradem Verhältnisse stehe. Wird aber behauptet, daß der vormals Zwangsberechtigte, ungeachtet des nicht verminderten Debitspreises, dennoch, oder daß er in größerem Maaße, als die Verminderung statt gefunden, durch besondere Umstände von dauerndem Einfluß an seinem Debitsvortheil Einbuße gemacht habe, so hat darüber:

ob und in wie weit durch solche Umstände ein anderes Verhältniß begründet werde?

nach Erwägung und nöthigenfalls Ermittelung dieser Umstände die schiedsrichterliche Kommission zu entscheiden.

§. 8. Der Ausfall an den Nutzungen vormaliger Zwangs- und Bannrechte kommt überhaupt nur in Anschlag, wenn eine Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, statt findet.

(Gesetz No. 938. §. 109. S. 90.
= No. 939. §. 87. S. 108.
= No. 940. §. 84. S. 125.)

Wie nun einer Seits, nachdem der Gewerbebetrieb frei geworden, manche Kunden, die der Zwangsberechtigte sonst hatte, von demselben abgegangen sein und sich zu andern Fabrikationsanstalten geschlagen haben können, so können ihm anderer Seits wiederum andere Kunden zugegangen sein, die er sonst nicht annehmen durfte. Der Zuwachs seiner Kunden kann unter besonderen Umständen so groß geworden sein, daß selbst ein Verlust an dem Debitsvortheil, welchen er vormals von dem Absatze an seine

Zwangskunden bezog, durch die größere Kundschaft wieder ausgeglichen wird. Wird nun behauptet, daß der Berechtigte nach diesen oder andern örtlichen Verhältnissen keine oder eine geringere Verminderung seiner Nutzungen erlitten habe: so tritt auch hiebei die Erörterung der sachgehörigen Umstände und Entscheidung durch die schiedsrichterliche Kommission ein.

§. 9. In Bezug auf die bei Abtragung der Abgabenrückstände vorkommenden Streitigkeiten kann es für die schiedsrichterliche Kommission, da diese niemals die Verpflichtung zu solchen Rückständen an sich selbst zu beurtheilen hat, nur auf zwei Gesichtspunkte ankommen, nämlich:

1) bei rückständigen Diensten ist es möglich, daß einerseits der Verpflichtete deren Ersatz in Gelde zu leisten unvermögend ist, sie aber nach gewissen Regeln allmählig in natura nachzuleisten vermag, andererseits der Berechtigte von nachgeleisteten Naturaldiensten gar nicht oder doch nur unter gewissen Maaßgaben wirthschaftlich nützlichen Gebrauch zu machen im Stande ist. Hier hat also die schiedsrichterliche Kommission ihr Augenmerk darauf zu richten:
   a. ob und wie weit der Verpflichtete wirklich außer Stande zu erachten, seine rückständige Dienstpflichten (welches immer die gesetzliche Regel bleibt) in Gelde zu ersetzen? welchen Theil derselben er eventuell in Gelde abtragen kann? und welchen Theil zur Naturalnachleistung zu verweisen das Bedürfniß erheischt?
   b. ob und wie weit dem Berechtigten anzumuthen, sich Dienstrückstände in natura nachleisten zu lassen, und unter welchen Maaßgaben solches statt finden könne?
   c. in welcher Art der Erfüllung der rückständigen Dienstverpflichtungen, sei es ganz in natura, oder ganz in Gelde, oder theilweise in dem einen und theilweise in dem andern, die Konvenienz beider Theile am besten zusammentreffe?

   und hiernach hat denn die schiedsrichterliche Kommission eine bestimmte Festsetzung zu treffen.

2) bei rückständigen Diensten, Zehnten oder anderen Naturalabgaben kann es darauf ankommen, ob und wie weit der Verpflichtete mehr, als das

im Gesetz selbst bestimmte Minimum Einer Jahresleistung, zu gewähren im Stande sei? In dieser Beziehung also hat die schiedsrichterliche Kommission nur darüber, ob der Verpflichtete mehr leisten könne? abzusprechen, und eventuell die kürzeren oder stärkeren Leistungstermine bestimmt zu reguliren.

Es leuchtet ein, daß die schiedsrichterliche Kommission zur Vollbringung dieses Geschäftes einer gewissen Kenntniß von den wirthschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten und auch des Berechtigten bedarf. Sich diese Kenntniß, in so weit sie ihr nicht schon beiwohnt, durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern, soweit als sie zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achtet, zu beschaffen, ist ihre Sache, und es bedarf deshalb keiner Feststellung der dabei zum Grunde liegenden Thatsachen durch förmliche Instruktion: so weit die Schiedsrichter jedoch die vorgängige Ausmittelung und Feststellung gewisser Thatsachen nöthig erachten, soll sich der Instruent derselben nicht entziehen, sondern solche so weit als möglich und auf dem kürzesten Wege zu bewirken verpflichtet sein.

§. 10. Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich den im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen stehen dagegen in sofern noch Erinnerungen zu, als:

1) der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft, oder
2) die schiedsrichterliche Kommission über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen ist, oder
3) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind, oder
4) gegen ein klares Landesgesetz entschieden ist.

Werden dergleichen Mängel von den Partheien gerügt oder sonst von der Generalkommission oder von dem Richter einer folgenden Instanz wahrgenommen und gegründet befunden: so wird die Sache zur Abhülfe und Verbesserung durch die nämlichen oder durch andere von neuem nach § 2. zu ernennende Schiedsrichter, je nachdem die Generalkommission eins oder das andere für angemessen erachtet, an den von der letzteren ernannten Instruen-

ten zurückgewiesen. Im übrigen findet aber gegen die Festsetzungen der Schiedsrichter weder Appellation noch Rekurs statt. Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung wird hiernächst durch einen von der Generalkommission abzufassenden Bescheid bestimmt, gegen welchen die ordentlichen Rechtsmittel statt finden. Dem gemäß kann aus der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht, sondern allererst auf den Grund des von der Generalkommission oder von der vorgesetzten Instanz abgefaßten Erkenntnisses die Exekution gesucht werden.

§. 11. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens muß die nämliche Parthei tragen, welcher solche in der Hauptsache zur Last gesetzt werden.

Berlin, den 31ten Oktober 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Justiz.
v. Schuckmann. Graf v. Dankelmann.

Der Minister der Finanzen.
v. Motz.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors.

No. 22. Behandlung der mit den Posten ein- aus- und durchgehenden Waaren. 22121.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16ten d. M. genehmige Ich die Maasregeln, über welche sich der Finanzminister und der Generalpostmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waarenversendungen vereinigt haben

Dem zu Folge will Ich hierdurch bestimmen, daß:

1) die ein- durch und ausgehenden Poststücke mit einer der Adresse beigefügten Inhaltserklärung zur Ansicht der Grenzämter versehen seyn müssen, und daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein und durchgehenden Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangsabgaben entrichten sollen.

2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke, sind an der Grenze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen vorschriftmäßig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigem Zustand gesetzt werden.

3) Die Eröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Oberkontrolleuren versehenen Unterämtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unterämtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanzminister an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem Generalpostmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4ten Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Bekanntmachung
über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19ten November 1824, und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten Junius 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§. 1. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post gibt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waarenballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungsrolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Litt. a. hier bei.

§. 2. Sind in einem Ballen Waaren mehrerlei Gattungen zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Waarenballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgabensatz erhoben, der in der Erhebungsrolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchen Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangsabgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silberkourant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B. hierbei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waarenballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Inhaltserklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen be

sindliche Waare in der Erhebungsstelle belegt ist, wenn in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedruckt worden, daß der Ballen an der Grenze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten.

§. 4. Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1 bis 3) keine Anwendung.

§. 5. Alle Waarenballen, welche beim Eingangsamte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Grenze von den Steuerbeamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhaltserklärung eingehen.

Der Steuerverschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6. Die Steuererhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter, geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waarenballen entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Grenze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn

davon, nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3., die höchste Abgabe zu legen ist.

Von anderen Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter, Nebenzollämter 1ter Klasse, oder Oberkontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuerempfangsstellen sich befinden.

Das unter c. beigefügte Verzeichniß giebt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuererhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waarenballen mehr nicht als 15 Pfund Brutto wiegen. Andere Waarenballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Oberkontrolleurs oder eines andern dazu befugten Oberbeamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maaßgabe der geographischen Lage der Orte und

der

der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

§. 7. Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, (Abtheil. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39, a der Erhebungsrolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangsabgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Grenzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuerbeamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8. Werden unversteuerte Waaren von einer Waarenniederlage in einer Packhofestadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waarenballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

§. 9. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuerbeamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Kours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungsrolle festgesetzte Durchgangsabgabe nach dem Bruttogewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage

anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangsabgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfanger der Sache angerechnet.

§. 10. Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuergefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§. 11. Sollen Gegenstände die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1. vorgeschrieben, der zu versenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Grenzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Grenzzollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Hauptamt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuerverschluß versehen, und wie dieß geschehen vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Grenze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sei. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Grenzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

§. 12. Waarenballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhaltserklärung nicht gemäß befunden wird, so daß dadurch eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zollordnung gegebenen Vorschriften, weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1ten Januar des Jahres 1826. an zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27ten September 1825.

Der Finanzminister

von Motz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juni dieses Jahres, mit der damit in Beziehung stehenden Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 27ten September d. J., wird in Gemäßheit eines besondern Reskripts des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 30ten Oktober d. J. III. 16166. hierdurch zur allgemeinen Nachricht, und zur genauen Nachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1825.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

A.

Muster

zu einer Inhaltserklärung bei einer Waarensendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:
Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

No. 1. gefärbte Seide,
" 2. baumwollene Stuhlwaaren,
" 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.

6. Tabelle.

Für den Silberwerth von 100 Thalern vom Jahre 1750 bis zum Jahre 1857 in Thalern vom jedesmaligen Jahre.

Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.	Jahr	Thlr.
1750	100	1775	100	1800	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1751	100	1776	100	1801	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1752	100	1777	100	1802	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1753	100	1778	100	1803	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1754	100	1779	100	1804	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1755	100	1780	100	1805	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1756	100	1781	100	1806	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1757	100	1782	100	1807	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1758	100	1783	100	1808	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1759	100	1784	100	1809	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1760	100	1785	100	1810	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1761	100	1786	100	1811	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1762	100	1787	100	1812	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1763	100	1788	100	1813	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1764	100	1789	100	1814	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1765	100	1790	100	1815	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1766	100	1791	100	1816	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1767	100	1792	100	1817	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1768	100	1793	100	1818	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1769	100	1794	100	1819	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1770	100	1795	100	1820	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1771	100	1796	100	1821	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1772	100	1797	100	1822	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1773	100	1798	100	1823	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100
1774	100	1799	100	1824	100	1825	100	1826	100	1827	100	1828	100	1829	100

Anmerkung. Wenn ein Zwischenjahr nicht in der Tabelle gefunden wird, so ist der Unterschied der Werthe der Nachbarjahre, die vor und hinter diesem Jahre in der Tabelle stehen, durch 5 zu theilen, abgerundet, die Quote zeigt Thaler an.

Beispielsweise, die Quote zwischen 1750 und 1751 ist 0, also Null, weil der Unterschied

Von 100 Thlr. 1750 bis 100 Thlr. 1751 ist 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Von 100 Thlr. 1751 bis 100 Thlr. 1752 ist 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Von 100 Thlr. 1752 bis 100 Thlr. 1753 ist 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Ortsverzeichniß.

Der Ort, wo ein solcher sich befindet, ist durch Cursivschrift, und wo derselbe mit einem Thore, Thurme, Schlosse, Kirche oder Kloster versehen ist, durch die Buchstaben th, t, s, k, und k. bezeichnet und über Posen hat Nr. 1, über Bromberg Nr. 2 und über Danzig Nr. 3 Postämter.

Name des Orts.	Kreis.	Name des Orts.	Kreis.	Name des Orts.	Kreis.
Ort.		Ort.		Ort.	
Orte.		Orte.		Orte.	
Adam	II. A.	Eden	Bromb.	Friedrichsberg	II. A.
Adamsdorf	II. A.	Eichenau	Bromb.	Friedrichsdorf	II. A.
Adamsdorf	II. A.	Eichenau	II. A.	Friedrichsdorf	II. A.
Adamsdorf	II. A.	Eichenberg	Bromb.	Friedrichsdorf	II. A.
Adamsdorf	II. A.	Eichenberg	II. A.	Friedrichsdorf	II. A.
Adamsdorf	II. A.	Eichenhorst

Name	Residence	Name	Residence	Name	Residence	Name	Residence
Bacon, Mrs.	Bridgeport	Bennett, Mrs.	Bridgeport	Bowen, Mrs.	Bridgeport	Brown, Mrs.	Bridgeport

Name	Age	Sex	Relation	Occupation	Birthplace
Hall	30	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	28	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	26	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	24	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	22	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	20	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	18	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	16	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	14	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	12	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	10	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	8	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	6	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	4	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	2	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	1	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	30	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	28	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	26	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	24	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	22	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	20	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	18	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	16	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	14	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	12	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	10	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	8	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	6	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	4	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	2	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire
Hall	1	M	Lodger	Agricultural Labourer	Bedfordshire

Name des Orts.	Regierungsbezirk, worin jeder Ort liegt.
Wanzleben,	M. A.
Warburg,	Minden.
Wasserleben,	Erfurt.
Weg-Hagen,	M. A.
Wegeleben,	M. A.
Weil,	Potsdam.
Weissenfeld,	M. A.
Wellen,	Minden.
Werben,	Potsdam.
Werdohl,	Arnsberg.
Werl,	Arnsberg.
Wesel,	Düsseldorf.
Wesenberg,	Potsdam.
Wesenitz,	M. A.
Westhofen,	Arnsberg.
Wetter,	Arnsberg.
Wetzlar,	Coblenz.
Wiedenbrück,	Minden.
Wiehe,	Erfurt.
Wiesbaden,	Wiesbaden.
Wilhelmsdorf,	Arnsberg.
Wilhelmshütte,	Potsdam.
Wilsnack,	Potsdam.
Wimbern,	Arnsberg.
Winden,	Trier.
Winkel,	Wiesbaden.
Winnenthal,	Coblenz.
Winterberg,	Arnsberg.
Wipperfürth,	Köln.
Wissen,	Coblenz.
Wittenberg,	M. A.
Wittlich,	Trier.
Wittstock,	Potsdam.
Wolfhagen,	Cassel.
Wolfsberg,	Arnsberg.
Wolfstein,	Coblenz.
Wollmerath,	Coblenz.
Wolmirstedt,	M. A.
Worbis,	Erfurt.
Wormeln,	Arnsberg.
Wrangelsburg,	Stettin.
Wrietzen,	Frankfurt.
Wulfen,	Arnsberg.
Wulkow,	Frankfurt.
Wunsiedel,	Baireuth.
Wurzen,	Leipzig.
Wusterhausen,	Potsdam.
Wusterwitz,	Potsdam.
Wutzetz,	Potsdam.
Wyhlen,	Arnsberg.
Zahna,	M. A.
Zahrenstorf,	Schwerin.
Zanow,	Stettin.
Zarrentin,	Schwerin.
Zechlin,	Potsdam.
Zehden,	Frankfurt.
Zehdenick,	Potsdam.
Zeitz,	M. A.
Zellerfeld,	Hildesheim.
Zellin,	Frankfurt.
Zerbst,	M. A.
Zeuthen,	Potsdam.
Ziegenhals,	Oppeln.
Ziegenrück,	Merseburg.
Ziesar,	Potsdam.
Zinna,	M. A.
Zinnitz,	Frankfurt.
Zirke,	Bromberg.
Zittau,	Oppeln.
Zorbau,	M. A.
Zorge,	M. A.
Zossen,	Potsdam.
Zuchen,	Frankfurt.
Zülz,	Oppeln.
Zwickau,	Merseburg.
Zwischenbrücken,	Cassel.
Zwischenwasser,	Aachen.
Zwonitz,	Merseburg.
Zwotzen,	Merseburg.

NAME.	Number of Dwelling House.	Number of Family.	Color.	Sex.	Age.	Profession, Occupation or Trade of each person, male or female, over 10 years of age.	Value of Real Estate owned.	Place of Birth, including State or Country.	Father of foreign birth.	Mother of foreign birth.	Married within the year.	Attended School within the year.	Cannot Read.	Cannot Write.	Deaf and Dumb, Blind, Insane, or Idiotic.
Bell, Mary			W	F	30			Ireland							
Bell, Mary			W	F	10			Ireland							
Bell, Thomas			W	M	8			Ireland							
Bell, Ann			W	F	6			Ireland							
Bell, Patrick			W	M	4			Ireland							
Bell, Catharine			W	F	2			Ireland							
Bell, Mary			W	F	1

Verordnung 2.

Orts- und Kreisdirektion, oder Oberamtsstelle betreffend.

Kreis.	Regierungsbezirk.	Regierungsbezirk.	Kreis.
Oberdonau,	Ingolstadt,	Ingolstadt,	Oberdonau,
Regen,	Landshut,	Landshut,	Regen,
Isar,	München,	München,	Isar,
Lech,	Augsburg,	Augsburg,	Lech,
Rezat,	Ansbach,	Ansbach,	Rezat,
Obermain,	Bayreuth,	Bayreuth,	Obermain,
Rheinkreis,	Speyer,	Speyer,	Rheinkreis,
Pfalz,	Zweibrücken,	Zweibrücken,	Pfalz,
Rheinkreis,	Koblenz,	Koblenz,	Rheinkreis,
Rheinkreis,	Trier,	Trier,	Rheinkreis,
Rheinkreis,	Mainz,	Mainz,	Rheinkreis,
Untermain,	Aschaffenburg,	Aschaffenburg,	Untermain,
Untermain,	Würzburg,	Würzburg,	Untermain,
Obermain,	Bamberg,	Bamberg,	Obermain,
Obermain,	Hof,	Hof,	Obermain,
Rezat,	Eichstädt,	Eichstädt,	Rezat,
Rezat,	Weissenburg,	Weissenburg,	Rezat,
Rezat,	Nürnberg,	Nürnberg,	Rezat,
Rezat,	Ansbach,	Ansbach,	Rezat,
Rezat,	Dinkelsbühl,	Dinkelsbühl,	Rezat,
Rezat,	Gunzenhausen,	Gunzenhausen,	Rezat,
Rezat,	Schwabach,	Schwabach,	Rezat,
Rezat,	Feuchtwangen,	Feuchtwangen,	Rezat,
Rezat,	Crailsheim,	Crailsheim,	Rezat,
Rezat,	Rothenburg,	Rothenburg,	Rezat,
Rezat,	Uffenheim,	Uffenheim,	Rezat,
Rezat,	Ochsenfurt,	Ochsenfurt,	Rezat,
Rezat,	Kitzingen,	Kitzingen,	Rezat,
Rezat,	Gerolzhofen,	Gerolzhofen,	Rezat,
Rezat,	Schweinfurt,	Schweinfurt,	Rezat,
Rezat,	Königshofen,	Königshofen,	Rezat,
Rezat,	Mellrichstadt,	Mellrichstadt,	Rezat,
Rezat,	Neustadt,	Neustadt,	Rezat,
Rezat,	Ebern,	Ebern,	Rezat,
Rezat,	Lichtenfels,	Lichtenfels,	Rezat,
Rezat,	Kronach,	Kronach,	Rezat,
Rezat,	Forchheim,	Forchheim,	Rezat,
Rezat,	Pegnitz,	Pegnitz,	Rezat,
Rezat,	Hollfeld,	Hollfeld,	Rezat,
Rezat,	Gräfenberg,	Gräfenberg,	Rezat,
Rezat,	Erlangen,	Erlangen,	Rezat,
Rezat,	Fürth,	Fürth,	Rezat,
Rezat,	Roth,	Roth,	Rezat,
Rezat,	Hilpoltstein,	Hilpoltstein,	Rezat,
Rezat,	Greding,	Greding,	Rezat,
Rezat,	Beilngries,	Beilngries,	Rezat,
Rezat,	Neumarkt,	Neumarkt,	Rezat,
Rezat,	Parsberg,	Parsberg,	Rezat,
Rezat,	Hemau,	Hemau,	Rezat,
Rezat,	Kelheim,	Kelheim,	Rezat,
Rezat,	Riedenburg,	Riedenburg,	Rezat,
Rezat,	Abensberg,	Abensberg,	Rezat,
Rezat,	Mainburg,	Mainburg,	Rezat,
Rezat,	Rottenburg,	Rottenburg,	Rezat,
Rezat,	Vilsbiburg,	Vilsbiburg,	Rezat,
Rezat,	Dingolfing,	Dingolfing,	Rezat,
Rezat,	Landau,	Landau,	Rezat,
Rezat,	Pfarrkirchen,	Pfarrkirchen,	Rezat,
Rezat,	Eggenfelden,	Eggenfelden,	Rezat,
Rezat,	Griesbach,	Griesbach,	Rezat,
Rezat,	Passau,	Passau,	Rezat,
Rezat,	Vilshofen,	Vilshofen,	Rezat,
Rezat,	Deggendorf,	Deggendorf,	Rezat,
Rezat,	Straubing,	Straubing,	Rezat,
Rezat,	Bogen,	Bogen,	Rezat,
Rezat,	Viechtach,	Viechtach,	Rezat,
Rezat,	Regen,	Regen,	Rezat,
Rezat,	Zwiesel,	Zwiesel,	Rezat,
Rezat,	Grafenau,	Grafenau,	Rezat,
Rezat,	Wolfstein,	Wolfstein,	Rezat,
Rezat,	Freyung,	Freyung,	Rezat,
Rezat,	Waldmünchen,	Waldmünchen,	Rezat,
Rezat,	Cham,	Cham,	Rezat,
Rezat,	Roding,	Roding,	Rezat,
Rezat,	Nabburg,	Nabburg,	Rezat,
Rezat,	Neunburg,	Neunburg,	Rezat,
Rezat,	Oberviechtach,	Oberviechtach,	Rezat,
Rezat,	Burglengenfeld,	Burglengenfeld,	Rezat,
Rezat,	Regenstauf,	Regenstauf,	Rezat,
Rezat,	Stadtamhof,	Stadtamhof,	Rezat,
Rezat,	Regensburg,	Regensburg,	Rezat,
Rezat,	Kemnath,	Kemnath,	Rezat,
Rezat,	Tirschenreuth,	Tirschenreuth,	Rezat,
Rezat,	Waldsassen,	Waldsassen,	Rezat,
Rezat,	Wunsiedel,	Wunsiedel,	Rezat,
Rezat,	Arzberg,	Arzberg,	Rezat,
Rezat,	Selb,	Selb,	Rezat,
Rezat,	Hohenberg,	Hohenberg,	Rezat,
Rezat,	Rehau,	Rehau,	Rezat,
Rezat,	Münchberg,	Münchberg,	Rezat,
Rezat,	Naila,	Naila,	Rezat,
Rezat,	Stadtsteinach,	Stadtsteinach,	Rezat,
Rezat,	Berneck,	Berneck,	Rezat,
Rezat,	Wunsiedel,	Wunsiedel,	Rezat,
Rezat,	Arzberg,	Arzberg,	Rezat,
Rezat,	Selb,	Selb,	Rezat,
Rezat,	Hohenberg,	Hohenberg,	Rezat,
Rezat,	Rehau,	Rehau,	Rezat,
Rezat,	Münchberg,	Münchberg,	Rezat,
Rezat,	Naila,	Naila,	Rezat,
Rezat,	Stadtsteinach,	Stadtsteinach,	Rezat,
Rezat,	Berneck,	Berneck,	Rezat,

Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung des Staatsschatzes

No. 15. Wegen des vom Januar 1848. und folgende Tage anstehenden Verfalls der Anweisungen der Casse und Zettel, so wie wegen der Einlösungsfrist und deren Verlängerung beziehungsweise Ausschließung wird Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Verfall der Anweisungen.

1. Die Anweisungen der Casse und Zettel werden vom Januar 1848. an, mit Ausnahme der Fünfzigguldenzettel, welche erst vom Januar 1849. an verfallen, nicht mehr verzinset.

2. Die Einlösung der Anweisungen der Casse und Zettel, welche vom Januar 1848. an verfallen, wird bis zum Ablaufe des Monats Januar 1849. verlängert.

3. Nach diesem Zeitpunkte werden die Anweisungen der Casse und Zettel, welche vom Januar 1848. an verfallen, nicht mehr eingelöst.

2. auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3. wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4. in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5. so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zinszahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlrn oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftmäßigem Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig kassirt beigefügt seyn.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Uebrigens bemerken wir hierbei zugleich, daß wir, da die Zahlung dieser Zinsen, in den einmal feststehenden Terminen — am 2ten Januar und am 1sten Juli — alljährlich regelmäßig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jeden Inhaber solcher Obligationen überlassen werden, seine Zinsen in den Fälligkeitsterminen auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen, und die Nachtheile der gesetzlichen 4jährigen Präklusion zu vermeiden. Berlin, den 11. Nov. 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 129. Aufstellung von Beschälstationen zu Egeln zu Zilly. I. 171. Dez.

Zur Beförderung der Pferdezucht werden in diesem Jahre zu Egeln und Zilly zwei neue Beschälstationen etablirt, und auf jede derselben zwei Hengste aus dem Königl. Landgestütmarstalle zu Merseburg aufgestellt. Von diesen sind auf der ersteren Station — 98 und auf der letzteren — 90 Stuten bedeckt.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 130 Veränderungen der Arzneitaxe pro 1826. I. 237. Dez.

Die hier eingegangenen Veränderungen der Arzneitaxe für $18\frac{25}{26}$. sind sämmtlichen Herren Landräthen zur Vertheilung an die Herren Kreisphysiker und Apotheker zugefertigt und haben letztere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen sich nach diesen Veränderungen streng zu achten.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 131. Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen II. 1633. Dez.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29ten November d. J.

Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend,

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hat bisher, so oft Zinsen von Staatsschuldscheinen fällig wurden, besondere Publikanda erlassen, glaubt sich aber derselben für die Zukunft überheben zu können und macht deshalb bei dem bevorstehenden Eintritt eines neuen Zinszahlungstermins Folgendes ein für alle Mal bekannt.

Es werden nämlich die Zinsen von Staatsschuldscheinen unausgesetzt gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zinskoupons zu der darin ausgedrückten Zeit, nämlich halbjährlich nach dem 1sten Januar und beziehungsweise nach dem letzten Junius eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt

A. in Berlin

ohne sie zu schließen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. täglich — die Sonn- und Festtage, desgleichen die zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage im Monate ausgenommen — des Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in der Regel ohne Unterschied der Nummern und nur dann, wenn der Andrang zu groß werden sollte, nach einer bestimmten Reihefolge, welche zu diesem Zwecke durch Anschlag an den Thüren der Kasse bekannt zu machen und in der Art einzurichten ist, daß bei der Zahlung, halbjährlich wechselnd, einmal mit den kleinsten, im nächsten halben Jahre umgekehrt mit den größten Apoints der Anfang gemacht wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Koupons nach den

a) Fälligkeitsterminen
b) und Apoints

fertigt davon ein hiernach einzurichtendes genau aufzurechnendes Verzeichniß an, und übergiebt dasselbe mit den Koupons der Staatsschulden-Tilgungskasse.

B. in den Provinzen

werden die fälligen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königlichen Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar, Julius und August baar eingelöset, übrigens aber bei beiden jederzeit auf landesherrliche Abgaben, Steuern und Gefälle aller Art, auf Domänenveräußerungsgelder und die davon zu entrichtenden Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

C. außerhalb Landes

werden die fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen allein in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Komp., jedoch nur in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar und vom 12ten bis letzten August jeden Jahres, ausgezahlt. — Will Jemand aber Zinsen von Staatsschuldscheinen überhaupt in Leipzig und zwar gleich nach Eintritt des Zahlungstermins

zahlbar stellen: so zeigt derselbe dieß bei Zeiten dem gedachten Hause an, welches darauf die betreffenden Zinskoupons mit einem rothen Stempel versieht; er muß aber alsdann zugleich auch alle erst später zahlbar werdende Zinskoupons der laufenden Series stempeln lassen, und kann den Betrag dieser gestempelten Koupons, sofern sie fällig und nicht präkludirt sind, zu jeder beliebigen Zeit bei dem gedachten Handlungshause in Empfang nehmen. Zinskoupons für einen einzelnen Zahlungstermin in dieser Art (roth) stempeln zu lassen, ist unstatthaft. Ueberhaupt aber werden Zinskoupons, welche einmal roth gestempelt sind, auch nur allein in Leipzig und bei keiner Königlichen Kasse so wenig in Zahlung genommen als baar eingelöset.

Was die nachtheiligen Folgen der verspäteten Zinserhebung betrifft: so sind dieselben auf jeden Zinskoupon, der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten September 1822.

Gesetzsammlung No. 756.

gemäß, umständlich ausgedrückt. Es verlieren nämlich diese Koupons nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XVII.

Gesetzsammlung No. 577.

zum Besten des Tilgungsfonds ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von dem Fälligkeitstermine abgerechnet, innerhalb vier Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst und zwar mit ultimo Dezember dieses Jahres der Zinskoupon Series III. No. 6. verfällt, welcher die Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius bis letzten Dezember 1821. umfaßt, wonach sich ein Jeder zu richten und die verfessenen Zinsen bei Zeiten abzuheben hat.

Wer seine Koupons noch nicht in Empfang genommen hat, kann sie täglich bei der Kontrolle der Staatspapiere, No. 30. Taubenstraße hieselbst, gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheins erhalten, auf welchem sie abgestempelt werden müssen.

Schließlich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel nicht einlassen, noch weniger mit Uebersendung von Geldern befassen können. Sie sind deshalb angewiesen, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Koupons oder der sonst erhaltenen Papiere abzulehnen. Eben dieß

muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten; dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen. Berlin, den 29sten November 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Regierungs-Hauptkasse, so wie die Spezialkassen unsers Regierungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinskoupons Series III. No. 6. vom 1ten Januar 1826. ab nicht weiter zur Zahlung kommen dürfen, sondern nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung No. 577. §. 17. mit diesem Tage präkludirt sind. Bis zum 31. Dezember d. J. können sie zwar noch, jedoch nur bei der Regierungs-Hauptkasse realisirt werden. Magdeburg, den 19ten Dez. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 40. Unstatthaftigkeit der Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit Seitens der Patrimonialgerichte außerhalb ihres Gerichtssprengels. 427.

Da neuerlich mehrere Fälle zur Sprache gekommen sind, in welchem Patrimonialrichter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von solchen Personen, welche ihrer Jurisdiktion nicht unterworfen sind, außerhalb ihres Gerichtssprengels und insbesondere in dem Wohnorte des Justiziarius aufgenommen haben; so wird die dieses Verfahren untersagende, im Amtsblatte bekannt gemachte Verfügung des unterzeichneten Oberlandesgerichts vom 2ten Mai 1817. den Patrimonial- und Kreisgerichten unsers Departements unter der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß bei jeder künftig vorkommenden Ueberschreitung der Jurisdiktionsgrenzen dieser Art der Uebertreter nach §. 74. Tit. 12. Th. 1. und §. 60. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts nicht nur zur Entrichtung der erhobenen Gebühren an den ordentlichen Richter, zu dessen Kompetenz die aufgenommene Ver-

handlung gehört, angehalten, sondern nach Befinden der Umstände noch außerdem in eine Ordnungsstrafe genommen werden wird.

Magdeburg, den 1sten November 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Die zehnte und letzte Staatsschuldschein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24ten August 1820. am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 4ten Dezember 1825.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift. K. S. 220. Dez.

Auf höhere Veranlassung machen wir das dabei interessirte Publikum auf die sehr zweckmäßig befundene Schrift des Konsistorialassessor Graßmann in Stettin: Anleitung zu Denk- und Sprachübungen. Berlin bei Reimer 1825. hierdurch aufmerksam.

Magdeburg, den 13ten Dezember 1825.

Königl. Kirchen- und Schulkommission.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In einigen Exemplaren des 51ten Stückes des diesjährigen Amtsblattes ist Seite 500, Zeile 8 von unten in der Personalchronick

statt: Medizinalrath bei dem Königl. Konsistorium,

zu lesen: Medizinalrath bei dem Königl. Medizinal-Kollegium.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 53.

Magdeburg, den 31. Dezember 1825.

Bekanntmachung des Königl. Generalpostamts.

Herausgabe eines Postmeilenzeigers für den Preuß. Staat.

Das Generalpostamt hat einen

„Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat"

ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau angiebt.

Die wirklich vermessenen Entfernungen sind von den unvermessenen durch eine besondere Kolonne getrennt, die unvermessenen aber auf den Grund der von den Post- und Ortsbehörden gemeinschaftlich vorgenommenen Ermittelungen, möglichst genau festgestellt worden.

Dieser Meilenzeiger wird vom ersten Januar künftigen Jahres an bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Kourier- und Estaffettengeldes zum Grunde gelegt.

Sauber gebundene Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Etwanige Veränderungen durch Vermessung von Entfernungen, welche es jetzt noch nicht sind ꝛc., werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, auch wird jährlich davon ein Nachtrag zu dem Meilenzeiger geliefert werden, damit die Besitzer desselben solche resp. nachtragen und dieses Werk immer richtig haben können.

Berlin, den 7ten Dezember 1825.

Der Generalpostmeister Nagler.

Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 41. Tantieme der Salarienkassenrendanten. 1795.

Mit Bezug auf unsere im 29ten Stücke des dießjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 21ten Juni c. die Tantieme der Salarien-Kassenrendanten betreffend, wird nachstehende anderweite Bestimmung des Königl. Justizministeriums:

Um die Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten, denen die Ermittelung des Prozeßstempelbetrages unter der laufenden Einnahme eines Jahres unterworfen ist, zu beseitigen, soll bei allen Gerichten bei Berechnung des Sporteleinkommens der Kasse, zur Festsetzung der Kassentantieme des Rendanten, der Betrag der im vorhergehenden Jahre zum Solleinkommen gebrachten Prozeßstempel — nach Abzug der im laufenden Jahre niedergeschlagenen Werthstempel — von der Isteinnahme des laufenden Jahres abgesetzt und als der unter der Sporteleinnahme befindliche Betrag der Prozeßstempel betrachtet werden und müssen diese Positionen durch Atteste des Kassen-Curatoris nachgewiesen werden.

Bei Gerichten, welche erst ein Jahr etatsmäßige Verwaltung führen, kann diese Vorschrift nicht zur Anwendung kommen und müssen hier die im Laufe des Jahres zum Solleinkommen gebrachten Stempel ganz von der Einnahme, welche Tantieme gewährt, abgesetzt werden.

den sämmtlichen Königlichen Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 42. Einrichtung eines Land- und Stadtgerichts zu Loburg. 1828.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung Eines hohen Königlichen Justizministeriums das bisherige Land- und Stadtgericht zu Loburg und das dortige Justizamt vom 1ten Januar a. fut. ab, zu einem Land- und Stadtgericht vereinigt und diesem letztern die Jurisdiktion in dem Umfange, in welchem sie bisher von den gedachten Gerichten ausgeübt ist, beigelegt worden. Zum Land- und Stadtrichter ist der Kammergerichtsassessor Rathmann und zum Land- und Stadtgerichtsassessor der Assessor Mebes ernannt.

Magdeburg, den 24ten Dezember 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 23. Anweisung an die Untergerichte wegen Bekanntmachung der Strafen bei wiederholten Steuerdefraudationen. 492.

Da noch immer der Fall vorkommt, daß in Steuerdefraudationssachen bei Publikation der Straferkenntnisse, die den Denunziaten nach Vorschrift des §. 156. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26ten Mai 1818. des §. 94. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. und des §. 17. Litt. c. des Gesetzes, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30ten Mai 1820. zu machenden Verwarnungen, wegen Erhöhung der Strafe, im Fall der Wiederholung des Vergehens, theils unvollständig, theils unrichtig geschehen, dieß aber zur Folge hat, daß alsdann die volle Strafe der zweiten oder dritten Kontravention nicht zur Anwendung ge-

bracht werden kann, so werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements und die mit Führung von fiskalischen Untersuchungen von uns beauftragten Kommissarien hierdurch angewiesen, bei Publikation der Straferkenntnisse jedesmal diejenigen Paragraphen, welche die Erhöhung der Strafe nach Maaßgabe der begangenen Kontravention bestimmen, wohin also bei Waarendefraudationen die §§. 113. und 114. der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung vom 26ten Mai 1818, bei Brau- und Maischsteuer-Kontraventionen, desgleichen bei Mahl- und Schlachtsteuer-Kontraventionen die §§. 62. und 63. und nach Bewandniß der Umstände die §§. 72. seq. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. gehören, den Denunziaten vollständig vorzulegen. — Daß dieses geschehen, ist in dem Publikationsprotokolle jedesmal zu erwähnen, und werden wir, wenn sich bei deren Einsicht findet, daß gegen diese Bestimmung gefehlt worden, nicht nur dem vorgefallenen Verstoße auf Kosten desjenigen Beamten, welcher denselben begangen, abhelfen lassen, sondern auch, wenn dieß nicht mehr statthaft seyn sollte, den schuldigen Beamten in die durch jene Gesetze angedroheten Ordnungsstrafen von 5 bis 10 Thlr. unnachsichtlich nehmen.

Halberstadt, den 29ten November 1825.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. **Sack.**

Bekanntmachung.

Die den 17000 niedrigsten Prämien auf Staatsschuldscheine zuzutheilenden extraordinären Gewinne.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staatsschuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24ten August 1820. soll der Ueberschuß, welcher sich durch das diskonte Geschäft und die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungskosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinärer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am

2ten Januar k. Jahres beginnt, die Rechnung des Prämienfonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt darnach

1) dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien Staatsschuldscheine . . .	9,000,000 Rthlr.	— Sgr.
2) die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thalern Staatsschuldscheine zum planmäßigen Kours von 70 Prozent	2,100,000 Rthlr.	— Sgr.
3) an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staatsschuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staatsschuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs- Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle . . .	1,189,633 Rthlr.	10 Sgr.
Zusammen .	12,289,633 Rthlr.	10 Sgr.
Die Ausgabe an Prämien von den 10 Ziehungen	11,164,800 Rthlr.	— Sgr.
Mithin verbleibt ein Ueberschuß von	1 124,833 Rthlr.	10 Sgr.

welcher auf jede der 17000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit . . . . . 66 Rthlr. 5 Sgr. zu vertheilen ist.

Es wird demnach jeder dieser 17000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von . . . . . 20 Rthlr. — Sgr.

überhaupt . 86 Rthlr. 5 Sgr.

betragen und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung also vom 15ten März k. J bis zum 1ten Januar 1827. durch die damit

Anordnungen Behufs von Handhabung Ruhe in gesetzlichen Art gegen Zu-
widerhandlungen der Polizeivorschriften und Verfügung der hiezu nöthigen Gensd-
darmerie-Assistenz, welche Ansuchen um Assistenzleistungen an Ihre Majestät Ver-
fügung keinesfalls gestattet wird.

Wesley, den 20ten November 1825.

Königl. Landesdirektorium zur Verwaltung des Herzogthums
auf Grossenkirchen.

Methen. Kessler. Wieling. Breslig.

Dasselbe: Im Namen Sr. Majestät.

Publizirt den 10ten Dezember.

Vermischte Nachrichten.

Die Preisgekrönten in der Königlichen Bauakademie werden sich nächstens, dem Vernehmen nach, in Berlin versammeln, um ihre Preise in Empfang zu nehmen. Es sind folgende: Architekt Schinkel aus Berlin, Preis 1ster Klasse; Architekt Lange aus Potsdam 2ter Klasse; Architekt Stüler aus Berlin, Preis 1ster Klasse; Architekt Hesse aus Berlin, Preis 2ter Klasse; Architekt Strack aus Berlin, Preis 1ster Klasse; Architekt Ferdinand Schinkel aus Berlin, Preis 2ter Klasse; Architekt Hesse aus Berlin, Preis 1ster Klasse; Architekt Strack aus Berlin, Preis 2ter Klasse; Architekt Ferdinand Schinkel

werden. Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschälstation fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen und bemerke ich noch.

1. Wie die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch, in der Regel, um so weniger die Beschäler erfolgen, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden.

2. Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab und zurückgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, bei Neustadt a. d. Dosse den 4ten Dezember 1825.

Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug dieser Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Kommerzienrath Jean Berr zu Potsdam hat die Hauskirche zu Gränert im Zauch-Belziger Kreise, Parochie Vieten mit zwei neuen Altarleuchtern, einem Krucifix aus der Königl. Eisengießerei zu Berlin, einer Altarbibel und einer neuen Kanzel- und Altardecke beschenkt; welches von der unterzeichneten Behörde mit Dank zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Belobung. K. S. 116. Den

Magdeburg, den 6ten Dezember 1825.

Königl. Kirchen- und Schulkommission.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Jahrgange 1825. ausgegeben.

Das alphabetische Namen- und Sachregister und das chronologische Register zum Jahrgange 1825. des Amtsblattes wird in den ersten Tagen des künftigen Jahres erscheinen.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1825.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Branntwein das Berliner Quart.			Raufutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	30 3/4	22 3/4	22 1/4	12 1/4	40	37 1/2	55	12 1/2	2	6	1	10	2	2	2	6	15	4	5	15	4	—
Halberstadt.	27 1/2	22 1/2	17 1/6	11 1/12	40	40	60	15	2	6	1	5	2	—	2	6	8	3	9	16	3	15
Quedlinburg.	30	22	17	14	42	55	60	10	3	1	1	8	1	11	2	5	7	3	6	18	2	15
Aschersleben.	32	24	20	12	39	63	39	11	2	6	1	7	2	5	2	6	6	4	—	18	3	—
Wernigerode.	30	26 1/4	20	13 1/3	30	50	34	10	2	6	1	8	1	8	2	1	—	4	2	20	5	—
Stendal.	29 1/4	21	17 1/4	12	30	45	42 1/2	7 1/2	2	—	2	—	2	—	2	6	9	5	—	22 1/2	4	—
Salzwedel.	35	19	15	12 1/2	34 1/4	52 1/2	60	5 1/4	2	2	1	11	1	11	2	2	10	4	7	15 1/2	2	18 3/4
Burg. . .	31 1/2	22	21	13 1/2	37 1/2	45	50	7 1/2	2	6	1	6	2	4	2	6	12	4	6	12	2	7 1/2
Acken. . .	30	20	18 3/4	15	30	—	—	6 1/4	2	1	1	3	2	1	2	6	8	4	—	15	2	15
Gardelegen.	30 1/2	18	15 1/2	12	32 1/2	—	—	7 1/2	2	—	1	3	2	—	2	6	8	3	9	25	4	—
Die Durchschnittsmarktspreise für den Regierungsbezirk sind.	30 3/4	21 1/4	18 1/2	12 1/12	35 1/3	48 1/3	50	10 1/2	2	4 1/2	1	7	2	1/3	2	5	9 3/4	4	2	17 1/3	3	4 17/19

Digitized by Google

Digitized by Google

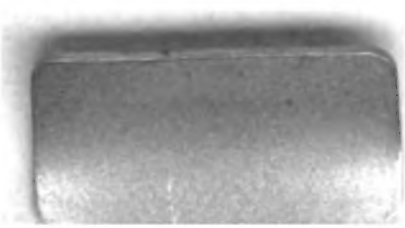

Digitized by Google